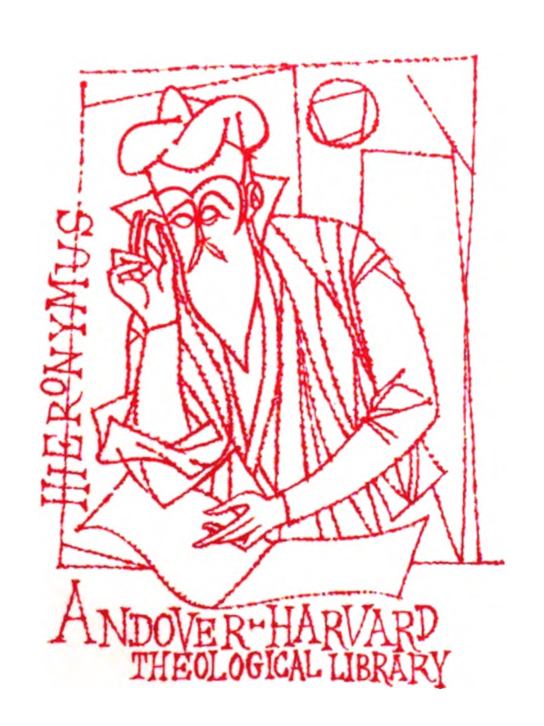

HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland

herausgegeben

von

Dr. Paul Friedrich Stälin,
Archivrath in Stuttgart,

im Auftrage der evangelischen Kirchenbehörden

von

Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L., Lippe, Lübeck.

Vierundzwanzigster Jahrgang,

1875.

Stuttgart.
J. G. Cotta'scher Verlag.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

I. Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

L.

M.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

II. Chronologische Uebersicht.

Königreich Sachsen.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 1. Stuttgart, Montag den 18. Januar **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart. sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Plenar-Beschluß des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 23. April 1874, das Verfahren bei Anträgen der Staats-Regierung auf Amtsentsetzung betr.[1]

Auf Grund der Ermächtigung im §. 33 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für

[1] Auszug aus dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873 (Ges.=Samml. 1873. S. 203) hat der genannte Gerichtshof in der Plenarsitzung vom 23. April d. J. zur Ergänzung der Vorschriften in den §§. 26—29 ebendaselbst folgende Plenarbeschlüsse gefaßt:

1) Der Gerichtshof hat das Recht, vor der die Einleitung der Voruntersuchung betreffenden Verfügung — §. 27 — den Antrag der Staatsbehörde auf Amtsentsetzung — §. 24 — in Beziehung auf seine rechtliche Begründung zu prüfen und die Ablehnung desselben in allen Fällen auszusprechen, in welchen dieselbe aus Rechtsgründen sich rechtfertigt.

und

2) Nach Beendigung der gemäß §. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eintretenden Voruntersuchung sind die Akten von dem Untersuchungsrichter dem auf Grund des Alinea 2 dieses Paragraphen zur Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft ernannten Beamten vorzulegen, damit derselbe in Betreff der Frage:

ob das Verfahren einzustellen sei?

seinen Antrag stelle und demnächst die Akten an den Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten einsende.

Gesetz vom 12. Juni 1874, die Verhältnisse der Mennoniten betr.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mennoniten=Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§. 2.

Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

§. 3.

Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edikt, die künftige Einrichtung des Mennonisten-wesens in sämmtlichen Königlichen Provinzen exklusive des Herzogthums Schlesiens betreffend, vom 30. Juli 1789 werden aufgehoben.

Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Coblenz vom 18. Juni 1874, die Abnahme der Zahl der Studirenden der evang. Theologie betr.

Auf Anlaß eines Beschlusses der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz zu Eisenach sind von dem evangelischen Oberkirchenrath für die seiner Aufsicht unterstehenden acht Provinzen Ermittelungen über die Frequenz des theologischen Studiums vom Jahre 1851 ab bis jetzt, über die Anzahl der während dieses Zeitraums für wahlfähig erklärten und ordinirten Candidaten des Predigtamtes, so wie über das Verhältniß der jetzigen Frequenz des theologischen Studiums zu dem Bedürfniß der preußischen Landeskirche herbeigeführt worden.

Wir entnehmen den uns hierüber zugekommenen Mittheilungen die nachstehenden Angaben, welche in hohem Maß geeignet sind, das Interesse auch weiterer Kreise in Anspruch zu nehmen.

Im Sommer 1851 betrug die Zahl der auf den preußischen Landes-Universitäten Studirenden der evangelischen Theologie aus den acht Provinzen 604. Diese Zahl steigerte sich fortschreitend bis zum Sommer 1862 auf 1180 und sank von da ab stätig bis auf 667 während des Wintersemesters 1873—74. Die Durchschnittszahl der Studirenden, welche jährlich ihr Triennium absolvirten, stellt sich während dieses 22jährigen Zeit-

raums auf 298. Dagegen betrug die Zahl der für wahlfähig erklärten Candidaten im Jahre 1851 123, im Jahre 1862 244, im Jahre 1873 181; dieß ergibt eine Durchschnittszahl von 193 Candidaten jährlich. Somit besteht eine Differenz von 105 jährlich zwischen den die Universität verlassenden und den die Wahlfähigkeit erlangenden Theologen, eine Zahl die fast 1/3 der Gesammtzahl repräsentirt. Dieser große Ausfall muß hauptsächlich auf den Uebergang zahlreicher Theologen in das Schulfach oder auch zu anderen Berufsarten zurückgeführt werden.

Die Durchschnittszahl der Ordinationen beträgt für den in Rede stehenden Zeitraum 198 per Jahr; doch ist die Zahl der Ordinirten in den 11 Jahren von 1862—1873 gegen die 11 Jahre vorher um 342 gestiegen (2363 gegen 2021), was auf eine Vermehrung der geistlichen Stellen hinweist.

Im Ganzen sind während der 22 Jahre 4441 Candidaten für wahlfähig erklärt worden, während 4566 die Ordination erhalten haben. Es sind also 125 Candidaten mehr im Kirchendienst verwendet worden, als während dieser Zeit die Wahlfähigkeit erlangt hatten; und dieses Bedürfniß konnte durch Ueberschuß aus früherer Zeit befriedigt werden.

Bei der Zahl der Studirenden während des Wintersemesters 1873 bis 1874 (667) ist selbst bei günstiger Schätzung höchstens auf ein Jahres-Contingent wahlfähiger Candidaten von 178 zu rechnen, während das Bedürfniß — abgesehen von der etwaigen Vermehrung von Pfarrstellen u. dgl. — sich auf 214 jährlich stellt. Hiernach würden also, wenn kein Zuwachs erfolgt und eine weitere Abnahme nicht eintritt, *jährlich 36 Pfarrstellen nicht besetzt werden können, und diese bilden den sechsten Theil der jährlich zur Erledigung kommenden Stellen.*

Die Hinweisung auf dieses Ergebniß wird genügen, um Allen, denen von Amtswegen das Wohl der evangelischen Kirche am Herzen liegen muß, die ernstliche Frage zur Erwägung zu stellen, welche Mittel anzuwenden sind, um einem nicht etwa bloß in der Ferne drohenden, sondern sich schon jetzt fühlbar machenden Mangel an geistlichen Kräften innerhalb der evangelischen Landeskirche Preußens zu begegnen.

Coblenz, den 18. Juni 1874.

Königliches Consistorium.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 26. Juni 1874, die Wahl stellvertretender Vorsitzender der Gemeinde-Kirchenräthe betr.

Wir haben Grund anzunehmen, daß bei der Constituirung der neuen Gemeinde-Kirchenräthe die in §. 8 alin. 1 z. E. enthaltene Bestimmung

nicht überall ausgeführt worden ist. In Gemäßheit derselben muß in jedem Gemeinde-Kirchenrathe zur Führung des stellvertretenden Vorsitzes in Fällen vorübergehender Verhinderung des Geistlichen ein Aeltester vorhanden sein, welcher hierzu vom Gemeinde-Kirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt wird. Selbstverständlich darf diese Wahl, welche späterhin jedesmal nach dem Eintritte der durch die regelmäßigen Erneuerungswahlen (K. G. O. §. 43) bestimmten Aeltesten vorzunehmen ist, jetzt bei der ersten Constituirung der Gemeinde-Kirchenräthe nicht unterbleiben. Mit Rücksicht auf Fälle eines außerordentlichen Bedürfnisses wird sie auch in solchen Gemeinden nicht zu unterlassen sein, in denen mehrere Pfarrgeistliche fest angestellt sind, obgleich hier die Führung des stellvertretenden Vorsitzes auf den dazu gewählten Aeltesten erst dann übergeht, wenn die durch Kirchengemeinde-Ordnung §. 8 alin. 2 zunächst dazu berufenen geistlichen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths verhindert sein sollten.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten veranlassen wir das Königliche Consistorium auf die Ausführung der bezeichneten Vorschrift der Kirchengemeinde-Ordnung Seine Aufmerksamkeit zu richten und ihre Befolgung da, wo sie bis jetzt unbeachtet geblieben sein sollte, zu bewirken.

Berlin, den 26. Juni 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

An
das Königl. Consistorium hierselbst.

Cirkular des Ministers des Innern an die Herren Ober-Präsidenten und Abschrift an die Königliche Regierung zu Sigmaringen vom 1. Juli 1874, die Schemata und Muster für die Eintragungen in die Standesregister betr.

Nachdem die, Ew. ꝛc. mittelst der Cirkular-Verfügung vom 28. Juni c. mitgetheilten Schemata und Muster für die Eintragungen in die

Standesregister

einer wiederholten Prüfung unterzogen worden sind, bemerke ich in Ergänzung der gedachten Verfügung und im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister ganz ergebenst Folgendes:

1. In den Fällen der §§. 16. 20. 41. 45 des Gesetzes vom 9. März c. erscheint es nicht geboten, den Standesbeamten die wörtliche Einrückung der ihnen zugegangenen schriftlichen Anzeigen zur unbedingten

Pflicht zu machen. Die qu. Anzeigen werden mannigfach Unnöthiges (Eingangs- und Schlußformeln 2c.) enthalten und vielleicht zuweilen ihrer Fassung wegen zur wörtlichen Uebernahme in die Register ungeeignet sein. Es wird daher genügen,

die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige vorzunehmen —

und wollen Ew. 2c. daher die Standesbeamten in diesem Sinne seiner Zeit mit Anweisung versehen.

2. In dem Formular A. 3, betreffend die Anzeige einer Geburt durch eine Person, welche gleichzeitig die Vaterschaft zu dem qu. Kinde anerkennt, werden die Worte „als identisch" wegfallen und der betreffende Passus alsdann dahin lauten können:

der Person nach auf Grund der vorgezeigten an ihn ergangenen Aufforderung, anerkannt. —

Berlin, den 1. Juli 1874.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Königsberg vom 4. Juli 1874, den Kursus für Candidaten der Theologie im Seminar zu Königsberg betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Oktober 1870 (Amtliche Mittheilungen Nr. 811) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Superintendenten, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst nach einer Mittheilung vom 25. d. M. genehmigt hat, daß auch bei dem Schullehrer-Seminar zu Königsberg ein Kursus für Candidaten der Theologie, deren Zahl jedoch wegen der beschränkten Räumlichkeiten vorläufig auf vier zu bemessen ist, eingerichtet werde. Der Beginn dieses pädagogischen Kursus ist auf Mitte Oktober j. J. festgesetzt worden.

Die Herren Superintendenten wollen diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich in ihren Diöcesen aufhalten, hiervon in Kenntniß setzen.

Königsberg, den 4. Juli 1874.

Königliches Consistorium.

Ballhorn.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
der Provinz Preußen.



Baden.

Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 11. Dec. 1874, die Bezüge der Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche bei auswärtigen Dienstgeschäften betr.

In Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung verordnen wir, nach Berathung mit dem Generalsynodalausschuß und Zustimmung des Großh. Ministeriums des Innern, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, wie folgt:

Artikel I.

Die Beamten und Diener der evangelisch-protestantischen Landeskirche erhalten für den Aufwand, welcher ihnen bei Vornahme eines Dienstgeschäftes außerhalb ihres Wohnortes durch ihre Verpflegung erwächst, als Diät je für den Tag eine Aversalvergütung nach dem in der Anlage 1 aufgestellten Tarif und außerdem Vergütung der Reisekosten.

Artikel II.

Für Anrechnung und Vergütung der Diäten und Reisekosten sind die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, welche vom 1. Januar 1875 an stattfinden, an Stelle der kirchlichen Diätenverordnung vom 26. August 1867 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. December 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

* * *

Anlage 1. (Zu Art. I.)

Tarif der Diätensätze.

I. **Klasse mit 20 Mark.**

Der Präsident des Oberkirchenraths.

II. **Klasse mit 16 Mark.**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Oberkirchenraths, mit Ausnahme des Präsidenten desselben.

III. **Klasse mit 10 Mark.**

Die Beamten beim Oberkirchenrathe.

Die Dekane.

Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Verwalter der unmittelbaren Kirchenfonds.

Die Kirchenbau-Inspectoren.

IV. Klasse mit 8 Mark.

Die Pfarrer.

Die weltlichen Mitglieder der Diöcesanausschüsse.

Die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Verwalter der übrigen unmittelbaren kirchlichen Fonds.

V. Klasse mit 7 Mark.

Praktikanten, Revidenten und andere Gehilfen beim Oberkirchenrath und bei Bezirksstellen, insofern sie zu selbständiger Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind.

VI. Klasse mit 6 Mark.

Registratur- und Kanzleigehilfen beim Oberkirchenrath und bei Bezirksstellen, insofern sie nicht in eine höhere Klasse eingereiht sind.

Vikare.

VII. Klasse mit 5 Mark.

Kanzleidiener beim Oberkirchenrath.

* * *

Anlage 2. (Zu Art. II.)

Bestimmungen für Anrechnung und Vergütung der Diäten und Reisekosten.

§. 1.

Jeder Beamte und Diener der Kirche bezieht die Diät nach der Tarifklasse, in welcher er nach seiner dienstlichen Verwendung genannt ist, und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser, wenn sie als solche auswärtige Dienstverrichtungen vorzunehmen haben, beziehen die Diät, welche dem Beamten oder Diener gebührt, dessen Stelle sie verwalten.

Diejenigen, welche einen Beamten oder Diener nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Wer in besonderem Auftrag des Oberkirchenraths ein Collegialmitglied dieser Behörde vertritt, erhält für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Collegialmitglieds, dessen Stelle er vertritt.

Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Sitz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt vorbehalten, wenn bei einem auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Orte voraussichtlich über vier Wochen dauert.

§. 2.

Zu der Diät wird in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April ein Zuschlag von 10 Prozent und, wo sich dieser Zuschlag (bei $^1/_1$, $^7/_{10}$ oder $^4/_{10}$ Diät) nicht mindestens auf 40 Pfennig beläuft, ein Zuschlag in diesem Betrag gewährt.

§. 3.

Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätensatz.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur in soweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen.

Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß anzugeben.

§. 4.

Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagsstunde und kann die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten Oktober bis mit April erst nach 9 Uhr, in den Monaten Mai bis mit September erst nach 10 Uhr erfolgen, so ist die ganze Diät anzusetzen.

Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht nach 9 Uhr, beziehungsweise 10 Uhr verzögert, so sind $^7/_{10}$ der Diät anzusetzen.

Ist zur Vornahme eines Geschäfts der auswärtige Aufenthalt nicht über Mittag erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so sind ohne Rücksicht darauf, wann im letzteren Fall am Abend die Rückkehr erfolgt, $^4/_{10}$ der Diät anzusetzen.

Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten oder Dieners in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den letzten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber ganz zu berechnen.

§. 5.

Für Geschäfte, welche nicht über 2 Kilometer vom Geschäftssitz (Bureau) entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Diener zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war.

§. 6.

Ein Beamter der ersten Klasse darf, wenn er eigene Bedienung bei sich hat, für diese 5 Mark täglich anrechnen.

Wo nur $^4/_{10}$ oder $^7/_{10}$ der Diät anzurechnen sind, dürfen auch nur $^4/_{10}$ oder $^7/_{10}$ der Vergütung für die Bedienung angerechnet werden. Eine Erhöhung dieser Gebühr in den Wintermonaten findet nicht statt.

§. 7.

Bei Dienstgeschäften außerhalb Landes wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät sammt der im §. 6 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten Oktober bis April beträgt alsdann 10 Prozent der erhöhten Diät und mindestens 60 Pfennig.

Wo für Dienstgeschäfte außerhalb Landes ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, wird hierwegen besondere Entschließung ergehen.

Hat ein Beamter oder Diener in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, ohne daß er genöthigt ist, in demselben zu übernachten, so begründet dieß keine höhere, als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenrechnung.

§. 8.

Beamte und Diener, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

§. 9.

Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit thunlich nachzuweisen.

§. 10.

Wo für die Reisen Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Beamte und Diener der dritten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

§. 11.

Beamte der zwei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Diener der dritten bis mit sechsten Klasse des Tarifs der zweiten, die übrigen nur der dritten Wagenklasse bedienen; bei Zügen, welche keine dritte Klasse führen, können auch diese die Gebühr zweiter Klasse anrechnen.

An sonstigen Reisekosten können Beamte und Diener der drei ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt mit zwei Pferden und Angehörige der übrigen Klassen den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nöthige

Vorspannpferde, für Kutscher- und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken-, Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder des Postwagens (§. 10) für die Fahrt zu und von der Eisenbahn 2c., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

Sind Angehörige der vierten bis siebenten Klasse durch besondere Umstände genöthigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung dazu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben.

Angehörige der siebenten Klasse dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnorte über 5 Kilometer beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 12.

Wo mehrere Beamte und Diener bei einem auswärtigen Geschäft zusammenzuwirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere nachzuweisende Gründe dieß unthunlich machen oder nicht die Bestimmungen des §. 10 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährtes bedienen, und es hat Derjenige, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen.

§. 13.

Beamte und Diener, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung des Oberkirchenraths die Stellung der benöthigten Fuhren an Unternehmer zu begeben, und es werden nach den hiernach erzielten Accordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Reisekosten vergütet.

Hält ein Beamter oder Diener selbst Wagen und Pferde, so kann er vom Oberkirchenrath zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn machen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat der Oberkirchenrath zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf.

§. 14.

Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät sammt Reisekosten nur einfach berechnet, und es soll der Gesammtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät anbelangt, nach Verhältniß der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten betrifft, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich, und bei Geschäften in ver-

schiedenen Orten nach Verhältniß ihrer Entfernungen vom Wohnort des Beamten vertheilt werden.

§. 15.

Macht ein Beamter oder Diener an demselben Tage, an welchem er von einer Geschäftsreise nach Hause kommt, eine weitere Geschäftsreise, so darf er für beide Reisen nur denjenigen Diätensatz in Anrechnung bringen, welcher zur Anrechnung käme, wenn in der Zwischenzeit die Rückkehr nach dem Wohnort nicht erfolgt wäre.

Die Theilung der Diät hat in solchen Fällen nach Maßgabe der in §. 14 gegebenen Bestimmungen stattzufinden.

§. 16.

Kein Kostenverzeichniß für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer kirchlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gut geheißen ist.

Verordnung des evang. Oberkirchenraths vom 22. Dec. 1874, die Versehung erledigter Pfarreien betr.

In Erwägung, daß die mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Einführung der Reichswährung anderweite Bestimmungen über die in der Verordnung vom 10. Mai 1844 Nr. 10,306 vorgesehenen Vergütungen nothwendig macht, und in Anbetracht, daß die erwähnte Verordnung theilweise von Voraussetzungen ausgeht, welche den inzwischen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, sehen wir uns veranlaßt, im Hinblick auf §. 93 der Kirchenverfassung, nach Berathung mit dem Generalsynodalausschusse und erfolgter Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei eintretender Erledigung einer Pfarrei hat das Dekanat alsbald dafür zu sorgen, daß die Dienstgeschäfte derselben thunlichst in der geordneten Weise fortgeführt werden.

Befinden sich am Orte selbst weitere auf Pfarreien angestellte Geistliche, oder ist der erledigten Stelle ein ständiger Vikar beigegeben, so haben zunächst diese für die Versehung einzutreten. Doch können nach Bedarf auch benachbarte Geistliche zur Aushilfe beigezogen werden.

In allen anderen Fällen bildet die Versehung erledigter Pfarreien durch nachbarliche Hilfe (per vicinos) die Regel, und soll die Bestellung eines besonderen Verwalters des Pfarrdienstes nur ausnahmsweise aus erheblichen Gründen mittelst besonderer Anordnung der diesseitigen Stelle erfolgen.

Wird ein solcher nicht ernannt, so werden Nachmittagsgottesdienste mit Predigt, wo solche eingeführt sind, während der Vakatur mit Ausnahme der Abendmahlstage in der Regel eingestellt, und die Nachmittags üblichen Katechisationen an den Vormittagsgottesdienst angeschlossen.

§. 2.

Für die Theilnahme der Nachbargeistlichen an der Versehung gelten folgende Regeln:

a. Die Sonntagsgottesdienste der erledigten Pfarrei werden von den benachbarten Geistlichen abwechslungsweise gehalten und zwar so, daß so viele Geistliche als thunlich beigezogen werden.

b. Für die übrigen Geschäfte wird ein Geistlicher, in der Regel der nächstwohnende aufgestellt, welcher für den ganzen Dienst verantwortlich ist und denselben daher auch nach den bestehenden Vorschriften für Dienstübergaben förmlich zu übernehmen hat.

c. Derselbe ist befugt, zur Besorgung der Casualien einen weiteren Geistlichen beizuziehen, insbesondere die auf den Sonntag fallenden demjenigen zu übertragen, welcher den Sonntagsgottesdienst zu halten hat.

d. Die nachbarliche Hilfe beschränkt sich nicht auf die Diöcese, weßhalb der anordnende Dekan sich eintretendenfalls mit dem benachbarten Dekanate zu benehmen hat.

e. Wenn der Confirmandenunterricht in die Zeit der Erledigung fällt, so werden wegen Ertheilung desselben auf Vorlage des Dekanats von hier aus besondere Bestimmungen getroffen.

§. 3.

Ausgenommen von der Verbindlichkeit zur nachbarlichen Aushilfe sind die Dekane und diejenigen Geistlichen, welche das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Auch sollen Geistliche, welche auf dem eigenen Filial einen allsonntäglichen zweiten Gottesdienst zu halten haben, in der Regel nicht beigezogen werden.

Wer sich sonst dieser Dienstleistung entziehen will, muß selbst für die Ersetzung seiner Stelle in dem geordneten Turnus sorgen.

§. 4.

Ist die Erledigung der Pfarrei in Folge eines Todesfalles eingetreten, so geschieht die Versehung während des Sterbquartals zu Gunsten der Hinterbliebenen, welche für die Dauer desselben dafür aufzukommen haben.

Geschieht die sonstige Versehung durch Geistliche am Orte selbst, so wird wegen Verwilligung einer entsprechenden Vergütung im einzelnen Falle besondere Entschließung erfolgen.

In allen übrigen Fällen wird für die Versehung einer erledigten

Pfarrei durch die Nachbargeistlichen aus der Besoldungsverwaltung eine Vergütung geleistet, welche in der Regel acht Mark für die Woche beträgt.

Die Besoldungsverwaltungen sind ermächtigt, diese Vergütung auf Anfordern der Dekanate an diese zu verabfolgen, welch Letztere den Gesammtbetrag an die einzelnen Geistlichen nach Maßgabe ihrer unvermeidlichen Auslagen und Dienstleistungen zu vertheilen haben.

Daneben bezieht jeder Geistliche, welcher ein Casuale verrichtet, die dafür geordnete Gebühr.

§. 5.

Wenn die Versehung einer erledigten Pfarrei ausnahmsweise eine unverhältnißmäßige Dienstleistung erfordert, so kann eine Erhöhung der regelmäßigen Vergütung verwilligt werden. Die Dekanate haben in diesem Falle besondere diesseitige Entschließung einzuholen.

Ebenso wird wegen der Vergütung für Ertheilung des Confirmandenunterrichts jeweils besondere Verfügung ergehen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1844 Nr. 10,306 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

Verordnung des evang. Oberkirchenraths vom 22. Dec. 1874, das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr.

In Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung sind vom 1. Januar 1875 an statt der in Ziffer IV der Verordnung vom 22. September 1865 über das Orgelbauwesen (Kirchl. Verordnungsblatt Nr. XII) enthaltenen Bestimmungen für die Verrichtungen der Bezirksorgelbaucommissäre nachstehende Gebührenansätze in Anwendung zu bringen:

1) Für jeden Bericht einschließlich des Schreibmaterials 2c. . . . . 2 Mark.
2) Für Prüfung und Begutachtung eines Kostenüberschlags 2c. . . . . 3 Mark.
3) Bei auswärtigen Geschäften täglich . . . 4 Mark 50 Pfennig.
nebst Versäumnißgebühr von . . . . 3 „ 50 „
und Vergütung der nachzuweisenden Reisekosten.
4) Für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaues . . . . 4 bis 20 Mark.

Bei diesem Anlaß wird in Erinnerung gebracht, daß als Bezirksorgelbaucommissäre z. Z. aufgestellt sind:

1. Organist und Hauptlehrer Speckner in Wertheim für die Diöcesen Wertheim, Boxberg und Adelsheim.

2. Organist Kuhn an der Trinitatiskirche zu Mannheim für die Diöcesen Mannheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd, Mosbach, Neckarbischofsheim und Sinsheim.

3. Stadtorganist Henrici in Karlsruhe für die Diöcesen Karlsruhe Stadt und Land, Durlach, Pforzheim, Bretten, Eppingen und Rheinbischofsheim.

4. Hoforganist Barner in Karlsruhe für die Diöcesen Lahr, Hornberg, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Schopfheim.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

An sämmtliche
Dekanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe.

Lübeck.

Instruction für die Candidaten des Ministeriums der freien Stadt Lübeck, bestätigt vom Senate den 28. October 1871.

1.

Wer nach bestandenem Examen unter die Zahl der Candidaten aufgenommen wird, erhält dadurch die Erklärung, daß das Ministerium ihn für die Verwaltung des Predigtamtes im Lübeckischen Freistaate fähig und würdig erachte.

2.

Da jedoch die gewissenhafte und wirksame Verwaltung dieses Amtes durch eine christliche Gesinnung und durch eine darauf beruhende gründliche Erkenntniß des Evangeliums bedingt ist, so wird von den Candidaten erwartet, daß sie nach allen Kräften für ihre weitere christliche und theologische Ausbildung Sorge tragen.

3.

Den Candidaten steht die Befugniß zu, in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Lübeckischen Freistaates zu predigen. Es wird ihnen aber bemerklich gemacht, daß ihre Vorträge die Lehre des Evangeliums enthalten, und mit den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche überein-

stimmen müssen, und daß dabei die gesetzlich bestehenden liturgischen Ordnungen zu beobachten sind.

4.

Die Candidaten übernehmen die Verpflichtung, jedes Mitglied des Ministeriums, das seine Predigt zu halten verhindert ist, nach Kräften zu unterstützen. Namentlich aber sind die Candidaten verpflichtet, bei eintretenden Vakanzen in den Kirchengemeinden des Lübeckischen Freistaats nach Anordnung des Seniors des Ministeriums der Reihe nach zu predigen, und zwar gegen eine von dem Senior bei dem betreffenden Kirchengemeinde-Vorstande zu vermittelnde, beziehungsweise aus den Amtseinkünften der vakanten Stelle von deren zeitweiligem Nutznießer zu bestreitende angemessene Entschädigung.

5.

Jeder Candidat ist verbunden, eine von ihm übernommene Predigt nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Zustimmung des betheiligten Geistlichen einem andern zu übertragen.

6.

Da dem Candidaten die Ertheilung von Unterricht im Lübeckischen Freistaate zusteht (wiewohl die Leitung eigener Schulen der Genehmigung des Oberschulcollegiums bedarf), hat er besonders darauf zu achten, daß er hinreichende Zeit für seine weitere theologische Ausbildung erübrige. Auch wird das Ministerium es gern sehen, wenn sich die Candidaten unter einander oder mit angestellten Geistlichen zur Vervollkommnung ihrer theologischen Bildung in angemessener Weise vereinigen.

7.

Es wird zuversichtlich erwartet, daß die Candidaten, eingedenk der Würde ihrer Bestimmung für ein geistliches Amt, weder durch ihre Lehre, noch durch ihren Lebenswandel Anstoß erregen, auch die von ihnen übernommenen Pflichten treu erfüllen, und daß sie den Erinnerungen willig nachkommen, die ihnen von dem Ministerium und namentlich von dem mit der leitenden Aufsicht über die Candidaten beauftragten Senior etwa gemacht werden.

8.

Wenn sich ein Candidat längere Zeit auswärts aufhält, hat er dem Senior des Ministeriums von seinem Aufenthaltsorte und seiner Beschäftigung Nachricht zu geben.

9.

Diese Instruction wird jedem Candidaten bei seiner Aufnahme übergeben, und deren Befolgung von ihm durch seine Namensunterschrift zugesagt.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 2. Stuttgart, Montag den 1. Februar **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Cirkular des Ministers des Inneren an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten vom 8. Juni 1874, die Formulare zu den Registern resp. Register-Auszügen über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung betr.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 9. März d. J.[1] über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung sind die Register und die Formulare zu den Registerauszügen den Gemeinden kostenfrei vom Staate zu liefern.

Die Beschaffung dieser Register und Formulare und deren Ausantwortung an die Standesämter wird hiermit den Königlichen Oberpräsidien übertragen mit dem Anheimstellen, nach Befinden zu dem Ende Ihrerseits die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) mit weiterem Auftrage zu versehen.

[1] Allg. Kirchenblatt 1874 S. 493.

Um die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und die Gleichartigkeit der Eintragungen thunlichst sicher zu stellen, erscheint es angemessen, die Standesregister mit einem Vordruck zu versehen. Das für diesen Vordruck im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister festgestellte Schema folgt hierbei in Exemplaren unter (a. b. c.)

A. Geburtsregister,
B. Heirathsregister,
C. Sterberegister.

A. ist das Schema für eine Eintragung in das Hauptregister, B. resp. C. für eine Eintragung in das Nebenregister. Im Geburts-Nebenregister ist jede Eintragung in gleicher Weise wie die Eintragungen in die Heiraths- resp. Sterbe-Nebenregister, mit dem in B. und C. angegebenen Beglaubigungsvermerke zu versehen; B. und C. bilden zugleich das Schema für das Hauptheiraths- resp. Sterberegister, mit der alleinigen Maßgabe, daß in den letzteren der Beglaubigungsvermerk wegfällt.

Die Schemata A. B. C. sind gleichzeitig für Format und Gestalt der Register selbst wie der Formulare zu den Registerauszügen maßgebend.

Die Formulare zu den Registerauszügen sind im Vordruck überdieß mit der Ueberschrift:

Geburtsurkunde,
bezw. Heirathsurkunde,
bezw. Sterbeurkunde

und mit folgenden, der Fassung des §. 11 Absatz 2 des allegirten Gesetzes entsprechenden Beglaubigungsvermerke zu versehen:

> Daß vorstehender Auszug mit dem Haupt-, Geburts- 2c. Register des Königlich Preußischen Standesamtes Kreis gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
>
> am ten 187
>
> Der Standesbeamte.
>
> (Siegel) N.

Um für den Beglaubigungsvermerk im Geburts-Nebenregister und für den Beglaubigungsvermerk unter den Auszügen aus den Geburtsregistern den erforderlichen Raum zu gewinnen, werden in den gedachten Nebenregistern und in den Formularen zu den gedachten Auszügen die einzelnen Zeilen etwas enger als in A. zu ziehen sein.

Es erfolgen ferner hierbei in Exemplaren (d.) die Schemata zu den ebenfalls kostenfrei zu liefernden Formularen D. für die in §. 37 des

Gesetzes vom 9. März d. J. vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung.

Wie schon bemerkt, ist den Registern genau das Format der Schemata A. B. C. zu geben; — insbesondere hat auch der Rand dieselbe Stelle und dieselbe Breite (jedenfalls keine geringere Breite) wie dort zu erhalten. Auch die Papiersorte der (mit einem hinlänglich starken vorspringenden Einband zu versehenden) Register wird ähnlich derjenigen von A. B. C. zu wählen sein. Die Formulare zu den Registerauszügen (mit Einschluß von D.) sind jedenfalls auf einem, durch das Zusammenfalten nicht leidenden Papier zu drucken.

Wie die Schemata A. B. C. ergeben, ist von jedem Blatte die Vor- und Rückseite zu bedrucken. Für größere Standesamtsbezirke können erforderlichen Falles die Geburts- ꝛc. Register in mehrere Volumina zerlegt werden; in diesem Falle ist dann nur bei dem Abschlusse von Vol. I. ꝛc. (§. 10. a. a. O.) auf Vol. II. ꝛc. ausdrücklich hinzuweisen. Für dergleichen größere Bezirke wird, nach Befinden auch im Eingang der Formulare der Ort (Berlin, Breslau ꝛc.) gleich vorgedruckt werden können.

Um die rechtzeitige Beschaffung der Register und Formulare nach keiner Richtung zu gefährden, mag — so viel das letzte Quartal dieses Jahres betrifft — und soweit Ew. Excellenz es für geboten erachten, von Einleitung des sonst vorgeschriebenen Submissionsverfahrens Abstand genommen werden.

Die Stärke der zu veranstaltenden Druckauflage anlangend, kommt in Betracht, daß nach statistischen Erfahrungen auf 1000 Einwohner jährlich etwa 38 Geburten, 8 Eheschließungen und 28 Sterbefälle zu rechnen sind. Es fallen also je 25 % dieser Zahlen auf das letzte Quartal d. J. Nach diesem Maßstabe werden daher auch die zu fertigenden Drucke auf die einzelnen städtischen und ländlichen Standesämter resp. auf die für dieselben zu fertigenden Register zu vertheilen sein. Gleichwohl ist nicht zu unterlassen, mit Rücksicht auf mögliche außerordentliche Verhältnisse, die Zahl der in jeden Registerband aufzunehmenden Vordrucke um einen angemessenen Prozentsatz, — insbesondere die der Sterbeakte um mindestens ca. 20 % zu erhöhen.

Um den Standesbeamten für die richtige Benutzung der Vordrucke eine nähere Anweisung an die Hand zu geben, erfolgen endlich hierbei (in metallographirten Exemplaren, in denen die in den Registern und Formularen zu druckenden Worte unterstrichen sind) die Muster einiger, je nach der Lage des Falles verschiedenartig gestalteter Akte, nämlich: (e. f. g. h. i. k. l.)

A. 1. Geburtsanzeige durch den ehelichen Vater,

A. 2. dergleichen durch eine Hebeamme,

A. 3. dergleichen durch eine Person, in deren Wohnung die Niederkunft sich ereignet hat und die zugleich die Vaterschaft anerkennt,

A. 4. Eventuelle Randvermerke,

B. 1. Heirathsakt,

C. 1. Todesanzeige durch die überlebende Ehefrau,

C. 2. desgleichen durch den Vater,

C. 3. desgleichen durch eine Person, in deren Behausung der Sterbefall sich ereignet hat,

C. 4. desgleichen eines in der Geburt verstorbenen Kindes,

D. 1. Bescheinigung über erfolgte Eheschließung.

In den Fällen C. 4, für welche der Vordruck nicht gleichzeitig passend hergestellt werden konnte, bleibt, wie das Muster ergibt, nur übrig: den größeren nicht passenden Theil des Vordrucks zu durchstreichen und statt dessen die Eintragung am Rande zu bewirken. In den Fällen der §§. 16, 20, 41, 45, in denen die Eintragung auf schriftliche Anzeige resp. Mittheilung der Behörden erfolgt, wird der Vordruck am besten ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande dahin vorzunehmen sein:

(Datum in Buchstaben)

Dem unterzeichneten Standesbeamten ist heute die nachstehend wörtlich folgende Anzeige (Mittheilung) zugegangen.

(inseratur wörtlich).

Der Standesbeamte.

N.

In allen so eben erwähnten Fällen muß übrigens bei Ertheilung von Registerauszügen von der Benutzung der Auszugsformulare Abstand genommen werden. Ebenso in allen sonstigen Fällen, in denen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgedruckte Worte im Register zu durchstreichen gewesen sind.

Ew. ersuche ich ganz ergebenst, die vorgedachten Muster (A. 1 bis 4, B. 1, C. 1 bis 4, D. 1) gefälligst vervielfältigen und seiner Zeit jedem Standesbeamten und Stellvertreter in je einem Exemplare zugehen lassen zu wollen. A. 1 bis A. 4 wird ebenso wie C. 1 bis C. 4, auf einen und denselben Bogen übergedruckt werden können.

Da zur Bestreitung der Kosten für die Beschaffung der qu. Register und Formulare im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1874 Mittel nicht vorgesehen sind, so werden diese Kosten für das gedachte Jahr als Mehrausgabe gegen den Etat nachgewiesen werden müssen. Die Verrechnung ist hinter Titel 3 Kap. 92 des Etats der Verwaltung des Innern unter einem

neu zu bildenden, mit entsprechender Ueberschrift zu versehenden Abschnitt, ohne Titelnummer, zu bewirken.

In gleicher Weise ist, wie ich in Verfolg des Erlasses vom 7. Mai c. bemerke, hinsichtlich der den Standesbeamten etwa zu bewilligenden Remunerationen zu verfahren.

Für das Jahr 1875 2c. wird behufs Uebernahme der qu. Kosten auf den Etat das Nöthige eingeleitet werden.

Bei der Einführung in ihr Amt resp. bei Zufertigung der Register und Formulare werden die Standesbeamten sowohl auf die vorstehend hervorgehobenen, dazu geeigneten Punkte, wie auf die vorzugsweise wichtigen, die Geschäftsführung betreffenden und nicht bereits durch den Vordruck angedeuteten Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März d. J. nochmals ausdrücklich hinzuweisen sein. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen in

§. 9. betreffend die Unzulässigkeit von Abkürzungen, von Korrekturen und Rasuren resp. die Nothwendigkeit besonderer Vollziehung aller am Rande zu vermerkenden Zusätze, Löschungen und Abänderungen, —

§§. 9. 10. betreffend die, vor allem einzuschärfende Pflicht, alle Eintragungen und insbesondere die Heirathsakte, sofort zu vollziehen, — betreffend ferner die noch an demselben Tage zu bewirkende, genaue Nachtragung der Nebenregister resp. die Mittheilung beglaubigter Abschriften von solchen Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, —

§. 12. wonach jeder Auszug einer Eintragung auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten muß, —

§. 25. wonach, ohne die im §. 26 erwähnte Ermächtigung, zum Abschluß einer Ehe nur derjenige Standesbeamte zuständig ist, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, —

§. 48. wonach Berichtigungen einer Eintragung nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen dürfen 2c.

Bezüglich der Handhabung des materiellen Rechtes, insbesondere des Eheschließungsrechtes, bleibt die nähere Instruirung der Standesbeamten vorbehalten.

Dasselbe gilt von denjenigen besonderen Zweigen der Verwaltung (Vormundschaftssachen 2c. 2c.) hinsichtlich deren die Mitwirkung der

Standesbeamten unvermeidlicher Weise wird in Anspruch genommen werden müssen.

Ebenso bleibt besondere Verfügung hinsichtlich der Bestellung von Dolmetschern für diejenigen Landestheile, in denen ein Bedürfniß dazu vorliegt, sowie hinsichtlich der Deckung der Dolmetschergebühren, vorbehalten. Schon jetzt bemerke ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, daß die Standesbücher durchweg und ohne Ausnahme in deutscher Sprache zu führen sind und daß an jedem Sitze eines Standesbeamten, welcher nicht beider in Betracht kommenden Sprachen mächtig ist, ein bei dem nächsten Gerichte zu vereidigender Dolmetscher anzustellen sein wird. Der jedesmaligen Bemerkung in der Verhandlung selbst, daß ein Dolmetscher und welcher zugezogen sei, wird es dagegen nicht bedürfen, da die den Akten der Standesbeamten innewohnende publica fides ohne Weiteres zu der Annahme führt, daß die von dem Standesbeamten protokollirte Erklärung auf einer ihm ordnungsmäßig gewordenen und von ihm sprachlich verstandenen Mittheilung beruhe.

Im Uebrigen wird es für jetzt des Erlasses einer besonderen Instruktion für die Standesbeamten nicht bedürfen. Es ist zu beanspruchen, daß dieselben — ebenso wie die Aufsichtsbehörden — bestrebt sein werden, sich mit den, im Allgemeinen einer Erläuterung nicht bedürftigen Vorschriften des Gesetzes vom 9. März d. J. thunlichst vertraut zu machen. Die Aufsichtsbehörden werden nicht unterlassen dürfen, die bei ihnen eingehenden Nebenregister einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und bei entdeckten Verstößen gegen das Gesetz die erforderliche Rüge eintreten zu lassen. Bei den an Ort und Stelle vorzunehmenden Geschäftsrevisionen wird insbesondere die bereits oben als besonders wichtig bezeichnete Kontrole darüber zu üben sein, ob alle Akte von dem Standesbeamten vorschriftsmäßig vollzogen und die Nebenregister (auch bezüglich der Randvermerke) vollständig und rechtzeitig nachgetragen sind, — nicht minder auch, mittelst Durchsicht der weiter unten erwähnten Sammelakten, die Kontrole über die Befolgung der, die Zulässigkeit der Eheschließung resp. das Aufgebot betreffenden Vorschriften §§. 24 fgl. des Gesetzes vom 9. März d. J.

Die Nebenregister sind von den Aufsichtsbehörden (§. 10 a. a. O.)

a. im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 den Kreisgerichten, — und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen diesen letzteren, —

b. im sonstigen Geltungsgebiete des Gesetzes vom 9. März 1874 den Amtsgerichten

zuzustellen. Zuständig ist dasjenige Gericht, innerhalb dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat.

Die Standesbeamten werden jedenfalls zu führen haben:

1) ein alphabetisches, die spätere Auffindung der Akte, von welchen Auszüge verlangt werden, ermöglichendes Register,
2) nach den Jahren und Gegenständen gesonderte Sammelakten für die bei ihnen eingehenden schriftlichen Anzeigen,
3) desgleichen für die von den Verlobten beizubringenden Urkunden und Consenserklärungen, für die Aufgebotsbescheinigungen und Dispensationen (§. 33 a. a. O.), eventuell für die, von bereits verheirathet Gewesenen beizubringenden Todesscheine der verstorbenen Gatten resp. Ehescheidungsurtheile, — desgleichen für die Registraturen und Verhandlungen, welche von dem Standesbeamten in den Fällen des §. 28 a. a. O. über die von ihm konstatirten Thatsachen, oder über die von den Verlobten ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen aufzunehmen sind, —
4) eine Kontrole bezüglich der rechtzeitigen nachträglichen Angabe der Vornamen in den Fällen des §. 18 in fine,
5) eine Kostenliste bezüglich der zum Vortheil der Gemeindekasse zu erhebenden Gebühren für Registerauszüge und für gewährte Einsicht der Register (§. 12 a. a. O.).

Empfehlenswerth ist endlich, wie namentlich auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Bezugnahme auf §. 54 Absatz 2 a. a. O. hervorgehoben hat, die Führung eines Verzeichnisses über die von den Standesbeamten angeordneten oder auf Requisition verkündeten Aufgebote. Zu dem, aus §. 54 cit. sich ergebenden Zwecke ist nicht minder auch die eben erwähnte Kostenliste von Wichtigkeit.

Die Ertheilung der erforderlich scheinenden Anweisung über die Anlegung und Führung der qu. Akten, Listen 2c. darf ich den Aufsichtsbehörden überlassen. Die letzteren werden demnächst auch soweit nöthig, die Bereitstellung zweckentsprechender, in ortsüblicher Weise kenntlich gemachter Lokalitäten, sowie die angemessene Feststellung der Geschäftsstunden zu überwachen haben.

Ew. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, hiernach nunmehr das Erforderliche gefälligst ungesäumt veranlassen zu wollen.

Berlin, den 8. Juni 1874.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung, um dem Vorstehenden gemäß auch für den dortigen Bezirk das Entsprechende zu veranlassen.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

* * *

a. A.

Nr. 187

am

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,

der Person nach kannt

wohnhaft zu Religion

und zeigte an, daß von der Religion

wohnhaft

zu

am ten

des Jahres tausend achthundert siebenzig und

s um Uhr

ein Kind lichen Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

* * *

b. B.

Nr.

am ten

tausend acht hundert siebenzig und

Mittags Uhr

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute als Verlobte:

1. Der
   der Person nach kannt,
   Religion Jahr alt,
   geboren zu wohnhaft zu
   Sohn des
2. Die
   der Person nach kannt,
   Religion Jahr alt,
   geboren zu wohnhaft zu
   Tochter der

sowie als Zeugen:

3. D
   der Person nach kannt,
   Jahre alt, wohnhaft zu
4. D
   der Person nach kannt,
   Jahre alt, wohnhaft zu

Die Verlobten erklärten vor dem Standesbeamten und in Gegenwart der Zeugen persönlich ihren Willen, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
am ten 187
Der Standesbeamte.

* * *

c. C.

Nr.
am 187

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute
der Person nach kannt
wohnhaft zu
und zeigte an, daß
alt Religion
wohnhaft zu
geboren zu verheirathet
de
zu
am ten
des Jahres tausend achthundert siebenzig und
s um Uhr
verstorben sei
Vorgelesen, genehmigt und
Der Standesbeamte.
(Zusatz im Nebenregister).
Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
am ten 187
Der Standesbeamte.

* * *

d. D.

Bescheinigung über Aufnahme der Heiraths-Urkunde.

Die Urkunde über die Schließung der Ehe zwischen
dem
wohnhaft zu
und der
wohnhaft zu
ist durch den unterzeichneten Standesbeamten heute mittags Uhr aufgenommen worden.
am ten 187
(Siegel.) Der Standesbeamte.

* * *

e. A. 1.

Berlin, den 25. Oct. 1875.
Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute,

Nr. 1080.
Berlin, am 26. September 1875.
Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach durch den von Person bekannten Por-

der Person nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der A.-Straße Nr. 17 und zeigte an, daß dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde mit dem Handzeichen des Anzeigenden versehen.

+ + +

Der Standesbeamte.

N.

tier August Neumann anerkannt der Bäcker[1] Carl Eduard Schulze wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 17 evangelischer Religion und zeigte an, daß von der Henriette Schulze geb. Schmidt, seiner Ehefrau, evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm zu Berlin in seiner Wohnung am drei und zwanzigsten September des Jahres tausend achthundert siebenzig und fünf Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde mit dem Handzeichen des Anzeigenden versehen.

+ + +

Der Standesbeamte.

In Vertretung: N. N.

Anmerkung.

[1] Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

* * *

f. A. 2.

Nr. 1081.

Berlin, am 26. September 1875.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach bekannt die Hebeamme Frau Emilie Habermann geb. Engel, wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 11, Religion,[1] und zeigte an, daß von der Amalie Hergenbach, geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehefrau des Schlächters[2] Ludwig August Hergenbach, evangelischer Religion, wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N.-Strasse Nr. 79 zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes am fünf und zwanzigsten September des Jahres tausend achthundert siebenzig und fünf, Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen Herrmann August erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.[3]

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Anmerkungen.

[1] Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

[2] Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

[3] In den Fällen des §. 14 unter 2 bis 4 des Gesetzes vom 9. März 1874 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft gegenwärtig war.

* * *

g. A. 3.

Nr. 1082.

Zu nebenstehender Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1875 ertheilt worden.

Der Standesbeamte.
N.

Nr. 1082.

Berlin am 26. September 1875.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Person nach als identisch[1] nach Vorzeigung der an ihn ergangenen Aufforderung zur Anzeige anerkannt, der Weber[2] Hermann Philipp Naumann, wohnhaft zu Berlin in der M.-Strasse Nr. 20, evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt, evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm zu Berlin in seiner Wohnung am drei und zwanzigsten Mai des Jahres tausend achthundert siebenzig und fünf, Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen Eduard erhalten habe.

Der Naumann erklärte, dass er bei der Niederkunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei[3] und dass er hiermit seine Vaterschaft zu dem vorgedachten Kinde anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Hermann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N. N.

Anmerkungen:

[1] S. §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. März 1874.

[2] Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

[3] In den Fällen des §. 14 unter 2 bis 4 a. a. O. ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft gegenwärtig war.

* * *

h. A. 4.

1. Eventuelle Randvermerke.

Nr. 1082.

Berlin, am ein und dreißigsten Januar tausend achthundert sechs und siebenzig.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach bekannt, der Weber Hermann Philipp Naumann, wohnhaft zu Berlin in der M.-Straße Nr. 20 und erklärte, daß er hiermit seine Vaterschaft zu dem, von der unverehelichten Amalie Schmidt am 23. Mai vorigen Jahres geborenen Kinde anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N

Oder 2. Nr. 1082.

Auf den Antrag des Webers Herrmann Philipp Naumann wird vermerkt, daß derselbe in der Heirathsurkunde vom 31. Januar 1876 die Vaterschaft zu dem von der unverehelichten Amalie Schmidt am 23. Mai 1875 geborenen Kinde anerkannt hat.

Berlin, 31. Januar 1876.

Der Standesbeamte.
N.

Oder 3. Nr. 1082.

Berlin, am (wie oben).

Vor dem (wie oben) bekannt, der Rentier Herrmann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L.-Straße Nr. 16, evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte zu R. am 6. Januar 1876 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er seine Vaterschaft (wie oben) anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.
N.

* * *

i. B. 1.

Nr. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. Oktober 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Neuberg getrennt worden; vermerkt gemäß Verfügung des gedachten Gerichts vom 16. Dezember 1878.

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N.

Anmerk. Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Nr. 538.

Berlin, am drei und zwanzigsten Dezember tausend achthundert siebenzig und fünf,
Vormittags zehn ein halb Uhr.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute als Verlobte:

1) der Schmiedemeister Julius Schneider, der Person nach durch den von Person bekannten Sekretär Philipp Mente anerkannt, evangelischer Religion, dreissig Jahre alt, geboren zu Potsdam, wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 37, Sohn des Hausbesitzers Eduard Schneider zu Potsdam und dessen Ehefrau Anna geb. Müller,
2) die Hermine Neuberg (ohne besonderes Gewerbe) der Person nach durch den etc. Mente anerkannt, evangelischer Religion, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Berlin, wohnhaft zu Schöneberg bei Berlin, Tochter der unverehelichten Caroline Neuberg zu Berlin, A.-Strasse Nr. 67,

sowie als Zeugen,

3) der Tischler Hermann Rautenberg, der Person nach bekannt, sechs und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Berlin in der neuen A.-Strasse Nr. 8,
4) die Antonie Liebau, Schneiderin, der Person nach durch den etc. Mente anerkannt, zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Berlin in der verlängerten A.-Strasse Nr. 3.

Die Verlobten erklärten vor dem Standesbeamten und in Gegenwart der Zeugen persönlich ihren Willen, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Anmerk. Werden besondere Erklärungen nicht abgegeben, so sind diese Zeilen quer zu durchstreichen.

Gleichzeitig erklärte der Julius Schneider, dass er hiermit die Vaterschaft anerkenne zu den von der Hermine Neuberg geborenen Kindern Emil August, geb. am 6. Januar 1873, und Antonie Louise, geb. am 7. August 1874.

Vorgelesen, genehmigt und von der Antonie Liebau wegen Schreibensunkunde unterkreuzt, von den andern Erschienenen unterschrieben.

Julius Schneider. Hermine Neuberg. Hermann Rautenberg. + + +

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
Berlin, am 23ten Dezember 1875.

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N.

* * *

k. C. 1.

Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1875.

Anmerk. Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden, des Verstorbenen und der Eltern des Verstorbenen anzugeben.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach bekannt Frau Antonie Emilie Starke (ohne besonderes Geschäft) wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 18, und zeigte an, daß Eduard Hermann Starke, Kaufmann, 36 Jahr alt, evangelischer Religion, wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 18, geboren zu Angermünde, verheirathet gewesen mit ihr, der Anzeigenden, Sohn des Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie geb. Loewenthal aus Potsdam, zu Berlin am fünften Januar des Jahres tausend achthundert siebenzig und fünf, Vormittags um acht ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.
N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
Berlin, am 6. Januar 1875

Der Standesbeamte.
In Vertretung: N.

* * *

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar 1875.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach bekannt der Regierungsrath Gustav Oerthel, wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 9, und zeigte an, daß Anton Emil Oerthel, Gymnasiast, 16 Jahr alt, evangelischer Religion, wohnhaft zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 9, geboren zu Magdeburg, unverheirathet, Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise geb. Heidenreich, zu Berlin am fünften Januar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und fünf, Nachts um ein ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

In Vertretung: N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Berlin, am 6. Januar 1875.

Der Standesbeamte.

N.

* * *

C. 3.

Nr. 50.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach durch den von Person bekannten Secretär Carl Hanke anerkannt, der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel, wohnhaft zu Berlin in der R.-Strasse Nr. 37, und zeigte an, daß der Schneider Hermann Lehrmann, 40 Jahre alt, evangelischer Religion, wohnhaft zu Stettin, geboren zu (unbekannt), zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe, Sohn des Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann aus Stettin, zu Berlin in des Anzeigenden Behausung am fünften Januar des Jahres tausend achthundert siebenzig und fünf Nachmittags um sechs ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 50.

Gemäß Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10 September 1875 wird berichtigend bemerkt, daß der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1875 Nachmittags um $6^1/_2$ Uhr verstorben ist.

Der Standesbeamte.

In Vertretung: N.

Zusatz im Nebenregister.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Berlin, am 6. Januar 1875

Der Standesbeamte.

N.

* * *

C. 4.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1875.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Person nach bekannt die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke, wohnhaft zu Berlin in der N.-Strasse Nr. 17, und zeigte an, daß von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, Ehefrau des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der A.-Strasse Nr. 67, in der Wohnung ihres Ehemannes, in ihrer der Anzeigenden Gegenwart, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.
N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
Berlin, am 6. Januar 1875.

Der Standesbeamte.
N.

* * *

I. D. 1.

Bescheinigung über Aufnahme der Heiraths-Urkunde.

Die Urkunde über die Schließung der Ehe zwischen
dem Schlosser Hermann Philipp Naumann, wohnhaft zu Berlin,
und der Anna Catherina Reinhardt, bisher wohnhaft zu Luckenwalde,
beide fortan wohnhaft zu Potsdam, [1]
ist durch den unterzeichneten Standesbeamten heute Vormittags um $10^1/_2$ Uhr aufgenommen worden.

Berlin, am 6. Dezember 1875.

Der Standesbeamte.

(Siegel.) N.

Anmerkung.

[1] Für den Fall einer bei Eingehung der Ehe beabsichtigten Wohnortsverlegung.

Baden.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 7. August 1874, die Mitbenützung der Bibliothek des evangelischen Oberkirchenraths durch die Landesgeistlichkeit betr.

Wir glauben einem Bedürfnisse der Landesgeistlichkeit entgegenzukommen, wenn wir derselben die Möglichkeit verschaffen, die bei diesseitigem Collegium allmählig gesammelte Bibliothek für ihre Studien zu benützen.

Es ist deßhalb ein vollständiger Katalog derselben gedruckt worden, welcher den evangelischen Dekanaten in den nächsten Tagen zur gelegentlichen Vertheilung in so viel Exemplaren zugehen wird, daß dieselben an sämmtliche Pfarrämter, Pastorationsstellen und selbständige Vikariate ihrer Diöcese je ein Exemplar abgeben können.

Bezüglich des Gebrauchs wird dabei Folgendes bemerkt:

1. Diejenigen Geistlichen, welche Bücher zu erhalten wünschen, haben sich hierwegen schriftlich an den Bibliothekar des evangelischen Oberkirchenraths zu wenden.

Die Mittheilung soll den Titel des gewünschten Buches unter gleichzeitiger Angabe der Abtheilung und Ordnungsziffer des Katalogs enthalten, und bei mehrbändigen Werken überdieß den gewünschten Band genau bezeichnen.

2. Die Zusendung der Bücher geschieht unter Anschluß des Entwurfs einer Empfangsbescheinigung, welche der Empfänger alsbald zu unterzeichnen und rückzusenden hat.

3. Im Uebrigen gelten die dem Katalog vorgedruckten Bestimmungen über Mitbenützung der Bibliothek durch die evangelische Landesgeistlichkeit, welche wir zu genauer Beachtung empfehlen.

4. Die Kataloge sind in die betreffenden Inventarien mit einem Werthe von 20 kr. einzutragen.

Karlsruhe, den 7. August 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.




Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 3. Stuttgart, Montag den 8. Februar **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Erlaß des Consistoriums zu Magdeburg vom 4. Juli 1874, die diensteidliche Verpflichtung der weltlichen Kirchenbeamten betr.

Nachdem durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 6. Oktober v. J. bestimmt worden ist, daß die Vereidigung der Lehrer an Volksschulen fortan nur in der durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Form erfolgen und von diesem Eide die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehreramt verbundenes kirchliches Amt bezieht, getrennt werden soll, muß in denjenigen Fällen, in welchen ein Kirchenamt mit dem Schulamte kombinirt ist, der Lehrer in Bezug auf das zugleich ihm übertragene kirchliche Amt für die Zukunft in einem seiner Vereidigung als Lehrer nachfolgenden Akte besonders verpflichtet

werden. Diese Verpflichtung ist durch den Pfarrer, als den nächsten kirchlichen Vorgesetzten desselben (im Falle dieser behindert oder das Pfarramt nicht besetzt ist, durch den Superintendenten) vor versammeltem Gemeindekirchenrath zu bewirken. Es bedarf jedoch nicht einer nochmaligen Eidesleistung, sondern genügt es, wenn dem zu Verpflichtenden, unter Hinweis auf den als Lehrer von ihm geleisteten Diensteid nach Vorhaltung seiner Dienstobliegenheiten im Kirchenamt das feierliche, durch Handschlag zu bekräftigende Versprechen treuer Pflichterfüllung abgenommen und protokollarisch fixirt wird.

Anlangend dagegen diejenigen Kirchenämter, welche mit Schulämtern nicht kombinirt sind und von uns besetzt oder bestätigt werden, so muß bei diesen für die Zukunft durchweg die diensteidliche Verpflichtung der dazu Berufenen erfolgen. Ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen der Berufene in einem frühern Dienstverhältniß schon den Staatsbeamteneid geleistet hat, indem hier wie in dem vorerörterten Falle der vorgängig erfolgten diensteidlichen Verpflichtung als Lehrer verfahren werden kann. Die Norm des sonst abzuleistenden Amtseides bestimmen wir dahin:

„Ich . . . . schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum . . . . bei der evangelischen Gemeinde zu . . . . . . berufen worden bin, in diesem und in jedem andern kirchlichen Amte, zu welchem ich berufen werden möchte, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Meinem Allergnädigsten Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meinem Wandel mich so verhalten will, wie es einem Beamten der evangelischen Kirche geziemt.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!“

Indem wir diese, von dem Evangelischen Oberkirchenrathe genehmigten Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung bekannt machen, bemerken wir in Betreff der mit einem Lehreramt verbundenen und von den Königlichen Regierungen unter unserer Zustimmung mit zu verleihenden weltlichen Kirchenämter, daß wir die Königlichen Regierungen ersucht haben, bei Anordnung der Einführung und Verpflichtung derartiger Lehrer zugleich in unserm Namen den Auftrag zu der vorgeschriebenen Verpflichtung für das Kirchenamt an die kirchlichen Vorgesetzten der Berufenen zu erlassen.

Magdeburg, den 4. Juli 1874.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Noeldechen.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Breslau vom 18. Juli 1874, den schlesischen Convict für Studirende der Theologie zu Halle a. d. S. betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation vom 1. April d. J., betreffend den Sedlnitzky'schen Convict für evangelische Theologie Studirende in Breslau, bringen wir nachstehend einige Abschnitte des Statuts des zu gleichem Zweck in Halle a. d. S. bereits im Jahr 1866 von dem Herrn Grafen von Harrach auf Gr. Saegewitz für Studirende der Theologie aus Schlesien gestifteten Convicts zu allgemeiner Kenntniß.

Indem wir im Hinblick auf die tüchtigen geistlichen Kräfte, welche aus dieser Anstalt in den Dienst der evangelischen Kirche unserer Provinz bereits übergegangen sind, dem edlen Stifter derselben unsern Dank aussprechen, veranlassen wir hiermit die Herren Geistlichen, die Aufmerksamkeit solcher jungen Leute, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen oder bereits in demselben stehen, auf diesen Convict zu lenken und sie mit der Einrichtung wie mit dem Zweck desselben nach den Bestimmungen des Statuts bekannt zu machen. Die Bewerbungen um Aufnahme in den Convict zu Halle a. d. S. sind an den unterzeichneten General-Superintendenten unter Beifügung des Abiturienten- resp. des Universitätszeugnisses und eines von dem Decan oder einem Docenten über Fleiß und sittliche Führung ausgestellten Attestes einzureichen.

Breslau, den 18. Juli 1874.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

Erdmann.

* * *

Aus dem Statut des schlesischen Convicts für Studirende der evangelischen Theologie zu Halle a. d. S.

Abschnitt I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Unter dem Namen „Schlesischer Convict für Studirende der evangelischen Theologie" wird eine Anstalt begründet und mit dem Vermögen für ihre dauernde Unterhaltung ausgestattet, welche ihren Sitz zu Halle a. d. S. haben soll. Ihr Zweck ist, der evangelischen Kirche innerhalb der preußischen Provinz Schlesien tüchtige Geistliche vorzubilden, soweit dieß innerhalb des akademischen Bildungskreises möglich ist. Sie soll demgemäß eine Bildungsanstalt für Studirende sein, welche bei der evangelisch-theologischen Facultät zu Halle a. d. S. inscribirt sind (doch siehe §. 31).

§. 3. Die Aufgabe der jetzt begründeten Anstalt ist demnach näher eine doppelseitige: Die Förderung der wissenschaftlichen Bildung und die Pflege der christlichen Gesammtentwickelung der Convictualen. In der ersten Richtung wirkt sie:

1) durch Anweisung zu zweckmäßiger Einrichtung der Studien und durch Anregung zu gewissenhafter Ausnützung der von der Universität dargebotenen Bildungsmittel;
2) durch Darbietung der Gelegenheit zum Erwerbe des Geschickes in selbstthätiger und selbstständiger Arbeit, indem die Convictualen regelmäßig zu mündlichen Uebungen und schriftlichen Arbeiten theologischen Inhaltes angehalten werden.

Namentlich soll das Streben aber dahin gerichtet sein, mit der wissenschaftlichen Bildung die Entwickelung christlichen Glaubenslebens innig zu verbinden. Darum soll die Anstalt in dem Geiste entschiedenen und lebendigen Glaubens an das in Christus, unserem Heilande, dargebotene und in der heiligen Schrift beider Testamente kundgethane Heil nach dem Bekenntnisse der Väter unserer evangelischen Kirche geleitet werden. Um deßwillen wird ein Hauswesen begründet, welches in christlicher Sitte und ernster Zucht zu halten ist. Weil aber evangelische Frömmigkeit weder allein in stehenden Uebungen beschlossen sein, noch auch in einer klösterlichen Askese gesundes Wachsthum finden kann, ist es dem Inspector besonders anbefohlen, auch und vornehmlich im freien Verkehr mit den Convictualen nach Kräften christlichen Sinn und christliche Entwickelung bei ihnen zu hegen und zu fördern, und auf alle Weise ihnen die hohe Würde und die Verantwortlichkeit des Dienstes eindrücklich zu machen, für welchen sie sich bestimmt haben.

§. 4. Die mit der Aufnahme gewährten äußeren Wohlthaten sollen nie als Hauptsache, sondern nur als Mittel gelten, um die bezeichneten Zwecke desto leichter zu verwirklichen.

Im Vertrauen auf das gnädige Walten Gottes über seiner Kirche werden diese leitenden Grundsätze der evangelischen Gesinnung, der gewissenhaften Treue und dem friedlichen Zusammenwirken derer anbefohlen, welche den Ruf annehmen, dem Herrn Christus an diesem Werke zu dienen.

Abschnitt III. Das Curatorium.

§. 6. Vertretung und Leitung der Anstalt liegt in den Händen ihres Curatoriums.

§. 8. Das Curatorium soll aus fünf, eventuell sechs Personen bestehen. Der Ephorus ist immer Mitglied. Eine Stelle muß einem ordentlichen Professor der theologischen Facultät zu Halle übertragen werden. Eine

andere soll in der Regel dem evangelischen General-Superintendenten von Schlesien übertragen werden; unter Umständen kann sie jedoch auch einem anderen einflußreichen Diener der evangelischen Kirche Schlesiens auf gemeinsamen Beschluß des Curatoriums übertragen werden.

§. 9. Die Ergänzung für die vier anderen Stellen geschieht der Art, daß jedes Glied nach Uebernahme des Amtes seinen Nachfolger vorschlägt und nach Besprechung mit den anderen Curatoren designirt.

§. 10. Das Curatoriat wird als Ehrenamt vorbehaltlich freiwilliger Niederlegung auf Lebenszeit übertragen. Die §. 8 bezeichneten aus der schlesischen Kirche und aus der theologischen Facultät erwählten Mitglieder scheiden mit ihrem Austritt aus der bezeichneten amtlichen Stellung auch aus dem Curatorium.

Abschnitt IV. Verwaltung der Anstalt am Orte.

§. 15. Zum Ephorus wird ein Theologe ernannt, der zu Halle seinen Sitz hat und fähig ist, die wissenschaftliche und praktische Arbeit des Inspectors an den Convictualen zu überwachen. Es ist wünschenswerth, doch nicht unerläßlich, daß er ein Lehrer bei der theologischen Facultät sei. Das Amt wird als Ehrenamt und vorbehaltlich freiwilliger Niederlegung für Lebenszeit übertragen, erlischt aber mit einer Veränderung des Wohnsitzes.

§. 16. Die dem Ephorus insonderheit zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind: 1) Berathung und Beaufsichtigung des Inspectors in Ausübung seiner Pflichten als Lehrer und Seelsorger; 2) Feststellung der Grundzüge für die Haus- und Studien-Ordnung in Gemeinschaft mit dem Inspector; das Recht auf persönliche Betheiligung an der Leitung der Studien bleibt ihm gewahrt; 3) Unterstützung des Inspectors in der Disciplin auf dessen Ersuchen; 4) Auswahl der Convictualen und Bestimmung über die Dauer ihres Aufenthaltes im Convicte (s. §. 31) in Gemeinschaft mit dem Inspector.

§. 17. Als Mitglied des Curatoriums ist der Ephorus dessen nächstes Organ in der gesammten Oberaufsicht.

§. 18. Zum Inspector wird ein Theologe mit tüchtiger wissenschaftlicher Bildung erwählt. Wünschenswerth ist es, daß er ein bei der Facultät habilitirter Docent sei. Bei seiner Wahl und Versorgung ist besonders auch darauf zu achten, daß man von ihm eine längere Amtsführung erwarten darf.

§. 19. Er ist vom Curatorium auf die §. 3 dargelegten Grundsätze für die theologische und seelsorgerische Arbeit zu verpflichten.

§. 20. Er hat seine Wohnung in der Amtswohnung des Convictgebäudes zu nehmen.

§. 21. Seine Aufgabe und Befugniß ist die selbstständige Leitung

des gesammten inneren Hauswesens unter Berathung des Ephorus und die Geschäftsführung, soweit dieselbe nicht dem Rendanten übertragen ist, namentlich: 1) Anordnung und Leitung der Studien und der Andachten unter Berathung des Ephorus; 2) der seelsorgerische Verkehr mit den Hausgenossen in voller Selbstständigkeit; 3) die Hausdisciplin; gegenüber den Studenten hat er ein Recht auf die Hilfe des Ephorus, dessen Eingreifen er verlangen kann und dessen Zustimmung er in wichtigeren Fällen einzuholen hat; 4) Beaufsichtigung und Anordnung der ordnungsmäßigen Leistungen des Hauses für die Studenten; 5) Auswahl der Convictualen und Bestimmung über die Dauer ihres Aufenthalts im Convicte (s. §. 31) in Gemeinschaft mit dem Ephorus.

§. 22. Zum Rendanten wird ein zu Halle seßhafter, zuverlässiger und mit Verwaltungsgeschäften vertrauter Mann ernannt.

§. 24. Sollten die Verhältnisse es wünschenswerth machen und der Inspector sich willig finden lassen, so können im Nothfall die Rechte und Pflichten der Rendantur mit dem Inspectorat verbunden werden.

Abschnitt V. Die Convictualen.

§. 25. Wählbar sind Studirende der evangelischen Theologie, welche aus der Provinz Schlesien stammen oder in derselben zur Zeit ihre Heimath haben, jedenfalls aber sich für den Dienst der dortigen Kirche bestimmen. Diese Bestimmung leidet in den §. 1 vorgesehenen Fällen die Wandelungen, welche den dort ausgesprochenen Regeln entsprechen. Von den durch den Stifter ausgestatteten zwölf Stellen dürfen drei auch an ausgezeichnete Studirende anderer Herkunft verliehen werden, die übrigen Stellen nur dann, wenn sich keine schlesischen Bewerber finden, welche den §. 27 festgestellten weiteren Erfordernissen entsprechen. Dieselben übernehmen damit keine Verpflichtung gegen die schlesische Kirche.

Sollte die Erweiterung der Anstalt oder die Gründung einer gleichartigen durch Zuwendung neuer Kapitalien möglich werden, so steht es frei, dabei von jeder Rücksicht auf Schlesier abzusehen, sowie andere besondere Bestimmungen zu treffen, welche mit den §. 3 und 4 ausgesprochenen Grundsätzen vereinbar sind.

§. 26. Die Aufnahme wird während acht akademischer Semester gewährt. Ueber die Dauer des Aufenthaltes siehe §. 31.

§. 27. Als innere Erfordernisse gelten: ausreichende Begabung zu theologischer Arbeit, sittliche Erprobtheit und fromme Gesinnung, soweit solche ohne Methodismus erforscht werden kann. Die Bewerber, welche nicht Schlesier sind, müssen sich bereits besonders unter diesen Gesichtspunkten ausgezeichnet haben.

§. 28. Die Aufgenommenen müssen sich verpflichten: 1) sich unbedingt der Hausordnung zu unterwerfen; 2) die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu leisten.

§. 29. Von bemittelten Convictualen wird ein Beitrag zum Unterhalt der Anstalt gewünscht, der ihre Stellung im Hause aber durchaus nicht ändert.

§. 30. Die Anstalt bietet: 1) Station oder: Wohnung (und zwar Jedem ein gesondertes Arbeitszimmer), Heizung, Beleuchtung und gemeinsame Mahlzeiten; 2) Benützung der vorhandenen Bildungsmittel.

§. 31. Das Curatorium wird eine Normalzeit für die Dauer des Aufenthaltes festsetzen. Ephorus und Inspector dürfen dieselbe nach Uebereinkunft aus eigenem Antriebe oder auf Antrag des Convictualen verkürzen oder verlängern. Ausnahmsweise kann solchen Convictualen, welche sich während ihres bisherigen Aufenthaltes im Convicte ausgezeichnet haben, derselbe auf Antrag von Ephorus und Inspector durch das Curatorium über die §. 26 bestimmte Studienzeit hinaus verlängert und von einzelnen Leistungen durch den Inspector Dispens ertheilt werden.

Berlin, den 1. März 1869.

Gf. C. Harrach.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 1. August 1874, die Nachweisung der im Jahre 1873 abgehaltenen Sühneversuche betr.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 8. Juli v. J. Nr. 2926 E. O. — übersenden wir dem Königlichen Consistorium zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Geistlichen Seines Verwaltungsbezirks wiederum eine Nachweisung der im Jahre 1873 in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1844 von den evangelischen Geistlichen der acht älteren Provinzen abgehaltenen Sühneversuche.

Die Einreichung der von dem Königlichen Consistorium pro 1874 aufzustellenden Nachweisung erwarten wir zum 1. April k. J.

Berlin, den 1. August 1874.

In Vertretung:

gez. Stahn.

An
das Königliche Consistorium
zu Königsberg.

* * *

Nachweisung

der im Jahre 1873 in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen von den evangelischen Geistlichen der acht älteren preußischen Provinzen abgehaltenen Sühneversuche.

Provinz.	Gesammtzahl der streitenden Ehepaare.	Zahl der Ehepaare, welche zu versöhnen gelungen ist.	nicht gelungen ist.	bezüglich deren die Verhandlungen noch schweben.	Darunter solche, die 1872 mit Erfolg versöhnt, 1873 von Neuem in Streit gerathen sind. Dieselben sind nochmals versöhnt.	nicht versöhnt.	Die Verhandlungen schweben.	Summa.	Bemerkungen.
Preußen	1915	960	776	179	70	64	31	165	In Königsberg 184 (1 mehr) und in Danzig 76 (9 weniger).
gegen 1872 mehr	151	104	26	21	3	2	—	1	
gegen 1872 weniger	—	—	—	—	—	—	4	—	
Brandenburg . . .	2167	584	1171	412	30	86	33	149	Darunter in Berlin 1209 (50 mehr).
gegen 1872 mehr	—	23	34	—	14	30	1	45	
gegen 1872 weniger	19	—	—	76	—	—	—	—	
Pommern	590	200	285	105	12	16	11	39	Darunter in Stettin 111 (11 weniger).
gegen 1872 mehr	—	—	—	—	5	—	5	5	
gegen 1872 weniger	21	6	1	14	—	5	—	—	
Posen	353	148	156	49	10	10	12	32	
gegen 1872 mehr	—	—	9	—	—	—	5	—	
gegen 1872 weniger	5	14	—	—	5	10	—	10	
Schlesien	1170	527	548	95	39	56	22	117	
gegen 1872 mehr	—	28	—	—	—	—	—	—	
gegen 1872 weniger	42	—	56	14	7	14	7	28	
Sachsen	1054	389	391	274	34	82	31	97	Darunter in Magdeburg 94 (18 weniger als 1872).
gegen 1872 mehr	—	—	—	—	10	—	18	17	
gegen 1872 weniger	25	27	34	36	—	11	—	—	
Darunter in den Grafschaften Stolberg:									
1. Wernigerode . .	6	—	4	2	—	—	—	—	
2. Stolberg . . .	12	5	6	1	—	—	—	—	
3. Roßla . . .	6	1	5	—	—	—	—	—	
Westphalen . . .	53	18	30	5	1	3	—	4	
gegen 1872 mehr	9	5	2	2	1	3	—	3	
gegen 1872 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rheinprovinz . . .	23	3	20	—	—	—	—	—	
gegen 1872 mehr	6	1	5	—	—	—	—	—	
gegen 1872 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	7325	2829	3377	1119	196	267	140	603	
gegen 1872 mehr	54	114	—	—	21	—	18	38	
gegen 1872 weniger	—	—	15	45	—	6	—	—	

Verfügung des Consistoriums zu Magdeburg vom 9. September 1874, die Abhaltung der regelmäßigen Kirchen-Visitationen betr.

Die uns von den Herren Superintendenten zu Anfang dieses Jahres erstatteten Anzeigen ergeben, daß im abgelaufenen Jahre von ihnen im Ganzen nur in 184 Parochien der Provinz Kirchenvisitationen abgehalten sind. Wenn wir auch anerkennen, daß die Einhaltung eines regelmäßigen drei- bis vierjährigen Visitationsturnus von Anfang an, wenigstens in den großen Diöcesen, an der Vielbeschäftigung der Herren Superintendenten ein Hinderniß gefunden hat, und wenn wir auch berücksichtigen, daß Zeit und Kraft der Ephoren im abgelaufenen Jahre durch andere Aufgaben vorzugsweise in Anspruch genommen sind, so legt doch die Wahrnehmung des allmähligen Rückgangs der Zahl der im letzten Decennium jährlich gehaltenen Visitationen uns die sorgliche Frage nahe, ob der Bedeutung dieses Geschäfts noch überall die volle Würdigung zu Theil wird und ob manche Irrungen und Zerwürfnisse in den Gemeinden, wie wir sie in den vergangenen Jahren hier und da zu beklagen gehabt, bei einem fleißigeren Besuche Seitens der Herren Superintendenten nicht vermieden oder gelöst worden wären? Wir können die Herren Superintendenten — in Anerkennung ihres Eifers für das Wohl der ihrer Aufsicht und Pflege anvertrauten Gemeinden — deßhalb nur dringend ersuchen, dem Visitationsgeschäft, als dem obersten und edelsten Zweige ihres ephoralen Berufs, auch die entsprechende Sorgfalt und Liebe zuzuwenden, in der den Gemeinden durch die Ordnung vom 10. September v. J. gewährten größeren Selbstständigkeit eine neue Veranlassung zu einem regelmäßigen Besuche derselben und dabei die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus als das thunlichst zu erreichende Ziel zu erkennen. Wo aber in einer Gemeinde Mängel hervortreten oder Irrungen zu entstehen drohen, da sei es ihrer Liebe befohlen, ohne Säumen durch zeitiges Einschreiten deren Großwachsen vorzubeugen und — so weit in ihrer Macht — die Schäden zu heilen.

Magdeburg, den 9. September 1874.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Noeldechen.

An
die Herren Superintendenten der Provinz.

Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874, die Aenderung in den kirchlichen Ordnungen in Folge des Civilstandsgesetzes betr.

Wir haben schon in unserm Erlaß an die Gemeinden vom 14. August d. J. darauf hingewiesen, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung vom 9. März d. J. die in der kirchlichen Mitgliedschaft begründete Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, keine Veränderung erfährt; die fortgesetzte Uebung dieser kirchlichen Rechte und Pflichten besteht mit dem schuldigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz vollkommen zusammen. Demungeachtet bedarf es der Modifikation mehrfacher kirchlicher Einrichtungen und Vorschriften, die in ihrer bisherigen Gestalt darauf beruhten, daß den in Betracht kommenden Handlungen der Kirche zugleich eine jetzt wegfallende Stellung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Rechtsordnung zukam. Wir haben die Pflicht des Kirchenregiments, die durch diese veränderte Rechtslage bedingten Veränderungen der kirchlichen Ordnung herbeizuführen, rechtzeitig ins Auge gefaßt und durch die Einforderung der gutachtlichen Aeußerungen der Kreissynoden den über die einschlagenden Fragen in der Kirche herrschenden Ansichten Gelegenheit zum Ausdruck gegeben.

Die Anordnungen selbst, welche nunmehr getroffen werden müssen, fallen in einen für die Regelung eines so wichtigen Gegenstandes sehr ungünstigen Zeitmoment, indem sie das Kirchenregiment vor eine Aufgabe stellen, deren befriedigende Lösung ohne die beschließende Mitwirkung des seiner Ergänzung noch entgegengehenden Synodal-Instituts nicht erwartet werden kann. Die Gutachten der Kreissynoden und die über dieselben erstatteten Berichte der Consistorien, so wichtiges und dankenswerthes Material sie auch ergeben haben, sollten und konnten die Lücke nicht ergänzen, welche mit der Unfertigkeit des den legislativen Aufgaben der Kirche dienenden synodalen Organismus jetzt noch gegeben ist. Es hätte für rathsam erachtet werden müssen, bis zum Abschluß des letztern jene Anordnungen zu vertagen, wenn nicht das Inkrafttreten des genannten Staatsgesetzes unmittelbar bevorstände und die, wie die Beschlüsse der Kreissynoden zeigen, sehr verschiedenen Ansichten über die Rückwirkung desselben auf die bestehende kirchliche Ordnung mit Verwirrungen in der Praxis droheten.

Wir haben es daher der gegebenen Lage entsprechend gefunden, bei den jetzt noch vom Kirchenregiment allein zu treffenden Bestimmungen von einer vollständigen und definitiven Regelung der Angelegenheit abzusehen. Dieselben sollen vielmehr, im Hinblick auf eine nächstkünftige, die vorliegende

Materie vollständig umfassende Synodalvorlage, eine nur provisorische Ordnung schaffen und auf diejenigen Punkte sich beschränken, welche unmittelbar von der Rückwirkung des neuen Staatsgesetzes betroffen werden oder um der Wahrung der von der Kirche verwalteten geistlichen Güter willen einer unaufschieblichen Regelung bedürfen.

Wir erwarten dabei zugleich, daß aus dieser Beschränkung die Kirche den wichtigen Vortheil ziehen wird, daß bei der künftigen Berathung der definitiven Ordnung bestimmte Erfahrungen über die Folgen des Civilehegesetzes vorliegen, welche für die zu fassenden Beschlüsse ein jetzt noch fehlendes sicheres Fundament liefern.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs treffen wir demnach für die evangelische Kirche der uns unterstellten Provinzen, soweit die letzteren dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März d. J. (G. S. S. 95) angehören, die folgenden provisorischen, vom 1. Oktober d. J. ab geltenden Bestimmungen:

1) Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

2) Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die kirchliche Trauung gewählten Parochie (s. Nr. 7). Daneben bleibt jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie, in welcher er seinen Wohnsitz hat, aufbieten zu lassen.

3) Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (Staatsgesetz vom 9. März d. J. §. 27). Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen.

4) Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten ertheilt werden.

Hat eine kirchliche Trauung ohne vorheriges kirchliches Aufgebot stattgefunden, so wird dieselbe in dem nächsten Gemeindegottesdienste nachträglich mit Fürbitte verkündigt. Auch von dieser Verkündigung ist der Superintendent zu dispensiren befugt.

5) Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im §. 37 z. E. des Staatsgesetzes vom 9. März d. J. verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß.

6) Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung, soweit irgend thunlich, ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willenserklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde, geweiht durch Gottes Wort und Gebet, und begleitet von dem Segen der Kirche, begonnen werde.

7) Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der eheschließenden Theile, die Geistlichen sowohl der Parochieen, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

8) In dem Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 darf die kirchliche Trauung einer unter getauften und konfirmirten Christen rechtsgültig abgeschlossenen Ehe, in welcher auch nur der eine Ehetheil der evangelischen Kirche angehört, nicht anders als in dem durch das genannte Kirchengesetz §. 14 Nr. 1 Absatz 2 geordneten Verfahren versagt werden. In Westfalen und in demjenigen Theile der Rheinprovinz, auf welchen dieser unser Erlaß Anwendung findet, bewendet es bei den Vorschriften der dortigen Kirchenordnung.

Die Einholung der Entscheidung bei den vorgesetzten kirchenregimentlichen Behörden findet nicht mehr statt, unbeschadet des Rechtes der letzteren, auch hier die zu einer kirchenordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Weisungen zu ertheilen (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 47).

9) Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergibt sich dadurch, daß die eheschließende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniß eine solche Mißachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen andern Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht,

wohl zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende, Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.

10) Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, daß das Trauungsformular in seinen mit der ehebegründenden Wirkung des bürgerlichen Akts unvereinbaren Bestandtheilen die nothwendigen Veränderungen erfährt.

Wir haben demnach sowohl das Formular der Agende als dasjenige, welches für die kirchliche Einsegnung der durch gerichtliche Erklärung geschlossenen Ehen bisher vorgeschrieben war, revidirt und überlassen es den Geistlichen, je nach Lage des Falles sich des einen oder des andern dieser in der Anlage unter A. und B. beigefügten Formulare zu bedienen.

11) Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Maßgabe, daß es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu ertheilen befugt ist. Durch diese Ertheilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeindekirchenräthen (Presbyterien) obliegt.

12) Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu halten, werden allen Fleiß anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde.

Behufs zeitiger Kenntnißnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zuläßig, die Hülfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, daß die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniß des Geistlichen gelangen.

13) Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwanges wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, nicht berührt. Die bisherige Frist, sechs Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarrer verlängert werden.

14) Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, werden die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden

Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

15) Hinsichtlich der Kirchenbücher treten folgende Veränderungen ein:

1. Im Trauungsregister fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder" fort. Dagegen kommt neu hinzu die Rubrik „Nachweis der Eheschließung", in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung, sowie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters vermerkt werden.
2. Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg.
3. Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplikat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. Oktober d. J. gemacht sind, hört auf.

16) Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes, Taufen in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes (bei unehelichen die Mutter) zur Zeit seiner Geburt angehören. Werden solche Amtshandlungen von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des ersteren Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuchsatteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Berlin, den 21. September 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

*   *
*

Formular A. und B.

A.

Vgl. Agende Th. II. S. 11 ff.

Der Eingang wie in der Agende.

Die Ueberleitung lautet fortan:

Dazu wollen wir auch über dieses Paar die Gnade und den Segen des Allmächtigen erflehen.

Die Traufragen sollen lauten:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese N. N. als deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten haben und halten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Die Trauformel soll folgende Fassung erhalten:

Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alles Weitere wie in der Agende.

B.

Vgl. Aktenstücke des evangelischen Oberkirchenraths 5. Bd. 3. Heft S. 183 ff.

Die Traufragen lauten:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als deinen christlichen Ehemann anerkennen und ihn als solchen haben, halten und behalten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Die Trauformel soll künftig lauten:

Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, daß sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alles Weitere wie im agendarischen Formular (vgl. A.).

Sachsen-Weimar.

Erlaß des Staatsministeriums vom 14. September 1874, die Amtstracht der Schullehrer im Kirchendienst betr.

Auf die über die Amtstracht der Schullehrer im Kirchendienst anher gerichtete Anfrage eröffnen wir der 2c. im Einvernehmen mit Großherzoglichem Kirchenrathe, daß die Schullehrer bei den kirchlichen Verrichtungen in schwarzem Anzug zu erscheinen und den schwarzen Halbmantel in allen Orten, wo ein solcher Gebrauch besteht, dem ortsüblichen Herkommen gemäß auch ferner zu tragen haben.

Weimar, den 14. September 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.

Stichling.

Lübeck.

Vierter Nachtrag vom 26. Januar 1874 zu dem Gesetze vom 29. September 1866, das Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate betr.

(Publicirt am 29. Januar 1874.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und bringt hiermit zur öffentlichen Kunde:

Dem Art. 41. des Gesetzes vom 29. September 1866, das Unterrichtswesen im Lübeckischen Freistaate betreffend.[1] wird die folgende veränderte Fassung gegeben:

Art. 41.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem auf das vollendete sechste Lebensjahr nächstfolgenden Ostern, beziehungsweise Michaelis, und erstreckt sich bis zu dem auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr folgenden Ostern, sofern nicht ausnahmsweise eine Dispensation durch das Ober-Schulcollegium ertheilt ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Januar 1874.

[1] Allg. Kirchenblatt Jahrg. 1867 S. 85.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 4–5. Stuttgart, Montag den 15. Februar **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Württemberg.

Erlaß des Consistoriums vom 18. September 1874 an die sämmtlichen Dekanatämter, die Militärdienstpflicht der Theologen betr.

(Durch besondern Erlaß an die Dekanatämter ausgeschrieben.)

Durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Nr. 15, ausgegeben den 9. Mai) sind folgende, die Dienstpflicht der Theologen betreffende Bestimmungen getroffen worden:

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für die Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in dem Gesetze nicht vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder

Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

§. 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahn, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können, und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

Hienach werden Studirende der Theologie nach dem genannten Gesetze rücksichtlich ihrer militärdienstlichen Verpflichtungen den übrigen Studirenden völlig gleichgestellt, und ist eine Zurückstellung oder Befreiung der Theologen, als solcher, in Berücksichtigung ihres Berufs nach §. 22 ausgeschlossen.

Durch Verfügung des Reichskanzleramts und des K. preußischen Kriegsministeriums vom 22. Juli d. J. ist in Ausführung der Bestimmung des §. 22 angeordnet worden, es sei von der künftig hiezu allein zuständigen Ministerialinstanz als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeignetenfalls die Befreiung zu gewähren sei, welche bei dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt noch nicht so weit vorgeschritten gewesen seien, der einjährig freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können, und weiter wurde bestimmt, daß Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44, Nr. 1 der Militärersatzinstruktion zurückgestellt worden sind, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden dürfe, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Die Oberkirchenbehörde behält sich vor, nach Erscheinen der in Aussicht gestellten kaiserlichen Vollzugsverordnung weitere Mittheilungen über das künftig einzuhaltende Verfahren zu machen, hält es aber schon jetzt für angemessen, die evangelischen Theologen auf die eingetretenen Aenderungen zur Nachachtung aufmerksam zu machen, nachdem das Militärgesetz vom 2. Mai d. J. am 23. Mai in Kraft getreten ist, und die

Wirkungen desselben nicht erst auf die in Aussicht gestellte Vollzugsverordnung ausgesetzt sind.

Da bis zum 1. Oktober verschiedene Theologen zurückgestellt sind, und es für dieselben von größtem Interesse ist, daß die vor diesem Zeitpunkte nöthigen Schritte nicht versäumt werden, was ihre Beiziehung zum dreijährigen Dienste zur Folge haben könnte, so wird den Dekanatämtern aufgegeben, alle in ihrer Diöcese verwendeten oder überhaupt sich aufhaltenden Predigtamts-Kandidaten ungesäumt auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 18. September 1874.

Staatsminister Golther.

Synodalausschreiben vom 25. September 1874, den Eintrag der gemischten Ehen in das Familienregister betr.

Da zur Kenntniß der Oberkirchenbehörde gekommen ist, daß hinsichtlich des Eintrags der gemischten Ehen in das Familienregister bei den Pfarrämtern eine sehr verschiedene Behandlungsweise besteht, so hat der evangelische Synodus hierüber weiter berathen und sieht sich zu nachstehender Anordnung veranlaßt:

1) Wo in einer gemischten Gemeinde ein evangelischer und katholischer Geistlicher angestellt ist und bisher schon für jede der beiden Confessionen ein besonderes Familienregister geführt wurde, ist diese Einrichtung zu belassen, jedoch als Regel festzuhalten, daß

a) der evangelische Geistliche sämmtliche gemischte Ehen (Hausvater und Hausmutter), den katholischen Theil so gut als den evangelischen, ins evangelische Familienregister einträgt, auch wenn das Ehepaar in der katholischen Kirche getraut wurde. Eine bloße Notiz, die Verehelichung betreffend, auf dem Blatt des Familienregisters, auf welchem der evangelische Gatte als Kind eingetragen ist, kann nicht als genügend angesehen werden.

Wenn eine gemischte Ehe, resp. ein neugetrautes gemischtes Paar in einen Ort des Königreichs übersiedelt, in welchem Geistliche beider Confessionen sich befinden und ein doppeltes Familienregister geführt wird, so hat der Geistliche des früheren Wohnorts, beziehungsweise der Geistliche, der die Trauung vollzogen hat oder das Ehebuch führt, den durch §. 4, lit. b, der Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1871 (Reg.-Bl. S. 240) vorgeschriebenen Auszug den Geistlichen (Familienregisterführern) beider Confessionen

mitzutheilen. Vom Tod des evangelischen Ehegatten ist auch dem katholischen Geistlichen, in dessen Familienregister die Ehe eingetragen ist, Mittheilung zu machen. Die gleichen Vorschriften werden auch den katholischen Geistlichen vom katholischen Kirchenrath ertheilt werden.

b) Wo sämmtliche Kinder evangelisch getauft und erzogen werden, sind dieselben, wie sich von selbst versteht, auch ins evangelische Familienregister einzutragen, bei gemischter Kindererziehung dagegen wenigstens die evangelisch getauften und erzogenen, etwa mit der Bemerkung: die katholisch Getauften finden sich im katholischen Familienregister.

Daß alle Kinder ohne Unterschied der Confession auch ins evangelische Familienregister eingetragen werden, wäre wohl das Angemessenste, wird aber nicht immer zu erreichen sein, und wird daher nicht allgemein vorgeschrieben.

2) In Gemeinden, wo zwar einzelne katholische Familien oder Personen, aber kein katholischer Geistlicher sich befindet, hat der evangelische Ortspfarrer sämmtliche Familien, auch die katholischen und gemischten, in das Ortsfamilienregister aufzunehmen und sich von dem betreffenden katholischen Pfarramt die erforderlichen Notizen über vorgekommene Taufen, Trauungen und Todesfälle geben zu lassen.

Der K. katholische Kirchenrath hat zu diesem Zweck den Geistlichen seiner Kirche die bezüglichen Vorschriften der K. Verordnung vom 6. August 1816 (Reg.-Bl. S. 231, vergl. Verordnung vom 12. September 1818, Reg.-Bl. S. 497), insbesondere die dort aufgestellte Anzeigepflicht in Erinnerung gebracht. Es werden daher auch die evangelischen Geistlichen die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sich angelegen sein lassen (vergl. §. 9 der Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1871, Reg.-Bl. S. 240, Amtsblatt Nr. 220, S. 1988).

Stuttgart, den 25. September 1874.

Staatsminister Golther.

Baden.

Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenraths vom 28. August 1874, die Erhebung einer außerordentlichen Kirchencollecte für kirchliche Baubedürfnisse in den evangelischen Diaspora-Genossenschaften Badens betr.

Sämmtliche evangelische Geistliche der Landeskirche beauftragen wir, eine Kirchencollecte bei dem Schlusse des Hauptgottesdienstes Sonntag den

20. September d. J. erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag den 13. September l. J. ihren Gemeinden unter Vorlesung der nachstehenden Verkündigung in unserem Namen zu empfehlen:

In dem Herrn Geliebte!

Wir sind genöthigt, aufs Neue euere Liebe in Anspruch zu nehmen. Am verflossenen Charfreitag haben wir uns wegen einer Collecte zu Stipendien für Theologiestudirende an euch gewandt. Ihr seid unserer Bitte freundlich entgegengekommen und habt reichlich gesteuert; wir sprechen euch dafür unsern Dank aus.

Die Bitte, die wir heute an euch richten, betrifft eine nicht minder wichtige Angelegenheit — die Unterstützung der evangelischen Diaspora-Genossenschaften in Baden, welche mit kirchlichen Neubauten beschäftigt sind. Es wird zwar zu diesem Zwecke alljährlich am Reformationsfeste eine Collecte erhoben. Der Ertrag derselben reicht aber bei Weitem nicht aus, alle Bedürfnisse zu befriedigen. Es reicht dazu auch das nicht aus, was der Gustav-Adolf-Verein leistet, da nicht bloß die Bedürfnisse für Neubauten zu befriedigen, sondern zugleich auch die Gehalte der Pastorationsgeistlichen zu bestreiten sind. Die einzelnen Pastorationsgenossenschaften haben bisher fast über ihre Kräfte gegeben und geben fortwährend im Geiste edler Opferwilligkeit. Wir selbst aber können nicht mehr thun, als wir gethan haben und fortwährend thun. Zu weiteren Unterstützungen sind durchaus keine Mittel vorhanden.

Darum bleibt uns kein anderer Weg übrig, als der, welchen wir zu demselben Zwecke vor 10 Jahren eingeschlagen haben, nämlich eine außerordentliche allgemeine Kirchencollecte anzuordnen.

In dem Herrn Geliebte! Ihr kennt die hohe Bedeutung der Diaspora-Genossenschaften. Sie sollen vor Allem den unter den Katholiken zerstreut lebenden evangelischen Glaubensgenossen die religiös-kirchliche Befriedigung gewähren, deren sie bedürfen, wenn sie nicht unserer Kirche entfremdet, sondern in dem theuern, evangelischen Glauben erhalten werden sollen. Die evangelischen Diaspora-Genossenschaften sind aber zugleich auch die Vorposten der evangelisch-protestantischen Kirche in den katholischen Landestheilen — die Vorposten, welche das Licht eines ewigen Evangeliums auf den Leuchter stellen sollen, daß es in die Finsterniß leuchte als das Panier derer, die ihr Heil nicht bei Menschen, sondern in dem Hohenpriester, der droben ist, in Jesu Christo und seinem Evangelium suchen! Ihr seht, der Zweck ist schön und groß, er betrifft die Erhaltung und Ausbreitung der höchsten Lebensgüter, der evangelischen Wahrheit, Liebe und Freiheit. Sollen aber die Diaspora-Genossenschaften dieser ihrer großen Aufgabe entsprechen können,

so müssen sie Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser haben. Es sind deren viele in Angriff genommen. Aber die Mittel zur Weiterführung fehlen. Kommt darum unserer Bitte mit opferwilligen Herzen und Händen entgegen, eingedenk des Wortes: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen." Kommt und leget euer Scherflein auf den Altar der Kirche nieder. Dazu möge der Geist aus der Höhe, der da ist der Geist der Liebe, euere Herzen bereiten!

Außer dieser Verkündigung weisen wir die Geistlichen an, in der am 20. September im Hauptgottesdienst zu haltenden Predigt dieses Liebeswerk den Gemeinden an das Herz zu legen.

Die Collecten selbst sind s. Z. durch die Dekanate an die evangelisch kirchliche Stiftungenverwaltung einzusenden.

Karlsruhe, den 28. August 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

A. A. d. Pr.

Spohn.

Lubin.

Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenraths vom 20. Januar 1875, den Beizug der Pfarreien zu den Gemeindeumlagen betr.

Aus mehrfachen Vorlagen über Beiziehung der Pfarreien zu den Gemeindeumlagen sehen wir uns veranlaßt, die Grundsätze mitzutheilen, nach welchen die Frage über diesen Beizug zu beurtheilen ist, indem wir zugleich auf Spohns Staatskirchenrecht S. 240 u. ff. verweisen:

1. Was für die Bedürfnisse der Gemeinden durch Umlagen aufgebracht werden muß, wird nach §. 75 der Gemeindeordnung auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital umgelegt. Der Beizug der Pfarrpfründen zu den Gemeindeumlagen setzt daher voraus, daß dieselben mit Steuerkapitalien der gedachten Art im Gemeindekataster eingetragen sind und kann demnach jedenfalls aus einem höhern, als dem der Summe dieser Kapitalien entsprechenden Betrag nicht stattfinden.

2. Dagegen hat unter Umständen nach §. 79 der Gemeindeordnung eine Beschränkung dieser höchstmöglichen Beziehung, bezw. eine gänzliche Befreiung von derselben einzutreten, da die Pfarrpfründen nach dieser gesetzlichen Bestimmung nur insofern beigezogen werden sollen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt.

3. Zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine solche Beschränkung begründet ist, dient die Congruaberechnung, für deren Aufstellung, soweit die Gemeindeordnung keine näheren Vorschriften enthält, die

zur Zeit der Erlassung der Gemeindegesetze für die Staatssteuer bestehenden Vorschriften, nämlich die Gesetze vom 26. September 1815 (Regbl. Nr. 18 S. 111) und vom 7. November 1815 (Regbl. Nr. 20 S. 124) maßgebend sind.

4. Die Congruaberechnung hat hiernach zu enthalten:

a) die sämmtlichen Steuerkapitalien der im §. 75 der Gemeindeordnung genannten Art, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuerkapitals der darauf ruhenden Lasten.

b) das nicht katastrirte Diensteinkommen des Pfarrers aus der Pfründe nach seinem mittlern Ertrage, wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 kapitalisirt. Dabei können Competenztheile, welche als Berechtigung katastrirt und demgemäß mit dem entsprechenden Steuerkapital schon unter a berücksichtigt sind, selbstverständlich nicht nochmals in Betracht kommen.

Ferner haben Personalzulagen des Pfarrers außer Rechnung zu bleiben, weil sie nicht zum Einkommen von der Pfründe gehören und nach §. 79 der Gemeindeordnung zu ermitteln ist, inwieweit das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt.

c) An der Gesammtsumme von a und b wird der 25fache Betrag der Congrua, welche für Pfarrer 1000 fl. beträgt, mit 25,000 fl. nebst dem Steuerkapital des Pfarrhauses, ferner für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag der dafür bestimmten Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen.

5. Das Ergebniß der Berechnung kann ein dreifaches sein:

a) entweder ist die Summe der abzuziehenden Beträge (4, c) dem Gesammtbetrag der Einkommenskapitalien (4, a und b) gleich oder größer; es bleibt also kein Rest: dann ist die Pfarrpfründe frei von Umlagen.

b) Oder es bleibt ein Rest, welcher kleiner ist als der Gesammtbetrag der in dem Gemeindekataster erscheinenden Steuerkapitalien (4, a). Dann bezeichnet dieser Rest die Kapitalsumme, mit welcher die Pfarrpfründe zu den Gemeindeumlagen beizutragen hat.

c) Oder es bleibt ein Rest, welcher den im Gemeindekataster erscheinenden Steuerkapitalien (4, a) gleich oder größer ist. Dann ist die Pfarrpfründe lediglich mit diesem Gemeindekatasterkapital zu den Umlagen beizuziehen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1875.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

An
sämmtliche Pfarrämter.

Lübeck.

Bekanntmachung des Senats vom 20. Juli 1874, die Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung betr.

(Publicirt am 28. Juli 1874.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Dieselbe tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit, und ist von diesem Zeitpunkt an die Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung vom 9. Juli 1834 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juli 1874.

* * *

Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen über das Begräbnißwesen und die Verwaltung der Kirchhöfe.

§. 1.

Begräbnißplätze.

Zu den Beerdigungen aus den fünf Kirchspielen der Stadt Lübeck, sowie aus dem St. Lorenz-Kirchspiele dienen zur Zeit, abgesehen von den Begräbnißplätzen der israelitischen Gemeinde,

1) der allgemeine Gottesacker in der Vorstadt St. Gertrud, und zwar ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß des Verstorbenen;
2) der St. Gertruden-Kirchhof ebendaselbst, dieser jedoch nur noch bei Benutzung der auf demselben bereits vorhandenen Privatgräber;
3) der St. Jürgen-Kirchhof in der Vorstadt St. Jürgen;
4) der St. Lorenz-Kirchhof in der Vorstadt St. Lorenz.

§. 2.

Deren Verwaltung.

Die Verwaltung des den städtischen Hauptkirchen und der St. Catharinenkirche gemeinsam gehörigen allgemeinen Gottesackers, sowie des St. Gertruden-Kirchhofes, ist der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation übertragen.

Dieselbe wird gebildet aus zwei Mitgliedern des Senates, nach dessen Wahl, und je einem Mitgliede der Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt, sowie der Schuldeputation für das Catharineum.

Die Ernennung dieser letzteren sechs Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeinde-Vorstände, beziehungsweise durch die Schuldeputation.

Der der Domkirche gehörige St. Jürgen-Kirchhof wird von dem Vorstande der Dom-Kirchengemeinde, der der St. Lorenz-Kirchengemeinde gehörige St. Lorenz-Kirchhof von dem Vorstande der letzteren verwaltet.

§. 3.

Obere Leitung und Verwaltung. Begräbnißwesen.

Der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation ist die obere Leitung des Begräbnißwesens bezüglich der Leichenbestattungen aus den Kirchspielen der städtischen Hauptkirchen auf sämmtlichen vorerwähnten Kirchhöfen, sowie der Leichenbestattungen aus dem St. Lorenz-Kirchspiele auf dem allgemeinen Gottesacker, dem St. Gertruden- und dem St. Jürgen-Kirchhofe, in Gemäßheit der gegenwärtigen Ordnung, übertragen.

Das Begräbnißwesen innerhalb des St. Lorenz-Kirchspieles wird von dem Vorstande der St. Lorenz-Kirchengemeinde nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Einrichtungen und besonderen Anordnungen geleitet.

§. 4.

Die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation bestellt die zu ihren Wahrnehmungen erforderlichen Beamten und Officianten, versieht dieselben mit Dienstinstruktionen und bestimmt deren Dienstemolumente.

Sie erhebt die Einnahmen von Grabstellen auf dem allgemeinen Gottesacker, sowie von den unter ihrer Leitung stehenden Leichenbestattungen. Die für die Beerdigungen auf dem St. Jürgen- und dem St. Lorenz-Kirchhofe zu erlegenden besonderen Gebühren werden dem betreffenden Kirchenvorstande abgeliefert; von den übrigen, zur Kasse der Deputation fließenden Einnahmen bestreitet sie die mit den Leichenbestattungen verbundenen Ausgaben, die Kosten der Unterhaltung des allgemeinen Gottesackers und des St. Gertruden-Kirchhofes nebst Zubehörungen, die den Geistlichen beikommenden Entschädigungen wegen früher bezogener Leichengebühren, die Besoldung ihrer Beamten und Angestellten, sowie ihre sonstigen Verwaltungsausgaben.

Der jährlich verbleibende Ueberschuß wird an die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt und an die Schuldeputation für das Catharineum nach Maßgabe der bisherigen Procentantheile der einzelnen Kirchen ausgekehrt, so daß

die St. Marien-Kirche	$23^7/_8$ %
die St. Jacobi-Kirche	24 %
die St. Petri-Kirche	$17^1/_4$ %
die St. Aegidien-Kirche	$13^3/_4$ %

die Dom-Kirche . . . . $14\frac{5}{8}\%$
die St. Catharinen-Kirche . . . $6\frac{1}{2}\%$

empfängt.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation steht den Betroffenen die Beschwerdeführung an den Senat zu, welche innerhalb einer Nothfrist von vierzehn Tagen von der Eröffnung beziehungsweise der Zustellung des Bescheides oder der Verfügung angerechnet, zu verfolgen ist.

II. Bestimmungen über die Benutzung des allgemeinen Gottesackers und des St. Gertruden-Kirchhofes.

§. 5.

Grabstellen.

Zu den Beerdigungen werden verwandt entweder Privatgräber oder allgemeine Gräber oder das Depositionsgrab, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren. (S. Anhang.)

§. 6.

Benutzungsrecht.

Privatgräber werden auf dem allgemeinen Gottesacker zur erblichen Benutzung, oder zur persönlichen Benutzung auf 30 Ruhejahre, und zwar im letzteren Falle als Einzelgräber oder als Doppelgräber (für zwei Särge über einander), zu den in dem Tarife bestimmten Preisen überlassen.

Bei den allgemeinen Gräbern wird eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährt, während welcher dieselben nicht anderweitig benutzt werden dürfen.

§. 7.

Gräberbücher. Steinbücher.

Ueber sämmtliche Grabstellen führt der Rechnungsführer der Deputation Gräberbücher, welche den Platz jedes Grabes nach Buchstaben und Nummern, mit näherer Bezeichnung, je nachdem dasselbe ein Privatgrab oder ein allgemeines Grab ist, sowie die darin Ruhenden und die Zeit der Beerdigung, nachweisen.

Außerdem werden über die Privatgräber besondere sog. Steinbücher geführt, in welchen jedes Grab ein Folium hat, auf dem das gewährte Benutzungsrecht, sowie die Person des Berechtigten und alle hierin eintretenden Veränderungen, verzeichnet werden. Aus diesen Büchern wird bei der Zu- oder Umschrift einer Grabstelle den Beikommenden eine Nachweisung ertheilt.

§. 8.

Erwerb von Privatgräbern.

Wer ein Privatgrab zu erwerben wünscht, hat ein desfallsiges Gesuch bei dem Vorsitzenden der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation einzureichen.

Die Grabstelle wird auf dem allgemeinen Gottesacker in der Regel und zunächst auf derjenigen Abtheilung angewiesen, welche für das Kirchspiel bestimmt ist, in dem der Erwerber wohnt, doch ist, so lange ausreichender Platz vorhanden, die Wahl der Grabstelle auch auf einer andern Abtheilung unbenommen; es kann indessen die Anweisung der Grabstelle nur da beansprucht werden, wo örtliche Hindernisse, z. B. Gartenanlagen, Bäume 2c. nicht entgegenstehen.

Nach geschehener Anweisung wird die Zuschrift der Grabstelle im Steinbuche von der Deputation angeordnet.

§. 9.

Erbliche Gräber. Verfügungsrecht. Umschrift. Heimfall.

Eine zur erblichen Benutzung überlassene Begräbnißstelle vererbt, wenn nicht letztwillig etwas Anderes verfügt worden ist, nach gesetzlicher Erbfolge, auch kann dieselbe unter Lebenden auf Andere übertragen werden; es muß jedoch binnen zwei Jahren der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation von jeder hinsichtlich der Person des Berechtigten eingetretenen Veränderung Anzeige gemacht und die Umschrift der Grabstelle gegen Erlegung einer tarifmäßigen Gebühr bewirkt werden. Wird dieß verabsäumt, so fällt die Grabstelle mit den darauf befindlichen Denkmälern, Einfassungen 2c. der Deputation anheim, welche darüber nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Beisetzung einer Leiche anderweitig verfügt, es sei denn, daß ein zur dauernden Erhaltung des Grabes- und Denkmales 2c. genügendes Legat oder sonstiger Fonds gestiftet, beziehungsweise der Deputation überwiesen ist.

Ein Zwangsverkauf im Wege der Exekution oder in Folge eines Concurses ist ausgeschlossen.

Die Umschrift ist bei der Deputation mittelst schriftlicher Eingabe zu beantragen, mit welcher die bisherige Nachweisung und die Legitimation des neuen Berechtigten beizubringen ist.

Tritt in Folge der Vererbung oder Veräußerung der Begräbnißstelle eine Mehrheit von Berechtigten ein, so haben dieselben die Umschrift des Grabes auf einen unter ihnen zu veranlassen und zu solchem Zwecke wegen ihrer Anrechte an das Grab unter einander sich zu verständigen.

Vor beschaffter Umschrift ist dem neuen Berechtigten die Ausübung irgend welcher Rechte an der Grabstelle nicht gestattet.

§. 10.

Unterhaltungspflicht.

Das Recht auf eine Erbbegräbnißstelle erlischt ferner und fällt dieselbe ebenfalls, nebst Zubehör, zu anderweitiger Verfügung nach 30 Jahren seit der letzten Leichenbeisetzung an die Deputation zurück, wenn der zu der Grabstelle Berechtigte dieselbe verfallen läßt und einer von der Deputation zu erlassenden Aufforderung, die Herstellung zu beschaffen, innerhalb Jahresfrist nicht nachgekommen wird. (S. jedoch §. 9.)

§. 11.

Denkmäler. Anpflanzungen bei Gräbern.

Den zu Privatgräbern Berechtigten ist es gestattet, dieselben auf ihre Kosten ausmauern, auch, mit Genehmigung der Deputation, mit Denkmälern und Einfassungen versehen zu lassen.

Als Denkmal gilt jedes Grabmonument (Denkstein, Deckstein, Kreuz ꝛc.) ohne Unterschied der Größe und Beschaffenheit. Von zu errichtenden Denkmälern und deren Inschriften ist der Deputation bei dem Antrage auf Genehmigung eine genaue Zeichnung und Aufgabe einzureichen.

Die Genehmigung der Deputation ist auch erforderlich zur Setzung von Bäumen bei Gräbern; die Anpflanzung von wilden Akazien und anderen Bäumen, deren Wurzeln sich weit ausdehnen, ist nicht gestattet.

An allgemeinen Gräbern dürfen nur Grabstöcke in einer Länge von $1,_{48}$ Meter Höhe und in einer Dicke von $0,_{05}$ Meter gesetzt werden. An denselben können Namen, Geburts- und Sterbetag der in den Gräbern Ruhenden, sowie sonstige kurze Inschriften angebracht werden. Die deßfallsigen näheren Anordnungen bleiben der Deputation überlassen.

Die Bepflanzung von Gräbern mit Gesträuchen oder Stauden und Blumen ist insoweit gestattet, als dieselben dem Umfange der Grabstelle und der Höhe des dazu gehörigen Denkmales oder Grabstockes angemessen sind. In dieser Hinsicht hat der Kirchhofsaufseher (§. 15) das Nähere wahrzunehmen. Die Bepflanzung hat durch Letzteren gegen eine von den Beikommenden mit ihm zu vereinbarende Vergütung oder doch mindestens unter seiner Aufsicht zu geschehen.

§. 12.

Denkmäler dürfen ohne Genehmigung der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation nicht wieder weggenommen werden.

Andrerseits ist die Deputation berechtigt, Denkmäler, sofern nicht deren bleibende Erhaltung nach Maßgabe des §. 9 vorgesehen ist, einzuziehen und für Rechnung der Deputationskasse zu verwerthen, wenn dieselben von dem

zu dem Grabe Berechtigten nicht in ordnungsmäßigem Zustande unterhalten und auf desfalls ergangene Aufforderung nicht binnen drei Monaten wiederhergestellt werden.

Von den auf Ruhezeit gewährten Grabstellen sind Denkmäler, Grabgitter und Grabstöcke auf Erfordern der Deputation binnen vier Wochen nach Ablauf der bewilligten Ruhezeit durch die Angehörigen des in dem Grabe Ruhenden zurückzunehmen, widrigenfalls dieselben von der Deputation eingezogen werden.

§. 13.

Besetzung der Gräber mit Särgen.

Die allgemeinen Gräber und diejenigen Privatgräber, welche nicht ausgemauert oder mit einem Steine bedeckt werden, dürfen nur soweit mit Särgen gefüllt werden, daß stets zwischen der Erdoberfläche des Gottesackers und dem Deckel des obersten Sarges ein Zwischenraum von $0,_{86}$ Meter verbleibt.

Jedes solchergestalt gefüllte Grab wird geschlossen und darf erst nach Ablauf der gewährten Ruhezeit zum Gebrauche wieder geöffnet werden.

§. 14.

Depositionsgrab.

In das für Rechnung der Stadtkirchen auf dem allgemeinen Gottesacker hergestellte Depositionsgrab können Leichen sowohl für die Dauer von 30 Ruhejahren, als auch einstweilen mit Vorbehalt der Uebertragung in ein Privatgrab beigesetzt werden.

Die Zeit der einstweiligen Beisetzung ist als Regel auf sechs Monate beschränkt, doch wird unter Umständen eine Verlängerung dieses Termines für die Uebertragung der Leiche in das Privatgrab gewährt. Bei zeitweiliger Beisetzung einer Leiche in das Depositionsgrab ist der Betrag der für die definitive Aufnahme zu entrichtenden Gebühr (s. den Tarif) zu hinterlegen. Hievon werden, wenn die Uebertragung der Leiche in das Privatgrab vor Ablauf von sechs Monaten erfolgt, drei Viertheile, wenn dieselbe erst später, jedoch noch innerhalb Jahresfrist geschieht, die Hälfte zurückgegeben. Auch nach Ablauf eines Jahres ist zwar die Uebertragung der Leiche in ein Privatgrab unbenommen, es findet indessen in solchem Falle eine Rückzahlung von der Beisetzungsgebühr nicht mehr statt.

Den zu erblichen Gräbern Berechtigten ist es gestattet, Leichen von Verwandten, welche nicht unmittelbar zu ihrer Familie gehören, sowie von Freunden, in ihr Grab aufnehmen zu lassen.

§. 15.

Kirchhofsaufseher.

Die specielle Aufsicht auf den allgemeinen Gottesacker und auf die daselbst befindlichen Gebäude, Gräber, Denkmäler, Anpflanzungen ꝛc. ist einem Aufseher übertragen, welcher ein Gärtner sein muß. Ihm sind die Todtengräber und sonstigen Kirchhofsarbeiter untergeordnet. Er hat sein stetes Augenmerk darauf zu richten, daß der Gottesacker nebst Zubehörungen, desgleichen die Gräber ꝛc., Anpflanzungen, Wege und Zugänge sauber und in gutem Zustande erhalten werden. Verunzierungen und Beschädigungen hat er nach Kräften zu verhindern, und für Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes auf dem Gottesacker, insbesondere auch bei den Leichenbegängnissen, zu sorgen.

Für den St. Gertruden-Kirchhof ist, mit gleichen Verpflichtungen bezüglich desselben, ein besonderer Aufseher bestellt. Die Oberaufsicht führt der Aufseher des allgemeinen Gottesackers.

§. 16.

Feierlichkeiten.

Etwaige Feierlichkeiten, welche auf vorerwähnten beiden Kirchhöfen, abgesehen von den Leichenbegängnissen, z. B. bei Aufstellung und Einweihung von Denkmälern ꝛc. beabsichtigt werden, bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

III. Begräbniß-Ordnung.

§. 17.

Leichenbestattungen. Begräbnißklassen.

Die Bestattung der Leichen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen der Stadt auf dem allgemeinen Gottesacker und den übrigen in §. 1 genannten Kirchhöfen, sowie aus dem St. Lorenz-Kirchspiel auf dem allgemeinen Gottesacker, dem St. Gertruden- und dem St. Jürgen-Kirchhofe, geschieht mit Ausnahme der Leichen von Kindern unter 6 Jahren, für welche, soweit sie nicht im Arme tragbar sind, das Fuhrwerk von dem Sterbehause gestellt wird, nach fünf Abstufungen oder Klassen, wie solche in dem angehängten Tarife näher bezeichnet und bestimmt sind.

Die Wahl unter diesen Klassen ist dem Sterbehause freigestellt.

§. 18.

Leichenfuhrwerk und Begleitung.

Das für die verschiedenen Begräbnißklassen bestimmte Leichenfuhrwerk wird begleitet von einem Leichenbestatter, als Vorgänger des Leichenzuges,

und den Leichenträgern, welche zu beiden Seiten des Leichenwagens gehen, den Sarg auf und von demselben zu heben und bis an die Gruft zu tragen haben, auch bei der Beisetzung, beziehungsweise Einsenkung behilflich sind.

Die Stelle der Leichenträger können auch fernerhin in bisher üblicher Weise Mitglieder hiesiger Innungen und gewerblicher Genossenschaften, beziehungsweise Bewohner der Thorbezirke, vertreten; nicht minder ist es Verwandten und Freunden eines Verstorbenen gestattet, den Sarg auf den Leichenwagen und von demselben zu heben und an die Gruft zu tragen.

§. 19.

Armenbegräbniß.

Außer den vorerwähnten Begräbnißklassen besteht das Armenbegräbniß nach Maßgabe des darüber erlassenen besonderen Regulativs.

§. 20.

Veranstaltung der Leichenbestattungen nach den Begräbnißklassen. Leichenbestatter.

Die Besorgung alles desjenigen, was in Bezug auf die Leichenbegängnisse nach den fünf Klassen von Seiten der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation wahrzunehmen ist, geschieht durch die dafür angestellten Leichenbestatter, welche dem Rechnungsführer untergeordnet sind und dessen Weisungen zu befolgen haben.

Die Anmeldung des Sterbefalles auf dem Bureau des Stadt- und Landamtes, die Beschaffung des Sarges, die Sorge für das Einkleiden und Einlegen der Leiche, die Einladung des Leichengefolges, die Bestellung von Corporationsgenossen 2c. zum Leichentragen und sonstige nicht unmittelbar zum Begräbnisse gehörige Besorgungen bleiben dem Sterbehause überlassen, welches indessen dazu der Leichenbestatter, unter Gewährung einer Vergütung für die desfallsigen Mühwaltungen, sich bedienen kann.

§. 21.

Die Beerdigungen sind alsbald nach eingetretenem Sterbefalle im Bureau des Rechnungsführers anzumelden, und zwar für Leichen, welche aus dem St. Lorenz-Kirchspiele auf dem allgemeinen Gottesacker oder dem St. Gertruden- und dem St. Jürgen-Kirchhofe bestattet werden sollen, unter Vorlegung einer Bescheinigung, daß an die St. Lorenz-Kirche die derselben beikommende Gebühr für die Ausführung der Leiche berichtigt ist.

Der Rechnungsführer sendet unverzüglich einen Leichenbestatter nach dem Sterbehause mit dem Formular des Leichenzettels, welcher alles Wahrzunehmende, insbesondere die Klasse und Zeit der Bestattung, sowie das Grab, andeutet, zum Ausfüllen und Unterschreiben von Seiten desjenigen,

welcher die Beerdigung anordnet. Bei des Schreibens Unkundigen hat der Leichenbestatter den Leichenzettel selbst auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar thunlichst in Gegenwart eines Zeugen, von welchem der Zettel mitzuunterzeichnen ist.

Soll die Beerdigung in einem erblichen Grabe erfolgen, welches weder auf den Namen des Verstorbenen, noch auf den Namen desjenigen, der den Leichenzettel ausstellt, geschrieben steht, so ist zur Beisetzung der Leiche in das Grab in der Regel zuvor die Einwilligung des zu demselben Berechtigten oder dessen etwaigen Bevollmächtigten nachzuweisen.

Demnächst wird dem Sterbehause von dem Rechnungsführer über die nach Maßgabe des ausgefüllten Leichenzettels zu erlegenden Gebühren eine Aufgabe durch den Leichenbestatter Behufs Berichtigung an Letzteren zugefertigt und nach geleisteter Zahlung eine Quittung ertheilt.

Es kann jedoch der Leichenzettel auch bei der Anmeldung des Sterbefalls im Bureau des Rechnungsführers in dessen Gegenwart oder durch diesen selbst ausgefüllt und unterschrieben werden, wie auch dabei sogleich die Gebühren gegen Quittung entrichtet werden können.

Ist dergestalt alles Vorbereitende erledigt, so fertigt der Rechnungsführer den Begräbnißschein, welcher mit der Nummer des von dem Stadt- und Landamte ertheilten Erlaubnißscheines zur Beerdigung versehen sein muß, unter dem Siegel der Deputation aus und läßt denselben durch einen Leichenbestatter, in der Regel 24 Stunden vor der Beerdigung, wenn diese auf dem allgemeinen Gottesacker oder auf dem St. Gertruden-Kirchhofe stattfindet, dem beikommenden Kirchhofsaufseher zur Wahrnehmung des Erforderlichen zugehen, wenn dagegen die Beerdigung auf dem St. Jürgen- oder dem St. Lorenz-Kirchhofe geschehen soll, zunächst dem Vorsitzenden der betreffenden Kirchenvorsteherschaft zur Visirung vorlegen und darauf an den Kirchenbeamten, welcher für die Bestattung Sorge zu tragen hat, gelangen. In beiden letzteren Fällen sind dabei zugleich die der Kirche beikommenden besonderen Gebühren zu berichtigen.

Auf Grund des Begräbnißscheines veranstaltet einer der Leichenbestatter die Beerdigung. Treffen mehrere Beerdigungen zusammen, so ist die Einrichtung so zu leiten, daß Collisionen vermieden werden; die frühere Bestellung geht der späteren vor.

§. 22.

Zeit der Leichenbestattungen.

Die Leichenbestattungen erfolgen in der Regel nur an den Werktagen und zwar in den Vormittagsstunden, während der Monate April bis September einschließlich von 5 Uhr, während der Monate Oktober bis März

einschließlich von 7 Uhr Morgens ab; sie müssen bis spätestens 12 Uhr Mittags beschafft sein. Die Wahl der Stunden innerhalb dieser Zeiten bleibt dem Sterbehause überlassen.

In besonderen Fällen sind Beerdigungen auch an Sonn- und Festtagen, sowie in den Nachmittagsstunden mit Genehmigung des Vorsitzenden der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation gestattet, welcher zugleich die Zeit dafür bestimmt.

§. 23.

Särge, Art und Größe.

Die Wahl des Sarges ist, ausgenommen bei dem Armenbegräbnisse, im Allgemeinen Jedem freigestellt, doch werden auf dem allgemeinen Gottesacker und auf dem St. Gertruden-Kirchhofe sog. ganze und halbe Kumme und Metallsärge nur in Privatgräbern zugelassen.

In der Regel dürfen für Leichen Erwachsener ganze und halbe Kumme und Metallsärge nicht über 93 Centimeter breit und 78 Centimeter hoch, Ruhekisten und bessere Särge nicht über 76 Centimeter breit und 72 Centimeter hoch, gewöhnliche Särge nicht über 58 Centimeter breit und 43 Centimeter hoch sein.

§. 24.

Kirchhofskapelle, deren Benutzung.

Für die Benutzung der Kirchhofskapelle auf dem allgemeinen Gottesacker ist das darüber erlassene Regulativ maßgebend.

Kirchengeläute.

Bei den Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen nach den fünf Begräbnißklassen wird, außer in Fällen stiller Beisetzung, auf Verlangen durch diejenige Kirche, zu deren Gemeinde der Verstorbene gehört hat, Glockengeläute während einer Viertelstunde, gegen Entrichtung der in dem Tarife festgesetzten Gebühr, gegeben.

Feierlichkeiten auf dem St. Lorenz- und dem St. Jürgen-Kirchhofe.

Wird bei Beerdigungen auf dem St. Lorenz-Kirchhofe und auf dem St. Jürgen-Kirchhofe die Veranstaltung einer Feierlichkeit in der Kirche gewünscht, so ist von dem Sterbehause die Genehmigung der beikommenden Kirchenvorsteherschaft und, falls eine Leichenrede auf einem dieser Kirchhöfe oder in der Kirche durch einen anderen als den Parochial-Geistlichen gehalten werden soll, die Zustimmung dieses Letzteren einzuholen.

§. 25.

Aufrechthaltung der Ordnung bei den Leichenbestattungen.

Leichenbestatter und Leichenträger dürfen den Kirchhof nicht eher verlassen, als bis die Leiche in die Gruft gesenkt und die Feierlichkeit beendigt ist.

Die Leichenbestatter, beziehungsweise der Vormann der Armenleichenträger, haben sowohl im Sterbehause als während des Leichenzuges und bei der Beerdigung zur Erhaltung der Ordnung und des Anstandes mitzuwirken und etwanige Zuwiderhandlungen gegen die Begräbniß-Ordnung sofort dem Vorsitzenden der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation anzuzeigen.

§. 26.

Rechnungsführung.

Der Rechnungsführer der Deputation hat über alle das Begräbnißwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, der Deputation allwöchentlich über die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben eine Aufgabe einzureichen und nach Jahresschluß eine Gesammtabrechnung zu übergeben. Von dieser letzteren gelangt durch die Deputation je eine Ausfertigung an die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt, an die Schuldeputation für das Catharineum und an die Centralarmendeputation, als Kirchenrechnungs-Revisionsdeputation.

§. 27.

Beerdigungsregister.

Der Rechnungsführer hat ferner, außer den im §. 7 erwähnten Gräber- und Steinbüchern, über sämmtliche Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen auf dem allgemeinen Gottesacker und den anderen Kirchhöfen fortlaufende Register zu führen, in welche Namen, Alter, Stand und Wohnung der Bestatteten, nebst Beerdigungstag und Beerdigungsklasse, sowie der Kirchhof, auf welchem und das Grab, in welchem die Beerdigung stattgefunden hat, zu verzeichnen sind. Auszüge aus diesen Registern sind wöchentlich der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, sowie dem Stadt- und Landamte, einzureichen.

Ueber die Beerdigungen auf dem allgemeinen Gottesacker und dem St. Gertruden-Kirchhofe sind außerdem von dem Aufseher des ersteren, nach den dafür vorgeschriebenen Formularen, chronologische Register zu führen und monatlich, nach geschehener Visirung durch den Rechnungsführer, der Deputation einzureichen.

*   *   *

Tarif der Begräbniß-Gebühren.

Erste Klasse.

Begräbnißklassen.

Erster Leichenwagen mit Bedachung, bespannt mit vier, mit schwarzen Decken behängten Pferden, von vier schwarz gekleideten Führern geführt; zwölf Leichenbegleiter in schwarzer Kleidung, mit Mänteln und Flor an den Hüten; Belegung des Sarges mit schwarzer Sammetdecke
Crt. Mk. 250 = 300 R.Mk.

Zweite Klasse.

Zweiter Leichenwagen mit Bedachung, bespannt mit zwei, mit schwarzen Decken behängten Pferden, von zwei schwarz gekleideten Führern geführt; acht Leichenbegleiter, in schwarzer Kleidung, mit Mänteln und Flor an den Hüten; Belegung des Sarges mit schwarzer Sammetdecke
Crt. Mk. 180 = 216 R.Mk.

Dritte Klasse.

Erster Leichenwagen ohne Bedachung, bespannt mit zwei, mit schwarzen Decken behängten Pferden, von zwei schwarz gekleideten Führern geführt; acht Leichenbegleiter in schwarzer Kleidung mit Mänteln, ohne Flor an den Hüten; Belegung des Sarges mit schwarzer Sammetdecke
Crt. Mk. 100 = 120 R.Mk.

Vierte Klasse.

Zweiter Leichenwagen ohne Bedachung, bespannt mit zwei, mit schwarzen Decken behängten Pferden, von einem Kutscher in schwarzer Kleidung gefahren; acht Leichenbegleiter in schwarzer Kleidung; Belegung des Sarges mit schwarzer Tuchdecke und Schierlaken . . Crt. Mk. 50 = 60 R.Mk.

Fünfte Klasse.

Der Leichenwagen fünfter Klasse, mit zwei Pferden ohne Behang bespannt, von einem Kutscher in schwarzer Kleidung gefahren; acht Leichenbegleiter in schwarzer Kleidung; Belegung des Sarges mit schwarzer Tuchdecke . . . . Crt. Mk. 20 = 24 R.Mk.

Kinderleichen.

Für **Kinderleichen vom vollendeten 6. bis zum 15. Lebensjahre** ist die Hälfte vorstehender Taxsätze zu entrichten. Die Zahl der

Leichenbegleiter wird bei Beerdigungen nach der ersten Klasse auf sechs, nach den übrigen Klassen auf vier beschränkt.

Für Kinderleichen von 1—6 Jahren sind Crt. Mk. 8 = 9 R.Mk. 60 Pf.
„ unter 1 Jahr . . . „ 4 = 4 „ 80 „
zu zahlen.

Zur Bestattung derselben stellt das Sterbehaus das Fuhrwerk, die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation zwei Leichenträger; Leichen von Kindern bis zum Alter von 1 Jahr werden jedoch auf Begehren auch von einem Seitens der Deputation gestellten Leichenträger nach dem Begräbnißplatze getragen.

Wenn Kinder, welche todtgeboren oder bald nach der Geburt gestorben sind, im Falle des Todes der Mutter gleichzeitig mit dieser zu beerdigen sind, so werden sie derselben in den Sarg beigelegt, ohne daß für die Kinderleiche Gebühren zu entrichten sind.

Gebührenvergütung, wenn nicht die Leichenbegleiter von der Deputation gestellt werden.

Werden Mitglieder von Innungen und gewerblichen Genossenschaften, beziehungsweise Bewohner der Thorbezirke, als Leichenbegleiter gestellt, so werden von der Beerdigungstaxe abgerechnet bei der Beerdigung

für eine große Leiche:

nach der	I. Klasse	15 Mk.	=	18 R.Mk.		
„ „	II. „	10 „	=	12 „		
„ „	III. „	8 „	=	9 „	60 Pf.
„ „	IV. „	6 „	=	7 „	20 „
„ „	V. „	4 „	=	4 „	80 „

für eine Kinderleiche von 6—15 Jahren:

nach der	I. Klasse	7 Mk.	8 Sch.	=	9 R.Mkr.	
„ „	II. „	5 „	— „	=	6 „	
„ „	III. „	4 „	— „	=	4 „	80 Pf.
„ „	IV. „	1 „	8 „	=	1 „	80 „
„ „	V. „	1 „	— „	=	1 „	20 „

Bei Stellung dieser Leichenbegleiter ist es gestattet, die schwarzen Sammetdecken der betreffenden Innungen und Genossenschaften anstatt der sonst von der Deputation zu liefernden Decken ohne Unterschied der Begräbnißklasse zu benutzen.

Wird in einzelnen Fällen bei Beerdigungen von großen Leichen und von Kinderleichen über 6 Jahre, namentlich bei Bestattungen von Leichen aus den Thordistrikten auf einen der vor dem betreffenden Thore belegenen

Kirchhöfe, ein Leichenwagen nicht gestellt, so werden die Kosten desselben von der Taxe abgezogen.

Gebühren für Beisetzung in das Depositionsgrab.

Für die Beisetzung von Leichen in das Depositionsgrab auf dem allgemeinen Gottesacker sind, außer den Taxsätzen für die gewählte Begräbnißklasse, mit der Maßgabe nach §. 14 der Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung, zu entrichten:

	Crt. Mk.		R.Mk.	Pf.
für eine große Leiche	150	=	180	—
„ „ Kinderleiche von 6—15 Jahren . .	75	=	90	—
„ „ „ 1—6 Jahren	8	=	9	60
„ „ „ unter 1 Jahr	4	=	4	80

Gebühren für Bestattung auf die Nebenkirchhöfe.

Bei Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen auf einem der anderen Kirchhöfe vor der Stadt sind, außer den Taxsätzen für die gewählte Begräbnißklasse, zu zahlen:

1) wenn die Beerdigung auf dem St. Gertruden-Kirchhofe erfolgt, bei der Beisetzung in ein Privatgrab

	Crt. Mk.	Sch.		R.Mk.	Pf.
für eine große Leiche	6	—	=	7	20
„ „ Kinderleiche von 6—15 Jahren	4	—	=	4	80
„ „ „ unter 6 Jahren .	3	8	=	4	20

2) wenn die Beerdigung auf dem St. Jürgen-Kirchhofe erfolgt, bei der Beisetzung in ein Privatgrab

	Crt. Mk.	Sch.		R.Mk.	Pf.
für eine große Leiche	17	8	—	21	
„ „ Kinderleiche bis zu 15 Jahren	8	12	=	10	50
bei der Beisetzung in ein Kirchengrab					
für eine große Leiche	61	8	=	73	80
„ „ Kinderleiche von 6—15 Jahren	31	—	=	37	20
„ „ „ unter 6 Jahren .	19	8	=	23	40
Wird das Niedersetzen der Leiche in der Kirche verlangt, so sind zu zahlen für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche mit Anzünden der Lichter	8	12	=	10	50

	Crt. Mt.	Sch.		R.Mt.	Pf.
für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche ohne Anzünden der Lichter	2	8	=	3	—

3) wenn die Beerdigung auf dem St. Lorenz-Kirchhofe erfolgt:

bei der Beisetzung in ein Privatgrab

	Crt. Mt.	Sch.		R.Mt.	Pf.
für eine große Leiche	39	—	=	46	80
„ „ Kinderleiche von 6—15 Jahren	20	8	=	24	60
„ „ „ unter 6 Jahren .	14	—	=	16	80
bei der Beisetzung in ein Kirchengrab					
für eine große Leiche	69	—	=	82	80
„ „ Kinderleiche von 6—15 Jahren	35	8	=	42	60
„ „ „ unter 6 Jahren .	21	8	—	25	80
Wird das Niedersetzen der Leiche in der Kirche verlangt, so sind zu zahlen					
für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche mit Anzünden der Lichter	7	8	=	9	
für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche ohne Anzünden der Lichter	1	8	=	1	80

Das Orgelspiel ist, wenn es begehrt wird, besonders zu bezahlen.

Gebühren für Einführung von Leichen.

Die in dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Begräbnißgebühren kommen auch zur Anwendung bei Leichen, welche von auswärts zur Bestattung auf dem allgemeinen Gottesacker oder einem der anderen Kirchhöfe hieher gelangen.

Durchführung und Ausführung von Leichen.

Für Leichen, welche von auswärts her zur auswärtigen Beerdigung durchgeführt werden, imgleichen für Leichen, welche aus den Kirchspielen der städtischen Hauptkirchen oder der St. Lorenz-Kirche zur auswärtigen Beerdigung, sowie aus dem St. Lorenz-Kirchspiele zur Beerdigung auf dem allgemeinen Gottesacker, dem St. Gertruden- oder dem St. Jürgen-Kirchhofe ausgeführt werden, sind Gebühren nur, wenn Dienstleistungen Seitens der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, beziehungsweise von dem Vorstande

der St. Lorenz-Kirchengemeinde verlangt werden, und zwar nach billigem Ermessen derselben, zu erlegen.

Gebühr für das Kirchengeläute.

Für Kirchengeläute bei Beerdigungen nach den fünf Begräbnißklassen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen sind zu zahlen
Crt. Mk. 10 = 12 R.Mk.

Preis von Grabstellen auf dem allgemeinen Gottesacker.

Für Grabstellen auf dem allgemeinen Gottesacker sind, außer der gesetzlichen Stempelabgabe für die Nachweisung über das Grab, mit Ausschluß aller sonstigen Gebühren zu zahlen:

1) für Gewährung einer Grabstelle zu erblicher Benutzung per Quadratmeter . . . . Crt. Mk. 55 = 66 R.Mk.

Umschriftsgebühr.

Umschriftsgebühr in jedem Besitzveränderungsfalle, außer der gesetzlichen Stempelabgabe für die Nachweisung über das Grab,
wenn die Grabstelle auf einen gesetzlichen Erben, durch Intestaterbfolge oder letztwillige Verfügung oder sonstwie übergeht
Crt. Mk. 12 8 Sch. = 15 R.Mk.
wenn die Grabstelle anderweitig veräußert wird
Crt. Mk. 25 = 30 R.Mk.

2) für Gewährung einer Grabstelle zu persönlicher Benutzung auf 30 Ruhejahre, und zwar
eines Einzelgrabes . . . . . Crt. Mk. 60 = 72 R.Mk.
eines Doppelgrabes . . . . . „ 80 = 96 „

Gebühr für Verstattung von Denkmälern 2c.

Für die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung von Denkmälern oder Herstellung von Grabeinfassungen ist eine Protokollgebühr von 1 Mk. = 1 R.Mk. 20 Pf., außer der gesetzlichen Stempelabgabe, zu entrichten.

* * *

Den Angestellten der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation ist untersagt, für ihnen obliegende Leistungen irgend etwas an Trinkgeld oder sonst von dem Sterbehause zu fordern oder anzunehmen. (Vgl. §. 20.)

Nachtrag vom 14. October 1874 zu der Bekanntmachung vom 28. December 1864, die Führung der Civilstandsregister betr.

(Publicirt am 20. October 1874.)

Mit Rücksicht auf die zum 1. Januar 1875 bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung im Lübeckischen Freistaate hat der Senat von dem genannten Zeitpunkte ab die Bestimmungen im §. 7 der Bekanntmachung vom 28. December 1864[1], die Führung der Civilstandsregister beim Stadtamte, sowie die daselbst von Geburten, Sterbefällen und Heirathen zu machenden Angaben betreffend, wie folgt, abzuändern beschlossen:

Alle Verzeichnungen in die Civilstandsregister, sowie die Bescheinigungen zum Zweck der Taufe oder der Beerdigung, erfolgen unentgeltlich.

An Gebühren sind, neben der gesetzlichen Stempelabgabe, zu entrichten:

für einen beglaubigten Auszug aus den Geburts- oder Sterberegistern, sowie den älteren Kirchenbüchern	1 R.Mk.	— Pf.
für einen Erlaubnißschein zum kirchlichen Aufgebote und zur Trauung	2 „	— „
für die nach vorläufig gestattetem Aufgebote später ertheilte Erlaubniß zur Trauung	— „	50 „
für einen Präsidialdispens	1 „	70 „

Hinsichtlich der bei Eingehung von Civilehen zu entrichtenden Gebühren kommen die Bestimmungen in dem Gesetze vom 26. April 1852 zur Anwendung.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. October 1874.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1865 S. 212.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 6. Stuttgart, Montag den 1. März 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Oesterreich.

Prüfungsstatut für die evangelischen Theologen Augsb. und Helv. Confession im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes vom 30. Juni 1873.

§. 1.

Die Studirenden der Theologie aus dem Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen

Studienzeit von mindestens sechs Semestern, von denen sie wenigstens zwei als ordentliche Hörer an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien zugebracht haben müssen, einer doppelten Prüfung zu unterziehen, der Candidatenprüfung (examen pro candidatura) und der Anstellungsprüfung (examen pro ministerio).

Von der ersten Prüfung ausgenommen sind diejenigen Candidaten, welche ihre letzte Studienzeit an einer theologischen Fakultät des Auslandes verbracht und nach vollendetem Triennium im Auslande eine Prüfung bestanden haben, welche dem examen pro candidatura gleichkommt.

§. 2.

Die erste Prüfung (examen pro candidatura) zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche und findet statt bei der theologischen Prüfungscommission in Wien.

§. 3.

Diese Prüfungscommission besteht:

1. Aus den Superintendenten der beiden Wiener Diöcesen Augsburgischer und Helvetischer Confession, wenn dieselben ihren Amtssitz in Wien haben, im entgegengesetzten Falle oder bei Sedisvacanz aus je einem vom Oberkirchenrathe ernannten Wiener Pfarrer Augsburgischer und Helvetischer Confession.

2. Aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Dieselbe konstituirt sich das erstemal unter dem Alterspräsidenten und wählt sodann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre.

Vom Vollzug der Wahl ist dem Oberkirchenrathe schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die Anmeldung zur Prüfung pro candidatura hat bis zum 1. September jeden Jahres bei dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe zu geschehen und zwar unter Vorlage folgender Dokumente:

a) eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses;

b) eines Abgangszeugnisses der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, beziehungsweise der auswärtigen Universitäten oder theologischen Fakultäten, an welchen der Studirende immatrikulirt war; nebst Nachweis über den Besuch folgender Vorlesungen: alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik, christliche Ethik, Kirchenrecht und praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik und

Pastoraltheologie), endlich über wenigstens zwei an die Theologie angrenzende philosophische Gegenstände;

c) eines curriculum vitae in lateinischer Sprache nebst Taufschein;

d) eines Ausweises über Aufenthalt und Beschäftigung seit Beendigung des theologischen Fakultätsstudiums, wenn seitdem bis zur Anmeldung zur Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist.

§. 5.

Bis zum 1. Oktober jeden Jahres theilt der Oberkirchenrath die Namen und Zeugnisse der unbeanstandeten Studirenden dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, eventuell seinem Stellvertreter mit.

Hierauf stellt die Prüfungscommission die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und den Tag der mündlichen Prüfung fest und macht hievon dem Oberkirchenrathe Mittheilung. Dieser verständigt die betreffenden Studirenden.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben bestehen:

a) in der Bearbeitung dreier Gegenstände aus der wissenschaftlichen Theologie in lateinischer oder deutscher Sprache;

b) in einer Clausurarbeit, ebenfalls aus der wissenschaftlichen Theologie, in lateinischer oder deutscher Sprache. Bei dieser Ausarbeitung ist die heil. Schrift ausschließlich im Urtexte zum Grunde zu legen;

c) in der Ausarbeitung einer Predigt über den aufgegebenen Text in der Muttersprache des Studirenden.

Ist dieselbe nicht die deutsche, unter Anschluß einer deutschen Uebersetzung.

Der Termin der Ablieferung der unter a) und c) bezeichneten schriftlichen Arbeiten an den Oberkirchenrath ist mindestens vier Wochen vor dem Tage der mündlichen Prüfung. Die Arbeitszeit soll wenigstens acht Wochen betragen. Der Examinand hat seine Ausarbeitungen unter eigenhändiger Unterschrift mit dem Beisatze „selbstverfaßt“ und mit Angabe der gebrauchten Hilfsmittel zu versehen.

Bei Einsendung seiner Arbeiten hat der Examinand 5 fl. ö. W. an Taxe (woraus auch alle vorkommenden Auslagen zu decken sind) zu entrichten.

§. 7.

Die mündliche Prüfung, zu welcher der Oberkirchenrath eines seiner Mitglieder zu entsenden hat, erstreckt sich auf alle Hauptfächer des theologischen Studiums (§. 4).

Als Zuhörer beizuwohnen sind sämmtliche Studirende der k. k. evan-

gelisch-theologischen Fakultät berechtigt, sowie solche Personen, welche von dem Vorsitzenden Eintrittskarten empfangen.

§. 8.

Die Prüfungscommission sorgt nach freiem Uebereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den (§. 7) bezeichneten Fächern.

Aber die Prüfung in Dogmatik und Symbolik darf immer nur von einem Examinator desselben Bekenntnisses abgenommen werden, welchem der Examinand angehört.

§. 9.

Nach beendigter Prüfung faßt die Prüfungscommission in Gegenwart des Mitgliedes des Oberkirchenrathes über die Ausstellung der Prüfungszeugnisse Beschluß. Jedes Mitglied der Commission schlägt für die ihm zur Begutachtung überwiesene schriftliche Arbeit, sowie für denjenigen Gegenstand, in welchem es die Prüfung abgenommen hat, eine den Leistungen des Candidaten entsprechende Censur vor.

Die Specialcensuren sind: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

Welche der genannten Censuren der Examinator auch vorschlägt, in allen Fällen entscheidet die Abstimmung. Die Gesammtcensuren, welche: „sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden" lauten, werden für die Examinanden auf Grund der sämmtlichen Specialcensuren bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende die Entscheidung.

§. 10.

Wenn alle Leistungen des Examinanden für genügend befunden worden sind, so wird das Ergebniß der Prüfung in einem von dem Vorsitzenden und den übrigen Gliedern der Commission unterfertigten Zeugnisse niedergelegt. Dieses Zeugniß hat sowohl die Gesammtcensur als die Specialcensuren zu enthalten.

§. 11.

Diejenigen, welche in einem oder mehreren Prüfungsgegenständen die Censur „ungenügend" erhalten haben, sind über Antrag der Prüfungscommission vom Oberkirchenrathe anzuweisen, die gesammte oder theilweise Prüfung im nächstfolgenden Jahre zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig und kann die Erlaubniß dazu durch den Oberkirchenrath ertheilt werden.

§. 12.

Alle Prüfungsakten einschließlich des Protokolls werden von der Prüfungscommission an den Oberkirchenrath geleitet, welcher nach Entgegennahme des vorgeschriebenen Candidatenreverses das Candidatenzeugniß ausstellt und zufertigt.

Durch dieses Zeugniß wird der Anspruch auf Zulassung zur zweiten Prüfung (§. 13) begründet und die Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer an einer Mittelschule erworben.

§. 13.

Die Fähigkeit zum geistlichen Amte wird von den geprüften Candidaten der Theologie erst durch eine zweite, bei dem Superintendenten der betreffenden Diöcese zu bestehende Prüfung (examen pro ministerio) erlangt. Seit der ersten Prüfung muß bis zu dieser zweiten wenigstens ein halbes Jahr verstrichen sein.

§. 14.

Dem an den Superintendenten zu richtenden Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung ist das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung, sowie ein Ausweis über die zeitherige Beschäftigung des Candidaten beizufügen.

§. 15.

Der Superintendent hat die Zeit der Anstellungsprüfung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen und zwei Pfarrer als Mitprüfer zuzuziehen.

In Behinderungsfällen kann er sich vertreten lassen.

§. 16.

Die zweite Prüfung zerfällt ebenfalls in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 17.

Die schriftlichen Aufgaben bestehen:

in der Bearbeitung eines Gegenstandes:

a) aus der Geschichte der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates;

b) aus dem österreichischen Kirchenrecht — allgemeinen oder speciellen;

c) aus einem Fache der praktischen Theologie;

d) in einer Clausurarbeit über einen Gegenstand aus der praktischen Theologie;

e) in der Ausarbeitung einer Predigt über den aufgegebenen Text.

Die kirchengeschichtliche Arbeit ist in lateinischer Sprache zu verfassen. Die Sprache, in welcher die übrigen Arbeiten auszufertigen sind, bestimmt der Superintendent.

Der Termin der Ablieferung der unter a) b) und c) bezeichneten Arbeiten an den Superintendenten ist mindestens vier Wochen vor dem Tage der mündlichen Prüfung. Die Arbeitszeit soll wenigstens acht Wochen betragen. Der Examinand hat seine Ausarbeitungen unter eigenhändiger

Unterschrift mit dem Beisatze „selbstverfaßt" und mit Angabe der gebrauchten Hilfsmittel zu versehen.

§. 18.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Theologie, aber für den Fall, daß zwischen der ersten und zweiten Prüfung mehr als drei Jahre mitteninne liegen, auch auf die Hauptfächer der wissenschaftlichen Theologie.

§. 19.

Nach beendigter Prüfung fassen der Superintendent und die beiden Mitprüfer über die Ausstellung des Prüfungszeugnisses Beschluß und zwar unter den Modalitäten, welche hinsichtlich der ersten Prüfung in §. 9 festgesetzt sind.

§. 20.

Ueber das Ergebniß der zweiten Prüfung erstattet der Superintendent dem Oberkirchenrathe unter Vorlage aller Prüfungsakten, einschließlich des Protokolls, Bericht, worauf der Oberkirchenrath im Falle genügender Leistung das Wahlfähigkeitszeugniß ausstellt. Im entgegengesetzten Falle hat der Candidat die Prüfung in einer vom Superintendenten anberaumten Zeit zu wiederholen.

Zusatzbestimmung in Betreff der Ausländer.

Ausländer, welche in ihrer Heimath bereits ein Pfarramt bekleiden oder nach dem Kirchenrecht ihres Heimathslandes als Pfarrer anstellungsfähig sind, sind von dem Oberkirchenrathe vor ihrer Anstellung im Amtsbereich desselben zu einem Colloquium vor der betreffenden Superintendential-Commission (§. 15 dieses Prüfungsstatutes) zu verhalten.

Dispensation von diesem Colloquium kann ertheilt werden, im Falle von dem gewählten Ausländer schriftstellerische Leistungen im Gebiete der Theologie (selbständige Werke, Predigten, Beiträge zu theologischen Zeitschriften) vorliegen.

Wien, am 30. Juni 1873.

Der k. k. evangelische Oberkirchenrath
Augsburgischer und Helvetischer Confession.

Zimmermann. Dr. H. v. Tardy. Dr. Frank.

* * *

Formular I.

Ergebniß

des von der Prüfungs-Commission für evangelische Theologen beider Bekenntnisse in Wien, mit dem Studirenden der evangelischen Theologie .... Bekenntnisses

Herrn ....

am .... abgehaltenen

examen pro candidatura.

Gegenstand.	Censur.	Name des Examinators.
Einleitung in das alte Testament.		
Einleitung in das neue Testament.		
Exegese des alten Testaments.		
Exegese des neuen Testaments.		
Biblische Archäologie.		
Dogmatik.		
Symbolik.		
Ethik.		
Kirchen-Geschichte.		
Kirchenrecht.		
Praktische Theologie.		
Prüfungspredigt.		
Vortrag der Predigt.		
Schriftliche Arbeiten: 1. aus: 2. aus: 3. aus: 4. Clausurarbeit.		
Allgemeines Urtheil.		

Wien, am ....

Der Vorsitzende:

Formular II.

Revers.

Nachdem ich Endesunterschriebener mich der vorgeschriebenen ersten theologischen Prüfung (examen pro candidatura) unterzogen habe, gelobe ich hiemit auf das Feierlichste, daß ich mich sowohl bei Ausübung der venia concionandi als auch bei Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes treu nach den hiefür maßgebenden Bestimmungen der bestehenden Kirchenverfassung halten, die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß verkünden und vortragen, mich eines christlichen Wandels befleißigen, den mir vorgesetzten geistlichen Behörden gehorsam sein und in wahrer Loyalität und Treue gegen die geheiligte Person des Monarchen meine Achtung vor den Landesgesetzen stets an den Tag legen will und werde (§. 22 der Kirchenverfassung).

Schließlich verpflichte ich mich, jede Veränderung meines festen Wohnortes dem betreffenden Herrn Superintendenten anzuzeigen.

Zeuge dessen meine eigenhändige, freiwillige Unterschrift und Namensfertigung.

................................., am ....

Königreich Sachsen.

Gesetz vom 23. Januar 1874 über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr.

Wir, **Albert**, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. haben beschlossen, die durch das Gesetz vom 9. April 1872[1] geordneten Gehalte der Lehrer an Elementarvolksschulen anderweit zu erhöhen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin darf nicht unter 280 Thaler jährlich, in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 300 Thaler jährlich betragen.

§. 2. Den Directoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Geldäquivalente dafür ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 600 Thaler in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873 S. 33.

750 Thaler in Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern und von nicht weniger als 900 Thaler in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern zu gewähren.

§. 3. Jedem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung und Heizung oder einem von der Schulinspection genehmigten Aequivalente dafür ein baarer Gehalt von wenigstens 180 Thalern jährlich auszusetzen.

§. 4. Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als vierzig Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von	5	Jahren	bis auf	310	Thaler,
"	10	"	" "	340	"
"	15	"	" "	370	"
"	20	"	" "	400	"
"	25	"	" "	430	"

In Orten von 5000 bis 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 330 Thaler, 380 Thaler, 430 Thaler, 480 Thaler und 530 Thaler und in Orten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 370 Thaler, 420 Thaler, 470 Thaler, 520 Thaler und 570 Thaler zu erhöhen.

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Schulen von vierzig und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien zehn Thaler zuzulegen.

§. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, welche niedrigere Gehaltssätze feststellen, werden hierdurch aufgehoben, alle anderen Bestimmungen desselben bleiben unverändert in Kraft.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit; mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dresden, am 23. Januar 1874.

(L. S.) **Albert.**

Dr. Karl Friedrich v. Gerber.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr.

In Folge eines ständischen Antrags haben die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts die wegen Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht zeither in Geltung gewesenen

Bestimmungen einer Revision unterworfen und verordnen, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, haben fernerhin zu gelten:

a) die Bußtage und deren Vorabende,

b) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,

c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,

d) der Todtenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,

e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwand, z. B. wegen etwa in diese Zeiten fallender Jahrmärkte, eine Abweichung gestattet werden.

§. 2. Dagegen wird das zeitherige Verbot des Abhaltens von Concertmusiken und anderen, namentlich den mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten

a) auf die Bußtage und deren Vorabende,

b) auf die Zeit vom Donnerstage (sog. Gründonnerstage), einschließlich desselben, bis mit Sonnabend in der Charwoche und

c) auf den Todtenfestsonntag

beschränkt.

§. 3. Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der betreffenden Kircheninspection auch zu den im §. 2 angegebenen Zeiten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen

aa) daß dieselben mit der ernsten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen,

bb) daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,

cc) daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendigtem Gottesdienste — stattfinden, und

dd) daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,

gestattet werden.

§. 4. Theatralische Vorstellungen dürfen

in der Zeit vom Gründonnerstage in der Charwoche bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage,

desgleichen

an den Bußtagen

gar nicht stattfinden;

an dem Todtenfestsonntage sind solche Vorstellungen nach der Bestimmung im §. 7 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 (S. 313 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Auch wird vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußtage und am Todtenfestsonntage, sowie in der Zeit vom Palmsonntage bis zur Mittwoche in der Charwoche aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden und namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.

§. 5. Die Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie auch darüber streng zu wachen, daß die an den Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der oben §. 1 und 2 gedachten Feste etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts ausgedehnt werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft zu ahnden.

Insbesondere trifft diese Strafe auch Diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

§. 7. Wegen der Schenkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (S. 257 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840).

§. 8. Die früheren Verordnungen vom 21. Oktober 1843 und 28. Oktober 1848 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 11. April 1874.

Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Nostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber.

Jochim.

Erlaß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Landessynode vom 10. Juni 1874, die Art der Aufsicht des Landesconsistoriums über den Religionsunterricht betr.

Eingegangen bei der Landessynode am 12. Juni 1874.

Von der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode ist die Synodalschrift vom 3. Juni 1871 zu §. 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, beantragt worden:

Das Kirchenregiment wolle, nach erfolgter Vereinbarung einer Reorganisation des Schulwesens mit den Ständen des Landes, vor Einführung derselben eine Vorlage an die Synode über die Art der Aufsicht des Landesconsistoriums über den Religionsunterricht gelangen lassen.

In dem Synodalabschiede vom 7. Juni 1871 haben die in Evangelicis beauftragten Staatsminister dieß zugesagt und es stehen dieselben nicht an, noch ehe das neue Gesetz über das Volksschulwesen vom 26. April 1873 in Wirksamkeit tritt, der Synode mitzutheilen, in welcher Art das Landesconsistorium die Aufsicht über den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in den Schulen zu führen haben wird.

Die Verwaltung der Volksschule ist durch §. 24 des Gesetzes in die Hand des Schulvorstandes gelegt, zu welchem nach §. 25 der Pfarrer der Parochie des Schulorts gehört.

Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird nach §. 29 im Auftrage des Staates durch den Director der Schule und über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer andern geeigneten Persönlichkeit überträgt, ausgeübt.

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus.

Durch die letzte Bestimmung ist nicht nur das Recht des Landesconsistoriums zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule auch im Schulgesetz anerkannt, sondern auch die regelmäßige Ausübung desselben durch die Ortsgeistlichen und die vom Kirchenregiment eingesetzten oder beauftragten höheren kirchlichen Beamten gewährleistet.

Schon dadurch, daß der Pfarrer Mitglied des Schulvorstands ist, wird demselben reichliche Gelegenheit gegeben, sich über den Stand der Schule bezüglich der religiösen Jugendbildung jederzeit Kenntniß zu verschaffen. Er wird ferner von der ihm zustehenden Befugniß, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, so oft, als es ihm im Interesse des letztern zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspector zur Sprache bringen.

Nicht minder wird der Superintendent die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule handhaben. Es wird Sache der speciellen Instruction sein, darauf hinzuwirken, daß hierbei die staatlichen Schulbehörden mit den kirchlichen Visitatoren des Religionsunterrichts in gegenseitiger Unter-

stützung zusammenwirken können. Für die Abstellung von Mißständen, welche sich bei der Visitation ergeben, wird der Superintendent entweder unmittelbar Sorge tragen, oder sich darüber mit dem Bezirksschulinspector in Vernehmen setzen. Sollten auf diesem Wege die vorgefundenen Mängel nicht beseitigt werden können, so wird der Superintendent das Landesconsistorium um Vermittelung angehen. Das Landesconsistorium aber, welchem freisteht, im gegebenen Falle den Religionsunterricht einzelner Schulen auch durch besondere Beauftragte revidiren zu lassen, tritt wegen begründet befundener Ausstellungen der kirchlichen Aufsichtsbeamten, sowie wegen seiner den Zustand des religiösen Jugendunterrichts überhaupt betreffenden Wahrnehmungen mit dem Ministerium in Verbindung. Das Letztere wird dafür Sorge tragen, daß die den einzelnen Aufsichtsbeamten zu ertheilenden Instructionen von diesen Gesichtspunkten ausgehen, hiernach allenthalben im Einklange stehen, und eine gedeihliche Gesammtwirksamkeit erzielen.

Dresden, am 10. Juni 1874.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

(L. S.) v. Friesen. Dr. v. Gerber.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 26. Juni 1874, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betr.

Das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873[1] (S. 383 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provinzialstände dieses Landestheils unter folgenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, sowie der evangelisch-lutherischen Landessynode zugestandenen Beschränkungen eingeführt:

I. Die Bestimmungen im §. 2 des vorhergedachten Kirchengesetzes finden auf diejenigen Stellen, welche nur mit der wendischen Sprache kundigen Geistlichen oder Predigtamtscandidaten besetzt werden können, keine Anwendung.

II. In den §§. 5 und 6 erwähnten Fällen tritt an die Stelle des Landesconsistoriums die Provinzial-Consistorialbehörde.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874 S. 16.

Das im Eingange angezogene Kirchengesetz kommt in der Oberlausitz mit diesen Veränderungen, sowie mit der Modification, daß die im §. 4 erwähnte Vermittelung der Superintendenten bei Einladungen zu Gastpredigten daselbst nicht stattfindet, von der Zeit an zur Anwendung, wenn das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (S. 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Wirksamkeit tritt.

Die in der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu Ausführung des zuerst gedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (S. 386 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wegen Berechnung des Laufes der im §. 2 Absatz 1 gedachten Fristen bei Geistlichen, welche im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sind, getroffene Bestimmung ist bei den mit deutschen Geistlichen oder Predigtamtscandidaten zu besetzenden Stellen auch in der Oberlausitz zu beobachten.

Dresden, am 26. Juni 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 1. Juli 1874, die Aufnahme von Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betr.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts will, einem Ständischen Antrage entsprechend, solchen Zöglingen anderer höheren Unterrichtsanstalten, welche sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, sofern deren geistige Begabung, Ausbildung und sittliches Verhalten nicht entgegensteht, den Uebergang auf ein Seminar und die Beendigung des Seminarcursus möglichst erleichtern und verordnet daher, wie folgt:

1. Der Seminarcursus solcher Schüler anderer höheren Unterrichtsanstalten soll nach dem Maße der von ihnen bereits erworbenen geistigen Ausbildung möglichst abgekürzt werden.

2. Die Aufnahme in ein Seminar kann jedoch nur zu Anfang eines neuen Unterrichtsjahres, in der Regel nach Ostern jedes Jahres, geschehen.

3. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist dem Direktor des betreffenden Seminars das Abgangszeugniß derjenigen Anstalt vorzulegen, welche der Aspirant zuvor besucht hat. Ist nach Inhalt desselben die Aufnahme unbedenklich, so ist der Angemeldete zu einer Aufnahmeprüfung zuzulassen

und nach deren Ausfall in Bezug auf Kenntnisse und geistige Reife die Klasse des Seminars zu bestimmen, in welche der Eintritt zu erfolgen hat. Bei besonders begabten, nach anderen Seiten hin bereits sehr geförderten, auch altersreifen Jünglingen kann der Mangel an ausreichenden Leistungen in einem einzelnen Fache durch eine besondere Nachhilfe gedeckt werden, welche im Falle der Bedürftigkeit des Zöglings Seiten des Seminars unentgeltlich zu leisten ist.

4. Solche Zöglinge haben nach erfolgter Aufnahme je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit Antheil an allen Beneficien des Seminars, sollen auch im Falle besonderer Mittellosigkeit und Tüchtigkeit bei außerordentlichen Unterstützungen Berücksichtigung finden.

Dresden, den 1. Juli 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Hausmann.

Lübeck.

Zweiter Nachtrag vom 19. December 1874 zu der Verordnung vom 30. Mai 1863, den Eintritt der im Lübeckischen Staate angestellten Lehrer in die Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Zahlung eines Beitrages an diese Kasse für die in Schulen des Lübeckischen Staates aufgenommenen Kinder betr.[1]

(Publicirt am 23. December 1874.)

Mit Rücksicht auf die zum 1. Januar 1875 bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung im Lübeckischen Freistaate verordnet der Senat, im Anschluß an die Bestimmungen im §. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1863, betreffend den Eintritt der im Lübeckischen Staate angestellten Lehrer in die Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer 2c., sowie in dem Nachtrage dazu vom 20. Februar 1871, hiedurch, daß vom 1. Januar 1875 ab für jedes Kind, welches in eine öffentliche oder Privatschule im Lübeckischen Staate, mit Ausnahme der Navigationsschule, der Handelsschulen und der Taubstummenanstalt, eintritt, sofort bei seiner Aufnahme, es mag für

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1864 S. 15.

dasselbe ein Schulgeld gezahlt werden oder nicht, ein Beitrag zu Gunsten der Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen nach folgenden Ansätzen entrichtet werde:

1) Für jedes Kind, welches in eine der von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gestifteten Schulen, in eine der Schröder'schen Freischulen, in die Jenisch'sche Freischule, in die Fabrikschule oder in eine Armenschule aufgenommen wird, sind zu zahlen:	—	R.Mk.	15 Pf.
2) für jedes Kind, welches in eine Schule in den Landbezirken eintritt	—	„	30 „
3) für jedes Kind, welches in eine sonstige Schule eintritt, in deren höchster Klasse das Schulgeld nicht mehr als 24 R.Mk. beträgt	—	„	30 „
Beträgt aber das jährliche Schulgeld in der höchsten Klasse			
4) mehr als 24 R.Mk. und bis zu 38 R.Mk. 40 Pf., so sind für jedes Kind zu zahlen	—	„	60 „
5) mehr als 38 R.Mk. 40 Pf. und bis zu 57 R.Mk. 60 Pf.	1	„	20 „
6) mehr als 57 R.Mk. 60 Pf. und bis zu 72 R.Mk.	1	„	80 „
7) mehr als 72 R.Mk. und bis zu 120 R.Mk.	2	„	40 „
8) mehr als 120 R.Mk.	3	„	60 „

Schüler, welche in das Catharineum eintreten, haben ohne Unterschied bei ihrer Aufnahme einen Beitrag von 3 R.Mk. 60 Pf. zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. December 1874.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 7–10. Stuttgart, Montag den 15. März **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Königreich Sachsen.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 25. August 1874, zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betr.

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873 erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend (S. 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) [1] wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 1 des Gesetzes.

§. 1. Jede Volksschule muß so eingerichtet sein, daß die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 27.

Zu §. 2.

§. 2. Die als „wesentliche" bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesammt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichster Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Nothwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergleichen beschränkt werden. Ob die zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspektor zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.

Zu §. 3.

§. 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht bloß auf das schulpflichtige Alter (vergl. §. 4 des Gesetzes) sich erstreckt.

Zu §. 4, Absatz 1.

§. 4. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4, Absatz 6 des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuchs durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze §. 4, alin. 7 genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuchs und der Zulassung der Kinder zur Confirmation vom 15. December 1836 (Seite 5 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in

Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer concessionirten Privat-Unterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspektor zu überlassen.

Die Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob Solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Ueberweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Lokalschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, daß auch die durch Privatlehrer, oder im Hause unterrichteten Kinder einen Theil des ortsüblichen Schulgelds, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulkasse zu entrichten verpflichtet sind. Die höhere Volksschule ist gegenüber der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehen.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Uebernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

Zu §. 4, Absatz 2.

§. 5. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspektor nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen ertheilen. Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspektors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspektor die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarorts zu ertheilen. Die ertheilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgelds in der Schule des Wohnorts.

In den Lokalschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirks gelegene gleichartige Schule besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden.

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige

Kinder dürfen benachbarte, nichtsächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungsfalle wegen der erforderlichen Ueberwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird.

Zu §. 4, Absatz 3.

§. 6. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahrs ist, dafern nicht durch die Lokalschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirektor oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist

1) ein Taufzeugniß oder ein Geburtszeugniß,
2) eine schriftliche Angabe der Eltern über die Confession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei Seiten der, keiner Religionsgesellschaft angehörigen Dissidenten die im §. 6, Absatz 4 des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,
3) eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirektor oder Lehrer in das Hauptbuch, ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichniß, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens acht Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirektor oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern nicht eine Befreiung vom Eintritte oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nöthig, dafür zu sorgen hat, daß die Kinder durch Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldung von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die dießfalls getroffenen Bestimmungen der Lokalschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugniß nach dem Schema B beizubringen. Eine, soweit thunlich, auf die dort angegebenen Punkte, insbesondere aber auf

Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

Zu demselben Absatze.

§. 7. Zu Anfang jedes neuen Schuljahrs sind alle Classen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dieß der Art zu geschehen, daß in gemischten Classen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämmtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabtheilungen ist darauf zu achten, daß den größeren Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, II, §. 22, Seite 264 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) nicht Kenntnisse oder Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den größeren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine „Schülerliste" anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Classen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Absatz 9).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Classen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Classe und zur Ausfertigung der nach dem Schema B zu ertheilenden Entlassungszeugnisse (vergl. §. 6, Absatz 4 und 7 und §. 10, Absatz 6).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer anderen Confession, als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer ertheilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahrescursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Lokalschulinspektors, beziehentlich Direktors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Classe über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abtheilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind un-

statthaft. Ueber die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstandes, beziehentlich die Oeffentlichkeit des Aktes und die Bekanntmachung desselben hat die Lokalschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahrs ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Absatz 4) einzuhändigen und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebniß bei Ertheilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censurbuch anzulegen, welches dann sämmtliche dem Kinde überhaupt von der Schule ertheilte Zeugnisse enthält.

Das am Schlusse des gesammten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu ertheilende „Entlassungszeugniß“ kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu ertheilen.

Zu §. 4, Absatz 4.

§. 8. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehen wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige oder körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugniß eines geprüften Arztes beizubringen.

Auch hat der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem Lokalschulinspektor, beziehentlich dem Schuldirektor das Recht, Kindern, welche nach einem vierwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Ueber etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Maßregel entscheidet ein gerichtsärztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nöthig machenden Unterbrechung des Schulbesuchs ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlaß am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zu Erläuterung und Ausführung des §. 22 des Elementarvolksschulgesetzes vom 8. August 1864 (Seite 284 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 4, Absatz 5.

§. 9. Da die Unterrichtung verwahrloster, nicht vollsinniger, schwach- und blödsinniger Kinder eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die größeren Städte die Einrichtung von besonderen Schulen oder Classen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspektion hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Betheiligten, zu überlassen.

Zu §. 4, Absatz 6 und 7.

§. 10. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor).

Bei evangelischen Kindern steht die Confirmation nicht mehr, wie bisher, in Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht. Mit dem Beginne des Confirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Confirmanden in der Schule einzustellen; es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen, oder die vorgeschrittene, aber an sich normale körperliche Entwickelung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst, oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zu Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, daß das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirksschulinspektor vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesammten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstands, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspektor, Direktor oder Lehrer statt.

Die Verlängerung des Schulbesuchs über die gesetzliche Zeit hinaus

darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergibt, daß wegen geistiger Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluß des Lehrgangs aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugniß nach dem Formulare B zu ertheilen und dieses Zeugniß im Hauptbuche einzutragen.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Confirmationsscheine vom 16. März 1854 (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstands hiermit aufgehoben.

Zu §. 4, Absatz 8 und 9.

§. 11. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfülltem 14. bis zu erfülltem 17. Lebensjahre.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und einer Realschule I. oder II. Ordnung bis zum vollendeten 15. Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule, oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat, d. h. diejenige Classe der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung, oder wegen Trägheit, oder wegen zu späten Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Ziels in der §. 4, Absatz 9 des Gesetzes gedachten Classe ferner zu besuchen, oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

Zu §. 5, Absatz 1 bis 3.

§. 12. Für jede Schule, beziehentlich Classe ist ein besonderes Manual (Classen- oder Versäumnißtabelle) nach dem Schema D zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirektor) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E

zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vorsitzende des Letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Direktor oder Lehrer die Tabelle und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats der Amtshauptmannschaft, beziehentlich in Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe zur weiteren Entschließung an.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die im §. 5, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Lokalschulordnung bestimmte, von den Eltern rc. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Eben so haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und nothwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulkasse zu bewirken und der geleistete Vorschuß von den Erziehungspflichtigen einzuziehen.

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgelds auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Schulgelds gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden. Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse übertragen, dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Uebertragung ausreichend vermögend sind.

Zu §. 5, Absatz 4 bis 7.

§. 13. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Seite 291 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873). Der Schulinspektion, beziehentlich Obrigkeit steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§. 4

des oben angeführten Gesetzes) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Confession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach §. 8 des Gesetzes vom 22. April 1873 Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deßhalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Classenzimmer, Beleidigung des Lehrers, besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

Zu §. 6, Absatz 1 und 2.

§. 14. Steht die Schule der confessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der confessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspektor zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der confessionellen Mehrheit zugeführt werden.

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte Theil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Lokalschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der im §. 6, Absatz 2 des Gesetzes gedachten Ermäßigung Bestimmung zu treffen.

Uebrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Confession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern Alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

Zu §. 6, Absatz 3 und 4.

§. 15. Wird für Kinder einer anderen Confession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist Seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde, beziehentlich den

Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Ertheilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mittheilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspektion zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurtheilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Theilnahme der Kinder einer anderen Confession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§. 1802 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die Eltern oder ein Theil derselben verstorben, so ist diese Theilnahme auf Antrag Desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836, Seite 299 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), welche in einer anderen Confession, als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach §. 18 des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Confession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahrs zu ertheilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahrs zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844 (Seite 149 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) wird aufgehoben.

Zu §. 7.

§. 16. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein Cataster einzutragen. Dieses Cataster ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstande zu revidiren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden,

endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden. Hierbei ist davon auszugehen, daß das Schulgeld nicht das gesammte Bedürfniß für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Contribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach §. 50 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (Seite 268 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840), insoweit nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armenkasse zur Schulkasse zu bezahlen.

Bei Schulen der confessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluß zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspektion hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstands der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen. Derjenige Theil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücke und deren Besitzer sammt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben. Wegen der Wahl eines anderen, als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben, wie bisher, die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen.

Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf Weiteres bei der Verordnung vom 12. Oktober 1841 (Seite 232 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841). Die im §. 14 dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspektion zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speciellen Etats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Etats anzuzeigen hat. §. 16 der Verordnung vom 12. Oktober 1841 wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.

Die Bestimmung in §. 7, Absatz 3 des Gesetzes schließt nicht aus, daß ein eintretender außerordentlicher Bedarf ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Kredit der Schulgemeinde gedeckt werde, doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirksschulinspektion, welche wegen Regulirung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans das Nöthige vorzukehren hat.

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der

Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatskasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältniß, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe vertheilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

Zu §. 8.

§. 17. In die Lokalschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873 betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortsschulwesen dient. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. December 1875 hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Lokalschulordnung an die Bezirksschulinspektion zur Prüfung einzureichen (§. 35 des Gesetzes, Punkt 3).

II. Einrichtung der Volksschulen.

Zu §. 9, Absatz 1 bis 3.

§. 18. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in einen Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Lokalschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer confessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit Genehmigung der obersten Schulbehörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisionen des Bezirksschulinspektors unterworfen.

Zu §. 9, Absatz 4 und 5.

§. 19. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Betheiligten

zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirke sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in größerer Entfernung als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu reguliren. Dabei ist den Betheiligten unter den im vorigen Absatze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann in Folge des Wachsens der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrerpersonals, oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind theils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsantheils vom Schulhause, theils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehen.

Sind die im Absatz 3 und 4 gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die betheiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die Folge hat, daß ein Theil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbands ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidentien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortstheilen zu entrichten sind, neu zu reguliren; es ist aber den amtirenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und deßhalb das ihnen hiernach auf Zeit außer dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten außer Berücksichtigung zu

bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Betheiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Theile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbands im Einverständnisse der Betheiligten, ohne daß die Voraussetzungen vom Absatz 3 und 4 vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehen. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amtswegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Absatz 4 verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandtheile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von Aufsichtswegen anzuhalten sein, einen Theil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Kapital und Stiftungen verbleibt derselben ungetheilt, sofern nicht von dem austretenden Theile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Theilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

Zu §. 10, Absatz 1.

§. 20. Die Schulkasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstands zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Kassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulkasse (§. 9 der Verordnung vom 13. Februar 1845, Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten December jedes Jahres ist die Schulkassenrechnung abzuschließen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspektion einzureichen hat. Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

Zu §. 10, Absatz 2.

§. 21. Für die Bedürfnisse der Schulkasse, soweit sie im Voraus zu übersehen sind, muß die erforderliche Baarschaft jederzeit vorhanden sein.

Zu a.

Die aus der Schulkasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfaßt außer dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Ueberstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§. 20, Absatz 1, Punkt 3 des Gesetzes), die Umzugskosten (§. 21, Absatz 6 des Gesetzes) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand, beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

Zu b.

Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschafft werden kann, an den Bezirksschulinspektor zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspektion.

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

Zu c.

Mit der am Schlusse dieses Punktes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Essen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

Zu d.

Das Schulinventar umfaßt alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schullokale nöthig sind, z. B. Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, naturhistorische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente und dergleichen.

Ueber die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seiner Zeit besondere Verordnung ergehen.

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nöthigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstands können von den Lehrern, Direktoren oder von den Verwaltern der Schulkasse unter Betheiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter

Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden.

Endlich erscheint es zweckmäßig, eine nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspektors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulkasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Kassen (Schulbedürfnißkassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerks, mit der Orts- oder Bezirksschulkasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschließlich gewidmet.

Zu e.

Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungsgemäß unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehen (vergl. §. 21, Absatz 4 des Gesetzes).

Zu f.

Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Lokalschulinspektor (Direktor) und dem Schullehrer in Folge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspektion (Gesetz vom 2. April 1844, Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) entstehen.

Zu §. 10, Absatz 3. Zu a.

§. 22. Stiftungskapitale sind mit dem Vermögen der Schulkasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulkassenrechnung bei der Schulkasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Kapitalien, welche der Schulstelle gehören, z. B. Entschädigungskapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungskapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuer-Entschädigungskapitale fließt jedoch in die Schulkasse.

Zu b.

Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenäraren bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken, ferner der Ertrag der allgemeinen Schulcollekte, sowie der Abgabe von Trauungen (Rescript, die Anlegung einer Schulkasse betreffend, vom 16. Juli 1813, Cod. Aug. C. III T. I Seite 87 fg.), endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

Zu c.

Ueber die Art und Weise der Einsammlung des Schulgelds, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen, in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulkasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Lokalschulordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

Zu d.

Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, nothwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehen, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden.

Zu e.

Außer den §. 5, Absatz 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fließen zur Schulkasse noch die im §. 16 des Gesetzes vom 4. December 1837 (Seite 130 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) wegen der Theilnahme am Lotto und des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose, sowie die wegen des Vertriebs von Loosen der Königlich Sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen im §. 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) angedrohten und für die Ortsschulkasse bestimmten Geldstrafen.

Zu §. 11.

§. 23. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dieß ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstands, so darf wenigstens keine Aenderung der für die Schule nothwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Ueberfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermietheter Schulstuben nachgelassen, doch müssen dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullokal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirks, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen.

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften

der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in allen Punkten nachzugehen.

Ist Landwirthschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen 2c. nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muß, daß Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist.

Zu §. 12, Absatz 1 und 5.

§. 24. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die seitherige Elementar-Volksschule zu verstehen, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Classen ausbildet.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch §. 7 dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiclassige Knabenschule neben einer zweiclassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, daß eine nach vier Classen organisirte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Theilung der Kinder in vier Altersclassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Vertheilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffs ermöglicht werde. Eine vierclassige Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt, erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine dreiclassige Schule mit weniger als zwei Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirksschulinspektors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Classen organisirt und unter Leitung eines Direktors gestellt, es kann aber in einigen Classen derselben in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullokale, nur halbtägiger Unterricht ertheilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehen, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberclassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

Zu §. 12, Absatz 2.

§. 25. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehen auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere

Vergütung aus der Schulkasse zu beanspruchen, wenn er in Folge dessen mehr als 32 Lehrstunden (§. 22, Absatz 1 des Gesetzes) wöchentlich zu geben genöthigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist einem Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dieß von der Bezirksschulinspektion nachgelassen werden.

Zu §. 12, Absatz 4.

§. 26. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fortdauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu ertheilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weßhalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.

Zu §. 12, Absatz 6 und 7.

§. 27. Bei Begründung neuer Direktorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Direktorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vakanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urtheile des Bezirksschulinspektors dazu für geeignet befunden wird. Anderenfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortsschulaufsicht steht dem im §. 12, Absatz 7 des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

Zu §. 12, Absatz 8.

§. 28. Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen.

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte vertheilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstands von der Schulinspektion noch bei Jahrmärkten, beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage ertheilt werden.

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen.

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspektion ab. Ueber etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde.

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspektor rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die im §. 12, Absatz 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule beziehentlich für die Fortbildungsschule.

Zu §. 13, Absatz 2.

§. 29. Die **mittlere** Volksschule soll dem Bedürfnisse Derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine größere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mittleren Volksschule zwar keine anderen als die im §. 2 des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Classen eingetheilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muß eine Organisation nach dem Vierclassensysteme verlangt werden und zwar so, daß im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschließlich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich,

für Mädchen, ausschließlich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich ertheilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Cursus berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Classencursen zur fünf- oder mehrclassigen Schule eingerichtet werden. Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Classenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberclassen, sowie durch Aufsetzen von Selektenclassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

Zu §. 13, Absatz 3.

§. 30. Die höhere Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbstständigen Urtheils gewinnen lassen wollen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbstständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbstständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Culturſprachen befinden. Der mitzutheilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziele zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmaße der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten, welche nach praktisch-sachlichen Gesichtspunkten gruppirt und die Lehrstoffe, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der objektiven Wahrheit, in einen für das Bedürfniß der Lernenden angelegten Zusammenhang bringt.

Der äußere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrgangs und Vermehrung der Unterrichtsstunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den Klassen aufsteigend, zu 30, höchstens 32 Lehrstunden wöchentlich, ausschließlich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenschulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wissenschaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beschränkt werden.

Eine mittlere Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberklassen, sowie durch Aufsetzung von Selektenclassen zu einer höheren entwickelt werden.

Die Trennung der Geschlechter in höheren und mittleren Volksschulen (§. 29) hat von derjenigen Classe an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modifikationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An solchen Schulen ist womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

Zu §. 13, Absatz 4, 5 und 6.

§. 31. In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine einfache Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Classen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgelds nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armenkasse in dem §. 16 bestimmten Maße einzutreten.

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehen, so muß deren Einrichtung die Füglichkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablaufe des achten Schuljahrs eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Ausweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspektion zu beantragen.

Zu §. 14.

§. 32. Die den örtlichen Verhältnissen entspringenden Bestimmungen in Betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht ertheilt werden.

Am zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten Oktober bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes ertheilt werden. Nebenbei kann in Fabrikdistrikten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirthschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate ertheilt werden.

Es ist statthaft, daß nahegelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Oekonomen für die Landwirthschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, daß sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschließen soll, so darf durch eine solche Einrichtung die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimalstundenzahl (Absatz 2 des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren.

Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses (vergl. §. 6 des Gesetzes), eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Theilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann. Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen ertheilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirthschaftliche Geschäfte.

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugniß zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugniß auszustellen (vergl. §§. 6 und 10).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurtabelle, sowie eine Classen- und Versäumnißtabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahrescursus eine öffentliche Prüfung mit Censurertheilung zu veranstalten (vergl. §§. 6 und 7).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherrn, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§. 12 und 13 ertheilten Vorschriften in Anwendung.

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachtheilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionskassen zu versteuern.

Zu §. 15.

§. 33. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafweise entlassene Lehrer (§. 23 des Gesetzes) bedürfen zur Uebernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubniß der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspektion einzubringen, und es ist denselben

a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die im §. 17 des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,
b) ein Zeugniß der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,
c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,
d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel beizufügen.

Die Bezirksschulinspektion hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstands der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschließung vorzutragen.

Die Erlaubniß zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich ertheilt, auch werden bei deren Ertheilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspektor rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugniß von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Specialregulativs, ertheilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors, welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspektor selbst mindestens ein Mal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulan-

stalten unvermuthet zu revidiren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehen derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspektion hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, daß derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichtsertheilung ihren Grund haben, Seiten der Schulinspektion auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dieß ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

Zu §. 17.

§. 34. Zu den Schulamts-Candidaten-Prüfungen wird von der obersten Schulbehörde für jedes Seminar ein geeigneter Commissar abgeordnet, nach Befinden ein- für allemal mit diesem Auftrage versehen werden.

Auch ist zu jeder solchen, in einem evangelisch-lutherischen Seminare stattfindenden Prüfung ein Commissar des evangelischen Landesconsistoriums nach §. 5, Punkt 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (S. 378 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zuzuziehen, zu welchem Zwecke die Seminardirektionen der obersten Schulbehörde von den bevorstehenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen rechtzeitig Kenntniß zu geben haben. Bezüglich des katholischen Schullehrerseminars in Bautzen bewendet es bis auf Weiteres bei der seitherigen Einrichtung, jedoch führt künftighin der königliche Commissar auch hier den Vorsitz.

Jeder Geprüfte und Fähigbefundene erhält ein von den Commissaren und dem Lehrercollegium des Seminars unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie seiner praktischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,

gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt ist.

Die Namen Derer, welche sich als befähigt zum Lehrerberufe erwiesen haben, werden mit Bemerkung der ihnen ertheilten Hauptcensuren von der Seminardirektion der obersten Schulbehörde angezeigt, worauf sie in die allgemeine Liste der Schulamts-Candidaten eingetragen werden.

Für die Veranstaltung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung wird eine entsprechende Anzahl von Prüfungscommissionen an verschiedenen Orten des Landes errichtet werden.

Jeder dieser Commissionen wird eine Anzahl Schulinspektionsbezirke zugewiesen und haben sich die innerhalb dieser Bezirke angestellten oder wohnhaften Schulamts-Candidaten bei der betreffenden Commission, welche die Zeit der abzuhaltenden Prüfung vorher bekannt macht, rechtzeitig dazu anzumelden.

Die Commissionen sind zusammengesetzt aus

a) einem Commissar der obersten Schulbehörde, als Vorsitzendem,
b) einem Commissar des evangelischen Landesconsistoriums, beziehentlich der katholisch-geistlichen Behörde, als Beisitzer,
c) einem Bezirksschulinspektor,
d) einem Seminardirektor,
e) zwei Seminar- oder Realschul-Oberlehrern oder Direktoren höherer Volksschulen,
f) den erforderlichen Fachexaminatoren für Musik, Turnen, Zeichnen und fremde Sprachen.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission ernennt die oberste Schulbehörde.

Der Widerruf eines solchen Auftrags bleibt jederzeit vorbehalten.

Auch über die bestandene Wahlfähigkeitsprüfung ist ein besonderes, von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß (Wahlfähigkeitszeugniß), in welchem der Grad der Befähigung des Geprüften zu einer ständigen Lehrerstelle durch eine der Hauptcensuren

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

ausgedrückt wird, zu ertheilen.

Sowohl für die Schulamtscandidaten-Prüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden.

Zum Schuldirektor kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Absatz 4 des Gesetzes ist diejenige anzusehen, bei welcher der Candidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat.

Alle Lehrerinnen, welche außerhalb eines sächsischen öffentlichen Seminars zum Lehrerberufe vorbereitet worden sind, haben ihre erste (Candidaten-) Prüfung bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungscommission für Lehrerinnen zu bestehen.

Dieselbe Prüfungscommission wird auch die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrerinnen abnehmen. Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen vom 17. Juni 1859 (Seite 270 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1859), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben.

Lehramtsaspriranten, welche nicht auf einem Seminare gebildet sind, haben sich wegen Zulassung zu den gedachten Prüfungen unter Beibringung von Zeugnissen über ihren bisherigen Bildungsgang und über ihr sittliches Verhalten an die oberste Schulbehörde zu wenden, welche sie, dafern auf ihr Gesuch überhaupt eingegangen werden kann, an eine der bestehenden Prüfungsstellen verweisen wird.

Für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen werden die erforderlichen Prüfungsstellen bei den zu errichtenden Prüfungscommissionen eingerichtet und an diese die Aspiranten verwiesen werden. Bei diesen Prüfungen wird man sich nicht bloß auf die Erforschung der Tüchtigkeit des zu Prüfenden für das specielle Fach beschränken, sondern namentlich auch darüber vergewissern, ob derselbe zugleich denjenigen Grad allgemeiner Bildung und pädagogischen Verständnisses besitzt, der ihn befähigt, als Lehrer der Jugend verwendet zu werden. Für diese Fachprüfungen werden besondere Prüfungsordnungen erlassen werden.

Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 (Seite 461 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wird hiermit aufgehoben.

Zu §. 18.

§. 35. Jeder Bezirksschulinspektor hat vor Abhaltung der Candidatenprüfung in demjenigen Schullehrerseminare, an welches er hinsichtlich der

Gewinnung junger Lehrkräfte gewiesen ist, die Zahl der Hilfslehrer und Schulvikare, deren er für seinen Bezirk bedarf, der Prüfungscommission anzuzeigen. Diese wird nach bestandener Prüfung die Candidaten, soweit deren Zahl ausreicht, den einzelnen Bezirksschulinspektoren nach Verhältniß des Bedarfs und der Qualifikation der Geprüften zur Verwendung zuweisen. Zwar ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß ein Schulamtscandidat durch Privatunterricht oder Eintritt in eine Privatanstalt sich weiter ausbilde und zur Wahlfähigkeitsprüfung vorbereite, doch bedarf dieß im einzelnen Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde, an welche deßhalb auf Ansuchen eines Schulamtscandidaten von der Prüfungscommission gutachtliche Anzeige zu erstatten ist.

Die nicht wahlfähigen Schulamtscandidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rath und Leitung älterer Lehrer finden können.

Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

> „Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Funktion als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!"

Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich handgebend bereit erklärt hat, denselben danach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen.

Ueber diese Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vikaren erfolgt durch den Lokalschulinspektor oder Direktor mittelst Abnahme des Handschlags an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht Seiten desjenigen Bezirksschulinspektors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniß confessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will."

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Ueber die erfolgte confessionelle Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzuunterschreibende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium einzusenden.

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen.

Ueber die confessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen, und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenden Protokolls an den Bezirksschulinspektor abzugeben.

Zu §. 19.

§. 36. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderathe, beziehentlich dem Stadtrathe, oder der obersten Schulbehörde zusteht, kommen nicht bloß die ständigen Lehrer, einschließlich des Direktors, sondern auch die Hilfslehrer (vgl. §. 63, Abs. 2) in Betracht, insofern nur die Schulen der confessionellen Mehrheit am Orte, einschließlich des Direktors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben.

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

Zu §. 20, Punkt 1.

§. 37. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort der Bezirksschulinspektion anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal in nachstehender Form veröffentlichen läßt:

„Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Collator X. Die Stelle gewährt nach dem Cataster ein Gesammteinkommen von . . . . . . Gesuche sind bis zum . . . . . . an . . . . . . einzureichen."

Ist durch lokalstatutarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Direktors oder dirigirenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulvorstande das votum negativum in Betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schulstelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Collator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben Schule berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tages und der Stunde rechtzeitig Mittheilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzulegen.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspektor. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspektor oder Schuldirektor damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesangs erstreckt werde.

In den Schönburgschen Receßherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer, für deren Begründung specielle Rechtstitel nachgewiesen werden können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet wurden, sind deßhalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist.

Zu §. 20, Punkt 2.

§. 38. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspektor einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Uebersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema unter F nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Bezirksschulinspektor hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermins nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in einer sein Urtheil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen.

In Ermangelung beachtenswerther Gesuche sind, soviel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der Befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstands über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspektor einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die Erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

Zu §. 20, Punkt 3.

§. 39. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt beanspruchen.

Die Einweisung der Direktoren und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstands, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vikaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirksschulinspektor ertheilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspektor (Schuldirektor) in Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslokal und die Amtswohnung, wo solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und die Aktenrepositur, sofern er für letztere einzustehen hat, zu übergeben.

Ueber Einweisung und Uebergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzuunterschreibendes Protokoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulaktenrepositur zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe, sowie die Verpflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expediren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1833) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hiermit aufgehoben.

Zu §. 21, Ueberschrift und Absatz 1.

§. 40. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind. Kinder einer Lehrerin aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Collator eine Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält. Vor der Aushändigung ist dieselbe der betreffenden Bezirksschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstellungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspektion ausgestellt. Beim Aufrücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nachtrags zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantritts in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehen.

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der Letzteren bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

Zu §. 21, Absatz 2.

§. 41. Der Genuß der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Aequivalent an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandtheile des Diensteinkommens aufzuführen.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift im §. 14 der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude

in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben womöglich ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidiren.

Zu §. 21, Absatz 6.

§. 42. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar thatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstands von ihm bescheinigt worden sind.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Uebersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen.

Hilfslehrer, Vikare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch wie ständige Lehrer.

Zu §. 21, Absatz 7.

§. 43. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist Seiten des Ortsschulinspektors (Schuldirektors) dem Bezirksschulinspektor hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritirung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritirung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präclusivfrist von drei Wochen zu geben.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) zu bemessen.

Wird die Emeritirung, insoweit der Lehrer nicht nach §. 1 des Gesetzes

vom 31. März 1870 darauf ohne Weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugniß zu erfordern.

Zu §. 21, Absatz 8—10.

§. 44. Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittwe und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muß den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Aequivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuß belassen werden.

Zu §. 22, Absatz 1 und 2.

§. 45. Den Direktoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule ertheilen können. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Correkturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Lokalschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Bei vorkommenden Vakanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. Einem Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Uebernahme des vollen Unterrichts in einer zweiten Klasse nicht unentgeltlich anzusinnen.

Zu §. 22, Absatz 4.

§. 46. Will ein Lehrer, abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspektion ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urtheils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheins darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

Zu §. 22, Absatz 6.

§. 47. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:

Erinnerungen und Verweise,

Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspektors (Direktors), des Lehrercollegiums oder des Cötus,

Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Classenordnung,
Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,
Schriftliche Anzeige an die Eltern.

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Ueberladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Klassenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß. Ebensowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Concerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstands besondere Erlaubniß ertheilt hat, ebenfalls verboten.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden.

Zu §. 23, Punkt 1.

§. 48. Die Dienstentsetzung eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntniß voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Erlaß oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disciplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte

zu suspendiren sei, ist von der Schulinspektion in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmäßige amtliche Mittheilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Rekurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Theil des Gehalts ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird, aus der Schulkasse zuzuschießen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Gehalts der Schulkasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspektion, nach Abschluß des Strafverfahrens, die Mittheilung der Untersuchungsakten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vikare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, werden aus der Candidatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Kassation abgeschnitten.

Zu §. 23, Punkt 2.

§. 49. Die **Dienstentlassung** wird nicht nur in den unter a, b, c, d gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Akten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b, c, d verzeichneten Fällen hat die Schulinspektion eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluß

der Akten eine präklusive Frist von vierzehn Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vorzieht, unter Verzicht darauf Dasjenige zu Protokoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluß der Erörterung ist deren Ergebniß, unter Beifügung der Akten, der obersten Schulbehörde mittelst gutachtlichen Berichts anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhung zu ertheilen, so hat die Schulinspektion über die letztere ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspektion nicht statt zu geben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen ist. Die Schulinspektion hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehen darf, vorzuenthalten.

Hilfslehrer und Vikare, welchen durch richterliches Erkenntniß die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Candidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a fallenden Strafe verurtheilt werden, oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b, c oder d fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Candidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

Zu §. 23, Punkt 3.

§. 50. Eine Abschrift des Protokolls über die Ermahnung, womit das Besserungsverfahren beginnt, ist an die Bezirksschulinspektion abzugeben, damit dieselbe, soweit nöthig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amtes, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpunkte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Rekurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamtscandidaten, welche als Vikare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspektor (Direktor) oder Bezirksschulinspektor zu ertheilen ist. In Wieder-

holungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamts-Candidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamtscandidaten gestrichen werden. Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind.

Wird ein nach §. 23 des Gesetzes entlassener oder entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe ohne Weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der im §. 23 des Gesetzes Nr. 3, lit. a bis g gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Ertheilung der Privatermahnung oder eines Vorhalts zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

Zu §. 24.

§. 51. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles Dasjenige ob, was Seiten der Schulgemeinde geschehen kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor Allem die für das Schulwesen nöthigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nöthigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspektion, nach dem beiliegenden Schema G, im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die Letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschließung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahresschlusse zurückzugeben ist, während das andere Exemplar bei den Akten der Schulinspektion verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in größeren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirektoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen, und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit im Plenum des Schulvorstands zur Berathung und Beschlußfassung vorzubringen.

Mit den in den Punkten h, i, k gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspektor, beziehentlich der Schuldirektor, zu beauftragen. Andere

Mitglieder des Schulvorstands haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Berathungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbstständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten des Ortsschulinspektors oder Direktors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

Zu §. 25, A.

§. 52. Die nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspektors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindetheile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die betheiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so trifft die Schulinspektion hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirektoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungiren, in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspektoren (§. 29 unter a des Gesetzes) ohne Weiteres Mitglieder des Schulvorstands sind, so hat die Lokalschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirks und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirektoren angestellt, so ist durch die Lokalschulordnung die Zahl der in den Schulvorstand zu wählenden Direktoren und Lehrer zu bestimmen.

Zu §. 25, B.

§. 53. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2 getroffene Bestimmung.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximirt sind, im Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, daß eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspektion die nöthige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximirter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der

Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843 (Seite 129 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 26.

§. 54. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungiren, wenn es inzwischen in Folge des Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der Letzteren in Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande.

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Direktoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämmtliche Direktoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen aller wahlberechtigten Direktoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstands hat die Bezirksschulinspektion das Nöthige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspektion die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzukehren.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genöthigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittelst deren die Zusammensetzung des Schulvorstands der Schulgemeinde der confessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§. 25 und 26, Absatz 1 des Gesetzes möglichst angepaßt werden und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspektion. In den Schulvorstand der confessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden. Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspektion.

Zu §. 27, Absatz 1 und 3.

§. 55. Zum Vorsitzenden des Schulvorstands dürfen solche Lehrer oder Schuldirektoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amtes, beziehent-

lich durch Wahl ihrer ständigen Collegen in den Schulvorstand eingetreten sind, wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirektoren, welche als Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind.

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: „Schulvorstand („Schulausschuß") zu N. N." zu versehen und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Confession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnisse und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspektor, wenn die Ortsschulinspektion nicht zugleich dem Direktor übertragen ist.

Zu §. 28.

§. 56. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstands vorliege, oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen der Bezirksschulinspektor von Amtswegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbstständig zu entscheiden. Ueber die Zahl und Zeit der regelmäßigen Versammlungen aber ist vom gesammten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritttheilen derselben erforderlich. Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Verbot der Theilnahme eines Schulvorstandsmitglieds an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine persönlichen Interessen betreffen, schließt nicht aus, daß ein Lehrer oder Schuldirektor dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

Zu §. 29.

§. 57. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande im Auftrage des Staates ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugniß der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspektor, wenn er seine Pflichten vernachlässigt, oder sonst zu der ihm übertragenen Funktion nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Wohnt der Ortsschulinspektor außerhalb des Schulorts und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann demselben unbeschadet

der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvorstands als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulkasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was im §. 29, Absatz 3 des Gesetzes den Ortsschulinspektoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zustehenden Befugniß, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Ueber etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern, oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspektor, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspektor, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entschließung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehen kann.

Zu § 30.

§. 58. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird die Kassenverwaltung in der Regel beim Stadtrathe geführt. Wo dieß nicht der Fall ist, bestellt der Schulausschuß den Kassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Kassenverwaltung oder in der Person des Kassenführers zu beschließen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlaß vorhanden ist. Ob der Schulkassenverwalter eine Kaution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist, hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstands (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstands hat die Schulinspektion den Schulkassirer eidlich in Pflicht zu nehmen.

Zu §. 31.

§. 59. Die dem Schulkassenverwalter für seine Mühwaltung auszusetzende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Procentabzuge von den regelmäßigen Einnahmen bestehen. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgelds, wenn der Schulkassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmäßig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der außerhalb des Schulorts wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstandes nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspektion.

Zu §. 32.

§. 60. Die den Bezirksschulinspektoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt.

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspektor angestellt. Jedem Bezirksschulinspektor kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

Zu §. 33, Punkt 1.

§. 61. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern dieß nicht wegen außerordentlicher Vorkommnisse öfter nöthig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal revidirt werden. Behufs der Abstellung gefundener Uebelstände hat der Bezirksschulinspektor nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirektor oder auch mit dem Ortsschulinspektor, bei wichtigeren Fragen aber, insbesondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zu Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Läßt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspektion als Behörde (§. 34, Absatz 1 des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Ueber die Revisionen hat der Bezirksschulinspektor besondere Akten zu halten.

Zu §. 33, Punkt 2.

§. 62. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortsschulinspektor (Direktor) dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Aenderungen daran vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahrs, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplans hat der Bezirksschulinspektor das eine Exemplar, mit seiner Entschließung wegen dessen Genehmigung oder den nöthig scheinenden Abänderungen versehen, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Akten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspektor (Schuldirektor) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Cursus an den Bezirksschulinspektor

einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen; auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Uebereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspektor gutgeheißenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahrs eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne größere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Klassenzimmer anzubringen.

Zu §. 33, Punkt 3.

§. 63. Wo ein vorübergehender Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspektors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehen, wo sich die Absendung eines Vikars nöthig macht.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmhaltung des Bezirksschulinspektors erfolgen, welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen, welche für bleibend nothwendig zu erachten sind, bloß durch Hilfslehrer versehen, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als *ein* Hilfslehrer angestellt wird und daß einem zum ständigen Lehrer qualifizirten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als fünf Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspektors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspektor oder Schuldirektor damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspektor durch den Schulvorstand zur Entschließung anzuzeigen. Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubs.

Zu §. 33, Punkt 4.

§. 64. Die vom Bezirksschulinspektor mit sämmtlichen ständigen Lehrern und Direktoren seines Bezirks zu veranstaltenden Conferenzen sollen alljährlich im Monat Oktober oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspektors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann. Bei diesen Conferenzen ist von einem Theilnehmer, welcher unter Einverständniß

des Bezirksschulinspektors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspektor geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrags knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspektor als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens 2c. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Theilnahme an den Sitzungen auffordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen sind die Lehrer des Bezirks thunlichst schon bei der Einladung zur Conferenz in Kenntniß zu setzen.

Die alljährliche Hauptconferenz der Bezirksschulinspektoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Berathung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Maßregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschließung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache der Bezirksaufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Berathungsgegenstände den Bezirksschulinspektoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im Voraus Eröffnung gemacht werden.

Zu §. 33, Punkt 5.

§. 65. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urtheil über die Thätigkeit der Direktoren, Lokalschulinspektoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschließenden Revisionstabelle darzulegen.

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und Einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichts hat der Bezirksschulinspektor Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramts oder der Schulgemeinde nothwendig oder wünschenswerth machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

Die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Conferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 34.

§. 66. Die Bezirksschulinspektion ist auch für die Schulvorstände der Confession der Minderzahl (§. 6 des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspektor gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Absatz 2, lit. a des Gesetzes) und andere Orte (Absatz 2, lit. b des Gesetzes), so besteht die Schulinspektion aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspektor und dem Stadtrathe.

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) mit Absatz 2, lit. a des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben. Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrath Mitglied der Schulinspektion ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspektion gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion liegt die Verpflichtung ob, theils gemeinschaftlich und so, daß sie sich gegenseitig unterstützen und Eins dem Anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirks Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen, theils Jedes für sich und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmäßig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspektion ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

Zu §. 35.

§. 67. Die Bezirksschulinspektion hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises alle Geschäfte selbstständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind, oder in einer reinen Verwaltungssache, welche bereits ihrer Entschließung

unterlegen hat, von den Betheiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativjustizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschließung anzuzeigen.

Dasselbe hat in Disciplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehen, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§. 23 des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschließung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspektion aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaues oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslokals oder anderer Theile des Schulhauses über das dießfallsige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspektion Bericht mit Beifügung der gefertigten Baurisse und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspektion in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten Schulbehörde seiner Zeit hinauszugebenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

Zu §. 36.

§. 68. Die von den Kreisdirektionen, dem Gesammtconsistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen seither besorgten Geschäfte gehen, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837 (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) seither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

Zu §. 37.

§. 69. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staates über dieselben nach Maßgabe von §. 60 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgeübt werden könne.

Die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von

Schulkapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Uebergangsbestimmungen.

Zu §. 38.

§. 70. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementarvolksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern werden Extracurse eingerichtet, in Betreff deren besondere Bekanntmachung ergehen wird. Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in Betreff deren eine Dispensation von der im §. 17, Absatz 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungscommission für das betreffende Fach vorher revidirt werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 tritt mit den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung am 15. Oktober 1874 in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse) sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspektion unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Conferenzen der Bezirksschulinspektoren mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875 zu veranstalten; die Bezirksschulinspektoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875 zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichts der Bezirksschulinspektion (§. 35, Punkt 9 des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

* * *

Schema A.

Haupt-Buch.

Laufende Nr.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Nachweis erfolgter Impfung.	Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern, bez. der Mutter oder der Pfleger.	Religion			Aufnahme des Kindes in die Schule.					Austritt.		Entlassungszeugniß.				Bemerkungen.
					des Vaters.	der Mutter.	des Kindes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Eintritts.	Bisher genossener Unterricht.			Tag des Abgangs.	Grund desselben, event. Angabe der zu besuchenden Schule.	Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse. Zahl der Tage.		
										Zeit.	Ort.	Art.					e.	u.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Bemerkungen zu Schema A.

1. Zu Rubrik 8 und 20. Der Grund der Aufnahme eines Kindes, welches in einem anderen, als in dem Bekenntnisse der Mehrheit der Schüler erzogen werden soll (§. 6 des Gesetzes vom 26. April 1873), ist in Rubrik 20 genau anzugeben.
2. In Rubrik 13 ist einzutragen, ob das Kind den bisherigen Unterricht in einer einfachen, mittleren oder höheren Volksschule, in einer höheren Lehranstalt oder privatim (beziehentlich in einer Privatschule) genossen hat. Ist es überhaupt noch nicht unterrichtet worden, so sind die Rubriken 11, 12, 13 durch einen ——— auszufüllen.
3. Die lateinischen Buchstaben e und u in Rubrik 18 und 19 bedeuten „entschuldigt" oder „unentschuldigt" gebliebene Versäumnisse.
4. In Rubrik 20 sind bei Schülern, welche aus anderen Schulen eintreten, auch die in deren beigebrachtem Entlassungszeugnisse angegebenen Austrittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren Bemerkungen einzutragen.

Schema B.

Entlassungs-Zeugniß

für . . . . Hauptbuch Nr. . . . . .

Ort, Jahr und Tag der Geburt:		
Eltern, bez. Mutter oder Pfleger des Schülers (der Schülerin):		
Confession oder Religion	des Schülers (der Schülerin):	
	der Eltern:	
Aufnahme in der Schule.	Erste:	
	Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulclasse, aus welcher der Schüler (die Schülerin) entlassen wird.		
Abgangszeugniß.	Betragen:	
	Fortschritte:	
	Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. . . . Schule zu . . . . den . . . . 18 . .

(Contrasignatur des Lokalschulinspektors, beziehentlich Direktors.) Name des Lehrers.

(Schulstempel.)

Schema C.

Censur-Tabelle.

(Schule, Classe, Jahr 18 . .) (Lehrer.)

											Grad der erlangten Ausbildung und der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern.																			
													Deutsche Sprache.																	
Nummer.	Nr. des Hauptbuchs.	Name des Kindes, bez. mit Angabe der Confession.	Zeit der Aufnahme in die Classe.	Tag und Jahr der Geburt.	Zeit der Ertheilung des Zeugnisses.	Geistige Befähigung.	Sittliches Verhalten.	Fleiß.	Aufmerksamkeit.	Ordnungsliebe.	Denken und Urtheilen.	Religionskenntniß.	Grammatik.	Rechtschreibung.	Lesen.	Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.	Weltgeschichte.	Erdkunde.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Rechnen.	Formenlehre.	Zeichnen.	Turnen.	Schönschreiben.	Gesang.	Handarbeiten.	Gesammtergebniß bez. der Fortschritte.	Versäumnisse. e. | u.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
					Mich.																									
					Ostern.																									

NB. Die Religionscensur solcher Schüler, welche nicht am Religionsunterrichte der Schule theilnehmen, ist in der Rubrik „Bemerkungen" unter Angabe des Lehrers oder Geistlichen, welcher dieselbe ausgestellt hat, einzutragen.

Schema D.

Classen- und Versäumnißtabelle.

Nummer.	Laufende Nr. des Hauptbuchs.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Confession.	Name, Stand, Wohnung der Eltern bez. Pfleger.	Eintritt des Kindes in die Classe.						Versäumnisse.														Austritt aus der Classe.				Bemerkungen.
						Zeit.	Frühere Schule bez. Classe.	Beigebrachtes Zeugniß.				Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Summe.		Zeit.	Classen-Censur.			
								Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse.																	Gesammtergebniß der Fortschritte.	Betragen.	Besondere Bemerkungen.	
										e.	u.													e.	u.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

NB. Die Versäumnisse werden einfach durch Angabe des Tages, an welchem das Kind fehlt, verzeichnet. Ein Strich unter der Tagesziffer (16) giebt an, daß das Kind keine gerechtfertigte Entschuldigung beizubringen vermochte. In Schulen und Classen, welche ganztägigen Unterricht haben, ist die Ziffer, wenn das Kind nur den halben Tag unentschuldigt gefehlt hat, zu durchschneiden (1).

Schema E.

Versäumniß-Anzeige.

(Schule.) (Classe.)

Nummer des Hauptbuchs. 1.	Name des Kindes. 2.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder Pfleger. 3.	Angabe der Versäumnisse nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe. 4.	Besondere Bemerkungen. 5.

Schema F.

Uebersichtsformular für Bewerbungen.

Name.	Zeit und Ort der Geburt.	Vorbildung zum Lehrerberufe.	Zeit und Ort der ersten Prüfung.	der zweiten (Wahlfähigkeits- oder Amts-) Prüfung.	der ersten und folgenden Anstellungen.	Angaben über die Familienverhältnisse.	Dermaliger Dienstgenuß vom Schulamte.	vom Kirchendienste.	an Alters- oder persönlichen Zulagen.	Besondere Bemerkungen und Bescheinigung des Lokalschulinspektors.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Die Angaben in Rubrik 7 haben sich darauf zu erstrecken, ob der Bewerber verheirathet sei und ob und wie viele Kinder derselbe habe, beziehentlich ob und wie viele derselben seiner Unterstützung noch bedürfen.

In Rubrik 8 ist das Einkommen vom Schulamte allein, ohne Berücksichtigung der Alters- oder persönlichen Zulagen, anzugeben, auch beizufügen, ob der Lehrer Amtswohnung habe oder welches Aequivalent er für dieselbe beziehe.

Schema G.

Voranschlag für den Haushaltplan der Schulkasse zu N. N.

auf das Jahr 18 . .

A. Bedarf.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873). Mark	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875). Mark	Pf.
.	.	Wieder zu erstattender Vorschuß	.	.
.	.	Zu bezahlende Capitalzinsen	.	.
.	.	Besoldungen	.	.
.	.	Persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen	.	.
.	.	Bau- und Reparaturkosten	.	.
.	.	Vermehrung und Unterhaltung des Inventars . .	.	.
.	.	Miethzinsen	.	.
.	.	Verwaltungsaufwand	.	.
.	.	Staats- und Communalabgaben	.	.
.	.	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullokals	.	.
.	.	Aufwand für die Fortbildungsschule	.	.
.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa. Summa	.	.

B. Deckungsmittel.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873). Mark	Pf.	Benennung.	Muthmaßlich im Jahre (1875). Mark	Pf.
.	.	Baarer Kassenbestand	.	.
.	.	Aus dem Kirchenärar und anderen der Schule gewidmeten Fonds	.	.
.	.	Aus milden Stiftungen	.	.
.	.	Geldunterstützungen aus Staats- und anderen Kassen	.	.
.	.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	.	.
.	.	Schulgeld	.	.
.	.	Strafgelder	.	.
.	.	Von Grundstücksveräußerungen	.	.
.	.	Von Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen . . .	.	.
.	.	Ertrag der Schulcollecte und der Collecte bei Trauungen	.	.
.	.	Eingegangene Reste	.	.
.	.	Außerordentliche Einnahmen	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa. Summa	.	.

NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die muthmaßliche wirkliche baare Einnahme ist anzusetzen.

Abschluß:

. . . . . Mark . . Pf. muthmaßlicher Bedarf
. . . . . „ . . . „ „ Deckungsmittel

. . . . . Mark . . Pf. Deficit (bez. Ueberschuß).

Beschluß der Schulinspektion über den Betrag der aufzubringenden Anlagen:

N. N.
Amtshauptmann
(Stadtrath zu . . . .)

N. N.
Bezirksschulinspektor.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 26. August 1874, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr.

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 (Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird Folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§. 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publikationsgesetze vom 16. April 1873 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zugewiesene Zuständigkeit tritt

den 15. Oktober 1874

in Wirksamkeit.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Coinspektion über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen.

§. 3. Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung für größere Städte vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wegen des Hinzutritts von Stadträthen zu der Kircheninspektion als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspektionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung.

B. Die Schulbehörden betreffend.

§. 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 treten

den 15. Oktober 1874

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§. 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7. Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Akten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats Oktober laufenden Jahres zu erfolgen.

§. 8. In den bei den Kirchen- und Schulinspektionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. Oktober dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspektionen und die Schulinspektionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpunkte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Betheiligten behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den seither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. Oktober dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§. 9. Die im §. 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 280 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 (Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) die Erhebung von Sporteln zuläßt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiebler.



Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 27. August 1874, einige Abänderungen der Ausführungs-Verordnung vom 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr.

In Folge des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), verbunden mit §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend [1] (Seite 371 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), machen sich nachstehende Abänderungen der

zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend,

und

des Gesetzes vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend,

erlassenen Verordnung vom 20. April 1872 [2] (Seite 121 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) nothwendig:

I. An die Stelle des §. 1, welcher hiermit aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Alle Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Lehrer an den höheren Schulanstalten und an den Volksschulen, sowie die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Stellen sind hinsichtlich

derjenigen Städte, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, wegen der unter communlicher Verwaltung stehenden Gymnasien, Progymnasien und Realschulen, sowie wegen der daselbst befindlichen Volksschulen durch

die Stadträthe,

ferner hinsichtlich der übrigen Volksschulen des Landes durch

die Bezirksschulinspektoren,

und hinsichtlich des katholischen Schullehrerseminars zu Bautzen durch

das domstiftliche Consistorium daselbst

halbjährig am 1. Juni und 1. December jedes Jahres nach dem unter A beigefügten Tabellenformulare der Cultusministerial-Rech-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 27.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 40.

nungsexpedition anzuzeigen; hat eine Veränderung nicht stattgefunden, so ist ein Vacatschein einzureichen.

II. Der dritte Absatz des §. 8 fällt weg und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Quittungen über Tranksteueräquivalente, welche Kirchendienern ohne Schulamt, Cantoreien 2c. zukommen, sind von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, im Oktober jedes Jahres an die Cultusministerialkasse einzusenden; diese wird die betreffenden Beträge den genannten Behörden behufs Auszahlung an die Empfänger übermitteln.

III. Der zweite Absatz des §. 10 kommt in Wegfall und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Die Pensionen aus der Wittwen- und Waisenpensionskasse werden im Mai auf die Monate December bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November künftig ebenfalls an Kassenstelle zu Dresden ausgezahlt, auswärtigen Pensionsempfängern jedoch, gegen Einsendung der Quittungen, auch durch die Post zugesendet werden.

IV. Für das Jahr 1874 hat die Einrechnung der Beiträge zu den Pensionskassen, da diese Beiträge nach §. 7, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 bereits im Monat September auf das volle Jahr durch die im §. 1 derselben Ausführungsverordnung genannten Behörden einzuheben sind, noch in der seitherigen Weise zu erfolgen, dagegen ist die im Monat December dieses Jahres zu erwartende Veränderungsanzeige bereits von den oben unter I bezeichneten Behörden, denen auf die Zeit vom 1. Juni dieses Jahres an die erforderlichen Unterlagen von den Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und den katholisch-geistlichen Behörden, zu gewähren sind, zu erstatten.

V. Die nach der Schlußbestimmung im §. 3 der Ausführungsverordnung vom 20. April 1872 an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, an die katholisch-geistlichen Behörden zurückgegebenen Duplicate der neuaufgestellten Einkommencataster für die Schulstellen sind allenthalben an dasjenige Mitglied der Bezirksschulinspektion, welchem das Directorium actorum übertragen ist, abzugeben, welches für deren Aufbewahrung, sowie für deren Fortführung Sorge zu tragen hat.

Dresden, den 27. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

* * *



A.

Schulinspektionsbezirk . . . .

Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen im . . . . Halbjahr 18 . .

Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Veränderung in dem Amtseinkommen inclusive: Summe. Mark. Thlr.	Pf.	Alters- oder persönliche Zulage. Mark. Thlr.	Pf.	Wohnungswerth oder Logisgeldäquivalent. Mark. Thlr.	Nähere Angabe der Veränderung.
1.	N. N.	320	—	25	—	40 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. erhält vom . . . . . an 25 Thlr. Dienstalterszulage.
2.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. ward im Monat . . . . . nach N. N., Schulinspektionsbezirk N. N., versetzt; die Stelle ist vacant.
3.	N. N.	—	—	—	—	—	Der Lehrer N. N. starb am . . . . . 18 . ., in dessen Stelle ward am . . . . . 18 . . der Lehrer N. N. eingewiesen, vorher in N. N., Schulinspektionsbezirk N. N.; der Gehalt blieb unverändert.
4.	N. N.	300	—	—	—	50 Logisgeld.	Diese neu gegründete . . te Knabenlehrerstelle ward mit dem am . . . . . eingewiesenen seitherigen Hilfslehrer N. N. besetzt.
5.	N. N.	510	—	—	—	60 Amtswohnung.	Der Lehrer N. N. ward vom . . . . . an mit . . . Thlr. Pension emeritirt und kommen vom gleichen Zeitpunkte ab die von demselben bezogenen Zulagen an 90 Thlr. in Wegfall. In dessen Stelle trat vom . . . . . an der Lehrer N. N., vorher in N. N., Schulinspektionsbezirk N. N.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 14. September 1874, die Competenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betr.

Mit Rücksicht auf das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird wegen der künftigen Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz Folgendes hiermit provisorisch verordnet:

§. 1. Die Befugnisse der weltlichen Inspektionsbehörde über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz, insoweit sie seither den Gerichtsämtern zugestanden haben und nicht nach §. 4 dem domstiftlichen Consistorium zu Bautzen zugewiesen werden, gehen auf die Kreishauptmannschaft zu Bautzen über.

§. 2. Zu dem Wirkungskreise der Kreishauptmannschaft als Inspektionsbehörde gehören in der Hauptsache die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen, insbesondere

a) die Beschlußfassung und Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen den katholischen Kirchengemeinden als solchen, über die Verhältnisse in und zu denselben, über Patronatrechte, Aus- und Einpfarrungen,
b) demnächst bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Nutzungsrecht an den letzteren, sowie über Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen, insoweit hierbei rechtliche und kirchenpolizeiliche Gesichtspunkte in das Auge zu fassen sind,
c) die Entscheidung über Beiträge und Leistungen der Kirchengemeinden zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens,
d) die Begutachtung der Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln,
e) die Veranstaltung von Erörterungen und Vortragserstattung zum Cultusministerium, wenn die Begründung neuer Kirchensysteme und die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt.

§. 3. Die geistliche Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz verbleibt dem Domstifte St. Petri zu Bautzen als katholischem Consistorium für die Oberlausitz, beziehentlich dem Vorstande desselben als Ordinarius in dem bisherigen Umfange.

§. 4. Diese geistliche Inspektion erstreckt sich auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, wozu namentlich die mit der Versorgung

des geistlichen Amtes, die mit der Disciplin über Geistliche und Kirchendiener, und die mit der Beaufsichtigung des kirchlichen Dienstes verbundenen Geschäfte gehören.

Von sonstigen Geschäften kommen dem domstiftlichen Consistorium noch folgende zu:

a) die kirchlichen Dispensationen in Ehesachen, soweit solche katholische Glaubensgenossen betreffen;

b) das Befugniß, Haustrauungen für Katholiken zu gestatten;

c) die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchenärarien, Stiftungen und Pfarrlehen und die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Kirchengemeinden, Prüfung der Kirchen- und Stiftsrechnungen, sowie die Richtigstellung der betreffenden Rechnungen;

d) die Verpflichtung der Kirchenväter;

e) die Beschlußfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden — insoweit es sich nicht um die der Ortsobrigkeit zustehende baupolizeiliche Aufsicht handelt — namentlich die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Kirchen nicht aus bereiten, oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindegliedern oder unter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, indem solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem Cultusministerium vorbehalten bleibt;

f) die Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche und Kirchendiener, vorbehältlich der staatlichen Genehmigung und Anerkennung behufs der Ertheilung der Rechte juristischer Personen.

Ueber den Geschäftsgang bei den genannten Behörden werden durch ein provisorisches Regulativ nähere Bestimmungen getroffen.

§. 5. Rechtsmittel sind in den §. 2 gedachten Angelegenheiten vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in den §. 4 gedachten Angelegenheiten vom Vikariatsgerichte zur Erledigung zu bringen, vorbehältlich der Entscheidung des genannten Ministeriums über Beschwerden in dem §. 58 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachten Falle.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 14. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.



Sachsen-Weimar.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1875, die stillen Beerdigungen betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, wie hie und da bei Geistlichen die Ansicht bestehe, daß bei sogenannten stillen Beerdigungen der Geistliche sich auf das Gebet und das Sprechen des Segens beschränken müsse und ihm nicht gestattet sei, zur Tröstung der Hinterbliebenen und zur Erbauung der Versammlung etwas Weiteres am Grabe zu reden.

Wir finden uns im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrath veranlaßt, gegen diese irrige Auffassung Folgendes zur Nachachtung der Geistlichen bekannt zu machen: Allerdings kann in den Fällen, wo nur ein stilles oder einfaches Begräbniß begehrt worden ist und die für das feierliche Leichenbegängniß mit Rede geordneten Gebühren nicht entrichtet werden, von den Betheiligten nicht verlangt werden, daß der Geistliche eine Grabrede halte. Allein dabei ist nicht ausgeschlossen, daß der Geistliche in solchen Fällen, sobald er es für angemessen hält, aus freien Stücken besondere Worte des Trostes und der Erbauung in geeigneter Rede spenden darf, vorausgesetzt nur, daß durch den Verstorbenen oder die Hinterbliebenen die Grabrede nicht ausdrücklich verbeten worden ist.

Dieß gilt auch in den Orten, wo verschiedene Klassen der Beerdigung nach den dabei stattfindenden Feierlichkeiten abgestuft sind, so daß auch hier in der untersten Klasse, mit welcher die Grabrede nicht verbunden ist, dem Diakonus, Kollaborator oder andern Geistlichen, welcher bei der Beerdigung fungirt, unbenommen ist, im geeigneten Fall dennoch eine Grabrede zu halten.

Weimar, den 15. Januar 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.

Stichling.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 11–12. Stuttgart, Montag den 5. April 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Königreich Sachsen.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 28. August 1874, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Organisation der Verwaltung in Betreff der künftigen Verhältnisse der Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten des Landes, die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung und die Schullehrerseminare, Folgendes:

I. Gymnasien.

§. 1. Bezüglich der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma, der beiden Königlichen Gymnasien zu Dresden-Neustadt und Chemnitz, sowie des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden verbleibt es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Behördenverhältnisse und Geschäftsgange.

§. 2. Bei den städtischen Gymnasien, sowohl bei denen zu Dresden und Leipzig, als auch bei denen, deren Collatur und Verwaltung durch besondere Verträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sind, kommt die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte in dem seitherigen Umfange der Gymnasialkommission zu.

§. 3. Die Gymnasialkommission wird

1) aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2) aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3) aus dem Rector des Gymnasiums

zusammengesetzt.

Den Vorsitz und das Directorium actorum führt das Mitglied des Stadtraths.

Der Rector ist stimmberechtigtes Mitglied der Gymnasialkommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§. 4. Die regelmäßige Revision der Gymnasien läßt das Ministerium durch eins oder mehrere seiner Mitglieder ausführen, auch bleibt für außerordentliche Fälle die Abordnung eines besonderen Kommissars vorbehalten.

Die Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), bleibt insoweit in Kraft, als dieselbe nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert wird und nicht durch das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), sowie durch Verträge mit den Collatoren einzelner städtischer Gymnasien bereits modificirt worden ist.

II. Realschulen I. und II. Ordnung.

§. 5. Die beiden Königlichen Realschulen zu Annaberg und Döbeln stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministeriums des

Cultus und öffentlichen Unterrichts. Das Direktorium der Anstalt erhält unmittelbar von dem Ministerium die erforderlichen Anordnungen und erstattet ebenso an dasselbe seine Berichte.

§. 6. Die mit den städtischen Gymnasien verbundenen beiden Realschulen zu Plauen und zu Zittau werden, so lange diese Verbindung stattfindet, wie seither, zunächst von der für die dortigen Gymnasien eingesetzten, für diese combinirten Anstalten als Gymnasial- und Realschulkommission zu bezeichnenden Behörde geleitet und beaufsichtigt.

§. 7. Für jede der übrigen Realschulen I. und II. Ordnung wird als nächste Aufsichtsbehörde, in Unterordnung unter das Ministerium, eine Realschulkommission eingesetzt. Dieselbe besteht

1) aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2) aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3) aus dem Director der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Realschulkommission ist, wie die der Gymnasialkommission, ein unentgeldlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist hierdurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das Directorium actorum in diesen Kommissionen führt das Mitglied des Stadtraths.

Von dem Director der Realschule gilt das im §. 3 a. E. bezüglich der Gymnasialrectoren Bestimmte ebenfalls.

§. 8. Die Realschulkommission hat das Interesse der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt nach allen Richtungen zu wahren und dem Ministerium in allen, das Gedeihen derselben betreffenden wichtigeren Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Sie vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Directorium, beziehentlich Lehrercollegium und der städtischen Collaturbehörde einerseits und zwischen diesen und dem Ministerium andererseits.

Ihrer gutachtlichen Berichtserstattung unterliegen insonderheit alle Personalangelegenheiten der Lehrer, wie Gesuche um Beförderung, Gehaltsaufbesserung und Unterstützungen, auch alle Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln.

Zu ihrer Kenntniß sind alle Disciplinarfälle zu bringen, in welchen das Lehrercollegium die Entfernung von Schülern aus der Anstalt für geboten hält (vergl. §. 43 des Regulativs für die Realschulen unter III).

Die Realschulkommission versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahre ein Mal, nach Bedürfniß aber auch öfter. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Berathung derselben zu verlangen.

§. 9. Mit den Revisionen der Realschulen werden Mitglieder des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder auch besondere Kommissare beauftragt werden.

Die Reifeprüfungen bei den Realschulen I. Ordnung finden unter dem Vorsitze eines Königlichen Kommissars statt.

Darnach modificiren, resp. erledigen sich die Bestimmungen des Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860, I. Abschnitt, §§. 4, 5 und 6 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860).

III. Schullehrerseminar.

§. 10. Auf Grund partikularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde

für das landständische Seminar zu Bautzen

die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation,

für das Freiherrlich Fletchersche Seminar

die bestätigten Administratoren,

für das durch eine besondere Stiftung begründete Seminar zu Waldenburg

das Gesammtconsistorium zu Glauchau.

Die Oberaufsicht sowohl über diese Anstalten, wie über das katholische Seminar zu Bautzen, übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

§. 11. Für sämmtliche Königliche Seminare wird die seitherige Mittelinstanz aufgehoben. Dieselben stehen künftig unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Von diesem werden die hierauf bezüglichen Anordnungen an das Directorium der Anstalt erlassen werden, wie auch letzteres seine Berichte unmittelbar an das Ministerium erstattet.

Das Lehrerinnenseminar zu Callnberg ist stiftungsgemäß nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

§. 12. Die Revisionen der Schullehrerseminare geschehen durch Mitglieder oder Abgeordnete des Ministeriums und erstrecken sich auch auf das katholische Seminar zu Bautzen.

Gegenstand derselben sind nicht bloß der Unterricht, die Leistungen der Lehrer, sowie die Fortschritte und das Verhalten der Schüler, sondern auch der Zustand der Schul-, Wohn- und Schlafräume, die Beköstigung und Verpflegung der im Internat befindlichen Zöglinge.

§. 13. Die aus Staatsmitteln begründeten Stipendien und Freistellen werden bei den §. 10 genannten Anstalten auf Vorschlag der nächsten

Aufsichtsbehörde, bei den §. 11 genannten Anstalten aber auf Vorschlag und Bericht des Directoriums, welches darüber mit dem Lehrerkollegium zu berathen hat, vergeben.

§. 14. Die §§. 2, 3 und 4 der Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) werden, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben.

Wegen der an den Seminaren abzuhaltenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen ergeht besondere Verordnung.

§. 15. Die neuen Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten treten den 15. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit und es haben die betheiligten Stadträthe bis zu diesem Zeitpunkte die deßhalb erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Dresden, den 28. August 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 12. September 1874, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betr.

Zu Ausführung der Bestimmung im §. 8 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873[1] (Seite 381 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) wird in gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und die hierdurch und durch die neuere Schulgesetzgebung bedingte Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz 2c. betreffend (Seite 494 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände Folgendes verordnet:

§. 1. In der Oberlausitz werden die Consistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in dem nachstehend angegebenen Umfange innerhalb der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874 S. 19.

Derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, welcher den Titel „Kirchenrath" oder „Consistorialrath" führt, beigegeben.

Die Vollziehung der Erlasse erfolgt unter Bezeichnung der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde.

§. 2. An die Kreishauptmannschaft gehen die seither von der Kreisdirection zu Bautzen als Consistorialbehörde der Königlich Sächsischen Oberlausitz, einschließlich der Vierstädte, besorgten Consistorialgeschäfte über.

Zugleich werden der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in ihrer im §. 1 gedachten Zusammensetzung die Befugnisse der weltlichen und geistlichen Inspektion über die Kirchen der Oberlausitz, mit Ausschluß der Parochien der Vierstädte (vergl. §. 9) übertragen.

Insoweit ist die Kreishauptmannschaft die den Kirchenpatronen und Collatoren, Kirchengemeinden und deren Vorständen, sowie den Kirchendienern der Provinz außerhalb der Parochien der Oberlausitzer Vierstädte zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde und übt in dieser Eigenschaft, unbeschadet der den Kirchenpatronen gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten, alle in die weltliche und geistliche Inspektion über Kirche und Geistlichkeit fallende Befugnisse aus.

§. 3. Der Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde fallen hiernach insbesondere folgende Geschäfte zu:

1. die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung,
2. die Aufsicht über die Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen,
3. die Besorgung der, die Besetzung der geistlichen Stellen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Annahme oder Verwerfung der von den Collatoren eingereichten Designationen zu geistlichen Stellen, die Vermittelung der Einladung zu Gastpredigten, sowie die Bestätigung und die Verpflichtung der Geistlichen und die Prüfung der Vokationen,
4. die Einleitung und Genehmigung der Emeritirung von Geistlichen auf deren Antrag und die Anzeige hierüber an das Landesconsistorium behufs der Bewilligung der Pension,
5. die Vortragserstattung über die Emeritirung der Geistlichen gegen deren Willen zum Landesconsistorium,
6. die Disciplinargewalt über die Geistlichen und in der höheren Instanz über die unteren Kirchendiener mit Einschluß des Rechts zur Ertheilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension, sowie die Ertheilung von Urlaub an Geistliche

und zwar in den Vierstädten, insoweit die Befugniß hierzu nicht dem Stadtrathe zusteht,

7. die Regulirung der Amtsgeschäfte unter Kirchendienern derselben Parochie, sowie der Einkommensverhältnisse, insofern keine Verkürzung einer Stelle dadurch herbeigeführt wird, und Genehmigung der Verlängerung des Gnadengenusses geistlicher Stellen,
8. die Veranstaltungen zu interimistischer Verwaltung geistlicher Stellen mit Ausschluß der Anstellung von Hilfspredigern und Vikaren,
9. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigenthum der Kirchen, der Kirchenämter, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten in den Fällen der Expropriation und Grenzberichtigung und zur Verwendung von Kapitalien derselben,
10. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens und der Grundstücke geistlicher Lehne, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Culturart ꝛc.,
11. die Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säkularisation alter Gottesäcker, zu Anlegung von Begräbnißplätzen resp. Erbbegräbnissen außerhalb der Gottesäcker,
12. die Genehmigung von Kirchenkollekten in der Oberlausitz, vorbehältlich der Anordnung allgemeiner Kirchenkollekten durch das Landesconsistorium,
13. die Vornahme von Kirchenvisitationen in der Oberlausitz,
14. die Besorgung aller durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Consistorialbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§. 4. Auf die Consistorialbehörde der Oberlausitz und dessen geistliches Mitglied gehen in Betreff der von Nostitz-Weigsdorfer Stiftung die der Kirchen- und Schulbehörde der Oberlausitz und dessen geistlichem Mitgliede übertragenen Rechte und Verpflichtungen über, sowie es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der sonst noch der Consistorialbehörde überwiesenen Stiftungsfonds bei Dem bewendet, was bisher der Kreisdirection zugestanden hat.

Der Consistorialbehörde der Oberlausitz kommt die Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in den Unterrichtsanstalten der Oberlausitz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu.

Aus deren Mittel sind die Königlichen Commissare abzuordnen, welche im Verein mit den landständischen Deputirten die Angelegenheiten des evangelischen Schullehrerseminars zu Bautzen zu verwalten haben.

§. 5. Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium hat die Consistorialbehörde der Oberlausitz alle diejenigen Angelegenheiten vorzulegen, welche der Genehmigung desselben und beziehentlich der in Evangelicis beauftrag-

ten Staatsminister nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, bedürfen und deren Genehmigung nicht nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung der Consistorialbehörde der Oberlausitz zusteht.

Ueber Rekurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Consistorialbehörde der Oberlausitz entscheidet das Landesconsistorium.

§. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von der Consistorialbehörde der Oberlausitz collegialisch zu behandeln.

Dem geistlichen Mitgliede derselben liegt vorzugsweise ob, nicht allein durch den persönlichen Verkehr mit den Kirchengemeinden von deren sittlich-religiösen Zuständen sich in Kenntniß zu halten und auf Hebung dieser Zustände hinzuwirken, sondern auch durch den persönlichen Verkehr mit den Geistlichen das wissenschaftliche Leben anzuregen, das Bewußtsein der hohen Aufgabe des geistlichen Amtes unter steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Gegenwart in ihnen wach zu halten und sie für die treue Erfüllung ihrer Pflichten zu erwärmen.

Der Kirchenrath hat an den Predigerconferenzen Theil zu nehmen und unter seinem Vorsitze und seiner Leitung alljährlich eine Hauptconferenz der Geistlichen abzuhalten, auch die Thätigkeit der theologischen Candidatenvereine zu überwachen.

§. 7. Den Amtshauptmannschaften liegt ob, nicht allein die Consistorialbehörde der Oberlausitz bei der Vorbereitung ihrer Entschließungen in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten zu unterstützen und der Erledigung der ihnen von letzterer ertheilten Aufträge sich zu unterziehen, sondern auch den Collatoren und Kirchenvorständen bei Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte mitwirkend und unterstützend zur Seite zu stehen.

§. 8. In der Eigenschaft als Inspektionsbehörde (§. 2, Absatz 2) kommt der Kreishauptmannschaft außerhalb der Parochien der Vierstädte die unmittelbare Aufsicht über die kirchliche Verwaltung in dem Umfange zu, in welchem sie durch Verordnung vom 1. Juni 1863 den Königlichen Gerichtsämtern übertragen worden ist, nicht minder die Entscheidung erster Instanz in allen streitigen kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht zu dem Ressort der kirchlichen Oberbehörde unmittelbar gehören.

§. 9. Den Stadträthen der Oberlausitzer Vierstädte verbleiben in Unterordnung unter die Consistorialbehörde der Oberlausitz die inspektionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke in dem seitherigen Umfange. In Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche An-

gelegenheiten betreffen, haben die genannten Stadträthe, wie seither, der eigenen Entschließung sich zu enthalten und solche der Provinzialconsistorialbehörde zu überlassen.

§. 10. Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1863, insoweit sie mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 12. September 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 8. October 1874, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat bezüglich der in §. 17 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 358 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873)[1] in Verbindung mit §. 34 der Ausführungsverordnung hierzu vom 25. August 1874 (Seite 177 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) vorgeschriebenen Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hilfslehrer- und ständige Lehrerstellen an Volksschulen nachstehende Prüfungsordnung aufgestellt.

Dieselbe wird hierdurch mit dem Verordnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Prüfungscommissionen den darin enthaltenen Vorschriften von jetzt an in allen Punkten nachzugehen haben.

Dresden, am 8. October 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Fiedler.

* * *

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Schulamts-Candidatenprüfung.

§. 1. Zweck der Prüfung.

Die Schulamtscandidatenprüfung soll erweisen, ob Diejenigen, welche sich derselben nach Abschluß ihrer auf einem Schullehrerseminare oder in

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874 S. 27.

anderer Weise gewonnenen Vorbildung zum Lehrerberufe unterziehen, die wissenschaftliche Reife, technische Geschicklichkeit und praktische Lehrfertigkeit besitzen, deren es zur Verwaltung zunächst einer Hilfs- oder Privatlehrerstelle bedarf.

§. 2. Prüfungsbehörden.

Diese Prüfung wird an den öffentlichen Lehrer- beziehentlich Lehrerinnenseminaren abgehalten, mit Ausnahme der Prüfung der nicht auf einem öffentlichen Seminare vorgebildeten Bewerberinnen, welche bis auf Weiteres bei der zu diesem Zwecke in Dresden bestehenden Prüfungscommission stattfindet.

An den evangelischen Seminaren wird die Prüfung unter Vorsitz eines Königlichen Commissars beziehentlich im Beisein eines Abgeordneten des evangelischen Landesconsistoriums von dem Director und dem Lehrercollegium der Anstalt abgenommen. Die genannten Commissare, der Director und die prüfenden Oberlehrer bilden die Prüfungscommission.

Am katholischen Lehrerseminare in Bautzen wird die Prüfungscommission nach gleichen Gesichtspunkten zusammengesetzt. Bezüglich der Prüfung der in den beiden Klöstern fungirenden Lehrerinnen bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung; doch hat auch hier der Königliche Commissar den Vorsitz und gelten über Gang und Inhalt der Prüfung und über die Censuren die Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

§. 3. Wer die Prüfung zu leisten hat.

Der Prüfung haben sich zu unterwerfen:

a) alle nach Vollendung der gesetzlichen Bildungszeit von den Lehrercollegien als hierzu reif erkannte Zöglinge der öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare;

b) diejenigen, welche nach §. 17 des Gesetzes vom 26. April 1873 zugelassen werden können;

c) solche, welche zwar Universitätsstudien gemacht oder die Lehrerbildungsabtheilung der polytechnischen Schule zu Dresden besucht, aber einer Reifeprüfung an den genannten Hochschulen sich nicht unterzogen haben.

Treten Zöglinge vor Ablauf des vollen Bildungsganges aus dem Seminare freiwillig aus, so kann ihnen zwar, wenn gegen ihre sittliche Führung und geistige Befähigung keine gegründeten Bedenken zu erheben sind, später ungeachtet ihres Austritts die Erstehung der Prüfung gestattet werden, jedoch in keinem Falle eher, als sie beim Verbleiben in der Anstalt hätten zur Prüfung zugelassen werden können.

Solche Seminarzöglinge, welche vom weiteren Besuche der Anstalt

ausgeschlossen worden sind, können nur auf besondere Erlaubniß der obersten Schulbehörde zur Erstehung der Candidatenprüfung zugelassen werden.

§. 4. Zur Anmeldung erforderliche Zeugnisse.

Bewerber um die Schulamtscandidatur, welche hierzu nicht auf einem Seminare vorbereitet wurden (§. 3, b, c), oder dasselbe vorzeitig verließen (§. 3, Absatz 2 und 3), haben sich mit ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden der Königlichen Prüfungscommission desjenigen Bezirks zu wenden, in dessen Bereiche der Ort, wo sie sich aufhalten, oder wo sie ihre Vorbildung zum Schulamte genossen haben, gelegen ist, und dabei zugleich einzureichen:

a) einen Tauf- oder Geburtsschein,
b) einen Impfschein,
c) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort angegeben sind. Derselbe soll auch genaue Angaben über Stand und Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Pfleger, über die genossene Schulbildung, sowie über Ort, Anfang und Dauer der Vorbereitung zum Lehrerberufe enthalten,
d) ein Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer oder des Vorstehers der von ihnen besuchten Bildungsanstalt, in welchem über ihre Befähigung, ihren Fleiß, ihr Verhalten in sittlicher Hinsicht, sowie über den Grad ihrer in allen einzelnen Lehrfächern gemachten Fortschritte, erlangten Kenntnisse und die erreichte praktische Lehrfähigkeit eingehend Auskunft ertheilt wird,
e) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über den Gesundheitszustand,
f) ein Zeugniß über ihre kirchliche Zugehörigkeit oder ihr Bekenntniß und
g) sofern sie noch unmündig sind, eine Bescheinigung ihrer Eltern oder des Vormunds darüber, daß dieselben ihrem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bewerber, welche akademische Studien gemacht haben (§. 3, c), bringen statt des sub d vorgeschriebenen Zeugnisses bei:

aa) das behufs ihrer Aufnahme auf die Universität, beziehentlich das Polytechnikum erforderlich gewesene Maturitäts- und Sittenzeugniß,
bb) ein beglaubigtes Zeugniß über die von ihnen gehörten Vorlesungen und abgehaltenen didaktischen, katechetischen oder sonst zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf dienenden Uebungen,
cc) das akademische Abgangs- und Sittenzeugniß.

Bewerber, welche nicht unmittelbar nach dem Verlassen der von ihnen besuchten Bildungsanstalt ihr Gesuch um Zulassung einreichen oder sich nur privatim vorbereiteten, haben ein obrigkeitliches Führungszeugniß beizubringen.

Bewerber, welche nicht das 19. Lebensjahr überschritten haben, können in keinem Falle zur Prüfung zugelassen werden.

Bewerberinnen, welche nicht auf einem öffentlichen Seminare ihre Vorbildung erhielten, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Schulamtscandidatenprüfung unter Beilegung der sub a, b, c, d, e, f, g, beziehentlich Absatz 4 (des gegenwärtigen Paragraphen) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. Sie müssen in der Regel das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerber und Bewerberinnen nichtevangelischer Confession, welche ihre Vorbildung nicht auf einem öffentlichen Seminare ihres Bekenntnisses erhalten haben, sind gehalten, ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde darüber beizubringen, daß sie von derselben als zur Ertheilung des Religionsunterrichts in ihrem Bekenntnisse befähigt erachtet werden. Dieses Zeugniß hat sich über den Grad der nachgewiesenen Befähigung nach den in §. 11 dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Stufen auszusprechen.

Wollen solche Bewerber auf Zulassung zum Unterrichte in der Religion verzichten, so haben sie dieß ausdrücklich in ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und sind in diesem Falle der Beibringung des nurgedachten Zeugnisses überhoben.

§. 5. Termin zur Anmeldung.

Alle Bewerbungen sind bis zu dem von der Prüfungscommission dazu bestimmten Termine, welchen diese in der durch das Dresdener Journal und die Leipziger Zeitung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich anzugeben hat, einzureichen.

Die bezüglichen Bekanntmachungen werden vom Königlichen Commissar in Gemeinschaft mit dem Seminardirector — bezüglich der nicht an einem Seminare stattfindenden Lehrerinnenprüfungen von der Kanzlei des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts — unter Angabe der Prüfungstage, sowie der erforderlichen Zeugnisse spätestens vier Wochen vor dem zur Eingabe der letzteren bestimmten Termine erlassen.

Die Prüfungscommission hat die bei ihr eingehenden Gesuche, insbesondere die beigegebenen Zeugnisse und ferneren Angaben sorgfältig zu prüfen und, wenn gegen die begehrte Zulassung zur Prüfung ein Bedenken sich nicht ergibt, die erforderliche Vorladung zu bewirken. Entstehen Bedenken gegen die Zulassung, welche sich auch bei nachträglich angestellten

genauen Erörterungen nicht heben lassen, so hat die Prüfungscommission an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung zu erwarten.

§. 6. Form der Prüfung.

Die Candidatenprüfung zerfällt in drei Theile: in
die schriftliche,
die praktische (Lehrprobe und praktische Darlegung der erworbenen Fertigkeiten) und
die mündliche Prüfung.

Der praktischen und der mündlichen Prüfung sind nicht mehr als sechs Aspiranten zugleich zu unterwerfen.

§. 7. Lehrprobe.

Die Lehrprobe erstreckt sich über einen religiösen und einen anderen Unterrichtsstoff, überschreitet aber im Ganzen für einen Examinanden nicht die Zeit von 40 Minuten.

Ueber die Zutheilung der Aufgaben an die Examinanden und die Reihenfolge bei der Lehrprobe entscheidet das Loos.

§. 8. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Ausarbeitung
a) eines Aufsatzes über ein schulwissenschaftliches oder dem verwandtes Thema und
b) eines ausführlichen Entwurfs für eine Katechese,
c) eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
d) die Lösung einiger mathematischen Aufgaben und
e) für diejenigen Aspiranten, welche in der Musik geprüft werden, eine musikalische Ausarbeitung.

An Lehrerinnenseminaren und bei sonstigen Prüfungen von Lehramtsbewerberinnen fällt die Ausarbeitung einer ausführlichen Katechisation weg; an Stelle der Uebersetzung in die lateinische Sprache tritt eine leichte freie Arbeit brieflichen oder descriptiven Charakters in der französischen und englischen Sprache, falls die Bewerberin nicht die Prüfung im Englischen ausdrücklich ablehnt.

Alle schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des deutschen Aufsatzes, sind in Clausur und bei Prüfungen im Seminare unter dauernder Aufsicht eines Seminaroberlehrers zu fertigen.

Zur Fertigung des deutschen Aufsatzes sind je acht Tage Zeit zu gewähren. Die vollendeten Arbeiten werden zwei Tage vor der ersten Clausurarbeit eingereicht und dabei dem Seminardirector mittelst Handschlags

versichert, daß sie ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind. Bei Prüfungen, welche nicht an einem Seminare abgehalten werden, ist diese Versicherung vor Abhaltung der mündlichen Prüfung dem Königlichen Commissar zu geben.

Die übrigen schriftlichen Arbeiten haben die Examinanden unter Clausur und zwar eine jede längstens innerhalb vier Stunden zu fertigen. Der aufsichtführende Lehrer hat bei jeder ihm abgegebenen Arbeit die Zeit, innerhalb deren sie beendet wurde, anzumerken.

Examinanden, welche nicht Zöglinge der Anstalt waren, an welcher die Prüfung stattfindet, oder welche vor eine besondere Prüfungscommission gezogen werden, haben ebenso wie die Seminarzöglinge vor Beginn der Clausurarbeiten selbstgefertigte Zeichnungen und Schriftproben vorzulegen, auch in Gegenwart des Zeichen- und Schreiblehrers ihre Fertigkeit in Anfertigung einer Contourzeichnung und einer Schreibevorschrift an der Wandtafel nachzuweisen.

§. 9. Mündliche Prüfung.

Die **mündliche** Prüfung, welche öffentlich abgehalten wird, erstreckt sich während einer Dauer von ungefähr fünf Stunden auf alle Hauptfächer des wissenschaftlichen Seminarunterrichts und hat denjenigen Fächern, welche in der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden, einen größeren Theil der Zeit zu widmen. Die hierbei an die Examinanden zu stellenden Anforderungen bemessen sich nach den unter Abschnitt II. aufgestellten Zielen.

§. 10. Nachlaß der Prüfung in einzelnen Fächern.

Von der Prüfung in den Lehrfächern, welche die Lehrordnungen für die evangelischen Lehrer- und Lehrerinnenseminare im Königreiche Sachsen als fakultativ bezeichnen, wird auf geschehenes Nachsuchen dispensirt.

Aspiranten, welche von Verwendung an öffentlichen Schulanstalten absehen wollen, können auch der in §. 8, Absatz 6 geforderten Leistungen im Schreiben und Zeichnen enthoben werden.

Es ist jedoch, daß ein Prüfungsnachlaß gewährt worden sei, in dem Prüfungszeugnisse neben dem auf dem Schema genannten Fache ausdrücklich zu erwähnen.

§. 11. Prüfungszeugniß.

Nach den allseitigen Ergebnissen der Prüfung (bezüglich der Seminarzöglinge auch nach den vom betreffenden Director und den Lehrern der Bildungsanstalt über sie abgegebenen Urtheilen) ist einem jeden Geprüften, welcher die Prüfung bestanden hat, ein von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission und von den übrigen Mitgliedern derselben vollzogenes

Prüfungszeugniß, welches für Seminarzöglinge zugleich als Abgangszeugniß gilt, zu ertheilen.

In diesem Zeugnisse soll der Grad der in den Gegenständen des Seminarunterrichts auf der Anstalt oder durch sonstige Bildungsmittel und Gelegenheiten erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten genau bestimmt, auch der Lehrgabe und des gezeigten Lehrgeschicks ausdrücklich gedacht und das von dem Lehrercollegium des Seminars oder in dem sonst beigebrachten Leumundzeugnisse ausgesprochene Urtheil über das sittliche Verhalten des Geprüften unter Anwendung der drei Grade: „zu besonderer Zufriedenheit," „zur Zufriedenheit," „nicht durchgängig zur Zufriedenheit" wiedergegeben werden.

Die Prüfungsergebnisse sind sowohl bezüglich der einzelnen Fächer als bezüglich des Gesammtergebnisses durch die Censuren:

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
genügend

mit Worten und unter Beisetzung der entsprechenden Ziffer:

I, II, III, IV, V

auszudrücken.

§. 12. Wiederholung der Candidatenprüfung.

Geprüften, welche nicht wenigstens die Gesammtcensur:

genügend = V

erhalten, soll nachgelassen sein, sich nach Verlauf eines Jahres nochmals der Candidatenprüfung zu unterwerfen. In einem hierländischen Seminare während dieses Jahres das Versäumte nachzuholen, kann nur solchen Zöglingen gestattet werden, deren längeres Verbleiben günstige Erfolge hoffen läßt.

Wer bei wiederholter Prüfung nicht wenigstens den fünften Censurgrad erlangt, ist für immer von der Bewerbung um die Schulamtscandidatur auszuschließen.

§. 13. Censurtabelle und Zeugniß.

Sogleich nach Abschluß der Schulamtscandidatenprüfung ist von der Prüfungscommission je eine Abschrift der Censurtabelle nach dem Schema A den wegen Erlangung von Hilfslehrern an das betreffende Seminar gewiesenen Bezirksschulinspektoren, sowie dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu übersenden.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach Schema B, a beziehentlich B, b auszufertigen.

2. Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung.

§. 14. Prüfungsbehörden.

Diese Prüfung, durch welche die darin tüchtig Befundenen die Befähigung zur Verwaltung ständiger Lehrerstellen erwerben (§. 17, 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) soll bis auf Weiteres von zehn besonderen Königlichen Prüfungsbehörden abgenommen werden, welche ihren Sitz in folgenden Städten haben:

in Dresden für die Schulinspektionsbezirke Dresden I und II (Stadt und Landbezirk), Pirna und Dippoldiswalde; ebendaselbst für Hilfslehrerinnen aus dem gesammten Königreiche; in Rossen für die Schulinspektionsbezirke Meißen, Großenhain und Freiberg; in Bautzen und Löbau (alternirend) für die Schulinspektionsbezirke Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau; in Grimma für die Schulinspektionsbezirke Grimma, Leipzig I und II (Stadt und Landbezirk), Borna; in Oschatz für die Schulinspektionsbezirke Döbeln und Rochlitz; in Plauen für die Schulinspektionsbezirke Plauen und Auerbach; in Waldenburg für die Schulinspektionsbezirke Zwickau, Schönburgsche Herrschaften; in Zschopau für die Schulinspektionsbezirke Chemnitz I (Stadt und Amtshauptmannschaft Flöha) und Chemnitz II (Landbezirk); in Annaberg für die Schulinspektionsbezirke Annaberg und Schwarzenberg.

Ueber die Zusammensetzung der unter Vorsitz eines Königlichen Commissars fungirenden Commissionen ergeht besondere Verfügung.

§. 15. Zeit der Prüfungen.

Die Zeit dieser Prüfungen ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission im Einverständnisse mit den betheiligten Bezirksschulinspektoren und Seminardirectoren nach der Rücksicht zu bestimmen, daß der Unterricht im Seminare, an dessen Sitze und in dessen Räumen die Prüfungen abgehalten werden, keine wesentliche Störung erleidet, auch die Commissionsmitglieder, sofern sie zugleich für mehr als eine Commission ernannt sind, nicht an der Theilnahme gehindert sind.

Die Prüfungstage sind rechtzeitig dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den betreffenden kirchlichen Oberbehörden anzuzeigen und durch öffentliche Bekanntmachung sowohl, als durch besondere Ladung zur Kenntniß der Examinatoren und der angemeldeten Candidaten zu bringen.

§. 16. Termin der Anmeldung.

Die Anmeldung zur Prüfung soll möglichst frühzeitig geschehen, damit die Prüfungs-Commissionen im Stande sind, die Prüfungstage für die

einzelnen Sectionen in ein richtiges Verhältniß zu stellen. Es haben sich demnach alle Hilfslehrer und Hülfslehrerinnen, welche gesonnen sind, sich um ständige Lehrerstellen zu bewerben, bis spätestens den ersten Februar desjenigen Kalenderjahrs, an dessen Ostertermine das zweite Jahr nach bestandener Candidatenprüfung erfüllt sein würde, zur Erstehung der Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnorts zu melden. Bezüglich aller nichtsächsischen Lehrer aber, welche nach §. 17 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 die geordnete Amtsprüfung zu bestehen haben, ist von den betreffenden Collatoren sofort nach erfolgter Designation dem Bezirksschulinspektor behufs der erforderlichen Präsentation, beziehentlich Einholung des Nachlasses der Prüfung (§. 17, Absatz 4 des Gesetzes vom 26. April 1873) unter Eingabe der erforderlichen Zeugnisse Anzeige zu erstatten.

Die eingegangenen Anmeldungen hat der Bezirksschulinspektor spätestens am 1. März jedes Jahres an den Vorsitzenden der Prüfungscommission seines Bezirks beziehentlich der Lehrerinnenprüfungscommission einzusenden, die Präsentation nichtsächsischer Lehrer aber, welche zu hierländischen ständigen Lehrerstellen designirt sind, sofort nach Eingang derselben der obersten Schulbehörde vorzulegen, welche die Präsentirten einer Prüfungscommission zuweisen wird.

§. 17. Von den Candidaten beizubringende Zeugnisse.

Candidaten und Candidatinnen des Schulamts haben ihrem Gesuch um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung außer der in der Candidatenprüfung empfangenen Censur ein von dem Ortsschulinspektor (Director), unter dessen Aufsicht sie zeither als Hilfslehrer, Privatlehrer oder sonst thätig waren, ausgestelltes Zeugniß beizufügen; dasselbe ist versiegelt, wie es von dem betreffenden Beamten abgegeben worden ist, dem Bezirksschulinspektor zur Bestätigung, Ergänzung, beziehentlich Berichtigung zu überreichen.

In diesem Zeugnisse muß über die Art, die Behandlung und den Erfolg ihrer bisherigen Lehrthätigkeit, über ihren Fleiß, ihre Fortschritte in den Berufskenntnissen und Fertigkeiten, sowie über den Grad ihrer Lehrbefähigung ein gewissenhaftes, motivirtes Urtheil enthalten, auch ausdrücklich bemerkt sein, ob ihr Verhalten in sittlicher Beziehung „zu besonderer Zufriedenheit,“ „zur Zufriedenheit“ oder „nicht durchgängig zur Zufriedenheit“ gereicht habe.

§. 18. Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung und durch dieselbe erworbene Rechte.

Die Wahlfähigkeitsprüfung kann keinem Schulamtscandidaten, welcher ein ständiges Amt bekleiden will, erlassen werden. Die Rechte der

Ständigkeit, welche durch dieselbe erworben werden, sollen Solchen, welche, infolge der erst nach Ostern des betreffenden Jahres erfolgenden Berufung zur Prüfung, später als nach Ablauf der §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordneten zwei Hilfslehrerjahre zur thatsächlichen Bestätigung als ständige Lehrer kommen, dennoch als vom Ablaufe des gedachten zweiten Schulamtscandidatenjahrs erworben in Anrechnung kommen, sofern der Geprüfte an dem betreffenden Tage schon interimistischer Verwalter einer ständigen Stelle war, zu welcher er ordnungsmäßig berufen wurde.

§. 19. Die Prüfungsverpflichtung nichtsächsischer Lehrer, welche zu hierländischen Stellen berufen werden.

Zur Erstehung der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung können außer den sächsischen Schulamtscandidaten und Candidatinnen nur solche außerhalb Sachsens gebildete und für ständige Lehrerstellen designirte Lehrer und Lehrerinnen zugelassen werden, welche entweder auf einem Seminare schon die Reifeprüfung wohl bestanden haben, oder vor einer staatlich anerkannten Prüfungscommission für das Lehrfach mit gleichem Erfolge geprüft worden sind. Diejenigen, welche nicht nachweisen, daß sie eine solche oder eine Universitätsabgangsprüfung bestanden haben, sind zunächst zur Erstehung der Schulamtscandidatenprüfung anzuhalten und demnach zu einem ständigen Schulamte nicht vor Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen (vergl. hierzu §. 17, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873).

§. 20. Einrichtung der Prüfung.

Was die Einrichtung dieser Prüfung und die Ausstellung der Zeugnisse über deren Ausfall oder die Zurückweisung untüchtig befundener Candidaten betrifft, so sind die sub I, §§. 6 bis 12 gegebenen Bestimmungen in der Hauptsache auch bei der Wahlfähigkeitsprüfung zu befolgen, die Aufgaben aber so einzurichten, daß sich aus deren Lösung beurtheilen läßt, ob insbesondere auf dem Gebiete der schulamtlichen Thätigkeit und in Rücksicht der geistigen Reife ein Fortschritt der Candidaten stattgefunden habe. Die Aufgaben sind demnach so zu stellen, daß deren Lösung eine höhere geistige Reife, Vertrautsein mit den Zielen der Schule und den Bedürfnissen der Schüler voraussetzt.

Wer bei wiederholter Prüfung nicht den fünften Censurgrad erhalten kann, ist von der Bewerbung um ständige Lehrerstellen definitiv auszuschließen.

§. 21. Einreichung der Censurlisten an die zuständigen Behörden.

Spätestens 14 Tage nach Vollendung der Prüfungen von je zwei und drei Abtheilungen der Wahlfähigkeitscandidaten ist Bericht über die

abgehaltene Prüfung unter Beifügung einer vollständigen tabellarischen Uebersicht der Geprüften, der ihnen ertheilten Censuren und eventuell der Stelle, zu deren Antritt sie berufen sind, nach Schema D bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach dem Schema B, a, beziehentlich B, b auszufertigen.

II. Besondere Bestimmungen über Gegenstände und Ziele der Prüfungen.

§. 22. Prüfungsgegenstände der Schulamtscandidatenprüfung.

Die Schulamtscandidatenprüfung hat sich für jeden Bewerber auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Religion (Glaubens- und Sittenlehre), Bibelkunde und Bibelerklärung, Kirchengeschichte;
Deutsche Sprache und Literatur;
Lateinische Sprache für Lehrer, Französische Sprache für Lehrerinnen;
Geographie (Länder- und Völkerkunde, physische und mathematische Geographie);
Geschichte, allgemeine und vaterländische;
Naturbeschreibung mit Einschluß der physischen Anthropologie, Grundlehren der Physik und Chemie;
Arithmetik und Geometrie (für Lehrerinnen: Arithmetik, Formenlehre und elementare Raumlehre);

b) Pädagogik: Erziehungs- und Unterrichtslehre, Methodik, Katechetik, Geschichte und Literatur der Pädagogik, Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde;

c) Gesang,
Schönschreiben,
Turnen,
Zeichnen,
für Lehrerinnen auch weibliche Handarbeiten;

d) praktische Lehrfertigkeit überhaupt, insbesondere auch für Turnen und Zeichnen.

Solche Aspiranten und Aspirantinnen, welche auch in einem der nicht obligatorischen Seminar-Lehrfächer (Harmonielehre, Orgelspiel, Clavierspiel, Violinspiel, englische Sprache) geprüft werden wollen, haben diese Absicht in ihrem Anmeldungsgesuche ausdrücklich unter Angabe des oder der betreffenden Fächer anzuführen.

Diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur späteren Bewerbung um ein Kirchschulamt erlangen wollen, haben sich der Prüfung in allen

Zweigen des Seminar-Musikunterrichts (Harmonielehre, Gesang, Violin-, Clavier-, Orgelspiel) zu unterwerfen.

§. 23. Prüfungsgegenstände der Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung.

Die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstreckt sich auf alle in §. 22, Absatz 1 angeführten Gegenstände, es kann jedoch auf Ansuchen die Prüfung in der Turnfertigkeit Denjenigen, welche nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses dazu körperlich unfähig sind, den Lehrerinnen auch die Prüfung in weiblichen Handarbeiten nachgelassen werden. Es ist jedoch, daß dieser Nachlaß ertheilt worden sei, mithin die Berechtigung zum Unterrichte in dem betreffenden Fache fehle, in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

Bezüglich der Prüfung in den §. 22, Absatz 2 gedachten Fächern gilt das dort Angeordnete auch hier.

Diejenigen, welche die Wahlfähigkeit für ein Kirchschulamt erwerben wollen, haben sich auch hier der Prüfung in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts (§. 22, Absatz 3) zu unterwerfen.

§. 24. Zielpunkte der Prüfungen.

Die Examinanden sollen bei diesen Prüfungen zeigen, ob sie diejenigen Kenntnisse, Geschicklichkeiten und Erfahrungen besitzen, welche man von ihnen als Lehrern und Erziehern, beziehentlich Kirchendienern verlangen muß.

Selbstverständlich werden aber die Candidaten- und Wahlfähigkeits- (Amts-) Prüfungen nicht ganz gleichartig zu behandeln sein.

Bei der Candidatenprüfung wird man hauptsächlich das in der Lehrordnung für die evangelischen Lehrerseminare vom 14. Juli 1873, beziehentlich in der seiner Zeit zu erlassenden Lehrordnung für Lehrerinnenseminare näher bezeichnete Wissen und Können, sowie die Darlegung der erlangten geistigen Reife und das für den Schuldienst jedenfalls nöthige praktische Lehrgeschick zu verlangen haben.

Bei der Wahlfähigkeitsprüfung aber ist unter tieferem Eingehen auf den inneren Zusammenhang der einzelnen Disciplinen das für Fortbildungsschulen, für mittlere und höhere Volksschulen nöthige umfassendere Wissen und Können, besonders auch in Betreff der realwissenschaftlichen Fächer, zu fordern, hauptsächlich aber gründliche Kenntniß jedes Lehrgegenstands der Volksschule nach Inhalt und Methode, ferner Gewandtheit und Sicherheit im Unterrichten, pädagogischer Takt und Vertrautheit mit der hierländischen Schulgesetzgebung und den durch sie bestimmten amtlichen Pflichten eines Lehrers.

Kenntniß der sächsischen Schulgesetzgebung ist auch von solchen Examinanden zu verlangen, welche bisher noch nicht im sächsischen Schuldienste gestanden haben.

Ob bei Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfungen im Einzelnen besondere Anforderungen zu stellen sind, haben die Examinatoren nach der Verschiedenheit der Zwecke dieser Prüfungen, sowie nach den eigenthümlichen Erfordernissen der Stellen, zu welchen die Vorgeladenen etwa berufen sind, zu bemessen, worauf insbesondere bei Denjenigen zu achten ist, welche für ein Schuldirectorat designirt sind.

§. 25. Uebergangsbestimmung.

Bis zum Schlusse des Jahres 1878 können Seminarzöglinge, welche vor Erlaß der neuen Seminarlehrordnungen auf einem hierländischen Seminare Aufnahme gefunden oder ihren Bildungsgang abgeschlossen haben, noch nach denjenigen Anforderungen beurtheilt werden, welche in den bezüglichen Regulativen vom 13. Juli 1835 und vom 17. Juni 1859 gestellt sind.

Die vor dem 15. October 1874 nach dem Regulative vom 17. Juni 1859 geprüften Lehrerinnen sind zur Ablegung der in §. 17, Absatz 1 sub 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordneten Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung nicht heranzuziehen.

III. Bestimmungen, die nach §. 17, Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 geordneten, gleichzeitig mit den Wahlfähigkeitsprüfungen abzuhaltenden besonderen Fachlehrerprüfungen betreffend.

§. 26. Verpflichtung zur Erstehung der Fachlehrerprüfung und die durch dieselbe erworbenen Rechte.

Einer Fachlehrerprüfung haben sich, mit Ausnahme der im §. 38, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 Gedachten, alle diejenigen Aspiranten und Aspirantinnen zu unterwerfen, welche das Anrecht auf Hilfslehrerstellen an Volksschulen für eines oder mehrere der hier in Frage stehenden Lehrfächer, oder zum Unterrichte an Privatschulen in denselben erlangen wollen, ohne auf der Universität, der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt, einer öffentlichen Zeichenlehrerbildungsanstalt oder einem öffentlichen Conservatorium der Musik eine Reifeprüfung bestanden zu haben.

Nach Verlauf von 3 Jahren nach **bestandener** Prüfung (§. 17, Absatz 6 des Gesetzes vom 26. April 1873) soll den Geprüften das Recht auf ständige Anstellung in ihrem Fache unter den vom Gesetze bestimmten Voraussetzungen zustehen, sofern ihre sittliche Führung unbeanstandet und ihre Tüchtigkeit im Lehramte durch Zeugniß ihrer zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

§. 27. Arten der Fachlehrerprüfung.

Die Fächer, für welche solche Prüfungen zugleich mit den Wahlfähigkeitsprüfungen abgehalten werden, sind:

Französische } Sprache,
Englische }
Musik,
Schönschreiben,
Turnen,
Zeichnen.

Prüfungen für das Lehrfach der Nadelarbeit sollen je nach Bedarf bis auf Weiteres an einem Lehrerinnenseminare unter Leitung einer der betreffenden Lehrerinnen der Anstalt und unter Aufsicht des Directors vorgenommen werden.

§. 28. Anmeldung zu den Fachlehrerprüfungen.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind bei dem Bezirksschulinspektor des Wohnorts der Nachsuchenden unter Beilegung der nach §. 4, Absatz 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Prüfungsordnung erforderlichen Zeugnisse einzureichen und zwar thunlichst bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem die Prüfung zu erstehen gewünscht wird, beziehentlich unter Beachtung der Vorschrift in §. 5, Absatz 1 der Prüfungsordnung.

In dem Anmeldungsschreiben ist ausdrücklich anzugeben, ob der Nachsuchende neben der Befähigung zur Anstellung an Volksschulen jeder Art auch die zur Verwendung an Seminaren, beziehentlich an Realschulen und Gymnasien zu erwerben wünscht (vergl. hierzu §. 34 dieser Prüfungsordnung).

Die Befähigung zur Anstellung als Musiklehrer an Seminaren kann jedoch nur ausnahmsweise durch die hier geordneten Prüfungen erworben werden, vielmehr bedarf es hierzu in der Regel des Besuchs eines öffentlichen Conservatoriums der Musik und der Ablegung der daselbst eingerichteten Prüfung.

§. 29. Prüfungsbehörden.

Die Prüfungen für moderne Sprachen und Musik können bis auf Weiteres nur vor der Königlichen Prüfungscommission zu Dresden, die für Turnen vor den Commissionen zu Dresden, Grimma und Zschopau, die für Zeichnen und Schönschreiben vor den in Dresden, Zschopau und Waldenburg bestehenden Prüfungscommissionen erstanden werden und sind demgemäß die bezüglichen Anmeldungsgesuche seitens der Bezirksschulinspektoren auch nur an die für die genannten Orte bestimmten Prüfungscommissionen abzugeben.

§. 30. Form der Prüfungen.

Entsprechend dem Zwecke der Prüfungen für Fachlehrer, welcher in Erforschung des Grades der allgemeinen Bildung, der wissenschaftlichen oder technischen Fachausbildung und der Lehrfertigkeit des Aspiranten besteht, zerfällt die Fachlehrerprüfung, wie die allgemeine Wahlfähigkeitsprüfung in

eine schriftliche, eine mündliche Prüfung und in eine Lehrprobe,

und treten bezüglich der Abnahme der Prüfungen in deren verschiedenen Theilen die in den Abschnitten I und II der gegenwärtigen Prüfungsordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften auch hierbei in Geltung.

Das den Geprüften zu ertheilende Zeugniß ist nach Schema C auszustellen.

§. 31. Prüfung in den neueren Sprachen. Vorbedingungen.

Zur Prüfung in der englischen und französischen Sprache werden Diejenigen zugelassen, welche nachweisen, daß sie auf einer Realschule I. Ordnung, einem Gymnasium oder an einem öffentlichen Seminare die Reifeprüfung bestanden und sich später entweder durch Sprachstudien in Deutschland oder durch einen Aufenthalt von mindestens einem Jahre in England oder Frankreich fortgebildet haben. Aspirantinnen, welche nicht auf einem öffentlichen Seminare gebildet sind, haben den Nachweis zu führen, daß sie nach Absolvirung einer höheren Volksschule mindestens zwei Jahre lang eine auf das betreffende Sprachstudium bezügliche wissenschaftliche Ausbildung genossen, oder sich eben so lange in England oder Frankreich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten haben.

§. 32. Einrichtung dieser Prüfung.

Die Prüfung umfaßt in ihrem schriftlichen Theile

a) einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiete der allgemein-wissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Literatur, Erziehungslehre &c.),
b) einen Aufsatz in der Sprache, welcher die Prüfung gilt, über ein Thema aus der Literatur oder Geschichte des betreffenden Sprachengebiets,
(Zu jedem dieser Aufsätze sind 8 Tage Arbeitszeit zu gewähren.)
c) eine nach fremdsprachlichem Dictate sofort niederzuschreibende Uebersetzung in die deutsche

und

eine nach deutschem Dictate sofort niederzuschreibende Uebersetzung in die fremde Sprache.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Uebersetzung und in der fremden Sprache zu gebende sachliche, etymologische und grammatische Er-

klärung eines prosaischen und eines poetischen Lesestücks, wobei auch die Kenntnisse in der Literatur der Sprache und die Sprechfertigkeit zu ermitteln sind.

Die Lehrprobe wird in einer der Oberklassen einer höheren Volksschule abgehalten und ist die Aufgabe dazu so zu bemessen, daß jeder Candidat Gelegenheit findet, seine Befähigung zu sprachwissenschaftlicher Behandlung des Stoffes und zur Anleitung in korrektem Sprechen zu bethätigen.

§. 33. Prüfung in der Musik, im Schönschreiben, Turnen und Zeichnen.

Was diese Fachprüfungen betrifft, so sind dieselben bezüglich der Darlegung der erworbenen Fertigkeiten, fachwissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Lehrgeschicklichkeit in derselben Weise und, soweit dieß thunlich ist, auch der Zeit nach zugleich mit den betreffenden Abtheilungsprüfungen der Wahlfähigkeitsprüfung abzuhalten (vergl. hierzu §. 24, Absatz 6 und §. 28, Absatz 2 dieser Prüfungsordnung).

Außerdem aber hat jeder Aspirant sich einer schriftlichen Prüfung zu unterwerfen; in dieser ist zu liefern

a) ein deutscher Aufsatz, in welchem der Aspirant von seiner allgemeinen und sprachlichen Bildung Zeugniß ablegen kann (§. 32, Absatz 1); zu dessen Anfertigung ist eine Zeit von 8 Tagen zu gewähren;
b) eine deutsche Clausurarbeit über eine Frage des betreffenden Fachunterrichts.

Die deutsche Arbeit sub a kann eventuell dasselbe Thema als diejenige haben, welche von den die gesammte Wahlfähigkeitsprüfung Bestehenden zu bearbeiten ist.

Was die Prüfung für den Unterricht im Schönschreiben und im Zeichnen betrifft, so hat jeder Aspirant einige Proben seiner Fertigkeit vorzulegen, beziehentlich nach Umständen unter Clausur zu liefern.

In der Lehrprobe hat er insbesondere nachzuweisen, daß er im Stande ist, die Fehler der Schüler gehörig zu korrigiren, auch an der Wandtafel eine korrekte Vorschrift, beziehentlich Vorzeichnung zu geben.

§. 34. Besondere, durch die Fachlehrerprüfung begründete Rechte.

Diejenigen, welche bei Erstehung dieser Prüfung mindestens die Hauptcensur II erhalten, können zur Ertheilung des betreffenden Unterrichts auch an Seminaren und Realschulen II. Ordnung, nach Befinden auch an anderen höheren Unterrichtsanstalten zugelassen werden, wogegen Diejenigen, welche nur die Hauptcensur V erreichen, auch zum Unterrichte in den Oberklassen der mittleren und höheren Volksschulen nicht zuzulassen sind. Es soll aber den Geprüften freistehen, wenn sie den II., beziehentlich den V. Hauptcensurgrad nicht erreichen, sich nach Ablauf von 3 Jahren zur Erlangung eines höheren Censurgrades nochmals dieser Prüfung zu unterwerfen.

Schema A.

. . . . N. N. . . . .
aus . . . ., ... Bekenntnisses,
geboren zu . . . . am . . . . 18 . .,
vorgebildet . . . . von . . . . . . 18 . bis zu . . . . . 18 . .,
bestand die . . . . Prüfung zu . . . . . . den . . . . . . 18 . .

A. Ergebnisse der Gesammtprüfung in Betreff des Schulfachs bezüglich

1. der mündlichen und schriftlichen Prüfung.		Classification.	Ergebniß.
Religion.	Glaubens- und Sittenlehre.		
	Bibelkunde und Bibelerklärung.		
	Kirchengeschichte.		
Deutsche Sprache.	Sprechfertigkeit und Aussprache.		
	Sprachlehre.		
	Rechtschreibung.		
	Literaturgeschichte.		
	Aufsatz.		
Lateinische (französische) Sprache.	Aussprache (Sprechfertigkeit bez. der französischen)		
	Sprachlehre.		
	Rechtschreibung.		
	(Literaturkenntniß.)		
	Schriftliche Arbeit.		
(Englische Sprache.)	Aussprache, Sprechfertigkeit.		
	Sprachlehre.		
	Rechtschreibung.		
	Literaturkenntniß.		
	Schriftliche Arbeit.		
Geographie.	Länder- und Völkerkunde.		
	Physische und mathematische Geographie.		
Geschichte.	Allgemeine.		
	Vaterländische.		
Naturkunde.	Naturbeschreibung.		
	Physische Anthropologie.		
	Physik.		
	Chemie.		
Arithmetik.	Zahlenlehre.		
	Schriftliche Arbeit.		
Geometrie.	Formen- und Raumlehre.		
	Schriftliche Arbeit.		
Pädagogik.	Erziehungs- und Unterrichtslehre.		
	Methodik.		
	Katechetik.		
	Geschichte und Literatur der Pädagogik.		
	Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde.		
2. der Fertigkeiten.	Gesang.		
	Schönschreiben.		
	Zeichnen.		
	Turnen.		
	(Weibliche Handarbeiten.)		
3. der praktischen Lehrfähigkeit.	Lehrgabe.		
	Lehrfertigkeit überhaupt.		
	Lehrfertigkeit im Turnen.		
	Lehrfertigkeit im Zeichnen.		
4. der geistigen Reife, wie sie sich aus der Gesammtprüfung ergibt.			
Gesammtergebniß der Prüfung.			

B. Ergebnisse der besonderen musikalischen Prüfung.

		Gesammtergebniß.
Theorie.		
Gesang.		
Violinspiel.		
Clavierspiel.		
Orgelspiel.		

C. Urtheil über das sittliche Verhalten

(nach Ausweis der im Seminare geführten Censuren oder nach Maßgabe der beigebrachten Zeugnisse).

D. Bemerkungen

(über besondere Vorzüge oder Mängel, ertheilte Winke, Erinnerungen ꝛc. event. der erlangten Dispensationen, auch bezüglich der Wahlfähigkeitsprüfung, über auffällige Fort- oder Rückschritte seit der Candidatenprüfung).

Nach diesem Schema, welches zur Grundlage der auszustellenden Prüfungszeugnisse dienen soll, ist bei jeder Prüfungs-Commission über alle von ihr Geprüfte, und von jedem Bezirksschulinspector über die ihm zugewiesenen Schulamts-Candidaten ein Buch anzulegen und zu führen.

Jedem Geprüften wird eine volle Seite gewidmet und auf diese das Ergebniß der Prüfung genau eingetragen, wobei überdies unter D Gelegenheit zu später, dafern nöthig, nachzutragenden Bemerkungen gegeben ist.

Die sub A in ( ) gesetzten Rubriken haben nur auf Lehrerinnenprüfungen Bezug.

Schema B, a.

Vor der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission hat sich
. . . . . . N. N. . . . . . .
aus . . . ., ... Bekenntnisses, geboren zu . . . .
am . . . . 18 . ., vorgebildet . . . . zu . . . .
von . . . . des Jahres 18 . . bis zu . . . . des Jahres 18 . .,
in den Tagen . . . . des Jahres 18 . . der . . . . . . Prüfung
unterworfen und ist . . . . dabei auf Grund der umstehend verzeichneten Einzelcensuren bezüglich . . . . Befähigung zum Lehramte
die Hauptcensur

. . . .

ertheilt und hierüber gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgefertigt worden.

Ueber . . . sittliches Verhalten während . . . . Bildungszeit wird . . .
von . . . . bezeugt, daß dasselbe . . . . gewesen sei.

. . . ., am . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungs-Commission.

(L. S.)

* * *

Special-Censuren.

Religion . . . .
und zwar: Glaubens- und Sittenlehre . . . .
Bibelkunde und Bibelerklärung . . . .
Kirchengeschichte . . . .

Deutsche Sprache . . . .
und zwar: Sprechfertigkeit und Aussprache . . . .
Sprachlehre . . . .
Rechtschreibung . . . .
Literaturgeschichte . . . .
schriftliche Arbeit . . . .

Lateinische (Französische) Sprache . . . .
und zwar: Aussprache . . . .
(Sprechfertigkeit und Aussprache) . . . .
Sprachlehre . . . .
Rechtschreibung . . . .
(Literaturkenntniß) . . . .
schriftliche Arbeit . . . .

(Englische Sprache) . . . .
und zwar: Sprechfertigkeit und Aussprache . . . .
Sprachlehre . . . .
Rechtschreibung . . . .
Literaturkenntniß . . . .
schriftliche Arbeit . . . .
Geographie . . . .
und zwar: Länder- und Völkerkunde . . . .
physische und mathematische Geographie . . . .
Geschichte . . . .
und zwar: allgemeine . . . .
vaterländische . . . .
Naturkunde . . . .
und zwar: Naturbeschreibung . . . .
physische Anthropologie . . . .
Physik . . . .
Chemie . . . .
Arithmetik . . . .
und zwar: Zahlenlehre . . . .
schriftliche Arbeit . . . .
Geometrie . . . .
und zwar: Formen- und Raumlehre . . . .
schriftliche Arbeit . . . .
Pädagogik . . . .
und zwar: Erziehungs- und Unterrichtslehre . . . .
Methodik . . . .
Katechetik . . . .
Geschichte und Literatur der Pädagogik . . . .
Schulgesetzgebung und Schuleinrichtungskunde . . . . . .
Fertigkeiten . . . .
und zwar: Gesang . . . .
Schönschreiben . . . .
Zeichnen . . . .
Turnen . . . .
(weibliche Handarbeiten) . . . .
Lehrprobe . . . .
und zwar: Lehrgabe . . . .
Lehrfertigkeit überhaupt . . . .
" im Turnen . . . .
" im Zeichnen . . . .

NB. Die Rubriken über die Prüfung im Französischen und Englischen fallen für die Schemata der Lehrerprüfungen hinweg und sind nur für die Prüfungen von Lehrerinnen einzusetzen, so zwar, daß die Rubrik „Französische Sprache" vorgeht und an Stelle der Rubrik „Lateinische Sprache" tritt. Hierbei ist darauf zu achten, daß die an der bezeichneten Stelle eingeklammerten Unterabtheilungen nur zu der ebenfalls in ( ) stehenden Hauptbezeichnung „Französische Sprache" gehören.

* * *

Schema B, b.

Zeugniß
über die musikalische Prüfung.

Vor der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission hat sich
. . . . N. N. . . . .
aus . . . . Bekenntnisses,
geboren zu . . . . am . . . . 18 . .,
vorgebildet . . . .
von . . . . . des Jahres 18 . . bis zu . . . des Jahres 18 . .,
in den Tagen . . . . . . des Jahres 18 . . der musikalischen . .
. . . . Prüfung unterworfen und sich dabei in Betreff

1. des Theoretischen (der Harmonielehre) u. s. f. . . . . . .
2. des Praktischen und zwar
   - a) im Singen . . . .
   - b) „ Orgelspiel . . . .
   - c) „ Clavierspiel . . . . . .
   - d) „ Violinspiel . . . . . .

erwiesen, worauf . . . . selben als Hauptergebniß dieser Prüfung
die Censur

. . . .

ertheilt worden ist, worüber . . . . . gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgestellt wird.
. . . . . ., den . . . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungs-Commission.

(L. S.)

NB. Bei dem bezüglichen Formulare für Prüfungen von Lehrerinnen kommen die Rubriken sub 2, b und d in Wegfall.

* * *

Schema C.

Vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission hat sich
. . . . N. N. . . . .
aus . . . ., ... Bekenntnisses, geboren zu . . . .
am . . . 18 . ., vorgebildet . . . von . . . des Jahres 18 . .
bis . . . des Jahres 18 . ., in den Tagen . . des Jahres 18 . . der

Fachlehrerprüfung {im / in} . . . .

unterworfen und ist {ihm / ihr} auf Grund der umstehend verzeichneten Einzelcensuren

die Hauptcensur

. . . .

ertheilt, auch darüber gegenwärtiges

Prüfungszeugniß

ausgefertigt worden.

Ueber {sein / ihr} sittliches Verhalten ist {ihm / ihr} von . . . .
bezeugt worden, daß dasselbe

. . . .

gewesen sei.

. . . . . ., am . . . . . . 18 . .

Die Königliche Prüfungs-Commission.

(L. S.)

* * *

Einzel-Censuren.

Freie Arbeiten:

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Clausur-Arbeiten:

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Mündliche Prüfung:

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Technische Fertigkeit:

. . . .
. . . .
. . . .

Lehrprobe:

Lehrgabe . . . .
Lehrfertigkeit . . . .

NB. Dieses Schema erleidet je nach dem Fache, für welches dasselbe auszustellen ist, die bezüglichen Veränderungen, nur die Rubrik Freie Arbeiten kehrt mit ihren Unterabtheilungen bei allen Fachlehrerprüfungen bezüglich des deutschen Aufsatzes wieder. Für die fremdsprachlichen Prüfungen treten bei ihr zwei, beziehentlich drei Abtheilungen auf, nämlich: deutscher und französischer, beziehentlich deutscher, französischer und englischer Aufsatz, von welchen jede die Unterabtheilungen: „Inhalt, Styl, grammatische Sicherheit," diejenige für den französischen und englischen Aufsatz auch die Unterabtheilung: „Rechtschreibung" erhält.

Die Censur über die Clausur-Arbeiten ist zwar nach verschiedenen Gesichtspunkten [z. B. „sprachliche Gewandtheit," „grammatische und orthographische Sicherheit" bez. der fremden Sprachen, oder „Inhalt" und „Form" bez. der künstlerischen und technischen Fächer (§. 33, 2, 6), oder „Sicherheit in Beherrschung der Regeln der Kunst," „Grad der Gewandtheit in der Ausführung" 2c. bez. der musikalischen Arbeit, der Zeichen- und Schriftproben] festzustellen, aber als einheitlich zusammengefaßtes Urtheil mit einer Note zu ertheilen, jedoch unter nebengestellter ausführlicher Angabe der hervorragenden oder untermäßigen Leistungen, welche die Höhe der ertheilten Censur begründen.

* * *

Schema D für diejenige Tabelle über die Ergebnisse der vor den Prüfungs-Commissionen abgelegten Wahlfähigkeits-, Amts- oder Fachlehrerprüfungen, welche an die oberste Schulbehörde einzureichen ist.

Nr.	Name, Ort, Jahr und Tag der Geburt des Geprüften.	Vorbildung.		Bei der zunächst vorhergegangenen Prüfung erhaltene Censuren.					Ergebnisse der Wahlfähigkeits-, Amts- oder Fachlehrerprüfung.					Bemerkungen.
		Ort und Art der besuchten Bildungsanstalten; Zeitdauer des Besuchs daselbst.	Ort und Dauer der privaten Vorbildung.	Kenntnisse.	Lehrfertigkeit.	Musik und technische Fächer.	Hauptcensur.	Sittliches Verhalten.	Kenntnisse.	Lehrfertigkeit.	Musik und technische Fächer.	Hauptcensur.	Sittliches Verhalten.	

Bei der Rubrik „Bemerkungen“ sind besonders auffällige Mängel und Lücken in einzelnen Fächern, ferner die Gegenstände, in denen der Geprüfte sich besonders ausgezeichnet, bez. seit der Candidatenprüfung auffällige Fort- oder Rückschritte gemacht hat, einzutragen, insbesondere auch anzugeben, zu welcher Stelle er berufen sei.

Verordnung des Ministeriums des Cultus u. s. w. vom 3. November 1874, einige Abänderungen zu §. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betr.[1]

Während die Bestimmung im §. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865 (Seite 474 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) über den zur Inscription erforderlichen Censurgrad für alle diejenigen Volksschullehrer resp. wahlfähigen Schulamtscandidaten in Kraft bleibt, welche vor dem 15. October 1874 die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, sind in Zukunft nach §. 17 des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend (Seite 358 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) in Verbindung mit §. 11 der Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend, vom 8. October 1874 (Seite 359 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) nur solche Volksschullehrer zu akademischen Studien zuzulassen und zu inscribiren, welche vor den durch die angeführte Bekanntmachung eingesetzten Prüfungsbehörden die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstanden und von den fünf zulässigen Censurgraden mindestens den zweiten „recht gut“ erlangt haben.

Das zur Inscription erforderliche weitere Zeugniß über das gesammte Verhalten des Angemeldeten ist künftig in allen Fällen von dem Ortsschulinspektor, beziehentlich dem Director (vergl. §§. 25 und 29 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) auszustellen und nach Aufhebung der Kreisdirectionen lediglich durch den Bezirksschulinspektor zu bestätigen.

Demgemäß hat die Immatrikulationscommission bei der Universität Leipzig zu verfahren.

Dresden, den 3. November 1874.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Götz.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1871 S. 505.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 13. Stuttgart, Montag den 12. April **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Königreich Sachsen.

Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums an die sämmtlichen Herren Ephoren vom 21. November 1874, den Confirmandenunterricht betr.

Nach der durch §. 10, Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 25. August dieses Jahres erfolgten Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Confirmation und deren Ver-

bindung mit der Schulentlassung ist in Frage gekommen, ob den Schuldirectoren, beziehendlich Lehrern die Annahme von Anmeldungen der Confirmanden in ihren Schulen und Einreichung der bisher üblichen, um Michaelis eines jeden Jahres den betreffenden Geistlichen zeither zugestellten Verzeichnisse derjenigen Kinder, welche zu deren Beichtstühlen sich gemeldet, für die Folgezeit und insbesondere bis zum Erlaß der zu erwartenden neuen Bestimmungen angesonnen werden könne.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf den von dem unterzeichneten Landesconsistorium an dasselbe gestellten Antrag befunden, daß, wenn schon die Confirmation selbst mit der Schule gegenwärtig nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhange stehe und auch der Zweck der bisherigen Einrichtung, nämlich die Ermittelung der confirmationspflichtigen Kinder, sowie die hierauf gerichtete Thätigkeit weder zu den Aufgaben der Schule, noch zu den den Directoren, beziehendlich Lehrern als solchen zukommenden amtlichen Obliegenheiten gehöre, gleichwohl in Betracht, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche an der Ermittelung der jedesmaligen Catechumenen das unmittelbarste Interesse hat und dieselben, so lange nicht die Confirmationsangelegenheit ganz neu geregelt ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne die Einreichung der bezeichneten Confirmandenlisten gar nicht mit einiger Sicherheit constatirt und zum Confirmandenunterrichte zugezogen werden können, sowie in Rücksicht auf den zwischen Kirche und Schule zu allen Zeiten verbleibenden inneren Zusammenhang, eine Ablehnung der in dieser Beziehung bisher von der Schule der Kirche gewährten Hilfeleistung nicht gerechtfertigt sein würde, vielmehr der Letzteren die zu ihrem gedeihlichen Bestehen erforderliche Auskunft auch fernerhin zu gewähren sei und demnach bis auf Weiteres auch von der ferneren Aufstellung der Confirmandenlisten nicht abgesehen werden könne.

In Gemäßheit der deßhalb von dem Königlichen Ministerium getroffenen Anordnung haben daher die Geistlichen der fortgesetzten rechtzeitigen Einreichung der mehrgedachten Listen nach dem unten angegebenen Formulare sich bis auf weitere Anordnung zu gewärtigen.

Hiernächst hat das Landesconsistorium eine andere Schwierigkeit hervorzuheben gehabt, welche sich aus der Bestimmung des §. 10, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 zum Volksschulgesetze vom 26. April 1873 ergiebt, wonach mit dem Beginn des Confirmandenunterrichts zwar der Religionsunterricht in der Schule ausfällt, andere Unterrichtsstunden jedoch durch den Confirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden dürfen. In umfänglichen Parochien nämlich, z. B. in größeren Städten, woselbst einzelne Geistliche oft eine unverhältnißmäßig größere Anzahl von Confirmanden haben, ist die Zahl der von ihnen zu ertheilenden

Confirmandenunterrichtsstunden so groß, daß sie durch die ausfallenden Religionsstunden keineswegs gedeckt wird, vielmehr die betreffenden Geistlichen genöthigt sind, zu ihrem Unterrichte noch andere Stunden am Tage zu benutzen. Die Wahl der letzteren aber wird durch die gebotene Rücksichtnahme auf das Vorhandensein der nöthigen körperlichen und geistigen Frische der Confirmanden, sowie auch durch sonst noch einschlagende — namentlich lokale — Verhältnisse wesentlich beschränkt. In Erwägung dieser Schwierigkeit hat das Königliche Ministerium die Zulässigkeit und Berechtigung einer Dispensation der Confirmanden auch von sonstigen Unterrichtsstunden (jedoch nur von den späteren Vormittagsstunden) in wirklichen Nothfällen anerkannt und die Bezirksschulinspektoren angewiesen, bis auf Weiteres und zunächst bis zu der in Aussicht genommenen neuen Regulirung der Confirmationsangelegenheit auf etwaige Seiten der Geistlichen an sie gelangende Gesuche um Dispensation der Confirmanden von anderen als für den Religionsunterricht bestimmten Schulstunden dieselbe in den Fällen, wo für den betreffenden Geistlichen ein wirklicher Nothstand der bezeichneten Art vorliegt, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung des Interesses der betheiligten Schule zu gewähren und das sonst Erforderliche hierbei allenthalben wahrzunehmen.

Indem solches den Herren Ephoren zu demgemäßer Bescheidung und Anweisung der ihnen untergebenen Geistlichen, beziehendlich zur eigenen Nachachtung hierdurch eröffnet wird, läßt das Landesconsistorium zugleich nicht unbemerkt, daß die im Interesse der Schule geforderte, schon in der bisherigen Schulgesetzgebung (§. 83 der Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 zum Elementarvolksschulgesetze vom 6. Juni 1835) begründete thunlichste Beschränkung der Ausnahmefälle am sichersten noch dadurch zu erreichen sein wird, wenn an Orten, wo mehrere Geistliche sich in den Confirmandenunterricht zu theilen haben, eine Vereinbarung unter diesen dahin getroffen wird, daß der Confirmandenunterricht für alle Zöglinge einer und derselben Schulanstalt auf dieselbe Tageszeit verlegt wird.

Dresden, am 21. November 1874.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

D. St.

* * *

Formular zu Confirmandenlisten.

Fortlaufende Nro.	Namen der Kinder.	Geburtstag derselben.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder anderen Erzieher.	Dauer des seitherigen Schulbesuchs der Kinder.	Angabe des Geistlichen, welcher den Confirmandenunterricht ertheilen soll.	Besondere Bemerkungen.

Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums an die sämmtlichen Herren Ephoren vom 24. November 1874, die Confirmation der Catechumenen betr.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat nach der durch §. 10, Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz vom 25. August dieses Jahres erfolgten Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Confirmation nicht verkennen können, daß sich eine anderweite Regulirung der Confirmationsangelegenheit nöthig macht, wobei auf die bereits von mehreren Seiten in Anregung gebrachte Verlängerung des Confirmandenunterrichts über die bisher dafür bestimmt gewesene Zeit hinaus in Frage zu kommen haben wird.

Da aber eine solche Regulirung der Natur der Sache nach in der nächsten Zeit nicht wird bewerkstelligt werden können, so findet das Landesconsistorium sich veranlaßt, zur Sicherung einer gleichmäßigen Ordnung und thunlichen Abkürzung des bisherigen Verfahrens Folgendes hierdurch vorläufig zu verordnen:

Obschon für die Verbindung der Confirmation mit der Schulentlassung zur Zeit eine gesetzliche Nothwendigkeit nicht mehr vorliegt, so wird doch diese Verbindung insofern faktisch aufrecht zu erhalten sein, als nach Maßgabe von §. 4, Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und

§. 4, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 der erfüllte achtjährige Schulbesuch in der Regel als Voraussetzung des confirmationsfähigen Alters anzusehen ist. Es mögen daher zu Ostern jedes Jahres alle diejenigen Kinder, welche wegen des erreichten Lebens- und Schulalters oder auch in Folge des nach §. 10, Absatz 3 der gedachten Ausführungsverordnung erlangten Erlasses der Entlassung aus der Schule sich zu gewärtigen haben, zum Confirmandenunterrichte und, vorausgesetzt, daß sie dabei auch die hinreichende religiöse Reife bekunden, zur Confirmation zugelassen werden, ohne daß es im letzteren Falle der zeither erforderlich gewesenen besonderen kirchlichen Dispensation bedarf.

Schülern der mittleren und höheren Volksschule, oder auch der Privatschulanstalten, wird nach erfülltem 14. Lebensjahre, auch wenn deren Schulzeit sich über dieses Alter hinaus erstreckt, die Zulassung zu dem Confirmandenunterrichte und bei erlangter Reife die Confirmation nicht zu versagen sein.

Ebenso können die Zöglinge höherer Schulanstalten nach der erforderlichen Vorbereitung und bei erlangter Reife confirmirt werden, ohne daß jedoch ein weiterer Aufschub dieses Aktes im Falle ihres eigenen Wunsches ausgeschlossen ist.

Anlangend hiernächst die Confirmationsscheine, so sind nach der durch §. 10, Absatz 7 der Ausführungsverordnung mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstandes erfolgten Aufhebung der Verordnung, die Ausstellung der Confirmationsscheine betreffend, vom 16. März 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1854, Seite 88 fg.), aus dem der nurgedachten Verordnung beigegebenen Formulare die Worte: „vollendeter Schulzeit und“ wegzulassen, wogegen im Uebrigen dieses Formular bis auf Weiteres beibehalten werden mag.

Vorstehendem gemäß wollen die Herren Ephoren die ihnen untergebenen Geistlichen mit Bescheidung und Anweisung versehen, auch selbst das Erforderliche in Obacht nehmen.

Dresden, am 24. November 1874.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

D. St.

General-Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, an das Consistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Herren Ephoren, vom 9. December 1874, die jährlichen Hauptconferenzen der Geistlichen betr.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, von dem Wunsche geleitet, außer dem geschäftlichen auch einen lebendigen näheren Verkehr mit den Geistlichen des Landes anzubahnen, beabsichtigt, zu den nach Punkt 15 der Generalverordnung vom 13. Juli 1862, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 303), in jeder Ephorie jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus zu veranstaltenden Hauptconferenzen der Geistlichen von Zeit zu Zeit und so weit thunlich einzelne seiner Mitglieder abzuordnen.

Zum Zwecke einer demgemäß zu treffenden Einrichtung ergeht deßhalb an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Consistorialbehörde, an das Gesammtconsistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Herren Ephoren Verordnung, über Tag, Stunde und Ort, an welchem diese Hauptconferenzen gehalten werden sollen, unter Beifügung der Tagesordnung jedesmal rechtzeitig und spätestens 14 Tage zuvor Anzeige anher zu erstatten.

Dresden, am 9. December 1874.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

Sachsen-Altenburg.

Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1874, die Errichtung einer Prüfungscommission für die Candidaten des höheren Schulamtes am Sitze der Gesammtuniversität Jena betr.

Nachdem die Durchlauchtigsten Erhalter der Gesammtuniversität Jena beschlossen haben, am Sitze derselben eine gemeinsame Commission zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes zu errichten, so wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diese Prüfung sowie über die Absolvirung eines Probejahres und der Abhaltung

von Probelektionen vorläufig die in der nachstehend publicirten Verordnung enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Altenburg, den 15. Juli 1874.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für Universitäts-Angelegenheiten.

v. Gerstenberg.

* * *

Verordnung über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes.

§. 1.

Wer in den Sachsen-Ernestinischen Staaten sich die Qualifikation eines wissenschaftlichen Lehrers an Gymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben will, hat

1) zum Nachweis seiner wissenschaftlichen Ausbildung eine Prüfung bei der in Jena dazu verordneten Commission zu bestehen,
2) zum Nachweis seiner praktischen Befähigung an einer der Anstalten, für welche er diese Prüfung pro facultate docendi bestanden hat, ein Jahr lang Unterricht zu geben und dann auch an eben solcher Anstalt vor deren Direktor und den betreffenden Fachlehrern noch ihm aufgegebene Probelektionen zu halten.

§. 2.

Die in §. 1 unter 1) genannte Commission wird als

„Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Commission für Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes"

aus Lehrern der Universität Jena und aus praktischen Schulmännern oder Schulverwaltungsbeamten von den Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten nach deßhalbiger Vereinbarung jährlich zusammengesetzt.

Dabei wird jedenfalls bestimmt werden, ob als Vorsitzender der Commission eines der examinirenden Mitglieder derselben oder ein dazu besonders Beauftragter fungiren soll.

§. 3.

Gegenstände der Prüfung sind je nach der Vorbildung des Candidaten:

1) Altklassische Philologie,
2) Deutsche Sprache und Literatur,
3) Französische Sprache und Literatur,
4) Englische Sprache und Literatur,

5) Hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde,
6) Mathematik,
7) Physik,
8) Chemie,
9) die naturwissenschaftlichen Disciplinen (Mineralogie, Botanik und Zoologie),
10) Geschichte und Geographie,
11) Biblische Theologie und Kirchengeschichte,
12) Philosophie und Pädagogik.

Von diesen Fächern sind, abgesehen von Philosophie und Pädagogik, worauf jedes Examen pro facultate docendi sich mit erstrecken soll, immer nur diejenigen zum Gegenstande der Prüfung zu machen, für welche der Candidat in Folge seiner vorgängigen Studien sich gemeldet hat. Doch hat diese Meldung in jedem Falle für mindestens drei der oben unter 1) bis 11) genannten Disciplinen zu geschehen: auch soll, wer an einem Gymnasium in anderen Fächern, als nur in Mathematik und Naturwissenschaft unterrichten will, jedenfalls in den beiden altklassischen Sprachen, und wer nicht bloß für die sprachlichen Lehrfächer einer Real- oder höheren Bürgerschule sich bestimmt, jedenfalls in Mathematik eine Prüfung zu bestehen haben.

In biblischer Theologie und Kirchengeschichte ist zu examiniren, wer Religionsunterricht geben will und nicht schon bei einer kirchlichen Prüfungsbehörde das Examen pro candidatura bestanden hat.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der dafür verordneten Commission jedesmal schriftlich nachzusuchen. Dabei hat der Candidat nicht nur die Disciplinen zu nennen, in welchen er die Prüfung zu bestehen gedenkt, sondern auch anzugeben, ob er insbesondere für ein Gymnasium oder eine Real- oder höhere Bürgerschule sich die Qualifikation zum Unterrichten erwerben will. Zugleich steht ihm frei, die Lehrstufe zu bezeichnen, bis zu welcher er glaubt, sich als lehrfähig erweisen zu können.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Gymnasialzeugniß der Reife oder statt dessen, wenn der Candidat ausschließlich in Mathematik und Naturwissenschaft oder für Real- und höhere Bürgerschulen vornehmlich in den neueren Sprachen sich zur Prüfung meldet, das Maturitätsattest einer Realschule I. Ordnung;
2) die Universitätsabgangszeugnisse, die mindestens ein dreijähriges akademisches Studium zu bescheinigen haben, außer insofern bei denjenigen Candidaten, welche sich vorzugsweise für den Unter-

richt in den fremden neueren Sprachen an Real- oder höheren Bürgerschulen bestimmen, ausnahmsweise auch der Nachweis eines zum Zweck der Spracherlernung in Frankreich oder England zugebrachten halben oder ganzen Jahres als eine entsprechende Ergänzung des akademischen Trienniums angenommen werden darf;

3) wenn der Candidat nicht unmittelbar nach dem Abgang von der Universität sich zur Prüfung stellt, ein amtlich beglaubigtes Zeugniß über seine Führung und Beschäftigung während der Zwischenzeit;

4) ein Lebenslauf des Candidaten, in welchem dessen vollständiger Name, Herkunft, Geburtsort, Alter und Confession anzugeben und über die genossene Schulbildung und über den Gang der nachfolgenden Studien, sowie über die etwaige Theilnahme an einem der mit den Universitäten verbundenen Seminarien oder sonstigen Uebungsinstitute das Nöthige mitzutheilen ist, und

5) die Quittung über die nach Vorschrift in §. 15 gezahlten Gebühren.

Der Lebenslauf ist, wenn der Candidat vornehmlich in der altklassischen Philologie geprüft werden will, lateinisch, und wenn vornehmlich in den fremden neueren Sprachen, entweder französisch oder englisch abzufassen.

§. 5.

Die Prüfungscommission ist nur verpflichtet, die Meldung derjenigen Candidaten anzunehmen, welche die Staatsangehörigkeit in einem der Sachsen-Ernestinischen Länder besitzen oder in einem derselben ihren Wohnsitz haben, sowie auch derjenigen, welche, ohne daß dieß der Fall ist, das letzte Jahr ihrer Universitätsstudien in Jena absolvirt haben oder, wenn dieß nicht geschehen ist, doch für eine Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt der genannten Staaten schon in Aussicht genommen und ihr deßhalb von der betreffenden Regierung zur Prüfung zugewiesen worden sind.

Die Meldung anderer Candidaten, als der eben bezeichneten, kann von der Commission, namentlich wenn damit die Zahl der Prüfungen sich bei ihr unverhältnißmäßig häuft, zurückgewiesen werden.

Bezweifelt die Commission, daß ein Candidat die von ihm nachgesuchte Prüfung zu bestehen vermag, so steht ihr zwar frei, ihm den Eintritt in dieselbe zu widerrathen, nicht aber, wenn er bei seiner Entschließung beharrt, die Zulassung zu verweigern.

Sollten aber gegen einen Candidaten Thatsachen vorliegen, die zu erheblichen Zweifeln an seiner sittlichen Unbescholtenheit berechtigen, so ist derselbe ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 6.

Die Prüfung pro facultate docendi besteht

1) in einer schriftlichen über Aufgaben, die dem Candidaten zur ausführlichen Behandlung zu stellen sind;
2) in schriftlichen Klausurarbeiten, falls der Commission zur Prüfung eines Candidaten auch solche als diensam erscheinen, und
3) in einem mündlichen Examen.

§. 7.

Die in §. 6 unter 1) verlangten schriftlichen Arbeiten sollen dem Candidaten Gelegenheit geben, seine stilistische Fertigkeit bei Behandlung wissenschaftlicher Fragen in deutscher oder fremder Sprache darzulegen und wie im Allgemeinen den Grad seiner geistigen Ausbildung, so auch im Besonderen, ob er ein Thema der von ihm vorzugsweise studirten Wissenschaft mit schon selbstständigem Urtheil zu behandeln vermag, erkennen zu lassen.

Zu dem Ende sind ihm in der Regel zwei Aufgaben zu stellen, die eine über ein philosophisches Thema, welches entweder zu einem pädagogischen Probleme oder zu der speciellen Fachwissenschaft des Candidaten in naher Beziehung steht, und die andere über einen eben dieser Wissenschaft entnommenen Gegenstand der gelehrten Forschung. Ist aber aus dem Anmeldungsgesuche und dem Lebenslaufe des Candidaten zu ersehen, daß er dem Studium mehrerer Fächer sich gleichermaßen gewidmet hat, so können ihm dem entsprechend auch mehr als zwei schriftliche Arbeiten aufgegeben werden.

Ist von dem Candidaten in Betreff eines der in §. 3 genannten Prüfungsfächer eine wissenschaftliche Arbeit schon mittels Drucks veröffentlicht worden, und wird diese Arbeit für den Zweck der Prüfung von der Commission als genügend anerkannt, so darf ihn diese von der Anfertigung einer anderen, dasselbe Fach betreffenden Arbeit ausnahmsweise entbinden.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten, welche jedesmal der Examinator des betreffenden Faches zu stellen hat, sind mit besonderer Rücksichtnahme auf den bisherigen Studiengang des Candidaten zu wählen.

Die auf das klassische Alterthum bezüglichen Arbeiten sind lateinisch abzufassen; die, welche die fremden neueren Sprachen betreffen, französisch oder englisch.

§. 8.

Die dem Candidaten aufgegebenen Arbeiten sind von demselben mit genauer Angabe der dabei benutzten Hülfsmittel binnen einer sechsmonatlichen Frist an den Vorsitzenden der Commission einzureichen.

Auf ein motivirtes Ansuchen des Candidaten kann seitens der Com-

mission zur Ablieferung der Arbeit eine weitere Frist von höchstens sechs Monaten verstattet werden. Wird aber auch diese nicht eingehalten, so erlöschen die gestellten Aufgaben.

Die von dem Candidaten eingereichten Arbeiten sind von denjenigen Mitgliedern der Commission, je deren Fach sie betreffen, schriftlich zu beurtheilen.

Erweisen sich die Arbeiten als völlig ungenügend und ist nach dem sich darin aussprechenden Bildungsstande des Candidaten auch von der Anfertigung neuer Arbeiten ein günstigeres Resultat nicht zu erwarten, so ist derselbe alsbald ohne Fortsetzung der Prüfung zurückzuweisen.

Eben dasselbe hat zu geschehen, wenn sich ergeben sollte, daß die Arbeiten des Candidaten nicht von ihm selbst oder auch mit ungebührlicher Benutzung fremder Hülfe abgefaßt worden sind, und würde dieß erst nach der Prüfung bekannt, so hat derselbe zu gewärtigen, daß in Folge dessen das ihm ertheilte Zeugniß für ungültig erklärt wird.

§. 9.

Die schriftlichen Klausurarbeiten, welche die Commission nach §. 6, 2. zu verlangen befugt ist, haben den Zweck, erkennen zu lassen, inwieweit der Candidat in dem einen oder anderen Prüfungsfache ein gestelltes Thema nur mit Hülfe seines bereiten Wissens zu behandeln im Stande ist.

Diese Arbeiten, die z. B. in der Lösung mathematischer Aufgaben, sowie in der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische, Lateinische, Französische oder Englische bestehen können, sind, sofern die Commission sie verlangt, mit Gewährung einer je vierstündigen Frist und mit besonderer Rücksichtnahme auf den bisherigen Studienbetrieb des Candidaten jedesmal von dem Examinator des betreffenden Faches aufzugeben.

Ebenderselbe hat die gefertigten Arbeiten zunächst in Empfang zu nehmen und schriftlich zu beurtheilen.

§. 10.

Die in §. 6 unter 3. verordnete mündliche Prüfung, für welche dem Candidaten jedesmal von dem Vorsitzenden der Commission und zwar während des Wintersemesters innerhalb der Monate December, Januar und Februar, während des Sommersemesters innerhalb der Monate Mai, Juni und Juli der Termin zu bezeichnen ist, soll den Umfang der positiven Kenntnisse des Candidaten in den behandelten Prüfungsfächern ersichtlich machen und dabei erkennen lassen, inwieweit derselbe schon die dem Lehrer erforderliche Fähigkeit besitzt, sein Wissen sowohl leicht zu verwenden, als auch klar und geordnet vorzutragen.

Zu dem Ende soll die mündliche Prüfung nicht auf die specielle Erörterung einer einzelnen Materie des eben zu behandelnden Faches sich be-

schränken, sondern auf verschiedene wesentliche Theile desselben mit bald mehr bald minder genauem Eingehen sich erstrecken und zugleich dem Candidaten Gelegenheit geben, nicht bloß in kurzen Antworten, sondern auch in fortlaufender Rede sein Wissen darzulegen.

Inwiefern auf seine schriftlichen Arbeiten bei der mündlichen Prüfung Rücksicht zu nehmen sein wird, sei es, um zu erkunden, ob der Candidat seine Ausführungen in irgend welcher Hinsicht auch bei näherem Eingehen zu vertreten vermag, oder ob darin wahrgenommene Unrichtigkeiten nicht in Unwissenheit, sondern nur in Uebereilung ihren Grund haben, bleibt dem jedesmaligen Ermessen des betreffenden Examinators überlassen.

Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche in der altklassischen Philologie für die oberen Klassen eines Gymnasiums sich die Qualifikation zum Unterrichten erwerben wollen, ist insoweit in lateinischer Sprache abzuhalten, daß die Fertigkeit des Candidaten im mündlichen Gebrauche derselben beurtheilt werden kann.

Hinsichtlich des Französischen und Englischen ist bei den dahin bezüglichen Prüfungen dem entsprechend zu verfahren.

§. 11.

Der mündlichen Prüfung hat jedesmal neben dem Examinator der Vorsitzende der Commission und mindestens noch ein anderes Mitglied derselben beizuwohnen.

Diese Prüfung zugleich mit zwei oder höchstens drei Candidaten anzustellen, ist nur dann gestattet, wenn dieselben in dem eben zu behandelnden Prüfungsfache eine ungefähr gleiche Ausbildung voraussetzen lassen.

Ueber die mündliche Prüfung jedes Candidaten ist ein besonderes Protokoll unmittelbar nach derselben aufzunehmen. Dieses Protokoll, in welchem die betreffenden Examinatoren die von ihnen behandelten Gegenstände und die Leistungen der Candidaten möglichst genau zu bezeichnen haben, ist schließlich von dem Vorsitzenden und denjenigen Mitgliedern der Commission, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§. 12.

Ueber das Ergebniß der gesammten Prüfung stellt die Commission dem Candidaten unter Angabe seines vollen Namens, des Ortes, Tages und Jahres seiner Geburt, seiner kirchlichen Confession und seines Bildungsganges, sowie des Standes und Wohnortes seines Vaters ein Zeugniß aus.

Dieses Zeugniß hat die Leistungen des Candidaten sowohl in der schriftlichen als der mündlichen Prüfung nicht mit kurzen Noten zu censiren, sondern eingehend zu charakterisiren und namentlich auch die Lehrstufen eines Gymnasiums resp. einer Real- oder höheren Bürgerschule, für welche

er darnach in jedem zur Prüfung gezogenen Fache sich als lehrfähig erwiesen hat, ausdrücklich zu bezeichnen.

Es sind dabei drei Lehrstufen als obere, mittlere und untere zu unterscheiden.

Die obere umfaßt die erste Klasse der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung mit zweijährigem Cursus;

die mittlere die zweite und dritte Klasse dieser Anstalten mit drei- bis vierjährigem Cursus und die erste Klasse der höheren Bürgerschulen oder Realschulen II. Ordnung;

die untere die übrigen Klassen der sämmtlichen hier genannten Lehranstalten.

Die Klassen, welche nach Vorstehendem von den einzelnen Lehrstufen umfaßt werden, sind im Zeugniß anzugeben.

Die für jede der drei Lehrstufen erforderliche Qualifikation ist je nach den Lehrplänen dieser Anstalten zu bemessen; die volle Befähigung, in einem Fache bis zur obersten Lehrstufe zu unterrichten, ist aber immer nur dann einem Candidaten zuzuerkennen, wenn derselbe bei den dafür nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten sich in diesem Fache durch eigene gründliche Studien auch ein selbstständiges Urtheil erworben hat und zugleich erwarten läßt, er werde nicht nur seine Lektionen nach den Vorschriften des Lehrplanes gut zu ertheilen vermögen, sondern auch im Stande sein, die älteren Schüler zu eigenen Studien anzuleiten.

Inwieweit hiernach der Candidat in jedem zur Prüfung gezogenen Fache als lehrfähig zu bezeichnen sei, haben die an seiner Prüfung betheiligten Mitglieder der Commission nach gemeinsamer Berathung zu beschließen. Diese Berathung hat der Vorsitzende in der Weise zu leiten, daß er wegen jedes Prüfungsfaches zuerst den betreffenden Examinator zur Abgabe seines motivirten Votums veranlaßt, dann auch die übrigen Mitglieder befragt und danach die Abstimmung, an der er auch selbst sich betheiligt, geschehen läßt.

Wenn der Candidat hierbei nicht mindestens in drei Prüfungsgegenständen und zugleich entweder in einem derselben für die obere Lehrstufe oder in zweien für die mittlere die Befähigung zum Unterrichten zuerkannt erhält, wird er als nicht bestanden zurückgewiesen.

Findet bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen statt, so soll jedesmal die des zunächst betheiligten Examinators den Ausschlag geben.

Ueber das Ergebniß der Abstimmungen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach Vorlesung sofort von Allen, die an ihr Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Jedes bei einer Abstimmung in Minorität gebliebene Mitglied hat das Recht, sein abweichendes Votum in besonderer Aufzeichnung beizufügen.

§. 13.

Nachdem das dem Candidaten auszustellende Zeugniß auf Grund der dazu von den Examinatoren gelieferten Notizen abgefaßt und von sämmtlichen Mitgliedern, die bei seiner Prüfung mitgewirkt haben, im Concept signirt worden ist, hat der Vorsitzende das von eben diesen Mitgliedern, sowie von ihm selbst unterzeichnete Mundum nach Beidruckung des Commissionssiegels dem Candidaten zuzufertigen.

Gleichzeitig hat derselbe den Sachsen-Ernestinischen Ministerien die bei der Prüfung des Candidaten ergangenen Akten nebst dessen schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vorzulegen. Von da zurückgelangt, sind sie, mit Ausnahme der an den Candidaten zurückzugebenden Schul- und Universitätszeugnisse, zur Aufbewahrung in das Commissionsarchiv zu legen.

§. 14.

Glaubt ein Candidat in dem einen oder anderen Prüfungsfache noch ein höheres Zeugniß der Lehrfähigkeit, als das ihm ausgestellte, erlangen, oder auch in einem Fache, zu dem er sich erst nicht gemeldet hatte, noch die Prüfung bestehen zu können, so darf er bei der Commission mittels schriftlicher Eingabe an den Vorsitzenden eine deßhalbige Nachprüfung beantragen, und ist dann der Commission überlassen, für dieselbe den Termin anzuberaumen.

Im Uebrigen sind die wegen Prüfung und Zeugnißertheilung in den früheren Paragraphen enthaltenen Bestimmungen auch hierbei zu beobachten.

Hat aber ein Candidat bei der ersten Prüfung sich gar nicht für ein Gymnasium resp. für eine Real- oder höhere Bürgerschule als lehrfähig erwiesen, so kann derselbe immer erst nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden, und vermag er damit ebensowenig ein Qualifikationszeugniß zu erlangen, so darf er nicht ohne vorgängige Genehmigung seitens der Sachsen-Ernestinischen Ministerien sich nochmals zur Prüfung melden.

Auch dem Abgewiesenen ist, wenn er es beantragt, ein Zeugniß über das Ergebniß seiner Prüfung zu ertheilen.

§. 15.

Für die Gesammtprüfung eines Candidaten des höheren Schulamtes, und zwar auch im Fall ihrer Wiederholung, hat derselbe 30 Mark und für jede Nachprüfung in einzelnen Fächern 15 Mark als Gebühren zu entrichten.

Die Einzahlung dieser Gebühren hat unmittelbar vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Quästur der Universität zu geschehen und ist dann die Quittung hierüber dem an den Vorsitzenden der Commission nach §. 4 und §. 14 einzugebenden Zulassungsgesuche mit beizufügen.

Nur wenn der Candidat vor Antritt der Prüfung seine Anmeldung

wieder zurücknimmt, oder seitens der Commission aus den aus §. 4 und §. 5 sich ergebenden Gründen abgewiesen worden ist, werden ihm die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Hat aber die Prüfung begonnen, so gibt ihm weder der eigene Verzicht auf deren Fortsetzung, noch auch die Abweisung seitens der Commission hierauf irgend welchen Anspruch.

§. 16.

Das in §. 1 und 2 verordnete Probejahr hat der Candidat unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Direktors der Anstalt, welcher er dafür zugewiesen ist, zu bestehen. Es sollen ihm innerhalb des Lehrbereiches, für welchen er nach seinem Prüfungszeugnisse die facultas docendi erlangt hat, in der Regel nicht mehr als wöchentlich sechs Unterrichtsstunden übertragen werden.

Was die Direktoren während des Probejahres der ihnen zugewiesenen Candidaten des Weiteren zu beachten haben, ist in einer dafür besonders erlassenen Instruktion verordnet.

Seine Anmeldung zum Probejahr hat der Candidat mit dem Bemerken, wenn und an welcher Anstalt er dasselbe anzutreten wünscht, mittels schriftlichen Gesuchs an das betreffende Landesministerium zu richten.

Ueber seine Leistungen während des Probejahres hat der Direktor, unter dessen Leitung er dasselbe bestanden hat, mit Beachtung jedes für den Lehrberuf wesentlich in Betracht kommenden Gesichtspunktes, namentlich auch der Befähigung des Candidaten zur Handhabung der Disciplin, demselben ein Zeugniß auszustellen und Abschrift davon an die Sachsen-Ernestinischen Ministerien einzureichen.

Für besondere Fälle, namentlich wenn der Candidat über die schon anderweit erworbene Lehrübung sich durch glaubhafte Zeugnisse ausweist, bleibt es den Sachsen-Ernestinischen Ministerien behalten, das Probejahr entweder theilweise oder auch ganz zu erlassen.

§. 17.

Die in §. 1 unter 2 noch verlangten Probelektionen hat der Candidat nach oder kurz vor Ablauf des Probejahrs in denjenigen Fächern zu halten, in denen er laut Zeugniß die Prüfung bestanden hat.

Ueber welche Themata und in welchen Klassen diese Lektionen zu halten sind, ist je nach dem Grade der dem Candidaten bezeugten Befähigung und mit Gewährung einer angemessenen Vorbereitungsfrist von dem Direktor der Anstalt im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern zu bestimmen.

Ueber den Ausfall der Lektionen ist mit Angabe der Themata, über welche und der Klassen, in welchen dieselben gehalten worden sind, rücksichtlich der didaktischen Behandlung des Stoffs, sowie auch der Befähigung zu freiem Vortrag dem Candidaten seitens des Direktors ein Zeugniß aus-

zustellen und auch an die Sachsen-Ernestinischen Ministerien davon Abschrift einzureichen.

§. 18.

Vorstehende Verordnung tritt unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 8. August 1874, die Militärpflicht der Theologen betr.

Gemäß des §. 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militärdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden.

Nach einer Seite 294 des Centralblattes für das deutsche Reich vom Jahre 1874 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers und des Königlich Preußischen Kriegsministers vom 22. Juli d. J. wird in der Regel nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren sein, welche bei dem Inkrafttreten des oben bezeichneten Gesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten haben, da alle Diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten gewesen sind, der einjährig freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44 Nr. 1 der Militärersatz-Instruktion zurückgestellt worden sind, darf nach der angezogenen Bekanntmachung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Vorstehendes wird zur Notiz für die Betheiligten hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 8. August 1874.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.

In Vertretung: Sommer.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 14–15. Stuttgart, Montag den 19. April **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Deutsches Reich.

Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist

verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so

kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zuläßig.

§. 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt

beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zuläßig.

§. 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zuläßig.

§. 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzuläßig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zuläßig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt

wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Proceßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug

auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist

unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Preußen.

Verordnung vom 4. Mai 1868, nebst Ausführungs-Bekanntmachung des Consistoriums zu Hannover vom 30. Mai 1868, betr. die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

I. Verordnung vom 4. Mai 1868 u. s. w.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch in Ausführung des §. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 17. April 1866, über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, nach Anhörung des dortigen Landes-Consistoriums, was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zum geistlichen Amte in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ist durch das Bestehen zweier theologischen Prüfungen, pro venia concionandi und pro ministerio, bedingt.

Die Leitung dieser Prüfungen wird in der genannten Provinz ausschließlich dem Landes-Consistorium übertragen.

§. 2.

Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist, vorbehaltlich des vorschriftsmäßigen Nachweises der Universitätsreife, durch ein mindestens dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität bedingt.

Von dieser Studienzeit müssen wenigstens drei Halbjahre auf einer Preußischen Universität zugebracht sein.

§. 3.

Studirende, welche in der Reifeprüfung befriedigende Kenntnisse im Hebräischen nicht nachgewiesen haben, müssen dieselben durch eine besondere Prüfung darthun und nach dieser noch fünf Halbjahre hindurch das theologische Studium fortsetzen.

Die Prüfung ist vor einer der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abzulegen.

§. 4.

Die Meldung zu der ersten Prüfung hat gegen Schluß des letzten Halbjahres der Universitätsstudien, spätestens in dem darauf folgenden Halbjahre zu erfolgen.

§. 5.

Die Meldung zu der zweiten Prüfung soll erfolgen, wenn seit dem

Bestehen der ersten Prüfung mindestens zwei Jahre verflossen sind, und der Candidat das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Candidaten, welche diese Meldung innerhalb vier Jahre, vom Bestehen der ersten Prüfung an gerechnet, nicht vornehmen, sollen daran erinnert und können, wenn sie dieser Erinnerung nicht innerhalb eines Jahres Folge geben, von der Liste der Candidaten gestrichen werden.

§. 6.

Aus besonders dringenden Gründen kann das Landes-Consistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein halbes Jahr an der vorgeschriebenen Universitätszeit (§§. 2 und 3) erlassen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, ausnahmsweise aus genügenden Gründen die zwischen den beiden Prüfungen liegende Zwischenzeit bis auf die Dauer eines Jahres zu verkürzen und eine über die Fristen des §. 4 verspätete Meldung zur ersten Prüfung anzunehmen.

§. 7.

Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen werden bei dem Landes-Consistorium und unter dessen Leitung zwei Commissionen gebildet, deren Mitglieder jedesmal auf die Dauer eines Jahres ernannt werden.

In der Commission für die erste Prüfung muß **wenigstens** Ein Mitglied der theologischen Facultät zu Göttingen sich befinden, welches von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nach Anhörung des Landes Consistoriums bestimmt wird. Die übrigen Commissionsmitglieder ernennt das Landes-Consistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorzugsweise aus den geistlichen Räthen des Landes-Consistoriums und der Provinzial-Consistorien.

§. 8.

Unter den Mitgliedern jeder Commission bestimmt der Präsident des Landes-Consistoriums für die verschiedenen Prüfungen, beziehungsweise Prüfungstermine den Vorsitzenden und die sonst Mitwirkenden in der Art, daß an jeder Prüfung sich mindestens drei Mitglieder betheiligen, und unter denselben bei der ersten Prüfung, von besonderen Nothfällen abgesehen, jedesmal ein Mitglied der Facultät, bei der zweiten regelmäßig ein Mitglied des Provinzial-Consistoriums, dessen Bezirke der Candidat angehört, sich befindet.

§. 9.

Nur die Candidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sind zu Pfarrämtern wahl-, präsentations- und anstellungsfähig.

§. 10.

Eine dritte Prüfung findet ferner nicht statt. Das Landes-Consistorium kann jedoch, wenn es solches aus besonderen Gründen zur Sicherung eines

angemessenen Urtheils für erforderlich hält, und seit der letzten Prüfung eine längere Zeit verstrichen ist, bei ersten Anstellungen oder bei Beförderungen ausnahmsweise die Abhaltung eines Colloquiums fordern.

§. 11.

Candidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht der Provinz Hannover angehören, können, wenn sie in ihrer Heimath als befähigt für das geistliche Amt gelten, ohne eine nochmalige Prüfung zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover gewählt, präsentirt oder kirchenregimentlich berufen werden. Dem Landes-Consistorium ist aber vorbehalten, geeignetenfalls die Abhaltung eines Colloquiums von denselben zu fordern.

Candidaten und Geistliche, welche nicht dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover berufen oder bestätigt werden.

Jedoch stehen Candidaten und Geistliche, welche dem Gebiete des Norddeutschen Bundes angehören und das examen pro ministerio vor einer Preußischen Prüfungsbehörde bestanden haben, in Ansehung ihrer Anstellungsfähigkeit den Preußischen Candidaten gleich.

§. 12.

Das Landes-Consistorium ist mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

* * *

II. Ausführungs-Bekanntmachung vom 30. Mai 1868 u. s. w.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 4. Mai 1868, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, wird vorgeschrieben:

§. 1.

Die erste Prüfung (§. 4 der Königlichen Verordnung) wird regelmäßig halbjährlich je um Ostern und Michaelis abgehalten.

§. 2.

Die Meldungen zu derselben sind acht bis sechs Wochen vor Ostern beziehungsweise Michaelis beim Landes-Consistorium schriftlich einzubringen, müssen von den Bittstellern selbst verfaßt, von ihnen unterschrieben sein und über ihr Alter und ihre Familienverhältnisse nähere Angaben enthalten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Taufschein,
2) das Schulreifezeugniß und das etwa zu dessen Ergänzung dienende Zeugniß über die Prüfung im Hebräischen (§. 3 der Königlichen Verordnung),
3) das Universitätszeugniß oder, wenn dies, — dann doch jedenfalls vor dem Beginne der mündlichen Prüfung nachzuliefernde, — Zeugniß nicht schon beigebracht werden kann, sonstige Bescheinigungen über das vorgeschriebene theologische Studium (§. 2 der Königlichen Verordnung),
4) eine vom Bittsteller selbst in Deutscher Sprache verfaßte Lebensbeschreibung, welche außer seinem Bildungsgange überhaupt namentlich den Gang seiner Universitätsstudien darlegt und dabei angiebt, ob und wiefern etwa einzelne theologische Disciplinen besonders von ihm gepflegt sind.

Hat der Bittsteller schon größere selbständige Arbeiten angefertigt, und erachtet er deren Einsicht zur besseren Beurtheilung seiner im Examen zu prüfenden Ausbildung für geeignet, so ist ihm auch deren Beilegung gestattet.

§. 3.

Hierauf entscheidet das Landes-Consistorium, geeignetenfalls nachdem es zuvor dem theologischen Ephorate der Universität Göttingen zu einer Aeußerung Gelegenheit gegeben hat, darüber, ob die Bittsteller — namentlich etwa wegen mangelnder Vollständigkeit des theologischen Universitätscursus oder wegen sittlicher Bedenken — sei es für jetzt oder für immer zurückzuweisen oder zur Prüfung zuzulassen sind.

Im ersteren Falle läßt es die erforderlichen Eröffnungen den Bittstellern unmittelbar zugehen, im anderen theilt es seine Entscheidung unter Anschluß der betreffenden Gesuche dem Vorsitzenden der Prüfungscommission mit.

§. 4.

Dieser bestimmt für jeden der Zugelassenen den Text zu einer von demselben innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bis drei Wochen auszuarbeitenden und spätestens acht Tage vor dem Termine der mündlichen Prüfung ihm einzuliefernden Predigt.

Sodann setzt er die Bittsteller von ihrer Zulassung in Kenntniß und macht ihnen die erforderlichen Eröffnungen über den Predigttext, über die Frist, innerhalb welcher die Probepredigt auszuarbeiten und einzuliefern ist, und über die Zeit, zu welcher sie sich zur Prüfung einzufinden haben.

Bei Bestimmung des Predigttextes, sowie der sonst ihm übertragenen

Auswahl der Prüfungsaufgaben (vergl. §. 7) hat er sich mit den übrigen an der Prüfung betheiligten Commissionsmitgliedern, soweit diese hier anwesend, vorgängig zu benehmen.

§. 5.

Die Aufgabe der Prüfung ist, das Maß der in der Zeit des akademischen Studiums gewonnenen Ausbildung für den geistlichen Beruf zu ermitteln.

Sie hat als Hauptgegenstände

1) Einleitung in das alte Testament,
2) Einleitung in das neue Testament,
3) Exegese des alten Testaments,
4) Exegese des neuen Testaments nebst biblischer Theologie im Anschlusse an Exegese oder an Einleitung (Nr. 1 und 2),
5) Dogmatik nebst Religionsphilosophie und Symbolik,
6) Moral, mit Berücksichtigung der Grundzüge der Pädagogik,
7) Kirchen- und Dogmengeschichte

zu befassen, bei deren Behandlung aber namentlich auch die Ausbildung in den altclassischen Sprachen und die Vertrautheit mit der Geschichte der Philosophie, wie mit philosophischen Studien überhaupt zu beachten.

Die Ermittelung soll jedenfalls so gründlich und allseitig geschehen, daß ein zuverlässiges Urtheil darüber möglich ist, ob der Geprüfte die nöthige Begabung für den gewählten Beruf besitzt, und ob seine theologische Ausbildung wenigstens soweit gefördert ist, als es von der Zeit des akademischen Studiums unumgänglich erfordert werden muß.

Wem diese Begabung oder Ausbildung fehlt, der soll unnachsichtlich für nicht bestanden erklärt werden.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung besteht, abgesehen von der für die Prüfung erforderten Predigt (§. 4) in der Anfertigung von Clausurarbeiten. Zu letzteren sind außer einer Aufgabe zum Entwurfe für eine Katechisation mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Disciplinen, deren Lösung je in drei bis fünf Stunden füglich geschehen kann, zu geben. Von den Aufgaben ist eine ganz oder zu einem Theile lateinisch, übrigens sind dieselben deutsch abzufassen.

Der Vorsitzende der Commission wählt die Aufgaben unter geeigneter Berücksichtigung auch der Anlage 4 des Anmeldungsgesuches (§. 2 Nr. 4) und zwar die beiden letzteren der Regel nach gleichmäßig für alle Prüflinge, geeignetenfalls aber auch für einzelne verschiedene, die zum Katechisations-

entwurfe für alle verschieden, und bestimmt die zur Lösung jeder derselben zu gewährende Zeit, die dabei stattnehmigen Hülfsmittel, auch welche Arbeit und inwieweit dieselbe lateinisch abgefaßt werden soll.

§. 8.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen nach. Sie hat möglichst alle Hauptdisciplinen des theologischen Universitätsstudiums (s. §. 5) zu umfassen und in Betreff der einzelnen Prüflinge insbesondere auch geeignetenfalls zu berücksichtigen, was dieselben über den Gang ihrer Studien bei ihrem Anmeldungsgesuche (§. 2 Nr. 4) vorgetragen haben, oder auch an Ausführungen der Clausurarbeiten anzuknüpfen.

§. 9.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich, ohne daß ein festes Zeitmaß dafür vorgeschrieben sein soll, nach dem Zwecke der Prüfung. Bis dieser erreicht ist, muß die mündliche Prüfung fortgesetzt werden.

Bei derselben hat jedes der Commissionsmitglieder selbst zu prüfen.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten; doch ist in der Exegese des alten und des neuen Testaments ein angemessener Gebrauch der lateinischen Sprache nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Prüflinge ist zulässig, doch dürfen nicht mehr als sechs bei der mündlichen Prüfung vereinigt werden.

§. 11.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe, welche im Vortrage eines Theils der eingelieferten Predigt besteht, und eine Katechisationsprobe, welcher der in der Clausur angefertigte Katechisationsentwurf zum Grunde zu legen ist, an.

§. 12.

Ueber die mündliche Prüfung sind Notate aufzunehmen, welche Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfenden und Geprüften und für jeden der letzteren in Betreff der Hauptgegenstände der Prüfung die Materie, welche bei seiner Prüfung behandelt ist, in kurzen Umrissen ersehen lassen.

§. 13.

Nach beendeter Prüfung stellt die Prüfungscommission das Urtheil über deren Ergebniß fest (vergl. §. 5).

Diejenigen, welche als bestanden angenommen werden, erhalten, wenn sie wesentlich mehr leisten als dasjenige, was zum Bestehen der Prüfung erforderlich ist, das Prädicat „gut"; wenn sie sowohl durch Begabung, als durch gründliche und vielseitige Ausbildung sich ungewöhnlich auszeichnen, das Prädicat „ausgezeichnet", sonst das Prädicat „genügend".

Daneben kann eingehender bemerkt werden, was zu besserer Characte-

rifirung des Geprüften der Commission dienlich erscheint. In allen Fällen aber hat dieselbe außerdem behuf besserer Begründung ihres allgemeinen Endurtheils für jeden der Geprüften auch ein Urtheil in Beziehung auf die einzelnen Theile der Prüfung zu den Acten zu bringen und dabei, soweit nicht das Urtheil ausführlicher abgegeben wird, entsprechender Prädicate — ausgezeichnet, gut, fast gut, genügend, fast genügend, ungenügend — sich zu bedienen.

Dissentirende Mitglieder müssen, wenn der Dissens auf die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung sich bezieht, ein ihr Urtheil begründendes Dissensvotum beilegen.

§. 14.

Die förmliche Eröffnung über den Ausfall der Prüfung geht vom Landes-Consistorium aus, erfolgt nach Maßgabe des Urtheils der Commission und beschränkt sich in der Regel auf das allgemeine Endurtheil.

Die Commission wird daneben entweder in ihrer Gesammtheit oder in ihren einzelnen Mitgliedern von den Ergebnissen der Prüfung Veranlassung nehmen, den Geprüften, jedem nach seiner Eigenthümlichkeit, für ihre weitere Ausbildung geeignete Winke und Anweisungen in freier, nicht amtlicher Form zu geben.

§. 15.

Wer in der Prüfung für nicht bestanden erklärt ist, kann in der Regel noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahre, spätestens zu der nach zwei Jahren stattfindenden Prüfung sich melden. Dem beim Landes-Consistorium einzureichenden Gesuche müssen geeignete Zeugnisse bezüglich des weiteren Studiums und des Verhaltens in der Zwischenzeit und ein über das weitere Studium sich aussprechender Deutscher Aufsatz (vergl. §. 2 Nr. 4) beigelegt werden.

Wer auch in der wiederholten Prüfung nicht besteht, bleibt ein für allemal von der Zulassung zum geistlichen Berufe ausgeschlossen.

§. 16.

Dem Landes-Consistorium bleibt vorbehalten, auch gleich bei der ersten Abweisung die Zulassung zur wiederholten Prüfung auszuschließen, falls das Ergebniß der nicht bestandenen Prüfung den ungünstigen Erfolg einer wiederholten Prüfung mit Sicherheit vorhersehen läßt.

§. 17.

Die zweite Prüfung (§. 5 der Königlichen Verordnung) wird regelmäßig viermal im Jahre, je um Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten abgehalten. — Dabei ist der Ostern- und der Michaelistermin vorzugsweise zur Prüfung der dem Bezirke des hiesigen Provinzial-Consistoriums nicht angehörigen Candidaten bestimmt.

§. 18.

Die Meldungen zur zweiten Prüfung sind spätestens zwölf Wochen vor Ostern, beziehungsweise Johannis, Michaelis und Weihnachten beim Landes-Consistorium schriftlich einzubringen, müssen von den Bittstellern selbst verfaßt und unterschrieben sein und über ihr Alter, ihre derzeitigen Verhältnisse und ihre Studien und Beschäftigungen seit dem Bestehen der ersten Prüfung nähere nur summarisch zu fassende Angaben enthalten.

Den Gesuchen ist ein Zeugniß des zuständigen Pfarrers über des Candidaten Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und Sacrament und sonstige sittliche Führung anzuschließen.

Auch ist den Candidaten die Beilegung größerer selbständiger Arbeiten, wie bei der Meldung zur ersten Prüfung (§. 2 a. E.) und etwaiger Privatzeugnisse gestattet.

§. 19.

Gleichzeitig mit der Einreichung dieses Gesuchs hat der Candidat dem Provinzial-Consistorium, dessen Bezirke er angehört, von seiner Meldung zur zweiten Prüfung Anzeige zu machen, auch, daß dieses geschehen, in jenem Gesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Das Provinzial-Consistorium hat darauf ungesäumt die den Candidaten betreffenden Acten (Studienberichte rc.), mit den zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über denselben ihm etwa noch erforderlich erscheinenden Bemerkungen begleitet, an das Landes-Consistorinm einzusenden.

§. 20.

Das Landes-Consistorium bringt alsdann auf die ihm vorliegenden Gesuche die Vorschriften des §. 3 sinngemäß in Anwendung.

§. 21.

Der Vorsitzende der Prüfungscommission bestimmt für jeden der Zugelassenen die Themata zu zwei, je dem Bereiche der wissenschaftlichen und der praktischen Theologie angehörenden, in Deutscher Sprache abzufassenden Abhandlungen und den Text zu einer Predigt. Zur Ausarbeitung dieser, spätestens acht Tage vor dem Termine der mündlichen Prüfung ihm einzuliefernden Aufgaben ist eine sechswöchige Frist zu gewähren.

Ueber die Zulassung, die Aufgaben und den Prüfungstermin hat der Vorsitzende die den Vorschriften des §. 4 Abs. 2 entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Ebenso hat er bei Bestimmung dieser und der im §. 24 erwähnten Aufgaben die Vorschriften des §. 4 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

§. 22.

Die Aufgabe der Prüfung ist, zu ermitteln, ob und in welchem Grade

es dem Candidaten auf Grund seiner akademischen Bildung durch fortgesetztes theologisches Studium und durch Umschau und Uebung auf pastoralem Gebiete gelungen ist, die für das geistliche Amt erforderliche Befähigung zu erlangen.

Sie hat sich über folgende Hauptgegenstände

1) Exegese des alten Testaments,
2) Exegese des neuen Testaments nebst biblischer Geschichte und Bekanntschaft mit dem wörtlichen Inhalte der Hauptbibelstellen nach Luthers Uebersetzung,
3) Dogmatik, Religionsphilosophie und Symbolik,
4) Moral,
5) Kirchen- und Dogmengeschichte,
6) Praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgik) und Kirchenrecht,
7) Praktische Pädagogik,

zu verbreiten und im Unterschiede von der ersten Prüfung auf das dem angehenden Geistlichen in praktischer Beziehung für Kirche und Schule nöthige Maß von Kenntniß, Urtheil und Geschicklichkeit ihr besonderes Augenmerk zu richten, zugleich aber auch nach der wissenschaftlichen Seite hin bezüglich der Einheit und Selbständigkeit theologischer Bildung und Einsicht erhöhte Anforderungen an den Prüfling zu stellen.

Wer in diesen Rücksichten oder sonst der erforderlichen Befähigung für das geistliche Amt ermangelt, soll unnachsichtlich für nicht bestanden erkannt werden.

§. 23.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§. 24.

Die schriftliche Prüfung besteht außer den bereits erwähnten Arbeiten (§. 21) in der Anfertigung zweier Clausurarbeiten in Deutscher Sprache, nämlich der Beantwortung einer Frage der praktischen Theologie und eines Entwurfs zu einer Katechisation.

Der Vorsitzende der Commission wählt die Aufgaben und zwar die erste der Regel nach gleichmäßig für alle Prüflinge, geeignetenfalls aber auch für einzelne verschieden, die andere für alle verschieden und bestimmt die zur Lösung jeder derselben zu gewährende Zeit und die dabei stattnehmigen Hülfsmittel.

§. 25.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen nach und hat bei der Behandlung der §. 22 genannten Gegenstände die Ergebnisse der ersten

Prüfung zu berücksichtigen, dabei auch geeignetenfalls an die jetzt gelieferten schriftlichen Arbeiten anzuknüpfen.

§. 26.

In Hinsicht auf die Sprache der Prüfung, die Dauer und Art derselben, sowie auf die Zahl der gleichzeitig zuzulassenden Prüflinge finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 Anwendung.

§. 27.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe an, welche im Vortrage eines Theils der eingelieferten Predigt besteht, eine Katechisationsprobe, welcher der in der Clausur angefertigte Katechisationsentwurf zum Grunde zu legen ist, und eine Probe des liturgischen Vortrags im Singen und Lesen.

§. 28.

Rücksichtlich der über die mündliche Prüfung aufzunehmenden Notate, des über die Gesammtprüfung abzugebenden Urtheils und dessen Eröffnung an die Geprüften gelten auch hier die Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14.

§. 29.

Wer in der Prüfung für nicht bestanden erklärt ist, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahre, spätestens zu der nach zwei Jahren stattfindenden Prüfung sich melden (§. 18).

Wer auch in der wiederholten Prüfung nicht besteht, bleibt ein für allemal von der Zulassung zum geistlichen Amte ausgeschlossen.

§. 30.

Ueber die Einrichtung des nach §§. 10 und 11 der Königlichen Verordnung unter Umständen anzustellenden Colloquiums, insbesondere auch über die mit dessen Vornahme zu beauftragende Behörde wird das Landes-Consistorium in jedem einzelnen Falle das Nähere bestimmen.

§. 31.

Vorstehende Vorschriften finden für die erste wie für die zweite Prüfung im nächsten Michaelistermine zum ersten Male Anwendung.

Hannover, den 30. Mai 1868.

Königlich Preußisches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

Nachweisung des Betrages der in den acht altländischen preußischen Provinzen im Jahre 1873 für evangelisch-kirchliche Zwecke vorgekommenen Geschenke und Vermächtnisse, einschließlich des Geldwerths geschenkter Gegenstände, soweit letzterer ermittelt worden ist.

Provinz.	Zu Kirchendotationen, Kirchenbauten, Kirchengeräthen und sonstigen Zwecken der Kircheneinrichtung.	Zu Pfarrdotationen.	Für Wittwen und Waisen der Geistlichen.	Zur Armen- und Krankenpflege und anderen milden Zwecken.	Für verschiedene kirchliche Zwecke.	Für die Schule.	Summa.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Preußen	17,354	290	—	8397	11,731	288	38,060
Brandenburg	6808	1000	—	2500	150	—	10,458
Pommern	20,941	5246	254	64,979	1987	82	93,489
Posen	2486	1105	—	1200	653	722	6166
Schlesien	17,726	111	50	7319	2758	11,989	39,953
Sachsen, einschließlich der Stolbergischen Grafschaften	34,274	1350	—	37,890	1728	3952	79,194
Westphalen	25,775	545	30	35,774	15,175	47,557	124,856
Rheinprovinz, einschließlich Hohenzollern . .	35,858	8621	7000	27,166	52,081	16,100	146,826
Summa	161,222	18,268	7334	185,225	86,263	80,690	539,002

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Kultus, vom 8. August 1874, einige Abänderungen des Regulativs für das Schullehrerseminar betr.

Mit Genehmigung seiner Hoheit des Herzogs erhält das unter dem 3. April 1858 von dem ehemaligen Herzoglichen Consistorium erlassene Regulativ für das Schullehrerseminar[1] (vergl. Gesetzsammlung von 1858,

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1861, S. 641.

Stück V, Nr. 18, pag. 30—39) der Reorganisation der Anstalt entsprechende Veränderungen, welche vom 1. Oktober 1874 ab in Kraft treten und allen Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht werden.

Altenburg, den 8. August 1874.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für Kultus.

In Vertretung: Sommer.

* * *

In allen Bestimmungen des Regulativs, die das Herzogliche Consistorium nennen, tritt an die Stelle dieses letzteren das Herzogliche Ministerium, Abtheilung für Kultus.

Zu §. 3 al. 1. An die Stelle des ersten Satzes: An dem Seminar werden mit Einschluß des Direktors und mit Ausnahme von Stundenlehrern sechs ordentliche Lehrer angestellt. Ihre Berufung 2c.

ibid. al. 3. „Nebenämter — ertheilt hat" fällt weg.

Zu §. 4 al. 4. Anstatt der bisherigen Fassung: Der Direktor wohnt in seiner Dienstwohnung.

Zu §. 8 al. 1. Anstatt des ersten Satzes: Der Aufzunehmende darf der Regel nach nicht über 21 Jahre alt sein. Dispensation hiervon 2c.

ibid. al. 2. „Aspiranten — zugelassen werden" fällt weg.

Zu §. 10 al. 3. Das Ergebniß — zu fixiren. Das Weitere fällt weg und wird zugefügt: Nach demselben entscheidet es sich, ob und in welche Klasse der Aspirant aufzunehmen ist.

Zu §. 12. Statt der bisherigen Fassung: Der Aufenthalt in der Anstalt dauert der Regel nach fünf Jahre. Verkürzung desselben tritt dann ein, wenn der Betreffende sogleich bei seiner Aufnahme in eine der höheren Klassen eintreten konnte, und außerdem auf Antrag des Direktors nach Anhörung der übrigen Lehrer durch Beschluß des Ministeriums. (cf. zu §. 44.)

Zu §. 13. Statt der bisherigen Fassung: Sämmtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt. Ausnahmen hiervon werden auf Antrag des Direktoriums von dem Ministerium gestattet.

Zu §. 15 in der vierten Zeile nach „Arznei frei." Statt der bisherigen Fassung: Außerdem erhalten die Seminaristen, deren Gesammtzahl auf 80 berechnet ist, ein Speisegeld, das der Regel nach in den beiden untern Klassen 20 Thaler, in den drei obern Klassen 30 Thaler beträgt.

§. 16 fällt weg.

Zu §. 17 al. 4. Statt der bisherigen Fassung: Das Tabakrauchen in dem Seminargebäude ist verboten, ebenso das Betreten anderer als der von dem Direktor erlaubten öffentlichen Schankstätten in der Stadt und deren nächster Umgebung.

ibid. al. 6. Statt der bisherigen Fassung: Soweit die Seminaristen zur Ausführung der kirchlichen Chorgesänge, für welche sich verwenden zu lassen sie verpflichtet sind, nicht zugezogen werden, haben sie den sonn- und festtäglichen Gottesdienst unter Begleitung des Wöchners (§. 5) zu besuchen.

§. 21. Statt der bisherigen Fassung: Der Seminarunterricht bezweckt eines Theils, den Zöglingen die allgemeine Bildung zu geben, deren sie sowohl rücksichtlich des Umfangs der Kenntnisse, die sie sich erwerben, als der Klarheit und Sicherheit, womit sie dieselben beherrschen müssen, für ihren künftigen Beruf bedürfen, andern Theils die Gabe der Mittheilung in ihnen zu bilden und sie mit der Erziehungs- und Unterrichtskunst vertraut zu machen. Der erstbezeichnete Zweck wird vorzugsweise in den untern, der andre in den obern Klassen des Seminars verfolgt.

Zu §. 22. Den aufgezählten Unterrichtsgegenständen ist beizufügen:

12) die lateinische Sprache.

Zu §. 24 al. 3 einzuschalten: Allwöchentlich während des Winterhalbjahres wird 2c.

Zu §. 25 al. 2. Zeile 3 statt „christliche" Aufsätze ist zu lesen: „deutsche" Aufsätze.

ibid. al. 3. Statt des bisherigen „Aus—gelehrt" nunmehrige Fassung: Da der Unterricht in der lateinischen Sprache mit den allgemeinen Sprachregeln bekannt machen soll, so wird aus der deutschen Grammatik nur so viel gelehrt, als zur Erreichung jener beiden Zwecke (cf. al. 1) und zur 2c.

Zu §. 27 al. 4. Nach „Anfänge der Verhältnißrechnung," nunmehrige Fassung: Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln und deren Anwendung auf praktische Aufgaben zu beschränken.

Zu §. 30 al. 5. Nach „der Wärme," einzuschalten: sowie aus der Chemie dasjenige zu veranschaulichen 2c.

Zu §. 32 al. 2. Nach „Linienzeichnungen" einzuschalten: nach Vorlagen und Modellen und dadurch 2c.

Zu §. 38 al. 4. Statt des ersten Satzes: Die Schüler der zweiten Klasse haben nach einer besonderen Reihenfolge in der Seminarschule zu hospitiren und über das, was sie 2c.

Zu §. 39. Statt al. 1: Sämmtliche Zöglinge werden für den Unterricht in fünf Klassen getheilt.

Zu §. 41. Hinzuzufügen als drittes Alinea: Nach dem Ergebniß der Prüfung bestimmt sich die Translokation des Zöglings in eine höhere Klasse. Es darf aber bei einem Zögling während seines Seminarkursus nur ein einziges Mal vorkommen, daß er in einer niedrigeren Klasse zurückbehalten werden muß. Die Wiederholung dieser Nothwendigkeit bedingt seine Ent-

lassung aus dem Seminar, die nach Bericht des Direktors von dem Ministerium verfügt wird.

Zu §. 44 al. 1. Am Schlusse jedes (statt des dritten) Schuljahrs wird mit den zu entlassenden Zöglingen 2c.

Einzuschieben nach „zu erforschen" als zweites Alinea: Ausnahmsweise können auf Direktorialbeschluß und mit Genehmigung des Ministeriums auch solche Zöglinge zu den Entlassungsprüfungen zugezogen werden, die den fünfjährigen Seminarkursus noch nicht zurückgelegt, aber sich so ausgezeichnet haben, auch im Alter so weit vorgerückt sind, daß sie als tüchtig zur Verwendung im Schuldienst betrachtet werden können.

Sollten aber die Betreffenden selbst wünschen, auch noch das letzte Jahr im Seminar zu bleiben, so ist ihrem Wunsche Statt zu geben.

Ferner einzuschieben nach dem bisherigen zweiten als viertes Alinea:

Die Prüfungskommission hat nicht bloß darüber sich auszusprechen, ob der Zögling als reif zur Entlassung zu betrachten ist, sondern auch über die Art des Schuldienstes, für welchen derselbe als befähigt erscheint. — Kann dem zu Entlassenden das Zeugniß der Reife nicht gegeben werden, so hat er noch ein Jahr im Seminar zu bleiben, jedoch ohne Genuß des Speisegeldes, oder er verläßt dasselbe und findet bei Stellenbesetzung keine Berücksichtigung.

Zu §. 45. Nach „Das Abgangszeugniß — provisorischer Anstellung" hinzuzufügen: Diese letztere ist nur eine vikarische, bei welcher es nicht ausgeschlossen ist, daß die Betreffenden überall da, wo es Bedürfniß ist, wenn auch nur auf Zeit, verwendet werden, ohne daß eine förmliche feste Anstellung an einem bestimmten Orte stattfindet. Die dem Vikar zu gewährende Remuneration, die nach Umständen verschieden seyn kann, soll nicht unter 180 Thaler betragen.

Zu §. 47 in al. 1. statt: zu einer seinen Kräften entsprechende „Anstellung" ist zu lesen: Verwendung.

ibid. nach al. 3. Eine Dispensation in dieser Beziehung kann von dem Ministerium ertheilt werden, aber nur dann eintreten, wenn kein Bedenken im Interesse des Kirchen- und Schuldienstes entgegensteht und außergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen. (cf. überhaupt die Bekanntmachung des vormaligen Herzoglichen Consistoriums vom 28. August 1866.)

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 16. Stuttgart, Montag den 3. Mai **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. Juli 1874, an die Königliche Regierung zu N., wonach Staatsbeamte zur Uebernahme des Aeltestenamtes im Gemeinde-Kirchenrath der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht bedürfen.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Frage, ob Staatsbeamte, welche in den Gemeinde-Kirchenrath gewählt sind, zur Uebernahme des Aeltesten-Amtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verneinend zu beantworten ist.

Die Stellung in den Gemeindekörpern ist mit Besoldung nicht verbunden; sie ist auch als ein Nebenamt im Sinne der Dienstdisziplin nicht anzusehen, da sie nach dem Zusammenhange der Kirchengemeinde- ꝛc. Ordnung vom 10. September v. J. vielmehr einen dem kirchlichen Gemeinwesen zu leistenden Dienst darstellt, welcher, wenn er ohne Grund verweigert wird, mit kirchlichen Strafmitteln zu erzwingen ist.

Für den gewiß seltenen Fall, daß die Führung eines Gemeindeamtes mit amtlichen Dienstverhältnissen unvereinbar sein sollte, hat die Kirchengemeinde- ꝛc. Ordnung im §. 41 die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorgesehen, und da die vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten in der dienstlichen Disziplin das Mittel besitzt, ihn erforderlichen Falls zur Ablehnung oder Niederlegung des Gemeindeamtes anzuhalten, so ist hierin eine genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes unter der Erfüllung der Gemeindepflichten nicht leiden.

Hiernach ist der den Rektor N. zu N. betreffende Fall anderweitig zur Erledigung zu bringen und Abschrift der von der Königlichen Regierung deßhalb zu erlassenden Verfügung mir einzureichen.

Was insbesondere die Wahl von richterlichen Beamten in den Gemeinde-Kirchenrath betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung die von dem Herrn Justizminister aus Anlaß eines ähnlichen Falles getroffene Anordnung vom 3. d. Mts. abschriftlich zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 15. Juli 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Bescheid des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. August 1874, an die Königliche Regierung zu N., die Unzulässigkeit der Einrichtung einer einklassigen öffentlichen Konfessionsschule neben den mehrklassigen städtischen Schulen; ferner die Nichtverpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zu Beiträgen für eine solche und für eine konfessionelle Privatschule betr.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. v. M., die Verhältnisse der katholischen Schule in N. betreffend, daß nach dem Resultat der angestellten Ermittelungen der eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden kann. Denn es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schulorganisation, in einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern neben mehrklassigen städtischen Schulen für 33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadtgemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme derselben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen katholischen Kommunalschule, noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Daß Letztere von der Königlichen Regierung für eine öffentliche Schule erklärt worden ist, ändert hierin nichts, denn wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, ist jene Erklärung erfolgt, ohne daß vorher festgesetzt worden, wer zur Unterhaltung dieser Schule, insbesondere auch in baulicher Beziehung verpflichtet ist und wie die Schule organisirt werden soll.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen, sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, die Erklärung der katholischen Privatschule zu N. für eine öffentliche und die daran geknüpften weiteren Anordnungen zurückzuziehen und die Betheiligten hiernach zu bescheiden, den Magistrat zu N. unter Bezugnahme auf seine Petition an das Haus der Abgeordneten vom 23. November v. J. und seine an mich

gerichtete Beschwerde vom 23. März d. J., welche hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

Berlin, den 19. August 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

Erlaß des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 5. September 1874, die Aufbewahrung von Werthpapieren der geistlichen Institute bei der Königlichen Hauptbank in Berlin betr.

Nachdem die Bedenken, welche bisher der Aufbewahrung von Werthpapieren der geistlichen Institute bei der Königlichen Hauptbank hierselbst entgegengestanden haben, durch den mittels des Gesetzes vom 25. Mai cr., Art. 1 2, Ziffer 3 sanctionirten §. 22 der Synodalordnung beseitigt worden sind, hat sich das Königliche Hauptbank-Direktorium bereit erklärt, den event. Depositionsanträgen der Gemeindekirchenräthe im Geltungsbereiche der gedachten Gesetze stattzugeben, und hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Geschäftsganges Folgendes bemerkt: Die Deklarationen sowohl als die Quittungen über Rückgabe der Depots sind von dem Gemeindekirchenrath resp. Namens desselben von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Aeltesten unter Beidrückung des Kirchensiegels zu vollziehen. Die Depotscheine werden auf den betreffenden Gemeindekirchenrath — ohne Erwähnung der Eigenschaft der Effekten als zum Kirchen-, Stiftungs-, Pfarr- oder Pfarrwittwenhaus-Vermögen gehörig — ausgestellt und dem Ueberbringer der Deklarationen und Papiere (ohne weitere Legitimation) ausgehändigt. Jener Eigenschaft ist daher auch in den Deklarationen keine Erwähnung zu thun. Die Uebersendung der Zinsen und die ganze weitere Correspondenz geschieht am besten gleichfalls unter der Adresse des Gemeindekirchenraths, von dem denn auch die entsprechenden Zinsen- u. s. w. Quittungen auszustellen sind.

Indessen kann auch die Erhebung der Zinsen u. s. w. nach §. 24 a der Synodalordnung durch den Kirchenkassen-Rendanten gegen dessen Quittung erfolgen, und ist in diesem Falle die Person des Rendanten durch einen Zusatz zur Deklaration etwa dahin im Voraus zu bezeichnen:

„Der Kirchenkassen-Rendant N. N. ist zur Empfangnahme der Zinsen der deponirten Werthpapiere so lange berechtigt, bis wir dem Königlichen Hauptbank-Direktorium eine andere dazu ermächtigte Person schriftlich namhaft machen."

Soweit es auf die Aechtheit der Unterschrift des Rendanten ankommt, würde dieselbe durch einen öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels oder von dem Gemeindekirchenrathe in den Formen des §. 22 l. c. zu beglaubigen sein. Ob die einzuliefernden Papiere außer Cours zu setzen, bleibt dem Ermessen der Deponenten überlassen. Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiervon die Gemeindekirchenräthe in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. September 1874.

Im Auftrage:
(gez.) Förster.

An
die Königliche Regierung
zu
Königsberg.

Ausschreiben des Königlichen Landesconsistoriums zu Hannover vom 18. September 1874 an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Consistorialbezirke Hannover und Stade, betr. die biblischen Vorlesungen in den genannten Consistorial-Bezirken.

Indem wir Ihnen in der Anlage[1] ein Exemplar der im Amtsblatt für die Provinz Hannover erschienenen, mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom Jahre 1869 erlassenen kirchengesetzlichen Bestimmungen in Betreff eines neuen Lectionars für die Kirchen der Consistorialsprengel Hannover und Stade zur Nachachtung übermitteln, eröffnen wir Ihnen zu Ihrer weitern Instruktion das Nachstehende.

Ueberzeugt, daß das neue Lectionar eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Institution der biblischen Vorlesungen (Consistorial-Ausschreiben vom 16. November 1869) enthält und in hohem Maße geeignet ist, einer erbaulichen Ausgestaltung des öffentlichen Gottesdienstes förderlich zu werden, hoffen wir, daß dasselbe von den Gemeinden gern angenommen werden wird, und sie dasselbe durch den Gebrauch immer lieber gewinnen werden. Die Erfüllung dieser Hoffnung hängt indeß zu einem nicht geringen Theil von der Umsicht und Weisheit ab, welche von den Geistlichen hinsichtlich der Einführung des Lectionars in den öffentlichen Gottesdienst insonderheit auch bezüglich der bisher üblichen sogenannten Präsamina erwartet werden muß, und ist nicht minder davon bedingt, daß sie sich mit rechter Liebe der

[1] Von dem Abdrucke dieses umfangreichen Lectionars im Kirchenblatt wurde um so mehr Umgang genommen, als derselbe dem Zwecke dieser Zeitschrift nicht durchaus entsprochen hätte.

neuen Einrichtung zuwenden, was freilich nur dann der Fall sein wird, wenn sie einer gründlichen Einsicht in die Bedeutung der Schriftlesung als eines wesentlichen Theils des öffentlichen Gottesdienstes und in die Ziele, Grundsätze und Regeln, welche für die Ausarbeitung des Lectionars maßgebend gewesen sind, nicht ermangeln. Zu dem Ende werden die Geistlichen, soweit es noch nicht geschehen ist, sich genau und vollständig mit der Vorlage bekannt zu machen haben (Denkschrift in Betreff der biblischen Vorlesungen u. s. w., Hannover 1869), welche von uns an die letzte Landessynode in dieser Sache ergangen ist.

Aus dieser Vorlage ist auch zu ersehen, wie die verschiedenen Lectionen dem Hauptgottesdienste und beziehungsweise dem nachmittägigen Gottesdienste einzugliedern sind. Damit jedoch in dieser Rücksicht um so eher jeder Fehlgriff vermieden werde, heben wir noch Folgendes hervor:

1. Für den Hauptgottesdienst. In dem Jahre, in welchem über die evangelischen Perikopen gepredigt wird, kommen die neuen evangelischen Lectionen, in dem andern Jahre, in welchem über die epistolischen Perikopen gepredigt wird, kommen die neuen epistolischen Lectionen zur Vorlesung. In dem einzelnen Gottesdienst ist immer der epistolische Schriftabschnitt (sei's die neue Lection oder die Perikope) als der erste, also unmittelbar nach der Collekte, der evangelische Schriftabschnitt dagegen (sei's die neue Lection oder die Perikope) als der zweite, also an der Stelle, wo bisher die biblische Vorlesung eintrat, zu verlesen. Hiernach wird in den Kirchen, in welchen nach Maßgabe der Kirchenordnung der Hauptgottesdienst eingerichtet, d. h. mit der vollständigen lutherischen Liturgie versehen ist, die Reihenfolge der Stücke, wenn über die evangelische Perikope gepredigt wird, diese sein: Introitus oder Eingangslied mit der kleinen Doxologie, Kyrie, Gloria mit „Allein Gott in der Höh sei Ehr", Salutatio, Collekte, epistolische Perikope und Halleluja, Hauptlied, neue evangelische Lection, Credo (apostolisches oder „Wir glauben all"), Predigtvorlied (Bittlied), Predigt u. s. w. Wenn aber über die epistolische Perikope gepredigt wird, so folgt auf Salutatio und Collekte die neue epistolische Lection und auf das Hauptlied die evangelische Perikope. In den Kirchen, in welchen der Hauptgottesdienst nicht nach Maßgabe der Kirchenordnung liturgisch ausgestaltet ist, findet bezüglich der zu verlesenden Schriftstücke dieselbe Reihenfolge statt, mithin folgt auch da, wenn über die evangelische Perikope gepredigt wird, auf Salutatio und Collekte die epistolische Perikope, auf das Hauptlied die neue evangelische Lection, an welche sich unmittelbar das Predigtvorlied schließt, während, wenn über die epistolische Perikope gepredigt wird, auf Salutatio und Collekte die neue epistolische Perikope und auf das Hauptlied die evangelische Perikope zu folgen hat.

Hieraus erhellt, daß mit der Einführung des Lectionars keine Aenderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes stattfindet, ausgenommen diejenige Modifikation, daß in den Kirchen, in welchen noch irgend ein Präfamen der Vorlesung der Lection vorhergeht, dieses Präfamen in dem Jahre, in welchem die neue epistolische Lection zur Vorlesung kommt, gleich nach Salutatio und Collekte eintritt.

2. Für den Nachmittagsgottesdienst bemerken wir: In dem Jahre, in welchem Morgens im Hauptgottesdienste die evangelischen Lectionen verlesen werden, kommen Nachmittags die für den Nachmittag bestimmten Lectionen aus dem Neuen Testamente, in dem Jahre dagegen, in welchem die epistolischen Lectionen Morgens im Hauptgottesdienste verlesen werden, kommen Nachmittags die für den Nachmittag bestimmten Lectionen aus dem Alten Testamente zur Vorlesung.

In den Gemeinden, in welchen das Lectionar noch nicht in Gebrauch ist, ist dasselbe nicht vor dem 1. Advent d. J. in Gebrauch zu nehmen.

Wie bereits die oben beregte Vorlage an die Landessynode ergiebt, erscheint es zu einer rechten zweckmäßigen Verwendung des Lectionars nothwendig, daß dasselbe allen Gemeindegliedern durch den Druck zugänglich gemacht wird. Daß dieses geschehen solle, hat auch die Landessynode ausdrücklich beschlossen. Es wird demnach beabsichtigt, und es ist bereits dazu Hand angelegt, das Lectionar in Druck zu geben und zwar in einer doppelten Form, erstens als einen Anhang zu den verschiedenen Gesangbüchern in den Consistorialsprengeln Hannover und Stade und in gleichem Format und Druck mit diesen, mithin als Vervollständigung des bisherigen Anhangs der Perikopen und biblischen Vorlesungen und zweitens als ein besonderes Schriftchen. Das Lectionar wird außerdem für den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste für den Geistlichen in Quart, gleich der auf dem Altar liegenden Kirchenordnung, zu drucken sein. Wir bedauern lebhaft, daß der Druck des Lectionars bisher nicht ausführbar war und bis zum 1. Advent d. J. sich nicht wird bewerkstelligen lassen, werden ihn aber thunlichst zu beschleunigen suchen.

Hannover, den 18. September 1874.

Königliches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

Verfügungen des Oberkirchenraths vom 3. und 22. October 1874, Eheschließungen in den über die Landesgrenze hinausreichenden Parochien betr.

I. Verfügung vom 3. October 1874.

Für die in einigen östlichen Provinzen mehrfach vorkommenden evangelischen Kirchengemeinden, deren Sprengel in nicht preußisches Gebiet übergreift, ist in Folge des Civilstandsgesetzes vom 9. März d. J. die Frage entstanden, in welcher Form die Eheschließung für den nicht preußischen Theil der Parochianen künftig zu bewirken ist.

Das genannte Gesetz bestimmt in §. 24, daß innerhalb seines Geltungsbereichs nur in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form eine bürgerlich gültige Ehe geschlossen werden kann, und daß die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung zur Vermeidung der dem Geistlichen durch §. 337 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Strafe erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden dürfen. Bei Ehen der nicht in Preußen wohnhaften Parochial-Genossen ist jedoch, wenn nicht wenigstens der eine Ehetheil in Preußen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§. 25. das.) die bürgerliche Abschließung der Ehe unzuläßig, auch wird eine bürgerlich eingegangene Ehe für die in Oesterreich, Sachsen, Mecklenburg u. s. w. wohnhaften, ihren Heimathsgesetzen unterworfenen Parochianen vor einer Anzweifelung der rechtlichen Gültigkeit in ihrer Heimath nicht völlig gesichert sein. Andererseits bietet die kirchliche Trauung, wenn sie innerhalb Preußens vorgenommen werden soll, sowohl wegen der möglichen strafrechtlichen Verfolgung des Geistlichen, als nach der Seite der rechtlichen Kraft der Handlung ernstliche Bedenken, letzteres namentlich, weil das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 5 §. 111 ausdrücklich vorschreibt, daß die Form eines Vertrages nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen ist. Das Gesetz vom 9. März d. J. enthält über die in Rede stehenden Verhältnisse keine Bestimmung und eine Communication, welche wir über die Auslegung des Gesetzes in Hinsicht dieser Fragen mit den Königlichen Staatsbehörden angeknüpft haben, hat zu einem Ergebniß noch nicht geführt. Da inzwischen das Königliche Consistorium schon eine Anfrage über die Instruktion der Geistlichen in den von der Landesgrenze durchschnittenen Parochien an uns gerichtet hat, nehmen wir Veranlassung, uns jetzt über die Sache auszusprechen, und beauftragen das Königliche Consistorium, den betreffenden Geistlichen dringend zu empfehlen, daß sie Trauungen ihrer nicht preußischen Parochianen nur auf dem Parochialgebiete selbst, welches nicht in Preußen belegen ist, vornehmen.

Dabei ist die bis zum 1. October d. J. geltende agendarische Form zu benutzen und das Aufgebot in der bisherigen Weise zu behandeln. Bei Heirathen zwischen preußischen und nicht preußischen Parochianen wird es im Interesse der Partheien am rathsamsten sein, daß sie sich sowohl der bürgerlichen Eheschließung im diesseitigen, als der kirchlichen Trauung im jenseitigen Gebiet unterziehen.

Berlin, den 3. October 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

An
das Königliche Consistorium hier.

* * *

II. Verfügung vom 22. October 1874.

In Verfolg unserer Verfügung vom 3. d. M., Nr. 4333, betreffend das Verfahren der Eheschließung in den von der Landesgrenze durchschnittenen evangelischen Parochien, setzen wir das Königliche Consistorium zur weiteren Instruktion der Geistlichen davon in Kenntniß, daß auch die Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz Sich dahin ausgesprochen haben, es unterliege im Geltungsbereich des Gesetzes vom 9. März d. J. die Vornahme der kirchlichen Trauung ohne vorgängige Vollziehung der Civil-Eheschließung, auch wenn es sich dabei um nicht preußische Partheien handelt, der strafrechtlichen Verfolgung, auch sei die ohne vorher vollzogenen Civilakt vorgenommene kirchliche Trauung nicht im Stande, mit rechtlicher Wirkung eine Ehe zu begründen. Es wird dabei in letzterer Beziehung ebensowohl auf die Rechtsgrundsätze, nach denen die Form der Vertragsschließung zu beurtheilen ist, und die bisherige Praxis hinsichtlich des französisch rechtlichen Gebiets der Rheinprovinz Bezug genommen, als auch daran erinnert, daß zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten in den über die Beförderung der Rechtspflege geschlossenen Verträgen der Grundsatz zum Theil ausdrücklich ausgesprochen sei, es sollen alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben hinsichtlich der Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes, an dem sie eingegangen sind, beurtheilt werden. Hiernach wird die vorläufige Anordnung unserer Verfügung vom 3. October d. J. dem Trauverfahren der Geistlichen in den Grenzparochien definitiv zur Richtschnur dienen müssen.

Was die Beurkundung der vorgenommenen Akte und die Taufen anlangt, so hindert, wie die genannten Herren Minister annehmen, kein preußisches Gesetz, daß die in Rede stehenden Geistlichen innerhalb des dies-

seitigen Staatsgebiets für die außerpreußischen Parochianen auch ferner die Standesregister führen und die Kinder auf preußischem Gebiete taufen.

Berlin, den 22. October 1874.

Herrmann.

An
das Königliche Consistorium hier.

Bescheid der Ministerien des Innern, der Justiz und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. October 1874 an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu N., die rechtsgültige Eheschließung von Ausländern im Inlande nach den Formen des Gesetzes vom 9. März 1874 betr.

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf den gefälligen Bericht vom 1. d. Mts., die Ausführung des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 9. März d. J. in Parochien verschiedener Landesangehörigkeit betreffend, daß preußische Unterthanen nach wie vor im Auslande eine Ehe unter alleiniger Beobachtung der am Orte der Eheschließung geltenden gesetzlichen Bestimmungen schließen können, daß aber im Inlande auch von Ausländern eine rechtsgültige Ehe unter allen Umständen nur in den Formen des Gesetzes vom 9. März d. J. eingegangen werden kann.

Berlin, den 31. October 1874.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Friedberg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Förster.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. November 1874 an den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz und Abschrift an den Herrn Oberpräsidenten zu Cassel, die Erledigung von Requisitionen auf Grund des Gesetzes vom 9. März cr. Seitens der Civilstandsbeamten im Gebiete des Rheinischen Rechtes, resp. im Gebiete der ehem. freien Stadt Frankfurt a. M. betr.

Der Civilstandsbeamte zu N. hat einer auf Bekanntmachung des Aufgebotes nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. März cr. ge-

richteten Requisition des Standesbeamten zu C. keine Folge gegeben, weil das in Rede stehende Gesetz im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln keine Anwendung finde.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März d. J. erleiden jedoch nach §. 30 ibid. eine Ausnahme nur in dem Falle, wenn einer der Orte, wo das Aufgebot nach §. 29 vorgenommen werden soll, außerhalb Preußens gelegen ist. Es sind daher auch im Gebiete des rheinischen Rechtes resp. im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. die Gemeindebehörden verpflichtet, den Requisitionen der gedachten Art nachzukommen.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, ergebenst, die betreffenden Gemeindebehörden gefälligst mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

Berlin, den 9. November 1874.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. November 1874, die Ernennung der niederen Kirchendiener betr.

Nach §. 21 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873[1] kommt dem Gemeindekirchenrath, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu.

Darüber, daß die Rechte des Privatpatronats hinsichtlich der Besetzung der niedern Kirchenämter durch den §. 21 cit. nicht haben alterirt werden sollen, kann kein Zweifel obwalten, da der Patron der Gemeinde gegenüber jedenfalls als ein Dritter erscheint, und seine Rechte, Angesichts der landrechtlichen Erwerbstitel für das Patronat (§§. 569 ff. II, 11 Allg. Landrechts), als wohlerworbene Rechte im Sinne der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sich charakterisiren.

Anläßlich eines Specialfalles ist dagegen die Frage entstanden, ob zu den Ernennungsrechten, welche nach Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Kraft bleiben, auch das Ernennungsrecht auf Grund des fiskalischen Patronats zu rechnen sei, ob mithin nur diejenigen Ernennungsrechte in Wegfall gekommen sind, welche bisher entweder auf Grund der Dienstverfassung bestimmten Personen oder Behörden in ihrer Eigenschaft als geistlichen Oberen oder zufolge besonderer Bestimmung resp. Observanz anderen

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.

Gemeindekörperschaften, z. B. dem Kirchenvorstand oder einem besondern Wahlkollegium zugestanden haben.

Diese Frage muß verneint werden. Die zahlreichen von den Consistorien bisher ausgeübten Ernennungsrechte beruhen allerdings auf verschiedenen, theils kirchlichen, theils landesherrlichen, theils grundherrlichen, theils gemischten Titeln. Bei der Einheit des berechtigten Subjekts und in Folge der Gleichartigkeit, in welcher jene Rechte durch öffentliche Behörden nach öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten bisher ausgeübt worden sind, haben sich die an ihrem Ursprung haftenden Verschiedenheiten allmählig der Art ausgeglichen, daß die letzteren im Einzelnen schwerlich noch würden festgestellt werden können. Auch die ausgedehnten, auf dem fiskalischen Patronat beruhenden Ernennungsrechte nehmen an diesem Ausgleichungsprocesse Theil. Sie sind ohne Rücksicht auf konkurrirende Patronatslasten als behördliche Amtsverleihungen behandelt worden, welche sich von den auf Grund der Dienstverfassung oder des Kirchenregiments vorgenommenen nicht unterscheiden. Die obige restrictive Interpretation des §. 21 cit. würde daher nicht blos eine enge, sondern zugleich eine unsichere und in den einzelnen Fällen bestreitbare Sphäre des Gemeinderechts ergeben, welche die dem Gemeindekirchenrath eingeräumte Befugniß vielfach illusorisch erscheinen ließe. Dazu kommt, daß gerade die weite im §. 21 gewählte Fassung auf die Absicht des Gesetzgebers hinweist, die niederen Kirchenbedienungen den Gemeindeorganen in demjenigen vollen Umfange zur Besetzung zu überlassen, in welchem Ihm dies durch seine Willenserklärung, ohne Eingriff in das rechtliche Willensgebiet Dritter, möglich war. Sich selbst, in seiner Eigenschaft als Subjekt des landesherrlichen Patronats unter jenen Dritten mitzubegreifen, ist nicht die Meinung gewesen.

Indem ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath das Königliche Consistorium hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setze, versteht es sich, daß der Uebergang des Ernennungsrechts nur mit denjenigen Beschränkungen erfolgen kann, unter welchen dasselbe von den bisher berufenen Organen geübt worden ist. Auch die Gemeindekirchenräthe sind demgemäß bei landesherrlichen Patronatskirchen an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden (Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen vom 16. Juni 1867, §. 8 V. M. Bl. de 1867, S. 280, Rescr. vom 19. Juni 1839 in v. Kamptz Annalen, Bd. 23, S. 373).

Berlin, den 9. November 1874.

(gez.) Falk.

Erlaß des Ministers des Innern vom 13. November 1874 an den Herrn Oberpräsidenten N. zu N. und Abschrift an die übrigen Herren Oberpräsidenten, sowie an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes betr.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. October d. J.,
betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung,

unter Wiederanschluß der Anlage, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, ganz ergebenst Folgendes:

1) Eine Anordnung dahin,

daß der Standesbeamte in jedem Falle einer Geburtsanzeige, bezüglich dessen ihm die stattgefundene Verehelichung der Eltern nicht aus eigener Wissenschaft bekannt ist, oder nicht durch eidesstattliche Vernehmung von ihm bekannten Personen bescheinigt werden kann, die Beibringung eines Attestes über die stattgefundene Verehelichung zu erfordern habe,

würde in den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März cr. und insbesondere auch in der allegirten Ausnahmebestimmung des §. 17 daselbst eine ausreichende Grundlage nicht finden. Den Anzeigepflichtigen kann die Beschaffung eines Nachweises über die erfolgte Eheschließung der Eltern des neugeborenen Kindes nicht zur Pflicht gemacht werden. In Betracht kommt überdies, daß die Geburtsurkunde überhaupt nicht die Bestimmung hat, als Beweis der *erfolgten Eheschließung* zu dienen.

2) Ein formeller *Nachweis* der Anordnung des bürgerlichen Aufgebots vor dem Erlasse des kirchlichen Aufgebots ist gesetzlich nicht erforderlich, auch weder durch den Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September cr., noch durch den angezogenen Erlaß des Consistoriums in Wiesbaden vorgeschrieben worden. Eine schriftliche, selbst eine mündliche Benachrichtigung des Pfarramts durch die Eheschließenden über die erfolgte Anordnung des Aufgebots dürfte den Interessen der Kirche völlig genügen, da dem Erlasse des kirchlichen Aufgebots eine rechtliche Bedeutung überhaupt nicht mehr beiwohnt, und die vor jeder kirchlichen Einsegnung beizubringende Bescheinigung der stattgefundenen Eheschließung den Nachweis des ordnungsmäßig angeordneten und erfolgten bürgerlichen Aufgebots in sich schließt. Ich finde jedoch Nichts dagegen zu erinnern, daß den Verlobten von Seiten der Standesbeamten *auf ihren Wunsch* eine Bescheinigung über das *angeordnete* Aufgebot ertheilt werde. Ew. Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst an-

heim, in geeignetem Wege dahin zu wirken, daß von Seiten der Standesbeamten einem derartigen Wunsch entsprochen werde, und daß eventl. die Gemeinden Formulare zu Bescheinigungen der in Rede stehenden Art beschaffen und bereit halten. Das mittelst der Cirkularverfügung vom 22. August cr. mitgetheilte Formular E zu Bescheinigungen über das erfolgte Aufgebot wird dabei mit einer leichten Fassungsänderung, etwa dahin,

die Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang am .... Hause ist angeordnet

als Anhalt dienen können. Die Kosten der gegenwärtig in Frage stehenden Formulare werden aber allerdings auf Staatsfonds sowenig wie die in der Cirkularverfügung vom 22. August d. J. erwähnten übernommen werden können.

3) Wenn ein Standesbeamter die Vornahme einer Eheschließung ablehnen sollte, weil im einzelnen Falle seiner Ansicht nach keiner der Verlobten in seinem Amtsbezirke seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, so würde er entstehenden Falles nach §. 7 des Gesetzes vom 9. März cr. nur durch das Gericht dazu angewiesen werden können. Es ist also eine Interpretation des Begriffs: „gewöhnlicher Aufenthalt“ wie die vorgeschlagene — die übrigens auch sachlich bedenklich erscheint — im Wege der ministeriellen Instruktion nicht für zulässig zu erachten.

Der von Ew. Excellenz unter

4) des Berichtes vorgeschlagene Erlaß einer allgemeinen Anordnung wegen Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die Beantragung des Aufgebots durch die Verlobten und die geschehene Beibringung der Nachweise durch dieselben (§. 28 des Gesetzes vom 9. März cr.) findet durch das bereits in dem Cirkularerlasse vom 8. Juni d. J. (Min.-Bl. S. 141 in fine unter 3) Bemerkte seine Erledigung.

Berlin, den 13. November 1874.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

Verordnung vom 24. Februar 1875, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen betr.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des §. 40 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, ertheilt der Justizminister.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

§. 3. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst von Bismark. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Königreich Sachsen.

Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums an die sämmtlichen Herren Ephoren vom 4. December 1874, die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr.

Bei dem unterzeichneten Landesconsistorium ist wiederholt in Frage gekommen, ob die Ortsschulaufsicht über die in Städte und namentlich in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen nach §. 25 A. Punkt 3 und 13 Absatz 2 verbunden mit §. 29 unter a. und b. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, [1] dem, beziehendlich zugleich das Ephoralamt bekleidenden Ortspfarrer übertragen oder den Diaconen, wie zeither, belassen werden solle.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit welchem das Landesconsistorium deßhalb in Vernehmen getreten ist, hat nun mit Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung der meisten Ephoren und die dadurch begründete Besorgniß einer unvollständigen Ausführung der Ortsschulaufsicht Seiten der zugleich das Ephoralamt bekleidenden Pfarrer, namentlich in solchen Städten, in welche eine größere Anzahl von Landschulen eingepfarrt ist, im Allgemeinen dazu seine Genehmigung ertheilt, daß in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht über diejenigen Schulen

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 27.

der Parochie, denen ein Direktor nicht vorsteht, wie zeither den Diaconen überlassen bleibt.

Auch hat das Königliche Ministerium unbedenklich gefunden, daß in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht an Stelle des Ephorus führende Geistliche als Mitglied in den Schulvorstand der betreffenden Schule eintrete, da nach §. 25 A. Nr. 3 und 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 die Mitgliedschaft des Pfarrers im Schulvorstande vorwiegend im Hinblick auf seine Stellung als Ortsschulinspektor vorgeschrieben worden ist.

Soviel endlich die Aufsicht über den Religionsunterricht anlangt, so steht zwar der Theilung dieser Aufsicht unter mehrere Geistliche einer Ephoralstadt die Bestimmung im Schlußsatze von §. 29 des angezogenen Gesetzes nicht hindernd entgegen; indessen setzt das Königliche Ministerium bei einer solchen Trennung voraus, daß bei Schulen, über welche ein Geistlicher die Ortsschulaufsicht führt, diesem zugleich die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen, und bei Schulen, welchen ein Direktor vorsteht, ein bestimmter Geistlicher mit der Aufsicht über den Religionsunterricht beauftragt und dem Schulvorstand werde benannt werden. Die dem Ephorus als höherem kirchlichen Aufsichtsbeamten zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht in allen Volksschulen seines Bezirks wird von einer solchen Theilung der örtlichen Aufsicht nicht berührt.

Die vorstehenden, den Geistlichen der Ephoralstädte im Allgemeinen gemachten Zugeständnisse ohne Weiteres auf städtische Parochien und auf große Landparochien mit zahlreichen Nebenschulen erstrecken zu lassen, hat das Königliche Ministerium bedenklich gefunden; dasselbe will jedoch im einzelnen Falle auf besonderen Antrag in Erwägung ziehen, ob eine Abweichung von der gesetzlichen Regel durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, und es ist deßhalb, falls sich hierunter ein dringendes Bedürfniß herausstellen sollte, einem deßhalb Anher zu stellenden Antrag entgegenzusehen.

Den Herren Ephoren wird Solches zur Nachachtung und beziehendlich Bescheidung der Geistlichen in vorkommenden Fällen hierdurch eröffnet.

Dresden, am 4. December 1874.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 17. Stuttgart, Montag den 10. Mai **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Allerhöchster Erlaß und Verordnung vom 2. December 1874[1], betr. das in §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht.

I. Allerhöchster Erlaß u. s. w.

Auf den von dem evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 25. November d. J. habe ich die anliegende Ver-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.

ordnung zur Ausführung des §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 heute vollzogen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die in §. 3 dieser Verordnung festgesetzte Beschränkung auch in denjenigen Fällen zu beobachten ist, in welchen die Kirchenbehörde in Gemäßheit des §. 32 Nr. 2 Abs. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Pfarrer ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl beruft. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. December 1874.

Wilhelm.

Falk.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

* * *

II. Verordnung u. s. w.

Zur Ausführung der Bestimmung des §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetzsammlung Seite 417) verordne Ich für den Geltungsbereich derselben was folgt:

§. 1.

Das nach §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregiment ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht. Die Ernennung eines Pfarradjunkten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung. Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem andern, nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie (Kirchengemeinde-Ordnung §. 2 Abs. 2) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§. 2.

Sobald durch den Gemeinde-Kirchenrath die Erledigung der Pfarrstelle angezeigt worden ist, hat das Consistorium die Erledigung mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt.

§. 3.

Die vereinigten Gemeinde-Organe (§. 29 der Kirchengemeinde-Ordnung) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche qualifizirte Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen,

deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, Zwölfhundert Thaler übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, Achtzehnhundert Thaler übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen. Das Dienstalter ist vom Zeitpunkte der Ordination ab zu berechnen, jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im Schulamte fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen. Ist die Höhe des Jahreseinkommens zweifelhaft, so stellt das Consistorium, nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung, den Ertrag der Stelle fest.

§. 4.

Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Consistorium oder dem Gemeinde-Kirchenrath anzubringen. Die bei dem Consistorium eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrathe zu übersenden.

§. 5.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat alle zu einer guten Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sowohl die vereinigten Gemeinde-Organe als auch der Gemeinde-Kirchenrath für sich können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen in den Kirchen des Gemeindebezirks predigen; von den Kandidaten des Predigtamts kann auch eine Katechisation verlangt werden. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt oder Katechisation gehalten haben. Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

§. 6.

Der Superintendent bestimmt im Einverständniß mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen und leitet die Wahlverhandlung.

§. 7.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden. Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen sind verboten. Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 entsprechende Anwendung. Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-

Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung.

§. 8.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Wegen der Entscheidung über den Einspruch verbleibt es bis zur anderweitigen staatsgesetzlichen Regelung der über die Kreis- und Provinzialsynoden in der Synodalordnung vom 10. September 1873 enthaltenen Bestimmungen bei der bisherigen Zuständigkeit der Consistorien und des evangelischen Ober-Kirchenrathes, mit der Maßgabe, daß bei den Entscheidungen über Einsprüche gegen die Lehre von dem Consistorium die Mitglieder des Provinzialsynodal-Vorstandes mit vollem Stimmrecht (cfr. Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 68 Nr. 6) als außerordentliche Mitglieder zuzuziehen sind. Ueber Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Consistorium vor der Entscheidung der Kreissynodal-Vorstand zu hören.

§. 9.

Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrath eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muß. Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er ab oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 10.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlungen durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen. Die Berufung darf nur versagt werden 1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, 2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten, 3) wegen Verletzung der Vorschriften des §. 3 dieser Verordnung, 4) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 11.

Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zuläßig, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 12.

Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1875 ab eintretenden Stellenerledigungen. Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung in einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl. Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1875 ab auf andere Weise als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde. Wird von dem 1. Januar 1875 ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl. Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 13.

Das Consistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Wird die Frist nicht inne gehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. December 1874.

Wilhelm.

Falk.

Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 4. December 1874 an den Oberpräsidenten Herrn N. zu N. und Abschrift an die übrigen Herren Oberpräsidenten, auch an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Form der Seitens der Standesbeamten zu ertheilenden Bescheinigungen zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung betr.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 22. Oct. cr. ganz ergebenst, daß die in dem Gebührentarife zum Gesetze vom 9. März d. J. sub Nr. I. erwähnten:
„zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigungen ertheilten Bescheinigungen“ keine eigentlichen Registerauszüge, sondern, wie bei Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten konstatirt worden ist, nur einfache Certifikate sind. (cfr. Stenographische Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten pro 1873/74 S. 500.) Es findet deßhalb die Schlußbestimmung des §. 5 al. 5 des citirten Gesetzes auf diese Bescheinigungen keine Anwendung und kann die Lieferung von Formularen zu denselben an die Gemeinden auf Kosten des Staates nicht erfolgen.

Die Aufstellung von Formularen zu derartigen Bescheinigungen können wir überhaupt nicht für erforderlich erachten, da besondere Formalitäten für dieselben nicht vorgeschrieben sind, und eine einfache Notiz über die erfolgte Eintragung des Sterbe- oder Geburtsfalles genügt. Ueberdieß kann die Taufe auch vor Eintragung des Geburtsfalles in die Standesregister erfolgen, und ist es keineswegs nothwendig, daß dem Geistlichen, bevor er tauft, der Geburts-Auszug vorgelegt wird. (cfr. Stenographische Verhandlungen des Abgeordnetenhauses pro 1873/74 S. 460.)

Die von Ew. Excellenz erwähnte mißbräuchliche Verwendung der vom Staate gelieferten Formulare zu den Register-Auszügen bei Aufstellung der Bescheinigungen der hier in Rede stehenden Art muß ausdrücklich inhibirt werden und wollen Ew. Excellenz das in dieser Beziehung Erforderliche gefälligst veranlassen.

Berlin, den 4. December 1874.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Justizminister. Leonhardt.

Erlaß des Consistoriums zu Königsberg vom 14. December 1874, die kirchlichen Amtshandlungen und die Aenderungen der kirchlichen Ordnung nach Einführung des Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 betr.

In Veranlassung zahlreicher Anfragen und angeregter Zweifel über die Ausführung des Erlasses des evangelischen Oberkirchenrathes vom 21. September 1874[1] (Amtl. Mitth. Nr. 1121), betreffend die Aenderungen in den kirchlichen Ordnungen in Folge des Gesetzes vom 9. März 1874, haben wir über die bis zur definitiven Regelung nach unserer Auffassung geltenden gesetzlichen und kirchenregimentlichen Normen und Grundsätze in Beziehung auf kirchliche Amtshandlungen auf der Grundlage des erwähnten Erlasses eine systematische Zusammenstellung entworfen, welche wir nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen.

I. Aufgebot.

1. Competenz.

Zuständig zur Vornahme des der kirchlichen Trauung voraufgehenden Aufgebotes ist das für die Trauung zuständige Pfarramt, d. h. nach Wahl der Verlobten die Geistlichen der Parochie, welcher der eine oder der

[1] Siehe oben S. 42.

andere Theil angehört, und der Geistliche, in dessen Parochie sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Außerdem ist jeder Verlobte berechtigt, sich auch in der Parochie seines Wohnsitzes aufbieten zu lassen. (Erlaß d. Ev. O.-K. 1. 2.)

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Aufgebote in den Militär-Kirchengemeinden resp. der Militärgeistlichen.

2. Zulässigkeit des Aufgebots.

Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat.

Der Geistliche, bei welchem das kirchliche Aufgebot angeordnet wird, hat sich daher zu vergewissern, ob das bürgerliche Aufgebot angeordnet ist, und zwar durch mündliches Befragen der Verlobten oder durch Einsichtnahme der etwa vom Standesbeamten ertheilten Bescheinigung oder eigene Einsicht der Aufgebot-Bekanntmachungen.

3. Prüfung von Ehehindernissen.

Der Geistliche hat zwar nicht zu prüfen, ob dem Standesbeamten die gesetzlich nothwendigen Erfordernisse zur Eheschließung (§. 28 des Ges.) nachgewiesen sind, er ist aber Kraft seines Amtes berechtigt, gesetzliche Ehehindernisse, welche ihm persönlich bekannt und dem Standesbeamten unbekannt geblieben sind, z. B. daß der Ehemann einer angeblichen Wittwe noch lebt, unter Ablehnung des kirchlichen Aufgebots zur Kenntnißnahme des Standesbeamten zu bringen.

Glaubt der Geistliche aus kirchendisciplinarischen Gründen die kirchliche Einsegnung der Ehe und folglich auch das Aufgebot verweigern zu müssen, so ist dieß den Verlobten bekannt zu machen. Beharren sie auf ihrem Vorhaben, so ist die Angelegenheit wegen Zurückweisung der kirchlichen Trauung dem Gemeindekirchenrath vorzulegen und nach §. 14. 53, Nr. 4, 55, Nr. 7 und 10 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zu verfahren.

4. Wiederholung des Aufgebots.

Auf Verlangen der Brautleute kann ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb 6 Monaten — vom Tage des letzten resp. einmaligen Aufgebots — nachfolgt. (Erl. Nr. 1.)

5. Inhalt und Form des Aufgebots.

Das kirchliche Aufgebot bezweckt die Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe in Verbindung mit einer Fürbitte für deren Vorhaben.

Bei dem kirchlichen Aufgebot nach erfolgter Eheschließung vor dem Standesbeamten ist daran festzuhalten, daß die Kirche die eheschließende Wirkung des Civilaktes anerkennt und daher bei dem Aufgebot eines solchen verbundenen Paares und der Fürbitte betont wird, daß dasselbe als verlobtes und bereits ehelich verbundenes Paar die kirchliche Trauung nachgesucht hat.

Hat die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen, so können nach Ermessen des Geistlichen die Prädikate „Jungfrau, Junggesell" angewendet werden.

So lange die Eheschließung vor dem Standesbeamten nicht erfolgt ist, geschieht das Aufgebot in der bisher üblichen Weise.

6. Gebühren für das Aufgebot.

Für das ein- oder zweimalige Aufgebot sind die vollen Gebühren für das früher vorgeschriebene dreimalige Aufgebot zu entrichten. Ist jedoch in der Stoltaxe ein verschiedener Satz für ein-, zwei-, dreimaliges Aufgebot vorgesehen, so bleibt diese Taxe maßgebend. Auch die üblichen Gebühren für die nach Nr. 4 des Erlasses vom 21. September 1874 zulässigen Dispensationen vom Aufgebot können nach wie vor gefordert werden.

II. Trauung.

1. Competenz.

An die Stelle der für die landrechtliche Form der staatlichen Eheschließung vorgeschriebenen Competenz des Pfarrers der Braut zur Trauung ist kirchenregimentlich provisorisch in dem Erlasse vom 21. September 1874 Nr. 7 für die kirchliche Trauung eine Erweiterung der Competenz der Geistlichen angeordnet worden unter Gewährung eines beschränkten Wahlrechts für die Verlobten (cfr. vorstehend sub I. 1.).

Die bisherigen Rechte der vom Pfarrzwange Eximirten sind nicht aufgehoben.

2. Dimissoriale.

Nach landrechtlicher Vorschrift war der Pfarrer der Braut, als der competente Pfarrer, zur Ertheilung eines Dimissoriale und Erhebung der Gebühren berechtigt, wenn ein nicht competenter Geistlicher die Trauung verrichten sollte.

Nach der jetzigen kirchlichen Gesetzgebung sind event. drei Geistliche zur Vornahme des kirchlichen Trauungs-Aktes an sich competent. Die Special-Competenz des einen dieser Geistlichen wird begründet durch die Wahl der eheschließenden Theile.

Dieser erwähnte Geistliche ist hiernach allein berechtigt, das Dimis-

soriale zu ertheilen, wenn ein nicht competenter Geistlicher an seiner Stelle die Trauung verrichten soll.

3. Zulässigkeit der Trauung.

Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis hierfür hat ihm zu gelten die in §. 37 des Gesetzes vom 9. März c. verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß (Erl. Nr. 5). Wegen der geschlossenen Zeit wird auf Nr. 11 des Erlasses vom 21. September 1874 verwiesen.

4. Prüfung von Ehehindernissen.

Hierüber wird Bezug genommen auf Nr. I. sub 3.

5. Form und Inhalt der Trauung.

In Betreff der Bedeutung der Trauung, der anzuwendenden Trauformulare und der Bezeichnung der eheschließenden Theile verweisen wir auf Nr. 10 des Erlasses vom 21. September 1874, auf die Ansprache des Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. November 1874 und die Bemerkungen im Vorstehenden sub I. 5.

6. Gebühren.

In der Berechtigung zur Erhebung von Trauungsgebühren mit Einschluß der Haustrauungen ist durch das Gesetz vom 9. März c. Nichts geändert.

Die Vollziehung der Trauung darf nicht von der Einzahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Es empfiehlt sich die Aufstellung der Liquidationen für Aufgebot und Trauung — wobei auch die Abgaben an die Kirchspielsschul-Kasse resp. das Hebammen-Institut bis auf Weiteres mit aufzunehmen sind — und die Einziehung des Betrages dem Kirchenkassen-Rendanten oder einem Kirchenbeamten ein für allemal zu übertragen.

7. Eintragung in das Kirchenbuch.

Trauungen sind in das Kirchenbuch der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes einzutragen. Wird die Trauung von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des erstern Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geistliche ist befugt, Kirchenbuch-Atteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Bei Trauungsfällen, in denen der eine Theil nicht evangelisch oder Ausländer ist, sind die angeordneten Mittheilungen für das Kirchenbuch innerhalb Preußens stets an den evangelischen Pfarrer des ersten Ehewohnsitzes (ebenso bei Taufen an den evangelischen Pfarrer des Wohnsitzes der Eltern) zu richten. Mittheilungen an außerpreußische Geistliche sind zu unterlassen, und ist in solchem Falle der inländische Geistliche, welcher den kirchlichen Akt vollzogen hat, zur Ausstellung der Atteste darüber allein im Stande und genöthigt. (Erlaß v. 1. December 1874.)

Im Trauungs-Register fällt die Rubrik Einwilligung der Eltern und Vormünder fort, dagegen kommt neu hinzu die Rubrik „Nachweis der Eheschließung", in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung, so wie die Nummer des bürgerlichen Eheregisters vermerkt werden. (Erl. Nr. 15, 16.)

Das für die Absendung der Anzeige an den kirchenbuchführenden Geistlichen etwa entstehende Porto fällt den Betheiligten zur Last. Der betreffende Geistliche hat daher bei Anmeldung des kirchlichen Aktes das Porto sich zahlen zu lassen oder mit den Stolgebühren zu liquidiren, oder im Falle der Uneinziehbarkeit beim Gemeinde-Kirchenrath die Erstattung der nothwendigen Auslage aus der Kirchenkasse nachzusuchen.

III. Taufe.

1. Competenz.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der Taufen (§. 446 und folgende II. 11 Allg. Landrechts, Dekl. vom 21. November 1803) sowie über die Rechte der vom Pfarrzwange eximirten Personen bestehen in Kraft.

2. Zulässigkeit der Taufe.

Die Vollziehung der Taufe eines Kindes ist unabhängig von der Eintragung der Geburt in das Standesregister oder der Beibringung einer Bescheinigung.

3. Eintragung in das Kirchenbuch.

Taufen sind in das Taufbuch derjenigen Parochie einzutragen, welcher die Eltern des Kindes, bei unehelichen die Mutter, zur Zeit der Geburt angehören.

Wird die Taufe von einem Geistlichen vollzogen, welcher das vorstehend bezeichnete Kirchenbuch nicht führt, so hat er zwar die Verrichtung der Handlung in seinem Kirchenbuche zu vermerken, allein eine vollständige Anzeige darüber an den zur Führung des erstern Kirchenbuchs zuständigen Geistlichen zum Behuf des Eintrags gelangen zu lassen. Nur dieser Geist-

liche ist befugt, Kirchenbuch-Atteste über den eingetragenen Fall auszustellen.

Wegen des Portos für Absendung der Anzeige an den kirchenbuchführenden Geistlichen und wegen der Mittheilungen an außerpreußische Geistliche ist nach II. Nr. 7 zu verfahren.

4. Gebühren.

Die Gebühren für Taufen mit Einschluß der Haustaufen und für Ausfertigung von Taufscheinen aus den Kirchenbüchern bis 1. October d. J. und auch seit jener Zeit werden unverändert erhoben.

Auch die etwa übliche Gebühr für Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch kann bei Eintragungen seit 1. October c. forterhoben werden, weil diese Eintragung durch die kirchliche Ordnung geboten und im Interesse des Kindes ist, in Rücksicht auf die Zulassung zur künftigen Confirmation, zur kirchlichen Trauung, zum heil. Abendmahl, zu kirchlichen Aemtern zc.

IV. Begräbniß.

1. Aufsicht über die Kirchhöfe und Verwaltung.

Die Aufsicht über die Parochial-Kirchhöfe, mögen sie für die ganze Parochie oder als Lokalkirchhöfe für die Evangelischen eines politischen Bezirkes im Pfarrsprengel bestimmt sein, gebührt dem Gemeinde-Kirchenrathe unter dem Vorsitze des Pfarrers. Ohne Genehmigung des Geistlichen kann keine Leiche in den kirchlichen Begräbnißplatz aufgenommen werden.

2. Anzeigen von Todesfällen beim Pfarrer.

Soll eine Beerdigung auf einem, der Kirche gehörigen Begräbnißplatze erfolgen, so muß der Pfarrer die Anzeige von dem in seiner Parochie eingetretenen Todesfalle erhalten, weil ohne seine Genehmigung die Beerdigung nicht erfolgen kann.

Sind die Begräbnißplätze nicht kirchliches, sondern Eigenthum von Communen oder anderer Korporationen, so ist zu empfehlen, mit den betreffenden Kirchhof-Verwaltungen in Verbindung zu treten, damit das Pfarramt von jedem eingetretenen Sterbefalle eines Parochianen Mittheilung erhalte. Im Interesse der Geistlichen wegen der Gebühren für sogenannte stille Begräbnisse ist die Mitwirkung der Königlichen Regierung zur Erreichung dieses Zweckes in Anspruch genommen worden.

3. Zulässigkeit der Beerdigungen.

Der §. 43 des Gesetzes vom 9. März c. legt bei Parochial-Kirchhöfen dem Geistlichen die Verpflichtung auf, eine Beerdigung nur dann zu gestatten, wenn die Eintragung des Todesfalls in das Register des Standes-

beamten, oder in Ermangelung dieser Bescheinigung die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde des Begräbnißplatzes nachgewiesen ist.

In den Fällen, in welchen der Geistliche für die Zulassung der Beerdigung nicht verantwortlich ist, d. h. bei Beerdigungen auf den seiner Aufsicht und Verwaltung nicht untergebenen Begräbnißplätzen, ist die kirchliche Feier der Beerdigung von einer Bescheinigung des Standesbeamten oder der Ortspolizeibehörde unabhängig. Der Geistliche hat für Beerdigungen auf diesen nicht kirchlichen Friedhöfen einen Beerdigungs-Erlaubnißschein nicht mehr zu ertheilen, wohl aber den Erlaubnißschein zu kirchlichen Feierlichkeiten bei solchen Beerdigungen, wenn er auch selbst dabei nicht betheiligt ist.

4. Eintragung in das Kirchenbuch.

Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg. (Erl. Nr. 15.)

5. Gebühren.

Von den bisherigen kirchlichen Gebühren bei Todesfällen, Beerdigungen und kirchlichen Begräbnißfeierlichkeiten kommen nur in Wegfall die Gebühren für Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister der Kirche, weil diese Eintragungen zwar im Interesse der kirchlichen Ordnung, aber nicht vorzugsweise im Interesse des betreffenden Gemeindegliedes erfolgen.

Es sind insbesondere fort zu entrichten die Abgaben an die Kirche für jeden Sterbefall in der Parochie (Kirchensteuer), wo solche herkömmlich oder in den Stoltaxen vorgesehen sind, die Gebühren für den Beerdigungs-Erlaubnißschein (Grabzettel) auf kirchlichen Begräbnißplätzen, für die kirchlichen Feierlichkeiten bei Leichenbegängnissen, für erbetene Danksagungen und Fürbitten, für Ausfertigung der Todtenscheine aus den bis zum 30. September 1874 geführten Sterberegistern, für Beerdigung einer Leiche außerhalb der Parochie.

Königsberg, den 14. December 1874.

Ballhorn.

An
sämmtliche evangelische Geistliche der
Provinz Preußen.

Erlaß des Consistoriums zu Königsberg vom 22. December 1874, betr. das christliche Kleinkinder-Schulwesen.

Die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirkes werden in diesen Tagen je ein Exemplar einer Denkschrift „der Geistliche, ein vom Herrn berufener Träger der christlichen Kleinkinderschulsache", herausgegeben vom Central-Comité des Oberlin-Vereins für die christliche Kleinkinderschule in Deutschland, nebst Anschreiben erhalten.

Indem wir auf diese Denkschrift die Herren Geistlichen noch besonders aufmerksam machen, heben wir, zugleich im Auftrage des evangelischen Ober-Kirchenrathes, die überaus hohe Bedeutung der Sache für die Förderung des Reiches Gottes, wie für die Besserung der socialen Zustände des Volkes hervor, die sicher überall auf Anerkennung rechnen darf, wo man sich der Erkenntniß nicht verschließt, daß wahrhaftiges Volkswohl nur auf dem Grunde des Evangeliums zu erstreben und erreichbar ist. Das Central-Comité des genannten Vereins, dem, wie die Denkschrift ergiebt, höchst gestellte Männer im Staate beigetreten sind, deren Namen eine Bürgschaft für den guten Fortgang der Sache geben, hat bereits in Nowawes bei Potsdam ein Mutterhaus zur Ausbildung von christlichen Kleinkinderlehrerinnen eröffnet, für dessen Leitung eine bewährte Kraft gewonnen ist. Da aber dieses Unternehmen, wie überhaupt die kräftige und nachhaltige Förderung des Kleinkinderschulwesens wirksame Unterstützung durch Mitarbeit und Geldmittel erfordert, so rechnet das gedachte Comité vor Allem auf die Mitwirkung der Geistlichen, die vorzugsweise im Stande sein werden, das Interesse an der Kleinkinderschule in ihren Gemeinden zu erwecken.

Wir haben zu den Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks das gute Vertrauen, daß sie sich der in Rede stehenden Sache, die wir ihnen und den Gemeinde-Kirchenräthen hiemit aufs Wärmste ans Herz legen, nach Kräften annehmen und sowohl für den Eintritt in den Oberlin-Verein, wie auch für die christliche Kleinkinderschulsache in ihren Gemeinden wirken werden. Insbesondere wollen die Herren Superintendenten sich die Förderung der Sache angelegen sein lassen und über den Erfolg der gegenwärtigen Anregung innerhalb ihrer Diöcesen bis zum 1. October 1875 Bericht erstatten.

Königsberg, den 22. December 1874.

Ballhorn.

An
sämmtliche evangelische Geistliche und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz Preußen.

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. December 1874 und des Consistoriums zu Königsberg vom 28. December 1874, die nach §. 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährende Entschädigung für nachweisbare Ausfälle an Gebühren betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir nachfolgend einen Erlaß desselben vom 19. d. M. Nr. 7188 G. I., betreffend die nach §. 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährende Entschädigung für nachweisbare Ausfälle an Gebühren in Folge des erwähnten Gesetzes zur Kenntniß der Betheiligten.

Wir nehmen Anlaß, die Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks noch besonders darauf hinzuweisen, daß rücksichtlich der Aufgebotsgebühren der betreffenden Stelle unserer Verfügung vom 14. d. M. (amtl. Mitth. Nr. 1135 I. 6) eine andere Auffassung des Sachverhalts zu Grunde gelegen hat, als sie jetzt einen Ausdruck in dem Erlaß des Herrn Ministers findet. Es muß nunmehr den Geistlichen überlassen bleiben, auf den letzteren gebührende Rücksicht zu nehmen. Wie den seit dem 1. October cr. angestellten Geistlichen der etwaige Ausfall an Aufgebotsgebühren event. zu ersetzen sein möchte, ist für jetzt eine völlig offene Frage. Jedenfalls werden aber alle Herren Geistlichen behufs künftiger Regulirung der Entschädigungsfragen aufs Gewissenhafteste sowohl über das Soll der ihnen zukommenden Stolgebühren, wie über die vorkommenden Ausfälle Buch zu führen haben, damit sie bei der in Aussicht genommenen Ausführung des §. 54 des Gesetzes vom 9. März cr. nöthigenfalls die erforderliche Auskunft geben, beziehungsweise den qu. Nachweis führen können.

Königsberg, den 28. December 1874.

Ballhorn.

An
sämmtliche evangelische Geistliche der
Provinz Preußen.

* * *

Der §. 54 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. sichert den zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine Entschädigung aus der Staatskasse zu. In neuerer Zeit sind wiederholt an mich Gesuche gelangt, in welchen unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung die baldige Gewährung der Entschädigung oder doch die Bekanntmachung der für deren Umfang und die Ermittelung maßgebenden Grundsätze beantragt wird.

So wünschenswerth auch ich es erachte, daß die Geistlichen und Kirchendiener die ihnen im Gesetze zugesicherte Entschädigung in dem vollen, der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Umfange so schleunig als thunlich erhalten, so bin ich doch nicht in der Lage, den erwähnten Gesuchen schon jetzt entsprechen zu können. Die Gewährung der Entschädigung setzt voraus, daß die hierzu erforderlichen Fonds zunächst von der Landesvertretung bewilligt werden, was erst in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875 geschehen kann. Die für den Umfang und die Ermittelung der Entschädigungsansprüche maßgebenden Grundsätze stehen aber mit der Bewilligung der von dem Landtage zu dem bezeichneten Zweck zu fordernden Mittel in untrennbarer Verbindung, und es kann deßhalb auch zur Zeit die endgültige Festsetzung dieser Grundsätze noch nicht erfolgen.

Das Resultat der zur Regelung des Verfahrens alsbald nach dem Erlasse des Gesetzes begonnenen Verhandlungen wird der Landesvertretung nach ihrem Zusammentreten ohne Verzug vorgelegt, und die Angelegenheit, deren sofortiger Erledigung die vorerwähnten Gründe entgegenstehen, überhaupt thunlichst beschleunigt werden. Inzwischen verkenne ich nicht, daß durch diesen Aufschub endgültiger Regelung, so unabweislich er ist, schwere Sorgen und Verlegenheiten für manche der Betheiligten entstehen können, denen diese selbst zu begegnen nicht im Stande sind. Deßhalb bin ich gern bereit, zur Abwehr solcher augenblicklicher Bedrängnisse derjenigen Geistlichen rc., welche in Folge des Gesetzes einen erheblichen Ausfall an ihrem Einkommen erleiden, eine unterstützungsweise Beihülfe, soweit dieß nach Lage der mir zur Verfügung stehenden Fonds möglich ist, vorbehaltlich einer späteren Regelung der Frage wegen Anrechnung bei der endgültigen Feststellung der Entschädigung zu gewähren.

Was insbesondere die von mehreren Seiten angeregte Frage betrifft, ob und wie weit hinsichtlich der Aufgebotsgebühren eine Entschädigung aus Staatsmitteln erfolgen werde, so läßt sich nicht verkennen, daß die bisherigen für das Aufgebot geltenden Gebührensätze auf eine einmalige Verkündigung und Fürbitte, welche nach dem mit Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlasse des evangelischen Ober-Kirchenraths und der Allerhöchsten Verordnungen für die Bezirke der Konsistorien zu Cassel, Kiel und Wiesbaden vom 21. September d. J. seit dem 1. October d. J. an die Stelle des früheren Aufgebots angeordnet ist, nicht mehr passen und daß es sich nur empfehlen kann, für die Verkündigung und Fürbitte besondere Gebühren nicht zu erheben. Es wird demgemäß, wie ich dem Königlichen Consistorium im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister eröffne, beabsichtigt, auch für denjenigen Ausfall an Aufgebotsgebühren, welcher entsteht, wenn durch die kirchlichen Organe die gebührenfreie Vornahme der erwähnten Verkündigung und

Fürbitte angeordnet wird, gemäß §. 54 Abs. 2 a. a. O. den Berechtigten Entschädigung zu gewähren. Aus dem vorhin erwähnten Grunde kann jedoch eine Zusicherung der Entschädigung auch hinsichtlich dieser Gebühren jetzt nicht ertheilt werden, sondern die Staatsregierung muß sich zur Zeit auf die Erklärung beschränken, daß sie die obige Absicht bei dem Landtage zu vertreten nicht verfehlen wird. Indem ich das Königliche Consistorium beauftrage, diesen Erlaß durch Veröffentlichung in dem kirchlichen Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, veranlasse ich dasselbe, die auf Gewährung einer Abhülfe der durch die fraglichen Ausfälle entstehenden Bedrängniß gerichteten, inzwischen etwa schon eingegangenen oder noch eingehenden Gesuche bis zur anderweiten Regelung des Verfahrens nach Maßgabe der oben angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen und dieselben geeignetenfalls mit einer gutachtlichen motivirten Aeußerung an mich einzureichen. Direkt von den Betheiligten an mich gerichtete Gesuche können eine Berücksichtigung nicht finden.

Berlin, den 19. December 1874.

Falk.

An
das Königliche Consistorium
zu
Königsberg.

Verordnung vom 14. Februar 1875, die Einführung des dritten Abschnitts und des §. 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen auf Grund des §. 79 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der dritte Abschnitt und der §. 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung werden mit dem 1. März 1875 eingeführt.

§. 2. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 18. Stuttgart, Montag den 17. Mai 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten &c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Zweite Nachtrags-Instruktion des evangelischen Oberkirchenraths vom 23. December 1874 zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, nebst provisorischer Geschäftsordnung für die Provinzialsynoden.

Behufs Ausführung der die Provinzialsynoden betreffenden Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 [1] ertheilen wir in Gemäßheit des §. 80 des genannten Kirchengesetzes, im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, die nachfolgende Instruktion:

1) Die Vorsitzenden der Kreissynoden beziehungsweise der aus vereinigten Kreissynoden gebildeten Wahlverbände (Königliche Verordnung vom 1. Juni 1874, Ges.-Samml. S. 213 ff.) übersenden dem

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.

Königlichen Consistorium beglaubigte Abschrift des über die Wahlen zur Provinzialsynode aufgenommenen Protokolls. Auf dieser Abschrift beurkunden sie durch Marginalattest die Zahl der Mitglieder des Wahlkörpers, damit aus der Vergleichung dieser Zahl mit der aus dem Wahlprotokoll hervorgehenden Zahl der Wählenden entnommen werden kann, ob die erforderlichen zwei Drittel der Synodalen an der Wahlhandlung Theil genommen haben (§. 52 Abs. 3 und 4 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung).

2) Das Consistorium ersucht die evangelisch-theologische Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau), die ihr nach §. 59 Nr. 3 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung zuständige Wahl vorzunehmen und von dem Ergebniß Mittheilung zu machen. Dieses Ersuchen ist an die betreffende Fakultät nach dem Eintritt jeder neuen Synodal-Periode zu richten (§. 59 Abs. 2).

3) Nachdem das Consistorium die zur Prüfung der Legitimationen etwa nöthigen Vervollständigungen veranlaßt hat, verbindet es die auf die Kreissynodal-Wahlen (Nr. 1) bezüglichen Schriftstücke mit den, die Königlichen Ernennungen und die durch die theologische Fakultät getroffene Wahl beweisenden Urkunden zu einer Sammlung, und stellt dieselbe dem Präses der Provinzialsynode so zeitig vor Eröffnung der letzteren zu, daß für die dem Synodalvorstande obliegende Prüfung der Legitimationen, für die von ihm etwa begehrte Ergänzung des Materials, sowie für die Vorbereitung des von dem Präses an die Synode abzustattenden Berichts (Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung §. 68 Nr. 4, §. 69) eine mindestens vierzehntägige Frist bleibt.

Diese Bestimmung findet bei der erstmaligen Versammlung der Provinzial-Synoden wegen des noch fehlenden Synodalvorstandes keine Anwendung. (Vergl. unten Nr. 10.)

4) Die Prüfung der Legitimationen bezieht sich ihrem Gegenstande nach allein darauf, ob die Abordnung von den dazu Berechtigten in der gesetzlichen Form erfolgt ist und ob bei den Abgeordneten diejenigen Eigenschaften zutreffen, an welche das Gesetz ihre Fähigkeit zum Eintritt in die Synode geknüpft hat.

In letzterer Beziehung kommt es bei den von den Kreissynoden oder Kreissynodal-Verbänden auf Grund des §. 61 der Synodal-Ordnung gewählten Abgeordneten lediglich darauf an, ob die im §. 61 Abs. 4 und 5 angegebenen thatsächlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorhanden sind, im Falle des §. 62 Abs. 2 aber darauf, ob der Gewählte dem Provinzialbezirke angehört. Hiermit ist die

Ausdehnung der Legitimationsprüfung auf ein Urtheil über die Qualifikation des Gewählten zu dem kirchlichen Amte oder Dienste ausgeschlossen, kraft dessen er nach dem Gesetze die Wählbarkeit besitzt, und ebensowenig darf sie sich auf die Frage einlassen, ob bei dem Gewählten ein Merkmal zutreffe, welches in dem Gesetze überhaupt nicht als Bedingung seiner Wählbarkeit aufgestellt ist, sondern nur eine Weisung für die Wähler behufs ihrer Anleitung zu einem richtigen Gebrauche ihrer Wahlfreiheit bildet. Lediglich eine solche Anleitung ist es selbstredend, wenn im Falle des §. 62 die dort bezeichneten Kreissynoden angewiesen werden, ihre Wahl „aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern“ der Provinz zu treffen.

Die Legitimation des von der evangelisch-theologischen Fakultät gewählten Mitgliedes (§. 59 Nr. 3 der Synodal-Ordnung) wird durch die über die Wahl ergangene Mittheilung der Fakultät an das Consistorium, die Legitimation der landesherrlich ernannten Mitglieder durch beglaubigte Abschrift des betreffenden Allerhöchsten Erlasses geführt.

Alle Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse über die Synodal-Fähigkeit, welche nach dem Vorstehenden außerhalb der Sphäre der synodalen Legitimationsprüfung liegen, sind unzulässig. Ihre Ausschließung gehört zu den Präsidialpflichten des Vorsitzenden der Synode.

5) Die Berufung der Provinzialsynode erfolgt durch das Consistorium, nachdem dasselbe vorher den Anfangstermin, den Ort und die Dauer der Versammlung mit dem Synodalvorstande vereinbart hat (§. 64 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung).

Bei dem erstmaligen Zusammentreten fällt in Ermangelung des Synodalvorstandes diese Vereinbarung fort und greifen die im §. 77 Abs. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung dem Consistorium ertheilten Vollmachten Platz. Dasselbe wird daher bei der Berufung der Provinzialsynode zugleich über Anfangstermin, Ort und Dauer der Versammlung bestimmen, hinsichtlich der Dauer nach Maßgabe der Vorschrift, welche von der Centralbehörde mit Rücksicht auf die im Staatshaushalts-Etat für diese Versammlung bewilligten Mittel ertheilt werden wird.

Ergiebt sich die kirchenordnungsmäßige Nothwendigkeit einer fernerweiten Versammlung der Provinzialsynoden, bevor die der Ausführung der §§. 71 bis 74 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung hinsichtlich der Provinzialsynoden noch entgegenstehenden

Hindernisse durch die Staatsgesetzgebung gehoben oder die zur Deckung der Synodalkosten erforderlichen Mittel anderweit beschafft sind, so wird über die Berufung der Versammlungen besondere Verfügung vom evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ergehen.

6) Bestimmungen der Synodal-Ordnung, welche den Provinzialsynoden ein auf dem vermögensrechtlichen Gebiete wirksames Recht der Beschlußfassung beilegen, müssen so lange suspendirt bleiben, bis sie die von der Staatsgesetzgebung abhängige Bedingung ihrer Ausführbarkeit erhalten haben. In Folge dessen gelangt insbesondere das Bewilligungsrecht neuer Ausgaben, welche durch Leistungen der Kirchenkassen und Kirchengemeinden gedeckt werden sollen (Synodalordnung §. 65 Nr. 7) noch nicht zur Ausübung.

7) Anlangend die im §. 68 Nr. 6 verordnete Theilnahme des Synodalvorstands an den Consistorialgeschäften, wird das Consistorium bei wichtigen Angelegenheiten, auch wenn sie nicht zu den der Mitwirkung des Synodalvorstands gesetzlich zugewiesenen gehören, die Geeignetheit derselben zur Theilnahme des Synodalvorstands an ihrer Erledigung in Erwägung nehmen und darüber beschließen. Behufs thunlichster Sparsamkeit mit Zeit und Kosten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäfte, bei denen der Synodalvorstand mitwirkt, so weit möglich, in periodisch nach längeren Zwischenräumen wiederkehrenden Sitzungen verbunden behandelt werden. Die Einladung seiner Mitglieder zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Consistoriums. Bestellt dieser Korreferenten aus dem Synodalvorstande, so sind denselben die betreffenden Akten zeitig mitzutheilen.

Wegen Zahlung derjenigen Tagegelder und Reisekosten, welche den Mitgliedern des Synodalvorstands als außerordentlichen Mitgliedern des Consistoriums gebühren, wird der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten bis zur Einrichtung der Synodalkassen interimistisch Anordnung treffen.

Zur Bestreitung des Aufwands, welcher aus der nach §. 65 Nr. 9 zulässigen Entsendung von zwei oder drei Synodalen zu den theologischen Prüfungen erwächst, sind, so lange das zur vollständigen Ausführung der §§. 71 bis 74 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung erforderliche Staatsgesetz noch aussteht, geeignete Deckungsmittel nicht vorhanden. Entscheidet sich daher die Synode für Ausübung jenes Rechts, so werden die gewählten Abgeordneten von dem Consistorium zu den Prüfungen zwar einzuladen sein;

ihre Theilnahme an den letzteren muß indeß vorläufig den Charakter der Freiwilligkeit behalten.

8) Der Wahl des Vorstandes geht bei der erstmaligen Versammlung der Provinzialsynode der Beschluß derselben über die Zahl der Synodal-Assessoren vorher (§. 66 al. 3). Die beschlossene und vom evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigte Zahl gilt auch für spätere Versammlungen als feststehend, bis die Synode auf einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag eine Abänderung beschließt und dieser Beschluß die Bestätigung der Kirchenregierung findet (§. 65 Nr. 2).

9) Bei der Bezeichnung der an die Eröffnung der Synode sich anschließenden Geschäfte im §. 69 Abs. 1 der Synodal-Ordnung hat das Gesetz nur die ordentlichen Versammlungen im Auge. Bei außerordentlicher Versammlung beschränkt sich die Abnahme des Gelöbnisses, sowie die Berichtserstattung und Beschlußfassung über die Legitimation, auf diejenigen Mitglieder, welche nicht bereits in einer früheren Versammlung derselben Synodalperiode (§. 64) verpflichtet beziehungsweise als legitimirt anerkannt worden sind; die Neuwahl des Synodalvorstands fällt aus (§. 66 Abs. 1), und die Berichtserstattung über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstands kann unterbleiben.

10) Da die erstmalige Versammlung der Provinzialsynoden den Synodalvorstand noch nicht vorfindet, welcher in mehreren Vorschriften des §. 59 der Synodalordnung vorausgesetzt ist, so treten, mit Rücksicht auf §. 77 der Synodalordnung, die folgenden Bestimmungen ein:

Der Vorsitzende des Königlichen Consistoriums ladet die gewählten resp. ernannten Synodalen zum Erscheinen in der Eröffnungssitzung ein, vollzieht in derselben den Eröffnungsakt selbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung und leitet die Synode mit vollen Präsidialbefugnissen bis dahin, daß die nach §. 66 alinea 5 erforderliche Bestätigung der Wahl des Präses erfolgt ist. Dem interimistischen Vorsitzenden der Synode treten für diese Funktion an Stelle der Synodal-Assessoren zwei von ihm bestimmte Mitglieder des Consistoriums zur Seite. Eines derselben erstattet Namens des Consistoriums den Bericht über die Legitimation der Synodalmitglieder. Die in diesem Berichte nicht Beanstandeten gelten als vorläufig legitimirt und werden von dem interimistischen Vorsitzenden mit dem Synodal-Gelöbniß (§. 63) verpflichtet. Der Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstands fällt selbstverständlich aus. Nachdem der Synodalvorstand gebildet ist, stellt demselben das Consistorium

die unter Nr. 3 bezeichnete Sammlung von Aktenstücken behufs einer Nachprüfung der Legitimationen zu, über welche der Präses an die Versammlung berichtet. Erst durch den auf diesen Bericht gefaßten Beschluß der Versammlung ist die Legitimationsangelegenheit auf der erstmaligen Versammlung der Provinzialsynode definitiv erledigt. Die Gültigkeit früher gefaßter Beschlüsse wird hierdurch nicht berührt.

11) Bei den in §. 70 der Synodal-Ordnung vorgesehenen engeren Wahlen finden die in der Instruktion vom 31. October 1873 Nr. 25 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

12) Der Königliche Kommissar, von dessen Ernennung die Synode durch das Consistorium in Kenntniß gesetzt wird, übt sowohl die kirchenregimentlichen als die dem Staat kraft Aufsichtsrechts zuständigen Befugnisse bei der Synode aus. Er wohnt den Sitzungen der Synode bei, mit dem Rechte, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen (§. 60 Abs. 2), vermittelt den Verkehr zwischen Kirchenregiment und Synode, wirkt, soweit nöthig, bei dem Synodalpräses für vorzugsweise Erledigung der von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, übt das Zustimmungsrecht zu einer Verlängerung der Dauer der Synodalversammlung nach §. 64 Abs. 2 aus, vollzieht die besonderen in Angelegenheiten der Synode ihm ertheilten Aufträge des evangelischen Ober-Kirchenraths, und ist berechtigt, die Schließung der Synode herbeizuführen, indem er den Präses zur Vornahme des Schließungsakts veranlaßt.

13) Die provisorische Geschäftsordnung, welche wir in Gemäßheit des §. 69 Abs. 4 den Provinzialsynoden ertheilt haben, ist dieser Instruktion angeschlossen.

14) Die für die Provinzialsynoden bestimmte dreijährige Synodalperiode (§ 59 Abs. 2) beginnt mit dem Jahre 1875.

15) Ueber die Bestreitung der Kosten der Provinzialsynoden und demnach zur weiteren Ausführung des §. 74 der Synodal-Ordnung lassen sich für jetzt Bestimmungen dauernder Art nicht treffen. Wegen Deckung der Kosten der erstmaligen Versammlung aus den hiefür im Staatshaushalts-Etat bewilligten Mitteln wird seitens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 23. December 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

* * *

Geschäftsordnung für die Provinzialsynoden der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Ausführung des §. 69 Abs. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 ertheilen wir den Provinzialsynoden die folgende Geschäftsordnung.

§. 1.

Vorbereitung der Eröffnung.

Die Mitglieder der zu ordentlicher oder außerordentlicher Versammlung berufenen Provinzialsynode werden von dem Präses, unter Angabe des Anfangstermins, des Ortes und der muthmaßlichen Dauer der Versammlung, mindestens 14 Tage vor der Eröffnungssitzung zum Erscheinen eingeladen. Dabei sind zugleich die schon vorliegenden Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen, insbesondere etwaige Vorlagen der Kirchenregierung mitzutheilen.

§. 2.

Der Synodalvorstand bestimmt das geistliche Mitglied der Synode, welches bei dem feierlichen Synodal-Gottesdienste (§. 69 Abs. 2 der Synodalordnung) als Prediger fungirt, und läßt demselben die betreffende Mittheilung mindestens 14 Tage vor der Eröffnungssitzung zugehen.

§. 3.

Eröffnung.

In der Eröffnungssitzung nimmt der Präses den Stuhl des Vorsitzenden ein, spricht ein Eingangsgebet oder veranlaßt dazu, falls er nicht selbst Geistlicher ist, einen geistlichen Synodalen, hält eine kurze Ansprache an die Versammlung und erklärt die Synode für eröffnet. Unmittelbar daran schließen sich die im §. 69 Abs. 1 der Synodalordnung bezeichneten Geschäfte, welche thunlichst noch in der Eröffnungssitzung zu erledigen sind. Auch Vorlagen der Kirchenregierung, welche in Gemäßheit von §. 1 schon bei der Einladung zur Eröffnungssitzung den Mitgliedern zugegangen sind, können in Verhandlung genommen werden.

§. 4.

Gelöbniß.

Die Verpflichtung der eintretenden Synodalen durch das im §. 63 der Synodalordnung vorgeschriebene Gelöbniß geschieht so, daß der Vorsitzende, nachdem er den Uebergang zu dem Verpflichtungsakte angekündigt und die Versammlung zur Erhebung von den Sitzen aufgefordert hat, die Gelöbnißformel verliest und den nunmehr aufgerufenen Einzelnen mittelst der von jedem zu sprechenden Worte: „Ich gelobe es vor Gott" das Gelöbniß abnimmt.

Bei Eröffnung der Synode werden sämmtliche anwesende Mitglieder, welche in dem Legitimationsberichte (Synodalordnung §. 69) nicht beanstandet sind oder deren Beanstandung durch den darauf gefaßten Beschluß

der Versammlung beseitigt ist, in der bezeichneten Weise verpflichtet. Vergl. jedoch Instruktion vom 23. December 1874 Nr. 10. Später eintretenden Mitgliedern wird das Gelöbniß in der ersten Sitzung, zu welcher sie erscheinen, in der gleichen Weise abgenommen.

§. 5.

Bestellung des Synodalvorstands.

Die Bestellung des Synodalvorstands (§§. 66 und 70 Abs. 2 der Synodalordnung) beginnt mit der Wahl des Präses, über deren Ergebniß sofort durch den Königlichen Kommissar Anzeige an den evangelischen Ober-Kirchenrath erstattet wird. Der Gewählte übernimmt nach seiner Bestätigung, welche von dem Königlichen Kommissar, sofern er durch die ihm ertheilte Vollmacht dazu in den Stand gesetzt ist, sogleich ausgesprochen werden kann, unverzüglich den Vorsitz und leitet darauf die Wahl der Synodal-Assessoren und ihrer Stellvertreter, wobei immer nur je einer in getrennter Wahlhandlung zu wählen ist. Bei noch ausstehender Bestätigung des Präses kann die letztere Wahl auf deßfallsigen Beschluß der Synode zwar unter der Leitung des bisherigen Vorsitzenden vorgenommen werden, allein der Eintritt der Gewählten in die Geschäfte findet nicht eher statt, als nachdem die Bildung des neuen Synodalvorstands durch die Bestätigung des Präses zum Abschluß gebracht ist.

Die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter in den Synodalvorstand richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

§. 6.

Unterstützung des Vorsitzenden und Protokollführung.

Die Synodal-Assessoren unterstützen den Präses auf dessen Verlangen in den Präsidialgeschäften (§. 67 Abs. 2 der Synodalordnung), insbesondere bei Beschlußfassungen durch Zählung der Stimmen, bei Wahlen durch Entgegennahme und Verlesung der Stimmzettel, bei Ausfertigungen durch Ausarbeitung der Entwürfe u. dergl. Seine Vertretung im Vorsitze selbst wird bei vorübergehender Verhinderung durch den Synodal-Assessor geführt, den er damit beauftragt (§. 67 Abs. 1 der Synodalordnung.)

Die Protokollführung wird von einem oder mehreren Synodal-Assessoren, nach Beschluß des Vorstands, besorgt. Ueber die Hülfe, welche ihnen hierbei aus der Mitte der Versammlung geleistet werden kann, vergl. §. 68 Nr. 1 der Synodalordnung.

§. 7.

Unterpersonal.

Der erforderliche subalterne Dienst wird durch das von dem Präses dazu angenommene Personal besorgt. Auf den Antrag des Präses hat das Consistorium mit seinem Unterpersonal dabei thunlichst auszuhelfen.

§. 8.

Sitzungen.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen.

§. 9.

Ordnung der Sitze.

Der Königliche Kommissar, sowie die nach §. 60 Abs. 1 der Synodalordnung zur Theilnahme mit berathender Stimme berechtigten Personen nehmen rechts, die Synodal-Assessoren links vom Vorsitzenden Platz. Den übrigen Synodalen steht die Wahl der Sitze frei; die einmal gewählten können jedoch nur nach Vereinbarung gewechselt werden, und eine Scheidung der Ordnung der Sitze nach dem Unterschiede des geistlichen und weltlichen Standes darf nicht stattfinden.

§. 10.

Allgemeine Ordnung der Sitzungen.

1. Eröffnung der Sitzung, Verlesung und Berichtigung des Protokolls.

Nachdem der Vorsitzende die Sitzung eröffnet hat, wird von dem geistlichen Synodalen, welchen er dazu auffordert, ein kurzes Gebet gesprochen (§. 69. Abs. 2 der Synodalordnung).

Es folgt die Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, sofern die Redaktion desselben durch den Synodalvorstand inzwischen hat festgestellt werden können. War dieses unthunlich, so findet Verlesung in einer späteren Sitzung statt; das Protokoll der letzten Sitzung einer Synodalversammlung wird in der ersten Sitzung der darauf folgenden verlesen. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können nur sofort nach der Verlesung erhoben werden. Ob eine ihnen entsprechende Berichtigung des Protokolls eintreten soll, hängt von der Erwägung des Synodalvorstands ab, welcher allein die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls trägt und dasselbe durch seine Unterschrift beglaubigt (§. 68 Nr. 1 der Synodalordnung). Im Falle der Ablehnung der Berichtigung ist jedoch in einem Zusatze zum Protokoll die erhobene Einwendung zu beurkunden.

§. 11.

2. Uebergang zur Tagesordnung.

Der Vorsitzende macht nunmehr seine geschäftlichen Mittheilungen an die Versammlung, kündigt insbesondere die etwaigen Einläufe (Vorlagen und sonstige Zuschriften der Kirchenregierung, Petitionen, Gesuche, selbstständige Anträge der Mitglieder u. s. f.) an und schließt mit der Erklärung, daß in die Verhandlung der Gegenstände der Tagesordnung eingetreten werde. Er kann jedoch, bevor er den Eintritt in die Tagesordnung erklärt, einem Mitglied, das sich zu einer kurzen Mittheilung außerhalb der Tagesordnung

gänzung eines Antrags bezwecken (Verbesserungsanträge), oder für den Fall gestellt werden, daß ein gestellter Antrag nicht angenommen werden sollte (eventuelle Anträge).

Auf Verlangen des Vorsitzenden ist der Antragsteller verpflichtet, seinen Antrag in schriftlicher Fassung zu übergeben.

Dem Urheber eines Antrags ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist: bis dahin können zurückgenommene Anträge von andern Mitgliedern wieder aufgenommen werden.

§. 19.
Schluß der Berathung.

Die Berathung ist geschlossen, wenn der Vorsitzende nach Anhörung oder Verzicht der zum Worte Gemeldeten oder in Ermangelung solcher den Schluß ausspricht, sowie wenn die Versammlung auf einen durch wenigstens fünf Mitglieder unterstützten Antrag eines Mitgliedes den Schluß der Berathung beschließt.

§. 20.
Abstimmungen.

Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist vom Vorsitzenden so zu fassen, daß darüber mit Ja und Nein abgestimmt werden kann.

Wenn wegen der Beschaffenheit des durch Abstimmung zu erledigenden Berathungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf die gestellten Anträge eine Mehrheit von Fragen zu stellen ist, so kündigt der Vorsitzende deren Reihenfolge vor der Abstimmung an. Dabei sind Verbesserungsanträge vor den Anträgen zu lociren, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrage enthalten.

Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können, jedoch nur sofort nach deren Ankündigung, Einwendungen erhoben werden, über welche, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, die Versammlung entscheidet.

Sind Verbesserungsanträge zur Annahme gelangt, welche den Inhalt des Hauptantrags modifiziren, so kommt der Hauptantrag mit dieser Modifikation zur Abstimmung. Wird derselbe abgelehnt, so fallen damit die schon angenommenen Verbesserungsanträge weg.

Ueber jede Frage wird gesondert durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Kein anwesendes Mitglied darf der Abstimmung sich enthalten. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden ergiebt den Beschluß (s. §. 70 der Synodalordnung).

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so erfolgt Zählung, bei welcher der Vorsitzende durch die Synodal-Assessoren unterstützt wird (§. 6). Das durch den

Synodalvorstand festgestellte und vom Vorsitzenden verkündigte Ergebniß der Zählung ist nicht weiter anfechtbar.

Namentliche Abstimmung findet statt, wenn dieselbe von einem Mitgliede nach Ankündigung der Frage und vor dem Uebergange zur Abstimmung beantragt wird und dieses Verlangen die Unterstützung von zehn weiteren Mitgliedern findet.

Wiederholung einer abgeschlossenen Abstimmung, weil die Frage mißverstanden worden ist, oder Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 21.

Verhandlungsgegenstände überhaupt.

Verhandlungsgegenstände der Synodalversammlung sind

1. die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen,
2. die Berichte des Synodalvorstands, sowie sonstige von ihm an die Synode gebrachte Anträge über Gegenstände seiner Verwaltung,
3. die Berichte der Synodalcommissionen (§. 25),
4. die von den Kreissynoden an die Provinzialsynode gerichteten Anträge (§. 65 Nr. 2 der Synodalordnung),
5. die selbstständigen, d. h. nicht mit einem anderen Verhandlungsgegenstande in Verbindung stehenden (s. §. 18) Anträge der Mitglieder.

§. 22.

Besondere Verhandlungsgegenstände.

1. Vorlagen der Kirchenregierung.

Abgesehen von den zur Constituirung der Synode gehörigen Gegenständen (§. 69 der Synodalordnung) bildet die Erledigung der Vorlagen der Kirchenregierung, vorbehaltlich anderweiter Verständigung des Vorsitzenden mit dem Königlichen Kommissar, die nächste Aufgabe der Synode.

§. 23.

2. Selbstständige Anträge.

Selbstständige Anträge müssen in schriftlicher Fassung dem Vorsitzenden überreicht werden, welcher sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erheben sich nicht mindestens zehn Mitglieder, um die Unterstützung zu erklären, so gilt der Antrag als beseitigt.

Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung. Wird die Verhandlung über ihn eröffnet, so erhält der Antragsteller das Wort zu seiner Erläuterung, worauf der Vorsitzende die Vorfrage stellt, ob er der Berathung unterzogen werden solle. Wird diese Frage verneint, so ist der

Gegenstand damit erledigt. Wird sie bejaht, so verlaufen Berathung und Beschlußfassung darüber nach den allgemeinen Regeln.

Anträge, welche außerhalb des Wirkungskreises der Provinzialsynode liegen, dürfen nicht zugelassen werden. Nöthigenfalls hat auch der Königliche Kommissar ihrer Leitung in den Geschäftsgang zu widersprechen.

§. 24.

3. Umfassendere Verhandlungsgegenstände.

Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Berathung und Beschlußfassung über die sie bildenden einzelnen Abschnitte oder Sätze (Paragraphen, Artikel, Fragepunkte u. s. f.) eine Berathung über das Ganze vorher. Dieselbe beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

Nachdem über die einzelnen Abschnitte berathen und beschlossen ist, muß auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt werden.

§. 25.

Commissionen.

Die Synode kann auf den Antrag eines Mitgliedes eine Commission mit der vorgängigen Prüfung eines Verhandlungsgegenstandes beauftragen. Von der Eröffnung der Berathung über denselben an bis zu deren Schluß (§. 19) kann jederzeit dieser Antrag gestellt werden. Er hemmt den weitern Fortgang der Verhandlung über den Gegenstand selbst und ist, als ein den Geschäftsgang betreffender Vorantrag, sofort zur Berathung und Abstimmung zu bringen (§. 12).

Wird er abgelehnt, so wird in der Verhandlung fortgefahren; wird er angenommen, wobei zugleich über die Zahl der Commissionsmitglieder zu bestimmen ist, so kann nur in die bei umfassenderen Vorlagen gestattete vorläufige Berathung über das Ganze (§. 24) eingetreten werden, beziehungsweise ihre Fortsetzung stattfinden.

Ueber die Wahl der Commissionsmitglieder vergl. §. 12 und Synodalordnung §. 70 Abs. 2.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende leitet und vertheilt die Geschäfte und ernennt den Berichterstatter. Der Vorsitzende der Synode kann über den Stand der Commissionsarbeiten jederzeit Auskunft verlangen.

Die Commissionen haben ihre Anträge schriftlich, nach den getrennt zur Abstimmung zu bringenden Punkten gesondert, der Synode vorzulegen. Ihre Begründung erfolgt mündlich durch den Berichterstatter.

§. 26.
Petitionen.

An die Synode eingehende Petitionen kündigt der Vorsitzende in der Sitzung an und legt sie zur Einsicht der Mitglieder aus. Gegenstand der Verhandlung werden sie nur, sofern ein Mitglied von ihnen Gelegenheit zur Stellung eines selbstständigen Antrags nimmt (§. 23).

§. 27.
Verhältnisse nach außen.

Die Kirchenregierung verkehrt mit der Synode in der Regel durch das Provinzial-Consistorium und den Königlichen Kommissar, sofern der evangelische Ober-Kirchenrath sich nicht veranlaßt findet, in direkte Beziehung zur Synode sich zu setzen.

Die Synode wird nach außen durch den Präses vertreten (§. 67 Abs. 1 der Synodalordnung). Doch ergehen die zur Ausführung der Beschlüsse der Synode dienenden Ausfertigungen, nachdem dieselben von dem Synodalvorstande ihrer Fassung nach festgestellt sind, unter der Unterschrift des letzteren (§. 67 Abs. 3 und §. 68 Nr. 3 der Synodalordnung). Sie werden, dafern sie Erklärungen auf kirchenregimentliche Vorlagen, oder kirchenregimentlich erst zu bestätigende Beschlüsse, oder Wünsche und Anträge an die Kirchenregierung enthalten, an das Consistorium eingereicht, welchem die weitere Beförderung derselben obliegt.

§. 28.
Vertagung.

Eine Vertagung der Synode kann jederzeit durch die Kirchenregierung erfolgen. Auf drei Tage kann sich die Synode durch eigenen, auf Antrag eines Mitglieds gefaßten Beschluß vertagen. Der betreffende Antrag ist als ein auf den Geschäftsgang bezüglicher zu behandeln (§. 12).

Während der Vertagung bleiben, wenn Synode und Kirchenregierung damit einverstanden sind, die Commissionen in Thätigkeit, und die Geschäfte werden nach Ablauf der Vertagungszeit in der Lage wieder aufgenommen, in welcher sie sich vor der Vertagung befanden.

§. 29.
Schließung.

Die Schließung der Synode erfolgt mit dem Ablauf der ihrer Versammlung gesetzten resp. mit Zustimmung des Königlichen Kommissars verlängerten Frist, zu einem früheren Zeitpunkte entweder wegen Erschöpftseins des Verhandlungsmaterials oder auf Verlangen des Königlichen Kommissars (Instruktion vom 23. December 1874 Nr. 12). Zu etwa noch erforder-

lichen Wahlen, insbesondere der Abgeordneten zur General-Synode, ist die nothwendige Frist noch zu gewähren.

Den Akt der Schließung vollzieht der Synodalpräses, indem er einen kurzen Rückblick auf die Arbeiten der Versammlung wirft, das Schlußgebet spricht oder, dafern er nicht selbst Geistlicher ist, durch einen geistlichen Synodalen sprechen läßt, und darauf die Synode für geschlossen erklärt.

Berlin, den 23. December 1874.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 16. Mai 1874, die Beschaffung der vorschriftmäßigen Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmittel für die die Volksschule besuchenden Kinder betr.

Herzogliches Hohes Staatsministerium hat durch Rescript an die Oberstaatsanwaltschaft vom 6. Mai d. J. Anordnung getroffen, daß die Herzoglichen Polizeianwälte in allen ihnen zur Anzeige kommenden Fällen, in welchen die Eltern sich weigern, ihren die Volksschule besuchenden Kindern die vorschriftsmäßigen Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmittel zu beschaffen, die polizeiliche Bestrafung der Eltern auf Grund des Artikels 78 des Polizeistrafgesetzes beim betreffenden Gerichte beantragen sollen.

Wir setzen Sie hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, in vorkommenden Fällen die betreffenden renitenten Eltern der Polizei-Anwaltschaft rechtzeitig benennen zu wollen.

Dessau, den 16. Mai 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

C. Joachim.

Bennhold.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Pröpste, Kreis- und Localschulinspectoren und Dirigenten von Mittelschulen.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 19. Stuttgart, Montag den 24. Mai 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 8. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Bekanntmachung des Königlichen Landesconsistoriums zu Hannover vom 21. December 1874 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. December 1870, betr. die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Zur Ausführung des Pfarrwahlgesetzes vom 22. December 1870[1] wird auf Grund des §. 18 desselben, an Stelle der unterm 18. Februar 1871 den Königlichen Provinzial-Consistorien ertheilten „vorläufigen Vorschriften", nunmehr das Folgende vorgeschrieben:

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1871, S. 5.

Art. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bereich des Gesetzes (§§. 1. 3.)

Für die Frage, welche Stellen unter die Geltung des Gesetzes fallen, sind bis auf weitere, beim Königlichen Landes=Consistorium zu erwirkende Anordnung die Verzeichnisse entscheidend, welche von den Königlichen Provinzial=Consistorien in Gemäßheit des Rescripts vom 15. Januar 1870 aufgestellt worden sind, unter Berücksichtigung jedoch der inzwischen in Folge der Ausführung des Pfarrverbesserungsgesetzes und der Errichtung fester Superintendentursitze (§. 3, 2 und 3) eingetretenen Aenderungen.

Art. 2.

2. Zuständigkeit der Königlichen Provinzial-Consistorien.

Die Leitung des Wahlverfahrens, insbesondere die Wahrnehmung der durch die §§. 7, 8, 9, 13, 15 der „Kirchenregierung" übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten steht in erster Instanz den Königlichen Provinzial=Consistorien zu. Berufungen wider deren Entscheidungen sind an das Königliche Landes=Consistorium zu richten.

Auch werden die Königlichen Provinzial=Consistorien ermächtigt, den Kirchengemeinden und ihren Vorständen zur Ausübung der ihnen gewährten Befugnisse angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Androhung von Rechtsnachtheilen für den Fall der Versäumung derselben bedarf, falls sie über den Ausschluß der Berufung hinausgehen soll, der Genehmigung des Königlichen Landes=Consistoriums (§. 18).

Art. 3.

3. Zuständigkeit der Wahlleitenden.

Unter den Königlichen Provinzial=Consistorien haben die Superintendenten bzw. die statt ihrer oder neben ihnen bestellten Bevollmächtigten (§. 7 Abs. 4 §. 8 S. 2) für den ordnungsmäßigen Verlauf des gesammten Wahlverfahrens Sorge zu tragen.

Zu solchem Zwecke haben sie, neben der Erfüllung der ihnen durch das Gesetz selbst ausdrücklich auferlegten Pflichten (§. 7 Abs. 2 §. 8, §. 11 Abs. 3) insbesondere

die Vornahme der erforderlichen Abkündigungen (vergl. §. 9 und Art. 8 Abs. 2 §. 11 Abs. 2 u. Art. 11 §. 12 Abs. 1 u. Art. 13), sowie der kirchlichen Fürbitte (vergl. Art. 7 Abs. 3),

die Abhaltung der Gastpredigten 2c. (vergl. §. 10 und Art. 10) und

die Auslegung des Wählerverzeichnisses (vergl. §. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes §. 11 der K.=V. und S.=O. und Art. 10 Abs. 3) anzuordnen und zu überwachen, auch

den Wahltermin anzuberaumen (vergl. §. 11 u. Art. 11 Abs. 3 u. 4),

die Aufstellungspredigt zu veranlassen (vergl. §. 12 Abs. 2 und Art. 13) und

das derselben oder unmittelbar der Wahl nachfolgende Verfahren (vergl. §. 12 Abs. 3 und 4 §. 13 Abs. 2 und Art. 14) zu leiten.

Alle Verhandlungen zwischen der Kirchenregierung und den Kirchenvorständen werden von ihnen vermittelt. Sie haben ihre, erforderlichen Falls mit gutachtlicher Aeußerung begleiteten Berichte immer an die Königlichen Provinzial-Consistorien zu richten.

Art. 4.

4. Beschlußfassung der Kirchenvorstände.

Für die Beschlußfassung der Kirchenvorstände sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt (vergl. §. 8 S. 2), die Vorschriften der K.-V. und S.-O., namentlich des §. 28 maßgebend.

Art. 5.

II. Verfahren im Einzelnen.

1. Feststellung des Stellanschlages (§. 7 l. A. u. §. 15).

Sofort nach Eintritt eines nach dem Gesetz zu behandelnden Besetzungsfalles hat das betreffende Königliche Provinzial-Consistorium in Gemäßheit der bestehenden Grundsätze den anzunehmenden Ertrag der Stelle festzusetzen und danach die für die Wahl nach §. 5 maßgebende Altersklasse zu bestimmen.

Dabei sind vorübergehende Aenderungen des Pfarreinkommens (Abgaben an den Emeritus, die Wittwe 2c.) gleich dauernden Einkommensänderungen zu behandeln, es müßte denn deren Aufhören für so nahe Zeit in bestimmter Aussicht stehen, daß ihre Berücksichtigung entschieden gegen die Absicht des Gesetzes verstoßen würde.

Erfolgt die Feststellung nicht im Einverständnisse mit dem Kirchenvorstande und hat die Abweichung eine Beschränkung der Wählbarkeit zur Folge, so ist jenem eine Frist für etwaige Berufung vorzuschreiben.

Art. 6.

2. Ernennung des Wahlleitenden (§. 7 a. E. §. 8 S. 2 §. 11 Abs. 3).

Nach Feststellung des Stellanschlages hat das Königliche Provinzial-Consistorium ungesäumt den nach §. 8 erforderlichen Bevollmächtigten zu ernennen. Wird hierzu nicht der Superintendent ausersehen, so ist weiter zu bestimmen, ob und in wie weit etwa auch die sonstige Wahlleitung jenem übertragen werden soll. Zugleich ist dem Wahlleitenden die etwa erforderliche nähere Anweisung zu ertheilen, auch dabei die maßgebende Altersklasse (§. 5) zu bezeichnen und mitzutheilen, welche wählbare Personen sich für die

Stelle bereit gemeldet haben. Von später eingehenden Meldungen ist er jedesmal sofort in Kenntniß zu setzen.

Art. 7.

3. Aufforderung zur Wahl und vorbereitende Schritte.

(§. 7 Abs. 1, 2 und 3.)

Hierauf hat der Wahlleitende dem Kirchenvorstande unter Mittheilung des ihm gewordenen Auftrags zu eröffnen, daß die Kirchengemeinde zur Wahl aufgefordert werde, ihm über die maßgebende Altersklasse (§. 5) das Erforderliche mitzutheilen und diejenigen namhaft zu machen, welche sich für die Stelle bereit gemeldet haben.

Spätere Meldungen hat er ebenfalls sofort zur Kunde des Kirchen-Vorstandes zu bringen, Einsicht des alle Wählbaren umfassenden Verzeichnisses (§. 5 a. E.) jedoch erst auf besonderen Antrag des Kirchenvorstandes zu vermitteln.

Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Wahl hat der Wahlleitende anzuordnen, daß von nun an dieser allsonntäglich in der Kirche fürbittend gedacht wird.

Im Uebrigen hat derselbe dahin zu wirken, daß der Kirchenvorstand alle zu einer guten Wahl nöthigen Ermittelungen anstellt, auch ihm dabei, soweit er im Stande ist, jede erbetene oder sonst wünschenswerthe Unterstützung zu leisten. Eine Aufforderung zur Abhaltung von Gastpredigten ꝛc. (§. 10 Art. 10) vor der nach §§. 8 und 9 getroffenen Auswahl der der Gemeinde zu Benennenden ist jedoch unzulässig (vergl. Art. 10).

Art. 8.

4. Die Wahl selbst.

A. Einhellige Wahl durch den Kirchenvorstand.

(§. 9 S. 1.)

Entscheidet sich sodann der Kirchenvorstand mit Stimmeneinhelligkeit für einen der Wählbaren, so hat derselbe zugleich zu bestimmen, wie lange und wo gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben werden kann.

Der Name des vom Kirchenvorstande einhellig Auserseheenen ist hierauf an dem folgenden Sonntage in der Kirche zu verkünden.

Dabei ist das Folgende der Kirchengemeinde zu eröffnen:

> Der Genannte sei in Gemäßheit des Gesetzes vom Kirchenvorstande für die erledigte Stelle einhellig ausersehen worden, es stehe jedoch jedem wahlberechtigten Gemeindemitgliede frei, Widerspruch dagegen zu erheben, solcher Widerspruch sei schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstande oder bei einem der von diesem zu dessen

Entgegennahme bestimmten (namhaft zu machenden) Vorstandsmitglieder innerhalb der (zu bezeichnenden) Frist einzubringen;

falls derselbe von drei Wahlberechtigten erhoben werden sollte, werde das regelmäßige Wahlverfahren eingeleitet werden, nach welchem der Kirchenvorstand der Gemeinde drei Personen zu benennen und diese aus denselben ihren Geistlichen zu wählen habe;

falls dagegen solcher Widerspruch nicht erfolge, gelte der Genannte als gewählt und werde zur Haltung einer Aufstellungspredigt veranlaßt werden, nach welcher jedem confirmirten Gemeindemitgliede unbenommen bleibe, mit Einwendungen gegen die Wahl hervorzutreten.

Erfolgt Widerspruch, so ist dies der Kirchengemeinde am Sonntage in der Kirche zu verkünden und das regelmäßige Wahlverfahren einzuleiten.

Erfolgt solcher nicht, so ist das in gleicher Weise zu verkünden und übrigens hinsichtlich der Aufstellungspredigt und weiter in Gemäßheit der Vorschrift der Art. 13 und 14 zu verfahren.

Ueber die geschehenen Verkündigungen ist in den vorstehenden, wie in den Art. 11 und 13 erwähnten Fällen eine Bescheinigung zu den Akten zu bringen, aus welcher sich der Wortlaut derselben ergiebt.

Art. 9.

B. Wahl durch die Kirchengemeinde.

a. Verfahren im Falle des §. 9 Abs. 2.

Trifft der Kirchenvorstand eine einhellige Entscheidung nicht, und kann oder will er drei geeignete Personen der Gemeinde zur Wahl nicht benennen, so hat der Wahlleitende hiervon dem Königlichen Provinzial-Consistorium Nachricht zu geben, und das fernere Verfahren bis auf weitere Anweisung einzustellen.

Dies muß auch dann geschehen, wenn der Kirchenvorstand zwar drei der Gemeinde zu benennende Personen ausgewählt hat, unter diesen aber ein überhaupt nicht Wählbarer sich befindet.

Art. 10.

b. Regelmäßiges Wahlverfahren,

1) Aufforderung zur Gastpredigt 2c. (§. 10) und sonstige Vorbereitung.

Sind die drei der Gemeinde zur Wahl zu benennenden geeigneten Personen bestimmt, so hat der Kirchenvorstand Beschluß darüber zu fassen, ob dieselben sämmtlich oder zum Theil zur Abhaltung eines Hauptgottesdienstes und einer Katechisation (Gastpredigt 2c.) aufgefordert werden sollen.

Für den Fall des Ablehnens solcher Aufforderung hat er weiter zu

beschließen, ob von ihr abgesehen oder die Liste der Vorzuschlagenden ergänzt werden soll.

Zugleich hat er wegen Berichtigung des Wählerverzeichnisses und Zeit und Ort der Auslegung desselben (vergl. Art. 11 Abs. 2), in Gemäßheit des §. 11 der K.-V. u. S.-O.,[1] sowie wegen des Verfahrens beim Vorbringen von Einwendungen wider den Gewählten (vergl. Art. 13) das Erforderliche zu beschließen.

Art. 11.

2) Abkündigung der bevorstehenden Wahl (§. 11) und des Haltens der Gastpredigten rc.

Sodann sind die Namen der drei Benannten und die Zeit der von ihnen etwa abzuhaltenden Hauptgottesdienste und Katechisationen der Kirchengemeinde am Sonntage in der Kirche zu verkünden.

Zugleich ist derselben zu eröffnen,

> daß, wo und wie lange das Wählerverzeichniß ausgelegt ist, wo Erinnerungen und Anmeldungen zur Berichtigung und Vervollständigung desselben vorzubringen sind, und daß außer den in ihm Verzeichneten nur solche, welche sich spätestens am Tage vor der Wahl gemeldet haben, im Wahltermine zugelassen werden dürfen (vergl. §. 12 der K.-V. u. S.-O.)[2]

Ebenso findet dabei die erstmalige Verkündigung des Wahltermins jedenfalls dann statt, wenn Gastpredigten rc. nicht gehalten werden.

Immer aber bedarf es einer zweimaligen Verkündigung desselben (vergl. §. 5 Abs. 1 der K.-V. u. S.-O.)[3] (vergl. auch Art. 8 letzter Abs.)

Den Gastpredigten rc. sollen womöglich alle Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des zeitweilig demselben angehörenden stellvertretenden Geistlichen beiwohnen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufstellungspredigt (Art. 13).

[1] §. 11. Ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigten ist vor jeder Vorsteherwahl mindestens eine Woche lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen.

Außer den darin verzeichneten dürfen nur solche, welche sich als Wahlberechtigte spätestens am Tage vor der Wahl gemeldet haben, im Wahltermine zugelassen werden.

[2] §. 12. Zweifel über Wahlrecht sind, vorbehältlich der nach §. 51, Nr. 3 und §. 53, Nr. 4 begründeten Zuständigkeit der Bezirkssynode und ihres Ausschusses durch die Kirchenregierung, für die anstehende Wahl jedoch durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

[3] §. 5, Absatz 1. Die Wahl der Vorsteher geschieht in einer nach Zeit und Ort an zwei Sonntagen in der Kirche zuvor abzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde rc.

Art. 12.

3) Vornahme der Wahl (§. 11).

Der in der Kirche vorzunehmenden Wahl geht eine kurze gottesdienstliche Feier voran, wenn sie sich nicht unmittelbar an den sonntäglichen Gottesdienst anschließt.

Die Wahlberechtigten werden in der Reihenfolge des Wählerverzeichnisses zur Abgabe ihrer Stimmzettel aufgerufen.

Ein vom Wahlleitenden zuzuziehender, auf Protokollführung beeidigter Beamter oder ein im Amte stehender Geistlicher hat Hergang und Ergebniß der Wahl aufzuzeichnen; letzteres ist sofort im Wahltermine bekannt zu machen.

Aus dem Protokolle oder dessen Anlagen muß die Zahl der Stimmberechtigten, der Abstimmenden und der auf jeden der für die Wahl Aufgestellten gefallenen Stimmen ersichtlich sein.

Art. 13.

5. Verfahren nach der Wahl durch den Kirchenvorstand (Art. 8) wie durch die Kirchengemeinde (Art. 10—12).

A. Aufstellungspredigt und Einwendungen wider die Wahl (§. 12).

Mit der Anzeige, daß Widerspruch gegen den in Folge einhelliger Entscheidung des Kirchenvorstandes der Gemeinde Benannten nicht erhoben sei (Art. 8 vorletzter Abs.), sowie mit der am Sonntage nach der stattgehabten Wahl in der Kirche vorzunehmenden Verkündigung des von der Gemeinde Gewählten (Art. 12) ist dieser zu eröffnen,

> daß jedes confirmirte Gemeindemitglied, auch wenn dasselbe sonst zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehöre, berechtigt sei, Einwendungen wider die Wahl vorzubringen, und daß diese Einwendungen schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstande oder bei einem der von diesem zu deren Entgegennahme bestimmten (namhaft zu machenden) Vorstandsmitglieder vorzutragen seien.

Diese Eröffnung ist nicht auf das Vorbringen von Einwendungen wider Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten zu beschränken (vgl. §. 13 Abs. 3 und Art. 14 Nr. 3).

Hat der Gewählte in Gemäßheit des §. 10 einen Hauptgottesdienst und Katechisation gehalten, so ist hinzuzufügen,

> daß die Frist zur Vorbringung von Einwendungen mit dem folgenden Sonntage ablaufe.

Andernfalls hat der Zusatz zu lauten,

> daß der Gewählte eine Aufstellungspredigt halten werde, und

daß die Frist zum Vorbringen von Einwendungen mit dem auf die Aufstellungspredigt folgenden Sonntage ablaufe. (Vergl. Art. 8 letzter Abs. und Art. 11 letzter Abs.)

Wenn bei dieser Eröffnung der Tag der Aufstellungspredigt nicht sofort angegeben werden kann, so ist diese Angabe ebenfalls an einem Sonntage in der Kirche nachzuholen und dabei das bei der Verkündigung des Namens der Gewählten über das Vorbringen von Einwendungen Gesagte zu wiederholen. (Vergl. Art. 8 letzter Abs.)

Art. 14.

B. Prüfung der Wahl durch den Kirchenvorstand (§. 13 Abs. 2).

Alsbald nach Ablauf der zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist muß der Kirchenvorstand zusammentreten und, falls Einwendungen nicht vorliegen, dies ohne Hinzufügen einer nach einer Gemeindewahl unstatthaften förmlichen Vocationsertheilung zu Protokoll feststellen.

Sind dagegen Einwendungen erhoben, so hat er

1) dieselben unter Angabe der Personen, welche sie vorgebracht haben, im Protokolle oder in besonderen Schriftsätzen neben diesem, darzulegen.
2) seine gutachtliche Ansicht darüber auszusprechen, ob und inwiefern den vorgebrachten Einwendungen von einem größeren Theile der Gemeinde oder lediglich von denen, welche sie erhoben, zugestimmt werde, sowie
3) darüber, ob und inwiefern er selbst in dem Vorgebrachten begründete Einwendungen, welche das Wahlverfahren als ein ordnungswidriges oder den Gewählten als unfähig zur ordnungsmäßigen Versehung des Amtes erscheinen lassen, oder nur einen durch erhebliche Ursache nicht gestützten Widerspruch erkenne.

Kommt es dabei auf die Feststellung von Thatsachen an, so hat der Kirchenvorstand solche, soweit er dazu Gelegenheit hat, vorgängig zu erkunden; soweit ihm diese fehlt, den Wahlleitenden um Veranlassung der erforderlichen Feststellung des Thatbestandes zu ersuchen und sein Urtheil bis dahin auszusetzen, daß er von ihm mit der gewünschten, den Thatbestand aufklärenden Erwiederung versehen sein wird.

Art. 15.

C. Bestätigung der Wahl (§. 13).

Alsdann sind die vollständigen Wahlakten vom Wahlleitenden dem Königlichen Provinzial-Consistorium zur Entscheidung über die Bestätigung der Wahl vorzulegen.

Dieses hat, wenn es die Bestätigung verweigert oder erhobene Einwendungen zurückweiset, eine Frist für eine etwaige Berufung vorzuschreiben.

Von dem Ausgange eines jeden Wahlverfahrens ist, wenn derselbe nicht durch verfolgte Berufung zur Kenntniß des Königlichen Landes-Consistoriums gelangt, diesem durch das Königliche Provinzial-Consistorium Anzeige zu machen.

Art. 16.

6. **Kosten des Wahlverfahrens** (§. 16).

Mit Festsetzung und Anweisung der durch die Wahl erwachsenden Kosten ist wie bei sonstigen Ausgaben der Kirchengemeinde zu verfahren; doch sollen die den zur Wahl Aufgestellten, sowie dem Protokollführer etwa gebührenden Diäten und Reisekosten vom Wahlleitenden und die für diesen entstandenen Kosten vom Königlichen Provinzial-Consistorium festgesetzt werden.

Hannover, den 21. December 1874.

Königlich Preußisches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

Erlaß des Consistoriums zu Berlin vom 22. December 1874, die christliche Kleinkinderschule betr.

Seit geraumer Zeit haben die christlichen Kleinkinderschulen, nachdem der Pfarrer Oberlin im elsaßischen Rheinthal die erste Anstalt der Art gegründet und England ihnen neben dem ursprünglichen Zweck der Bewahrung die erweiterte Bestimmung methodischer Erziehung gegeben hatte, auch in Deutschland eine immer wachsende Verbreitung gefunden, und der von daher über Haus und Familie ausgegangene Segen liegt in zahlreichen und unzweifelhaften Thatsachen zu Tage. Es handelt sich bei diesen Schulen in der Hauptsache nicht bloß darum, solchen Eltern, welche die Sorge für das tägliche Brod von früh bis zum Abend aus dem Hause führt, die Pflege der unmündigen Kinder abzunehmen und diese vor gröblicher Verwahrlosung zu schützen, sondern vor Allem, den Kindern die mehr und mehr und iu weiten Kreisen schwindende Familienerziehung zu ersetzen, Geist und Herz frisch für die spätere Volksschulbildung zu erhalten, in die zarten Gemüther die Keime der Gottesfurcht, der christlichen Orduung und Sitte zu pflanzen und so dem großen Gemeinde- und Volksleben eine Grundlage zu schaffen, von welcher aus eine gesunde, den höchsten Interessen des Lebens förderliche

Gestaltung desselben möglich ist. Das Dringliche dieser Aufgabe verstärkt sich durch die verderblichen Einflüsse, welche in der Gegenwart von der socialen Weltlage und der überhandnehmenden Weltlust her über die Familien ausgehen, während die Kirche inmitten dieser Krisen und bei ihrer veränderten Stellung zum Staat kaum noch die erforderlichen Kräfte und Mittel für eine das Volksleben bis in seine Wurzeln umfassende Wirksamkeit zu gewinnen und den öffentlichen Nothständen gerade da, wo sie am schreiendsten sind, die gewünschte Abhülfe zu bringen vermag. Im Zusammenhang hiermit ergiebt sich für die Kleinkinderschulen als das Nächstgebotene nicht allein ihre möglichst allgemeine Ausbreitung über das deutsche Vaterland, sondern eine nähere Einigung durch eine Organisation, welche geeignet ist, den vereinzelten Kleinkinderschulen eine dem gemeinsamen Ziel ersprießliche Anregung und als das Grunderforderniß ihres Gedeihens tüchtige Lehrkräfte zuzuführen, worin sich ein steigend empfindlicherer Mangel zu erkennen giebt. Mit Einem Wort: das Hauptbedürfniß des Augenblicks ist die Gründung von Mutterhäusern als Bildungsanstalten für christliche Kleinkinder-Lehrerinnen. In klarer Erkenntniß hiervon hat sich auf Anregung des Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Bissing-Beerberg in Schlesien, welcher seit lange durch Wort und That der Förderung des Kleinkinderschulwesens die eifrigste Fürsorge gewidmet hat, jüngst ein nach dem ersten Schöpfer dieser Schulen genannter Oberlin-Verein gebildet, und das Central-Comité desselben in hiesiger Stadt ist mit Verwirklichung jenes Gedankens durch Eröffnung eines Mutterhauses in Nowawes bei Potsdam vorgegangen. Es bedarf aber, soll dieß in gläubigem Vertrauen unternommene Werk gelingen, der Vereinigung vieler Kräfte und der Herbeischaffung bedeutender Geldmittel. Das Central-Comité richtet in beiderlei Hinsicht sein Augenmerk vorzüglich auf die Geistlichen, nicht bloß weil ihnen ihr amtlicher Beruf die freudige Mitarbeit hieran unmittelbar nahelegt und sie vor Allen im Stande sind, das Interesse dafür in den Gemeinden zu wecken, sondern auch weil es sich überzeugt hält, daß dem Pfarramt in den Kleinkinderschulen und ihren Lehrerinnen eine nicht zu unterschätzende Mithülfe im Dienst der Gemeindepflege zuwachse: ersteres, sofern diese Schulen eine Vorstufe für Heranbildung eines künftigen Stammes christlich gesinnter Gemeindeglieder sind, letzteres mit Bezug auf die Diaconie, welche in kleinern, besonders ländlichen Gemeinden sich am glücklichsten in Verbindung mit der Kleinkinderschule wird realisiren lassen. Eben deßhalb hat das Central-Comité an uns das Ersuchen gerichtet, daß wir Veranlassung nehmen möchten, der unserer Aufsicht befohlenen Geistlichkeit die Wichtigkeit der Kleinkinderschulen und ihre Unterstützung, zunächst rücksichtlich des zu errichtenden Mutterhauses ans Herz zu legen. Es hat uns zugleich eine Denkschrift, welche die Motive und Formen dieser Mit-

wirkung ausführlich darlegt, und eine darauf bezügliche Ansprache zur Mittheilung überreicht. Und der evangelische Ober-Kirchenrath hat in einem besonderen Erlaß vom 11. v. M. dieselbe Angelegenheit unserer Theilnahme lebhaft empfohlen. Wir entsprechen diesen Aufforderungen aus eigener Bewegung aufs willigste. Die vorstehenden Bemerkungen deuten die Gesichtspunkte an, durch welche uns die Pflege des Kleinkinderschulwesens auch von Seiten des geistlichen Amts und der Gemeinde-Kirchenräthe geboten scheint. Eine genauere Entwickelung und Begründung dieser Gesichtspunkte giebt die vom Central-Comité uns überreichte Denkschrift, welche jedem Exemplar der vorliegenden Nummer der Amtlichen Mittheilungen zugleich mit der vorbezeichneten Ansprache beigegeben ist. Wir hegen das Vertrauen, daß die Herren Geistlichen ebenso wie die Gemeinde-Kirchenräthe, so viel in ihren Kräften steht, bestrebt sein werden, der Sache der Kleinkinderschulen neue Freunde und Hülfsmittel, insbesondere die Theilnahme der Gemeinden zu gewinnen. Die Herren Superintendenten aber weisen wir im Auftrage des evangelischen Ober-Kirchenraths hierdurch an, nach Jahresfrist über den Erfolg zu berichten.

Berlin, den 22. December 1874.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe
der Provinz Brandenburg.

Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Januar 1875, die Proklamation einer im Auslande abzuschließenden Ehe betr.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 12. October pr. — 1653/74. —, betreffend die Proklamation einer im Auslande abzuschließenden Ehe im Inlande, bei Rücksendung der Anlage Folgendes:

Die Frage, an welchem Orte ein Brautpaar aufgeboten werden muß, ist nach dem Rechte des Eheschließungsortes zu beurtheilen, während in Bezug auf die Form des Aufgebots und hinsichtlich der Personen, von welchen dasselbe zu bewirken ist, diejenigen Vorschriften als maßgebend betrachtet werden müssen, welche an dem Orte der Vornahme des Aufgebots gelten. Hiervon ausgegangen ist, soweit durch neuere Erlasse oder Verordnungen innerhalb der evangelischen Kirche — wie insbesondere für den Bezirk des

Königlichen Consistoriums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September pr. geschehen ist — das bisherige kirchliche Aufgebot zum Zwecke der Feststellung etwaiger kirchlicher Ehehindernisse durch eine ein- oder zweimalige Verkündigung behufs der Anzeige und Fürbitte ersetzt ist, im Geltungsbereiche dieser Erlasse ein kirchliches Aufgebot nach Maßgabe der früheren Vorschriften auch auf Requisition eines ausländischen Pfarramts nicht mehr zulässig. Hingegen kann auf Grund derartiger Ersuchen die Verkündigung unbedenklich vorgenommen werden, indem die Vorschrift, nach welcher die kirchliche Verkündigung erst stattfinden darf, wenn der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat, in Fällen dieser Art keine Anwendung finden kann. Ob diese Verkündigung jedoch nach den Gesetzen des ausländischen Trauungsortes geeignet ist, das erforderliche kirchliche Aufgebot zu vertreten, fällt lediglich der Entscheidung der zuständigen ausländischen Behörde anheim. Es kann sich daher nur empfehlen, die Geistlichen anzuweisen, daß sie auf die Requisition ausländischer Geistlichen um Vornahme des Aufgebots diese zunächst von der erwähnten Ersetzung des früheren Aufgebots durch die Verkündigung in Kenntniß zu setzen und falls die letztere dennoch gewünscht wird und demgemäß stattfindet, die bezügliche Bescheinigung dahin auszustellen haben, daß die Verkündigung in der jetzt vorgeschriebenen Form vorgenommen sei, sowie endlich, daß sie zugleich mit dieser Bescheinigung die ihnen bekannten Ehehindernisse oder etwaige bei ihnen eingelegte Einsprachen zur Kenntniß des requirirenden Pfarrers zu bringen haben.

Das Königliche Consistorium wolle demgemäß das Weitere veranlassen.

Berlin, den 13. Januar 1875.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Falk.

An das Königliche Consistorium zu Kiel.

Erlaß des Consistoriums zu Wiesbaden vom 18. Februar 1875, die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Trauung und Taufe betr.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten spricht in einem an uns gerichteten Erlasse vom 22. Januar d. J. sein Bedauern darüber aus, daß vielen Gliedern der evangelischen Landeskirche das Bewußtsein ihrer kirchlichen Pflicht, die Einsegnung ihres Ehebundes und die Taufe ihrer Kinder nachzusuchen, bereits zu schwinden beginne.

Nach verschiedenen dem Herrn Minister zugegangenen Nachrichten hat der Umstand, daß das Gesetz vom 9. März 1874, betreffend die Beurkun-

dung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, Bestimmungen über die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Trauung und Taufe nicht enthält und die kirchliche Sitte des Namengebens und der Eheeinsegnung mit Stillschweigen übergeht, zu mannigfachen Mißverständnissen geführt, welche sich in der oft ausgesprochenen Auffassung ausgedrückt finden, als ob jenes Gesetz den Zweck verfolge, eine Entfremdung gegen die Kirche zu begünstigen oder als ob der Staat wenigstens kein Interesse mehr an der Vollziehung der religiösen Tauf- und Trauungsakte habe.

Einer solchen irrthümlichen Auffassung gegenüber weist der Herr Minister auf die Motive zu dem Gesetze, wie auf die Erklärungen hin, welche Seitens der Staatsregierung bei der Berathung des Gesetzes in den beiden Häusern des Landtages abgegeben sind und namentlich auf den §. 79 des inzwischen vom Reichstage angenommenen Entwurfes eines Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes „daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden", eine Bestimmung, deren Zweck es ist, der weiteren Verbreitung der oben gedachten falschen Auffassung vorzubeugen.

So viel uns bekannt geworden ist, sind die traurigen Erscheinungen, welche in anderen Provinzen des preußischen Staates seit dem 1. October des vorigen Jahres hervorgetreten sind, in unseren Gemeinden nicht vorhanden, vielmehr wird die christliche Eheeinsegnung und die Kindertaufe durchweg als allgemeine Regel festgehalten, ja die uns bekannt gewordenen Ausnahmen sind der Art, daß sie eher zur Hebung des Ansehns der kirchlichen Trauung als zur Verminderung desselben dienen möchten.

Da indessen der Verfall der kirchlichen Sitte in anderen Provinzen und namentlich in der Hauptstadt bei dem lebhaften Verkehr und dem Einflusse der Presse uns in Mitleidenschaft zieht, so ist es auf das Dringendste geboten, sich keiner Sicherheit zu überlassen, sondern unausgesetzt die treueste Pflege des kirchlichen Lebens zu üben und die Erhaltung der kirchlichen Ordnung zu wahren.

Es ist deshalb der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Kaisers und Königs, daß von Neuem auf die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauung und Taufe hingewiesen werde, und haben wir demgemäß auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die nachfolgende Ansprache an die Gemeinden gerichtet, **welche wir hiermit den Herren Geistlichen mit dem Auftrage übergeben, dieselbe am nächsten Sonntage bei jedem Gottesdienste, in der Mutterkirche wie in den Filialen von der Kanzel vorzulesen.**

Außerdem werden die Herren Geistlichen fortfahren, kraft ihres Hirten- und Lehramtes, in der Seelsorge, im Confirmanden-Unterrichte, in der

Predigt und bei jeder entsprechenden Gelegenheit auf die Bedeutung der Taufe, wie auf die Heilighaltung des Ehestandes und den rechten Beginn desselben hinzuweisen; die Herren Geistlichen werden auch bereitwillig den Gemeindegliedern entgegen kommen und durch Rücksichtnahme bei Bestimmung der Tauf- und Trauzeit die Vollziehung dieser Handlungen erleichtern.

Insbesondere ist hier den Kirchenvorstehern ein Feld der Thätigkeit geboten, auf dem sie ihren Beruf, treue Gehülfen der Geistlichen zu sein, bethätigen und wesentlich zum Segen der Gemeinde mitwirken können. Es ist nöthig, daß zunächst jeder Kirchenvorstand sich darüber Gewißheit verschaffe, ob seit dem 1. October des vergangenen Jahres Unterlassungen der Taufe und kirchlichen Trauung vorgekommen sind, und wenn solche Unterlassungen stattgefunden haben sollten, aus welchen Gründen dies geschehe und weshalb die angewandten Mittel zur Verhütung dieses Aergernisses ohne Erfolg geblieben sind? Aus solcher Berathung werden sich Beschlüsse und Entschlüsse ergeben, in welcher Weise Verletzungen der kirchlichen Sitte und Störungen des kirchlichen Lebens verhindert werden können.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn der Kirchenvorstand die Gemeinde in möglichst übersichtliche kleinere Quartiere (nach Ortschaften oder sonstigen lokalen Grenzen) eintheilte und für jede Abtheilung ein Kirchenvorsteher die besondere Fürsorge übernähme, damit dem Pfarrer jeder vorkommende Fall rechtzeitig bekannt werde und derselbe an dem Kirchenvorsteher einen Mitarbeiter bei seiner einwirkenden Thätigkeit habe.

Die Herren Dekane wollen bei den Kirchen-Visitationen die Vollziehung oder Unterlassung der Taufe und der kirchlichen Trauung ganz besonders ins Auge fassen, bestimmte Fragen daraufhin richten, diese wichtige Angelegenheit mit dem Kirchenvorstande nach allen Seiten besprechen, etwa vorgekommene Fälle der Unterlassung speziell behandeln und in dem Visitations-Berichte jedesmal über die in dieser Beziehung vorhandenen Zustände der betreffenden Gemeinde uns in Kenntniß setzen. Ebenso wollen die Herren Präsides der Kreis-Synoden bei ihrem Bericht über die sittlich-religiösen Zustände des Synodalkreises sich über den Fortbestand der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung und Taufe in dem Synodalkreise nach vorher eingezogenem Berichte der Herren Pfarrer aussprechen, jedem Mitgliede der Kreis-Synodal-Versammlung die Pflicht der Mitwirkung ans Herz legen und der Synodal-Vorstand nöthigenfalls entsprechende Anträge an die Synode stellen.

Die Herren Vorsitzenden der Kirchen-Vorstände haben diese unsere Verfügung den Kirchen-Vorständen vorzulesen und mit ihnen in Berathung zu treten, was jeder Kirchen-Vorstand an seinem Theile thun könne, damit auch der von Seiner Majestät unserem Kaiser und Könige ausgesprochene

Wunsch in Erfüllung gehe, „daß das kirchliche Leben im bestehenden Glauben gepflegt werde und die Irrungen, welche durch die neuen Gesetze entstanden sind, verschwinden."

Wiesbaden, den 18. Februar 1875.

Königliches Consistorium.
de la Croix.

An die Herren Dekane, Kreis-Synodal-Vorstände, Geistlichen und Kirchenvorstände des Consistorialbezirks Wiesbaden.

* * *

An die Gemeinden!

Als mit dem 1. October des vergangenen Jahres das Gesetz über die bürgerliche Form der Eheschließung und die Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle ins Leben trat, sprachen wir gegen euch, Geliebte in dem Herrn, die Zuversicht aus, ihr würdet der Väter heilige Sitte durch Bewahrung der kirchlichen Trauung und der Kindertaufe in Ehren halten. Jetzt dürfen wir mit innigem Danke gegen Gott bezeugen, daß der Herr geholfen hat und wir bisher nicht zu Schanden geworden sind in unserer Hoffnung. Unsere evangelischen Gemeinden beweisen durch die allgemeine Beobachtung der kirchlichen Trauung und der Taufe, daß sie den Segen eines christlichen Ehebundes zu schätzen wissen und ihre Kinder nicht des Sakramentes berauben wollen.

Leider fehlt es aber nicht an einzelnen traurigen Ausnahmen und aus manchen Gegenden unseres Vaterlandes wird schmerzliche Klage geführt über Verachtung der kirchlichen Ordnung und den Verfall guter Sitte. Da will denn auch unter uns manchem ernsten Manne bange werden, weil verderbliche Beispiele wie ein Krebsschaden weiter fressen und die gesunden Glieder zu vergiften drohen. Schleichen doch Verführer umher, welche hier mit heimlicher Einflüsterung, dort mit offener Frechheit die falsche Rede verbreiten: „kirchliche Trauung und Taufe sei fortan überflüssig, das neue Gesetz habe sie abgeschafft." Solche Tücke der argen Feinde aller kirchlichen Ordnung und frommen Sitte muß jedes treue Glied unserer evangelischen Kirche entrüsten und hat diese Anfeindung des christlichen Lebens insbesondere das landesväterliche Herz unseres geliebten Kaisers und Königs auf das Tiefste betrübt. Deßhalb haben Seine Majestät in treuer Fürsorge für das zeitliche und ewige Wohl des deutschen Volkes Veranstaltung getroffen, daß in das Reichsgesetz über denselben Gegenstand die ausdrückliche Erklärung aufgenommen ist: **„daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden."**

Diese Königliche Erklärung haltet Jedem entgegen, der es versuchen sollte, Euch an der Erfüllung Eurer kirchlichen Pflichten irre zu machen.

Halten wir, was wir haben, damit Niemand unsere Krone raube! Auch früher haben wir die kirchliche Trauung und die Taufe unserer Kinder nicht aus äußerlichem Zwange begehrt, sondern weil wir uns eine christliche Gemeinde und christliches Familienleben ohne solche Ordnung nicht denken konnten. Was sollte uns denn jetzt bestimmen, fortan Zucht und Sitte zu verachten?! Das Wort Gottes hat seine Kraft, das Sakrament seinen Segen behalten! Wir selbst und unsere Kinder bedürfen in dieser versuchungsvollen Zeit mehr als je kräftiger Antriebe aus dem Reichthum der göttlichen Gnade, um auszuharren bis ans Ende.

Darum bleibet allezeit in der Gemeinde des Herrn, haltet heilig die von den Vätern überkommenen Ordnungen der christlichen Kirche, bewahret euch selbst und euern Kindern die Segnungen des Wortes Gottes und laßt uns in allen Stücken als treue Haushalter befunden werden, damit keine Macht der Finsterniß uns von dem Grunde verdränge, außer welchem kein anderer gelegt werden kann: **Jesus Christus, gestern und heute und derselbe in Ewigkeit! Amen.**

Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 29. Juli 1874, die feierliche Weihung von Fahnen betr.

In Veranlassung eines vorgekommenen Falles machen wir die Herren Geistlichen hierdurch darauf aufmerksam, daß eine feierliche Weihung aller solcher Fahnen, welche nicht dazu bestimmt sind, im Kriege gebraucht und auf Befehl unseres allerhöchsten Kaiserlichen Kriegsherrn in die Schlacht getragen zu werden, kirchlich unzulässig ist, und weisen Sie deßhalb an, etwa an Sie gestellte Ersuchen, derartige Fahnen zu weihen — mag die Handlung in oder außer der Kirche beabsichtigt sein — abzulehnen.

Dessau, den 29. Juli 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennhold.

An
die sämmtlichen Herren Geistlichen des Herzogthums.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 20–21. Stuttgart, Montag den 31. Mai **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1875, die bei Eheschließungen erforderlichen Dispensationen betr.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1875 wird bestimmt:

§. 1.

Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit (§§. 28, 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind zu überreichen:

1) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 bei den Kreisgerichten, und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen bei den letzteren;

2) im Gebiete des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei den Friedensgerichten;

3) im Gebiete des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. bei dem Stadtamt und dem Landjustizamt;

4) in den übrigen Landestheilen bei den Amtsgerichten.

§. 2.

Gesuche um Dispensation von dem Verbote der Ehe des wegen Ehebruchs Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen (§. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind bei denjenigen Behörden zu überreichen, bei welchen der Ehescheidungsprozeß in erster Instanz anhängig war, wenn diese Behörden aber dem Justizminister nicht untergeben sind, bei den für die Bittsteller zur Zeit zuständigen Ehegerichten erster Instanz.

Im Gebiete des Apellationsgerichtshofs zu Cöln treten an die Stelle der Gerichte die Ober-Prokuratoren.

§. 3.

Die Gesuche sind von den Behörden, welchen dieselben überreicht worden, mit gutachtlichem Berichte dem Justizminister unmittelbar zu übersenden.

Berlin, den 2. März 1875.

Der Justizminister.

Leonhardt.

Baden.

Bekanntmachung des evang. Oberkirchenraths vom 15. April 1875, die Diöcesansynoden des Jahres 1874 betr.

Im Jahre 1874 sind von den 24 Diöcesansynoden der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden die erste am 3. Juni, die letzte am 29. October, also alle in der vorgeschriebenen Zeit gehalten worden.

Auf Grund der uns vorgelegten Protokolle geben wir nach Berathung mit dem Generalsynodalausschuß folgenden Bescheid.

I.

Hinsichtlich der Lehre sind, wie schon seit mehreren Jahren, keine Anträge an die Behörde gebracht worden.

II.

Ueber die Theilnahme am öffentlichen Cultus der evangelischen Gemeinden haben wir Folgendes mitzutheilen:

Wenn nach der bekannten Art, in welcher wir die Zählung der Kirchenbesucher vornehmen lassen, sich für das Jahr 1874 der Prozentsatz von 28 Proz. der evangelischen Gesammtbevölkerung ergibt, so können wir nicht bergen, daß diese Zahl zwar nur um ein sehr Geringes, aber doch um Etwas gegen das Jahr 1873 herabgegangen ist, nämlich von 28,4 auf 28 Proz. Besondere Gründe für dieses Herabgehen werden nicht angeführt. Wir zählen diejenigen Diöcesen hier auf, in welchen der Prozentsatz der Kirchenbesucher über 40 steht. Es sind Boxberg mit 48, Adelsheim, Neckarbischofsheim und Sinsheim mit etwas über 40. Es bestätigt sich damit aufs Neue unsere frühere Bemerkung, daß der Kirchenbesuch in den unteren Landesgegenden durchschnittlich ein zahlreicherer ist, als in den oberen.

Sehen wir auf die größeren Städte, so ergibt sich für die Stadt Karlsruhe in der Civilgemeinde ein Kirchenbesuch von 16,8 Proz. Daß in der Stadt Karlsruhe der Kirchenbesuch für dieses Jahr jedenfalls eine ziemlich größere Ziffer zeigt als im Vorjahr, hat theilweise darin seinen Grund, daß dießmal auch die Gottesdienste im Diakonissenhaus und der Pfründneranstalt, die von Gemeindegliedern zahlreich besucht werden, mit unter die öffentlichen Gottesdienste gezählt worden sind. Allein wir müssen daneben auch in Betracht ziehen, daß wir unseren Berechnungen der Prozente immer noch die Ziffern der Volkszählung von 1871 zu Grunde legen, während doch in den Städten, und besonders in Karlsruhe, die Bevölkerung seit 1871 sehr zugenommen hat. — Die kirchlichste unter den fünf größten Städten des Landes ist fortwährend Freiburg, wo der Satz der Kirchenbesucher im Vormittagsgottesdienste des gewählten Tages 27,8 Proz. der evangelischen Bevölkerung betrug. Die Vermehrung gegen 1873 mit 25,7 Proz. hat wohl zum Theil ihren Grund darin, daß dießmal auch die Besucher des Militärgottesdienstes mitgezählt worden sind; aber es scheint doch daneben mit der wachsenden Einwohnerzahl auch hier die Zahl der Kirchenbesucher sich gesteigert zu haben. Lassen wir Freiburg weg, so findet sich in den vier Städten Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Heidelberg ein Satz von 9,8 Proz., also immerhin noch eine Vermehrung gegen 1873 mit 8,7 Proz.

Von den kleineren Städten steht wieder voran Mosbach mit 36,7; dann kommt Ueberlingen mit 30, Wiesloch mit 28,6, Neckarbischofsheim mit 28,5, Offenburg mit 27,6, Bretten mit 27,1, Sinsheim mit 26,7, Eppingen mit 26,2, Schwetzingen mit 25,1 Proz. u. s. w. Es bestätigt sich auch hier wieder die Bemerkung, daß im Unterland die Kirche fleißiger besucht wird, als im Oberland. Gegen das Vorjahr hat sich hier eine bemerkenswerthe Veränderung nicht ergeben.

Es muß nach allem diesem die, wenn auch geringe Verminderung des

Kirchenbesuches vorzüglich auf die ländliche Bevölkerung fallen. Allein dieß kann ganz wohl seinen Grund darin haben, daß an dem zum Zählen gewählten Sonntag gerade auf dem Lande hin und wieder aus zufälligen Ursachen ein geringerer Kirchenbesuch Statt fand. Ein Gewicht können wir auf diese Wahrnehmung nicht legen, die sich vielleicht am einfachsten durch den schon berührten, seit einigen Jahrgängen bemerkbaren Zudrang der Landbevölkerung zu den Städten erklären wird. Wir finden noch eine ziemliche Anzahl von Gemeinden, in welchen an dem zufällig herausgegriffenen gewöhnlichen Sonntage mehr als 50 Proz., d. h. mehr als die Hälfte der gesammten Kopfzahl der Gemeinde im vormittägigen Hauptgottesdienste versammelt war. Wir haben solcher Gemeinden gegen 60 gezählt, worunter sich auch größere Ortschaften finden. Daß an Fest- und Communiontagen die Kirchen sehr zahlreich besucht seien, wird aus mehreren Diöcesen berichtet. In der Stadt Heidelberg hat man deswegen am Charfreitag und Bußtag die Zahl der öffentlichen Gottesdienste vermehrt. Dasselbe ist in Pforzheim geschehen, wo überdieß auch noch für den Abend des Jahresschlusses ein weiterer Gottesdienst eingerichtet wurde.

Die Nachrichten, welche uns über Besuch der Nachmittags- und der Wochen-Gottesdienste zugehen, sind zu manchfach abgestuft und verschieden, als daß wir eine Mittheilung darüber machen könnten. Sie sind besser besucht, wenn gepredigt, als wenn katechisirt wird.

Was den Besuch der Christenlehre durch die Pflichtigen betrifft, so wird von manchen Seiten geklagt, daß die bloß moralischen Mittel, die der Kirche zu Gebote stehen, nicht ausreichen. So sprechen sich namentlich die Synoden von Schopfheim und Oberheidelberg aus; aber auch andere Synoden, die diese Worte gerade nicht brauchen, scheinen doch von derselben Voraussetzung auszugehen. Es fordern nämlich staatlichen Schutz für die Christenlehre oder staatlichen Zwang zum Besuch derselben geradezu die Synoden von Durlach, von Ladenburg-Weinheim (nur für die zwei ersten Jahrgänge), von Oberheidelberg, von Karlsruhe Land und, wie es scheint, wenn gleich das Protokoll keinen förmlichen Beschluß der Synode verzeichnet, die von Pforzheim. Drei andere Synoden suchen dasselbe Resultat auf einem Umweg zu erreichen: nämlich Emmendingen und Rheinbischofsheim wollen die der Schule entlassene Jugend von Staatswegen angehalten wissen, zwei Jahre lang eine Stunde wöchentlichen religiösen Fortbildungsunterricht zu besuchen, wozu der Geistliche die Christenlehre verwenden könne, und Hornberg will die Christenlehre als die religiöse Fortbildungsschule angesehen wissen, was wohl denselben Sinn hat. Sehen wir nun die Erfahrungen an, auf welche diese Aeußerungen und Beschlüsse gegründet werden, so scheint uns die Sache, wie wir auch schon

im vorjährigen Bescheid (S. 32) geäußert haben, in der That so schlimm nicht zu liegen, wie sie hin und wieder dargestellt wird. Es ist allerdings an vielen Orten nicht möglich, alle Christenlehrpflichtigen zum regelmäßigen Besuch der Christenlehre für so viele Jahre, als für die betreffende Gemeinde die Verpflichtung bestimmt ist, auch wirklich anzuhalten. Es gibt an den meisten Orten Versäumnisse einzelner Stunden, es gibt in allen Landesgegenden einzelne Knaben, weniger Mädchen, die trotz aller Vorstellungen nicht zu bewegen sind, zu kommen; es gibt Eltern, die unverständig genug sind, die Widersetzlichkeit der Kinder zu begünstigen, oder zu schwach, dieselben zu ihrer kirchlichen Pflicht anzuhalten. Allein mit Ausnahme etwa der Städte, in welchen die kirchliche Sitte überhaupt wenig Macht hat, und der Landorte, welche ganz in der Nähe solcher Städte liegen, ist es fast überall möglich, eine ansehnliche Zahl der Jugend in den Christenlehren zusammen zu halten, während sie in manchen Orten und in der überwiegenden Zahl der Orte ganzer Diöcesen ziemlich regelmäßig und ziemlich vollzählig erscheinen. So wird berichtet aus der Diöcese Bretten, von Durlach mit Ausnahme des Ortes Hohenwettersbach, und mit besonderer Hervorhebung von Wilferdingen, wo seit Monaten kaum mehr unerlaubte Versäumnisse vorkommen; ferner von Eppingen, von Oberheidelberg, von Sinsheim, von Wertheim und Hornberg, und wenigstens in Beziehung auf einzelne Gemeinden auch von Rheinbischofsheim. Andere Synoden klagen wenigstens nicht. Mannheim-Heidelberg sagt, die Christenlehrpflichtigen seien seit Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule noch schwieriger beizubringen. Gebessert hat sich der Besuch der Christenlehre von Seiten der Pflichtigen in der Stadt Lörrach, in der Diöcese Mosbach und sogar in Feudenheim bei Mannheim, wo es fast am schlimmsten stand.

Was die Zahl der Theilnehmer am heiligen Abendmahl betrifft, so ist dieselbe von beinahe 60 Proz. im Vorjahre auf 58,4 herabgegangen, damit aber immer noch höher geblieben, als sie für das Jahr 1872 war. Es ist dieses also ein zufälliges Schwanken, aus welchem zuverlässige Schlüsse nicht zu ziehen sind. Die höchsten Prozentsätze in Beziehung auf die Theilnahme am heil. Abendmahl haben wieder die unterländischen Diöcesen, hinter welchen die oberländischen nicht unbedeutend zurückbleiben, wie ein Blick auf unsere Zusammenstellung zeigt. Eine Mehrung der Communicanten wird berichtet aus den Städten Karlsruhe und Heidelberg; sie haben sich aber thatsächlich auch in Freiburg, Pforzheim und, wenn man die Militärgemeinde hinzu rechnet, auch in Mannheim vermehrt.

Der Einrichtung, daß an gewissen Tagen die Vorbereitung zum heil. Abendmahl unmittelbar vor die Feier desselben verlegt wurde, sind die Städte

Mannheim und Heidelberg beigetreten. In Freiburg mußten am Charfreitag früh, nachdem Tags zuvor 800 Personen den Vorbereitungsgottesdienst besucht hatten, noch 150 Personen besonders vorbereitet werden.

In Karlsruhe sind die alle vierzehn Tage wiederkehrenden Gottesdienste in dem Betsaale der Augartenvorstadt eingeführt und in ungestörtem Fortgang. Der Bericht der Synode von Karlsruhe Land gibt umständliche Nachricht von der Einrichtung und dem Besuche der Wochengottesdienste. Es werden solche weitaus in den meisten Gemeinden der Diöcese gehalten und zum Theil zahlreich besucht. Sie finden größtentheils Abends, theils in der Kirche, theils in der Schule statt. Es werden da in reicher Manchfaltigkeit biblische Bücher, auch das alte Testament gelesen und erklärt; dann werden auch solche Lieder, die nicht in unserem Gesangbuch, wohl aber im Württembergischen oder in sonstigen kirchlich anerkannten Liedersammlungen stehen, unter Vorsprechen einzelner Zeilen gesungen; es werden freie Gebete, besonders Fürbittengebete für Alles, was dem Herzen der Gemeindeglieder theuer ist, gesprochen. In der Diöcese Mosbach bestehen an manchen Orten noch besondere Gottesdienste zum Andenken an schwere Gewitter.

Ueber die kirchliche Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers und des 2. Septembers gehen uns von verschiedenen Synoden Berichte zu. Beide Tage werden fast überall unter großer Theilnahme der Bevölkerung festlich begangen. In Freiburg und Pforzheim sind deßwegen für die Gemeinden der Diöcesen Beschlüsse über allgemeine Feier in allen Gemeinden gefaßt worden, und von Wertheim aus wird der Oberkirchenrath gebeten, für die Feier beider Tage besondere liturgische Formen festzustellen. Wir werden in der Vorlage, von der wir den dießjährigen Diöcesansynoden in Betreff der Agende Kenntniß geben, diesem Wunsche entsprechen.

Von der Diöcese Mannheim-Heidelberg wird sehr dringend die Nothwendigkeit befürwortet, in den Neckargärten von Mannheim einen eigenen Geistlichen für Gottesdienst, Seelsorge und Schulunterricht anzustellen. Die Gemeinde Mannheim ist nicht beim bloßen Wünschen stehen geblieben; sie hat vielmehr für Wohnung und für theilweise Salarirung des Vikars so viel aufgebracht, daß der Oberkirchenrath ihrem Wunsche bereits entsprechen konnte.

In Beziehung auf Kirchengesang kommen die alten Klagen über das Schleppende, theilweise Schreiende desselben hin und wieder vor. Kirchliche Singchöre und Gesangvereine unterstützen denselben z. B. in Boxberg und Bretten. Ueber das Ungenügende unseres Gesangbuches ist eine sehr beachtenswerthe Stimme in der Synode der Stadtdiöcese Karlsruhe

laut geworden und hat den einstimmigen Beschluß dieser Synode veranlaßt, den Entwurf eines revidirten Gesangbuches durch den Druck der öffentlichen Beurtheilung zu unterbreiten. Auch die Synode von Karlsruhe Land nimmt die Herstellung eines neuen Gesangbuches in Aussicht und wünscht, bis zur Fertigung eines solchen, die Einführung eines Anhangs, der etwa 150 Kernlieder aus alter und neuer Zeit enthalten soll. Dagegen lehnt die Synode Schopfheim einen Antrag auf Revision des Gesangbuches mit allen Stimmen gegen zwei ab. Wir beschäftigen uns mit dem Gesangbuche und werden der Nothwendigkeit einer Revision desselben uns nicht entziehen können. Allein wir fühlen auch die große Schwierigkeit eines solchen Unternehmens und wollen für jetzt, indem wir über die andern kirchlichen Bücher der Diöcesansynode dieses Jahres Mittheilung machen, die Gesangbuchfrage noch verschoben haben, freuen uns aber der sehr besonnenen und maßvollen Vorschläge, welche in dieser Beziehung auf der Synode der Stadt Karlsruhe gemacht und unterdessen durch den Druck veröffentlicht worden sind.

Betreffs der Agende werden wir den dießjährigen Diöcesansynoden eine Mittheilung machen, welche eine bequemere Ordnung der einzelnen Formulare ohne wesentliche Veränderung derselben zur Absicht hat. Damit hoffen wir den Ansichten der Synoden von Lörrach, Pforzheim, Schopfheim und Lahr zu entsprechen, welche eine materielle Aenderung des Kirchenbuches entweder gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße wünschen, dagegen einen Umdruck desselben zu größerer Bequemlichkeit des Gebrauches befürworten.

Dem Wunsch der Synode Boxberg um Aufstellung mehrerer Lektionenreihen für die Hauptgottesdienste, welchem der Antrag der Synode Schopfheim auf Revision des Perikopenbüchleins zur Seite steht, glauben wir für jetzt keine Folge geben zu können.

Ueber Kirchengebäude wird nur Weniges berichtet. In Karlsruhe ist von der städtischen Gemeinde in der Augartenvorstadt ein für verschiedene gemeinnützige Zwecke bestimmtes Gebäude gestellt worden, welches auch zu gottesdienstlichen Zwecken für beide christliche Confessionen benützt wird. In Pforzheim ist die Kirche der Altstadt hergestellt und mit einem Thurm versehen worden. Dazu sind durch freiwillige Gaben 12,000 Gulden und außerdem noch für die Orgel 2000 Gulden beigesteuert worden. Wir freuen uns, die darin sich aussprechende Bereitwilligkeit der Einwohnerschaft Pforzheims, zu kirchlichen Zwecken beizusteuern, rühmend anerkennen zu dürfen. Von Wertheim werden uns werthvolle Mittheilungen über die Glocken der Diöcese und deren Geschichte gemacht, die jedoch einen Auszug nicht wohl zulassen.

III.

Ueber den Religionsunterricht erhalten wir fast von allen Synoden befriedigende Nachrichten. Die Geistlichen und die Lehrer geben sich Mühe. Es sind nur ganz vereinzelte Klagen, welche nach dieser Richtung in den Synoden laut wurden. Hin und wieder wird von den Geistlichen mehr Religionsunterricht ertheilt, als vorgeschrieben ist, und dafür Zeit außerhalb der eigentlichen Schulstunden genommen. Von Neckarbischofsheim wird die Klage wiederholt, daß die für den Religionsunterricht bestimmte Zeit nicht ausreiche, allein es wird diese Klage doch vorzugsweise auf die nur zweiklassigen und die confessionell gemischten Schulen beschränkt. Emmendingen spricht nur davon, daß der Erfolg des Religionsunterrichtes der Zeit entspreche, die darauf verwendet werden dürfe, aus welchem Ausdruck eine ähnliche Klage durchzublicken scheint. Von Pforzheim wird geklagt, daß die Jugend in Beziehung auf diesen Unterricht immer zerstreuter werde, daß selbst die Schüler der obern Klassen den Gottesdienst nicht mehr regelmäßig besuchen, und daß die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Geistlichen fast zur Unmöglichkeit werde, weil diese dadurch, daß sie an den höheren Lehranstalten den Religionsunterricht selbst besorgen müssen, zu sehr in Anspruch genommen würden. Von Hornberg wird über Vernachlässigung des Religionsunterrichts besonders in den zwei ersten Jahrgängen des Schulunterrichts geklagt. „Es gibt Schulen," heißt es im Bericht, „in welchen der unterste Jahrgang im ganzen Sommerhalbjahr keinen Sittenspruch, keinen Sternspruch, kein Gebet lernt." Wenn das richtig ist, so ist es ein Fehler der Pfarrer, die als Aufseher des Religionsunterrichtes in der Volksschule einen solchen Zustand nicht dulden dürfen. Dagegen wird in Wertheim geäußert, daß jetzt im Religionsunterricht zum Theil mehr geleistet werde, als früher. — Wir sehen mit Freude, daß mit Ausnahme einzelner Mängel, die überall vorkommen, der Religionsunterricht als gut geordnet erscheint. In der Stadt Karlsruhe namentlich betreiben die Lehrer den Religionsunterricht mit großem Interesse, innerer Theilnahme und anerkennenswerthem Geschick.

Was die Lehrmittel für den Religionsunterricht betrifft, so führen wir die Aeußerungen der Synoden nicht an, weil wir den dießjährigen Synoden einen Entwurf zu einer ganz neuen biblischen Geschichte und zu einem durch Zusammenarbeitung der Sprüche des Katechismus und des Anhanges einheitlicher geordneten neuen Abdruck des Katechismus zur Aeußerung mittheilen werden, die wir dann der nächsten Generalsynode vorzulegen beabsichtigen.

Daß die Confirmation der Jugend, womit kirchlich der Religionsunterricht der Volksschule abgeschlossen wird, und der derselben voraus-

gehende Unterricht irgendwo umgangen worden sei, ist uns nicht bekannt geworden. Vielmehr wird von vielen Synoden das Gegentheil berichtet. In Heidelberg hat ein 21jähriger junger Mann, dessen Vater aus dogmatischen Gründen die Confirmation in dessen vierzehnten Lebensjahre nicht zugelassen hatte, nach dem Tode des Vaters dieselbe nachträglich begehrt und erhalten. Den Tag der Confirmation suchen in manchen Gegenden die Geistlichen dadurch noch besonders vor Entweihung zu schützen und der confirmirten Jugend erhebender zu machen, daß sie Nachmittags die confirmirte Jugend im Pfarrhause oder zu gemeinsamem Spaziergang um sich versammeln.

Unter den Confirmirten des Jahres 1873, über welche in den Synoden von 1874 berichtet wurde, befand sich auch der Erbgroßherzog, welcher nach neunmonatlichem Unterrichte am 24. Juni in der Schloßkirche vor einer sehr ansehnlichen Versammlung confirmirt wurde, zu welcher neben den höchsten Staats- und Hofbeamten auch die sämmtlichen Mitglieder des evangelischen Oberkirchenrathes, die Geistlichkeit der Stadt und die Mitglieder des Kirchengemeinderathes geladen waren. Am darauf folgenden Donnerstag den 26. hat der Erbgroßherzog zum erstenmal das heil. Abendmahl empfangen, zugleich mit den durchlauchtigsten Eltern und einem ansehnlichen Theile der evangelischen Gemeinde. Auch darin gibt der Erbgroßherzog der Jugend des Landes ein nachahmungswerthes Beispiel, daß derselbe, obgleich bei seiner Confirmation schon sechszehn Jahre alt, noch zwei Jahre lang bei dem Geistlichen, der ihn confirmirt hat, regelmäßig Stunden religiöser Betrachtung und Uebung fortbesucht, welche im Augenblick der Erlassung dieses Bescheides noch fortdauern.

Ueber die obligatorisch wieder eingeführten Fortbildungsschulen gehen uns sehr verschiedene Stimmen zu. In Mannheim und Heidelberg wird geklagt, daß die auf den Sonntag verlegte Fortbildungsschule die Christenlehre und deren Besuch fast unmöglich gemacht habe. In der Diöcese Rheinbischofsheim schädigt die Fortbildungsschule am Sonntag geradezu den Besuch der Christenlehre; in der Diöcese Müllheim schädigt sie den Kirchenbesuch überhaupt und entwöhnt die jungen Leute von dieser Uebung. Auch in der Diöcese Wertheim war es an einigen Orten nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortbildungsschule den Kirchenbesuch nicht erschweren oder unmöglich machen dürfe. In Sinsheim wird bedauert, daß die in den früher bestandenen freiwilligen Sonntagsschulen geübte religiöse Fortbildung durch Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule weggefallen sei. In Hilsbach und Weiler haben die Ortsschulräthe die religiösen Lehrgegenstände festgehalten; in Neidenstein besteht neben der weltlichen Fortbildungsschule eine freiwillige religiöse Sonn-

tagsschule. Zweierlei Wünsche in Beziehung auf die Fortbildungsschule wiederholen sich in mehreren Beschlüssen oder Berichten der Synoden, einerseits der, daß auch in der obligatorischen Fortbildungsschule der religiösen Weiterbildung Raum gelassen werde, anderseits der, daß die obligatorische Fortbildungsschule höchstens nur mit einer Stunde in den Sonntag eingreifen und so der kirchlichen Uebung nicht zu viel Raum und Zeit wegnehmen möchte. In Pforzheim wird gesagt, auch der Bürgerverein wünsche Aufnahme des religiösen Elementes in die Fortbildungsschule, und in Neckarbischofsheim wird der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen: Oberkirchenrath wolle dahin wirken, daß der Religionsunterricht aus der Fortbildungsschule nicht ausgeschlossen werde. — Die Wiedereinführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes ist einestheils noch neu, anderntheils ist sie so entschieden von kirchlicher Seite gewünscht worden, daß wir es nicht für angezeigt halten können, jetzt schon mit neuen Wünschen in dieser Beziehung die Staatsregierung zu behelligen. Wir müssen vielmehr zunächst wünschen, daß vorerst die örtlichen Kirchen- und Schulbehörden es versuchen, diese Sache auf eine für beide Theile ersprießliche Weise zu ordnen, und behalten uns eine Vorstellung an die Großh. Staatsregierung erst für den Fall vor, daß diese Versuche mißlingen sollten.

Confessionell gemischte Schulen sind Gegenstand verschiedener Beurtheilung. Die Synode von Ladenburg-Weinheim spricht den Wunsch aus, daß die Regierung in Begünstigung derselben nicht weiter gehen möge, als das Gesetz von 1868 festsetzt. In Pforzheim ist eine gemischte Schule mit 35 Klassen. Da, wird behauptet, sei die Aufsicht eben so schwierig als nothwendig; der Religionsunterricht muß an manchen Klassen von Lehrern gegeben werden, denen die Schüler dieser Klasse sonst ganz unbekannt sind, und die also zu religiöser Anregung derselben weniger Gelegenheit und Anknüpfungspunkte haben; die Schulgebete sind von evangelischen und katholischen Geistlichen gemeinsam verfaßte, der kirchliche Gesang wird nicht geübt. Wir glauben, daß der Choralgesang wenigstens bis auf einen gewissen Grad auch in den Singstunden gemischter Klassen, jedenfalls aber in den Religionsstunden könnte geübt werden.

Obgleich die Kleinkinderschulen, die Jugend- und Volksbibliotheken dem kirchlichen Leben nicht eigentlich angehören, mag es doch nicht uninteressant sein, hier folgende Notizen mitzutheilen. In der Stadt Baden ist das Haus für die Kinderpflege in seinem Schuldenstand beträchtlich erleichtert worden durch Bemühungen und Vermächtnisse hochgestellter Frauen. In Hoffenheim, Diöcese Sinsheim, sind für diesen Zweck 1200 fl. gesammelt worden. Dagegen besteht in Bobstadt, Diöcese Boxberg, ein gestiftetes Kapital für eine Kleinkinder-Bewahranstalt, während

eine solche Anstalt nicht vorhanden ist. — Aus der Stadtdiöcese Karlsruhe wird eingehend über Lectüre der Gemeinde berichtet. Der Freiherr von Stockhorn hat im Ganzen in 157 Gemeinden 3500 Exemplare von 279 verschiedenen Werken gespendet, und ist damit der Begründer und Beförderer mancher Volks- und Jugend-Bibliothek geworden. In Gernsbach ist durch ein Mitglied der Gemeinde eine Schulbibliothek begründet worden. In der Stadt Karlsruhe gibt es Volksbibliotheken, durch den Verein für innere Mission und durch den Männerhilfsverein begründet. In der Stadtgemeinde Gernsbach werden 1060 Exemplare verschiedener Zeitblätter gelesen, wovon $^1/_9$ religiösen, $^1/_{18}$ evangelisch-religiösen Inhaltes sind; auf 2,2 Einwohner der Stadt Gernsbach kommt ein Blatt, auf 20 ein religiöses Blatt, auf 15 evangelische Einwohner ein religiöses Blatt evangelischer Richtung. In dem Filial Staufenberg kommt auf 31 evangelische Einwohner und im Filial Scheuern auf 37 evangelische Einwohner ein religiöses Blatt evangelischer Richtung. — Aus der Diöcese Neckargemünd wird berichtet, daß in 10 Gemeinden Volks- und Jugendbibliotheken bestehen, daß viele Missions- und Gustav-Adolf-Berichte circuliren, daß dagegen politische Zeitungen auf dem Lande wenig gelesen werden. In Pforzheim wird geklagt, daß die reichlich dargebotenen Bildungsmittel von den Fabriklehrlingen wenig benützt werden.

IV.

Wir verzeichnen die Aeußerungen der Synoden, welche sich auf die Kirchenverfassung beziehen.

Weil in die Zeit, über welche berichtet wird, Erneuerungswahlen der Kirchengemeindeversammlungen fielen, so war Veranlassung gegeben, die Aufmerksamkeit wieder auf die größere oder geringere Theilnahme der Gemeindeglieder an den Wahlen zu richten. Ueber geringe Theilnahme an den Wahlen klagen die Synoden von Stadt Karlsruhe, Ladenburg-Weinheim, Adelsheim, Mannheim-Heidelberg und Pforzheim. In Wertheim und Emmendingen wird nachgewiesen, daß diese Theilnahme von Jahr zu Jahr, oder wenigstens in den letzten Jahren abgenommen habe. Dagegen berichten Neckargemünd und Mosbach von Orten, wo fast alle Berechtigten gewählt haben, und von anderen, wo 60 und 70 Proz. derselben sich bei der Wahl betheiligt haben. Von je einem Orte berichtet das auch Sinsheim, Emmendingen und Pforzheim. Wenn aber sonst von vielen Seiten Betheiligungen von 20 bis 30 Proz. der Stimmberechtigten verzeichnet werden, so können wir diese Sätze, im Vergleich mit andern Wahlen, wie sie in nicht aufgeregten Zeiten stattzufinden pflegen, nicht gerade für so beklagenswerth gering halten. In Mannheim wird

die geringe Theilnahme an den kirchlichen Wahlen mit den kurz vorhergegangenen vielen politischen Wahlen entschuldigt, zugleich aber behauptet, daß die Betheiligung bei jenen doch noch stärker gewesen sei, als bei diesen. Freiburg kann sogar eine bessere Betheiligung bei den Wahlen in der Stadt und in einigen Landgemeinden rühmen.

Die Wünsche auf Einführung geheimer Wahl für die Kirchengemeindeversammlungen mehren sich. Dahin gehende Anträge werden gestellt von den Synoden Durlach, Mosbach und Lahr. Ueber unsere Stellung zu denselben haben wir uns im Bescheid des vorigen Jahres ausgesprochen (S. 37, 38). Aenderungen in der Kirchenverfassung werden wir nur dann der Generalsynode vorschlagen, wenn sie von größerem Belang zu sein scheinen.

In Ladenburg-Weinheim wird geklagt, daß die Kirchengemeindeversammlungen selten zahlreich genug zusammen treten, und in der Regel wenig thun. — Es wird wohl darauf ankommen, daß den Kirchengemeindeversammlungen Gegenstände zur Verhandlung vorgelegt werden, die Interesse zu erregen im Stande sind: — Dieselbe Synode nimmt einstimmig den Antrag an, daß, wenn bei der ersten Kirchengemeindeversammlung eine beschlußfähige Anzahl nicht erscheint, die zweite mit relativer Stimmenmehrheit Beschluß fassen könne. Es ist das ungefähr dasselbe, was in den vorjährigen Synoden Müllheim beschlossen hat, und wir wiederholen den damals gegebenen Bescheid (S. 38). Eine Verfassungsänderung können wir nur in größerem Zusammenhange beantragen.

Eppingen und Oberheidelberg wünschen, daß die Diöcesansynoden nur alle zwei Jahre zusammen treten sollen. — Wir haben schon öfter erklärt, daß wir diesen Wunsch nicht befürworten können.

Hornberg wünscht die Ortskirchengemeindeversammlungen in zusammengesetzten Kirchspielen aufgehoben, so daß eben diejenigen Mitglieder der Gesammtvertretung, welche an einem Orte wohnen, die Kirchengemeindeversammlung dieses Ortes bilden würden — eine Aenderung der Kirchenverfassung, die wir auch an sich nicht für empfehlenswerth halten.

Die Nachtheile der Stellung der Patronatspfarreien werden besonders lebhaft in Wertheim empfunden. Es erklärt sich daraus der einstimmige Beschluß der dortigen Diöcesansynode, Oberkirchenrath wolle die erforderliche Einleitung treffen, daß die Präsentationsrechte der Privatpatrone aufgehoben, und die Wertheimischen Gemeinden, was die Anstellung der Geistlichen betrifft, den übrigen evangelischen Gemeinden des Landes gleichgestellt werden. — Wir theilen diesen Wunsch der Gemeinden vollkommen, allein es stehen der Realisirung desselben Schwierigkeiten entgegen, die wir, wenn die Patronatsherrschaften nicht entgegenkommen, nicht zu überwinden vermögen.

Eine bedeutende Bewegung auf den Diöcesansynoden wurde durch einen neuen Antrag in Betreff der Pfarrwahl hervorgebracht. Es wurde nämlich die Ansicht ausgesprochen, daß in Beziehung auf die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen ein alternirendes Verfahren eingehalten werden solle, so daß einmal die Stelle durch Wahl der Gemeinde, das andere Mal auf Vorschlag des Oberkirchenrathes vom Großherzog besetzt werden solle. Dieser Antrag wurde angenommen von Bretten, Neckargemünd, Sinsheim, Adelsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Hornberg und eventuell von Karlsruhe Land. Es waren dabei gewisse Zusätze hin und wieder gemacht worden; einmal der, daß bei Besetzung auf Vorschlag des Oberkirchenrathes der Gemeinde ein motivirtes Veto, oder ein Veto überhaupt, oder irgend eine, nicht näher präcisirte Mitwirkung zustehen solle; dann daß, wenn die Gemeinde wähle, sie das Recht haben solle, aus allen Bewerbern, ohne Vorschlag von Seiten des Oberkirchenrathes zu wählen. Einfach abgelehnt wurde der Antrag auf solche alternirende Weise der Pfarrbesetzung auf den Synoden von Müllheim und von Freiburg; von Emmendingen mit dem Zusatze, es möchten solche Einrichtungen getroffen werden, daß den durch die Pfarrwahl geschädigten, wohlberechtigten Interessen der Geistlichen Rechnung getragen werde; von Mannheim-Heidelberg mit dem Zusatz, daß die Pfarrwahl durch die Gemeinden nicht aufgegeben und nicht beschränkt werden dürfe. — Derselbe Antrag wurde auch auf anderen Synoden gestellt, führte aber zu entgegengesetzten Beschlüssen. Auf den Synoden von Durlach und Oberheidelberg wird an seine Stelle der Antrag auf gänzliche Abschaffung der Pfarrwahl und Besetzung der Pfarrstellen durch das Kirchenregiment gesetzt, jedoch mit einem sachlich begründeten Veto der Gemeinden. Dasselbe wird mit allen gegen eine Stimme in Boxberg beschlossen. Von jenen beiden Synoden wird bemerkt, daß unter den Majoritäten, welche diese Beschlüsse zu Stande brachten, die weltlichen Synodalmitglieder in überwiegender Zahl vertreten gewesen seien. Dagegen hat in Schopfheim der eingebrachte Antrag auf Alternative vielmehr zu dem Beschluß geführt, vollkommen freie Pfarrwahl zu beantragen, Ladenburg-Weinheim hat jetzt Tagesordnung über diesen Antrag beschlossen, ihn dagegen unter die Gegenstände der Berathung für 1875 gesetzt.

In Rheinbischofsheim wurden drei verschiedene Anträge über Pfarrwahl gestellt, von denen keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten konnte. Karlsruhe Land hat einen früheren Antrag auf einen besondern Modus der Pfarrbesetzung wiederholt, und nur eventuell, wenn dieser Vorschlag nicht durchzusetzen sei, der Alternative zugestimmt. So hat sich auf achtzehn Synoden eine ziemlich starke Meinungsverschiedenheit in Betreff der

Pfarrwahl constatiren lassen; sechs Synoden scheinen diese Frage gar nicht berührt zu haben. Daß Unzuträglichkeiten mit der jetzigen Art der Besetzung der Pfarreien verbunden sind, ist nicht ganz zu leugnen. Aber es werden solche bei jeder der anderen vorgeschlagenen Arten auch vorkommen. Bei dieser Lage der Dinge wird von uns eine Vorlage auf Aenderung der Art der Pfarrbesetzungen nicht ausgehen.

V.

Wenden wir unsern Blick auf kirchliche Disciplin und kirchliches Leben, so ist immer noch die erste Frage die nach der kirchlichen Einsegnung der bürgerlich geschlossenen Ehen oder die nach der Trauung.

Wir führen zuerst die Diöcesen auf, wo alle bürgerlich geschlossenen Ehen auch kirchlich getraut worden sind. Es sind dieß die Diöcesen:

1) Boxberg mit 73 Paaren bei 8456 Seelen,
2) Bretten mit 223 Paaren bei 22,374 Seelen,
3) Karlsruhe Land mit 250 Paaren bei 24,423 Seelen,
4) Eppingen mit 81 Paaren bei 11,734 Seelen,
5) Freiburg mit 143 Paaren bei 14,684 Seelen,
6) Hornberg mit 180 Paaren bei 19,340 Seelen,
7) Niedergemünd mit 197 Paaren bei 18,174 Seelen,
8) Sinsheim mit 133 Paaren bei 14,630 Seelen.

Bis hieher haben wir eine Bevölkerung von 133,815 Seelen, wo bei sämmtlichen 1280 Eheschließungen die kirchliche Trauung nachgefolgt ist.

Es folgt die Reihe derjenigen Diöcesen, in welchen nur eine verschwindende Minorität von Fällen zu verzeichnen ist, in welchen es bei der bürgerlichen Eheschließung ohne kirchliche Trauung blieb. Es sind folgende:

9) Adelsheim: unter 8621 Seelen kamen 79 Trauungen vor. Daneben hatten in Ruchsen zwei nur bürgerliche Eheschließungen neben fünf kirchlichen Trauungen statt, und in Merchingen lebt der Lehrer in einer Ehe, die in Heidelberg bürgerlich abgeschlossen, der kirchlichen Trauung entbehrt, ein Fall, der in der Gemeinde großes Aufsehen erregte.

10) Durlach. Hier sind bei einer Bevölkerung von 21,197 Seelen 221 Paare kirchlich getraut worden. Daneben ist in der Stadt Durlach noch eine Eheschließung ohne kirchliche Trauung verzeichnet. Es wird berichtet, daß dabei außerordentliche Umstände zusammengewirkt hätten, von welcher Art diese außerordentlichen Umstände waren, wissen wir nicht. Ein Paar, der Mann aus Durlach, die Frau aus Wolfahrtsweier, der methodistischen Gemeinschaft anhängend, ohne förmlich aus der evangelischen Kirche ausgetreten zu sein, ist von dem methodistischen Prediger eingesegnet worden. Wir können also hier nur einen Fall annehmen, bei dem kirchliche Trauung

umgangen worden wäre, und dieser eine Fall gehört nicht der ländlichen Bevölkerung, sondern der Stadt an.

11) Lahr mit einer Bevölkerung von 22,050 Seelen, zeigt 199 kirchliche Trauungen, neben welchen in der Stadt Lahr noch zwei Eheschließungen ohne Trauung verzeichnet sind, so daß also auch hier die ländliche Bevölkerung durchweg festgehalten hat, was die kirchliche Ordnung forderte.

12) Aehnlich steht es in der Diöcese Lörrach. Unter 23,538 Seelen kamen 221 kirchliche Trauungen vor. In der ländlichen Bevölkerung wurden alle Ehepaare kirchlich getraut. In der Stadt Lörrach aber sind genaue, zuverlässige Angaben nicht zu erzielen gewesen. Es sind in der Stadt Lörrach 106 bürgerliche Eheschließungen verzeichnet; in der evangelischen Gemeinde 63, und in der katholischen 35 kirchliche Trauungen. Es bleiben also acht Eheschließungen übrig, deren kirchliche Einsegnung nicht nachgewiesen werden kann. Allein wie viele davon auf die evangelische Bevölkerung fallen, läßt sich nicht feststellen. Nach einer Aeußerung des Civilstandsbeamten sollen es zwei oder drei sein — fremde Arbeiter, Schweizer. Wir wollen drei solche Fälle in unsere Berechnung aufnehmen.

13) In Mosbach fanden unter 18,217 Seelen 162 kirchliche Trauungen statt. Nur ein Ehepaar in Haßmersheim, das aus Württemberg gekommen ist, hat sich mit der bürgerlichen Eheschließung begnügt.

14) In Müllheim mit 16,393 Seelen sind 134 Trauungen und daneben eine nur bürgerliche Eheschließung vollzogen worden.

15) Ebenso in Neckarbischofsheim, wo bei 12,036 Seelen neben 95 kirchlichen Trauungen eine nur bürgerliche Eheschließung vorkam, und zwar in Flinsbach.

16) In Oberheidelberg kamen bei 29,587 Seelen 342 kirchliche Trauungen vor, daneben in der Stadt Wiesloch zwei nur bürgerliche Eheschließungen. In dem einen Fall hat der aus Württemberg kommende Ehemann erklärt, er werde in Württemberg die kirchliche Trauung vollziehen, im anderen Falle wurde das Begehren so spät gestellt, daß im Augenblick ein Geistlicher nicht zur Stelle war.

17) In Rheinbischofsheim mit 22,848 Seelen werden neben 196 kirchlichen Trauungen drei Fälle nur bürgerlicher Eheschließungen gemeldet, wovon zwei auf Freistett, eine auf Rheinbischofsheim fallen.

18) Schopfheim hat bei 18,295 Seelen 128 kirchliche Trauungen aufzuweisen; daneben noch zwei nur bürgerliche Eheschließungen bei Mischehen, wovon eine auf Schopfheim, die andere auf Gersbach fällt. In Schopfheim ist der katholische Ehemann ein angehender Staatsbeamter.

19) Wertheim mit 9307 Seelen bietet 95 kirchliche Trauungen,

daneben in Dietenhan eine Eheschließung ohne kirchliche Segnung, wie der Bericht sagt, „bei einem leichtfertigen Paar.“

Wir schließen dieser Reihe noch an:

20) Emmendingen, wo bei 25,424 Seelen neben 193 Trauungen noch vier Fälle nur bürgerlicher Eheschließung vorkamen. Allein davon fielen drei auf Mundingen während der Vakatur der Pfarrei, wo also ein Geistlicher aus einem benachbarten Orte hätte geholt werden müssen, und einer auf Denzlingen, bei einem Paare, das sich schon mehrfach geschlechtlich vergangen hatte.

Nicht ganz klar läßt sich die Frage nach den vorliegenden Berichten stellen

21) in der Diöcese Ladenburg-Weinheim. Es leben in dieser Diöcese 25,330 Seelen, und haben 264 kirchliche Trauungen stattgefunden. Allein es wird geklagt, daß viele Eheschließungen und Trauungen hier nicht in den Heimathsorten, sondern auswärts, größtentheils außerhalb des Diöcesanverbandes vollzogen werden, und daß wegen mangelhafter Mittheilung die Pfarrämter nicht vollständig darüber ins Klare kommen können, Es soll das besonders häufig in Feudenheim und Hohensachsen vorkommen. in Lützelsachsen soll das Auswärtsgehen bei Trauungen geradezu Mode sein. Als sicher wird berichtet, daß in Lützelsachsen eine, in Stadt Weinheim drei, in Altstadt-Weinheim eine Ehe ohne kirchliche Trauung abgeschlossen worden sei.

Fassen wir die von Nr. 9 bis 21 aufgezählten Diöcesen zusammen, so kommen wir nach unserer, allerdings nicht ganz zuverlässigen Rechnung zu dem Resultate, daß unter einer evangelischen Bevölkerung von 252,843 Seelen nur 29 Eheschließungen ohne kirchliche Einsegnung stattgefunden haben; und rechnen wir noch die unter Nr. 1—8 aufgezählten Diöcesen hinzu, so fallen diese 29 Eheschließungen auf eine Bevölkerung von 386,658 evangelische Einwohner. Allein ein sehr großer Theil dieser Eheschließungen ohne kirchliche Trauung fällt, wie wir sehen, auf confessionell gemischte Paare, die doch nur zur Hälfte auf Rechnung unserer Kirche kommen können.

Rechnen wir aber nicht nach der Seelenzahl, sondern nach der Zahl der überhaupt im Jahre 1873 abgeschlossenen Ehebündnisse, so stehen in diesen 21 Diöcesen neben 3609 kirchlich getrauten Ehen 29 Eheschließungen ohne kirchliche Trauung, d. h. es kommen auf 3638 Ehen 29, d. h. auf 100 Ehebündnisse 0,79 solche, welche der kirchlichen Trauung entbehren; d. h. das Resultat vom Jahre 1873 ist der kirchlichen Ordnung nach etwas günstiger, als es für das Jahr 1872 war, nämlich 0,81 Proz.

Eine besondere Betrachtung erheischen die drei Diöcesen Pforzheim, Mannheim-Heidelberg und Stadt Karlsruhe. Sie kommen darin überein, daß sich die statistischen Zahlen nicht so klar feststellen lassen, als

in den ländlichen Diöcesen, und die Nothwendigkeit einer bloß annähernden Zahlenannahme sich ebenso herausstellte, wie wir das schon bei der Stadt Lörrach getroffen haben.

22) In der Diöcese Pforzheim haben wir auf eine evangelische Bevölkerung von 38,588 Seelen 422 kirchliche Trauungen. Von diesen fallen 159 auf die Stadt Pforzheim mit 15,723 Seelen. Es bleiben also für die Landorte der Diöcese Pforzheim 263 Trauungen bei 22,865 Seelen. Neben diesen 263 kirchlichen Trauungen stehen drei Eheschließungen ohne kirchliche Trauung, wovon eine auf Bretzingen, eine auf Kieselbronn und eine auf Niefern fällt. Rechnen wir diese ländliche Bevölkerung der Diöcese Pforzheim noch zu der Bevölkerung von den 21 bereits behandelten Diöcesen, so haben wir bei einer evangelischen Bevölkerung von 409,523 Seelen 32 Eheschließungen ohne kirchliche Trauung oder neben 3872 kirchlich getrauten Ehen 32 Ehen ohne kirchliche Trauung oder auf 3904 geschlossene Ehebündnisse 32, d. h. auf 100 Ehebündnisse 0,82 solche, welchen die kirchliche Trauung fehlte.

In der Stadt Pforzheim fanden 267 Eheschließungen vor den Civilstandesbeamten statt, davon wurden kirchlich getraut in der evangelischen Gemeinde 159, in der katholischen 40, in der Synagoge 4, zusammen 203. Es bleiben also 64 Paare ohne kirchliche Einsegnung übrig. Wie viele davon im Württembergischen oder sonst in außerhalb Badens liegenden Ländern getraut wurden, wie viele in den in Pforzheim zahlreich vertretenen Sekten ihre religiöse Weihe fanden, wie viele etwa der katholischen Kirche angehören mögen, dafür gibt es keine genügende Gewähr. Der Berichterstatter von Pforzheim glaubt, es werden etwa 48 dieser Paare der evangelischen Kirchengemeinde angehören. Nehmen wir das an — obgleich wir nicht wissen, auf was für Voraussetzungen sich die Annahme gründet, so hatten wir in der evangelischen Bevölkerung der Stadt Pforzheim neben 159 kirchlichen Trauungen diese 48, oder auf 207 geschlossene Ehen diese 48 ohne kirchliche Einsegnung, d. h. 23 Proz.

So schmerzlich dieses Resultat unserer annäherungsweisen Rechnung ist, so ist es doch ein bedeutend besseres, als es für 1872 war, nämlich beinahe 34 Proz.

23) Die in der Diöcese Mannheim-Heidelberg verbundenen beiden Städte müssen wir gesondert behandeln. In Mannheim haben wir, Civil- und Militär-Gemeinde zusammen gerechnet, eine evangelische Bevölkerung von 18,498 Seelen, darauf kommen 235 kirchliche Trauungen. Daneben werden noch 37 rein evangelische und 69 confessionell gemischte Paare gezählt, welche eine kirchliche Trauung nicht begehrten. Es kommen demnach auf die Stadt Mannheim zu 239 kirchlichen Trauungen 106 Paare, die kirchlich nicht getraut, d. h. auf 345 Ehen 106 kirchlich nicht getraute,

d. h. 31 Proz., wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die 69 confessionell gemischten Paare, die nicht kirchlich getraut wurden, nur zum Theil auf Rechnung der evangelischen Kirche gebracht werden können. Rechnen wir die Hälfte mit 34 Paaren, so haben wir evangelischer Seits neben 239 kirchlich getrauten Paaren 71 nicht getraute; oder auf 310 Eheschließungen 71 ohne kirchliche Trauung, d. h. gegen 23 Proz. Das wird gegen die Rechnung für 1872 mit 26 Proz. eine Besserung darstellen.

In der Stadt Heidelberg werden 162 kirchliche Trauungen aufgezählt, dazu noch 30 rein evangelische und 14 confessionell gemischte Paare ohne kirchliche Trauung. Es kommen also auf 162 Trauungen 44 oder wenn wir wieder von den confessionell gemischten die Hälfte abrechnen, 37 Eheschließungen ohne kirchliche Trauung, d. h. auf 206 oder auf 199 Eheschließungen 44 oder 37 solche, die die kirchliche Trauung umgingen; das beträgt, je nachdem wir rechnen, 21 oder 18 Proz. Das Resultat zeigt eine Besserung gegen 1872, wo wir 22 Proz. berechneten. — Es wird noch bemerkt, daß, weil viele Paare entweder auswärts bürgerlich verbunden in den Städten ihre kirchliche Trauung und Hochzeit feiern, oder auch umgekehrt, nachdem sie in den Städten bürgerlich zusammengegeben, ihre kirchliche Trauung nebst der weltlichen Hochzeitsfeier auf dem Lande suchen, alle diese Zahlen nicht vollkommen zuverlässig sind.

Wir kommen zum Schluß noch auf ein anmuthigeres Bild, nämlich auf

24) die Stadtdiöcese Karlsruhe. Bei einer Seelenzahl von 29,678 weist sie 320 kirchliche Trauungen auf. Davon kommen auf die Stadt Karlsruhe 20,006 Seelen mit 230 kirchlichen Trauungen, die übrigen 9672 Seelen mit 90 kirchlichen Trauungen kommen auf die zur Stadtdiöcese verbundenen Stadtgemeinden. Von diesen letzteren allen zusammen wird uns gar nichts berichtet von Eheschließungen, denen die kirchliche Einsegnung nicht gefolgt wäre. Von der Stadt Karlsruhe wird gesagt, es seien bürgerlich 443 Ehen geschlossen worden. Kirchliche Trauungen haben stattgefunden in der evangelischen Gemeinde 230, in der katholischen 191, in der israelitischen 21, von welchen letzteren aber nur 10 der Stadtgemeinde Karlsruhe angehört hätten. Für diese Gemeinde kommen also die kirchlich eingesegneten Ehen auf 431, so daß nur zwölf Paare übrig bleiben, für welche eine kirchliche Trauung sich nicht nachweisen läßt. Wie viele von diesen zwölf Paaren der evangelischen Kirche angehören, läßt sich nicht bestimmen. Nehmen wir an, es seien ihrer sechs, so haben wir für die Stadt Karlsruhe auf 236 Ehen sechs solche, welche die kirchliche Trauung umgangen haben, d. h. 1,5 Proz. oder für die Diöcese Karlsruhe Stadt auf 326 Ehen sechs, d. h. 0,8 Proz.

In den evangelischen Gemeinden der beiden größeren Städte Freiburg und Constanz kamen solche Fälle gar nicht vor.

Nehmen wir für die unter 22 bis 24 genannten Städte die vermuthungsweise festgesetzten Zahlen als richtig an, so haben wir hier bei 1077 Ehen 197 solche ohne kirchliche Trauung, d. h. 18,3 Proz.

Gehen wir aber auf die ganze Landeskirche, soweit sie in kirchlich organisirte Gemeinden gefaßt ist, zurück, so zeigt uns unsere Schlußtabelle 4751 kirchliche Trauungen. Daneben finden wir in den Städten 197, in der ländlichen Bevölkerung 32, zusammen 229 Eheschließungen ohne kirchliche Einsegnung, oder bei 4980 Eheschließungen deren 229, d. h. 4,6 Proz. ohne kirchliche Trauung.

Indem wir nochmals die relativ geringe Sicherheit dieser ganzen Berechnung zugestehen, können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß im Vergleich mit früheren eben so unsichern Berechnungen doch bei uns im Ganzen bereits eine Rückkehr der Bevölkerung zu religiöser Sitte und kirchlicher Ordnung sich anzubahnen scheint. Dagegen bedauern wir jetzt, nicht mehr sagen zu können, daß sich diese Vernachlässigung frommer Sitte und kirchlicher Ordnung bloß in den niedrigsten und verkommensten Schichten der Gesellschaft finde.

Von zerstreuten Bemerkungen über die Trauungen tragen wir noch folgende nach. Von Freiburg wird wiederholt gesagt, die kirchliche Trauung werde jetzt höher geschätzt als früher, und man könne sich eine angehende Ehe ohne Kirchgang nicht mehr recht denken. Dagegen komme die Sitte, auswärts die Trauung zu suchen, die in der Pfalz längst häufig vorkam, dort jetzt auch auf. Daß nur bürgerlich verbundene Ehepaare die kirchliche Trauung später, zum Theil bei der Taufe des ersten Kindes, nachgeholt haben, wird berichtet von Ladenburg-Weinheim und Rheinbischofsheim.

Was die Taufe betrifft, so wird uns von einer ganzen Reihe von Diöcesen ausdrücklich berichtet, daß alle lebendig geborenen und nicht unvermuthet schnell gestorbenen Kinder getauft worden seien, und von den Diöcesen, welche darüber nichts berichten, dürfen wir annehmen, daß es ebenso sei. Wir führen also nur die Notizen hier an, wo es wenigstens nicht sicher ist, daß alle lebenden Kinder evangelischer Eltern getauft worden seien. In der Stadt Karlsruhe sind 1309 Kinder geboren, davon gehören 35 israelitischen Eltern an, und 37 sind todtgeboren. Es bleiben also 1237 Kinder, welche getauft werden sollten. In beiden christlichen Confessionen wurden aber nur 1210 Taufen verrichtet. Es bleiben also 27 Kinder, deren Taufe sich nicht nachweisen läßt. So viele Kinder können aber wohl entweder vor der Taufe gestorben oder in den mancherlei sektirerischen Ver-

einen getauft worden sein. In der Stadt Pforzheim sollen 13 im Jahre 1873 geborne Kinder nicht getauft worden sein. Es wird vermuthet, daß diese Kinder der Gemeinschaft der Freireligiösen angehören. — In der Stadt Lörrach kamen 273 Geburten vor, davon gehörten 264 christlichen Eltern an; es wurden aber in beiden christlichen Confessionen nur 252 Taufen verrichtet. Von 12 Kindern ist also die Taufe nicht nachgewiesen. Allein so viele Todtgeborne und bald nach der Geburt Gestorbene lassen sich wohl annehmen. In Mannheim bei 810 Geborenen 786 Getaufte, in Heidelberg bei 481 Geborenen 480 Getaufte. Darnach wäre bei Heidelberg vollends gar kein Zweifel, daß alle Geborenen und noch Lebenden auch getauft worden seien; allein einer der Geistlichen weiß bestimmt von zwei ungetauften Kindern evangelischer Eltern. In Mannheim lassen sich bei einer so großen Anzahl von Geborenen wohl 29 Todtgeborene oder kurz nach der Geburt Gestorbene denken. Im Ganzen werden wir sagen dürfen, die Taufe habe sich überall als Zeichen der Werthschätzung kirchlicher Ordnung und selbstverständliche Sitte christlicher Familien erhalten, und vielleicht nur in Pforzheim zeigt sich eine bewußte Opposition gegen dieselbe, aber auch da nur in der Gemeinschaft, die sich überhaupt jedem kirchlichen Verband entzieht. Ueber langes Verschieben der Taufe wird von mehreren Seiten geklagt.

Beerdigungen ohne Begleitung eines Geistlichen sind fast nirgends vorgekommen. In Pforzheim sind in diesem Jahre alle Verstorbenen kirchlich beerdigt worden; dabei wird nachträglich bemerkt, daß unter den fünf Personen, welche nach dem vorjährigen Synodalbescheid (Seite 43) ohne Begleitung eines Geistlichen beerdigt waren, zwei von den Rednern der Dissidenten begleitet, und drei uneheliche Kinder gewesen seien, deren sich Niemand annahm. In Schluchtern, Diöcese Eppingen, soll ein Kind ohne alle religiöse Form zu Grabe getragen worden sein, dessen Vater schon seit Jahren ein erklärter Heide sei; als aber dieser Mann gestorben, sei ein anderes Kind getauft worden. Auch in Dattingen, einem Filialorte in der Diöcese Müllheim, soll ein Kind ohne Geistlichen zu Grabe gebracht worden sein. Im Ganzen hält sich die kirchliche Ordnung bei Beerdigungen.

Was die Sonn- und Festtagsfeier betrifft, so wird fast von allen Seiten über manchfache Störung derselben geklagt. Die vielen Festfeiern manchfacher Vereine, die vielen Fahnenweihen stören die Stille. Das Wirthshausleben, der Lärm, das Fluchen und Spielen an Sonntag Nachmittagen und bis tief in die Nacht hinein, nimmt überhand. Auch Mädchen zeigen sich als selbständige Wirthshausbesucherinnen am Sonntag Abend. Hin und wieder wird über die verlängerten Lustbarkeiten, die „italienische Nacht“ an den Abenden des Samstags geklagt. Ueber unnöthige Arbeit an den Sonn- und

Festtagen wird weniger Beschwerde geführt. Besonders in den Diöcesen Eppingen, Sinsheim, Boxberg, Neckarbischofsheim und Mosbach laufen in dieser Beziehung befriedigende Berichte ein. Von der kleinen Gemeinde Elsenz in der Diöcese Eppingen heißt es: „Der Sonntag wird in würdiger Weise begangen, in Ruhe und Stille, durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes, durch Privatandacht, durch einen Gang um die Felder oder in ein Freundeshaus; wo Orte heiterer Geselligkeit aufgesucht werden, wird im Genuß und in der Zeit das rechte Maaß beobachtet; Störungen der Sonntagsfeier sind äußerst seltene Ausnahmen, ja fast unbekannte Erscheinungen." Wem gefällt nicht ein solches Bild einer feiernden Gemeinde? Könnte sich ein solches Bild nicht in viel mehr Gemeinden wiederholen, als wir es finden? Daß Charfreitag und Bußtag auch ohne den Schutz des Staates würdig gefeiert werden, wird ausdrücklich berichtet von Ladenburg-Weinheim und Wertheim, auch von Pforzheim in Beziehung auf Charfreitag, nicht aber in Beziehung auf den Bußtag. In Pforzheim wird in den meisten Häusern des Sonntags Vormittag gearbeitet, der Nachmittag dem Vergnügen gewidmet. In Rheinbischofsheim kleiden sich viele Gemeindeglieder erst sonntäglich an, wenn sie — nicht zur Kirche, sondern ins Wirthshaus gehen. Von einer Besserung der Sonntagsfeier berichtet Emmendingen, und aus der Diöcese Rheinbischofsheim die örtlichen Behörden von Linx und Memprechtshofen.

Die beiden großen Vereine für Mission und für die evangelische Gustav-Adolf-Stiftung entfalten überall ihre Thätigkeit, und zwar so, daß die Einnahmen für Mission überall die bedeutenderen sind. Die Privaterbauungsvereine sind über das ganze Land zerstreut. Es werden verschiedene Färbungen derselben aufgezählt. Ihre Besucher werden von Eppingen als „brave Leute" bezeichnet, von Boxberg als solche, die sich treu zur Kirche halten, von Pforzheim als der Kern der gottesdienstlichen Gemeinde, von Wertheim als das Salz der Gemeinden, von Sinsheim als diejenigen, von welchen am meisten für die Mission geschieht. Dagegen wird auch in diesem Jahre wieder, und zwar von Bretten aus, auf die Gefahr hingedeutet, welche dem Frieden und der Einigkeit der Kirche von Seiten des Vereins für innere Mission Augsburgischer Confession drohe, welcher durch 22 Reiseprediger und viele Kinderlehrerinnen wirke. Von Lörrach wird gemeldet, daß es in der Stadt selbst und in Grenzach häufige Privatandachtsversammlungen gebe, welche, theils von Basler Missionszöglingen, theils von Chrischonabrüdern geleitet, Aufsehen und zum Theil Mißtrauen zu erregen scheinen.

Unter den Sekten, welche die evangelische Kirche umgeben, sind zuerst die separirten Lutheraner zu erwähnen. Sie haben ihren Haupt-

sitz in den Diöcesen Pforzheim und Durlach, waren aber selbst wieder nach zwei Predigern, denen sie anhingen, in zwei Parteien geschieden. In der Diöcese Pforzheim gibt es deren 751, die sich nach der angedeuteten Parteiung in 468 und 283 scheiden; sie vertheilen sich auf Ispringen, Elmendingen, Büchenbronn, Eisingen, Göbrichen, Dürrn und Dietlingen. Eine besondere Bewegung soll unter ihnen nicht bemerklich sein. In der Diöcese Durlach ist Söllingen ihr Hauptsitz, wo ihr Prediger eine Kapelle an sich gekauft hat. Es ist unter ihnen dieselbe Spaltung und keine Ausbreitung bemerkbar. — Am bedenklichsten scheint die Thätigkeit der Methodisten zu sein, und diese Gefährlichkeit scheint ihren Grund ganz besonders in der vollkommen unklaren Stellung dieser Sekte zur Kirche zu haben. Während viele evangelische Christen diese Methodistenversammlungen besuchen, wie sie andere Andachtsvereine auch besuchen, ohne sich dadurch in Widerspruch mit ihrer Kirche zu setzen, ja sogar in der Meinung, dadurch in erhöhter Weise ihren Eifer für die von der Kirche gepflegten Absichten zu beweisen, treten andere in einer Weise auf, die nicht nur Entfremdung, sondern geradezu Feindseligkeit gegen alle kirchlichen Einrichtungen ausspricht und ein unordentliches Wesen zu befördern scheint. So wird von Bretten berichtet, daß diejenige Abtheilung der Methodisten, die sich Albrechtsbrüder nennt, auffällige Versuche gemacht habe, Wald- und Feldgottesdienste zu Stande zu bringen, bei Gölshausen und Heidelsheim; auch hätte sie unter sich das heil. Abendmahl gefeiert; in Bretten sei für einen Methodistenprediger eine Wohnung gemiethet worden. Ueberhaupt scheint der Methodismus, seit sechs Jahren im Rückgang begriffen, jetzt neue Hebel einzusetzen. Aehnliches wird aus der Diöcese Durlach gemeldet. In der Stadt Durlach gibt es 20 bis 30 Albrechtsbrüder, darunter nur vier verheirathete Männer. Dazu kommen acht bis zehn Wohlfahrtsweirer, die meisten von ihnen kommen zur Kirche, nur wenige trennen sich ganz von derselben; aber sie verwalten unter sich die Sakramente der Taufe und des Abendmahles, gewähren auch religiöse Trauungen. Anhänger, die sich aber nicht von der Kirche trennen, hat der Methodismus in Weingarten, Grötzingen, Berghausen, Grünwettersbach. In der Diöcese Eppingen scheint sich gleichfalls der Methodismus aufs Neue zu regen. Doch ist keine Trennung von der Kirche eingetreten; Eppingen hat einen eigenen methodistischen Prediger erhalten. Außer in der Stadt Eppingen gibt's Albrechtsbrüder in Gemmingen, Mühlbach, Stebbach. Sie geben für ihre Sektenzwecke sehr bedeutende Gaben. Von den Albrechtsbrüdern unterscheiden sich die bischöflichen Methodisten in Schluchtern. In Pforzheim haben die 125 Methodisten eine eigene Zionskapelle. In Sennfeld, Diöcese Adelsheim, ist ein Methodistenprediger, der offen darauf ausgeht, eine eigene Kapelle zu

gründen, allein förmliche Uebertritte kommen nicht vor. — Baptisten, Neutäufer, Untertaucher treten auf in den Diöcesen Eppingen, Neckarbischofsheim, Mosbach und Pforzheim; sie werden als Sekten geschildert, die sich von der Kirche ganz getrennt haben, ohne gerade feindselig gegen dieselbe aufzutreten, und ohne eine größere Bedeutung zu erlangen. In Neckarbischofsheim sind förmliche Rücktritte von diesen Sekten zur Kirche vorgekommen. — Sonst werden uns noch Pregizerianer, Darbysten, Jerusalemsfreunde, Nazarener als Sektennamen genannt, ohne daß die Träger dieser Namen näher charakterisirt werden. Von Pforzheim wird berichtet, daß eine freireligiöse Gemeinschaft alle vier Wochen durch einen Pfarrer Albrecht von Ulm besucht werde, aber nicht aus der Kirche austrete, daß dagegen bewußt und entschieden antikirchlich der „religiöse Fortschrittsverein" sei, an dessen Spitze ein Fabrikant stehe.

Ueber immer noch im Volke vorhandenen Aberglauben und auf demselben beruhende Volkssitten wird sehr eingehend von Durlach, aber auch von Mosbach, Neckargemünd und Boxberg berichtet. So interessant diese Mittheilungen sind, lassen sie doch keinen Auszug zu.

Das Verhältniß der beiden christlichen Confessionen ist überall ein friedliches und freundliches. In den ganz wenigen Orten, wo dasselbe ein gespanntes sein soll, sind politische Parteiungen oder Vermögensansprüche mit im Spiel. Die confessionell gemischten Ehen mehren sich. In der Stadt Karlsruhe bestehen deren 1373, davon sind 337 kinderlos; von den übrigen 1036 ist die Kindererziehung bei 595 d. h. $57\frac{1}{2}$ Proz. evangelisch, bei 411 d. h. $39\frac{1}{2}$ Proz. katholisch, bei 30 d. h. 3 Proz. gemischt. In der Diöcese Eppingen bestehen 115 gemischte Ehen, davon sind sechs ohne Kinder, 69 haben evangelische, 22 katholische, 18 gemischte Kindererziehung. In der Diöcese Adelsheim bestehen 87 gemischte Ehen, in 58 derselben ist die Kindererziehung evangelisch, in zehn katholisch, in neun gemischt. Wir sehen, wo in der ganzen Bevölkerung die Zahl der Evangelischen überwiegt, da überwiegt auch die evangelische Kindererziehung in den gemischten Ehen. Ob es in den Gegenden, wo die katholische Einwohnerzahl überwiegt, anders ist, darüber wird uns nichts Sicheres berichtet. In Heidelberg soll es häufig vorkommen, daß ungemischte katholische Familien ihre Kinder evangelisch unterrichten lassen. Uebertritte kommen sehr wenige vor.

Ueber die religiöse und kirchliche Haltung der Familien gehen uns namentlich aus den Unterländer Diöcesen Adelsheim, Boxberg, Bretten, Eppingen, Neckarbischofsheim sehr erfreuliche Berichte zu. Neben dem Besuch der öffentlichen Gottesdienste besteht häusliche fromme Sitte in Andacht und Gebet. Der religiöse Familiensinn ist noch

eine Macht, die Einwirkungen der Geistlichen werden gern gesehen und haben Erfolg. Nur wird hin und wieder über rohes Fluchen und Schwören geklagt und fast überall die Befürchtung ausgesprochen, daß die Jugend, wenn sie aus der Fremde nach Hause zurückkehre, der frommen Sitte der Väter Gleichgiltigkeit oder Frivolität entgegensetzen werde. Zum Kirchenbesuch werden die Kinder nicht überall angehalten.

Stellen wir die Berichte über das sittliche Leben der evangelischen Gemeinden zusammen, so treten wieder von allen Seiten die Klagen auf, welche schon durch eine ganze Reihe dieser unserer Bescheide hindurch gehen, und die wir eben deßwegen hier nicht weitläufig wiederholen. Wir stellen nur die Angaben zusammen, die entweder neu, oder specieller ins Einzelne gehend ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Unter die letztere Rubrik rechnen wir besonders eine eingehende Mittheilung, welche von der Stadt Karlsruhe uns über die sittlichen und ökonomischen Zustände des Arbeiterstandes, und über die sittliche Haltung der Schuljugend gemacht wird. Für die sittliche Haltung der Arbeiterfamilien kommt das meiste auf die Frau an. In Ehen, wo die Frau älter ist, als der Mann, sind die Verhältnisse in sittlicher und ökonomischer Hinsicht gedeihlicher. Das wöchentliche Einkommen eines Arbeiters steigt von sechs bis dreißig Gulden. Im Alter und bei Krankheiten nimmt es ab. In gesunden Tagen hat der verheirathete Arbeiter einen ziemlich gesicherten, ausreichenden Erwerb. Daraus folgt bei Vielen geringere Sparsamkeit. Die Begründung einer guten ökonomischen Lage kommt bei den bestbezahlten Arbeitern seltener, überwiegend nur in den mittleren Arbeiterklassen vor. Unter diesen finden sich — freilich in der Minderzahl — höchst ehrenwerthe Arbeiterfamilien. Bei den meisten ist die wirthschaftliche Lage eine unsichere oder eine zerrüttete. In guten Zeiten übertriebener Luxus und Genußsucht, in schlimmen Tagen äußerste Verkommenheit. Die Bemühungen, den Arbeitern aufzuhelfen, nützen wenig, weil sie sich gegen dieselben verschließen; die Arbeiterwohnungen werden von den Arbeitern weniger benützt, als man gehofft hat. — In der ersten Mädchenschule der Stadt Karlsruhe kommt tadelnswerthes Betragen bei 7 bis 8 Proz., gewohnheitsmäßiges Lügen bei 2 Proz. der Kinder vor; unerlaubte Versäumnisse im Jahr 33 auf 100 Kinder. In der zweiten Stadtschule steht es schlimmer. — Die Zahl der Wirthshäuser und Schenken ist in Karlsruhe gestiegen. — In Durlach ist der Beschluß mit 22 gegen 1 Stimme gefaßt worden, man wolle die Großh. Staatsbehörde darum angehen, den Schülern und Fortbildungsschülern den Besuch der Wirthshäuser ganz zu untersagen. Ein ganz ähnlicher Beschluß ist in Bretten einstimmig gefaßt worden. In Sinsheim ist das hier Beschlossene schon früher geschehen und die Behörden sind soviel möglich

darauf eingegangen, aber es hat Nichts gefruchtet, weil im vorgekommenen Fall Niemand den Muth gehabt hat, Anzeige zu machen. Freilich können da allgemeine Klagen nichts helfen, wenn der Muth fehlt, die einzelne Uebertretung zur Bestrafung zu bringen, und obrigkeitliche Verordnungen sind dann wirkungslos. — Von Schopfheim vernehmen wir sehr ernstliche Klagen und Besorgnisse in Beziehung auf den Stand der Arbeiter. Es ist unter ihnen ein Geist vorhanden, der alle menschliche Ordnung bekämpft; das Ansehen aller Obrigkeit sinke, die liberalste Gesetzgebung werde nur als eine Abschlagszahlung auf gänzliche Ungebundenheit angesehen, das Proletariat nimmt zu, „es gibt Leute, die nicht mehr löschen, wenn's brennt, sondern fragen, wo die Verordnung stehe, daß man helfen soll.“ Das Vaterland wird verlassen, um der Militärpflicht zu entgehen. Ueberall Unzufriedenheit und Neid des Arbeiters. Der Socialismus läuft Sturm gegen jede Religion und verbindet sich in diesem Punkte mit dem Materialismus. Aehnlich äußerte sich Oberheidelberg. Doch wird in Schopfheim anerkannt, daß Fabrikherrn, namentlich in Meersburg, St. Blasien und Hasel, vortrefflich auf den Arbeiterstand wirken; und Lörrach erklärt, daß die sociale Frage allerdings die brennende der Zeit, aber doch ihre Lösung für jene Gegend nicht besonders schwer sei. In Lörrach wird über Leichenschmäuse geklagt; es komme vor, daß Verwandte und Träger betrunken beim Leichenbegängniß erscheinen.

Wie sich der steigende Wohlstand auch in der höheren Benützung der Sparkassen zeige, wird von Mannheim, Heidelberg und Bretten mit Zahlen nachgewiesen.

Wir stellen diejenigen Gemeinden zusammen, in welchen im Jahre 1873 keine uneheliche Geburt vorkam:

Diöcese Adelsheim: 1) Bödigheim mit 823 Seelen; 2) Bofsheim mit 352 Seelen; 3) Eubigheim mit 283 Seelen; 4) Leibenstadt ohne Filial mit 477 Seelen.

Diöcese Boxberg: 5) Boxberg, Wölchingen mit Angelthüren mit 949 Seelen; 6) Buch am Ahorn mit 360 Seelen; 7) Hohenstadt mit 303 Seelen; 8) Brehmen mit 193 Seelen; 9) Schillingstadt ohne Filial mit 466 Seelen; 10) Windischbuch mit 143 Seelen.

Diöcese Bretten: 11) Diedelsheim mit 1003 Seelen; 12) Filialgemeinde Sprantal mit 253 Seelen; 13) Zaisenhausen mit 1201 Seelen.

Diöcese Karlsruhe Land: 14) Durmersheim-Au mit 202 Seelen; 15) Hochstetten mit 618 Seelen; 16) Liedolsheim mit 1988 Seelen; 17) Deutsch-Neureuth mit 1503 Seelen;

Diöcese Karlsruhe Stadt: 18) Filialgemeinde Staufenberg mit 868 Seelen; 19) Filialgemeinde Scheuern mit 299 Seelen.

Diöcese Durlach: 20) Filialgemeinde Untermutschelbach mit 364 Seelen.

Diöcese Emmendingen: 21) Bötzingen mit 1615 Seelen; 22) Broggingen mit 601 Seelen; 23) Filialgemeinde Brettenthal mit 357 Seelen; 24) Wagenstadt mit 310 Seelen.

Diöcese Eppingen: 25) Richen mit 710 Seelen.

Diöcese Freiburg: 26) Thiengen mit 575 Seelen.

Diöcese Hornberg: 0.

Diöcese Ladenburg-Weinheim: 27) Dossenheim mit 877 Seelen; 28) Filialgemeinde Wallstadt mit 431 Seelen; 29) Großsachsen mit 831 Seelen; 30) Hohensachsen ohne Filial mit 592 Seelen; 31) Ilvesheim mit 709 Seelen; 32) Käferthal mit 1306 Seelen; 33) Sulzbach mit 308 Seelen.

Diöcese Lahr: 34) Allmannsweier mit 674 Seelen; 35) Diersburg mit 388 Seelen; 36) Dinglingen ohne Filiale mit 1318 Seelen; 37) Filialgemeinde Oberweier mit 143 Seelen; 38) Filialgemeinde Heiligenzell mit 47 Seelen; 39) Filialgemeinde Dundenheim mit 517 Seelen; 40) Filialgemeinde Kippenheimweiler mit 389 Seelen; 41) Filialgemeinde Schutterzell mit 230 Seelen.

Diöcese Lörrach: 42) Filialgemeinde Rümmingen mit 258 Seelen; 43) Blansingen mit 455 Seelen; 44) Filial Welmlingen mit 375 Seelen; 45) Egringen mit 787 Seelen; 46) Filial Märkt mit 267 Seelen; 47) Mappach mit 417 Seelen; 48) Filial Wintersweiler mit 304 Seelen; 49) Oetlingen mit 519 Seelen; 50) Thumringen mit 557 Seelen; 51) Schallbach mit 391 Seelen; 52) Fischingen mit 334 Seelen; 53) Wittlingen mit 311 Seelen; 54) Wollbach mit 968 Seelen.

Diöcese Mannheim-Heidelberg: 0.

Diöcese Mosbach: 55) Filial Auerbach mit 550 Seelen; 56) Filial Rittersbach mit 90 Seelen; 57) Filial Mörtelstein mit 231 Seelen; 58) Filial Rüstenbach mit 243 Seelen; 59) Guttenbach mit 237 Seelen; 60) Schollbronn mit 418 Seelen; 61) Sulzbach mit 333 Seelen.

Diöcese Müllheim: 62) Betberg mit Seefelden mit 689 Seelen; 63) Hertingen mit 464 Seelen; 64) Filial Zinken mit 184 Seelen; 65) Niedereggenen mit 469 Seelen; 66) Obereggenen ohne Filial mit 542 Seelen; 67) Tannenkirch mit 815 Seelen.

Diöcese Neckarbischofsheim: 68) Filial Hasselbach mit 239 Seelen; 69) Daudenzell mit 253 Seelen; 70) Filial Spechbach mit 445 Seelen; 71) Flinsbach mit 417 Seelen; 72) Helmstadt mit 1120 Seelen; 73) Kälbertshausen mit 301 Seelen; 74) Neckarmühlbach mit 210 Seelen; 75) Filial Untergimpern mit 120 Seelen; 76) Bobstadt mit 327 Seelen.

Diöcese Neckargemünd: 77) Asbach mit 433 Seelen; 78) Breiten-

bronn mit 280 Seelen; 79) Filial Ochsenbach mit 174 Seelen; 80) Haag mit 260 Seelen; 81) Schönbrunn mit 426 Seelen; 82) Moosbrunn mit 210 Seelen; 83) Mönchzell mit 283 Seelen; 84) Michelbach mit 367 Seelen; 85) Filial Schwanheim mit 274 Seelen; 86) Mückenloch mit 482 Seelen; 87) Filial Dilsberg mit 193 Seelen; 88) Filial Neckarkatzenbach mit 142 Seelen; 89) Filial Lobenfeld mit 120 Seelen; 90) Wilhelmsfeld ohne Filiale mit 676 Seelen.

Diöcese Oberheidelberg: 91) Reilingen mit 1172 Seelen; 92) Rohrbach mit 1352 Seelen; 93) Filial St. Ilgen mit 354 Seelen; 94) Wieblingen mit 1471 Seelen; 95) Wiesloch mit 2200 Seelen.

Diöcese Pforzheim: 96) Göbrichen mit 965 Seelen; 97) Weiler mit 586 Seelen.

Diöcese Rheinbischofsheim: 98) Filial Zierolshofen mit 378 Seelen; 99) Eckartsweier ohne Filial mit 635 Seelen; 100) Hesselhurst mit 443 Seelen; 101) Kehl Stadt mit 845 Seelen; 102) Memprechtshofen mit 617 Seelen.

Diöcese Schopfheim: 103) Kadelburg mit 405 Seelen; 104) Weitenau mit 370 Seelen; 105) Filial Schlächtenhaus mit 440 Seelen.

Diöcese Sinsheim: 106) Ehrstädt mit 432 Seelen: 107) Grombach mit 138 Seelen; 108) Kirchardt mit 886 Seelen; 109) Michelfeld mit 1103 Seelen; 110) Rohrbach mit 605 Seelen.

Diöcese Wertheim: 111) Lindelbach mit 327 Seelen: 112) Dertingen mit 804 Seelen; 113) Kembach mit 624 Seelen; 114) Nassig mit 1161 Seelen; 115) Filial Höhnfeld mit 439 Seelen; 116) Wenkheim mit 601 Seelen; 117) Waldenhausen mit 316 Seelen.

So dürfen wir dießmal 117 Gemeinden verzeichnen, in welchen uneheliche Geburten nicht vorkamen, während wir für 1871 deren nur 83, für 1872 nur 103 zu verzeichnen hatten. Es kommt noch dazu, daß in den Diasporagenossenschaften, soviel wir wissen, uneheliche Geburten nicht vorkamen. So sehr wir uns über diese Resultate freuen wollen, müssen wir doch sagen, daß im Ganzen der Prozentsatz der unehelichen Geburten vom Jahr 1872 auf 1873 von 7,4 auf 7,7 hinaufgegangen ist. Es versteht sich, daß in den Angaben über uneheliche Geburten diejenigen Orte ein nur scheinbar ungünstiges Zeugniß erhalten, in welchen es Entbindungsanstalten gibt. Außer den beiden Universitätsstädten wird als ein solcher Ort besonders Neckarelz bezeichnet.

Das Armenwesen ordnet sich immer mehr, und es geschieht im Sinne der Wohlthätigkeit überall in unserm Lande sehr viel. Die kirchliche Armenpflege wendet sich neben der geordneten weltlichen, bei welcher die Geistlichen überall durch ihren Sitz im Armenrathe mitwirken, vorzüglich an

verschämte Arme. Frauenvereine wirken an vielen Orten sehr wohlthätig, und sie sind es vorzüglich, die sich an die Geistlichen anlehnen, und sich ihres Rathes bedienen.

VI.

Den geistlichen Stand betreffend, haben fast alle Synoden der ungenügenden Besoldung der Geistlichen und dem Mangel an Candidaten ihre Aufmerksamkeit zugewendet; aber es hat sich bei allen Verhandlungen nur die Schwierigkeit herausgestellt, den unleugbaren Nothständen nach beiden Richtungen abzuhelfen. Vor allen andern Gemeinden des Landes hat sich in der Besoldungsfrage der Geistlichen die Gemeinde Pforzheim hervorgethan. Sie hat durch freiwillige Beiträge zur Besserstellung ihrer Geistlichen einen Fond von 15,800 Gulden zusammengebracht, und hat daraus jedem ihrer Pfarrer, vorerst auf drei Jahre, eine Aufbesserung von 300 Gulden zugesagt. Damit hat sie den kürzesten Weg gezeigt, wie der Noth abgeholfen werden kann. Es wird vielleicht in nicht allzu ferner Zeit an die Gemeinden die Frage herantreten, ob sie eines geordneten öffentlichen Gottesdienstes und der dazu nothwendigen Geistlichen entbehren, oder ob sie für Erhaltung dieser Einrichtung etwas beitragen wollen. Pforzheim hat gezeigt, wie evangelische Gemeinden diese Frage beantworten sollen. Im Ganzen geht die überwiegende Stimme der Diöcesansynoden dahin, daß der Unzulänglichkeit der Pfarrbesoldung durch Staatsdotation, den lokalen kirchlichen Bedürfnissen durch ein Umlagegesetz abgeholfen werden solle. — In diesem Sinne bitten den Oberkirchenrath um seine Verwendung die Synoden von Oberheidelberg, Sinsheim, Boxberg, Neckarbischofsheim, Mosbach, Pforzheim, Lahr und Müllheim. Daß bei dieser Gelegenheit auch für die bessere Stellung der pensionirten Geistlichen und der Wittwen gesorgt werden möchte, befürworteten Durlach und Lahr. Wir stehen über diesen Punkt in wiederholtem Verkehr mit der Großh. Staatsregierung, und haben nicht bloß die Versicherung derselben, daß der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage in diesem Betreffe gemacht werden solle, sondern auch die Beweise, daß das Großh. Ministerium mit der Vorbereitung einer solchen Vorlage beschäftigt ist. Bis zum nächsten Landtage muß zugewartet werden. Unterdessen ist nur zu helfen, wenn Gemeinden sich finden, die dem Beispiele von Pforzheim nachahmen wollen.

VII.

Das örtliche kirchliche Vermögen wird mit Sorgfalt verwaltet, und ist an den meisten Orten im Steigen begriffen.

Das Kirchenopfer hat in der Stadt Karlsruhe abgenommen; im Ganzen aber hat es zugenommen. Es ist von 6,1 Kreuzer auf 6,3 Kreuzer auf den Kopf hinaufgegangen. Am höchsten steht es in der Stadtdiöcese Karlsruhe mit 11, 3 Kreuzer auf den Kopf; am nächsten kommt die Diöcese Freiburg mit 8,8 Kreuzer auf den Kopf. In der Stadt Freiburg fallen 14,3 Kreuzer auf den Kopf, in der Stadt Karlsruhe 12,9; in der Stadt Baden 15,5; in Ettlingen 12,3; in Constanz 12,5; in Maulburg 14,4.

Von kirchlichen Stiftungen wollen wir nur eine erwähnen, welche zugleich zeigt, welch eine Macht auch in unserer Zeit noch das evangelische Pfarrhaus auszuüben im Stande ist. Eine katholische Jungfrau hat in einem evangelischen Pfarrhaus lange Jahre bis zum Aussterben der Pfarrfamilie treu gedient, und ist dafür von der Pfarrfamilie wohl bedacht und versorgt worden. Dieselbe hat in ihrem hohen Alter zur Gründung eines Stipendiums für einen jungen evangelischen Theologen 5000 Gulden und für den Gustav-Adolf-Verein 1000 Gulden gestiftet.

In Bezug auf die allgemeinen Kollekten und sonstigen Sammlungen haben wir besonderes nicht zu berichten.

Das kirchliche Leben stellt immer ernstere Forderungen an die Gemeinden und an ihre Glieder. Vor Allem handelt es sich um die innere Theilnahme an dem Glauben, der Hoffnung und dem Gebete der Kirche. Dann muß folgen die Werthschätzung ihrer öffentlichen Gottesverehrung, die Einhaltung ihrer Ordnungen, die Bethätigung ihres Geistes in der thatkräftigen Liebe und der Mitarbeitung an allen den großen Werken, die Gottes Wille den Menschen aufgegeben hat. Endlich aber gilt es auch, die Mittel aufzubringen und gerne zu geben, die die Kirche zu ihrem irdischen Bestehen bedarf.

Gott wolle die Gemeinden mit ihren Lehrern und Vorstehern mit seinem heiligen Geiste leiten und regieren.

Karlsruhe, den 15. April 1875.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Zeller.

* * *



Zusammenstellung der kirchlich-statistischen Notizen

1.	2.	3.		4.	5.				6.	7.	8.	
Ordnungs-Zahl	Diöcesen.	Zahl der Kirchen-Gemeinden	Seelenzahl	Getraute Paare	Geborene				Getaufte	Confirmirte	Beerdigte	
					im Ganzen	in % der Seelenzahl	darunter uneheliche	in % der Geborenen			Anzahl	in % der Seelenzahl
1	Adelsheim	12	8621	79	346	4,0	20	5,8	338	158	254	2,9
2	Boxberg	11	8456	73	337	4,0	21	6,2	334	147	258	3,1
3	Bretten	17	22374	223	987	4,4	67	6,8	979	536	721	3,2
4	Karlsruhe Land	17	24423	250	1141	4,7	56	4,9	1103	538	731	3,0
5	Karlsruhe Stadt	6	29678	320	982	3,3	89	9,1	901	380	783	2,6
6	Durlach	11	21197	221	1066	5,0	86	8,1	1040	415	695	3,3
7	Emmendingen	17	25424	193	901	3,5	72	8,0	884	604	599	2,4
8	Eppingen	11	11734	81	535	4,6	18	3,4	524	232	302	2,6
9	Freiburg	11	14684	143	511	3,5	69	13,5	515	296	397	2,7
10	Hornberg	12	19340	180	824	4,3	149	18,0	797	385	486	2,5
11	Ladenburg-Weinheim	15	25330	264	1140	4,5	55	4,8	1108	591	798	3,1
12	Lahr	18	22050	199	930	4,2	50	5,4	876	476	629	2,9
13	Lörrach	23	23538	221	802	3,4	48	6,0	794	523	578	2,5
14	Mannheim-Heidelberg	2	30391	400	1291	4,2	208	16,1	1261	491	861	2,8
15	Mosbach	17	18217	162	765	4,2	47	6,1	740	374	532	2,9
16	Müllheim	17	16393	134	546	3,3	49	9,0	546	361	346	2,1
17	Neckarbischofsheim	17	12036	95	438	3,6	32	7,3	444	227	317	2,6
18	Neckargemünd	20	18174	197	792	4,4	52	6,6	778	373	507	2,8
19	Oberheidelberg	19	29587	342	1488	5,0	69	4,6	1459	617	934	3,2
20	Pforzheim	20	38588	422	2149	5,6	167	7,8	2077	718	1521	3,9
21	Rheinbischofsheim	17	22848	196	845	3,7	62	7,3	832	502	529	2,3
22	Schopfheim	16	18295	128	618	3,4	52	8,4	605	396	327	1,8
23	Sinsheim	15	14630	133	631	4,3	23	3,6	610	313	427	2,9
24	Wertheim	7	9307	95	322	3,5	10	3,1	305	181	204	2,2
	Summe	348	485315	4751	20387	4,2	1571	7,7	19850	9834	13736	2,8
	Dazu Seelenzahl von:											
	Kürnbach (Diöcese Bretten)		484									
	Donaueschingen (D. Hornberg)		618									
	Waldkirch (D. Emmendingen)		398									
	Gengenbach (D. Lahr)		248									
	Philippsburg (D. Oberheidelberg)		191									
	Bühl (D. Rheinbischofsheim)		220									
	Illenau " "		523									
	Oberkirch " "		225									
	Meersburg (D. Schopfheim)		195									
	Meßkirch " "		366									
	Singen " "		474									
	Stockach " "		245									
	Waldshut " "		469									
	Gesammt-Seelenzahl der evang. Bevölkerung		489,975									

für die Diöcesansynoden des Jahres 1874.

9. Kirchengänger im vormittäglichen Hauptgottesdienst eines Sonntags		10. Communicanten		11. Kirchenopfer		12. Allgemeine Kollekten		13. Sonstige Sammlungen		14.	15. Wähler		16.
Anzahl	% der Seelenzahl	Anzahl	% der Seelenzahl	Betrag fl.	auf den Kopf der Seelenzahl kr.	Betrag fl.	auf den Kopf der Seelenzahl kr.	Betrag fl.	auf den Kopf der Seelenzahl kr.	Stimmberechtigte	Anzahl	in % der Stimmberechtigten	Bemerkungen
3458	40,1	6804	78,9	599	4,2	191	1,3	542	3,8	1436	390	27,2	
4063	48,0	7391	87,4	540	3,8	152	1,1	90	0,6	1680	506	30,1	
8913	39,8	13421	60,0	2612	7,0	1002	2,7	1207	3,2	4275	1358	31,8	
8757	35,9	13751	56,3	2423	6,0	505	1,2	690	1,5	4476	1310	29,3	
5271	17,8	11536	38,9	5694	11,3	886	1,8	357	0,7	3898	830	21,3	
5970	28,2	9875	46,6	2084	5,9	343	1,0	331	0,9	3766	896	23,8	
7366	29,0	12285	48,3	2224	5,2	261	0,6	411	1,0	4500	1054	23,4	
4066	34,7	8504	72,5	1098	5,6	290	1,5	96	0,5	2042	670	32,8	
4442	30,3	8145	55,5	2148	8,8	342	1,4	179	0,7	2372	1072	45,2	Col. 5. Von den unehelichen Geburten wurden 28 in der Entbindungsanstalt geboren.
5208	26,9	11402	59,0	1943	6,0	377	1,2	92	0,3	2927	763	26,1	
5785	22,4	20401	80,5	2325	5,5	520	1,2	413	1,0	4642	975	21,0	
6978	31,6	13589	61,6	2230	6,1	719	2,0	476	1,3	4297	1158	26,9	
6654	28,3	11473	48,7	2590	6,6	468	1,2	261	0,7	3531	1082	30,6	
2099	7,1	7405	24,4	3612	7,1	599	1,2	270	0,5	5365	494	9,2	Col. 5. Von den Geburten im Ganzen sowie von den Unehelichen kommen 107 auf die akademische Klinik in Heidelberg.
6681	36,7	15055	82,6	1675	5,5	371	1,2	248	0,8	3555	1080	30,4	
4102	25,0	7665	46,8	1834	6,7	269	1,0	178	0,7	2912	1293	44,4	
4833	40,2	9863	81,9	979	4,9	300	1,5	177	0,9	2325	658	28,3	
5582	30,7	15324	84,3	1750	5,8	321	1,1	870	2,9	3446	1128	32,7	Col. 9. Ohne die Militär-Gemeinde Mannheim, weil für diese nicht gezählt. (717 S.)
9006	30,4	27402	92,6	2943	6,0	672	1,4	1187	2,4	5466	1243	22,7	
7858	20,4	12850	33,3	4201	6,5	651	1,0	434	0,7	4751	1125	23,7	
5371	23,5	9882	43,3	1345	3,5	354	0,9	531	1,4	4429	1139	25,7	
3912	21,5	9364	51,2	2225	7,3	305	1,0	56	0,2	2877	1001	34,8	Col. 9. Ohne die Militär-Gemeinde Constanz, weil für diese nicht gezählt. (139 S.)
5986	40,9	13080	89,4	1513	6,2	366	4,5	60	0,2	2735	816	29,8	
3244	34,9	7152	76,8	478	3,1	183	1,2	185	1,2	1960	557	28,4	
135605	28,0	283619	58,4	51065	11,3	10447	1,3	9341	1,2	83663	22598	27,0	

Erläuterungen.

1) Die Gesammtseelenzahl der evang. Bevölkerung hat sich gegen das Vorjahr um 25 Seelen gemindert, indem bei Wilferdingen (Diöcese Durlach) 25 Lutheraner als nicht zur evang. Landeskirche gehörig ausgeschieden wurden.

2) Wo nach den Bemerkungen in Col. 16 für einzelne Theile die Angaben fehlen, ist bei Berechnung des Prozentsatzes die Seelenzahl der betreffenden Theile in Abzug gebracht worden.

Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 15. Juli 1874, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr.

Die Schallenfeld'sche Methode bei Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ist auf unsere Anordnung in der hiesigen Herzoglichen Töchterschule eingeführt worden und ist von einem so guten Erfolge begleitet gewesen, daß wir beabsichtigen, diese Methode auch in allen übrigen Herzoglichen höheren Töchterschulen sowie in den Mädchen-Bürgerschulen zur Anwendung bringen zu lassen.

Indem wir daher die bei uns ergangenen bezüglichen Verhandlungen bei den unten genannten Directionen in Umgang stellen, fordern wir die letzteren hierdurch auf, von diesen Verhandlungen eingehende Kenntniß zu nehmen, wegen Einführung der bezeichneten Methode die etwa nöthigen Anträge bei uns zu stellen, über die Erfolge der bewirkten Einführung aber nach Jahresfrist zu berichten.

Dessau, den 15. Juli 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

C. Joachim.

Bennhold.

An
die Directionen
1) der herzoglichen höheren Töchterschulen
in Zerbst, Cöthen, Bernburg;
2) der Mädchen-Bürgerschulen des Landes.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 22. Stuttgart, Montag den 14. Juni 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Verfügung des Consistoriums zu Kiel vom 23. März 1875, die Einlieferung von Uebersichten über die Folgen des Gesetzes vom 9. März 1874, die Beurkundung des Personenstandes 2c. betr.

Da es im kirchlichen Interesse als wünschenswerth erscheint, eine Uebersicht über die Folgen zu gewinnen, welche das mit dem 1. October v. J. in Kraft getretene Gesetz vom 9. März v. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., auf kirchlichem Gebiet nach sich gezogen hat, so werden die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirkes hiedurch angewiesen, vor dem 20. April d. J. an ihre Kirchenpröpste unter Benutzung des angefügten Schemas zu berichten, ob und wie viele Kinder in ihren Gemeinden in der Zeit vom 1. October v. J. bis zum 1. April d. J. ungetauft geblieben und ferner, ob und wie viele Ehen von Gemeindegliedern in demselben Zeitraum ohne Hinzutreten der kirchlichen Trauung geschlossen worden sind.

In der Rubrik VI.: „Bemerkungen" erwarten wir Angaben darüber, ob und inwieweit Seitens der Geistlichen oder Kirchenvorstände Bemühungen stattgefunden haben, um die betreffenden Gemeindeglieder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten. Sofern in einzelnen Gemeinden in erheblicherem Umfange die Erscheinung hervorgetreten ist, daß die Betheiligten die Erfüllung der gedachten Pflichten von dem Erlaß oder der Ermäßigung der Stolgebühren abhängig gemacht haben, wünschen wir auch hierüber in der Rubrik: „Bemerkungen" eine Mittheilung zu erhalten.

In den Fällen, wo der District eines Civilstandsbeamten sich über mehrere Kirchspiele erstreckt, bezw. Theile verschiedener Kirchspiele umfaßt, haben die mehreren betheiligten Geistlichen sich über die Grundsätze, nach welchen die Eheschließungen in Zweifelsfällen auf die einzelnen Kirchspiele zu vertheilen sind, zu verständigen, damit es verhütet werde, daß nicht die eine oder andere Eheschließung bezw. kirchliche Trauung doppelt gezählt werde oder ganz unberücksichtigt bleibe.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die aus den Gemeinden ihrer Propsteien eingehenden Berichte zu sammeln und spätestens bis zum 30. April d. J. an uns einzusenden.

Kiel, den 23. März 1875.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Mommsen.

* * *

Schematische Uebersicht

über die Folgen des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. in der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu

. . . .

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Zahl der vom 1. October 1874 bis zum 1. April 1875 geborenen Kinder.	Zahl der vom 1. October 1874 bis zum 1. April 1875 getauften Kinder, nach Abzug derjenigen unter ihnen, welche vor dem 1. October 1874 geboren sind.	Zahl der vom 1. Februar 1875 bis zum 1. April 1875 geborenen, am 1. April 1875 noch nicht getauften Kinder.	Zahl der vom 1. October 1874 bis zum 1. April 1875 vor dem Civilstandsbeamten geschlossenen Ehen.	Zahl der vom 1. October 1874 bis zum 1. April 1875 vollzogenen kirchlichen Trauungen.	Bemerkungen.

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. April 1875, die statistische Uebersicht über die Betheiligung der Kirchenglieder an den kirchlichen Handlungen betr.

Um zuverlässig zu übersehen, welchen Einfluß die Beseitigung des staatlichen Tauf- und Trauzwangs auf die Betheiligung der Kirchenglieder an den gedachten kirchlichen Handlungen herbeiführt, ist es nothwendig, die Verhältnißziffer der Taufen zu den Geburten, sowie der kirchlichen Trauungen zu den bürgerlichen Eheschließungen zu ermitteln. Es kommt daher darauf an, nach bestimmten localen Bezirken die Zahl der in jedem derselben innerhalb bestimmter Zeiträume bei den Gliedern der verschiedenen Confessionen vorgekommenen Geburten und bürgerlichen Eheschließungen, sowie der Taufen und der kirchlichen Trauungen festzustellen.

Die ersterwähnten Thatsachen werden durch Vermittelung des Königlichen statistischen Büreaus aus den Büchern der Standesbeamten entnommen werden. Da jedoch die Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Daten in solcher Specialisirung, daß aus denselben die Confessionsangehörigkeit der Betheiligten zu entnehmen ist, bei dem Königlichen statistischen Büreau nur nach Kreisen erfolgen kann, so müssen diese letzteren die Bezirke bilden, für

welche die Vergleichung zwischen den bürgerlichen und den kirchlichen Acten stattzufinden hat.

Die statistischen Materialien über die Taufen und Trauungen werden durch die kirchlichen Organe zu liefern sein. Die mit Führung der Kirchenbücher betrauten Geistlichen oder sonstigen Beamten haben zu diesem Zwecke alljährlich zu Anfang des Monats Januar Nachweisungen aufzustellen, in welchen für den betreffenden Parochialbezirk, wo aber die einzelnen Theile desselben in verschiedenen Kreisen belegen sind, für diese nach Kreisen zu sondernden Theile der Parochie, die folgenden Daten summarisch für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben sind:

I. Zahl der Taufen: . . . . . .

. . . . . . Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . . Summa . . . . . .

darunter unehelich geborene

. . . . . . Knaben . . . . . . Mädchen . . . . . . Summa . . . . . .

II. Zahl der Trauungen: . . . . . .

darunter gemischte Ehen . . . . . .

und zwar Bräutigam evangelisch . . . . . .

Braut evangelisch . . . . . .

Die erstmalig im Juni d. Js. zu liefernde Uebersicht hat den Zeitraum vom 1. October 1874 bis ult. December 1874 zu umfassen.

Vorstehend bezeichnete Nachweisungen sind den Decanen einzusenden, welche dieselben für den Decanatbezirk nach Kreisen gesondert, zusammenzustellen und für das erste Mal sofort, später bis zum 15. Februar jeden Jahres dem Königlichen Consistorium einzusenden haben.

Das Königliche Consistorium hat sodann das Gesammtergebniß für seinen Aufsichtsbezirk ebenfalls kreisweise zusammenzustellen und für das erste Mal sofort, später bis zum 1. April jeden Jahres an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen.

Ich veranlasse das Königliche Consistorium, demgemäß das Erforderliche anzuordnen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zusammenstellungen rechtzeitig an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz gelangen.

Berlin, den 12. April 1875.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Falk.

Württemberg.

Erlaß des Consistoriums vom 5. Februar 1875 an die gemeinschaftlichen Oberämter, die Strafbarkeit der Versäumnisse der kirchlichen Sonntagskatechese betr.

Von Seiten des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ist unter dem 7. December v. J. folgender Erlaß, betreffend die Behandlung der Kinderlehrversäumnisse, an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath ergangen:

„In Betreff der Frage von der Strafbarkeit der Versäumnisse der kirchlichen Sonntagskatechese, worüber letztmals von dem evangelischen Consistorium unter dem 18. August d. J., von dem katholischen Kirchenrath unter dem 17. desselben Monats berichtet worden ist, hat der Unterzeichnete sich veranlaßt gesehen, unter dem 1. September d. J. Höchsten Orts Vortrag zu erstatten, und es haben sofort Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 2. September d. J. dem diesseitigen Antrag gemäß das Gutachten Höchst Ihres Geheimenraths über diesen Gegenstand zu erfordern geruht. Das von dem K. Geheimenrath unter dem 25. v. M. hierüber erstattete Gutachten ist hierauf vermöge Höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Ministerium mit dem Anfügen zugefertigt worden, daß Seine Königliche Majestät aus den von dem Geheimenrath dargelegten Gründen damit einverstanden sind, daß den Kirchenconventen die Befugniß, gegen Versäumnisse der kirchlichen Sonntagskatechese mit weltlichen Strafen einzuschreiten, als durch den Art. 50 des Polizeistrafgesetzes vom 27. December 1871 entzogen zu betrachten und demgemäß das Weitere einzuleiten sei.

„In formeller Hinsicht liegt dieser Weisung die Erwägung zu Grunde, daß hier eine in das Gebiet der Kirchenhoheit des Staats fallende Angelegenheit, näherhin die Leihung des weltlichen Armes für die Zwecke der kirchlichen Disziplin in Frage stehe, die Handhabung des genannten Hoheitsrechts in den Geschäftskreis des Kultministeriums gehöre und daher dem letzteren die Aufgabe zukomme, von Oberaufsichtswegen darüber zu wachen, daß bei Leihung des weltlichen Armes für die Zwecke der Kirchendisziplin von den damit betrauten Behörden die bestehenden Gesetze eingehalten werden.

„Was die Sache selbst betrifft, so lassen die Anschauungen, von welchen der K. Geheimenrath und das Ministerium übereinstimmend hiebei ausgegangen sind, sich im Wesentlichen auf folgende Sätze zurückführen:

„Die kirchenconventliche Strafgerichtsbarkeit, über deren rechtliche Natur

überhaupt und insbesondere in dem Sinne sich auszusprechen, daß dieselbe als eine disziplinäre anzusehen sei, in der Absicht der von dem evangelischen Consistorium angeführten Stelle aus den Motiven zu dem Polizeistrafgesetz vom 27. December 1871 nicht gelegen war, ist, insoweit in derselben das Recht zur Erkennung von Geld- und Gefängnißstrafen, somit von weltlichen Strafen, enthalten ist, ihrem Wesen wie ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwickelung nach, ohne Unterschied, ob dieselbe für die Zwecke der kirchlichen Disziplin oder innerhalb des sonstigen Wirkungskreises der Kirchenconvente zur Anwendung kommt, nicht als ein Ausfluß der Kirchengewalt und der in solcher begriffenen kirchlichen Disziplinargewalt, sondern als ein Ausfluß der Staatsgewalt zu betrachten; woraus sich zunächst so viel ergibt, daß die Kirchenconvente in Ausübung dieses Strafrechts nur als staatliche Organe handeln und darum dem kirchenconventlichen Strafrecht selbst, auch in seiner besonderen Anwendung für die Zwecke der kirchlichen Disziplin, nur ein staatlicher Charakter zukommt.

„Aus der Verneinung des kirchlich Disziplinären und der Annahme des staatlichen Charakters folgt nun zwar noch nicht nothwendig, daß das kirchenconventliche Strafrecht dem polizeilichen Strafrecht angehört. Denn es kann dasselbe auch einen Zweig des staatlichen Disziplinarstrafrechts bilden, soweit nämlich die Kirchenconvente als die Träger einer dem Staat zustehenden, auf einem besonderen, von dem allgemeinen Unterthanenverhältniß unabhängigen Verpflichtungsverband beruhenden Disziplinargewalt erscheinen. In der That trifft diese Voraussetzung in gewissen Beziehungen des kirchenconventlichen Wirkungskreises zu, wie z. B. diejenigen Strafen unter den Gesichtspunkt staatlicher Disziplinarstrafen fallen, welche die Kirchenconvente in ihrer Eigenschaft als Lokalaufsichtsbehörden über Gelehrten- und Realschulen und also als Organe der dem Staat gegenüber den Angehörigen dieser Anstalten zustehenden Disziplinargewalt zu erkennen sich veranlaßt finden. Allein nicht zutreffend ist jene Voraussetzung in Beziehung auf diejenigen kirchenconventlichen Strafen, welche wegen Zuwiderhandelns gegen kirchliche Satzungen, wie das Gebot des Besuchs der Sonntagskatechese, ausgesprochen werden, da, wenn die Befolgung kirchlicher Gebote auch im eigenen Interesse des Staates gelegen sein kann, es doch außerhalb der Rechtssphäre des Staats liegt, auf dem autonomen Gebiete der Kirche eine Disziplinargewalt über die Kirchengenossen auszuüben.

„Wenn hienach das kirchenconventliche Strafrecht in seiner besonderen Anwendung für die Zwecke der kirchlichen Ordnung einerseits wesentlich staatlicher Natur und darum nicht als eine Form des kirchlichen Disziplinarstrafrechts erscheint, andererseits aber auch nicht als eine Form des staatlichen Disziplinarstrafrechts aufzufassen ist, so folgt von selbst, daß dasselbe,

sofern ein Drittes nicht wohl denkbar ist, in das Gebiet des Polizeistrafrechts gehört, daß somit die in Rede stehenden Versäumnißstrafen eben als Polizeistrafen, als Strafen erscheinen, welche die Kirchenconvente lediglich kraft ihrer polizeilichen Strafgewalt bisher erkannt haben. Hievon ausgegangen, ist die Frage von der ferneren Zulässigkeit dieser Strafen nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. December 1871 zu entscheiden, indem es der ausgesprochene Zweck dieses Gesetzes ist, das gesammte Polizeistrafrecht, soweit es neben dem deutschen Strafgesetzbuch Geltung haben soll, erschöpfend zu regeln.

„Nun würden, soweit ausdrückliche Strafbestimmungen für die Versäumnisse der Sonntagskatechese überhaupt noch bestanden haben, solche durch Art. 50 des erwähnten Gesetzes als aufgehoben zu betrachten sein, neue Strafbestimmungen dagegen sind in dem Gesetz hiefür nicht aufgestellt, daher die Versäumnisse der kirchlichen Katechese als solche eine polizeilich strafbare Uebertretung nicht mehr bilden.

„Aber auch ein etwaiges strafrechtliches Einschreiten der Kirchenconvente gegen derartige Versäumnisse unter dem Gesichtspunkt des Ungehorsams nach Maßgabe des Art. 46 des neuen Polizeistrafgesetzes erscheint, soweit es sich davon handelt, die Pflicht zum Besuch der Katechese als solche (im Unterschied von der Verpflichtung zu Einhaltung der Gebote der Sittlichkeit und der äußeren Ordnung beim Besuche derselben) zu erzwingen, als ausgeschlossen, weil der Besuch der Katechese den Kirchengenossen nur im Sinne einer blos kirchlichen, nicht aber im Sinne einer staatsgesetzlichen und als solcher erzwingbaren Verpflichtung auferlegt werden kann, und daher die Nichtbefolgung einer dießfälligen Auflage den Thatbestand eines polizeilich strafbaren Ungehorsams nicht begründen würde.“

Die gemeinschaftlichen Oberämter erhalten den Auftrag, diese höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät durch die evangelischen Pfarrämter den Kirchenconventen zu eröffnen, welche sich nach derselben fortan zu richten haben.

Die Oberkirchenbehörde behält sich vor, über die seelsorgerliche Seite der Frage der evangelischen Geistlichkeit noch besondere Belehrung zu ertheilen.

Stuttgart, den 5. Februar 1875.

Staatsminister Golther.

Synodalerlaß vom 5. Februar 1875 an sämmtliche Dekanat- und Pfarrämter, die sonntägliche Katechese nach Aufhebung der weltlichen Strafen für deren Nichtbesuch betr.

Das evangelische Consistorium hat durch die gemeinschaftlichen Oberämter die evangelischen Kirchenconvente von der Entschließung Seiner Königlichen Majestät betreffs der Aufhebung der Strafgewalt der Kirchenconvente in Sachen der Versäumnisse der sonntäglichen Katechese in Kenntniß setzen lassen. Der Synodus hält es für geboten, über die kirchliche und seelsorgerliche Seite der Frage an die evangelische Geistlichkeit ein Wort zu richten.

Die Oberkirchenbehörde kann sich nicht bergen, daß in Folge der neuen gesetzlichen Gestaltung der Frage der Fortbestand der sonntäglichen Katechese, welche seit alter Zeit als eine segensreiche Einrichtung für religiöse Unterweisung, sittliche Zucht und christliche Erbauung der Jugend mit Recht angesehen wurde, auf eine schwere Probe gestellt ist, und das um so gewisser, als die katechisationspflichtige Jugend einerseits in diesen Jahren die Reife des Verstandes in der Regel noch nicht besitzt, um selbst ihre wahren Bedürfnisse zu verstehen, andererseits aber gegen die abhaltenden Einflüsse der Umgebung fortan des gesetzlichen Schutzes entbehrt.

Indessen, wie die Sachen stehen, bleibt der Kirche nur übrig, unter Verzicht auf die Beihülfe des weltlichen Armes sich auf das ihrem Wesen eigenthümliche Gebiet zu stellen und die kirchliche Natur der Katechese als solche ins Auge zu fassen. Und da ist es nun, wie dies auch in dem Gutachten des K. Geheimenraths ausdrücklich anerkannt ist, ein unzweifelhaftes, bei zahlreichen Anläßen wiederholt eingeschärftes Kirchengesetz, daß der regelmäßige Besuch der sonntäglichen Katechese zu den Pflichten der konfirmirten evangelischen Jugend gehört, und dieses wichtige Stück kirchlicher Ordnung kann durch Aufhebung der weltlichen Strafen in keiner Weise als beseitigt zu betrachten sein.

Handelt es sich aber um die Mittel, welche der Kirche als solcher zustehen und bleiben, so wird im Einzelnen in Betracht kommen müssen: Kontrole des Besuchs der pflichtigen Jugend durch den Geistlichen selbst, dessen persönliche Mitwirkung beim Ablesen der Katechumenen, von Zeit zu Zeit von der Kanzel erfolgende Ermahnungen, die Mitwirkung der Kirchenältesten und zwar nicht blos im Kollegium, sondern namentlich im Verhältnisse der Einzelnen zu den Familien, ganz besonders aber die zweckmäßige Behandlung der kirchlichen Katechese selber durch die Geistlichen und sodann ihre seelsorgerliche Einwirkung auf die Pflichtigen und ihre Eltern.

In erster Beziehung wird der Geistliche es sich jetzt ganz besonders

angelegen sein lassen, die sonntägliche Katechese im Unterschiede von der werktäglichen als Gottesdienst für die Gemeinde der Alten und Jungen anziehend zu machen, und es muß deßwegen der schleppende Gang, der durch die eingehendste Behandlung aller Einzelnheiten der Pflicht der Gründlichkeit genügen zu müssen glaubt, vermieden, auch die pflichtige Jugend mehr ihrem Alter gemäß behandelt werden, wobei selbst anscheinende Kleinigkeiten und Aeußerlichkeiten, wie Vorstehen und Sitzen, Länge oder Kürze der Katechese 2c., alle Beachtung verdienen.

Dürften in der Regel die genannten Mittel als ausreichend befunden werden, so wird in größeren Städten am meisten durch seelsorgerliche Einwirkung nicht blos auf die konfirmirte Jugend, sondern auf die Familien, zu erreichen sein.

Wird daselbst mit der Bekanntmachung, daß der polizeiliche Zwang zum Besuche der sonntäglichen Kinderlehre für die konfirmirte Jugend wegfalle, zugleich eine Ansprache von der Kanzel an die Gemeinde verbunden, werden die Familienväter, denen die gute Ordnung der Kirche am Herzen liegt, zu einer Besprechung und zu einer angemessenen Vereinbarung eingeladen, so wird das alte ehrwürdige Institut auch auf dem jetzigen Boden in fruchtbarer Weise gedeihen können.

Stuttgart, den 5. Februar 1875.

Staatsminister Golther.

Baden.

Ministerial-Verordnung vom 23. Januar 1875, die Stipendien bei dem evang.-protestantischen theologischen Seminar in Heidelberg betr.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. erhält §. 11 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. October 1867,[1] die Errichtung eines evang.-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend (Regierungsblatt Seite 431 ff.), mit Wirksamkeit vom Wintersemester 1874/75 an, nachstehende Fassung:

§. 11.

Nach dem Schlusse des Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit von §. 7 nachgekommen

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1867, S. 300.

sind und ihre Befähigung zum geistlichen Berufe durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium im Betrage von 150—300 Mark.

Karlsruhe, den 23. Januar 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Sachsen=Weimar.

Erlaß des großherzogl. Staatsministeriums, Departement des großherzogl. Hauses und des Kultus, vom 8. April 1875, den Zuschuß des Staats zu Ergänzung der Minimalbesoldung der Lehrerstellen betr.

I. Da, wo eine Gemeinde nach dem Ausspruche des Bezirksausschusses zu dürftig ist, um die Lehrerbesoldung bis auf den gesetzlichen Minimalbetrag ergänzen zu können, gewährt der Staat den erforderlichen Zuschuß zur Erfüllung der gesetzlichen Minimaldotation der betreffenden Schulstelle. §§. 61 und 62 des Volksschulgesetzes.

II. So lange eine Gemeinde kein angemessenes Schulgeld erhebt, hat sie keinen Anspruch auf den fraglichen Staatszuschuß. §. 49 Ziffer 5 des angezogenen Gesetzes.

III. Die Erhebung eines angemessenen Schulgeldes ist durch ein Statut (siehe §. 55 Absatz 2 des Volksschulgesetzes und Artikel 27 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu demselben) sicher zu stellen, bevor die betreffende Gemeinde um einen staatlichen Zuschuß zur Ergänzung der Minimalbesoldung ihrer Lehrerstellen bei dem Schulamte bitten darf.

IV. Will eine Gemeinde um einen staatlichen Zuschuß zur Ergänzung der Minimalbesoldung ihres Lehrers, resp. ihrer Lehrer, bei dem Schulamte einkommen, so muß dieses vom Schulvorstande ausgehende Gesuch sich auf einen legalen Beschluß desselben stützen, da Gesuche, welche lediglich von dem Gemeindevorstande oder Gemeinderathe ohne Zuziehung der Schulvorstandsmitglieder ausgegangen sind, formell nicht zuläßig erscheinen. Das Gesuch wird regelmäßig folgende Angaben und Nachweisungen zu enthalten haben:

1) Zahl der Häuser und Bewohner des Ortes, ungefährer Flächengehalt der Flur, Angabe, ob die letztere separirt

worden ist oder nicht, bezüglich ob sich die Flur in dem Separationsverfahren befindet, Höhe der etwa bestehenden Ablösungsschulden der Grundstücksbesitzer, bezüglich der Gemeinde;

2) Größe des Ortssteuerkapitals I. und II. Theils (a 1. und b 2. Abtheilung), Betrag des ersten Theils der Ortssteuerquote und des zweiten Theils (1. und 2. Abtheilung) der Ortssteuerquote;

3) eine summarische Nachweisung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der politischen Gemeinde, sowie des Gemeindevermögens und der bestehenden Gemeindeschulden nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars, unter genauer Angabe darüber, ob Gemeindeumlagen erhoben werden, seit wann, zu welchem speziellen Zweck und wieviel Pfennige von der Mark Staatssteuer (nicht von dem Staatssteuerkapital) im Laufe dieses Jahres als Gemeindeumlage zur Erhebung ausgeschrieben worden sind oder ausgeschrieben werden, auch ob trotz der Erhebung von Gemeindeumlagen noch aus dem Bürgerrechte abfließende Nutzungsrechte einzelner Gemeindeglieder an dem Gemeindevermögen bestehen, bezüglich in welchem Umfange, unter Beischluß der zuletzt justificirten Gemeinderechnung;

4) Angabe, wieviel die Schulgemeinde zur Erfüllung der Minimalbesoldung des Lehrers jährlich zuzuschießen haben würde, wenn eine staatliche Unterstützung nicht geleistet werden sollte, unter Vorlegung der festgestellten Lehrerbesoldungstabelle und unter Anzeige, wie hoch der etwa bisher empfangene staatliche Zuschuß jährlich betragen hat;

5) Nachweisung, wieviel die Schulgemeinde — abgesehen von der Lehrerbesoldung — zur Erhaltung der Schule alljährig zu leisten hat, und ob, eventuell welches „Schulvermögen" die Gemeinde besitzt, abgesehen von dem Schulhause und der Lehrerdotation; endlich

6) Durchschnittszahl der die betreffende Schule besuchenden Kinder und Angabe, auf wie hoch das Schulgeld im Einheitssatze sich beläuft, welches mit Bezug auf §. 49 Ziffer 5 des Volksschulgesetzes und auf Grund eines Ortsstatuts, bezüglich mit Genehmigung der obersten Schulbehörde demnächst zur Erhebung gelangen soll oder bereits erhoben wird.

V. Gesuche, welche den vorstehenden Anordnungen genügen, werden sodann dem Bezirksausschuß zur Begutachtung vorgelegt und demnächst dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Kultus, zur Entschließung unterbreitet.

VI. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur solche Gemeinden auf eine finanzielle Beihilfe des Staates rechnen dürfen, welche in der That zu bedürftig sind, um den gesetzlichen Minimalbetrag der Lehrerbesoldung (§§. 2, 3, 5 des Gesetzes über die Besoldungen und Alterszulagen der Volksschullehrer) selbst und allein aufbringen zu können.

Den Schulvorständen wird solches zur Nachachtung und Veranlassung des Weiteren unter Verweisung auf die Verfügung des Kultusdepartements vom 7. März 1875 Absatz 2, Seite 77 des „Kirchen- und Schulblattes" hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 8. April 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Für den Departementschef:
Vollert.

Erlaß des großherzogl. Staatsministeriums, Departement des großherzogl. Hauses und des Kultus, vom 8. April 1875, die Errichtung von Ortsstatuten über die Erhebung des Schulgelds betr.

Es wird hierdurch angeordnet, daß diejenigen Schulgemeinden, welche ein Ortsstatut über die Erhebung des Schulgeldes errichten wollen, dabei — wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung nöthig erscheinen lassen — des nachstehenden Formulars sich zu bedienen und das Statut in drei Exemplaren auszufertigen haben, von denen je eines für die Akten der obersten Schulbehörde, des Schulamtes und des Schulvorstandes bestimmt ist.

Weimar, den 5. April 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Für den Departementschef:
Vollert.

* * *

Formular.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung eines Schulgeldes im Schulgemeindebezirk . . . . . .

Mit Beziehung auf §§. 49 und 55 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 in Verbindung mit Artikel 27 Ziffer 2 der Ausführungsverordnung dazu wird unter Zustimmung des Gemeinderaths (der Gemeindeversammlung)

und nach Bestätigung durch die oberste Schulbehörde für den Schulgemeindebezirk .... verordnet, was folgt:

§

Zur theilweisen Aufbringung der für die Volksschule des obenerwähnten Schulbezirks erforderlichen Mittel wird für jedes diese Schule besuchende Kind ein jährliches Schulgeld von ..... Mark erhoben.

§

Dieses Schulgeld ist jedes Halbjahr (Vierteljahr) mit ..... Mark an die Schulkasse im Voraus (8 Tage nach Beginn des Halbjahrs — bez. Vierteljahrs —) zu bezahlen.

§

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder aus einer und derselben Familie die Schule, so wird für diese zusammen ein jährliches Schulgeld von ..... Mark, und besuchen gleichzeitig drei oder mehrere Kinder aus einer und derselben Familie die Schule, so wird für diese zusammen ein jährliches Schulgeld von ..... Mark erhoben; dieses Schulgeld wird jedes halbe Jahr (Vierteljahr) für den ersten Fall mit ..... Mark, für den zweiten mit ..... Mark im Voraus (8 Tage nach Beginn des Halbjahrs — bez. Vierteljahrs —) an die Schulkasse bezahlt.

§

Das in den vorstehenden Paragraphen normirte Schulgeld wird auf das Doppelte des Betrages erhöht, wenn die Eltern des betreffenden Schulkindes, beziehentlich bei deren erfolgten Tode das letztere nicht zu den in §. 126 der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874 erwähnten, der Gemeindesteuerpflicht unterliegenden Personen gehören.

§

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Eltern, bezüglich Vormünder, der betreffenden Schulkinder verpflichtet, vorbehaltlich des Rechtes der Vormünder, sich das bezahlte Schulgeld aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen erstatten zu lassen.

§

Das Schulgeld kann nach dem Fälligkeitstermine auf Antrag des Schulvorstandes durch das zuständige Gericht exekutivisch beigezogen werden.

§

Vorstehendes Statut tritt mit dem (Tag und Monat) oder mit dem Beginn des neuen Schuljahres (Schulhalbjahres) in Kraft.

...... den 18

Der Schulvorstand. **Der Gemeindevorstand.**

Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 19. Februar 1874, die Schulstundenzahl in den Oberklassen der Volksschule betr.

Aus den eingeforderten Berichten haben wir ersehen, daß in manchen Landschulen während der Dauer der Sommerschule sämmtliche Schülerklassen blos je 12 Stunden Unterricht per Woche erhalten, während in anderen Schulen schon seit längerer Zeit die Oberklasse drei Stunden täglichen Unterrichts empfängt. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, zu bestimmen, daß in sämmtlichen Schulen des Landes, soweit nicht schon im Winter die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden eine kleinere ist, der Oberklasse auch während der Dauer der Sommerschule mindestens 16 Lehrstunden wöchentlich, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags je drei, Mittwochs und Sonnabends je zwei, ertheilt werden, wobei es angemessen sein wird, diese Stunden auf den Morgen zu verlegen. Hinsichtlich der anderen Schülerklassen mag es bei der bestehenden Uebung sein Bewenden haben, obgleich wir, wo die Verhältnisse es leicht ermöglichen, auch hier die Unterrichtszeit gern vermehrt sehen. Von selbst versteht es sich, daß da, wo bisher schon im Sommer mehr als die verlangten 16 Wochenstunden in der Oberklasse gegeben wurden, eine Verminderung der Stundenzahl nie ohne unsere specielle Genehmigung erfolgen darf. Für Beginn und Schluß der Sommerschule bleibt überall die bisherige Observanz bestehen, soweit sie gesetzmäßig ist.

Zur Vermeidung unnöthiger Ferientage verfügen wir ferner, daß in solchen Orten, wo bisher schon an den Jahrmarkttagen der benachbarten Städte die Schule eingestellt wurde, während der Dauer jedes Jahrmarkts höchstens ein Tag freigegeben werden darf.

Wir beauftragen die Kreis- und Ortsschulinspektoren, auf die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu achten.

Dessau, den 19. Februar 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennhold.

An
sämmtliche Kreisschulinspektoren resp. die Herren Superintendenten und Pröpste im Bernburg'schen Landestheile, an die Ortsschulinspektoren und Rectoren.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 16. April 1874, die Kreisconferenzen der Volksschullehrer betr.

Mit Genehmigung des Herzoglichen Hohen Staatsministeriums bestimmen wir, daß die Kreisconferenzen der Volksschullehrer jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, stattfinden, für alle Lehrer verbindlich sein und sich mit Lehrproben und Besprechungen pädagogischer Fragen befassen sollen.

Der Kreisschulinspektor, welcher die Conferenz leitet, wird 2 Thlr., jeder Lehrer je 1 Thlr. für jede der beiden Conferenzen aus Staatsmitteln erhalten. Vor jeder Conferenz werden die Kreisschulinspektoren um Ausbezahlung derjenigen Summe bei uns nachsuchen, welche sie nach den genannten Sätzen bei der Conferenz selbst den Theilnehmern zu übermitteln haben. Mit der Quittung soll der wegen etwaiger Versäumniß der Conferenz Seitens des einen oder andern Lehrers nicht zur Verwendung gelangte Rest der vorausbezahlten Summe an uns zurückgesandt werden.

Selbstverständlich fallen damit und zwar schon für das Jahr 1874 die für einzelne Inspektionskreise bisher aus der Staatskasse bewilligten Beiträge weg.

In diesem Jahre kann nur noch eine Conferenz (die Herbstconferenz) in Anrechnung gebracht werden. Für mehr als zwei Conferenzen (die Frühjahrs- und Herbstconferenz) werden Beiträge aus der Staatskasse nicht geleistet.

Das Weitere in der Sache, namentlich die Bestimmung über Tag, Ort und Gegenstand der Conferenzen, bleibt der Anordnung der Kreisschulinspektoren überlassen.

Dessau, den 16. April 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennhold.

An
die Herren Kreisschulinspektoren im früher Anhalt-Dessau-Cöthen'schen und die Herren Superintendenten und Pröpste im früher Anhalt-Bernburg'schen Landestheile.

Auszug aus dem Erlasse des Consistoriums zu Dessau vom 24. Januar 1874, den Rechenunterricht mit der neuen Münzwährung in der Volksschule betr.

Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 ist verordnet worden, daß von einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab an die Stelle der in Deutschland geltenden verschiedenartigen Landeswährungen die Reichsgold-

währung zu treten habe. Es wird deßhalb eine Aufgabe der Volks- und Mittelschule sein, die Jugend im Rechnen mit den neuen Münzwerthen zu üben und schon die demnächst zur Confirmation gelangenden Kinder aus der Schule nicht zu entlassen, ohne sie mit dem Reichsmünzsystem bekannt gemacht zu haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da das Verhältniß des Markwerths zum Thalerwerthe ein so einfaches und leicht faßliches ist und die Markrechnung sich so bequem an das neue Maß- und Gewichtssystem anschließt, so erwarten wir, daß die hierzu überhaupt geeigneten Altersstufen der Schüler mit den Grundzügen des Reichsmünzsystems in Bälde bekannt gemacht seien und die Uebung im Rechnen mit Mark und Pfennig sofort zu dem übrigen Rechnen mit benannten Zahlen hinzutrete.

Damit ist zwar die Unterweisung im Rechnen mit Thalern, Groschen und Altpfennigen bis zur Verkündigung ihrer Außercourssetzung noch zu verbinden, keineswegs aber die Belehrung über andere deutsche Landesmünzen aus Gold, Silber oder Kupfer, deren Erwähnung für die Schüler keinen praktischen Werth, sondern nur verwirrende Folgen haben kann.

Von auswärtigen Münzen werden den oberen Schülerklassen namentlich der österreichische Gulden und der Franc und ihr Werthverhältniß zur Mark bekannt zu machen sein.

Da sowohl das neue, den Schülern immer noch viel zu wenig geläufige Maß und Gewicht, als die neue Reichsmünze auf dem Decimalsystem beruhen, so ist der Unterricht im Rechnen mit den Decimalbrüchen sorgfältig im Auge zu behalten und nirgends erst auf die letzten Monate des letzten Schuljahres zu verschieben.

Neu angeschafft dürfen für den Rechenunterricht in den Schulen von den bisher zugelassenen Aufgabenheften nur solche Auflagen werden, in welchen auch das Reichsmünzsystem gebührend berücksichtigt ist. Wir verweisen dabei besonders auf die Neubearbeitung der in vielen Schulen des Landes eingeführten Rechenhefte von A. Böhme.

Dessau, den 24. Januar 1874.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.
Steinkopff.

Bennhold.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Pröpste, Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie an die Herren Seminardirectoren und Rectoren resp. Inspektoren der Mittelschulen.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Hiezu eine literarische Beilage.)

Nr. 22. **Inseraten-Beilage** 14. Juni 1875.

zum

Allgemeinen Kirchenblatt

für das evangelische Deutschland.

Anzeigen werden entgegengenommen von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, und berechnet mit 25 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 23–24. Stuttgart, Montag den 21. Juni 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Anhalt.

Höchster Erlaß vom 6. Februar 1875, die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung im Herzogthum Anhalt betr.

Die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete des evangelisch-kirchlichen Verfassungswesens und der Vorgang der meisten evangelischen Landeskirchen Deutschlands, sowie die Erkenntniß von der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit, der evangelischen Kirche Anhalts größere Selbständigkeit zu verleihen und manche schätzbare Kräfte in den kirchlichen Gemeinden für den Dienst der Kirche zu gewinnen und nutzbar zu machen, haben Mich bestimmt, für die evangelische Landeskirche Anhalts die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in das Auge zu fassen.

Nachdem dieserhalb das Consistorium auf Mein Erfordern den Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für das Herzogthum Mir vorgelegt und solcher nach Anhörung Meines Staats-Ministeriums Meine Genehmigung gefunden hat, so ertheile Ich, als Träger des Kirchenregi-

ments und Landesherr, dieser Ordnung hiermit Meine Sanction und verkündige dieselbe in der Anlage als kirchliche Ordnung mit dem Vorbehalte, daß für die grundlegenden „Allgemeinen Bestimmungen“ Art. 1 bis 4 und für die gesammte Kreis- und Landessynodal-Ordnung die Verständigung mit der einzuberufenden außerordentlichen Landessynode erzielt wird, sowie, daß diejenigen Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, welche zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung, wie insbesondere hinsichts der Vermögensverwaltung der Gemeinden und der Betheiligung des Patronats bei derselben, bedürfen, erst nach ertheilter Zustimmung des Landtags in Wirksamkeit treten.

Das Consistorium hat mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und der Kirchengemeinde-Vertretungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung alsbald vorzugehen.

Die Vorsynode, wegen deren Konstituirung weitere Verordnung vorbehalten bleibt, wird vor Allem über die in den grundlegenden „Allgemeinen Bestimmungen“ für die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in Aussicht genommene einheitlichere Gestaltung der evangelischen Landeskirche und die mit der erhofften Annahme derselben sich vollziehende Lehr-Union der bis jetzt noch confessionell getrennten und nur kirchenregimentlich vereinigten, aber durch ihre Geschichte sowie durch die thatsächlichen Zustände auf völlige Vereinigung hingewiesenen evangelischen Kirchenkörper Unseres Landes Beschluß zu fassen haben. —

Indem Ich von dieser Mir sehr am Herzen liegenden Vollendung des von Meinen in Gott ruhenden Vorfahren begonnenen Einigungswerkes unter Gottes Beistande die besten Folgen für die weitere Entwicklung des christlichen Lebens in Unserm Lande erhoffe und für dieselbe das Entgegenkommen der evangelischen Gemeinden und der Geistlichkeit besonders in Anspruch nehme, ist es Mein Wille, daß auch nach vollzogener Kirchen-Vereinigung bei demgemäß erfolgender Einführung allgemeiner agendarischer Normen schonende Rücksicht auf hergebrachte, an sich selbst angemessene gottesdienstliche Formen und Gebräuche namentlich insoweit genommen werde, daß einer Gemeinde gegen den mit Motiven erklärten Widerspruch ihres Gemeinde-Kirchenraths von dem Hergebrachten abweichende Formen und Formeln bei der Feier des Heiligen Abendmahls nicht aufgedrungen werden. Möge Gott das wichtige Werk der Weiterbildung der Union und der Verfassung der evangelischen Landeskirche mit seinem Segen begleiten!

Dessau, den 6. Februar 1875.

Friedrich, Herzog von Anhalt.

v. Larisch.

* * *

Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung

für das

Herzogthum Anhalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gesammtheit der evangelischen Gemeinden des Herzogthums Anhalt weiß und erkennt sich als eine einheitliche evangelische Landeskirche, welche auf dem Grunde des Wortes Gottes steht, wie solches in der Heiligen Schrift geoffenbart und in den drei ökumenischen Symbolen, in der Augsburgischen Confession und der Apologie Melanchthons bezeugt ist. Die evangelische Landeskirche Anhalts bescheidet sich, daß Abänderungen dieser ihr durch ihre besondere Geschichte gegebenen gemeinsamen Lehrnorm nicht einseitig aus ihrem eigenen Schooße, sondern nur in Folge weiterer kirchenhistorischer Entwickelungen und im Anschluß an eine einheitlich organisirte große evangelische Gesammtkirche hervorgehen können.

Art. 2.

Der evangelische Landesherr ist Träger des Kirchenregiments und übt dasselbe durch das Consistorium aus, soweit nicht der Landes- Kreis- und Parochial-Kirchengemeinde durch dieses Gesetz besondere Rechte verliehen sind.

Art. 3.

Die evangelische Landeskirchengemeinde gliedert sich in Kreisgemeinden und in Pfarrgemeinden (Parochieen). Die Pfarrgemeinden bestehen zum Theil aus mehreren Einzeln-Gemeinden (Kirchspielen).

Art. 4.

Die Einzeln-Gemeinde (Kirchspiel) wird gebildet von denjenigen evangelischen Christen, welche einer bestimmten Kirche (Gotteshause) gesetzlich, statutarisch oder herkömmlich zugewiesen sind, die Parochial-Gemeinde (Parochie) von denjenigen, welche zu einem Pfarrsystem gehören.

Die Kreisgemeinde besteht aus den sämmtlichen zu ein und derselben Diöcese vereinigten evangelischen Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Die Pfarrgemeinde und deren Organe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede Pfarrgemeinde hat den Beruf, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes eine Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu sein.

Sie hat das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeinde-Vertretungen.

§. 2.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeinde-Vertretung, gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe, beziehungsweise Gemeinde-Vertretungen, zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

In Städten, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Parochieen umfassen, treten zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten die betheiligten oder die sämmtlichen Gemeinde-Kirchenräthe, beziehungsweise Gemeinde-Vertretungen, zusammen.

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3.

Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte,
2) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6), durch die Gemeinde gewählt werden. (§§. 34 ff.)

§. 4.

Sind in einer Gemeinde mehrere Geistliche fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrathe als Mitglieder an.

Hülfsgeistliche (Hülfsprediger, Adjunkte, Kirchencandidaten) auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenrathes Theil.

§. 5.

Filial- und angeschlossene Muttergemeinden wählen einen besondern Gemeinde-Kirchenrath, welcher zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten mit dem der Mutterkirche zusammentritt.

Innerhalb einer Gesammtparochie soll die Zahl der Aeltesten nicht mehr als 12 und nicht weniger als 4, in Filialgemeinden nicht weniger

als 2 betragen. Bei Bestimmung der Zahl sind die Seelenzahl sowie sonstige örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Für die erstmalige Wahl erfolgt die Feststellung der Zahl durch das Consistorium, künftig, nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6.

In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 35), zum Aeltesten zu ernennen oder, falls er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, selbst in den Gemeinde-Kirchenrath einzutreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist. Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 7.

Die zu Aeltesten Gewählten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst nach Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8.

Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43) gewählt wird.

Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2 Abs. 3 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher, den Vorsitz.

§. 9.

Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in größeren Gemeinden in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; in kleineren Gemeinden mindestens vierteljährlich zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.

Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

§. 10.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle, die Seelsorge und Kirchenzucht betreffende Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat; Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe des Beschlusses sowie etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22 nichts anderes bestimmt

Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen und Berichte ergehen im Namen des Gemeinde-Kirchenraths unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12.

In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Commissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.

C. **Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.**

§. 13.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat die Aufgabe, der Kirchengemeinde in Ausrichtung ihres Berufes (§. 1) zu dienen. Er soll deßhalb in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten fördern und die Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung vertreten.

§. 14.

Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob, sowohl durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorzuleuchten; als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde im Ganzen und in ihren Gliedern aufrecht zu erhalten und zu fördern, dagegen Alles, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften zu hindern. In jeder ordentlichen Sitzung soll der Vorsitzende die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths zur Mittheilung etwa vorzutragender Bemerkungen in Betreff der religiösen und sittlichen Zustände der Kirchengemeinde veranlassen.

Die Geistlichen sind in ihren geistlichen Amtsthätigkeiten, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen geistlichen Amtshandlungen betrifft, von dem Gemeinde-Kirchenrathe unabhängig. Was jedoch die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von dem Genusse des heiligen Abendmahls betrifft, so ist der Geistliche, wenn er Bedenken gegen die Zulassung hat, verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, die Sache dem Gemeinde-Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Zurückgewiesenen der Rekurs an die Kreissynode offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar

sofort wirksam, es kann aber der Geistliche, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Angelegenheit zur Entscheidung an die Kreissynode bringen.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist, wenn er Verstöße der Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel wahrnimmt, so befugt als verpflichtet, solches in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Behufs weiterer Verfolgung steht ihm jedoch nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Geistliche der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn in der Gemeinde bestehende lokale liturgische Einrichtungen abgeändert, oder wenn das Kirchengebäude zu anderen Handlungen als denen, welche zum Gottesdienst und zu sonstigen kirchlichen Erbauungsmitteln gehören, eingeräumt werden soll. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der anderweit beantragte Gebrauch der Bestimmung des Kirchengebäudes widersprechen würde.

§. 16.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat keine unmittelbare Einwirkung auf die Schule; er hat aber die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

Dem Gemeinde-Kirchenrathe liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob; auch hat er sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Sträflinge zu richten.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen sowie mit allen bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Er kann sich auch Helfer mit amtlicher Stellung aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18.

Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 34) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält

diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19.

Der Gemeinde-Kirchenrath führt ein Verzeichniß der Gemeindeangehörigen und ist befugt, Personen, welche nicht zur bürgerlichen Gemeinde gehören, sich aber bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, auf genügende Zeugnisse in die Kirchengemeinde aufzunehmen. Er hat die Controle über Verlösung der Kirchensitze und über Anweisung von Grabstellen auf den der Kirche gehörigen Begräbnißplätzen, wacht auch darüber, daß den vorhandenen Gottesackerordnungen in kirchlicher Beziehung nachgegangen werde.

§. 20.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvacanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Rücksichtlich der Besetzung der Pfarrstellen stehen ihm in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung die §. 32 angegebenen Befugnisse zu.

§. 21.

Dem Gemeinde-Kirchenrathe kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

Wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22.

Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den vorgesetzten Behörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47). Auch bewendet es bei den bestehenden Normen über die Abgabe überschießender Revenuen besser dotirter Pfarrstellen an die Pfarrbesoldungskassen bis dahin, wo hierüber mit Zustimmung der Landessynode eine anderweite Regelung stattgefunden haben wird. conf. §. 65 sub 5.

In den Fällen des §. 31 ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeinde-Vertretung gebunden.

Die zwangsweise Einziehung der kirchlichen Gemeindeumlagen erfolgt durch Requisition der Ortsbehörden unter Anwendung der Vorschriften des Anhaltischen Gesetzes vom 30. April 1866 (Nr. 103 d. G.-S.)

Beschlüsse über Umlagen, auf Grund deren eine Zwangsvollstreckung stattfinden soll, bedürfen zuvor der Genehmigung der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion.

Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

§. 23.

Dem Patron verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrathe seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Rekurs an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen.

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt.

§. 24.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath unter seiner Verantwortlichkeit für die Kirchenkasse einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths.

b) Er legt dem Gemeinde-Kirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er beim Gemeinde-Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

§. 25.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26.

Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeinde-Vertretung.

§. 27.

In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch die Wahl der Gemeinden (§§. 34 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden) und beträgt die Gesammtseelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die in §. 2 Abs. 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden, so daß so viele Gemeindevertretungen als Kirchspiele in der Gesammtparochie vorhanden sind.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28.

Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreissynode vom Consistorium genehmigt werden.

§. 29.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrathe über die von dem letztern zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Collegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Consistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 30.

Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretungen finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths eingetragen.

§. 31.

In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeinde-Kirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1) Bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als 12 Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4) bei der Anstellung von Processen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, deßgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;
5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 900 Mark hinaus erweitern;
6) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst privatrechtlich Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmungen des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe der Staatsergänzungssteuer oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß;
7) bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen und Preise für Kirchensitze und Grabstellen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, Letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem gesetzlichen Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 900 Mark oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

   In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Procent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeinde-Kirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Procent der Solleinnahme nicht überschreiten;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 46).

§. 32.

Die Besetzung erledigter Pfarrstellen erfolgt, abgesehen von den Patronatsstellen, durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Consistoriums.

Es soll jedoch vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle, welche keinem Privatpatronate unterfällt, jedesmal der Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden der Kreissynode mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde oder über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse gehört und diese Erklärung durch den gedachten Vorsitzenden der Kreissynode mit seinem Gutachten dem Consistorium vorgelegt werden.

In gleicher Weise vergewissert sich das Kirchenregiment, ob ein von einem Patron Präsentirter für die Stelle geeignet sei.

Der Gemeinde steht außerdem das Recht zu, begründete Einwendungen gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel und Gaben nach abgelegter

Probe zu erheben. Dies Recht wird von dem Gemeinde-Kirchenrathe in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung ausgeübt (cfr. §. 55 sub 10).

§. 33.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist befugt, auch andere Gemeinde-Angelegenheiten, die ihm dazu geeignet scheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeinde-Kirchenrath maßgebend.

IV. Bildung der Gemeinde-Organe.

§. 34.

Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen, selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1) welche keinen eigenen Hausstand haben und dabei kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2) welche unter Curatel stehen oder sich im Concurse befinden;
3) welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1) wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;
3) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat;

4) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 35.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen.

Wählbar in den Gemeinde-Kirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigte Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 36.

Der Gemeinde-Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeinde-Kirchenrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen der Rekurs an den Vorstand der Kreissynode zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens 14 Tage in der Mitte liegen.

§. 37.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeinde-Kirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweit den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeinde-Kirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 38.

Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang bekundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unterzeichnet.

§. 39.

Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeinde-Kirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei auf einander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 40.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 39) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 34) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine

vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode (§. 55, Nr. 8).

Der Letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§. 41.

Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet oder
2) schon sechs Jahre das Aeltestenamt bekleidet haben, oder
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreissynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeinde-Kirchenrath wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 42.

Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat der Vorstand der Kreissynode die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

§. 43.

Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erstemal durch Auslosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 44.

Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreissynode nach Anhörung des Gemeinde-Kirchenraths

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 34),

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen als auch dem Gemeinde-Kirchenrath binnen 14 Tagen die Berufung an das Consistorium zu, welches mit Zuziehung des Vorstandes der Landessynode endgültig entscheidet (§. 55, Nr. 9).

§. 45.

Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Consistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Consistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeinde-Kirchenrath ausgeübt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 46.

Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die bevorstehende Ordnung ergänzende oder modificirende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeignetenfalls ist das Ganze der Gemeindeordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammen zu fassen. Dergleichen statutarische Bestimmungen dürfen indeß mit der Landesgesetzgebung nicht in Widerspruch stehen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Prüfung durch die Kreissynode, der Anerkennung der letztern, daß die entworfene Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei, so wie der abschließenden Genehmigung des Consistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Wei-

fungen zu ertheilen und erforderlichen Falls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 48.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf selbstständige Militär- und Anstaltsgemeinden.

Zweiter Abschnitt.

Die Kreisgemeinde und ihre Organe.

§. 49.

Die zu einer Diözese vereinigten Gemeinden bilden den Kreis-Synodalverband.

Ueber Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände trifft das Consistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs unter Zustimmung der Landessynode Entscheidung.

§. 50.

Die Kreissynode besteht aus:

1) dem Diözesan-Superintendenten als Vorsitzenden;
2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Anstaltsgeistliche und ordinirte Hilfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen.

   Zweifel über den Umfang der Theilnahme-Berechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Consistorium;
3) je einem weltlichen Mitgliede, welches von dem Gemeinde-Kirchenrath jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden (§. 2) der Gesammtparochie, aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche die Qualifikation von Aeltesten haben, oder aus der Zahl der früheren Aeltesten auf drei Jahre gewählt wird.

Gemeinden mit mehreren Pfarrgeistlichen sind befugt, eben so viele weltliche Mitglieder zur Kreissynode abzuordnen, als Geistliche für sie daran Theil nehmen.

Für jedes weltliche Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Verhinderung in die Synode eintritt.

§. 51.

Die Kreissynode tritt jährlich in der Regel einmal zusammen.

Außerordentliche Versammlungen können mit Genehmigung oder auf

Anordnung des Consistoriums stattfinden. Die Dauer der Versammlung soll zwei Tage nicht überschreiten.

Ausnahmsweise ist das Consistorium befugt, eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder außerhalb der Versammlung zu veranstalten.

§. 52.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Versammlung und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten, die er auf Mitglieder des Synodalvorstandes (§. 54) und andere geeignete Synodalen nach Bedürfniß vertheilen kann.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung. In diesen Geschäften kann er sich durch ein anderes Mitglied der Synode vertreten lassen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Loos.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 53.

Der Wirkungskreis der Synode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Erledigung der vom Consistorium oder von der Landessynode ihr zugehenden Vorlagen;
2) die Berathung von Anträgen an das Consistorium und die Landessynode, welche von den Mitgliedern der Synode, von den Gemeinde-Kirchenräthen oder auch einzelnen Gemeindegliedern des Synodalkreises ausgehen;
3) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises.

   Zu diesem Behufe erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten zu ordentlicher Versammlung durch den Superintendenten oder die von ihm dazu bestellten Referenten einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden.

   Sie ist berufen, von anstößigen Vorgängen im Leben und Wandel

der Geistlichen, der Gemeindebeamten und der niederen Kirchendiener Kenntniß zu nehmen, dagegen die Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung in Anwendung zu bringen, geeigneten Falls aber, wenn diese fruchtlos bleiben, die Sache der zuständigen Disziplinarinstanz zu übergeben;

4) die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Gemeinde-Kirchenrath disziplinarische Entscheidung getroffen hat (§. 14; vergl. jedoch §. 55, Nr. 7);

5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke (§. 17), sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung.

   Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, auf den Ephoralbezirk beschränkter Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der betreffenden Kreissynode.

6) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

   Die Synode ist berechtigt, durch einen zu bestellenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 22), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntniß zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

   Sind an Stiftungen der letztern Art mehrere Synodalkreise betheiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in deren Bereiche der Stiftungsvorstand seinen Sitz hat;

7) die Verwaltung der Kreis-Synodalkasse, die Bestellung eines Kreis-Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse — diese unter Genehmigung des Consistoriums — die Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

8) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§. 46) sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete. Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Landessynode und der abschließenden Bestätigung des Consistoriums;

9) die Wahl ihres Vorstandes nach Maßgabe des §. 54;

10) die Wahl von Abgeordneten zur Landessynode nach Maßgabe der Landes-Synodalordnung.

§. 54.

Der Vorstand der Kreissynode besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten (Präses) und aus vier von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern (Assessoren), von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der geistliche Beisitzer und — wenn deren mehrere in dem Synodalvorstande sind — der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen Synodalgeschäften zu vertreten.

Das Consistorium kann jedoch, wenn die Vertretung eines Superintendenten in allen Ephoralfunktionen angeordnet werden muß, auch den Synodalvorsitz dem ernannten Vertreter des Superintendenten übertragen.

§. 55.

Der Synodalvorstand hat

1) den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;
2) für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle zu sorgen, zu welchem Behufe er unter seiner Verantwortlichkeit auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann;
3) die Synodalprotokolle an das Consistorium zu befördern und die von letzterm bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Vollziehung aufgetragen wird, zur Ausführung zu bringen;
4) zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
5) dem Consistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6) in eiligen Fällen der nach §. 53, Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht die vorläufige, bis zur nächsten Synodalversammlung wirksame Entscheidung zu treffen;
7) wenn die Kreissynode nicht versammelt ist, die ihr in §. 53, Nr. 4 übertragene Zuständigkeit auszuüben;
8) auf eingelegten Rekurs über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 40) über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Aeltesten oder Gemeindevertretern (§. 41), sowie über den Ausschluß vom Wahlrecht (§. 36) zu entscheiden;
9) darüber zu befinden, ob der Fall des §. 44, Nr. 1 vorliegt, sowie die Disciplinargewalt über die Aeltesten und die Mitglieder der Gemeindevertretung auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis, und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen (§. 44, Nr. 2).

Die Disziplinarentscheidung erfolgt nach Untersuchung der Sache

und Vernehmung des Beschuldigten durch eine schriftlich mit Gründen abzufassende Resolution, welche im Falle der Verurtheilung zugleich über die Nothwendigkeit der Suspension zu befinden hat.

Binnen vier Wochen nach Zustellung der Resolution steht dem Beschuldigten der Rekurs an das Consistorium zu, welches endgültig entscheidet. Lautet die angefochtene Verfügung auf Entlassung, so kann das Consistorium nur unter Zuziehung des Vorstandes der Landessynode entscheiden;

10) bei Pfarrbesetzungen, vorbehältlich des Rekurses an das Consistorium, über Einwendungen der Gemeindeorgane gegen Wandel und Gaben des Designirten zu entscheiden.

Ueber Einwendungen wegen der Lehre des Designirten trifft das Consistorium nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode die Entscheidung unter Mitwirkung des Vorstandes der Landessynode.

In den Fällen der Nrn. 7. 8. 9. 10. müssen sämmtliche Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben Theil nehmen; für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, aus.

§. 56.

Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt.

Die Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Synodalkreises, die Aeltesten desselben, die evangelischen Kirchenpatrone, die evangelischen Mitglieder der an der Kirchenverwaltung betheiligten Behörden haben als Gäste Zutritt.

Andere Personen als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Ermessen des Synodalvorstandes ab.

Ein vom Consistorium etwa abgeordnetes Consistorialmitglied, desgleichen der Präses der Landessynode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 57.

Dem Kirchenregiment bleibt, soweit nicht landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, vorbehalten, den Wirkungskreis einer Kreissynode sowie ihres Vorstandes mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises im Einverständnisse mit den betreffenden Kreissynoden oder — wenn dasselbe nicht zu erreichen — unter Zustimmung der Landessynode zu erweitern.

Dritter Abschnitt.

Landesgemeinde und ihre Organe.

§. 58.

Die aus den Kreisgemeinden bestehende Landesgemeinde findet ihre Vertretung in der Landessynode.

§. 59.

Die Landessynode wird zusammengesetzt aus

1) je 6 von den Kreissynoden Dessau, Köthen, Bernburg und Zerbst und aus 4 von der Kreissynode Ballenstedt zu wählenden Abgeordneten und zwar zur Hälfte geistlichen und zur Hälfte weltlichen (§. 61),
2) aus einem von jeder Kreissynode besonders abzuordnenden, aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Landeskirche zu wählenden weltlichen Mitgliede,
3) aus den vier Superintendenten in den Diözesen Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg und dem Propste in Ballenstedt,
4) aus vier vom evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern.

Die Wahl der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren; doch scheidet nach Verlauf von je drei Jahren die Hälfte der gewählten Mitglieder und zwar von den nach §. 59 sub 1 gewählten möglichst Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl und mit Berücksichtigung der vertretenen Diözesen aus.

Nach den ersten 3 Jahren werden die Ausscheidenden nach obiger Maßgabe durch das Loos bestimmt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die nach Z. 4 zu ernennenden Mitglieder werden für eine Synodalperiode von 3 Jahren ernannt.

§. 60.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Landessynode gewählten Vorstandes und des Consistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Versammlungen der Synode Theil zu nehmen. Außerdem wohnt ein Herzoglicher Kommissar den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 61.

Jeder Synodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper.

Wählbar zu den unter §. 59 sub 1 bezeichneten Abgeordneten sind die derzeitigen sowie die früheren Mitglieder der wählenden Kreissynoden, der Gemeinde-Kirchenräthe und der Gemeindevertretungen des Wahlkreises. Alle Gewählte müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 62.

Die Mitglieder der Landessynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der evangelischen Landeskirche gemäß erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§. 63.

Die Landessynode versammelt sich alle drei Jahre in der Regel in Dessau. Die Einberufung geschieht durch das Consistorium auf Anordnung des evangelischen Landesherrn. Außerordentliche Versammlungen kann mit Zustimmung des Vorstandes der Landessynode das Consistorium unter Genehmigung des evangelischen Landesherrn berufen.

Die Dauer der Versammlung wird zwischen dem Consistorium und dem Synodalvorstand vereinbart. Die landesherrliche Sanktion ist hierzu, sowie zu einer Verlängerung der festgesetzten Dauer erforderlich.

§. 64.

Der Wirkungskreis der Landessynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Sie hat die Zustände und Bedürfnisse der Landeskirche in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Cultus und Verfassung zu wachen, die Pflege des christlichen Lebens, der gottesdienstlichen Uebung, der religiösen Erziehung und der kirchlichen Armenfürsorge wahrzunehmen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben.

2) Ueber die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge hat sie zu berathen und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen.

Die Letzteren bedürfen der Bestätigung des Kirchenregimentes.

3) Die Landessynode übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für die Landes-

kirche durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können.

Neue Katechismen-Erklärungen, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in der Landeskirche nicht ohne Zustimmung der Landessynode eingeführt werden.

4) Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Kirchenkollekten für das ganze Herzogthum bedarf es der Zustimmung der Landessynode.

5) Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der Landessynode und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Consistorium (§. 53 Nr. 8).

Die Landessynode führt durch ihren Vorstand die Mitaufsicht über die Kreis-Synodalkassen und ordnet durch ihre Beschlüsse die Verwaltung der Landes-Synodalkasse.

Sie hat mit dem Consistorium die Grundsätze über die Erhaltung und Verwaltung der bestehenden Pfarrbesoldungsfonds zu vereinbaren.

6) Neue kirchliche Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken, soweit sie durch die Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen der Bewilligung der Landessynode und der Zustimmung des Consistoriums, sowie der landesherrlichen Genehmigung.

7) Die Landessynode ist berechtigt, zu den Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

8) Sie wählt ihren Vorstand nach Maßgabe des §. 65.

§. 65.

Der Vorstand der Landessynode wird für eine laufende Synodalperiode von drei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Thätigkeit.

Er besteht

1) aus einem Vorsitzenden,

2) aus zwei Beisitzern (Assessoren), einem geistlichen und einem weltlichen. Für beide Beisitzer werden Stellvertreter gewählt, welche in Verhinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten. Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des evangelischen Landesherrn.

§. 66.

Der Präses eröffnet die Synode, leitet ihre Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung; seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Er repräsentirt die Synode nach Außen, insbesondere bei kirchlichen Feierlichkeiten von allgemeiner Bedeutung. Er ist befugt, den Kreissynoden mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist der Vorsitzende des Synodalvorstandes als eigenen Kollegiums.

Der Präses wird bei den Präsidialgeschäften von den Beisitzern unterstützt. Im Fall seiner Behinderung oder seines definitiven Ausscheidens rückt bis zur Wiederübernahme der betreffenden Funktionen resp. bis zur erfolgten Neuwahl der an Jahren älteste Beisitzer ein, für welchen dessen Stellvertreter in den Vorstand eintritt.

Die Korrespondenz führt, insoweit nicht der Vorstand in Gesammtheit zu handeln berufen ist, der Präses allein. Demselben steht frei, die Mitunterschrift des Beisitzers einzuholen.

§. 67.

Dem Vorstande der Landessynode liegt ob:

1) Die Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Synodalprotokolle. Für die Aufzeichnung kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen. Auch in diesem Falle ist er für die Redaktion und die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich;
2) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Consistorium sowie deren Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeinde-Kirchenräthe des Landes;
3) die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen;
4) die Vorbereitung des Geschäfts für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Prüfung der Legitimationen (§. 68);
5) die Abstattung von Gutachten, welche von dem Consistorium erfordert werden;
6) die Einsicht in die demselben jährlich vorzulegenden Rechnungen der Pfarrbesoldungsfonds;
7) die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Consistoriums; sie muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44), als auch über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten

(§. 55, Nr. 10), ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird, endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll.

Auch in anderen, durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Angelegenheiten kann das Consistorium den Synodalvorstand zuziehen.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Consistoriums mit vollem Stimmrechte theilnehmen. Ihrer Theilnahme ist in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun.

8) Die Berichterstattung über seine Wirksamkeit an die nächste ordentliche Synode.

§. 68.

Nachdem der Präses die Synode eröffnet hat, berichtet er Namens des Synodalvorstandes über die Legitimation der Synodalmitglieder, über welche die Versammlung beschließt. Beanstandete Mitglieder stimmen hierbei nicht mit. Die eintretenden Mitglieder legen das Synodalgelöbniß in die Hand des Präses ab. Demnächst erstattet der Präses den Bericht über die Wirksamkeit des bisherigen Synodalvorstandes und leitet die Wahl des neuen.

Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodal-Gottesdienst statt. Jede einzelne Sitzung wird mit gemeinsamem Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluß der Synode verfügt werden. Die Geschäftsordnung wird von der Synode mit Genehmigung des Consistoriums geregelt.

Bis dahin ist eine von dem Letzteren unter landesherrlicher Bestätigung ertheilte Geschäftsordnung maßgebend.

§. 69.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 70.

Die Kosten der Synoden werden aus der Kasse der Landessynode und den Kreis-Synodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit ihn die Staatskasse nicht deckt, oder andere Mittel für jenen Zweck nicht gewidmet werden, theils durch die Aufkünfte ihres etwaigen eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 71.

Sollten Beiträge der letzteren Art erforderlich werden, so bezieht die Landes-Synodalkasse dieselben aus den Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe einer Matrikel, welche mit landesherrlicher Genehmigung vorläufig vom Consistorium, definitiv von der Landessynode unter Zustimmung des Consistoriums aufzustellen ist.

Die Verwaltung der Landes-Synodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Consistorialkasse geführt. Die Kreis-Synodalkassen ziehen die erforderlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53, Nr. 7).

§. 72.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodal-Kostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten (cfr. §. 22).

Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 73.

Die auswärtigen Mitglieder der Synoden und Synodalvorstände sowie die Abgeordneten zur Prüfungskommission erhalten 9 Mark Tagegelder neben der Vergütung ihres baaren Aufwandes an Reisekosten; die am Orte der Versammlung Wohnhaften die Hälfte der den Auswärtigen gewährten Tagegelder. Alle diese Aufwendungen gehören zu den Synodalkosten (§. 71).

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 74.

In allen Gemeinden ist mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser Ordnung ungesäumt vorzugehen. Dabei üben die bestehenden Kirchenvorstände diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten aus, welche den Gemeinde-Kirchenräthen in Zukunft für die Bildung der Gemeindeorgane nach §§. 18, 36 bis 40 übertragen sind. In Gemeinden, die ausnahmsweise eines Kirchenvorstandes entbehren, wird ein solcher vom zuständigen Superintendenten lediglich zu diesem Behuf bestellt. In Stadtgemeinden ohne Abtheilung der Pfarrsprengel wird für den vorliegenden Zweck eine solche vom Consistorium erforderlichen Falls angeordnet.

An Stelle des Vorstandes der Kreissynode tritt bei der erstmaligen Wahl der Gemeindeorgane in dem Falle des §. 42 der Superintendent oder Propst der Diözese, im Uebrigen das Consistorium.

Bei der Berufung der ersten Kreissynode und den vorbereitenden Arbeiten für dieselbe übt der betreffende Superintendent diejenigen Befugnisse aus, welche die neue Ordnung dem Vorsitzenden der Kreissynode beilegt (§. 52).

§. 75.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kirchenvorstände erlischt, soweit sie nicht auf den Bestimmungen des Anhaltischen Gesetzes vom 21. Februar 1873, Nr. 315, beruht und deßhalb erst nach Ertheilung der vorbehaltenen Zustimmung des Landtags in Wegfall kommt, mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Gemeindeorgane in Wirksamkeit treten.

§. 76.

Nachdem die Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe des Synodalkreises erfolgt ist, ist zur Wahl von Kreis-Synodalmitgliedern in Gemäßheit dieser Ordnung zu schreiten.

Die gewählten Kreis-Synodalmitglieder haben die Abgeordneten zur außerordentlichen Landessynode nach Maßgabe der in dieser Beziehung erlassenen Verordnung zu wählen. Dagegen erfolgt die Konstituirung der Kreissynoden und beginnt die Wirksamkeit derselben erst, sobald die Zustimmung der außerordentlichen Landessynode zu der Kreis-Synodalordnung und die Zustimmung des Landtags, soweit solche erforderlich, ertheilt ist.

§. 77.

Ergeben sich bei Bildung der neuen Gemeindeorgane und Synoden Hindernisse, so ist das Consistorium mit Genehmigung des Staatsministeriums befugt, die zur Ueberleitung in die neue Ordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 78.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen allgemeinen Instruktionen werden von dem Consistorium mit landesherrlicher Genehmigung erlassen.

§. 79.

Mit dem Eintritt der vollen Wirksamkeit dieser Ordnung treten alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in Landesgesetzen, in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft.

Das Gesetz, betreffend die Regelung der Parochialbaulast, Nr. 315 der Anhaltischen Gesetzsammlung, bleibt mit Ausnahme folgender Bestimmungen in Kraft:

1) des Schlußsatzes unter Ziffer 1 des §. 5,
2) der Bestimmungen über die Kompetenz der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen und deren Bildung (§. 8 und §. 13 bis 15) und
3) der Bestimmung über den Aufbringungsmodus der von den Eingepfarrten zu tragenden Bauaufwände (§. 12).

Schlußbestimmung.

§. 80.

Dem Kirchenregiment bleibt vorbehalten, wegen derjenigen Parochieen und Kirchspiele, welche aus Anhaltischen und Preußischen Ortschaften zusammengesetzt sind, soweit nöthig im Einvernehmen mit dem Preußischen Kirchenregiment, das Erforderliche Behufs Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung zu bestimmen.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 25. Stuttgart, Montag den 5. Juli 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 28. Juli 1873, die Einsetzung des Consistoriums für den gesammten Regierungsbezirk Cassel betr.

Den sämmtlichen Herren Geistlichen des Regierungsbezirks Cassel machen wir hierdurch zur ferneren Beachtung die amtliche Mittheilung, daß wir in Folge Berufung seitens Sr. Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Landesherrn, als das durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 (Gesetzsammlung Seite 583) und 24. April 1873 (Gesetzsammlung Seite 184) an Stelle der drei bisherigen evangelischen Consistorien zu Cassel, Marburg

und Hanau hierselbst begründete Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel heute zusammengetreten und durch einen Königlichen Commissar in der Person des Herrn Unterstaatssecretärs Sydow in unser Amt eingewiesen sind. Wir heben hier besonders hervor, daß die Errichtung des neuen Consistoriums selbstverständlich und nach dem deutlichen Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juni 1868 die bisherigen confessionellen Verhältnisse sowie die sonstigen kirchenrechtlichen Zustände des Landes und seiner einzelnen Theile unberührt läßt und beschränken uns im Uebrigen auf die Kundgebung unseres herzlichen Wunsches, daß die Herren Geistlichen unseres Amtsbezirkes, wie die sonstigen kirchlichen Beamten, welchen Jene von dem Inhalte dieses Erlasses Kenntniß geben wollen, eingedenk der Obliegenheiten ihres Amtes und der Pflichten des Christen gegen die Obrigkeit uns mit Vertrauen und Liebe aufnehmen und unsere Arbeit durch Treue und Eifer für die Sache des Reiches Gottes fördern, insbesondere aber mit uns den Herrn der Kirche anrufen mögen, daß Er unsere Thätigkeit in Seinem Werke zum Heile der Seelen und zur Erhöhung des christlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Landes mit Seinem gnadenreichen Segen krönen wolle.

Cassel, den 28. Juli 1873.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

W. Schmidt.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, geistliche Inspectoren,
Metropolitane und Pfarrer des Consistorialbezirks Cassel.

* * *

Anlage a.

Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Consistorium in Marburg.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich hierdurch, daß die zur Zeit im Regierungsbezirk Cassel bestehenden drei evangelischen Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen, der Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterstellten Consistorium, welches seinen Sitz in Marburg haben und seine amtliche Thätigkeit auf alle zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Landestheile erstrecken soll, vereinigt werden. Bei der Zusammensetzung des Consistoriums ist auf eine Vertretung der verschiedenen Confessionen Rücksicht zu nehmen. Dasselbe hat die Aufgabe, das Recht der verschiedenen Confessionen und der in einem Theile des Landes bestehenden Union, sowie die auf dem Grunde dieses Rechts ruhen-

den Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Es beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. In solchen Sachen jedoch, welche das Bekenntniß unmittelbar berühren, ist die confessionelle Vorfrage lediglich nach den Stimmen der Mitglieder der betreffenden Confession zu entscheiden. Das Collegium hat alsdann diese Entscheidung seinem Gesammtbeschluß zu Grunde zu legen, oder, wenn Bedenken dagegen obwalten, die Sache zu höherer Entscheidung vorzutragen.

Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen, und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 13. Juni 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

* * *

Anlage b.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Cassel einzurichtende Consistorium.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. will Ich hierdurch unter Abänderung Meines Erlasses vom 13. Juni 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 583) genehmigen, daß das in Gemäßheit desselben für den Regierungsbezirk Cassel einzurichtende Consistorium seinen Sitz in Cassel erhalte.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 24. April 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

* * *

Anlage c.

Ansprache des Königlichen Commissars bei Installirung des Consistoriums für den Regierungsbezirk Cassel.

Meine hochgeehrten Herren!

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König, unser allergnädigster Herr, geruht haben, durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 und 24. April d. J. zu genehmigen, daß die bisher im Regierungsbezirk

Cassel bestandenen drei evangelischen Consistorien zu einem gemeinschaftlichen, der Aufsicht des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten unterstellten Consistorium vereinigt werden, und dasselbe seinen Sitz hier erhalte, auch das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres die erforderlichen Mittel der Staatsregierung bereit gestellt hat, ist von dem gedachten Herrn Minister mir der ehrenvolle Auftrag geworden, das auf diesem Wege für den Regierungsbezirk Cassel neu errichtete Königliche Consistorium förmlich zu installiren. Indem ich diesen Auftrag hiermit vollziehe, glaube ich zunächst den Empfindungen einen öffentlichen Ausdruck geben zu sollen, mit denen — deß bin ich fest überzeugt — Sie, meine Herren Präsident und Räthe des neuen Collegiums, Sich entschlossen haben, in den freudig übernommenen neuen Beruf einzutreten und mit Ihnen auf Ihre Thätigkeit die Worte des Psalmisten anwenden zu dürfen: „Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat!“ Ich glaube ferner, den Wahlspruch für Ihr amtliches Wirken in den Worten des Apostels finden zu sollen: „Jesus Christus gestern und heute und derselbige auch in Ewigkeit!“ und ich darf endlich die Wünsche, welche den Herrn Minister und alle Freunde der evangelischen Kirche für Sie beseelen, in die Worte desselben Apostels zusammen schließen: „Gott aber der Hoffnung erfülle Euch mit aller Freude und Friede im Glauben, daß Ihr völlige Hoffnung habt, durch die Kraft des heiligen Geistes!“

Ihnen Allen ist es bekannt, mit wie mannigfachen Bedenken und Schwierigkeiten die Maßregel zu kämpfen hatte, welche heut auf gesetzlicher Grundlage in das Leben tritt. So nahe es liegen mußte, bei Aufhebung der im früheren Kurfürstenthum Hessen bestandenen mehreren Regierungen im Jahre 1867 auch die verschiedenen kleinen Consistorien zu Einem zu vereinigen; so anerkannt durch Theorie und Praxis es war, daß zu kleine Collegial-Behörden überhaupt gewichtige sachliche Bedenken gegen sich haben; so sicher es feststand, daß bei Einrichtung der drei getrennten Consistorien durch die Kurfürstliche Verordnung vom 29. Juni 1821 lediglich die Rücksicht auf die damalige Provinzial-Eintheilung, nicht aber confessionelle Verhältnisse maßgebend gewesen waren und daß jedes dieser drei Consistorien auch bereits die Leitung und Aufsicht über Gemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse geübt hatte; — so gingen die Wünsche und Ziele der Männer, welche an dem Gedeihen der Kirche ein lebendiges Interesse nahmen, doch so weit auseinander, daß es schwer war, zu praktischen Resultaten zu gelangen. Während die Einen kein einheitliches Consistorium ohne vollständige Regelung der evangelisch-kirchlichen Verfassung des Landes befürworten zu können glaubten, wollten Andere keines, das nicht einen ausschließlich confessionellen Charakter trug. Gerade weil aber die vorangegangenen

Verhandlungen hierdurch so erschwert gewesen sind, ist dem jetzt auf Grund der eingehendsten und gewissenhaftesten Erwägungen gewonnenen ersten praktischen Abschluß derselben eine besondere Bedeutung beizulegen. Es haben nunmehr die gesetzlich berufenen Organe unter vorläufiger Zurückstellung der weiteren Verfassungsfragen und unter Beachtung der begründeten Rechte des durch die Errichtung eines einheitlichen Consistoriums nirgends geänderten Bekenntnißstandes rechtsgültig den Act herbeigeführt, welcher heut seine Verwirklichung findet.

Es wird Ihre Aufgabe sein, meine Herren Präsident und Räthe, im Vertrauen auf Gottes Hülfe nun zum Segen des Landes die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten in dem Sinne und Geiste weiter zu leiten, in welchem die bisherigen drei Consistorien bereits zu wirken bestrebt gewesen sind, deren Mitgliedern noch einmal hier Dank und Anerkennung auszusprechen ich für meine Pflicht erachte; — in dem Sinne ferner, in welchem diese neue Behörde gegründet worden ist: in dem Sinne der ernsten Zucht, wo es gilt, das Gesetz und die auf dasselbe gegründeten Ordnungen aufrecht zu erhalten, in dem Geiste der Milde und Versöhnlichkeit, wo es sich um Verschiedenheiten der Lehrauffassung auf dem Grunde des Wortes Gottes und innerhalb der Grundsätze unserer theuern Reformation handelt; kurz in dem Sinne, daß ersichtlich wird, wie es bei Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ebenso wie bei der praktischen Seelsorge im einzelnen, vor Allem darauf ankomme, wahre Gottesfurcht und aufrichtige Herzensfrömmigkeit in allen Kreisen zu fördern. Darf doch auch an dieser Stelle daran erinnert werden, daß unsere theuere evangelische Kirche — heutigen Tages vielleicht mehr denn je — die Aufgabe und die Pflicht hat, sich das Bewußtsein rege zu erhalten, wie sie nur dann im Stande sei, in der Arbeit um die Veredelung unseres deutschen Familien- und Volkslebens mit der katholischen Schwesterkirche erfolgreich zu wetteifern, wenn sie alle Schroffheit der inneren Gegensätze, alle Erbitterung der Parteien bei Seite läßt und andererseits die Verwirklichung aller theoretischen, wenn auch gut gemeinten Ideale hintanstellt hinter ihre praktischen Ziele — hinter das Ziel, religiös-sittliche Charaktere zu bilden, oder mit anderen Worten — denn das ist dasselbe — durch ihre Lehren, ihren Cultus, ihre Institutionen und ihre Organe, durch Geistliche und Laien nur darnach zu trachten, daß der einzelne Mensch, daß das ganze Volk Jesum Christum mit Seinem Geiste und Seinen Gaben in sich aufnehme, an Ihm wachse und in Wort und Wandel erkennen lasse, wie wir frische Reben seien an Ihm, dem Weinstock.

Führen auch Sie, meine Herren Präsident und Räthe, in diesem Sinne Ihr neues Amt, ist und bleibt es so auch Ihr Wahlspruch: „Jesus Christus gestern und heute und derselbige auch in Ewigkeit!“ wohlan! so wird der

Segen Gottes Ihrer Arbeit nicht fehlen, so werden die Wünsche in Erfüllung gehen, mit welchen alle aufrichtigen Freunde einer gedeihlichen Entwickelung der evangelischen Kirche in unserem Vaterlande auch Ihre Thätigkeit begleiten werden. Die „völlige" Hoffnung, welche Sie dann nach des Apostels Wort hegen dürfen „durch die Kraft des heiligen Geistes", wird Ihnen Muth geben, wird Ihnen der Leitstern sein in allen Schwierigkeiten und Mühen, an denen es auch in Zukunft nicht fehlen wird. Mit aller Freudigkeit werden Sie arbeiten, Gesetz und Recht in den innern und äußern kirchlichen Angelegenheiten, welche Ihnen anvertraut sind, getreulich handhaben, den „Frieden im Glauben" fördern, und so erfunden werden als die gewissenhaften Haushalter und rechten Jünger unseres Herrn und Erlösers!

Sie aber — (zu den Bureau- und übrigen Beamten gewendet) — die Sie durch das Vertrauen Ihrer Vorgesetzten berufen werden, gemäß der Anordnungen des Herrn Präsidenten und der Herren Mitglieder des heut installirten hohen Collegiums Ihre amtliche Thätigkeit zu üben, habe ich darauf hinzuweisen, wie Ihre Pflichttreue, Ihr Diensteifer, Ihre stets prompte und sorgfältige Mitwirkung bei Ausführung der Ihnen übertragenen Geschäfte einen sehr wesentlichen Faktor bildet zur entsprechenden Förderung der Arbeiten und der Autorität des Collegiums. Bewähren Sie diese Eigenschaften unter allen Verhältnissen, rechtfertigen Sie das in Sie gesetzte Vertrauen!

Wir Alle aber, meine Herren, wollen bei diesem wichtigen und feierlichen Act, wie in unserem amtlichen Wirken überhaupt uns mit freudiger Bewegung des Herzens noch eins gegenwärtig halten, daß nämlich unser allergnädigster Kaiser, König und Herr es ist, der der evangelischen Kirche in allen Seinen Landen Sein volles warmes Herz schenkt, der durch Sein Vorbild in ächter Gottesfurcht und Frömmigkeit allezeit darauf hinweist, worauf es im evangelischen Christenthume wesentlich ankommt, der die wunderbaren Erfolge Seines sieggekrönten Heeres und die zahlreichen sonstigen Gnadenerweisungen in Haus und Land stets mit aufrichtiger Demuth und als Ihm von Gott anvertraute Pfunde entgegengenommen hat, der auch uns, die wir gewürdigt sind, als Seine Diener zu wirken, zuruft: Gehet hin und thuet desgleichen!

Geben wir dem Gelübde, welches als das Echo dieses Zurufs in unsere Herzen sein Ja und Amen ertönen läßt, demgemäß auch jetzt einen freudigen und begeisterten Ausdruck, indem wir die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit gegen unsern Landesherrn, gegen den erhabenen Schirmherrn unserer theuern evangelischen Kirche in den Ruf zusammenfassen: Seine Majestät Unser Kaiser und König Wilhelm, Unser allergnädigster Herr, sei gesegnet mit Seinem ganzen Kaiserlichen und Königlichen Hause; Er lebe hoch!

Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau vom 10. Februar 1875, die Präsentation zum Aufgebot an Preußische Pfarrämter betr.

In Folge einer Mittheilung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin weisen wir die Herren Pfarrer des Herzogthums hierdurch an, jeder Präsentation zum Aufgebote, welche an Preußische Pfarrämter erlassen wird, folgenden Nachsatz anzufügen:

„In Beziehung auf die Verordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Berlin vom 1. Februar cr. wird hierdurch erklärt, daß das kirchliche Aufgebot auch in der im Königreiche Preußen neu vorgeschriebenen Form im diesseitigen Herzogthume als gültig anerkannt wird, so daß es einer deßfallsigen weitern Anfrage rücksichtlich der vorstehenden Verlobten, die ihre Ehe im Anhaltischen schließen wollen, nicht bedarf. Um Ausstellung der Bescheinigung, daß das Aufgebot Statt gefunden hat und daß weder Ehehindernisse noch Einspruch zur Kenntniß gekommen sind, wird deßhalb ergebenst gebeten."

Dessau, den 10. Februar 1875.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennhold.

An
sämmtliche Pfarrämter des Herzogthums Anhalt.

Erlaß des Consistoriums zu Dessau an sämmtliche Pfarrämter des Anhalt-Bernburgischen Landestheils vom 8. März 1875, die Trauung Gefallener betr.

Es ist der Fall zu unserer Kenntniß gekommen, daß Brautleute, denen es frei steht, ihre Ehe durch Civilact im Preußischen zu schließen, an der Trauung im Anhaltischen, die sie sonst vorziehen würden, deßhalb Anstoß nehmen, weil sie als Gefallene, den Bernburgischen gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht in der Kirche, sondern im Pfarrhause zu trauen wären. Aehnliche Fälle werden voraussichtlich nach Einführung des Reichsgesetzes über die Civileheschließung vom 1. Januar 1876 an sich mehren. Da es nun nicht wohl angänglich erscheint, in jetzigem Augenblicke eine sonst wünschenswerthe Aenderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Mitwirkung einer Landessynode zu veranlassen, so wollen wir doch im Ein-

verständnisse mit Herzoglichem Staatsministerium die sämmtlichen Pfarrämter des Anhalt-Bernburgischen Landestheils hierdurch ermächtigen, bis auf Weiteres von der erwähnten Vorschrift in allen solchen Fällen abzusehen, in welchen nicht anzunehmen ist, daß durch Vornahme einer solchen Trauung in der Kirche das in der Gemeinde vorhandene sittliche Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer derartigen kirchlichen Zucht zu sehr verletzt werden könnte. Jedoch ist in allen Fällen der Charakter einer stillen Trauung in Beziehung auf Glockengeläut, Orgelspiel, Brautkranz ꝛc. festzuhalten.

Dessau, den 8. März 1875.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennholb.

An
sämmtliche Pfarrämter
des Anhalt-Bernburgischen Landestheils.

Instruction des Consistoriums zu Dessau an die Kirchenvorstände vom 23. März 1875, die Ausführung der neuen Kirchengemeinde-Ordnung betr.

Seine Hoheit, der Herzog, haben durch Höchsten Erlaß vom 6. Februar d. J. zum Zwecke der weitern Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums einer unter demselben Tage veröffentlichten Kirchengemeinde-Ordnung für das Herzogthum Anhalt Seine Höchste Sanktion ertheilt und dieselbe als kirchliche Ordnung verkündigt.

In dem Höchsten Erlasse ist zugleich angeordnet, daß das Herzogliche Consistorium mit der Bildung der Gemeinde-Kirchenräthe und der Kirchengemeinde-Vertretungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung alsbald vorzugehen habe.

Demgemäß ertheilen wir den bisherigen Kirchenvorständen, welche nach §. 74 der genannten Ordnung die Bildung der neuen Gemeindeorgane vorzubereiten haben, für diesen Zweck die folgende Instruktion.

§. 1.

Als Termin zur Wahl der neuen Gemeindeorgane wird der Sonntag Trinitatis, der 23. Mai d. J., festgesetzt.

§. 2.

An dem Sonntage Quasimodogeniti, den 4. April a. cr., sowie am folgenden Sonntage ist der Gemeinde durch den Geistlichen von der Kanzel nach dem beiliegenden Formulare I. bekannt zu machen, daß die

nach §. 34 der Kirchengemeinde-Ordnung wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde sich zur Eintragung ihrer Namen in die Wählerliste anzumelden haben, um die Gesammtheit der wahlberechtigten Mitglieder jeder Gemeinde festzustellen.

Die Bekanntmachung hat erforderlichen Falls auch in sonst ortsüblicher Weise, in Städten durch Benutzung der Lokalblätter, zu erfolgen.

Die geschehene Bekanntmachung ist in den anzulegenden Wahlakten zu vermerken.

§. 3.

Am Sonnabend vor Jubilate, den 17. April d. J., Abends, wird die Anmeldungsfrist geschlossen.

§. 4.

Als Ort der Anmeldung ist die Sakristei oder das Pfarrhaus oder das Kantorat oder sonst ein kirchliches Gebäude zu wählen. Zugleich sind die Tagesstunden zu bestimmen, innerhalb deren während der Tage vom 5. bis 17. April c. die Anmeldungen zum Eintragen der Namen in die Wählerliste von einem Mitgliede des Kirchenvorstandes entgegen genommen werden.

Erforderlichen Falls ist auf Einrichtung mehrerer Annahmestellen Bedacht zu nehmen.

§. 5.

Die Anmeldung kann persönlich oder brieflich erfolgen.

Im letzten Falle ist eigenhändige Unterschrift des Anmeldenden mit Vor- und Zunamen erforderlich. Für die Anmeldung können Formulare nach dem Muster-Formulare II. benutzt werden, welche an der Annahmestelle in Vorrath zu halten sind. Jede, auch briefliche, Anmeldung muß über die in Formular II. erwähnten Punkte genügende Auskunft enthalten. Geschieht die Anmeldung persönlich durch Ausfüllung des Formulars II., so bedarf es zwar der Unterschrift des Anmeldenden nicht, es hat aber der Annehmer das Formular mit dem Bemerken „persönlich übergeben“ zu versehen.

Diesen Angaben der Anmelder gemäß ist die Eintragung in die vorläufige Wählerliste von dem Annehmer zu bewirken.

§. 6.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist, am 17. April a. c. Abends, sind die geschehenen Anmeldungen von dem Kirchenvorstande zu prüfen, und ist hierauf die Liste der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung nach dem beigefügten Formular III. anzufertigen.

§. 7.

Die festgestellte Liste wird vom 24. April bis 8. Mai a. cr. Abends

an einem angemessenen, Jedermann zugänglichen Ort ausgelegt und nach Ablauf der Auslegungsfrist mit der Bescheinigung über Ort und Zeit der Auslegung zu den Wahlakten gebracht.

Nach dem 8. Mai c. sind Reklamationen gegen die Liste nicht mehr zulässig, was auch in den öffentlichen Bekanntmachungen jedesmal hervorzuheben ist.

§. 8.

Die Entscheidung über rechtzeitig, d. i. innerhalb der Auslegungsfrist, eingehende Reklamationen steht dem Kirchenvorstande zu, welcher danach entweder die Liste berichtigt oder möglichst umgehend einen ablehnenden Bescheid giebt. Gegen denselben steht dem etwa dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen der 14tägigen Frist bis zum 22. Mai c. der Rekurs an das Herzogliche Consistorium zu (conf. §§. 36 und 74 al. 2 der Kirchengemeinde-Ordnung).

§. 9.

Die Einladung der Gemeindeglieder zu der am Sonntage Trinitatis den 23. Mai c. stattfindenden Wahl der Aeltesten und Gemeindevertreter hat vom Sonntage Exaudi, den 9. Mai d. J., an in allen Hauptgottesdiensten nach den in §. 37 der Kirchengemeinde-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen.

Ueber die in den Abkündigungen mit zu nennende Zahl der zu wählenden Aeltesten und etwaigen Gemeindevertreter bleibt bis dahin Anordnung vorbehalten.

Der Patron oder Patronatsvertreter ist in der schriftlich, erforderlichen Falls durch rekommandirten Brief, an ihn zu richtenden Einladung zur Theilnahme an der Wahlhandlung zugleich um die Erklärung zu ersuchen (conf. §. 6 der Kirchengemeinde-Ordnung), ob er einen Aeltesten zu ernennen oder selbst in den Gemeinde-Kirchenrath einzutreten Willens ist.

Eine Bescheinigung des Geistlichen über die erfolgten Abkündigungen ist zu den Wahlakten zu bringen. Bei der Wahlhandlung ist, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, wie Schreibensunkunde vieler Wähler, die schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzettel zu wählen. In der Abkündigung ist bekannt zu machen, welcher Beschluß über die Form der Stimmgebung vom Kirchenvorstande gefaßt worden ist (cfr. §. 38 al. 4 der Kirchengemeinde-Ordnung).

§. 10.

Die Wahl ist genau nach den Bestimmungen in §. 38 der Kirchengemeinde-Ordnung auszuführen. Nach Konstituirung des Wahlvorstandes und Ernennung des Protokollführers durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erklärt der Letztere die Wahlhandlung für eröffnet.

Es erfolgt die kurze Ansprache des Vorsitzenden, an welche sich die Vorlesung der §§. 34 bis 40 der Kirchengemeinde-Ordnung und der §§. 10 bis 13 dieser Instruktion anschließt.

Andere Ansprachen sind unstatthaft, auch dürfen bei der Wahlhandlung weder Diskussionen stattfinden noch von der Wahlversammlung Beschlüsse gefaßt werden.

Der Vorsitzende verkündet die Zahl der zu wählenden Aeltesten und ersucht die Wähler, auf einen Stimmzettel so viel Namen aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder (§. 35 der Kirchengemeinde-Ordnung) zu schreiben, als Aelteste zu wählen sind, auch die Namen durch geeignete Zusätze, insbesondere des Standes oder Gewerbes, so genau zu bezeichnen, daß die Person unzweifelhaft ist.

Auch gedruckte Stimmzettel sind zuläßig.

§. 11.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. Nur persönliche Abstimmung ist zuläßig. Jeder Anwesende darf deßwegen nur e i n e n Stimmzettel abgeben.

Die anwesenden Wähler treten einzeln zum Wahltisch und übergeben ihren Stimmzettel dem vom Vorsitzenden zur Empfangnahme beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Zettel uneröffnet in das auf dem Tische befindliche Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß die darauf bezeichneten Namen verdeckt sind. Der Protokollführer vermerkt mit dem vom Kirchenvorstande hierfür festgesetzten Zeichen die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers hinter dem Namen desselben in der Wählerliste in der dafür bestimmten Rubrik.

Wenn Niemand mehr zum Wahltische herantritt, fragt der Vorsitzende, ob noch ein Wahlberechtigter anwesend sei, der seine Stimme noch nicht abgegeben habe. Erfolgt hierauf keine bejahende Antwort, so erklärt der Vorsitzende die Stimmabgabe für die Aeltesten für geschlossen.

Hierauf werden zu diesem Wahlakte keine Stimmzettel mehr angenommen.

Es erfolgt die Oeffnung der Wahlzettel, die Verlesung der Namen und die Zählung der Stimmen.

§. 12.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit der Stimmen für die erforderliche Zahl der Aeltesten nicht ergeben, so wird zur engern Wahl geschritten. Bei dieser ist der Kreis der Wählbaren auf diejenigen Personen

zu beschränken, welche beim ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben und, Falls deren Zahl mehr als das Doppelte der noch zu wählenden Aeltesten beträgt, auf diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zum Belaufe der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

An die erfolgte Wahl der Aeltesten schließt sich unmittelbar die Wahl der Gemeindevertreter an, für welche die obigen Bestimmungen in gleicher Weise gelten.

§. 14.

Wo ausnahmsweise die mündliche Abstimmung erfolgt, sind die mündlich bezeichneten Namen in das Protokoll aufzunehmen und die Zahl der ihnen gegebenen Stimmen daneben zu verzeichnen.

§. 15.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, am Schlusse verlesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, bei Behinderung der Letzteren durch Mitglieder des Wahlvorstandes (conf. §§. 38 und 77 der Ordnung) unterzeichnet.

§. 16.

Nach beendeter Wahlhandlung ist, gemäß §. 69 der Kirchengemeinde-Ordnung, zunächst die Legalität der Wahl von dem Kirchenvorstande zu prüfen und, sollten sich Anstände dabei herausstellen, über das weitere Verfahren Beschluß zu fassen.

§. 17.

Nachdem die Legalität der Wahl anerkannt ist, hat an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen die Abkündigung der Namen der Gewählten, der Aeltesten sowohl wie der Gemeindevertreter, im Hauptgottesdienste zu erfolgen.

In Parochieen mit mehreren Kirchspielen muß die Abkündigung das erste Mal in der Kirche der Gemeinde, um deren Vertreter es sich handelt, geschehen, die zweite Abkündigung kann in der Kirche des Pfarrortes erfolgen, wenn in der Filial- oder vereinigten Muttergemeinde ein Gottesdienst an diesem Sonntage nicht stattfindet. Mit dieser Abkündigung ist zugleich bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Gewählten von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden können, aber nur bis zur zweiten Bekanntmachung zuläßig sind. Die geschehene Bekanntmachung ist in den Wahlakten zu vermerken.

§. 18.

Einsprüche gegen die Wahl können schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Kirchenvorstande erhoben werden.

Die erste Entscheidung über dieselben steht dem aus den unbeanstandeten Mitgliedern zusammengesetzten neuen Gemeinde-Kirchenrathe zu. Gegen diese Entscheidung ist binnen 14 Tagen, von Zustellung derselben ab, der Rekurs an das Herzogliche Consistorium zulässig (conf. §. 74 al. 2 der Ordnung).

§. 19.

Die unbeanstandeten Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths sind in dem Hauptgottesdienste des dem Ablauf der Einspruchsfrist folgenden Sonntags mit angemessener Feierlichkeit von dem Geistlichen der Gemeinde vorzustellen, durch das §. 7 der Kirchengemeinde-Ordnung vorgeschriebene Gelübde zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen.

Wenn etwaige Beanstandungen bis zu dem bezeichneten Sonntage noch nicht erledigt sind, so ist die Einführung der Aeltesten bis zu erfolgter Erledigung, jedoch nicht länger als bis fünf Wochen nach der Wahl, zu verschieben.

Erfolgt danach noch die schließliche Zulassung vorläufig Beanstandeter, so sind diese in derselben Weise wie die übrigen Aeltesten nachträglich einzuführen.

Bei Gemeindevertretern findet eine feierliche Einführung in der Kirche nicht statt. Dieselben werden, nachdem ihre Wahl endgiltig festgestellt ist, hiervon benachrichtigt und in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung in ihr Amt eingeführt.

Nach der also erfolgten Konstituirung der Gemeindeorgane treten dieselben alsbald in die ihnen durch die Kirchengemeinde-Ordnung bezeichnete Wirksamkeit ein.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Funktionen, deren Regelung nach §. 75 der Kirchengemeinde-Ordnung noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedürfen, worüber eine besondere Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums erfolgen wird.

* * *

Indem wir die Kirchenvorstände hierdurch anweisen, der vorstehenden Instruktion in gewohnter Pflichttreue nachzukommen, sprechen wir das Vertrauen aus, daß dieselben den ihnen darin zugewiesenen Arbeiten und Mühwaltungen in Erkenntniß der hohen Bedeutung der Weiterbildung der Verfassung unserer Kirche den hingebendsten Eifer entgegenbringen und die besonnenste Sorgfalt widmen werden.

Sie werden sich bemühen, die Theilnahme aller der Mitglieder der Gemeinde, welchen der Ausbau der Kirche auf dem einigen Grunde, welcher gelegt ist, Jesus Christus, am Herzen liegt, für diese wichtige Sache in

Anspruch zu nehmen und bei der Aufstellung der Wählerliste darauf achten, daß weder Solche, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind, Aufnahme finden, noch solche Gemeindeglieder zurückgewiesen werden, welche denselben entsprechen.

Gott der Herr aber wolle auf das angefangene Werk in Gnaden seinen reichen Segen legen und durch seinen Heiligen Geist helfen, daß dasselbe zum Heile der Seelen und zur Förderung seines Reiches gedeihen möge.

Dessau, den 23. März 1875.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Steinkopff.

Bennhold.

An
die Kirchenvorstände des Herzogthums Anhalt.

* * *

Formular I.

Der christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen, daß nunmehr mit der Ausführung der neuen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vorgegangen werden soll.

Zunächst sind auch in unserer Parochie der Gemeinde-Kirchenrath und die Gemeindevertretung zu wählen.

Ehe aber zu der Wahl selbst geschritten werden kann, ist die Liste der Wähler aufzustellen.

Es werden demnach alle männlichen, selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder dieser Gemeinde, welche wenigstens ein Jahr in der Parochie (oder doch hier am Orte)[1] wohnhaft sind, aufgefordert, sich behufs ihrer Aufnahme unter die Zahl der Wahlberechtigten anzumelden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Entgegennahme der mündlichen Anmeldung wird von . . . . bis . . . . in den Stunden . . . . ein Mitglied des bisherigen Kirchenvorstandes in der Sakristei (oder dem sonst zu bestimmenden Local)[2] anwesend sein.

Zieht Jemand vor, sich schriftlich anzumelden, so werden ebendaselbst und zu derselben Zeit die nöthigen Formulare bereit liegen und Vor-

[1] Zusatz an Orten, wo mehrere Gemeinden bestehen.

[2] Die in Klammern gesetzten Worte bleiben, wo sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht passen, weg.

kehrungen getroffen sein, daß sie sofort an Ort und Stelle ausgefüllt werden können. Wer am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann seine Anmeldung auch brieflich unter Beifügung der erforderlichen Angaben dem Kirchenvorstande, zu Händen des (Name des Beauftragten), einreichen, doch muß dann das Schreiben seine eigenhändige volle Unterschrift tragen.

Ebendaselbst wird die Wählerliste vierzehn Tage lang, nämlich vom . . . . bis . . . . öffentlich zur Einsicht ausliegen. Es wird jeder Betheiligte gebeten, sich davon zu überzeugen, daß sein Name in derselben verzeichnet ist, denn es kann Niemand als Wähler zugelassen werden, der nicht in dieselbe aufgenommen ist.

Auch sind etwaige Reklamationen gegen die Wählerliste nur während der Zeit der Auslegung zulässig.

Indem alle diese Bestimmungen der Gemeinde bekannt gemacht werden, wird zugleich jeder Wahlberechtigte, dem das Wohl der Kirche am Herzen liegt, gebeten, den bei dieser ersten Wahl erforderlichen geringen Mühwaltungen sich nicht zu entziehen.

Es wird durch die neue Ordnung den Kirchengemeinden das Recht der Selbstverwaltung und den Gemeindegliedern die Befugniß, zum Aufbau des kirchlichen Lebens mehr als bisher selbstthätig mitzuwirken, gewährt.

Mögen alle Berechtigten dadurch, daß sie sich an den Wahlen rege betheiligen und die rechten Männer wählen, beweisen, daß sie sowohl die Rechte, die ihnen durch die neue Ordnung verliehen sind, als die Pflichten erkennen, welche ihnen damit auferlegt sind.

Der Herr der Kirche aber, den wir bekennen und dem wir dienen, wolle in Gnaden zu den neuen Einrichtungen sich bekennen und sie gereichen lassen zur Erbauung der Gemeinde, zur Förderung des Reiches Gottes und zur Ehre seines heiligen Namens, welcher sei hochgelobt in Ewigkeit. Amen.

* * *

Formular II.

Das Formular für Anmeldung der wahlberechtigten Gemeindeglieder erhält die Rubriken:

1) Vor- und Zuname.
2) Stand oder Gewerbe.
3) Wohnung.
4) Wie lange in der Gemeinde (am Orte der Gemeinde) wohnhaft?
5) Lebensalter. (Ob über 24 Jahr alt.)

6) Angabe, ob selbstständig? [1])
7) Bemerkungen.

Ort, Datum.

Unterschrift des Anmeldenden.

[1] Als selbstständig sind nicht anzusehen (R.-G.-O. §. 34) diejenigen:
1) welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiben oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2) welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurse befinden;
3) welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

* * *

Formular III.

Wählerliste

der Gemeinde . . . .

Laufende Nr.	Zuname.	Vorname.	Alter, Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe				Bemerkungen.
						für die Aeltesten.		für die Gemeindevertreter.		
						Ordentliche Wahl	Engere Wahl	Ordentliche Wahl	Engere Wahl	
1.										
2.										

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 26. Stuttgart, Montag den 12. Juli 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 2. März 1874, den Abzug entlassener Pfarrer betr.

Da es bereits in mehreren Fällen vorgekommen ist, daß die ihres Amtes entsetzten Pfarrer, ungeachtet der an sie ergangenen entgegengesetzten Aufforderungen und mit vollständiger Hintansetzung des Interesses der Gemeinden, bei ihrem Abzuge die Pfarrhäuser, die Pertinenz- und Inventarien-

stücke der Pfarren und die sonstigen Pfarrgüter nicht ordnungsmäßig abgeliefert, vielmehr dieselben ohne vorgängige Mittheilung an die Vertreter der Pfarren und Kirchen, die Gebäude zum Theil sogar ohne Verschluß und in verwahrlostem Zustande, verlassen haben, so verpflichten wir die gedachten Vertreter der kirchlichen Institute hierdurch, auf solche Fälle ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und zur Verhütung von Nachtheilen für die Kirche und die Gemeinde jedesmal schleunigst eine genaue Revision der in Frage kommenden Gegenstände nach den vorhandenen Verzeichnissen vorzunehmen und, falls dabei Stücke fehlen, welche früher den abgezogenen Geistlichen übergeben sind, oder sonstige Mängel hervortreten, welche rechtlich seitens derselben zu vertreten sind, sogleich wegen Herstellung des Fehlenden die erforderlichen, und zwar nöthigenfalls processualischen, Schritte zu thun, auch uns dieserhalb die nöthige Anzeige zu machen, falls gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führen.

Gleichzeitig fordern wir die gedachten Vertreter der kirchlichen Institute auf, für genügende bauliche Ausbesserung der Pfarrwohnung für die Nachfolger im Pfarramte alsbald Sorge zu tragen und nöthigenfalls bei uns die bezüglichen Anträge zu stellen.

Cassel, den 2. März 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 3. März 1874, warnende Mittheilungen über die Bestrebungen mehrerer wegen Auflehnung ihres Amtes entsetzter Pfarrer betr.

Mehrere Geistliche unseres Verwaltungsbezirks, welche bisher theils im wirklichen Pfarramte, theils im geistlichen Hülfsdienste standen, haben wegen offener Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung und wegen hartnäckigen Ungehorsams gegen die vorgesetzte kirchliche Obrigkeit im Disciplinarwege ihres geistlichen Amtes entsetzt und der aus demselben und aus ihrem geistlichen Stande entspringenden Rechte und Befugnisse zu geistlichen Handlungen im Lande für verlustig erklärt werden müssen. Andere sind aus gleichen Gründen von ihren geistlichen Funktionen zunächst suspendirt.

Wir haben bisher eine amtliche Bekanntmachung dieserhalb, soweit sie nicht auf die Erledigung und Wiederbesetzung von Stellen Bezug hatte, ab-

sichtlich vermieden. Und es muß uns gewiß sehr schmerzlich sein, über Zerwürfnisse zu berichten, welche in der Kirche Jesu Christi durch das eigenwillige, in Selbstüberhebung die Ordnungen Gottes und die wesentlichsten Pflichten des geistlichen Amtes vergessende Verhalten von Dienern der Kirche selbst veranlaßt werden.

Wir können aber jetzt mit einer solchen Publikation nicht mehr zurückhalten; denn verschiedene der genannten Geistlichen sind theils an ihren bisherigen Wohnorten, theils das Land durchreisend mit ihren Anhängern bestrebt, unter falschen und irreleitenden Vorspiegelungen ganze Gemeinden und einzelne Glieder derselben von ihrer bisherigen kirchlichen Gemeinschaft abzutrennen und zur Sektenbildung zu verführen.

Wir sehen uns daher zunächst genöthigt, den Bewohnern des Bezirks die Namen der hier in Frage kommenden Männer durch besondere Mittheilung im Regierungs-Amtsblatte zu bezeichnen.

Weiter aber sind wir durch jenen Umstand dazu gedrängt, in Nachstehendem zur Belehrung der Gemeinden auf das höchst Unwahre und Bedenkliche jener Bestrebungen hinzuweisen und vor den Verführungen der Leiter der betreffenden Agitationen nachdrücklich zu warnen.

Die Letzteren behaupten, daß die im Jahre 1868 und 1873 von Seiner Majestät dem Könige angeordnete Vereinigung der bisherigen drei kleinen Consistorien in Hessen zu einer gemeinsamen Behörde, an welche sich ihre ganze Auflehnung anknüpft, ohne zureichende Befugniß geschehen sei. — Alle im Lande bestehenden kirchlichen Einrichtungen sind aber von der Reformation an durch die Landesherrn angeordnet worden, und da namentlich das verfassungsmäßige Recht derselben zur Einrichtung und Besetzung der kirchlichen Landesbehörden von jeher unbestreitbar feststeht, so war dasselbe auch bezüglich jener übrigens durch die Umstände und das Interesse des Landes nothwendig gebotenen Vereinigung im vollen Maße vorhanden. Diese ist in jeder Beziehung „innerhalb der zu Recht bestehenden Ordnungen der hessischen Kirche" erfolgt.

Sie suchen die Meinung zu verbreiten, als seien durch diese Einrichtung die wesentlichen Grundlagen der hessischen Kirche zerstört. — Solche Grundlagen aber werden von der lediglich geschäftlichen Neugestaltung der Behörde ganz und gar nicht berührt. Auch das gegenwärtige Kirchenregiment ist sich jederzeit wohl bewußt, daß einen andern Grund der Kirche Niemand legen kann, „als den, der gelegt ist, Jesus Christus" (1. Cor. 3, 11). Dasselbe ist daher weit davon entfernt, dieses Fundament der Kirche anzutasten.

Sie bezeichnen es als einen bedenklichen Mangel, daß das Consistorium zur Führung der kirchlichen Verwaltung über die zu verschiedenen evangeli-

schen Bekenntnissen gehörigen Gemeinden des Landes bestellt und aus Räthen dieser verschiedenen Bekenntnisse zusammengesetzt ist. — Das gemeinsame Kirchenregiment über die Gemeinden der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse aber ist in Kurhessen so alt, als diese Bekenntnisse selbst, und auch die Zusammensetzung der kirchlichen Behörden aus Mitgliedern der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse besteht in Hessen bereits weit über ein Jahrhundert. Es ist in dieser Beziehung jetzt gar nichts Neues geschaffen und das von Alters her Bestehende ist keineswegs ein Mangel, sondern ein der ganzen ächt evangelischen Entstehung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in Hessen entsprechendes besonderes Gut der Kirche des Landes.

Sie bemühen sich namentlich, den Glauben zu erregen, als folge aus dieser Stellung und Zusammensetzung des Consistoriums dessen Aufgabe und Vorhaben, dem Lande die „Union“ aufzudrängen und stellen letztere als das Schreckbild hin, welchem nur durch Austritt aus der Kirche ausgewichen werden könne. — Aus jenen uralten und von den früheren hessischen Landesherrn herrührenden Einrichtungen folgt aber ebensowenig jetzt, wie früher, die Nothwendigkeit und die Absicht der Unionsmacherei. Auch hat das jetzige Consistorium in keiner Weise eine auf letztere gerichtete Bestimmung, ist vielmehr durch die für seine Einrichtung maßgebenden Erlasse des Landesherrn (vergl. Gesetzsammlung 1868 Seite 583, 1873 Seite 184) noch in bestimmterer Weise, als die früheren Consistorien, ausdrücklich zum Schutz und zur Wahrung des Rechts der evangelischen Bekenntnisse im Lande und der auf dem Grunde desselben beruhenden Einrichtungen verpflichtet und wird dieser Verpflichtung nachkommen. — Ueberdieß aber stehen die auf Beseitigung der „reformirten“ Kirche in Hessen als solcher gerichteten Bestrebungen einiger reformirten Geistlichen und die Separationsneigungen derselben und eines lutherischen Geistlichen in weit größerem Gegensatze zu dem Interesse und Wesen der Bekenntnisse im Lande, als es die mit dem Namen „Union“ bezeichnete brüderliche Gemeinschaft der Reformirten mit den Lutheranern und gegenseitige Anerkennung der letzteren untereinander, wie sie bei völliger Fortdauer der Bekenntnisse im Hanauischen besteht, je vermöchte.

Sie reden von kirchlichen Neuerungen aller Art und insbesondere von ihrer Verfolgung um des Glaubens willen. — Es ist aber im Gottesdienst, Sacrament, Predigt, Seelsorge, Katechismus, Gesangbuch und allen irgend den Glauben und das Bekenntniß sichernden kirchlichen Einrichtungen nicht die geringste Veränderung vorgenommen oder beabsichtigt. Und die kirchliche Behörde verfolgt zwar die Zuchtlosigkeit und Ordnungswidrigkeit einiger sich selbst überhebender Geistlicher, nicht aber

ihren oder der Gemeinden christlichen Glauben, den sie vielmehr allenthalben zu fördern sucht.

Sie bemühen sich, es als ein Leichtes darzustellen, wenn sich Gemeindeglieder von der alten kirchlichen Verbindung mit ihren Orts- und Landesgenossen trennen. — Es ist aber in Wirklichkeit ein verantwortlicher, in seinen Folgen für das zeitliche und ewige Wohl von Kindern und Kindeskindern unabsehbarer und deßhalb zuvor sehr ernst zu überlegender Schritt, die Bande der Familie mit der von den Vätern ererbten Gemeinschaft des Glaubens und Gottesdienstes zu lösen und dem Segen dieser Gemeinschaft für immer zu entsagen.

Sie täuschen ihre Anhänger, indem sie die Ansicht verbreiten, daß die rechtliche Beziehung zu den unter Aufsicht des Consistoriums stehenden Kirchengemeinden seitens der sich Abtrennenden schon durch bloße Austritts-Erklärung bei dem Pfarrer bezw. bei der kirchlichen Behörde oder gar durch die bloße Kundgebung der Ansicht gelöst werde, man bilde selbst und allein die alte wahre Kirchengemeinschaft, während alle Anderen, welche dem Kirchenregiment nicht Widerstand leisten, als die Ausgetretenen zu betrachten seien. — Es ist aber zunächst unzweifelhaft, daß nur diejenigen Gemeindeglieder die alte Gemeinschaft bilden, welche bei der thatsächlich durch Gesetz und Ordnung geschützten Orts- und Landeskirche verbleiben, deren allein rechtmäßige Provinzial-Kirchenbehörde gegenwärtig das Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel ist, daß also nicht letztere, sondern vielmehr diejenigen, welche sich von dieser Gemeinschaft lösen wollen, ihrerseits austreten müssen. Auch steht es ferner nach dem Gesetze vom 14. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 207) fest, daß der Austritt, wenn er nicht durch förmlichen „Uebertritt“ zu einer „anderen Kirche“ des Landes geschieht, wirksam nur durch die vorgeschriebenen wiederholten Erklärungen vor Gericht erfolgen kann, und daß bis dahin der alte kirchliche Gemeindeverband rechtlich fortdauert.

Sie regen die Hoffnung an, daß die aus der Kirchengemeinschaft Ausscheidenden das Kirchen- und Pfarrvermögen ihres Orts ganz oder theilweise behalten können. — Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß der Austritt jedes Anspruches an dieses Vermögen ganz verlustig macht.

Sie stellen sich in allen ihren zum Abfall von der Ordnung lockenden Reden als die eigentlichen Vertreter der Kirche und des geistlichen Standes in Hessen dar. — Und doch beruhen ihre deßfallsigen Angaben nur auf irriger Einbildung. Selbst wenn man nicht berücksichtigen wollte, daß Einzelne der renitenten Pfarrer schon jetzt ihre Auflehnung bereuen und sich von der vollen Gemeinschaft mit ihren Genossen lossagen, auch daß die Zahl der Gesinnungsgenossen derselben in den Gemeinden sehr

gering ist, so verschwindet namentlich auch die geringe Zahl der widerspenstigen Geistlichen selbst als eine sehr unbedeutende gegenüber der mehr als vierhundert betragenden Zahl der der Ordnung treu gebliebenen und das Verhalten Jener großentheils mit Entrüstung betrachtenden übrigen evangelischen Pfarrer des hessischen Landes, und es kann von irgend welcher Befugniß Jener, sich als Vertreter der hessischen Kirche darzustellen, nicht die Rede sein.

Endlich geben sie vor, ungeachtet der sie des Amtes entheben den gesetzmäßigen Beschlüsse der Kirchenbehörde, doch noch die Befugniß zur Ausübung des geistlichen Amts zu besitzen. — Nach den bestehenden Gesetzen sind sie aber, nachdem ihre kirchenrechtlich nur durch das landesherrliche Kirchenregiment erfolgte Berufung in das Amt durch dasselbe Kirchenregiment rechtskräftig wieder aufgehoben ist, in Wirklichkeit zu keinerlei kirchlichen Amtshandlungen mehr berechtigt. Die Vornahme solcher Handlungen macht sie nicht allein strafbar (§. 132 des Strafgesetzbuches), sondern ist auch ohne alle rechtliche Wirksamkeit. Sie kann daher die betheiligten Gemeindeglieder nur in die Theilnahme an unerlaubten Handlungen verwickeln und ihnen, soweit es auf bürgerliche Rechtsfolgen ankommt, nur Nachtheile verursachen, die unter Umständen sehr schwer und vielleicht nie wieder gut zu machen sind.

Auch an noch anderen unwahren oder irrigen Kundgebungen minder wichtiger Art seitens jener Geistlichen fehlt es in dieser Sache nicht. Schon nach dem Vorstehenden haben wir aber offenbar allen Grund und die heilige Pflicht, die Gemeinden des Landes und alle einzelnen Glieder derselben vor solchen unwahren, wie uns leider bekannt geworden, sogar unter Abweichung von der wahren evangelischen Lehre unserer Bekenntnisse auftretenden Bestrebungen und Einwirkungen und den damit zusammenhängenden großen Gefahren nachdrücklich zu warnen. Wir ermahnen dieselben daher herzlich und mit allem Ernste zur Treue gegen den Glauben und die Kirchengemeinschaft ihrer Väter, wie zur Vorsicht gegen diejenigen, welche sie zum Abfalle von denselben verleiten wollen, ersuchen auch alle Freunde der Kirche, diese Warnung und Ermahnung da, wo sich Verführungen zeigen, in weitern Kreisen bekannt zu machen.

Wir veranlassen gleichzeitig die im Amte stehenden Geistlichen (unter besonderem Hinweis auf die obigen den Austritt aus der Kirche betreffenden rechtlichen Gesichtspunkte), mit festem Muthe und im vollen Vertrauen auf den Herrn der Kirche, Denen, welche die letztere und die bestehenden christlichen Gemeinden zersplittern möchten, kräftigen Widerstand zu leisten, auch nöthigenfalls im Wege rechter Kirchenzucht gegen sie vorzugehen, den in Gefahr des Abfalls stehenden Gemeindegliedern mit besonders

treuer Seelsorge nachzugehen, und ihnen die betrübenden inneren und äußeren Folgen der Separation und Sektirerei für sich und ihre christlichen Brüder recht klar zu machen, im Uebrigen aber selbst durch eindringliche Predigt des Evangeliums, durch allseitige Treue in ihrem Berufe und durch eigenes gutes Vorbild die ihnen anvertrauten Gemeinden an die bestehende Kirchengemeinschaft immermehr innerlich zu fesseln.

Die Herren Pfarrer solcher Gemeinden, in denen sich Bestrebungen obiger Art geltend zu machen suchen, wollen den Inhalt der vorstehenden Mittheilungen durch entsprechende Eröffnung an die Presbyterien und Ortsvorstände, wie in sonstiger geeigneter Weise, wo es angemessen erscheint, auch durch bezügliche Ansprache von der Kanzel möglichst weit und bald zu verbreiten suchen.

Wir senden zu diesem Zwecke und behufs angemessener Vertheilung auf die in Frage kommenden Pfarreien den Herrn Metropolitanen, in deren Klassen Aufregungen vorgekommen sind, noch einige Druck-Exemplare dieses Erlasses mit der vorliegenden Nummer der „amtlichen Mittheilungen" zu, fügen auch für Ober- und Niederhessen jedem Stücke der letztern noch einen solchen Abdruck bei.

Cassel, den 3. März 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Gemeinden und Pfarrer derjenigen Orte des Consistorial-Bezirks Cassel, in welchen amtsentsetzte Geistliche Aufregung verursachen.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 4. März 1874, das Verhalten gegenüber renitenten Gemeindegliedern und Kirchenbeamten betr.

Unter Bezugnahme auf unsere warnenden Mittheilungen betreffend die amtsentsetzten renitenten Pfarrer vom heutigen Tage (siehe oben Seite 394—399) veranlassen wir die Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, auch in den Gemeinden, wo sich ein Widerstand gegen das geordnete Pfarramt kundgibt, nach Möglichkeit für eine vollständige Fortführung der Kirchenbücher Sorge zu tragen, namentlich bei Geburten und Sterbefällen, in welchen nicht die Wirksamkeit des Pfarrers zur Taufe bezw. Leichenbegleitung zugelassen wird, nöthigenfalls mit Hülfe der Ortspolizeibehörde und des Königlichen Landrathsamtes die Beschaffung der zu diesem Zwecke erforderlichen Notizen zu verlangen.

Weiter ermächtigen wir die Herren Pfarrer, denjenigen Confirmanden, welche den Confirmandenunterricht grundsätzlich nicht besuchen, und deren Eltern zu eröffnen, daß bei Fortsetzung dieses Verhaltens weder die Confirmation noch auch die von letzterer abhängige Entlassung aus der Schule erfolgen werde, sofern nicht Eltern und Kinder inzwischen aus der Kirche wirklich ausgetreten sein sollten.

Ueberdieß erwarten wir, daß von allen Fällen, in welchen wegen ihrer Renitenz des Amtes enthobene Geistliche unbefugterweise geistliche Amtshandlungen vornehmen, unter Angabe der näheren Umstände und der vorhandenen Zeugen uns Anzeige gemacht, wegen etwaiger widerspenstiger Kirchenvorsteher, falls dieselben nicht bald sich eines Besseren belehren lassen, zum Zwecke der erforderlichen Correctur resp. Amtsenthebung derselben und Bestellung neuer Presbyter den Diöcesanvorständen die nöthigen Vorlagen gemacht werden.

Cassel, den 4. März 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 3. Juni 1874, das Verhalten gegen die Renitenten und Sektirer betr.

Zur Beseitigung mehrerer in Betreff des Verhaltens der Geistlichen und sonstigen Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaften gegen die amtsentsetzten Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks und deren Anhänger, bezw. gegen die aus der Kirche ausgetretenen Gemeindeglieder entstandenen Zweifel eröffnen wir den Ersteren Folgendes:

1) An Orten, in welchen seitens der Renitenten noch fortgesetzt Aufreizungen zum Abfall von der kirchlichen Ordnung vorkommen, kann und muß natürlich seitens der Pfarrer, Kirchenvorstände und sonstigen kirchlichen Beamten solchem verwerflichen Treiben auch weiterhin mit allen in den Schranken der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung gegebenen, geeigneten Mitteln entgegengetreten, daher namentlich seitens der Ersteren im seelsorgerischen Verkehr, wie nöthigenfalls in der Predigt mit Ernst und Nachdruck auf die erforderliche Belehrung der Gemeindeglieder über den hohen Werth und Segen des Festhaltens an der bestehenden kirchlichen Gemeinschaft, wie über die Gefahren der Sektirerei und des Abfalles von der Gemeinde Bedacht genommen und die Verirrung derjenigen dargethan und in das rechte

Licht gestellt werden, welche der kirchlichen Ordnung widerstreben und durch thatsächliche oder rechtliche Ablösung von der zu Recht bestehenden Kirche nicht allein sich selbst von jenem Segen ausschließen, sondern auch den Frieden Anderer stören. Alles dieß darf aber selbstverständlich nur unter Aufrechthaltung der christlichen Liebe und des der Würde des kirchlichen Amtes entsprechenden Taktes geschehen. Es ist daher insbesondere jede Schmährede und jede Art herzloser Beurtheilung, wie sie neuerdings vorgekommen sein soll, streng zu vermeiden. Es würde dadurch nur das Gegentheil von dem gewirkt werden, was der Kirche heilsam ist und für sie erstrebt werden soll.

2) Sollte einer der amtsentsetzten Geistlichen wegen Mangels anderweiter Mittel zu Unterhalt und Erwerb, welche übrigens soweit bekannt in der That keinem derselben fehlen, wirklich in Noth gerathen sein und die Gewährung von Beihülfen für ihn durch die Nächstenliebe geboten erscheinen, so wird sich demselben gegenüber gewiß auch Herz und Hand der bisherigen Amtsbrüder zur Unterstützung öffnen und es wird sich unschwer eine alle Rücksicht wahrende Form der Gewährung der letzteren finden. Es kann unter den obwaltenden besonderen Umständen aber nicht als angemessen erachtet werden, daß, wie es neuerdings in einigen wenigen Fällen geschehen ist, Beiträge von im Amte stehenden Geistlichen zu dem in Melsungen gebildeten allgemeinen Unterstützungsfonds für die wegen Renitenz ihres Amtes entsetzten Pfarrer und Lehrer gegeben werden, der von Gegnern der bestehenden kirchlichen Ordnung und in einem den Landeskirchen feindlichen Sinn durch öffentliche Aufrufe gegründet ist, auch offenbar im gleichen Sinne, soweit ersichtlich ohne genaue Controle der Geber, verwendet wird, und welcher insbesondere nicht allein dadurch, daß er Männern Beihülfe gewährt, die fortgesetzt gegen den Bestand der kirchlichen Ordnung agitiren rc., sondern auch durch die Publikationen wiederholter Aufforderungen und die öffentliche Mittheilung der gespendeten Gaben als dauerndes Agitationsmittel erscheint.

3) Was die Vornahme kirchlicher Amtshandlungen durch nicht dazu befugte Geistliche betrifft, so ist der §. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 191), betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, dessen erster Theil lautet:

> „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§. 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft."

durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. (Ges.-Samml. Nr. 11 S. 139, ausgegeben in Berlin am 26. ejusd., daher in Kraft tretend vom 10. Juni c. ab) dahin ergänzt worden:

> „Die Strafe des §. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft

einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei."

Diese neue Fassung der Strafbestimmung, wobei selbstverständlich auch die nach §§. 27 und 29 des Strafgesetzbuchs erfolgende eventuelle Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß in Betracht kommt, verstattet auch eine Anwendung auf die hiesigen Verhältnisse, welche um so bedeutungsvoller ist, als seitens der Gerichte des Bezirks der §. 132 des Strafgesetzbuchs als auf das geistliche Amt nicht anwendbar erachtet worden ist. Wir erwarten daher, um dem alle Ordnung auflösenden Treiben einiger amtsentsetzten Geistlichen mit Nachdruck entgegentreten zu können, von jedem Falle, in welchem dieselben der vorgedachten Bestimmung durch geistliche Handlungen bei Gliedern der Gemeinden unseres Amtsbereiches zuwiderhandeln, schleunige Anzeige unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Art der Handlung, den Namen der betheiligten Personen, sowie den vorhandenen Beweisen.

Die Führung des **Amtstitels** und das Tragen des **Amtskleides** ist nach §. 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches besonders strafbar.

4) Die bisherigen **Glieder der kirchlichen Gemeinden** sind als **solche** ungeachtet etwaiger Renitenz oder Widerspruchs fortgesetzt und in allen Beziehungen, sowohl was Accidentien und andere kirchlichen Abgaben, als auch was kirchliche Disciplin anlangt, zu behandeln, und soweit sie eine Annäherung des ordentlichen Pfarrers überhaupt zulassen, sogar in erster Linie in besondere seelsorgerische Pflege zu nehmen, so lange sie nicht ihren **Austritt** aus der Kirche in der durch das Gesetz vom 14. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 207) vorgeschriebenen Weise vor Gericht erklärt haben.

Cassel, am 3. Juni 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 5. Juni 1874, die Schulaufsicht betr.

In dem Erlaß des vormaligen Consistoriums dahier vom 24. April 1872, Nr. 2049 C. P. ist angeordnet, daß:

1) kein Geistlicher des damaligen Consistorialbezirks Cassel das ihm

übertragene Amt eines Bezirks-Schulinspectors oder das eines Local-Inspectors in seiner Parochie abgebe oder ablehne, ohne vorher deßfalls an das Consistorium berichtet und die Eröffnung dieser Kirchenbehörde abgewartet zu haben;

2) keiner ohne Genehmigung des Consistoriums ein Amt als Local-Schulinspector in der Parochie eines Anderen übernehme;
3) kein Pfarrer das Amt eines Bezirks-Schulinspectors und kein Metropolitan dasselbe Amt in einer andern Klasse, als der seinigen, ohne die Zustimmung des Consistoriums sich übertragen lasse, und
4) von jedem Fall der Entziehung des Auftrages zur Bezirks- sowie zur Local-Schulinspection alsbald durch den davon betroffenen Geistlichen Anzeige bei dem Consistorium gemacht werde.

Die Wahrnehmung, daß diese Vorschrift mehrfach als nicht mehr in Geltung befindlich angesehen wird, veranlaßt uns zu der Erklärung, daß jene Annahme eine irrige und die gedachte Verfügung im Gebiet des vormaligen Consistorialbezirks Cassel nach wie vor in Kraft ist.

Gleichzeitig wollen wir hierdurch die obgedachte Anordnung auf unsern ganzen Verwaltungsbezirk ausdehnen und erwarten daher, daß dieselbe weiterhin allgemein befolgt werde.

Cassel, am 5. Juni 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 10. Juni 1874, die Rechte der Kirche an Begräbnißplätzen betr.

Auf die Vorstellung vom 18. April d. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich die gegen die Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Cassel vom 20. December v. J. erhobene Beschwerde nicht für begründet erachten kann. Nach Hessischem Kirchenrecht stehen die Todtenhöfe ohne alle Rücksicht auf die im einzelnen Falle vorliegenden Eigenthumsverhältnisse (als res sanctae et extra commercium) lediglich unter der Aufsicht und Verwaltung der Kirche und hat letztere auch die Nutzungen derselben zu ziehen. Dieß gilt insbesondere auch von der Abgabe, welche für das Setzen von Grabdenkmälern zu Gunsten der Kirchenkasse zu entrichten ist. Demgemäß gehört zur Errichtung von Grabdenkmälern (mit Ausnahme von hölzernen) die Erlaubniß des Consistoriums. Die für das Setzen eines Grabdenkmals

zu entrichtende und zur Kirchenkasse fließende Gebühr beträgt nach den allgemeinen Bestimmungen in der Regel 5 Thaler und wird in dem Bezirke des vormaligen Consistoriums in Marburg nach einem besonderen Tarife vom 2. April 1862 normirt. (Büff, Kurheff. Kirchenrecht, S. 508, 509, 813, 14, 762.) Hieraus ergibt sich, daß die Gemeindebehörde in N. nicht befugt ist, die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern zu ertheilen, dieselbe vielmehr nur Seitens des Königlichen Consistoriums ertheilt werden kann, sowie ferner, daß auch in N. für die Gestattung der Errichtung eines Grabdenkmals eine Gebühr zur Kirchenkasse zu zahlen ist, wenn nicht eine rechtsgültige Observanz nachgewiesen wird, nach welcher die Gestattung an diesem Orte ausnahmsweise gebührenfrei ertheilt werden muß. Da in der Beschwerdeschrift der Nachweis einer derartigen Observanz nicht angetreten ist, dieselbe auch nach dem Berichte des Königlichen Consistoriums vom 19. v. M. nicht existirt, so muß es bei der erwähnten Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Cassel lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 10. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. A. (gez.) Förster.

An
den Bürgermeister Herrn N., Wohlgeboren zu N.

* * *

Abschrift erhält das Königliche Consistorium auf den Bericht vom 19. v. M. (C. 6202.) zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A. Förster.

An
das Königliche Consistorium in Cassel.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Vertreter der Kirchen unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken, daß die hiernach bestehenden Rechte der Kirchen selbstverständlich auch durch die an mehreren Orten erforderlich gewesene Eintragung der neuen Todtenhöfe auf den Namen der politischen Gemeinde im Hypothekenbuche keine Aenderung erleiden.

Cassel, den 27. Juni 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.
Schmidt.

An
die sämmtlichen Kirchenvertretungen des Consistorialbezirks.

Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1874, die Bestellung der Pfarrer für den Amtsbereich des Consistoriums zu Cassel betr.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. Mts. bestimme Ich für den Amtsbereich des Consistoriums in Cassel, was folgt: Das Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen ist fortan unter Aufsicht des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von dem Consistorium in Cassel zu üben. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wildbad Gastein, den 22. Juli 1874.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Falk.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

* * *

Vorstehenden in der Gesetzsammlung d. J. (Stück 21 Seite 271) abgedruckten Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme der Herren Geistlichen mit dem Bemerken, daß durch denselben, bezw. durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 8. d. M. (Nr. 4851 G. I.) uns diejenigen Rechte bei Besetzung der Pfarrstellen, welche den Königlichen Consistorien der älteren Provinzen des Staats schon seit langer Zeit zugestanden haben, selbständig und ohne das Erforderniß vorgängiger Berichterstattung in gleicher Weise übertragen worden sind.

Hierdurch ist in der bisherigen materiellen Prüfung und Beurtheilung der Besetzungsangelegenheiten, welche von jeher den Consistorien in Hessen obgelegen hat, keinerlei Aenderung eingetreten.

Cassel, den 28. August 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 21. April 1875, die Confirmation taubstummer Kinder betr.

Da Pfarrer und Lehrer nur selten diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche erforderlich sind, um mit taubstummen Kindern so eingehend verkehren zu können, daß ein sicheres Urtheil über deren religiöse Begriffe dadurch gewonnen werde, und es daher mehrmals vorgekommen ist, daß

seiner Zeit confirmirte und zum heiligen Abendmahl zugelassene Taubstumme sich später als aller religiösen und allgemeinen sittlichen Bildung ermangelnd erwiesen, so dürfen ferner nur solche taubstumme Kinder, die ihre Vorbildung in einer Taubstummen-Anstalt oder von einem zum Verkehr mit Taubstummen qualifizirten Lehrer erhielten und von der betreffenden Anstalt oder jenem Lehrer als reif zur Confirmation bezeugt sind, ohne Anstand confirmirt werden. In allen anderen Fällen aber wollen die Herren Geistlichen vor Annahme eines Taubstummen zu diesem Zwecke durch berichtliche Vorlage des speciellen Falles zunächst unsere Entscheidung über die Frage, ob ein solches Kind zur Confirmation zuzulassen sei, herbeiführen.

Cassel, den 21. April 1875.

Schmidt.

An
die Herren Pfarrer des Consistorialbezirks.

Anhalt.

Instruction des Consistoriums zu Anhalt für die evangelischen Pfarrämter des Landes vom 8. December 1874, die Zulässigkeit einer Eheschließung oder eines Aufgebots bei der Concurrenz Preußischer Unterthanen betr.

Um möglichst den Zweifeln zu begegnen, welche den Pfarrern der evangelischen Landeskirche bezüglich der Zulässigkeit einer Eheschließung oder eines Aufgebots pp. bei der Concurrenz Preußischer Unterthanen in Folge des Königl. Preußischen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. beigehen möchten, geben wir denselben hierdurch mit Ermächtigung des Herzogl. Staats-Ministeriums und unter Aufhebung unserer provisorischen Instruction vom 18. Sept. d. J. Folgendes zu erkennen:

I. Bezüglich des Aufgebots und der Eheschließung.

§. 1.

Zur Eheschließung und zum Aufgebot eines Brautpaares, wenn dasselbe zu einem Theile dem Preußischen und zum andern Theile dem hiesigen Unterthanenverbande angehört, oder wenn beide Theile dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, ist, vorausgesetzt, daß mindestens der eine Theil seinen wesentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in Anhalt hat, der nach hiesigen Gesetzen zuständige Pfarrer unter Be-

obachtung der diesseitigen Formen über Aufgebot und Eheschließung competent.

Einer Mitwirkung des etwa gleichzeitig zu dem bezüglichen Civilstandsakte zuständigen Königl. Preußischen Civilstands-Beamten bedarf es auch nach Preußischem Recht nicht, wogegen dann nöthig ist, das zum Aufgebot nach Kirchenrecht zuständige Pfarramt in Preußen um Vornahme des Aufgebots mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Eheschließung in Anhalt erfolgen solle, zu ersuchen.

Sollte sich ein Preußisches Pfarramt auf solche Requisition hin weigern, das kirchliche Aufgebot vorzunehmen, so ist der Fall unverzüglich unter Vorlegung der bezüglichen Verhandlungen uns zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. 2.

Beabsichtigt das Brautpaar, die Ehe in Preußen, also durch Civilakt, zu schließen, so hat auch das im Civilstands-Interesse erforderliche Aufgebot sich lediglich nach den Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung zu richten.

In dieser Beziehung ist zu beachten, daß, insofern der Abschluß der Ehe innerhalb des Geltungsgebietes und nach den Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 9. März c. über die Beurkundung des Personenstandes pp. stattfinden soll, das hiesige kirchliche Aufgebot lediglich den Charakter einer kirchlichen Fürbitte an sich tragen kann, dagegen bürgerlich völlig wirkungslos ist. Demnach würde der hiesige Geistliche die in einem solchen Falle etwa irrthümlich vom Preußischen Civilstandsbeamten an ihn ergehende deßfallsige Requisition einfach abzulehnen haben.

Wünschen dagegen die Brautleute selbst in der diesseitigen Kirche aufgeboten zu werden, oder erfolgt eine Präsentation zu diesem Zwecke Seitens des Preußischen Geistlichen, so hat der hiesige Pfarrer das Aufgebot in Form einer kirchlichen Fürbitte zu bewirken und letztere, wenn darauf angetragen wird, ein- oder zweimal zu wiederholen, nicht minder auch über die erfolgte „kirchliche Fürbitte“ eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Da nach Preußischem Gesetze die Brautleute die Wahl haben, ob sie am Wohnorte des Bräutigams oder am Wohnorte der Braut die Ehe schließen wollen, so haben die inländischen Pfarrer auch dann, wenn die Braut ihren wesentlichen Wohnsitz in der Parochie hat, auf ihr Parochialrecht zum Vollzuge der Trauung zu verzichten, falls das Brautpaar in Preußen am Tage und Orte des dort vorzunehmenden Civilstandsakts die kirchliche Einsegnung

der Ehe durch den zuständigen evangelischen Pfarrer bewirken zu lassen beabsichtigt. Bezüglich des Aufgebots gilt auch in diesem Falle das, §. 2 Verordnete.

Wünscht dagegen das Brautpaar, daß die dem Civilakt folgende Trauung in der Anhaltischen Kirche stattfinde, so hat der betreffende Anhaltische Pfarrer diesem Begehren zu willfahren, vorausgesetzt,

1) daß ihm über den erfolgten Abschluß der Civilehe ein Attest vorgelegt worden ist, und

2) daß er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß beide Verlobte Christen sind.

Anzeige und Fürbitte in der Kirche hat er alsdann vor der Trauung oder in eiligen Fällen nach derselben zu bewirken.

§. 4.

Bezüglich derjenigen Anhaltischen Ortschaften, welche zu einer Preußischen Kirche und derjenigen Preußischen Ortschaften, welche zu einer Anhaltischen Kirche gehören, ist Folgendes zu beachten:

a) im ersterwähnten Falle sind die der Anhaltischen Ortschaft ganz oder zu einem Theile angehörigen Brautleute in der Preußischen Kirche zwar förmlich aufzubieten, dürfen aber dort nicht getraut werden, die Trauung ist vielmehr auf Anhaltischem Gebiete als Haustrauung oder in einer Anhaltischen Kirche zu vollziehen;

b) im zweiten Falle: die Trauung des dem Preußischen Orte angehörigen Paares ist nur auf ein die vollzogene Civileheschließung bescheinigendes Attest zuläßig, auch das Aufgebot in der Anhaltischen Kirche nur in Form einer kirchlichen Fürbitte zu bewirken.

II. Bezüglich der Geburts- und Sterbefälle.

Geburtsatteste und Todesscheine der Preußischen Civilstandsbeamten sind, soweit sie die Vollständigkeit der Kirchenbücher als Civilstands-Urkunden erfordert, den bisherigen bezüglichen kirchlichen Attesten gleich zu behandeln. Selbstverständlich ist aber, daß diese Geburtsatteste die Stelle der Taufscheine für kirchliche Zwecke nicht vertreten können.

Dessau, den 8. December 1874.

Herzogl. Anhaltisches Consistorium.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 27. Stuttgart, Montag den 19. Juli 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 5. August 1874, die Dispensation zur Aufnahme in den Confirmandenunterricht betr.

Um den Geschäftsgang bei der Ertheilung der Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter zu vereinfachen, ermächtigen wir Sie hierdurch unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen, auch solche Kinder, welchen mehr als sechs Monate am gesetzlichen Confirmationsalter fehlt, in den Confirmanden-Unterricht und die Dispensandenliste ohne besondere diesseitige Genehmigung auf Grund eigner

Feststellung der erforderlichen Vorbedingungen aufzunehmen. Daß Sie bei der Prüfung der religiösen Kenntnisse und der Schulreife der betreffenden Kinder, so wie bei der Beurtheilung der Dispensationsgründe, die um so dringlicher sein müssen, je bedeutender der Altersdefect ist, auf das Gewissenhafteste verfahren werden, setzen wir hierbei als selbstverständlich voraus.

Das Verfahren, betreffend die Zulassung zu der Confirmation selbst und die dieserhalb bei uns einzuholende Dispensation wird hierdurch in keiner Weise geändert und wir bringen die Vorschrift in Erinnerung, daß die Dispensandenlisten spätestens acht Wochen vor dem Confirmationstermin anher einzusenden sind.

Cassel, den 5. August 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Pfarrer des Consistorialbezirks.

Allerhöchste Verordnung vom 21. September 1874, betr. das Verfahren bei kirchlichen Trauungen und die Führung der Kirchenbücher im Amtsbereiche des Consistoriums zu Cassel, mit Instruction des Consistoriums vom 25. September 1874.

I. Allerhöchste Verordnung rc.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Consistoriums zu Cassel für den Amtsbereich desselben, was folgt:

§. 1.

Der kirchlichen Trauung soll eine einmalige feierliche Verkündigung und Fürbitte im öffentlichen Gottesdienste der für die kirchliche Trauung gewählten Parochie vorausgehen. Auf Verlangen der zu trauenden Personen kann die Verkündigung und Fürbitte zweimal erfolgen und auch in anderen Parochien dann vorgenommen werden, wenn innerhalb derselben in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 9. März 1874 (G. S. S. 95) das Aufgebot bekannt gemacht wird.

§. 2.

Die Verkündigung ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

§. 3.

Hat eine kirchliche Trauung ohne vorherige Verkündigung und Fürbitte stattgefunden, so erfolgt diese im nächsten Gemeindegottesdienste.

§. 4.

Das Consistorium ist befugt, von der Verkündigung (§. 1—3) zu dispensiren.

§. 5.

Zuständig zur Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der zu trauenden Personen, die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

§. 6.

Die kirchliche Verkündigung und Fürbitte, sowie die kirchliche Trauung sind in den bisher üblichen Formen zu vollziehen, so jedoch, daß die Formulare insoweit abgeändert werden, als dieß durch die Veränderung der Bedeutung und des Zwecks, welche das kirchliche Aufgebot bisher hatte, sowie durch die Rücksicht auf die ehebegründende Wirkung der bürgerlichen Eheschließung geboten wird.

Das Consistorium ist ermächtigt, die Geistlichen in Betreff der Form der kirchlichen Verkündigung und Fürbitte und der liturgischen Form der kirchlichen Trauung mit einstweiliger näherer Anweisung zu versehen.

Die definitive Feststellung einer agendarischen Form für die kirchliche Verkündigung, sowie für die kirchliche Trauung bleibt der unter Mitwirkung synodaler Organe zu treffenden kirchengesetzlichen Ordnung vorbehalten.

§. 7.

Zur Trauung und Taufe im Hause ist eine kirchliche Dispensation fortan nicht erforderlich.

§. 8.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher die in Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 (G. S. S. 95) erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten ꝛc.:
Dr. Achenbach.

* * *

II. Instruction rc.

Durch den Erlaß des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 95 ff.) ist eine Abänderung der für unseren Amtsbereich bestehenden Bestimmungen über das Verfahren bei kirchlichen Trauungen und die Führung der Kirchenbücher zum Bedürfniß geworden und es ist, um dem letzteren zu genügen, die Allerhöchste Verordnung vom 21. d. Mts. ergangen.

Indem wir die Herren Geistlichen unseres Bezirks auf die Vorschriften dieser Verordnung besonders aufmerksam machen, sehen wir uns veranlaßt, im Anschlusse an dieselben folgende nähere Anweisungen zu ertheilen:

1) Die an Stelle des dreimaligen kirchlichen Aufgebotes tretende kirchliche Verkündigung und Fürbitte darf erst Statt finden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (Staatsgesetz vom 9. März d. J. §. 27); die Geistlichen haben dahin zu wirken, daß die zu trauenden Personen ungesäumt von dieser Anordnung Anzeige machen.

In Betreff der für die Verkündigung zu wählenden Form ist die Bestimmung des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung streng zu beachten. Zur Anleitung der Geistlichen verweisen wir auf den ersten Theil der unten abgedruckten, die Formulare betreffenden Anlage.

2) Die Geistlichen haben sofort bei Anmeldung der Verkündigung dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung, soweit irgend thunlich, ohne Verzug nachfolge.

3) Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die im §. 37 a. E. des Staatsgesetzes vom 9. März 1874 verordnete standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß. Die beigebrachte Bescheinigung ist von dem Geistlichen im Original oder abschriftlich bei den Pfarracten aufzubewahren. Im Uebrigen verbleibt es in Betreff der Zulässigkeit der kirchlichen Trauung bei dem bestehenden Rechte. Sollte die Vornahme einer kirchlichen Trauung wegen eines davon zu besorgenden kirchlichen Aergernisses als bedenklich erscheinen, so ist hierüber nach Maßgabe der über die Versagung geistlicher Amtshandlungen bestehenden allgemeinen Grundsätze unter einstweiliger schonender Zurückhaltung der Betheiligten an das Consistorium zu berichten.

4) Durch die im §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. d. Mts. getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der kirchlichen Trauung ist an der Befugniß der Geistlichen, ihre Zuständigkeit auf einen anderen Geistlichen zu übertragen, nichts geändert. Die Rücksicht auf die Erhaltung der kirchlichen Trauung als kirchliche Ordnung

und als geheiligte Sitte des christlichen Volkes läßt es sogar erwünscht erscheinen, daß Eheleuten, welche von einem anderen, als einem der zuständigen Geistlichen getraut zu werden wünschen, keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

5) Für die kirchliche Trauung sind im Allgemeinen die Trauungsformulare beizubehalten, welche bisher in den einzelnen Gemeinden üblich waren und nur die Abänderungen zu treffen, welche durch die ehebegründende Wirkung der bürgerlichen Eheschließung geboten sind.

Demgemäß ist insbesondere:

a) in Beziehung auf die Traufragen die Anrede der betreffenden Personen als „Bräutigam und Braut" oder als „Verlobte" zu vermeiden. Dieselben sind vielmehr einfach durch Nennung ihres Namens zu bezeichnen. Ebenso sind die Fragen, ob die Comparenten einander zur Ehe begehren, nehmen oder haben wollen oder dergleichen, zu unterlassen. Die Traufragen sind vielmehr unmittelbar auf das Gelübde einer christlichen Eheführung zu richten.

b) In Beziehung auf die Einsegnung sind alle solche Wendungen, welche so lauten, als ob die Ehe erst jetzt perfect werde, als unzulässig anzusehen.

Um den Geistlichen eine nähere Anleitung zu geben, wie danach das Trauformular in der hier zur Frage stehenden Beziehung einzurichten sein wird, haben wir in der unten abgedruckten Anlage behufs analoger Anwendung die Veränderungen bezeichnet, welche das in dem größten Theile unseres Amtsbereiches in Uebung befindliche Formular zu erleiden haben wird, und welche sonst hinsichtlich einzelner Wortfassungen werden eintreten müssen.

Ausdrücklich wird jedoch unter Hinweisung auf §. 6, Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September d. J. bemerkt, daß es den Geistlichen unbenommen ist, unter sorgfältiger Beachtung der obigen allgemeinen Grundsätze im Uebrigen die Worte des Traugelübdes und des Segens an dasjenige anzupassen, was in der betreffenden Gemeinde bis dahin gebräuchlich gewesen ist.

6) Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufes und die Presbyterien kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, haben allen Fleiß anzuwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde.

Dabei wird Behufs zeitiger Kenntniß von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Presbyterien erheischen, soweit zulässig, die Hülfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und darauf zu achten

sein, daß die von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniß der Geistlichen gelangen.

7) Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflicht, die Trauung der geschlossenen Ehe zu begehren, werden die Geistlichen und Presbyterien in dem kirchenordnungsmäßigen Verfahren durch Zuspruch und Mahnung zu wirken haben. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege unter Mitwirkung synodaler Organe zu treffenden Ordnung vorbehalten.

8) Ueber die Führung der Kirchenbücher sind allgemeine Vorschriften des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten binnen Kurzem zu erwarten. Bis zu deren Erlasse werden die Kirchenbücher nach der bisherigen Ordnung, jedoch mit der Maßgabe fortgeführt, daß nur diejenigen Acte und Thatsachen einzutragen sind, welche dem Kirchenbuchführer amtlich zur Kenntniß gelangen und daß in dem Trauungsregister eine Rubrik „Nachweis der Eheschließung", sowie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters zu vermerken ist.

Cassel, den 25. September 1874.

* * *

Anlage zu II.

Bemerkungen hinsichtlich der Veränderungen, welche sich in Betreff der Formulare für Aufgebot und Trauung aus den neueren staatsgesetzlichen Bestimmungen ergeben.

A. Für das Aufgebot.

Das für Nieder- und Oberhessen agendarisch vorgeschriebene Formular wird dahin zu ändern sein:

a. für den Fall, daß das Aufgebot vor der civilen Eheschließung erfolgt:

N. N. und N. N. wollen sich nach göttlicher Ordnung in den Stand der heiligen Ehe begeben. Sie begehren der Gemeinde christliche Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen anfangen und es wohl gerathe. Gott gebe ihnen seinen Segen. Amen.

Anm.: Es fallen also weg die Worte „und ist dieses die erste 2c. Aufkündigung" und „hätte nun Jemand darin zu sprechen, der thue es bei Zeiten, oder schweige hernach".

b. Für den Fall, daß das Aufgebot erst nach der civilen Eheschließung erfolgen kann:

N. N. und N. N. haben den Segen der Kirche zu ihrem Ehebunde

nachgesucht und begehren der Gemeinde christliche Fürbitte, daß sie ihre Ehe nach Gottes Wort christlich führen. Gott gebe ihnen seinen Segen. Amen.

In den **übrigen Theilen des Consistorialbezirks** sind analoge Aenderungen zu veranlassen.

B. **Für den Trauungsact.**

Für **Nieder- und Oberhessen** werden fernerhin

1) die Traufragen an jeden der beiden Eheleute sich dahin gestalten:
   Ihr bekennet allhier öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ihr gegenwärtige(n) N. genommen habt, auch ferner haben und behalten wollet zu euerem christlichen Ehegemahl.

   Anm.: Es fallen also weg vor „auch" die Worte „und nehmet", und tritt ein nach „auch" das Wort „ferner" und statt „ehelichen" die Worte „christlichen Ehe-".

2) Die Trauformel selbst wird lauten:
   Was Gott zusammengefügt, soll der Mensch nicht scheiden. Weil dann N. und N. den Segen der Kirche zu ihrer Ehe[1] begehren und sich als christliche Eheleute[2] allhier öffentlich vor Gott und dieser christlichen Versammlung bekannt, auch darauf die Hände einander gegeben haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche hiermit ihren Ehebund[3] im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

   Anm.: Es treten also ein die hervorgehobenen Stellen: [1] statt „einander zur Ehe", [2] statt „dies ihr Gemüth und Willen", [3] statt „so spreche ich sie ehelich zusammen".

3) Die weitere Ansprache, das Gebet und der Segen werden nach der Agende gehalten, nur in dem Gebete statt „bestätigt" das Wort „gesegnet" eingeschaltet, und die Worte „durch unseren Dienst" weggelassen.

Auch in den **übrigen Theilen des Landes** sind die dem Vorstehenden entsprechenden Veränderungen zu veranlassen.

Zur Verhütung von Irrthümern werden die nöthigen Einzeichnungen in die Agenden von vornherein zu machen sein.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 26. September 1874, Pfarrvacanzeinkünfte und Pfarrauseinandersetzungen betr.

In dem laufenden Jahre haben in Folge besonderer Fügung namentlich in dem niederhessischen Theile unseres Verwaltungsbezirks ausnahmsweise viele Pfarrvacanzen stattgefunden. Da den jetzigen Inhabern bezw. Vertretern der betreffenden Pfarrstellen in Gemeinschaft mit den Herrn Metropolitanen resp. Inspectoren die hauptsächliche Verantwortung für die Wahrung der Interessen der Stellen bei den Auseinandersetzungsberechnungen mit ihren Amtsvorgängern und resp. der Vacanz und für die aus dem Wechsel der Nießbraucher und der Vacanzvertretung entstandenen Verpflichtungen obliegt, so machen wir die betheiligten Herren Geistlichen mit Rücksicht auf den bevorstehenden Michaelistermin, welcher je nach den verschiedenen Arten der Pfarreinkünfte neben dem Neujahrstermin den wesentlichen Anhaltspunkt für die bezüglichen Berechnungen bietet und überdieß der Fälligkeitstermin für mancherlei wichtige Einnahmen ist, auf folgende Punkte aufmerksam:

Bei der Auseinandersetzung sind hauptsächlich die in §§. 333 f. (S. 891 ff.) des Büff'schen Kircheurechtes angegebenen Grundsätze zu befolgen. Dabei kommt, soweit nicht ein Anderes von sämmtlichen Interessenten freiwillig und ausdrücklich vereinbart ist, nur das wirkliche Einkommen des laufenden Jahres, nicht ohne Weiteres der Ansatz der Competenz, zur Vertheilung nach den sich aus der Zeit der Berechtigung ergebenden Quoten. An dem Ersatze der Meliorations-, Saat-, Bedüngungs- 2c., Aufwendungen hat, soweit die letzteren der dießjährigen Ernte zu Gute gekommen sind, also weder den früheren noch späteren Jahren zur Last fallen, jeder der Berechtigten nach seiner Antheilsquote an den betreffenden Felderträgen Theil zu nehmen.

Bei allen nicht durch Tod veranlaßten oder zwar durch Tod veranlaßten, aber über sechs Monate dauernden Vacanzen stehen nach den im §. 331 (S. 887 ff.) von Büff's Kirchenrecht abgedruckten Bestimmungen die Ueberschüsse des Vacanzeinkommens dem Intercalarfonds zu, dessen Interessen um so mehr sorgfältig zu wahren sind, je wichtiger er für die Aushülfe in Nothfällen ist.

Allenthalben da, wo das Einkommen aus der Vacanzzeit nicht von uns ausdrücklich ganz den Vertretern der betreffenden Stellen, resp. in Folge Vicarirung seitens der Klasse, der Pfarr-Wittwenkasse der letzteren überwiesen ist, muß daher für rechtzeitige Ablieferung der qu. Ueberschüsse, d. h. aller Vacanzeinkommensbeträge, welche nicht durch die unserer-

seits bewilligten Ausgaben für Kosten der Vertretung verbraucht sind, an den Intercalarfonds zu Händen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst unter gleichzeitiger Anzeige an uns Sorge getragen werden.

Ebenso ist in allen Fällen, wo aus diesseitigen Fonds Vorschüsse (nicht definitive Zuschüsse) für Bezahlung der Pfarrvertretung geleistet sind, die baldthunlichste Erstattung derselben aus den Vacanzeinkünften zu bewirken.

Auch ist über die letzteren, wie über die gesammte Auseinandersetzung, soweit wir nach Vorstehendem als Vertreter diesseitiger Fonds interessirt sind, resp. sofern etwa unsererseits wegen Unzulänglichkeit der Vacanzeinkünfte noch weitere Zuschüsse für die Remuneration der Vacanzverwalter verlangt werden sollten, bis **zum 15. Januar 1875** durch Vermittelung der Herren Metropolitane (resp. Inspectoren), welche sogleich ihre Revisions- oder sonstigen gutachtlichen Bemerkungen hinzuzufügen haben, eine mit genügenden Belägen über Einnahmen und Ausgaben versehene vollständige Berechnung einzureichen.

Cassel, den 26. September 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.
Schmidt.

An
die Herren Geistlichen in dem niederhessischen und schmalkaldischen Theile des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 11. November 1874, die kirchlichen Amtshandlungen nach Einführung der Standesregister betreffend.

Aus Anlaß mehrfacher an uns gerichteten Fragen eröffnen wir den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes, daß in Folge der Einführung von Civilstandsregistern bezw. in Folge der in Nr. 7 dieses Blattes publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 21. September c. und Instruction vom 25. deff. Mts.[1] Veränderungen in den bisherigen kirchlichen Einrichtungen und Rechten überhaupt nur insoweit eingetreten sind, als solche in den vorgedachten Erlassen ausdrückliche Erwähnung gefunden haben oder hieraus und aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen mit Nothwendigkeit folgen.

Im Einzelnen bemerken wir zur Orientirung der Betheiligten Nachstehendes:

1) In Betreff der Verpflichtung der Kirchengemeindeglieder zur Zah-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 410.

lung von Stolgebühren und sonstigen Accidentien, sei es, daß dieselben bisher als Remuneration für einzelne kirchliche Amtshandlungen oder als Abgabe bei Gelegenheit einzelner Ereignisse, auch wenn eine kirchliche Handlung dabei nicht begehrt wurde oder üblich war (stille Leiche u. dergl.), geleistet werden mußten, hat sich an dem früheren Zustande Nichts geändert. Die betreffenden Leistungen fallen daher nur weg, wenn und soweit sie unzweifelhaft als Bezahlung für solche kirchliche Akte zu gewähren waren, welche nach den neueren Bestimmungen ganz wegfallen, wie für das auswärtige Aufgebot, wenn es nicht besonders erbeten wird, für die nicht mehr vorkommende kirchliche Prüfung der gerichtlichen Eheanzeige u. dergl. Es kommen aber nicht, auch nicht theilweise, in Wegfall die Gebühren für das wirklich vorgenommene Aufgebot wegen der jetzt die Regel bildenden Beschränkung desselben auf eine einmalige vorgängige oder nachfolgende Bekanntmachung, ebensowenig die in jedem Todesfalle mindestens zu leistende Gebühr für eine „stille Leiche" wegen nicht verlangter Eintragung ins Kirchenbuch (daß ein Theil der Gebühr für diese Eintragung zu leisten wäre, ist nicht zu vermuthen), auch nicht sonstige herkömmliche Leistungen wegen ähnlicher, in Betreff der Art des kirchlichen Aktes eingetretener oder den eigentlichen rechtlichen Anlaß der Zahlungspflicht nicht unmittelbar berührender Veränderungen.

2) Die Zulassung von Trauungen und Taufen im Hause ohne besondere Dispensation soll keineswegs die bestehende Regel beseitigen, nach welcher diese kirchlichen Akte im Allgemeinen in der Kirche vorzunehmen sind. Es soll dadurch vielmehr nur die Berücksichtigung begründeter deßfallsigen Wünsche der Gemeindeglieder seitens des Pfarrers erleichtert und namentlich verhütet werden, daß die Vornahme jener Akte, um der in den Dispensations-Verhandlungen und -Kosten liegenden Hemmnisse willen, eine Verzögerung erleide oder sogar ganz unterbleibe. Die den Verhältnissen billige Rechnung tragende Entscheidung über bezügliche Anträge der Gemeindeglieder steht daher, vorbehaltlich des Beschwerderechts der letzteren, dem Pfarrer zu.

Wenn mit der Dispensation auch selbstverständlich die bisherigen Gebühren für dieselbe weggefallen sind, so ist doch nicht ein Gleiches der Fall hinsichtlich der sonstigen Abgaben, erhöheten Stolgebühren u. dergl., welche etwa herkömmlich für Haustrauungen und Haustaufen an die Pfarrer, kirchlichen Beamten, Kirchenkassen u. s. w. zu entrichten sind, aber nicht den Charakter der Dispensationsgebühr tragen.

3) Da die Kirchhöfe (Begräbnißplätze) unseres Bezirkes, soweit nicht an einzelnen größeren Orten besondere Friedhofsverwaltungen eingerichtet sind, von jeher unter der Aufsicht und Verwaltung der Kirche

stehen (vergl. die Erlasse vom 10. und 27. Juni d. J. in Allg. Kirchenbl. 1875, S. 404, in dieser Beziehung aber bisher keine Aenderung eingetreten ist, so ist die Benützung dieser Plätze auch fernerhin und ohne Rücksicht auf die Anmeldung der Todesfälle zum Kirchenbuche von der Nachsuchung der Grabstellen bei dem betreffenden Kirchenbeamten und der Anweisung derselben seitens des letztern abhängig und es ist nach wie vor durch gehörige Verschließung der Kirchhöfe und Führung der Begräbnißverzeichnisse pflichtmäßige Ordnung in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten. Daß auch fernerhin die ohne die herkömmliche kirchliche Mitwirkung zu veranstaltenden Leichen nur als „stille", d. h. ohne kirchliches Geläute und ohne Gesangesbegleitung stattzufinden haben, auch am Grabe Niemand reden darf, dem es nicht seitens der Vertretung der Kirche (Pfarrer und Kirchenbehörde) ausdrücklich gestattet ist, versteht sich von selbst (vergl. Büff Kirchenrecht S. 589 ff. 506). Es sind daher auch in diesen Beziehungen die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Namentlich sind die Kirchenglocken derart unter Verschluß zu halten, daß nicht Unbefugte zu denselben gelangen, insbesondere kirchliches Geläute nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Pfarrers gewährt werden kann.

4) Bezüglich der Eintragung in die Kirchenbücher ist bis zum Erlasse weiterer Bestimmungen nach Nr. 8 unserer Instruction vom 25. September cr. (oben S. 414) zu verfahren. Darnach sind Geburten, Todesfälle 2c. nur insoweit einzutragen, als sie zu diesem Zwecke, bezw. behufs Erlangung einer kirchlichen Amtshandlung Seitens der Betheiligten zur Anzeige gebracht werden.

5) Die vor der kirchlichen Trauung und vor der Beerdigung nach dem Gesetze jedesmal beizubringende und etwa hinsichtlich der Zeit der Geburt, Namen der Eltern u. dergl., auch vor der Taufe zu erfordernden Bescheinigungen über erfolgte Eintragungen in die Standesregister, sowie die im amtlichen Interesse erforderliche Einsicht dieser Register und Ertheilung von Auszügen sind nach dem Tarif Nr. I. und §. 12 des Gesetzes vom 9. März d. J. (Ges.-Samml. S. 95) von den Standesbeamten gebührenfrei zu gewähren.

6) Um den nach §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März d. J. bis zum Erlasse anderer Entschädigungsbestimmungen den Geistlichen und Kirchendienern, welche zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes im Amte standen, auferlegten Nachweis des in Folge der neuen Einrichtungen erlittenen Gebührenausfalles zu erleichtern, ist den Betheiligten einstweilen die periodische Einsichtnahme der Standesregister, sei es unmittelbar oder durch Beauftragte, sowie die gegenseitige amtsbrüderliche Mittheilung der zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle aus fremden

Parochien (z. B. bezüglich des ausfallenden Aufgebots eines auswärts getrauten Gemeindegliedes) zu empfehlen.

Cassel, den 11. November 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Pfarrer des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 20. November 1874, die kirchliche Trauung betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Anordnungen, welche nach Einführung der Civilehe in Ansehung des Verfahrens bei den kirchlichen Trauungen durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. und unsere Instruction vom 25. Sept. c. s. oben getroffen worden sind, bei einzelnen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks Bedenken hervorgerufen haben, die sich auf die Fragen beziehen, ob die bestehende Liturgie ohne Mitwirkung einer Synode verändert werden könne und ob in jenen Anordnungen das Recht der Kirche zur Mitwirkung beim Eintritt ihrer Mitglieder in die eheliche Lebensgemeinschaft sowie die Bedeutung dieser Mitwirkung (Trauung) genügend gewürdigt worden sei. Zur Beseitigung dieser Bedenken eröffnen wir den Herren Geistlichen Folgendes:

So unzweifelhaft es ist, daß nach dem in Hessen bestehenden Rechte „Neuerungen in liturgischen Sachen“ ohne Mitwirkung einer Synode nicht stattfinden dürfen — es wird dieß auch in §. 6 der gedachten Verordnung ausdrücklich zu erkennen gegeben — so muß doch das Kirchenregiment für sich, zumal solange keinerlei Art von Synoden im Lande zu Recht besteht, das von jeher anerkannte Recht, wie die Pflicht in Anspruch nehmen, da, wo die thatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, auf denen gewisse, das Bekenntniß durchaus nicht berührende agendarische Formeln und Ausdrücke beruhten, weggefallen sind, eine einstweilige Abhülfe zu schaffen und das Verfahren vorzuschreiben, welches bis zur Herstellung einer neuen Form im Wege der Kirchengesetzgebung beobachtet werden soll.

Nachdem daher durch die Einführung der bürgerlichen Eheschließung das civilrechtliche Moment des Eheabschlusses von der kirchlichen Handlung ausgeschieden worden, war das Kirchenregiment befugt und verbunden, den Geistlichen die Nothwendigkeit der Ausscheidung solcher Worte im Proclamations- und Copulations-Formular, welche die civilrechtliche ehebegründende Wirkung der kirchlichen Trauung zur Voraussetzung haben,

also den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, deren Gebrauch vielmehr im Widerspruch wider das Gesetz stehen würde, bemerklich zu machen und, wie es im §. 5 der Instruction geschehen ist, zu der erforderlichen vorläufigen Abänderung Anleitung zu geben, damit Ausdrücke, die ihre Wahrheit verloren haben, ferner nicht gebraucht werden.

Bei Erfüllung dieser Pflicht hat auch das Kirchenregiment die hohe Bedeutung, welche der kirchlichen Trauung auch nach Einführung der Civilehe verbleibt, in keiner Weise verkannt, und es hat diese Trauung in der That ebensowenig durch die von demselben getroffenen Anordnungen, als durch die Entziehung des an sich dem Staate angehörigen rechtswirkenden Momentes überhaupt irgend Etwas an Dem verloren, was nach kirchlichen und insbesondere nach evangelischen Grundsätzen zu ihrem Wesen gehört.

Daß die Ehe, beruhend auf göttlicher Einsetzung, nicht bloß ein Vertrag ist, sondern eine von Gott geheiligte, auch auf die höchsten Güter bezügliche Lebensgemeinschaft, daß es für Christen, welche in diesen heiligen Stand sich begeben, Bedürfniß und Pflicht ist, für ihre Verbindung die Anerkennung und den Segen der Kirche zu suchen; daß dieselben ihren Hausstand erst von da an mit gutem Gewissen als einen christlichen anfangen können, wo sie denselben unter Gottes Wort gestellt, vor dem Herrn ihre Gelübde abgelegt und den Segen Gottes zu ihrem Bunde gesucht haben, dieß Alles ist, wie früher, so auch fernerhin, unbeschränkte und unangefochtene Ueberzeugung und Norm der Kirche.

Auch erfüllt die Kirche ihrerseits nach wie vor durch ihre Thätigkeit den Beruf, welchen sie dem gegenüber in Betreff der Eheschließung hat. Sie hält in der feierlichen Handlung der Trauung den Eheleuten das Wort Gottes und auf Grund desselben die Heiligkeit ihres Bundes, und die sich hieraus für sie ergebenden Pflichten vor, nimmt die Gelübde, welche sie vor Gott ablegen, und ihr Bekenntniß zu Gott an, und ertheilt hierauf der geschlossenen Ehe durch ihren Segensspruch die heiligende Weihe, indem sie dieselbe damit nicht nur als einen nach Gottes Ordnung eingegangenen Bund anerkennt, sondern ihr auch die dem Ehestande im göttlichen Worte verheißenen Segnungen zusichert.

Diese Momente umfassen einerseits nach der unzweifelhaften rechtlichen und geschichtlichen Entwickelung des kirchlichen Eherechts Alles, was die Kirche jemals, so lange die kirchliche Trauung überhaupt eingeführt ist, als den wahren kirchlichen Inhalt dieses Aktes betrachtet hat und betrachten konnte. Was darüber hinausging, war auf evangelischer Seite lediglich eine, sich je nach den verschiedenen Agenden selbst bei völlig gleichem Bekenntnisse in ganz verschiedener Form kundgebende Folge der der Kirche früher übertragenen Vertretung des Staats, wozu unter Anderen die nur

hier und da und auch in unserem Bezirke nur in zwei Agenden vorkommende Form des „Zusammensprechens der Brautleute“ als Bezeichnung der beginnenden bürgerlichen Wirksamkeit der Ehe gehört, auf nichtevangelischer Seite Ausfluß der dem Worte Gottes widerstreitenden Behandlung der Ehe als Sakrament.

Andererseits stehen die nach Obigem getroffenen Anordnungen auch mit der vorgedachten hohen christlichen Bedeutung der Trauung in keinerlei Hinsicht im Widerspruch. Wenn namentlich die Stelle unserer Instruction 5 b: „In Beziehung auf die Einsegnung sind alle solche „Wendungen, welche so lauten, als ob die Ehe erst jetzt perfect werde, als „unzulässig anzusehen“ dahin gedeutet worden ist, als werde damit die Trauung als ein gleichsam in überflüssiger Weise nachträglich Hinzukommendes bezeichnet, so ist diese Deutung als eine ganz grundlose entschieden abzuweisen. Dieselbe findet keine Begründung weder durch den Ausdruck „perfect“, indem jeder Unbefangene von selbst erkennen wird, daß durch denselben lediglich die civilrechtliche Vollständigkeit hat bezeichnet, aber nicht gesagt werden sollen, die bürgerlich geschlossene Ehe bedürfe in religiöser und kirchlicher Hinsicht eines Weiteren nicht; noch durch den Ausdruck „Einsegnung“, der zunächst nur eine, auch in den betreffenden Kapitelüberschriften fast aller Agenden des Landes aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, wie in allen ähnlichen Erlassen der Landesherren, wie der kirchlichen Behörden bis in die neueste Zeit gebrauchte allgemeine Bezeichnung des Trauaktes ist, überdieß aber, ohne freilich den vollen Begriff desselben auszudrücken, umsomehr das Wesentliche des Inhalts desselben bezeichnet, als in dem Segensspruche, wie gezeigt, die Handlung ihren zusammenfassenden Abschluß findet.

Hiernach ist auch in den neuerdings getroffenen Bestimmungen der Grundsatz maßgebend gewesen, daß das seitherige Formular im Wesentlichen unverändert beibehalten und lediglich soweit modificirt werden soll, als es die veränderten Umstände durchaus nothwendig machen; und es ist den Herren Geistlichen durch die ausdrückliche Bemerkung in unserer Instruction (pos. 5), es sei ihnen unbenommen, unter der gedachten Beschränkung die Worte des Traugelübdes und der Einsegnung im Uebrigen unverändert zu gebrauchen, die weitgehendste Freiheit gelassen.

Zu Bedenken und Besorgnissen liegt daher keinerlei Anlaß vor und wir dürfen die Herren Geistlichen auffordern, uns auch in dieser Sache volles Vertrauen zu schenken, da wir uns der Pflicht wohl bewußt sind, die Kirche unseres Herrn Jesu Christi zu bauen und zu bewahren, ihre Güter, Rechte und Ordnungen zu schützen und Glauben, Zucht und Sitte in den uns anvertrauten Gemeinden zu erhalten und zu pflegen. Ins-

besondere legen wir es denselben ans Herz und sprechen unter Hinweis auf die eventuelle Nothwendigkeit ernster Maßnahmen gegen etwaige Zuwiderhandelnde die bestimmte Erwartung aus, daß sie sich aller Agitationen gegen die Anordnungen des Kirchenregiments (wie sie in einer andern Provinz leider hervorgetreten sind) enthalten werden. Wir müssen vor solchen Agitationen um so ernstlicher warnen, als dabei einerseits unverkennbar die Gefahr einer unklaren Vermischung der vorhandenen Abneigung gegen die Civilehe an sich mit den hier fraglichen Bedenken gegen die nothwendige Veränderung kirchlicher Formen vorliegt, und als andererseits die sichere Folge jeder Aufregung der Gemüther in dieser Sache nicht etwa eine Abänderung der getroffenen Anordnungen, sondern lediglich eine ohne alle Noth herbeigeführte neue und erhebliche Gefährdung des Friedens der Gemeinden und der Wirksamkeit der Geistlichen sein würde. Es thut in unserer erregten, von Parteiwesen zerrissenen Zeit dringend Noth, daß Alle, denen die Kirche des Herrn am Herzen liegt, unter besonnener Rücksichtnahme auf die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse, mit vereinigten Kräften und im gegenseitigen Vertrauen ihrer heiligen Sache dienen und daß Geistliche wie Gemeinden nur die Hauptsache der Erbauung des Reiches Gottes in den Herzen im Auge behalten, nicht aber um nebensächlicher Formfragen willen die Einigkeit im Geiste verleugnen.

Cassel, den 20. November 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 20. Januar 1875, kirchliche Funktionen der Rektoren betr.

In nicht wenigen Orten, namentlich Städten unseres Verwaltungsbezirks finden sich Rektoren- oder sonstige höhere Lehrerstellen, welche von Alters her mit kirchlichen und insbesondere auch geistlichen Aemtern organisch verbunden sind, resp. deren Inhabern von jeher, namentlich aus der Zeit, wo auch die betreffende Schulstelle als solche noch kirchliches Amt war, geistliche oder sonstige kirchliche Funktionen, vielfach auch Vertretungspflichten, in nicht unerheblichem Maße obliegen, die daher großentheils auch von jeher mit Theologen zu besetzen waren.

Die Wahrung der kirchlichen Rechte an diesen Stellen ist nicht weniger um der Sicherung gehöriger Erfüllung der bezüglichen Amtspflichten willen,

als mit Rücksicht auf den nicht unerheblichen rechtlichen Antheil, welchen die Kirche der Regel nach an den Dotationen und Einkünften der betreffenden Aemter haben wird, von Wichtigkeit. Ein Uebersehen dieser Interessen ist aber vielfach zu befürchten, nicht nur nach den traurigen Erfahrungen, welche in dieser Beziehung in einigen Fällen bisher gemacht sind und welche theilweise schwere dauernde Verluste der Kirche aufweisen, sondern auch nach der Natur der bezüglichen Verhältnisse, insbesondere in Betracht des sowohl hinsichtlich der Verwendung der Kräfte des betreffenden Beamten, als auch bezüglich der Vermögensfrage entgegenstehenden Interesses der bürgerlichen Gemeinden. Gleichwohl bedarf es gerade jetzt überhaupt und insbesondere hinsichtlich der bisher mit Theologen besetzten Aemter obiger Art bei dem großen Mangel an qualificirten Candidaten besonderer Aufmerksamkeit. Bezüglich letzterer ist namentlich zu beachten, daß selbst in den Fällen, wo etwa für dießmal ausnahmsweise die Anstellung von Nichttheologen um der Nothwendigkeit willen zuzulassen ist, nicht allein für eine ausreichende Regulirung der Geschäftsversehung auf kirchlicher Seite, sondern auch für gehörigen Vorbehalt der bestehenden Rechte für künftige Besetzungsfälle oder für etwaige spätere definitive Auseinandersetzungen Sorge getragen werde.

Wir veranlassen daher die Herren Diöcesan- und Klassenvorstände und namentlich die Herren Pfarrer der betreffenden Orte, auch auf die obige Art combinirter Stellen ihr pflichtmäßiges Augenmerk zu richten und in Betreff derselben nach Kräften für die Wahrung des kirchlichen Interesses thätig zu sein, machen es aber ferner den Herren Pfarrern zur Pflicht, von allen gegenwärtigen oder künftig eintretenden Erledigungen der Stellen eingangs gedachter Art, uns durch Vermittelung der Herren Diöcesanvorstände stets rechtzeitig Anzeige zu machen, um dadurch die uns bei der Wiederbesetzung zustehende Mitwirkung zu sichern. Dabei ist jedesmal genau anzugeben, welche kirchlichen Pflichten dem betreffenden Amte bisher obgelegen haben, welche kirchlichen und sonstigen Einkünfte dasselbe bezieht, welche kirchlichen Qualifikationen von dem Inhaber des Amtes zu fordern sind, auf welche Zeit die Verbindung des betreffenden kirchlichen und Schulamtes zurück zu führen ist, und welche Beweise für die betreffenden Angaben vorhanden sind.

Cassel, den 20. Januar 1875.

Schmidt.

An
die Herren Superintendenten (Inspectoren), Metropolitane
und Pfarrer des Consistorialbezirks.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 28. Stuttgart, Montag den 26. Juli 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Verfügung des Ministers des Innern an die K. Regierung zu N. N. vom 16. December 1874, die Unzulässigkeit der Anlegung des Vermögens milder Stiftungen in von Korporationen oder Kommunen ausgegebenen Inhaberpapieren betr.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 14. v. M. erhobene Frage,

> ob das Vermögen der milden Stiftungen in den von Deich- und Meliorations-Verbänden, von Kreisen und Gemeinden ausgegebenen Inhaber-Papieren angelegt werden könne,

ist nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung zu verneinen. Die Vorsteher milder Stiftungen haben sich hinsichtlich der Vermögensverwaltung — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich eine entgegengesetzte Bestimmung enthalten sollte — nach den bezüglichen Vorschriften, welche den Vormündern ertheilt sind, zu achten (§§. 43, 83. Tit. 19. Th. II. Allg. Land-Recht).

Nach den hier als maßgebend bezeichneten Vorschriften aber:

vergl. §§. 41. I. 271. II. Allg. Depos.-Ordn. Anh. §. 158. zu §. 454 Tit. 18. Th. II. Allg. L.-R. (altlandschaftliche Pfandbriefe),

Kab.-Ordre vom 3. Mai 1821, G.-S. S. 46 (Staatsschuldscheine),

§. 13. der Verordnung vom 8. Juni 1835, G.-S. S. 101 (Pfandbriefe lit. B des Königl. Kreditinstituts für Schlesien),

§. 10. des Reglements vom 8. August 1836. G.-S. S. 238 und §. 11. des Reglements vom 9. April 1845, G.-S. S. 414 (Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis),

Kab.-Ordre vom 27. Mai 1838, G.-S. S. 280 (konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute, Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe von 1830 und Kur- und Neumärkische Ständische Obligationen),

Kab.-Ordre vom 16. September 1842, G.-S. S. 249, Erlaß vom 14. Juni 1848, G.-S. S. 156, Erlaß vom 23. September 1858, G.-S. S. 412, Erlaß vom 29. Dezember 1851, G.-S. 1852 S. 34, Erlaß vom 9. September 1854, G.-S. S. 539, Erlaß vom 15. Januar 1855, G.-S. S. 67, Erlaß vom 17. November 1856, G.-S. S. 993, Erlaß vom 21. Januar 1857, G.-S. S. 63, Erlaß vom 28. Mai

und 2. Juli 1859, G.=S. S. 279 und 393, §. 7. des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, G.=S. S. 1200, Gesetz vom 10. März 1870, G.=S. S. 250 (Obligationen über provinzielle vom Staate übernommene Schulden und Schuldverschreibungen verschiedener Staatsanleihen, insbesondere der konsolidirten),

Kab.=Ordre vom 22. Dezember 1843, G.=S. 1844 S. 45, Kab.=Ordre vom 22. Oktober 1855, G.=S. S. 683 (staatlich garantirte Eisenbahn=Aktien),

§. 37. des Gesetzes vom 2. März 1850, G.=S. S. 119 (Rentenbriefe),

sind die Eingangs bezeichneten Inhaber=Papiere ebensowenig depositalmäßig, wie die von den Grundkredit= oder Hypotheken=Banken ausgegebenen Pfand= resp. Hypotheken=Briefe. Daß der von der Königlichen Regierung in Bezug genommene §. 31 lit. c. des Teltower Sparkassen=Statuts (Minist.=Bl. de 1873 Seite 298),

indem er neben den staatsseitig emittirten oder garantirten Inhaber=Papieren auch solche erwähnt, welche unter staatlicher Autorität von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem bestimmten Satze verzinslich sind,

bezüglich der Belegung von Sparkassengeldern einen weiter gehenden Kreis eröffnet hat, als solcher für Mündelgelder gesetzlich statuirt ist, erscheint in der Sache einflußlos. Denn für die Belegung von Mündelgeldern — und analog für diejenige von Kapitalien der pia corpora — hat die Gesetzgebung von jeher strengere Normen aufgestellt, weil die Vormünder und Stiftungsvorsteher Geschäfte D r i t t e r und zwar solcher Persönlichkeiten führen, welche wegen Minderjährigkeit eines besonderen staatlichen Schutzes bedürftig sind oder aus Gründen des öffentlichen Interesses den Minderjährigen gleich geachtet werden, während die Sparkasse wenigstens in gewissem Sinne — durch selbstgewählte Organe — ihre e i g e n e n Geschäfte besorgt und überdieß in der G a r a n t i e des betreffenden kommunalen Verbandes eine besondere Sicherheit findet, an der es in dem vormundschaftlichen Verhältnisse fehlt. Die Sparkassen pflegen auch einen Theil ihrer Bestände gegen Wechsel und Schuldscheine zu verborgen: eine Beleihungsart, welche für Mündelgelder unbedingt verboten und für Stiftungskapitalien noch niemals beansprucht ist.

Uebrigens wird die für die Belegung der Mündelgelder gezogene Grenze voraussichtlich im Wege der Gesetzgebung erweitert werden.

Der mittelst Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. Dezember v. J. dem Landtage vorgelegte Gesetz=Entwurf über das Vormundschaftswesen statuirt im §. 41 die Belegung von Mündelgeldern nicht allein:

in Schuldverschreibungen, welche vom Reiche oder von einem Bundesstaate emittirt oder garantirt sind, sondern auch:

in Rentenbriefen und in Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen — z. B. Provinzen, Kreise, Gemeinden u. s. w. — welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Sollte der Entwurf Gesetzeskraft erlangen, so würden die Inhaber-Papiere der mit Korporationsrechten versehenen Deich- und Meliorations-Verbände, da solche Schuldverschreibungen „deutscher kommunaler Korporationen" ohne Zweifel beizuzählen sind, gleich diesen künftighin für die Belegung von Stiftungsgeldern verwendbar werden.

Berlin, den 16. December 1874.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 29. December 1874, die Statistik der Renitenten und Separatisten betr.

Wenngleich es uns zur Genüge bekannt ist, daß das Bestreben einiger renitenten und ihres Amtes entsetzten Geistlichen, wie einiger sektirerischer Emissäre, welche in den beiden letzten Jahren darauf gerichtet waren, die Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks zum Abfalle von ihrer landeskirchlichen Gemeinschaft zu verleiten, Gott Lob im Allgemeinen nur geringen Erfolg gehabt und daß die Aufregung, welche durch Entstellungen und Vorspiegelungen aller Art hier und da hervorgerufen war, an mehreren der betheiligt gewesenen Orte, Dank der zeitigen Erkenntniß der Gemeinden von der Grundlosigkeit und Verderblichkeit der künstlich gemachten Agitation, bereits wieder einem ruhigen kirchlichen Gemeindeleben Platz gemacht hat, so bedürfen wir doch aus allgemeinen Gründen der Aufsicht und zum Zwecke der Abschneidung von schädlichen Uebertreibungen, wie sie auf Grund von Angaben der Renitenten in öffentlichen Blättern hervorgetreten sind, beim Wechsel des Jahres einer genauen Zusammenstellung aller den gedachten Punkt betreffenden thatsächlichen Umstände.

Wir veranlassen daher sämmtliche Herren Pfarrer, in deren Kirchspielen seit der Mitte des vorigen Jahres (1873) Auflehnungen, Aufreizungen und Separationen von Geistlichen oder von Gemeindegliedern gegenüber der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft und Ordnung stattgefunden haben, in einem pünktlich bis zum 20. Januar k. J. (1875) an die betreffenden Herren Metropolitane resp. Inspectoren und von diesen pünktlich bis zum 1. Februar k. J. mit ihren Bemerkungen an uns einzusendenden Berichte gewissenhaft die Fragen zu beantworten:

1) an welchen Orten in gedachter Zeit solche Renitenz resp. Separation hervorgetreten ist, wann und wie dieß geschehen,
2) wie viele Familien und Seelen (Erwachsene und Kinder) an den einzelnen Orten hierbei betheiligt waren und noch betheiligt sind, welcher Bevölkerungsklasse und religiös-sittlichen Stufe die Betheiligten im Vergleiche mit den sonstigen, der Kirche und ihrer Ordnung treu gebliebenen Gemeindegliedern angehören,
3) wie viele Gemeindeglieder vor Gericht aus der Kirchengemeinde ausgetreten sind,
4) wer die Renitenz resp. Separation veranlaßt hat und dermalen leitet, welche besonderen Mittel und Vorspiegelungen von den betreffenden Agitatoren zur Erreichung ihres Zweckes angewandt sind und noch angewandt werden, welche etwaigen bisherigen Vorkommnisse und Zustände in den betreffenden Gemeinden sich der Einwirkung derselben günstig erwiesen haben, und welche Motive der Bewegung überhaupt an den einzelnen Orten zu Grunde liegen,
5) ob, durch wen, wann, in welcher Weise und wo, auch mit welcher durchschnittlichen Theilnahme regelmäßige oder nicht regelmäßige Gottesdienste der Renitenten oder Separatisten abgehalten, wann, in welchem Umfange und wie etwa Sakramente gespendet werden, in welcher Anzahl bisher andere geistliche Amtshandlungen, wie Trauungen, Confirmationen, häusliche Beerdigungsfeierlichkeiten u. dergl. in unerlaubter Weise stattgefunden haben und ob deßfallsige gerichtliche Bestrafungen eingetreten sind,
6) ob und inwieweit die Maßregeln, welche etwa gegen die Vornahme öffentlicher Gottesdienste und anderer amtlichen Funktionen durch die amtsentsetzten Geistlichen resp. gegen das der übrigen Gemeinde Aergerniß und Störung verursachende Auftreten der Renitenten und Separatisten seitens der bürgerlichen Obrigkeit des Ortes und Kreises getroffen worden sind, erwünschten Erfolg gehabt haben,
7) was kirchlicherseits bisher an den einzelnen Orten geschehen ist, um die eingetretene Spaltung der Gemeinden zu beseitigen und die Irregeleiteten auf den Weg der kirchlichen Ordnung zurückzuführen, welche Mittel in dieser Beziehung noch anzuwenden sein werden und was in Betreff der weiteren Entwickelung der Renitenten- resp. Separationssache in den einzelnen Gemeinden nach den bisher hervorgetretenen Zeichen etwa erwartet werden kann.

Seither schon in der Sache erstattete Anzeigen, wenn auch auf dieselben Bezug genommen werden kann, entbinden doch nicht von Erstattung

obigen Berichtes. Nur von denjenigen Pfarrern, in deren Gemeinden sich wesentliche Erscheinungen der Renitenz und Separation in neuerer Zeit nicht kund gegeben haben, wird kein Bericht erwartet. Die Herren Metropolitane resp. Inspectoren wollen mit dafür Sorge tragen, daß keine Gemeinde unerwähnt bleibt, auf welche obige Fragen thatsächlich Anwendung finden.

Cassel, den 29. December 1874.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

Schmidt.

An
die Herren Pfarrer des Consistorialbezirks,
in deren Kirchspielen Renitenz und Separation Eingang gefunden haben.

Allerhöchster Erlaß vom 30. December 1874, die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen betr.

Aus dem Mir erstatteten Bericht über die Ausführung des §. 59 [1] Schlußabsatz der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September v. J. habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß die regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla Sich bereit erklärt haben, für die Pfarrstellen in den Stolbergischen Grafschaften, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, dieselbe alternirende Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung eintreten zu lassen, welche in §. 32 Nr. 2 der gedachten Ordnung für die der freien Besetzung durch Meine landesherrlichen Kirchenbehörden unterliegenden Pfarrstellen vorgeschrieben ist. Zur Ausführung des §. 59 Schlußabsatz a. a. O. verordne Ich hienächst was folgt:

§. 1.

Die drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla treten vom 1. Januar 1875 ab als selbstständige, gemäß Abschnitt II. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung organisirte Kreissynoden in den Verband der Provinzialsynode der Provinz Sachsen ein. Demzufolge erstreckt sich der Wirkungskreis der Sächsischen Provinzialsynode und die auf die letztere bezügliche Amtswirksamkeit des Sächsischen Provinzialconsistoriums auch auf die genannten drei Stolbergschen Grafschaften. Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten hier ebenfalls in Kraft, sobald sie die Bestätigung der Kirchenregierung erhalten haben.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 422.

§. 2.

Die drei Stolbergschen Kreissynoden bilden zusammen einen Wahlkreis, welcher drei Abgeordnete zur Provinzialsynode entsendet. Die Wahl derselben erfolgt in der Weise, daß jede der drei Kreissynoden für sich je einen Abgeordneten, sowie den Stellvertreter desselben wählt, und zwar die eine Synode einen Abgeordneten aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks (§. 62 Kirchengemeinde- und Synodalordnung), die zweite einen geistlichen, die dritte einen nichtgeistlichen Abgeordneten gemäß §. 61 daselbst. Unter den drei Kreissynoden findet hierin bei jeder neuen Synodalperiode ein Wechsel statt; für das erste Mal ist 1) der freigewählte Abgeordnete im Sinne des §. 62 a. a. O. von der Kreissynode Wernigerode, 2) der geistliche Abgeordnete nach §. 61 daselbst von der Kreissynode Stolberg, 3) der weltliche Abgeordnete nach §. 61 daselbst von der Kreissynode Roßla zu wählen, bei jeder nachfolgenden Wahl tritt nach der eben angegebenen Reihenfolge die bis dahin in der ersten Wahlkategorie befindlich gewesene Kreissynode in die dritte, die beiden anderen Kreissynoden rücken um eine Stelle in der Reihenfolge vor.

§. 3.

Die in §. 60 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Mitgliedern des Provinzialconsistoriums gewährte Befugniß, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode Theil zu nehmen, steht auch je einem Deputirten der drei Gräflich Stolbergschen Consistorien zu.

§. 4.

Gegenüber den Kreissynoden der Stolbergschen Grafschaften nehmen die betreffenden Gräflichen Consistorien die in den §§. 51, 53, 55 und 56 erwähnten Befugnisse des Consistoriums wahr. Jedoch haben dieselben solche Anordnungen, welche das Sächsische Provinzialconsistorium in Betreff aller Kreissynoden der Provinz erläßt, auch in Betreff der ihnen unterstellten Kreissynode zur Ausführung zu bringen. Findet der Evangelische Ober-Kirchenrath es unter besonderen Verhältnissen für erforderlich, außerordentliche Kommissarien zu den Versammlungen einer Stolbergschen Kreissynode abzuordnen; so haben solche dort diejenigen Befugnisse, welche nach der Regel des §. 56 a. a. O. einem Kommissarius des Consistoriums auf der Kreissynode zustehen.

§. 5.

Die dem Consistorium zustehende Entscheidung sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44 Kirchengemeinde-Ordnung) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt designirten (§. 55 Nr. 10 daselbst), ferner die Ent-

scheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt für unzulässig erklärt wird, und endlich die Beschlußfassungen in solchen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet werden soll, geht auch für die Stolbergschen Grafschaften auf das Sächsische Provinzialconsistorium über. An der Beschlußfassung nimmt jedoch in solchen aus den Stolbergschen Grafschaften stammenden Angelegenheiten außer den Mitgliedern des Vorstandes der Provinzialsynode auch ein Mitglied des Consistoriums der betreffenden Grafschaft mit vollem Stimmrechte Theil und es ist dieser Theilnahme in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun. Die regierenden Grafen werden jedesmal für den Zeitraum von fünf Jahren im Voraus dasjenige Mitglied ihres Consistoriums bezeichnen, welches in erster Stelle, und dasjenige, welches bei Behinderung des ersteren an der Beschlußfassung des Provinzialconsistoriums Theil nimmt. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem betreffenden Gräflich Stolbergschen Consistorium ob, welches den Requisitionen des Provinzialconsistoriums in diesen Angelegenheiten Folge zu leisten hat.

§. 6.

Die bisher dem Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßlaschen Gesammtconsistorium unterstehenden Parochieen Ostramondra und Roldisleben, Kreis Eckartsberga, scheiden, nachdem die Zustimmung der regierenden Grafen hiezu ertheilt ist, zum 1. Januar k. J. aus diesem Consistorialverbande aus und treten unter die Jurisdiktion des Provinzialconsistoriums, sowie in den Verband der örtlichen Kreissynode.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. December 1874.

Wilhelm.

Falk.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
und den evangelischen Oberkirchenrath.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 6. Januar 1875, betr. §. 1 der Verordnung vom 2. December 1874, über die Ausführung der den Gemeindeorganen verliehenen alternativen Betheiligung bei Besetzung der Pfarrstellen.

Unter dem 2. v. M. ist die in §. 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vorbehaltene Allerhöchste Verord-

nung über die Ausführung der daselbst den Gemeindeorganen verliehenen alternativen Betheiligung bei Besetzung der bisher durch freie kirchenregimentliche Verleihung vergebenen Pfarrstellen ergangen und im 28. Stück der Gesetzsammlung publicirt.

Die Verordnung findet Anwendung auf die seit dem 1. Januar 1875 eintretenden Pfarr-Vacanzen und ist demgemäß für die Geschäftsverwaltung des Königlichen Consistoriums zur Richtschnur zu nehmen. Wir beabsichtigen nicht, dieserhalb eine besondere Ausführungs-Instruction zu erlassen, sondern wollen erwarten, ob bei der Ausführung im Einzelnen Zweifel hervortreten, die einer dießseitigen Entscheidung bedürfen.

Da inzwischen zu dem Schlußpassus des §. 1 der Verordnung bereits Bedenken und irrige Ansichten über dessen Tragweite öffentlichen Ausdruck gefunden haben, so wollen wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß die hier gegebene Bestimmung mit dem Vorbehalt im §. 32 Nr. 2 a. E. der Kirchengemeindeordnung, betreffend die mit einem kirchenregimentlichen Amte verbundenen Pfarrstellen, nichts gemein hat, sondern sich auf die hin und wieder vorkommenden Fälle bezieht, daß mit dem Pfarr-, Diaconat- 2c. Amt an einer Gemeinde ein zweites geistliches Amt an einer andern Gemeinde als Nebenamt verbunden ist, ohne daß die beiden Gemeinden, denen der Geistliche dient, unter sich in einer rechtlichen Verbindung stehen.

Berlin, den 6. Januar 1875.

gez. Herrmann.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

Circular des evangelischen Oberkirchenraths vom 11. Januar 1875, kirchlich-statistische Nachrichten über die acht älteren preußischen Provinzen betr.

Aus den von den Königlichen Consistorien in Folge unserer Circular-Verfügung vom 26. Mai v. J. — Nr. 1861 E. O. uns eingereichten statistischen Tabellen ist eine die sämmtlichen acht älteren Provinzen umfassende Zusammenstellung angefertigt und derselben eine erläuternde Darstellung beigefügt worden. Dem königlichen Consistorium lassen wir ein Exemplar derselben und der Tabelle zur Kenntnißnahme und beliebigem Gebrauch anbei zugehen.

Berlin, den 11. Januar 1875.

gez. Herrmann.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

* * *

Tabelle kirchlich-statistischer Nachrichten über die der Aufsicht des evangelischen

Provinz.	I. Flächen-Inhalt. (□M.)	II. Bevölkerung. Gesammt-Bevölkerung. (Zählung 1871.)	Anzahl der Evangelischen. (Zählung 1871.)	Verhältnißzahl der Evangelischen zu der Gesammt-Bevölkerung.	III. Parochialein- Anzahl der vorhandenen Kirchspiele.	Anzahl der in der Bildung begriffenen mit eigener geistlicher Bedienung versehenen Parochialbezirke (Pfarrvicariatsbezirke).
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Preußen	1179	3,137,545	2,202,913	0,70	557	6
Brandenburg	724	2,863,229	2,720,721	0,95	1096	14
Pommern	575	1,431,633	1,397,467	0,98	671	13
Posen	526	1,583,843	511,192	0,32	182	—
Schlesien	732	3,707,167	1,761,341	0,48	684	13
Sachsen einschließlich der Stolbergischen Grafschaften . .	458	2,103,174	1,966,541	0,94	1441	3
Westfalen	367	1,775,175	806,464	0,45	304	18
Rheinprov. einschl. Hohenzollern	511	3,644,905	908,633	0,25	430	20
Summa		20,246,671	12,275,272	0,61	5365	87

Provinz.	VI. Pfarrbesetzungs-Verhältnisse (Kol. 9 u. 10). Anzahl der fundirten Stellen, deren Besetzung uneingeschränkt durch die mit der Vertretung des landesherrlichen Patronats beauftragten geistlichen Behörden erfolgt.	Anzahl der fundirten Stellen, deren Besetzung durch die geistliche Behörde in eingeschränkter Weise mittelst Vorschlages mehrerer Candidaten ꝛc. oder sonst erfolgt.	Anzahl der fundirten Stellen, welche von Privatpatronen oder von Behörden in dieser Eigenschaft besetzt werden.	Anzahl der fundirten Stellen, deren Besetzung uneingeschränkt durch Wahl der Gemeinden erfolgt.
	15.	16.	17.	18.
Preußen	335	27	229	41
Brandenburg	488	12	757	7
Pommern	279	38	403	9
Posen	48	28	32	noch nicht regulirt 83 17
Schlesien	92	45	618	57
Sachsen einschließlich der Stolbergischen Grafschaften . . .	634	58	923	8
Westfalen	146	5	57	181
Rheinprov. einschl. Hohenzollern	181	2	47	306 (eingeschränkt) 11
Summa	2203	215	3066	720

Oberkirchenraths unterstellten acht preuß. Provinzen. (Aufgestellt im Jahre 1874.)

theilung.	IV.	V. Pfarrstellen und sonstige geistliche Amtsstellungen.					
Summa der vorhandenen und in der Bildung begriffenen Parochialbezirke.	Anzahl der vorhandenen Kirchengebäude und Kapellen.	Anzahl der Pfarr-, Diaconats- und sonstigen fundirten geistlichen Stellen bei Kirchengemeinden (excl. der mit einem Schulamte combinirten).	Anzahl der fundirten geistlichen Stellen, welche mit einem Schulamte verbunden sind.	Anzahl der fundirten Anstalts-Pfarrstellen.	Anzahl der fundirten Militär-Pfarrstellen.	Anzahl der in nicht fundirten, persönlichen Amtsstellungen als Provinzial-, Kreis- oder Pfarrvicare, Hülfsgeistliche, Pfarrgehülfen ꝛc. befindlichen Geistlichen.	Summa der vorhandenen Pfarrstellen und sonstigen geistlichen Amtsstellungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
563	780	618	14	15	8	27	682
1110	2391	1226	38	29	11	48	1352
684	1414	724	5	4	5	44	782
182	325	202	6	1	4	8	221
697	901	800	12	11	4	27	854
1444	2604	1617	6	7	6	38	1674
322	436	384	5	5	4	24	422
450	561	530	17	14	7	26	594
5452	* 9412	6101	108	86	49	242	6581

* Die Anzahl der vorhandenen Kirchen und Kapellen ist aus der kirchlichen Statistik von Zeller entnommen und der dort angegebenen Zahl der am Schluß 1862 vorhandenen Kirchen und Kapellen die Zahl der seit dem neuerbauten hinzugerechnet worden.

VII. Vergleichung der kirchlichen Verhältnisse mit der Seelenzahl und Dichtigkeit der evangelischen Bevölkerung.				VIII. Kirchliche Kreiseintheilung.			
Es fallen Evangelische			Durchschnittlicher Umfang des Parochialbezirks des einzelnen Geistlichen. (QMeile). (Kol. 19 u. 21.)	Anzahl der vorhandenen Ephoralbezirke einschl. des Militär-Sprengels.	Durchschnittszahl der zu einem Ephoralbezirke gehörigen Geistlichen. (Kol. 23 u. 14.)	Anzahl der vorhandenen Kreis-Synodal-Bezirke.	Anzahl der kirchlichen Wahlkörper für die Provinzial-Synode.
auf eine Quadrat-Meile. (Kol. 1 u. 3.)	auf eine Kirche oder Kapelle. (Kol. 3 u. 8.)	auf einen Geistlichen. (Kol. 3 u. 14.)					
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1868	2824	3230	1,73 QM.	54	13	49	40
3758	1138	2012	0,54 "	76	18	70	40
2430	988	1787	0,74 "	58	13	55	40
972	1573	2313	2,38 "	23	10	22	22
2406	1955	2062	0,86 "	56	15	54	40
4294	755	1175	0,27 "	96	17	92	40
2197	1850	1911	0,87 "	21	20	20	20
1778	1620	1530	0,86 "	29	20	27	27
	1304	1865		413		389	269

Zur Statistik der evangelischen Landeskirche in Preußen.

Ueber die wichtigeren Verhältnisse der gegenwärtigen kirchlichen Organisation in den der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths unterstellten acht preußischen Provinzen sind von demselben im laufenden Jahre 1874 statistische Nachweisungen der betreffenden Königlichen Consistorien eingefordert worden. Die vorstehende Tabelle enthält die Zusammenstellung dieser statistischen Nachrichten.

Zur Hervorhebung und Erläuterung der aus denselben hervorgehenden Ergebnissen dienen die folgenden Bemerkungen.

Die Gesammtzahl der in den acht älteren preußischen Provinzen innerhalb der evangelischen Landeskirche zu einer kirchlichen Gemeinschaft vereinigten Evangelischen beläuft sich rund auf 12¼ Million. Von den einzelnen Provinzen enthält die größte Anzahl derselben Brandenburg rund 2,720,000, dann folgen Preußen, Sachsen, Schlesien, Pommern, Rheinland, Westfalen; die geringste Anzahl ist in Posen mit rund 511,000 ansässig. Wird Berlin mit seiner (nach der Volkszählung 1871) auf rund 732,000 Seelen sich belaufenden evangelischen Bevölkerung von der Provinz Brandenburg ausgeschieden, so würde letztere nach der Seelenzahl der Evangelischen die zweite Stelle in der Reihenfolge der Provinzen einnehmen, und Berlin für sich noch immer einen um die Hälfte größeren Kirchenkörper als die Provinz Posen bilden. Wird die Verhältnißzahl der Evangelischen zu der Gesammtbevölkerung der Provinz ins Auge gefaßt, so ergibt sich, daß Pommern, Brandenburg und Sachsen weit überwiegend (rund zu 19/20) evangelisch sind, Preußen beinahe zu ¾, Schlesien und Westfalen beinahe zur Hälfte, Posen zu ⅓ und Rheinland zu ¼. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß diese Zahlenverhältnisse nur in Bezug auf den Gesammtcharakter der einzelnen Provinzen als richtige gelten können, während für die einzelnen Kreise und Gebiete innerhalb der verschiedenen Provinzen die Mischung der evangelischen Bevölkerung mit den anderen Confessionsverwandten sich sehr verschiedenartig gestaltet. In Ostpreußen tritt Ermland mit seiner weit überwiegenden katholischen Bevölkerung als ein Diasporagebiet der evangelischen Kirche hervor; Westpreußen ist nur zur Hälfte evangelisch, enthält aber einzelne überwiegend evangelische Kreise neben anderen, in denen die große Mehrzahl der Bevölkerung katholisch ist. Schlesien enthält in dem Regierungsbezirk Oppeln, von dessen Gesammtbevölkerung nur der 11. Theil evangelisch ist, ein noch umfangreicheres Diasporagebiet. In der Provinz Sachsen ist die katholische Bevölkerung hauptsächlich im Eichsfelde concentrirt; in Westfalen wechseln miteinander je nach ihrem geschichtlichen Ursprung größere Gruppen von überwiegend

evangelischer oder überwiegend katholischer Bevölkerung, noch verschiedenartiger sind in der Rheinprovinz größere und kleinere Gebiete solcher Art unter einander gemischt.

Die äußeren Einrichtungen zur geistlichen Versorgung einer Provinz bestehen hauptsächlich in der Anstellung von Geistlichen und in der Beschaffung gottesdienstlicher Gebäude. Wird in diesen beiden Beziehungen nach den statistischen Ermittelungen der gegenwärtig erreichte Stand ins Auge gefaßt, so ergibt sich, was zunächst die Versorgung mit kirchlichen Gebäuden betrifft, daß in den acht Provinzen 9412 Kirchen, Kapellen oder Bethäuser vorhanden und durchschnittlich je 1304 Evangelische auf ein solches Gebäude mit ihren gottesdienstlichen Bedürfnissen gewiesen sind. Die größte Anzahl Kirchen besitzen Sachsen (= 2604) und Brandenburg (= 2391), die geringste Anzahl Rheinland (= 561), Westfalen (= 436) und Posen (= 325).

Am besten versorgt sind im Verhältniß der Kirchen zu der Anzahl der eingekirchten Parochianen Sachsen (je 755 auf eine Kirche), Pommern (je 988) und Brandenburg (je 1138), dann folgen Posen (je 1573), Rheinland (je 1620), Westfalen (je 1850), Schlesien (je 1955) und in einem erheblichen Abstand Preußen (je 2824). Daß auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in den einzelnen Distrikten der verschiedenen Provinzen von einander abweichen, bedarf nach der obigen Darlegung nicht weiterer Erläuterung. Das hervorstechendste Beispiel hierin bietet Berlin, in welchem Ende 1873 im Ganzen 63 Kirchen und Kapellen vorhanden waren, so daß auf jede derselben 12,646 Evangelische gewiesen waren, eine Verhältnißzahl, welche zu der für die Provinzen sich ergebenden Durchschnittszahl in ungeheurem Abstand steht und sich noch weit ungünstiger stellt, wenn mit Ausschluß der Anstaltskapellen und Bethäuser nur die Anzahl der für Kirchengemeinden bestimmten Gotteshäuser zu Grunde gelegt würde.

Die Gesammtzahl der geistlichen Stellen einschließlich der persönlichen Amtsstellungen der Hülfsgeistlichen, Vikare 2c. beläuft sich für die acht Provinzen auf 6581 und die durchschnittliche Anzahl der von jedem Geistlichen zu bedienenden Evangelischen auf 1865. Nach der absoluten Zahl der geistlichen Stellen besitzen deren die größte Anzahl Sachsen (= 1674) und Brandenburg (= 1352), die geringste Anzahl Rheinland (= 594), Westfalen (= 422) und Posen (= 221).

Im Verhälniß der Zahl der Geistlichen zu der Zahl der Parochianen nimmt Sachsen zwar auch die erste Stelle ein (auf einen Geistlichen je 1175), dann folgen aber Rheinland (je 1530), Pommern (je 1787), Westfalen (je 1911), Brandenburg (je 2012), Schlesien (je 2062), Posen (je 2313) und Preußen (je 3230). Noch ungünstiger stellt sich für Posen und Preußen

das Verhältniß in Bezug auf die geistliche Bedienung heraus, wenn zugleich erwogen wird, daß durchschnittlich der Umfang des dem einzelnen Geistlichen zugewiesenen Parochialgebiets für Posen 2,38 QM., für Preußen 1,73 QM. beträgt, während für die übrigen Provinzen der Umfang des Parochialgebiets nur zwischen 0,27 bis 0,87 QM. sich bewegt. Die Stadt Berlin steht auch hinsichts der Anzahl der geistlichen Stellen in einem großen Mißverhältniß zu den Provinzen. Die Anzahl der Ende 1873 in Berlin angestellten oder beschäftigten Geistlichen betrug 115 und von 796,688 Evangelischen, auf wie hoch Ende 1873 die Anzahl derselben geschätzt wurde, kommen auf jeden Geistlichen durchschnittlich 6928, also mehr als das Doppelte, wie in der Provinz Preußen, als dem in dieser Beziehung am ungünstigsten ausgestatteten Kirchengebiete.

Ueber die Art der Pfarrbesetzung geht aus den statistischen Ermittelungen hervor, daß von den bei Kirchengemeinden bestehenden fundirten geistlichen Stellen (= 6204) beinahe die Hälfte (= 3066) von Privat-Patronen oder Behörden in dieser Eigenschaft, mehr als ein Drittheil (= 2203) von den mit der Vertretung des landesherrlichen Patronats beauftragten geistlichen Behörden und nur der neunte Theil (= 720) durch freie Wahl der Kirchengemeinden besetzt worden ist. Fast ausschließlich herrschend ist das Patronatsverhältniß in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen, vorherrschend in der Provinz Schlesien, wogegen in Posen und Westfalen etwa die Hälfte, in der Rheinprovinz beinahe $^{3}/_{5}$ der vorhandenen Stellen der Besetzung durch Gemeindewahl unterliegen.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 30. Januar 1875, die Anzeige über die Bestellung niederer Kirchenbeamten betr.

In Folge der Gesetze vom 5. April und 12. Mai 1873 (G.-S. S. 143 u. 198) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1873 (G.-S. S. 454) können höhere Disciplinarstrafen gegen niedere Kirchenbeamte (Küster, Cantoren, Kirchendiener u. dergl.) als solche, mögen deren Aemter rein kirchliche oder mit Schulämtern verbunden sein, nur nach einem besonderen Verfahren in erster Instanz durch das Consistorium verhängt werden. Mit Rücksicht hierauf bedürfen wir von vornherein eine nähere Kenntniß der Personalien der gedachten Beamten, als sie uns nach dem in einem Theile unseres Verwaltungsbezirks bestehenden Verfahren bisher zu Theil geworden ist.

Wir veranlassen daher die Herren Superintendenten und Inspectoren, soweit denselben gegenwärtig die Berufung der niederen Kirchenbeamten zusteht, uns alsbald ein für jede Klasse auf besonderem, nur auf einer Seite (erste und dritte oder erste und vierte Folioseite) zu beschreibenden Bogen aufzustellendes, alphabetisch nach den einzelnen Pfarreien und Kirchen geordnetes und nach diesen durch deutliche Querlinien geschiedenes Verzeichniß der Namen der an den verschiedenen Orten ihres Bezirks jetzt angestellten niederen Kirchenbeamten mit kurzer Angabe ihrer amtlichen Stellung und der vorhandenen oder nicht vorhandenen Combination (organischen oder bloß persönlichen) der letzteren mit einem Schulamte einreichen und künftighin von jeder neuen Bestellung eines solchen Kirchenbeamten unter Angabe des betreffenden Namens und der zur Charakteristik im einzelnen Falle dienlich erscheinenden wichtigsten Personalnotizen, sowie des Grundes der Neubesetzung u. dergl. jedesmal kurze Anzeige machen zu wollen.

Cassel, den 30. Januar 1875.

Schmidt.

An
die Herren Superintendenten und Inspectoren
des Consistorialbezirks.

Erlaß des K. Consistoriums zu Cassel vom 10. Februar 1875, Pfarrinterkalar-Einkünfte in Nieder- und Oberhessen betr.

Zur Beseitigung der in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretenen Zweifel über das rechtliche Verhältniß der Klassen-(Inspectur-)Wittwenkassen und der Interkalarfonds zu den Einkünften erledigter Pfarrstellen in Nieder- und Oberhessen und über die in dieser Beziehung bestehenden Verwaltungsgrundsätze eröffnen wir den Herren Pfarrern der gedachten Bezirke Folgendes:

Nach dem Gesetze stehen die Einkünfte der durch Tod erledigten Pfarrstellen auf die Dauer von sechs Monaten (Sterbe- und Gnaden-Quartal) zunächst den Wittwen und Waisen des verstorbenen Pfarrers und wenn solche nicht vorhanden sind, den Klassen-Wittwenkassen zu, letzteren mit den sich aus der etwaigen Besetzung der Stellen vor Ablauf jener Frist ergebenden Beschränkungen (vergl. Büff K.R. §. 330 und Note 4).

Weitere gesetzliche Ansprüche haben die Wittwenkassen auf die Bezüge aus Pfarrvakanzen nicht. Alle sonstigen Interkalareinkünfte dienen vielmehr zunächst zur Bestreitung der nothwendigen Kosten der von dem Consi-

storium anzuordnenden Vertretung und sollen im Uebrigen nach den bestehenden Bestimmungen zu dem Interkalarfonds fließen, können jedoch in denjenigen Fällen, wo die Kirchenbehörde die Versehung der Pfarrgeschäfte der Klasse (Inspection) überläßt, von ersterer auch der Klassen-Wittwenkasse überwiesen werden (vergl. Büff K.R. §§. 168, 331 ibique citt., besonders Min.-Erl. vom 29. April 1852 und Allerh. Entschl. vom 22. Januar 1857 und 6. Juni 1860).

Es ist hiernach bei allen Vakanzen, welche nicht durch den Tod des Pfarrers herbeigeführt werden, und auch bei den durch Tod veranlaßten in Betreff der mehr als sechsmonatlichen Dauer, sowohl hinsichtlich der Art der Vertretung, als auch hinsichtlich der Verwendung der Pfarreinkünfte ein Beschluß des Consistoriums erforderlich. Daher haben die Herren Metropolitane (Inspectoren) einen solchen bei Eintritt jeder derartigen Vakanz unter Beifügung entsprechender begründeter Vorschläge alsbald nachzusuchen, — selbstverständlich unbeschadet der ihnen in allen Vakanzfällen obliegenden Verpflichtung, sogleich für einstweilige Fortführung der Pfarrgeschäfte Sorge zu tragen und von den deßfallsigen Anordnungen der Kirchenbehörde Anzeige zu machen (vergl. Büff §. 168).

Bei den gedachten Vorschlägen wird nach den bestehenden Grundsätzen zur Verhütung von Weiterungen stets zu beachten sein: einmal daß die Verwaltung erledigter Pfarrstellen womöglich bestimmten einzelnen, persönlich verantwortlichen und genügend remunerirten Vertretern (besonders entsandten Vikaren oder nahe wohnenden Pfarrern) zu übertragen ist, sodann daß auch in den Fällen, wo dieselbe der Klasse, als solcher, überlassen wird, die Ueberweisung der Vakanzeinkünfte an die Wittwenkasse in der Regel nur eintritt, wenn und solange die Pfarrer der Klasse die Vertretungsgeschäfte ganz ebenso unentgeltlich besorgen, wie dieß für die Dauer des Sterbe- und Gnadenquartals gesetzlich feststeht (vergl. Büff §. 329, 330).

Cassel, den 10. Februar 1875.

Schmidt.

An
die Herren Pfarrer des Consistorialbezirks, mit Ausnahme der Diöcesen Hanau und Fulda.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Hiezu eine literarische Beilage.)

Nr. 28. **Inseraten-Beilage** 26. Juli 1875.

zum

Allgemeinen Kirchenblatt
für das evangelische Deutschland.

Anzeigen werden entgegengenommen von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, und berechnet mit 25 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 29. Stuttgart, Montag den 2. August 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Circular des Consistoriums zu Breslau vom 18. Januar 1875, die Abnahme des theologischen Studiums und die zur Förderung desselben erforderlichen Maßnahmen betr.

Es ist eine beklagenswerthe, für das innere Leben der evangelischen Kirche Gefahr drohende Thatsache, daß die Zahl der evangelischen Theologiestudirenden seit einigen Jahren allgemein in fortschreitender Abnahme begriffen ist, und bereits ein Mangel an wahlfähigen Predigtamts-Candidaten fühlbar wird.

Die statistischen Ermittelungen, welche Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths über die Frequenz des theologischen Studiums in den 8 Provinzen der preußischen Landeskirche vom Jahr 1851 bis jetzt, sowie über das Verhältniß der jetzigen Frequenz des theologischen Studiums zu dem kirchlichen Bedürfniß veranlaßt sind, haben zu dem Ergebniß geführt, daß die Anzahl der den genannten preußischen Provinzen angehörigen Theologiestudirenden so erheblich abgenommen hat, daß, wenn nicht eine Zunahme eintritt, der sechste Theil der zu besetzenden, erledigten oder neugegründeten evangelischen Pfarrstellen mit eigenen Geistlichen nicht mehr versehen werden kann, sobald der jetzt noch vorhandene Bestand an wahlfähigen Candidaten verwendet sein wird.

Auch in unserer Provinz ist bereits ein solcher Mangel an wahlfähigen Predigtamts-Candidaten eingetreten, daß wir uns veranlaßt gesehen haben, aus anderen Provinzen geeignete Kräfte zu gewinnen, und dennoch mehrere Vicariate und kleinere geistliche Stellen schon seit längerer Zeit nicht besetzen konnten.

Bei Erwägung dieses kirchlichen Nothstandes, der für die nächste Zukunft vielleicht noch größer werden wird, muß uns vor Allem daran liegen, die wirksame Mithülfe der Herren Geistlichen für die Abwehr der hieraus der Kirche drohenden Gefahr in Anspruch zu nehmen. Dabei können wir von vornherein dem naheliegenden berechtigten Einwande, daß der zunehmende Mangel an evangelischen Theologiestudirenden zum großen Theil in der kärglichen Dotation vieler Pfarrstellen seinen Grund habe, nicht bloß mit der Hinweisung auf die in der letzten Zeit bereits thatsächlich eingetretene Aufbesserung des Einkommens der bisher am geringsten dotirten geistlichen Aemter, sondern auch mit der Erklärung begegnen, daß nach Lage der Verhältnisse gegründete Aussicht vorhanden ist, daß binnen Kurzem das Minimalgehalt

der Geistlichen auf eine Höhe gebracht werden wird, welche billigen Ansprüchen gebildeter Männer entspricht.

Aber wenn sich auch in dieser Hinsicht günstigere Aussichten eröffnen, so müssen doch vor Allem unsere Hoffnungen darauf gerichtet sein, daß dem Mangel an geistlichen Kräften von Innen heraus auf dem Wege der Hebung und Förderung eines wahrhaft evangelischen Glaubenslebens in den Gemeinden und der damit verbundenen Erweckung und Pflege solcher Gaben und Kräfte, die durch den Geist Gottes sich in den Dienst des Evangeliums nehmen lassen, mehr und mehr abgeholfen werde. Wir legen es daher den Herren Geistlichen dringend an das Herz, bei der treuen Ausrichtung ihres Amtes in Predigt, Unterricht und Seelsorge nicht bloß indirect durch die in ihrem ganzen Verhalten und Wirken sich darstellende Heiligkeit und Herrlichkeit des geistlichen Berufs die Willigkeit und Freudigkeit sich demselben zu widmen, in jugendlichen Gemüthern zu erwecken, sondern auch die Herzen solcher Knaben und Jünglinge, bei welchen sich eine Neigung und Begabung für den geistlichen Beruf zu erkennen gibt, für denselben zu erwärmen und zu begeistern, und gegen mancherlei entgegengesetzte Einflüsse in dem freien Entschluß, sich dem Studium der Theologie zu widmen, durch seelsorgerliche Einwirkung möglichst zu befestigen. Wenn der Kirche auf diesem Wege aus den verschiedensten Ständen neue Kräfte gewonnen werden können, wird es jeder Geistliche gewiß als seine besondere Aufgabe erkennen, in seinem eigenen Hause und Familienkreise, wie auch in den Lehrerfamilien, aus denen bisher nicht wenige tüchtige und treue Diener der Kirche hervorgegangen sind, in der bezeichneten Weise die vorhandenen Anlagen und Gaben für den kirchlichen Beruf zu wecken und zu pflegen und ihnen mit dem Segen einer christlichen Erziehung die Richtung auf dieses Lebensziel zu geben.

Wir wenden uns aber auch an die evangelischen Gemeinden und deren Vertreter mit der Bitte um Unterstützung dieser Bestrebungen. Wir rufen alle wahren Freunde der Kirche auf, an ihrem Theil dahin zu wirken, daß dem zunehmenden Mangel an theologischen Arbeitskräften abgeholfen werde, und daß sie mit uns das Gebet des Herrn erfüllen: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende."

Wir wollen nicht unterschätzen, daß schon jetzt den ärmeren Theologiestudirenden der Provinz mancherlei Erleichterungen durch Stipendien und Convicte zu Theil werden. Gleichwohl ist die Zahl der ärmeren sich der Theologie widmenden Studenten so groß, daß nicht Allen genügende Unterstützung zu Theil werden kann, und sind deßhalb weitere Gaben und Stiftungen zu Gunsten von Theologiestudirenden besonders zu wünschen. Mit noch größerer Noth haben aber vielfach die Gymnasiasten, die sich später dem theologischen Fache widmen wollen, zu kämpfen. Um nun schon auf

dieser Stufe der wissenschaftlichen Vorbildung den Verlust hoffnungsvoller Kräfte für die Kirche zu verhüten, wird sich die christliche Liebe gedrungen fühlen, solchen jungen Leuten zur Erreichung ihres Zieles die erforderliche Hülfe zu gewähren. Es wird sich daher empfehlen, wenn die Herren Geistlichen in allen den Fällen, in welchen von Seiten einer bestimmten Gemeinde ein unmittelbares persönliches Interesse für solche Schüler erweckt werden kann, die Hülfe wohlhabender Gemeindeglieder zur Unterstützung derselben in Anspruch nehmen. Andererseits aber wird es auch viele Fälle geben, in denen eine solche unmittelbare Hülfe durch die Geistlichen nicht geschafft werden kann, und vielmehr das Bedürfniß hervortritt, daß den Direktoren die betreffenden Mittel an einer Centralstelle zugänglich sind. Für solche Fälle beabsichtigen wir einen Fonds zu bilden, aus dem für arme Schüler, die sich für das theologische Studium entschieden haben, nach Vereinbarung mit den Gymnasial-Direktoren Unterstützungen dargereicht werden können. Wir bitten daher, für diesen Zweck uns Liebesgaben zukommen zu lassen und zweifeln nicht, daß die Liebe zur Kirche besonders die mit irdischen Gütern gesegneten Gemeindeglieder bewegen wird, ihre Hand aufzuthun und Gott dem Herrn solche Dankesopfer darzubringen.

Breslau, den 18. Januar 1875.

Wunderlich.

An
die Herren Geistlichen und evangelischen
Gemeinden der Provinz.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 25. Januar 1875 und des Consistoriums zu Magdeburg vom 26. Januar 1875, die Aufrechthaltung der kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nach Einführung des Civilstandsgesetzes betr.

I. Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths u. s. w.

Unseren wiederholten Belehrungen und Ermahnungen ist es bisher nicht gelungen, die Mißverständnisse zu überwinden, welche über die Rückwirkung des Civilstandsgesetzes vom 9. März v. J. auf die Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen und ihre Ehen einsegnen zu lassen, vorzüglich in den unteren Volksklassen verbreitet sind. Wenn diese Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Civilstandsgesetz die Fortdauer dieser kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so wird jetzt durch die in den Entwurf des

Reichsgesetzes (§. 79)[1] aufgenommene Bestimmung dem Irrthum und dem durch ihn genährten Leichtsinn und Ungehorsam gegen die kirchliche Ordnung die letzte Stütze entzogen. Von der hier ausgesprochenen bestimmten Erklärung des Gesetzgebers,

daß durch die neue Civilstandsordnung die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nicht berührt werden,

haben daher nach dem Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs die kirchlichen Organe erneuten Anlaß zu nehmen, die unveränderte Fortdauer jener kirchlichen Verpflichtungen einzuschärfen und die zum größten Schaden für das religiöse und sittliche Volkswohl gereichenden Irrthümer zu zerstreuen. Wir beauftragen daher das Königliche Consistorium, die in der Anlage enthaltene, zur Bekämpfung dieser Irrthümer bestimmte Ansprache in den Kirchen Seines Bezirks durch die Geistlichen von den Kanzeln verlesen zu lassen, und außerdem in der nachdrücklichsten und beharrlichsten Weise Alles zu thun, was zur Sicherung und Verstärkung der Wirkung gereichen kann, welche unsere Ansprache beabsichtigt. Zu diesem Behufe werden insbesondere die Gemeinde-Kirchenräthe darauf hinzuweisen sein, daß die im §. 14 der Kirchengemeindeordnung ihnen befohlene **Aufrechthaltung und Förderung der christlichen Sitte** den unablässigen Kampf gegen die Unsitte der Verabsäumung der Taufe und Trauung zur heiligen Pflicht macht. Wir vertrauen, daß die Aeltesten durch den Ernst und Eifer, mit welchem sie dieser ihrer obersten Berufspflicht sich hingeben, der nicht rastenden Arbeit der Geistlichen, durch Lehre und Seelsorge in den Ueberzeugungen und Herzen der Gemeindeglieder die Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung zu befestigen, eine wesentliche Bedingung und Bürgschaft des Erfolges gewähren werden.

Berlin, den 25. Januar 1875.

gez. **Herrmann**.

An
das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

* * *

Der evangelische Oberkirchenrath an die Gemeinden.

Gnade und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesu Christo sei mit Euch Allen!

Schon wiederholt haben wir die Gemeinden daran erinnert, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung vom 9. März v. J. die kirchliche Pflicht evangelischer Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen und ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen, keinerlei Veränderung erfahren hat. Wenn wir

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875 S 201.

demungeachtet in dieser Angelegenheit jetzt wieder an die Gemeinden uns wenden, so entsprechen wir damit zunächst dem ausdrücklichen Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welcher in treuer Liebe zur Kirche und im lebendigen Interesse für das Wohl seines Volkes uns veranlaßt hat, noch einmal den Gemeinden die in Rede stehende Verpflichtung auf das Gewissen zu legen. Es hat das landesväterliche Herz Seiner Majestät tief bekümmert, wahrzunehmen, daß lockere Vorstellungen von den heiligen Pflichten einzureißen beginnen, welche jedem evangelischen Christen in Beziehung auf die kirchliche Einsegnung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder obliegen. Viele haben gemeint, Taufe und Trauung seien nun nicht mehr nöthig. Andere haben sogar gewähnt, Taufe und Trauung seien fortan verboten.

Diejenigen, deren Gemüther ohnehin der Kirche entfremdet waren, sind nunmehr erst recht der Versuchung unterlegen, ihre religiösen Pflichten zu verabsäumen. Würde solchem Unwesen in der Kirche nicht gesteuert, so müßte es je länger je mehr zur Auflösung aller guten christlichen Sitte und Zucht und zur Verwilderung des christlichen Volkslebens ausschlagen.

Deßhalb muß der Unwissenheit und Pflichtvergessenheit in diesen Dingen, wo sie sich offenbart, mit aller Entschiedenheit und Kraft entgegen getreten werden. Die Geistlichen, Gemeindekirchenräthe, Presbyterien, erfüllen nur ihre Amtspflicht, wenn sie allen Fleiß und Ernst brauchen, um durch Ermahnung, Belehrung und Warnung das Unheil einer Entchristlichung unseres Volkes abzuwenden. Wenn bisher die obwaltenden Mißverständnisse und Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Gesetz über den Personenstand die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so ist dieß fortan nicht mehr möglich. Denn eine in den Entwurf des Reichsgesetzes über denselben Gegenstand aufgenommene, den eigensten Sinn und Willen Seiner Majestät ausdrückende Bestimmung besagt unzweideutig, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Damit ist jenen Irrthümern und der durch sie genährten Leichtfertigkeit sowie dem Ungehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen die letzte Stütze entzogen. Die Verpflichtung zu Taufe und Trauung dauert also unverändert fort, und es wird fernerhin Keiner sich mit Unkunde entschuldigen können, der ein Mitglied der evangelischen Kirche sein will und doch die Trauung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder verabsäumt.

Wir ermahnen daher noch einmal alle Gemeindeglieder herzlich und dringend, sich selbst und die Seelen der Ihrigen der kirchlichen Gnadenmittel und Segnungen nicht zu berauben und auf ihr Gewissen nicht eine so schwere Schuld zu laden.

Nicht minder bitten wir alle diejenigen Gemeindeglieder, welche in der Treue gegen die Kirche feststehen, an ihrem Theil und in ihrem Kreise dahin zu wirken und darauf zu halten, daß ein Bruch der bewährten kirchlichen Sitte und Zucht in diesen Dingen nicht einreiße. Sie können und sie sollen daher auch dazu beitragen, daß die Gewissen und das kirchliche Pflichtgefühl geschärft werden, damit hinfort Keiner mehr, sei es aus Mißverstand oder muthwillig, sich den erwähnten kirchlichen Pflichten und den damit verbundenen Segnungen entziehe, vielmehr auch Diejenigen, welche bisher ihrer Pflicht nicht eingedenk gewesen sind, durch Liebe und ernsten Zuspruch der Kirche und dem christlichen Sinn wieder gewonnen und zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 25. Januar 1875.

* * *

II. Erlaß des Consistoriums zu Magdeburg u. s. w.

Indem wir vorstehenden Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Anlage veröffentlichen, fügen wir Folgendes hinzu:

1) Die Herren Geistlichen unserer Provinz veranlassen wir, die Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths am ersten, oder wo dieß nicht in allen Kirchen der Parochie geschehen kann, auch am zweiten Sonntag nach Empfang derselben von der Kanzel zu verlesen, ferner aber auch durch Belehrung und Ermahnung, in Predigt und Seelsorge den in der Ansprache berührten überaus traurigen Vorkommnissen mit der Treue, die unter dem Ernste der Gegenwart von den Geistlichen mehr wie je gefordert wird, zu begegnen.

2) Ferner fordern wir die Gemeindekirchenräthe auf, in der Aufrechterhaltung und Förderung christlicher Sitte und kirchlicher Ordnung, ihrer Pflicht gemäß, eine ihrer ernstesten Aufgaben sehen zu wollen, in Sonderheit aber auch ihrerseits dahin zu wirken, daß die Kinder der Gemeinde zur Taufe gebracht und für die Ehen die kirchliche Trauung begehrt, entgegenstehende Vorurtheile und Hindernisse thunlichst beseitigt, auf Grund der vom Civilstandsamt zu erlangenden Notizen die auf diesen Gebieten hervortretenden thatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde stets überwacht und in den Sitzungen zum Gegenstand von Berathungen und Beschlüssen gemacht werden, wie sie das Interesse der Gemeinde und das Heil der betreffenden Personen erheischen. Auch empfiehlt es sich, in größern Gemeinden, wo dieß zweckmäßig erscheinen sollte, die größere Vertretung zur Verhütung derartiger Mißstände, event. zur Gegenwirkung gegen dieselben heranzuziehen.

3) Endlich wollen die Herren Superintendenten bei den Gemeinde-

Visitationen über die bezüglichen Zustände in der Gemeinde sich genauen Bericht geben lassen und auf Grund desselben mit dem Gemeindekirchenrath resp. der Versammlung der Hausväter und Hausmütter, wenn solche üblich ist, die Angelegenheit in der ihnen heilsam erscheinenden Weise besprechen, bei den Kreissynodalversammlungen aber darauf sehen, daß denselben ein möglichst eingehender Bericht über diese Zustände in den Gemeinden ihres Bezirks vorgelegt, und auch sie veranlaßt werden, mit den ihnen zustehenden Mitteln dahin zu wirken, daß auf diesen Gebieten die Heiligthümer der Kirche in Ehren bleiben und ihre Segnungen gesucht werden.

Selbstredend sind alle diese Maßnahmen nur so weit berechtigt und segenverheißend, als sie dem Glauben gemäß, in durchaus geistlichem Sinne und in den Schranken kirchlicher Befugniß beschlossen und gehandhabt werden.

Magdeburg, den 26. Januar 1875.

Noelbechen.

Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 24. Januar 1875, betr. die rechtliche Stellung derjenigen Kirchenbeamten, welche gleichzeitig ein Schulamt bekleiden.

Behufs möglichster Verhinderung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Schulunterrichts, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch Folgendes bestimmt:

In denjenigen Fällen, wo die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist, Küster oder Glöckner begleiten, ist Seitens des Ortsschulvorstandes mit dem betreffenden Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Akte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungiren hat, soweit als irgend möglich außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden. Soweit dieß nicht möglich ist, wo also um solcher kirchlichen Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dieß jedesmal genau in dem Schultagebuch zu vermerken. Erreicht der dadurch herbeigeführte Ausfall von Schulstunden einen den Erfolg des Schulunterrichts benachtheiligenden Umfang, so hat der Ortsschulvorstand, beziehungsweise der Kreisschulinspector davon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten, damit demnächst Ihrerseits Behufs Beseitigung dieser Unzuträglichkeit die geeigneten Maßnahmen getroffen werden. In dieser Beziehung ist nun in den Fällen, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch

mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer auch eine solche als Organist oder Cantor ꝛc. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des anderen nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer wo dringende Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochengottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste, gleich bei Aufstellung des Lectionsplans die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zu fassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Coblenz, den 24. Januar 1875.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

An
die Königliche Regierung der Provinz.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 1. Februar 1875, das auf Requisition ausländischer Pfarrämter im Inlande vorzunehmende kirchliche Aufgebot betr.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Consistoriums zu Dessau sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März v. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, bezw. seit dem Ergehen unserer in Folge dieses Gesetzes unterm 21. September v. J.[1] erlassenen Bestimmungen, wiederholt Fälle vorge-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875 S. 42.

kommen, daß preußische Pfarrer die von anhaltischen Pfarrern an sie gerichtete Requisition um Vornahme des Aufgebots von Brautpaaren, welche ihre Ehe im Anhaltischen schließen wollten, aber nach dortigem Gesetz auch an einem preußischen Orte aufgeboten werden mußten, abgelehnt und an die betreffenden Civilstandsbeamten verwiesen haben, sodann aber auch Letztere die Veranstaltung des Aufgebots verweigert haben, und auf diese Weise den Verlobten Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereitet worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß unsere Bestimmungen vom 21. September v. J. sub Nr. 3, wonach das kirchliche Aufgebot erst stattfinden darf, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat, selbstverständlich nur auf das Aufgebot für die in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März v. J. zu schließenden Ehen Bezug haben. Was dagegen die im Auslande zu schließenden Ehen betrifft, so waltet kein Bedenken ob, daß die preußischen Geistlichen den von dorther an sie ergehenden Requisitionen um Veranstaltung des nach dem betreffenden ausländischen Recht erforderlichen kirchlichen Aufgebots in der preußischen Parochie nach wie vor Folge zu geben befugt sind und zur Ablehnung des Aufgebots jedenfalls aus dem Grunde unsrer Bestimmungen vom 21. September v. J. keine Veranlassung haben.

Für die Form des auf Requisition ausländischer Pfarrämter im Inlande vorzunehmenden kirchlichen Aufgebots bleiben indessen diejenigen Vorschriften maßgebend, welche an dem Orte der Vornahme des Aufgebots, also im Inlande gelten. Demnach ist, nachdem durch die neuen Erlasse und Verordnungen innerhalb der evangelischen Kirche das bisherige kirchliche Aufgebot zum Zwecke der Feststellung etwaiger gesetzlicher Ehehindernisse durch eine ein- oder zweimalige Verkündigung behufs der Anzeige, resp. Fürbitte ersetzt ist, im Geltungsbereiche dieser Erlasse ein kirchliches Aufgebot nach Maßgabe der früheren Vorschriften auch auf Requisition eines ausländischen Pfarramtes nicht mehr zulässig, und es kann vielmehr auch in solchen Fällen das kirchliche Aufgebot auch im Inlande nur in der durch die neueren Vorschriften bestimmten Form und Bedeutung erfolgen. Ob dasselbe gleichwohl nach den Gesetzen des ausländischen Trauungsortes geeignet ist, das erforderliche kirchliche Aufgebot zu vertreten, fällt lediglich der Entscheidung der zuständigen ausländischen Behörde anheim. Es empfiehlt sich deßhalb, die Geistlichen anzuweisen, daß sie auf die Requisition ausländischer Geistlichen um Vornahme des kirchlichen Aufgebots diese zunächst von der gegenwärtigen veränderten Form und Bedeutung desselben in Kenntniß zu setzen und, falls dasselbe dann noch gewünscht wird und demgemäß stattfindet, die bezügliche Bescheinigung dahin auszustellen haben, daß das kirchliche Aufgebot in der jetzt vorgeschriebenen Form vorgenommen sei,

sowie endlich, daß sie zugleich mit dieser Bescheinigung etwaige ihnen bekannte Ehehindernisse oder bei ihnen eingehende Einsprachen zur Kenntniß des requirirenden Pfarrers zu bringen haben.

Das Königliche Consistorium wolle hiernach die Geistlichen seines Aufsichtsbezirks mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 1. Februar 1875.

Herrmann.

An
das Königliche Consistorium zu Königsberg.

Erlaß des Consistoriums zu Berlin vom 6. Februar 1875, die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873,[1] betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, und der zu demselben erlassenen Instruction vom 26. Juli desselben Jahres ist durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 12. November v. J. die Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der evangelischen Candidaten des geistlichen Amtes in der Provinz Brandenburg für das laufende Jahr ernannt worden. Dieselbe besteht aus den Herren Oberconsistorialrath Professor Dr. Dorner als Vorsitzendem und Examinator für das Fach der Philosophie, Professor Dr. Nitzsch als Examinator für Geschichte, und Consistorialrath Professor Dr. Kleinert als Examinator für deutsche Literatur.

Indem wir die Candidaten unseres Aufsichtsbezirkes hierauf aufmerksam machen, bemerken wir gleichzeitig, daß nach getroffener Vereinbarung die Staatsprüfung in der Regel mit dem bei uns abzulegenden Examen der Candidaten pro licentia concionandi in nähere Verbindung treten, beziehungsweise immer an dem Freitag, welcher dem Termin des letzteren vorausgeht, Nachmittags um 5 Uhr stattfinden soll. Eine besondere Citation der Candidaten zur Staatsprüfung wird demgemäß nicht stattfinden. Dieselben haben ihre Meldung zum Staatsexamen nebst einer in deutscher Sprache abzufassenden kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und ihres Bildungsganges, sowie nebst beglaubigten Abschriften des Taufzeugnisses und des Zeugnisses über ihre Maturitätsprüfung an den Vorsitzenden der Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung zu richten. Es wird zweckmäßig sein, daß aus der Darstellung des Bildungsganges erhelle, in welchen besonderen Richtungen die freigewählten Studien der Candidaten mit den in der Staatsprüfung zu behandelnden Gegenständen in Berührung getreten sind.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 244.

Was diese anlangt, so ist nach der obenbezeichneten Instruction, welche sich im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1873 Nr. 9 S. 513 ff. abgedruckt befindet, Zweck der Staatsprüfung zu erforschen, ob der Candidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine Bildung erworben hat. Der Candidat muß demnach vom Begriff der Philosophie und ihrer Disciplinen eine deutliche Erkenntniß haben, und eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und Logik, sowie mit dem Charakteristischen der epochemachenden Systeme aufweisen können; auch mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik bekannt sein, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben. In Bezug auf Geschichte und deutsche Literatur wird die Prüfung den allgemeinen Entwicklungsgang, die leitenden Ideen, die fördernden und hemmenden Momente desselben ins Auge fassen. Insbesondere wird die Prüfung in der Geschichte auf die vaterländische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte eingehen, und in der deutschen Literatur den Candidaten Gelegenheit geben, über das eine oder andere der bedeutendsten klassischen Werke, von dem sie Kenntniß genommen, sich auszusprechen.

Die Prüfung findet öffentlich im Saale des Königlichen Consistoriums statt.

Berlin, den 6. Februar 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

Erlaß des Consistoriums zu Coblenz vom 26. Februar 1875, die von der Schule freizugebende Zeit für den kirchlichen Religionsunterricht betr.

Gegenüber den mehrfach an uns gelangten Klagen über Beschränkung in der Zeit für den kirchlichen Religionsunterricht der Schüler der Elementarschulen freuen wir uns, den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks mittheilen zu können, daß nach einem uns abschriftlich mitgetheilten Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. d. M. Bedenken dagegen nicht zu erheben sind, daß den schulpflichtigen Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, an vier Wochentagen — Mittwoch und Sonnabend einschließlich — die Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags für den Besuch der Confirmandenstunden freigegeben werde und wird der Herr Ober-Präsident demgemäß die erforderlichen Anordnungen treffen.

Auch zweifeln wir nicht, daß auf entsprechenden Antrag Seitens der Königlichen Regierungen denjenigen Kindern der oben bezeichneten Kategorie, welche wegen weiter Entfernung schon früher aus der Schule an den betreffenden Tagen entlassen werden müssen, um dem um 11 Uhr beginnenden pfarramtlichen Unterrichte beiwohnen zu können, der dazu erforderliche Dispens ertheilt werden wird und wollen die Herren Pfarrer dafür Sorge tragen, daß dieser Dispens in allen Fällen rechtzeitig erbeten werde.

Coblenz, den 26. Februar 1875.

Königliches Consistorium.

Erlaß des Militär-Oberpfarrers des 2. Armeekorps vom 5. März 1875, die Umfrage bei den Truppentheilen nach dem Bedürfniß an Bibeln u. s. w. betr.

In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Kriegsministers vom 15. November 1865 und der Verfügung des Königlichen General-Kommandos 2. Armee-Korps vom 7. Dezember 1865 ersuche ich die sämmtlichen Herren Militär-Seelsorger ergebenst, darauf hinzuwirken, daß bei den Truppentheilen die Umfrage nach dem Bedürfniß an Bibeln und Neuen Testamenten geschehe, damit die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft wie alljährlich zum Zweck der unentgeltlichen Darreichung der gewünschten Exemplare in Kenntniß gesetzt werde.

Stettin, den 5. März 1875.

Der Militär-Oberpfarrer des 2. Armee-Korps.

Hildebrandt.

Erlaß des Consistoriums zu Stettin vom 18. März 1875, die Pflege und Erziehung blinder Kinder im Elternhause betr.

Es ist eine von den Vorständen der Blinden-Anstalten vielfach gemachte Erfahrung, daß blinde Kinder in ihren ersten Lebensjahren auf eine bedauernswerthe Weise in körperliche und geistige Verkümmerung herabsinken.

Die vielerlei Anregungen zur Weckung und Entwickelung der Geistes- und Körperkräfte, welche dem sehenden Kinde auch ohne Beihülfe Anderer durch das Auge und vermöge des Nachahmungstriebes gegeben werden, gehen dem blinden Kinde ab. Der Umgebung fehlt es nur zu häufig an Neigung,

Geschick und Zeit, in geeigneter Weise das Kind anzuregen und sind dann Stumpfheit des Geistes, gedankenloses Hinbrüten und Unbeholfenheit der Gliedmaßen die Folgen davon.

Dazu kommt, daß auf die Gesammtausbildung des Blinden die in den ersten Lebensjahren eingetretene Vernachlässigung der Ausbildung des Tastsinnes in der Hand besonders störend einwirkt. Und doch muß ihm die Hand zugleich als Auge dienen. Mit dem Gefühl der Finger muß er lesend die Wort- und Buchstabenformen erfassen, beim Schreiben müssen die Finger der linken Hand die schreibende Rechte überwachen, daß die Formen der Buchstaben richtig gebildet werden, und bei Erlernung technischer Fertigkeiten müssen die Hände allein für Alles einstehen.

Sollen darum die Blinden-Anstalten an ihren Zöglingen ihre Aufgabe recht erfüllen, so müssen diese vor ihrem Eintritt einer zweckmäßigen Leitung unterstellt, mindestens vor der im Obigen geschilderten Vernachlässigung bewahrt gewesen sein.

In Folge einer uns gegebenen Anregung legen wir deßhalb den Herren Geistlichen es noch besonders nahe, in Gemeinschaft mit den Gemeinde-Kirchenräthen dahin zu wirken, daß den in den Gemeinden etwa vorhandenen blinden Kindern schon in ihrer frühen Kindheit nach den oben angedeuteten Seiten hin Beachtung und Fürsorge gewidmet, auch den Eltern und Angehörigen derselben über die Gefahren der bezüglichen Versäumnisse Belehrung ertheilt werde. Erforderlichen Falls wird bei dem Vorsteher der Blinden-Anstalten in Neu-Torney bei Stettin Berathung über eine die Fähigkeit zu späterer erfolgreicher Ausbildung in denselben vorbereitende Behandlung einzuholen sein.

Stettin, den 18. März 1875.

Heindorf.

An
die sämmtlichen Herren Geistlichen
der Provinz Pommern.

Erlaß des Consistoriums zu Berlin vom 6. März 1875, das Märkische Provinzial-Museum betr.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin beabsichtigt die in seinem Besitz befindlichen Sammlungen allmählig zu einem Märkischen Provinzial-Museum zu erweitern, und in demselben die gesammte culturhistorische Entwickelung der Provinz von der ältesten vorgeschichtlichen Epoche bis zur Gegenwart zu veranschaulichen. Derselbe nimmt zu diesem Zwecke

die Unterstützung wie der Behörden, Vereine rc. so auch die der Bewohner der Provinz überhaupt in Anspruch.

Auch die Herren Geistlichen und Kirchenältesten werden vielfach im Stande sein, das in wissenschaftlicher Beziehung überaus wichtige Unternehmen zu fördern. Das Museum soll einerseits Ueberreste der vorhistorischen Zeit enthalten, Waffen, Urnen, Hausgeräthe, Reste von Gebrauchsgegenständen, Nahrungsüberbleibsel, Knochenreste von Menschen und Thieren, wie sie in vorhistorischen Wohnstätten, Befestigungen, Grabstätten rc. häufig gefunden werden, jedoch aus Unkenntniß ihrer Bedeutung und ihres Werths nur zu oft verloren gehen. Die Herren Geistlichen und Kirchenältesten werden in manchen Fällen von solchen Funden Kenntniß erhalten und dann dafür sorgen können, daß derartige Gegenstände nicht vernichtet, sondern durch Einsendung an das Museum unter näherer Beschreibung der Umstände des Fundes nutzbar gemacht werden.

Dasselbe gilt von Gegenständen der historischen Zeit, Münzen, Waffen, alten Hausgeräthen, die sich oft in Privathänden befinden oder aufgefunden werden, ohne daß der Besitzer von ihrer Bedeutung eine Ahnung hat.

Auch hier können die Herren Geistlichen dazu beitragen, daß sie dem Museum überwiesen oder wenigstens angezeigt werden, um mit dem Besitzer, falls er sich ihrer nicht unentgeltlich entäußern will, über den Erwerb in weitere Verhandlungen treten zu können. Ebenso werden sich öfters culturhistorisch interessante Objecte, auch Urkunden, Bücher rc. im Besitz der Kirchen oder in den Pfarrarchiven finden, die für die Kirche von keiner besonderen Bedeutung, durch Ueberweisung an das Museum (geschenkt oder leihweise) wissenschaftlich nutzbar gemacht werden können. Selbstverständlich bedarf es in diesem Falle der Beschlußfassung des Gemeinde-Kirchenraths sowie unserer und der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Indem wir nach vorstehenden Gesichtspunkten die Förderung der Zwecke des Provinzial-Museums den Herren Geistlichen und Kirchenältesten angelegentlichst empfehlen, bemerken wir, daß Einsendungen für das Museum oder Offerten zu überweisender Gegenstände an „den Commissarius für Archiv, Bibliothek und Sammlungen der Stadtgemeinde Berlin“, im Rathhaus, Zimmer 100, zu richten sind.

Berlin, den 6. März 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe
der Provinz Brandenburg.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 15. März 1875, das Verhältniß der Gemeinde-Vertretung zum Gemeinde-Kirchenrath betr.

Ew. Wohlgeboren sind in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der dortigen Gemeinde-Vertretung mittelst Eingabe vom 1. d. M. gegen die Verfügung des Königlichen Consistoriums hierselbst vom 9. November v. J. vorstellig geworden, Inhalts deren die Wahl eines Ersatzmannes für einen ausscheidenden Gemeinde-Aeltesten von dem Gemeinde-Kirchenrath und den Gemeinde-Vertretern gemeinschaftlich vorgenommen werden soll. Wir können, wie Ihnen hierdurch eröffnet wird, dem Königlichen Consistorium nur beitreten und Ihre Beschwerde für begründet nicht erachten. Denn die Bestimmung des §. 29 [1] der Kirchengemeinde-Ordnung über die Vereinigung der Gemeinde-Vertretung mit dem Gemeinde-Kirchenrathe zu einem unter dem Vorsitze des Präses des Gemeinde-Kirchenraths ungetrennt fungirenden Collegium spricht eine allgemeine Regel aus, welche bei allen der Gemeinde-Vertretung überwiesenen Geschäften, mithin auch bei der im §. 43 a. a. O. derselben übertragenen Ersatzwahl für die außer der regelmäßigen Zeit ausscheidenden Aeltesten Anwendung findet. Die Argumente, welche in der Vorstellung vom 1. d. M. für die gegentheilige Ansicht geltend gemacht werden, beruhen auf der Annahme, als ob die Gemeinde-Vertretungen irgend wie auch selbständige, zu einem vom Gemeinde-Kirchenrathe getrennten Handeln berufene Körperschaften bilden. Diese Annahme ist indessen nicht zutreffend. Nach der Absicht des Gesetzes ist vielmehr die Gemeinde-Vertretung ein Organ der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung, welches nicht anders zur Function gelangt, als so, daß es dem die Gemeinde regelmäßig vertretenden Organe, dem Gemeinde-Kirchenrathe hinzutritt, um mit demselben zusammen in ungetrenntem Collegium für gewisse Geschäfte ein erweitertes Gemeindeorgan zu bilden. Vergl. auch Instruction vom 31. Oktober 1873 I. 35.

Von vorstehendem Bescheide wollen Sie auch den übrigen Unterzeichnern der Beschwerde vom 1. d. M. Kenntniß geben.

Berlin, den 15. März 1875.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

An
das Mitglied der Gemeinde-Vertretung, Herrn N. N. Wohlgeboren zu N. N.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 30. Stuttgart, Montag den 9. August **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.



Preußen.

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 23. Januar 1875, die Einkommensaufbesserung der Geistlichen betr.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Consistoriums daselbst hat die Königliche Regierung bei der Verfügung über die zur Erhöhung des Einkommens der evangelischen Geistlichen mittelst Erlasses vom 17. November v. J. — G. I. 6508 — bewilligten Beträge Anstand genommen, die Zulagen, beziehungsweise einen Theil derselben denjenigen Geistlichen zu überweisen, welche zwar eine der aufzubessernden Stellen am 1. Januar 1874 inne hatten, zur Zeit der Ueberweisung der Zuschüsse aber an andern Orten des Bezirks im Amte standen. Im Hinblick auf den Zweck der Aufbesserung wird es nicht gerechtfertigt erscheinen können, die am 1. Januar v. J. auf einer der aufzubessernden Stellen angestellten Geistlichen von der Empfangnahme der Zulagen lediglich aus dem Grunde auszuschließen, weil dieselben inzwischen in ein anderes Pfarramt eingetreten sind. In den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 1874 ein Wechsel in der Person des Stelleninhabers stattgefunden hat, wird vielmehr, abgesehen von den für die Zeit der Vakanz gegebenen Bestimmungen, der Zuschuß nach Verhältniß der Dauer der Amtsthätigkeit der verschiedenen Stelleninhaber zu vertheilen sein.

Ich veranlasse die Königliche Regierung demgemäß, den Geistlichen, welche auf einer der aufzubessernden Stellen am 1. Januar v. J. angestellt waren und noch gegenwärtig ein geistliches Amt, wenn auch an einem andern Orte, inne haben, die ausgesetzten Besoldungszuschüsse nach Verhältniß der Zeitdauer ihrer Amtsthätigkeit auf den betreffenden Stellen anzuweisen.

Sollten in Bezug auf die Bewilligung in derartigen Fällen mit Rücksicht auf besondere thatsächliche Verhältnisse noch andere Bedenken obwalten, so will ich der schleunigen Erstattung eines Berichts darüber entgegensehen.

Berlin, den 23. Januar 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.

Erlaß des Consistoriums zu Cassel vom 8. März 1875, den Austritt aus der Landeskirche betr.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (G.-S. S. 207), betreffend den Austritt aus der Kirche, liegt zwischen der Anmeldung des Austrittes, von der der betreffende Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde (Pfarrer) Nachricht zu geben hat, und der zu gerichtlichem Protokolle zu bekundenden, ebenfalls abschriftlich der Kirchenvertretung mitzutheilenden wirklichen Austrittserklärung ein Zeitraum von mindestens vier Wochen, innerhalb deren die Person, welche die Kirchengemeinschaft zu verlassen beabsichtigt, dieser rechtlich noch angehört, mithin auch noch der Seelsorge ihres seitherigen Geistlichen unterstellt ist. Wir machen es den Herren Geistlichen zur Pflicht, in allen vorkommenden Fällen des beabsichtigten Austrittes, wo nicht die deutlichen Beweise dafür vorliegen, daß ein Versuch, das betreffende Gemeindeglied der Kirche durch seelsorgerliche Einwirkung zu erhalten, offenbar erfolglos, ja vielleicht gar von nachtheiligem Einfluß ist, die bezeichnete Frist treu und gewissenhaft zu benutzen, um auf dem Wege der Seelsorge den intendirten Abfall von der Kirche abzuwenden. Die Herren Geistlichen werden auf solche Parochianen, bei denen angenommen werden kann, daß die Absicht, die Kirchengemeinschaft zu verlassen, auf vorübergehenden Eindrücken, auf Einflüssen Anderer, auf Mißverständnissen, welche aufgeklärt werden können 2c., beruht und in denen noch Anknüpfungspunkte für eine liebevolle und verständige Zusprache ihres Seelsorgers vermuthet werden können, mit aller Umsicht, Geduld und Treue einwirken, um die Vorurtheile derselben zu zerstreuen, ihre Abneigung gegen die Kirche zu überwinden, sie von dem Einfluß ihrer Verführer frei zu machen und ihr Herz für die Kirchengemeinschaft, in der sie dem Herrn durch die heilige Taufe zugeführt und seither mit Gottes Wort und Sakrament versorgt worden sind, wieder zu gewinnen.

Cassel, den 8. März 1875.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des Consistoriums zu Cassel vom 27. Januar 1875, die Annahme von Hilfsgeistlichen betr.

Die den Pfarrern obliegende Verpflichtung, im Falle eingetretener Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernde Pfarrgehülfen

(Adjunkten) zu ihrer Unterstützung und Vertretung auf ihre eigenen Kosten anzunehmen (Büff K.R. S. 377, 292, 248, Pfeiffer-Ledderhose §§. 412, 313), auf deren Erfüllung vorzugsweise die vorgesetzten Superintendenten Acht haben sollen, ist in unserem Verwaltungsbezirke in einzelnen Fällen auch insoweit als eine Privatsache jener Pfarrer behandelt worden, als es seitens derselben nicht für erforderlich erachtet worden ist, hinsichtlich der Begründung eines solchen Vertretungsverhältnisses selbst, wie in Bezug auf die Person des anzunehmenden Gehülfen und in Betreff der dem letzteren einzuräumenden Befugnisse und zu gewährenden auskömmlichen Vergütungen, die vorherige Genehmigung des Consistoriums einzuholen.

Ein solches Verfahren ist jedoch mit den amtlichen Rechten und Pflichten der Kirchenbehörde in Betreff der Aufsicht über die Pfarramtsverwaltung und über die Geistlichen des Bezirks nicht vereinbar. Die Genehmigung des Consistoriums ist vielmehr in Betreff der vorgedachten Punkte jedesmal nachzusuchen.

Wir finden uns veranlaßt, hierauf die Herren Pfarrer besonders aufmerksam zu machen, nachdem der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten neuerdings bei Gelegenheit der Bewilligung von Staatszulagen an die Pfarr-Adjunkten der älteren Provinzen (welche nach dortigen Gesetzen in Rheinland und Westphalen die Hälfte resp. nach Allg. Landrecht ein Drittel des Pfründeneinkommens den Emeriten abzugeben haben) in analoger Weise auch den diesseitigen Pfarrgehülfen angemessene Einkommenszuschüsse bewilligt hat, wenn die betreffenden Pfarrer ihnen bereits eine ihrer Verpflichtung und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Remuneration gewähren. Es liegt daher wesentlich auch im Interesse der Betheiligten selbst, daß Verhältnisse der in Frage stehenden Art in bestimmter Weise von vornherein amtlich geprüft und geordnet werden.

Die Herren Pfarrer, sowie die Herren Diöcesan- und Klassenvorstände wollen dieß in vorkommenden Fällen beachten. Die Berichte der Ersteren sind zur Vermeidung von Rückfragen durch die Diöcesanvorstände an uns einzusenden.

Cassel, den 27. Januar 1875.

Schmidt.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Erlaß des Consistoriums zu Königsberg vom 6. März 1875, betr. die Frage, ob die Einsichtnahme der Register der Standesbeamten seitens der Geistlichen als im amtlichen Interesse erfolgend zu erachten sei.

Den Herren Geistlichen der Provinz bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten von Horn an einen Königlichen Landrath ein amtliches Interesse im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 9. März v. J.[1] stets als vorhanden anzunehmen ist, wenn der Geistliche oder der Gemeindekirchenrath die Einsicht der Civilstandsregister behufs seiner kirchlichen Funktionen für erforderlich erachtet.

Königsberg, den 6. März 1875.

Ballhorn.

An
die sämmtlichen Herren Geistlichen der
Provinz Preußen.

Circular des evangelischen Oberkirchenraths vom 1. Februar 1875, die Uebersicht der auf den preußischen und den übrigen deutschen Universitäten immatrikulirten Theologen betr.

Dem Königlichen Consistorium haben wir bisher, zuletzt durch unsere Verfügung vom 13. Januar v. J. aus jedem Studiensemester eine Uebersicht über die aus den älteren preußischen Provinzen auf den Universitäten derselben immatrikulirten Studirenden der evangelischen Theologie mitgetheilt. Diese Uebersichten, welche wir jetzt nur jährlich mittheilen werden, sollen noch dadurch erweitert werden, daß in dieselben auch die Zahl der auf den sämmtlichen übrigen deutschen Universitäten immatrikulirten Theologen der unsrer Aufsicht unterstellten Provinzen aufgenommen und die Zugehörigkeit derselben zu den einzelnen Provinzen nachgewiesen, auch eine Uebersicht über die Gesammtfrequenz der verschiedenen theologischen Fakultäten hinzugefügt werden wird. Hiernach ist die Uebersicht für die beiden Semester Sommer 1874 und Winter 1874/75 — bereits aufgestellt worden, welche wir dem Königlichen Consistorium in einem Exemplar (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und beliebigen Benutzung anbei zugehen lassen.

Berlin, den 1. Februar 1875.

Der Evangelische Oberkirchenrath.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.

Statistische Tabelle

I. über die Anzahl der im Sommer-Semester 1874 und im Winter-Semester 1874/75 bei den deutschen Universitäten immatrikulirten, den acht älteren preußischen Provinzen angehörigen Studirenden der evangelischen Theologie,

II. über die Gesammt-Frequenz der evangelisch-theologischen Fakultäten in Deutschland im Sommer-Semester 1874 und im Winter-Semester 1874/75.

I. Anzahl der im Sommer-Semester 1874 und im Winter-Semester 1874/75 bei den deutschen Universitäten immatrikulirten, den acht älteren preußischen Provinzen angehörenden Studirenden der evangelischen Theologie.

Universität.	Provinz, welcher die Studirenden angehören.																Summa.	
	Preußen.		Brandenburg.		Pommern.		Posen.		Schlesien.		Sachsen.		Westfalen.		Rheinprovinz.			
	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.	Sommer 1874.	Winter 1874/75.
Berlin . . .	8	5	76	73	19	22	3	3	5	3	8	9	3	1	1	1	123	117
Bonn	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	15	11	34	33	52	46
Breslau . . .	—	—	2	3	—	—	2	1	35	30	2	1	—	—	—	—	41	35
Greifswald . .	—	—	2	4	21	19	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	26	24
Halle	2	3	28	25	9	9	4	5	18	15	98	95	14	12	13	10	186	174
Königsberg . .	56	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	57	54
Leipzig . . .	4	4	9	8	19	20	1	3	9	5	27	23	1	3	15	8	85	74
Tübingen . .	3	1	7	5	3	3	—	—	4	3	13	8	7	6	5	7	42	33
Erlangen . . .	2	1	—	—	3	1	—	—	1	1	—	—	5	3	1	1	12	7
Jena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	3	5
Göttingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	3	4
Marburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	2	3
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	4	4
Summa Sommer 1874	75	—	126	—	76	—	10	—	78	—	157	—	48	—	71	—	636	—
Summa Winter 1874/75	—	68	—	119	—	77	—	12	—	57	—	144	—	41	—	62	—	580

II. Gesammt-Frequenz der evangelisch-theologischen Fakultäten in Deutschland im Sommer 1874 und Winter 1874/75.

Sommer-Semester 1874.		Winter-Semester 1874/75.	
Universität.	Anzahl der immatrikulirten Theologen (incl. der zugl. Philologie Studirenden).	Universität.	Anzahl der immatrikulirten Theologen (incl. der zugl. Philologie Studirenden).
Leipzig . . .	381	Leipzig . . .	385
Tübingen . .	277	Tübingen . .	242
Halle . . .	208	Halle . . .	204
Erlangen . .	166	Erlangen . .	136
Berlin . . .	139	Berlin . . .	134
Göttingen . .	96	Göttingen . .	87
Jena	95	Jena . . .	74
Bonn . . .	62	Straßburg .	58
Kiel	60	Bonn . . .	56
Königsberg . .	58	Kiel . . .	56
Straßburg . .	53	Königsberg .	55
Marburg . .	47	Marburg . .	45
Breslau . . .	41	Breslau . .	37
Rostock . . .	35	Rostock . .	31
Greifswald . .	26	Greifswald .	24
Heidelberg . .	20	Heidelberg .	9
Gießen . . .	12	Gießen . .	8
Summa Sommer 1874	1776	—	—
—	—	Summa Winter 1874/75.	1641

Bemerkungen. Wie aus den den Königl. Consistorien unterm 8. Juni 1874 (E. O. 1420. II.) mitgetheilten Uebersichten sich ergiebt, war in der Anzahl der den älteren preußischen Provinzen angehörigen Theologie-Studirenden vom Sommer 1862 ab, wo der höchste Stand seit dem Jahre 1851 mit 1180 Studirenden erreicht wurde, allmählich ein Rückschritt eingetreten und im Winter-Semester 18⁷³/₇₄ betrug die Gesammtzahl nur 667. In den beiden folgenden Semestern hat sich diese rückläufige Bewegung fortgesetzt; im Sommer 1874 ist die Gesammtzahl auf 636 und im Winter 18⁷⁴/₇₅ auf 580, während des letzten Jahres also weiter um 87 gesunken.

Das Sinken der Frequenz des theologischen Studiums erstreckt sich auch auf die übrigen deutschen Länder, da nach der vorstehenden Uebersicht Nr. II. die Gesammtzahl der bei sämmtlichen theologischen Fakultäten in Deutschland immatrikulirten Studirenden im Sommer 1874 noch 1776 betragen und im Winter 18⁷⁴/₇₅ sich auf 1641 vermindert hat.

Die Frequenz der einzelnen theologischen Fakultäten ist sehr verschieden. Leipzig mit 385 Theologen überragt erheblich die übrigen Fakultäten; dann folgen Tübingen (242), Halle (204), Erlangen (136) und Berlin (134); diese 5 bilden die Gruppe der am stärksten besuchten theologischen Fakultäten. Als Gruppe einer mittleren Frequenz reihen sich an: Göttingen (87), Jena (74), Straßburg (58), Bonn (56), Kiel (56) und Königsberg (55). In die Reihe der schwächer besuchten Fakultäten gehören Marburg (45), Breslau (37) Rostock (31) und Greifswald (24). Den Schluß bilden in auffallend geringer Frequenz Heidelberg (9) und Gießen (8).

Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1875, die Provinzialsynoden der östlichen Provinzen der Monarchie betr.

Aus Ihrem Berichte vom 27. v. M. habe Ich mit lebhafter Befriedigung ersehen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath mit großer Umsicht in richtiger Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse die Einleitungen zu den jüngst stattgehabten Versammlungen der Provinzial-Synoden der östlichen Provinzen Meiner Monarchie getroffen und sich hierbei von Grundsätzen hat leiten lassen, mit denen Ich Mich vollständig einverstanden erkläre. Nachdem demzufolge das Gesammtergebniß der ersten ordentlichen Provinzial-Synoden ein zufriedenstellendes gewesen, kann Ich mir nicht versagen, Sie zu beauftragen, dem Kollegium Meine Anerkennung seiner erfolgreichen Thätigkeit auszusprechen; zugleich fühle Ich Mich bewogen, Ihnen, seinem Präsidenten, Meinen besonderen Dank auszudrücken, daß unter Ihrer ebenso verdienstvollen wie kräftigen Führung das langerstrebte bedeutungsvolle Werk der evangelischen Kirchenverfassung für Meine älteren Provinzen in erwünschter Weise bis zu einem Stadium zur Wirklichkeit gebracht ist, welches Meine zuversichtliche Hoffnung begründet, daß nunmehr mit Gottes weiterer Hülfe auch der Abschluß gesichert sei. — Ich darf annehmen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath sich mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in

Verbindung setzt, um die staatsseitige Genehmigung der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873,[1] soweit dieselbe erforderlich und nicht schon durch das Gesetz vom 25. Mai pr.[2] erfolgt ist, alsbald herbeizuführen, und werde den Bericht wegen Berufung der Generalsynode nach Erledigung der dießfälligen Vorbereitungen erwarten.

Berlin, den 20. März 1875.

Wilhelm.

An
den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths
Dr. Herrmann.

Verfügung des Consistoriums zu Kiel vom 20. April 1875, die Bestellung eines Hauptvicars und den Vorsitz im Kirchenvorstande in Vacanzfällen betr.

Es ist zu unserer Kunde gekommen, daß nicht in allen Fällen, in welchen die Vacanz eines Pastorates eintritt, sogleich ein Hauptvicar bestellt wird, sowie, daß es mit dem Vorsitze im Kirchenvorstande in Vacanzfällen verschieden verhalten wird. Hierdurch sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

1) In allen Fällen, in welchen die Vacanz eines Pastorats eintritt, ist sogleich ein Hauptvicar zu bestellen. Dieß gilt auch für die Vacanzen in denjenigen Distrikten, in welchen der Senior der Geistlichen des Distrikts zunächst die unmittelbar erforderlichen Einrichtungen zu treffen hat. Die ausdrückliche Bestellung eines Hauptvicars ist nur in den Fällen nicht erforderlich, in welchen das Hauptvicariat schon nach den bestehenden besonderen Vorschriften mit einem bestimmten geistlichen Amt verbunden ist.

2) Der Hauptvicar hat als Stellvertreter im Pfarramt (§. 3 der kirchl. Gemeindeordnung vom 16. August 1869)[3] den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen und alle mit dem Amte eines Vorsitzenden verbundenen Funktionen zu übernehmen. Die Bestimmung des §. 30, Abs. 2 der kirchlichen Gemeindeordnung, daß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes im Fall der Verhinderung, wenn nur ein Prediger in der Parochie angestellt ist, durch einen Aeltesten vertreten wird, kann demgemäß in Vacanzfällen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Hauptvicar verhindert ist. Dem Haupt-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 421.
[3] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1869, S. 585.

vicar ist auch der Archivschlüssel, welcher nach den am 31. August 1802 für Schleswig und am 6. September 1802 für Holstein erlassenen Oberconsistorialverfügungen bei eintretender Vacanz zunächst dem Kirchenpropsten zugestellt wird, zur Aufbewahrung zu überliefern.

Kiel, den 20. April 1875.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Mommsen.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Kiel vom 7. Mai 1875, die Führung der Kirchenbücher, sowie die Aufsicht über dieselbe betr.

Zufolge Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 16. v. M. haben Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. März d. J. zu genehmigen geruht, daß fortan die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen rücksichtlich derjenigen Kirchenbücher, welche die seit dem 1. October v. J. vorgenommenen kirchlichen Akte enthalten, in den evangelischen Kirchen durch die den betreffenden Geistlichen vorgesetzten Consistorialbehörden wahrzunehmen ist.

Im Anschluß hieran hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten uns überlassen, für unseren Aufsichtsbezirk diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche in Folge der durch das Gesetz vom 9. März v. J. herbeigeführten Veränderungen zur Regelung der Kirchenbuchführung als erforderlich erscheinen.

Demgemäß verfügen wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die Geistlichen haben die von ihnen zu führenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister im Allgemeinen in der bisherigen Weise fortzuführen, jedoch treten in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ein.

§. 2.

In den Verzeichnissen der Trauungen ist bei jeder einzelnen Eintragung das Datum der bürgerlichen Eheschließung, sowie der Führungsort des betreffenden Heirathsregisters anzugeben.

§. 3.

Die bisherigen Todtenregister werden als Beerdigungsregister weitergeführt und müssen Folgendes enthalten: den Namen und Stand, das Alter

und den Sterbetag des Beerdigten und eine Angabe über die dabei vollzogene Amtshandlung.

Die Eintragungen in dieselben erfolgen:

a. wenn das Begräbniß auf einem der Kirchengemeinde gehörigen Beerdigungsplatze Statt findet, in das Kirchenbuch der Parochie, zu welcher der Beerdigungsplatz gehört;

b. wenn das Begräbniß auf einem nicht der Kirchengemeinde gehörigen Beerdigungsplatze Statt findet, in das Kirchenbuch der Parochie, zu deren Bezirk der Begräbnißplatz gehört und deren Geistlicher in Beziehung auf den Todesfall durch Danksagung, Begleitung, Grabrede rc. amtlich thätig gewesen ist. Die Verrichtung der geistlichen Handlungen durch einen fremden Geistlichen, welcher mit Erlaubniß des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels handelt, steht in dieser Beziehung der Verrichtung durch den zuständigen Geistlichen selber gleich.

In Beziehung auf die Führung der sogenannten Grabbücher tritt keine Aenderung ein.

§. 4.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher sollen dem betreffenden kirchlichen Akte thunlichst bald nachfolgen.

Vor jedem Eintrage in das Trauungs- und in das Beerdigungsregister und, soweit thunlich, auch vor dem Eintrage in das Taufregister hat sich der Kirchenbuchführer den auf den betreffenden Fall bezüglichen Auszug aus dem bürgerlichen Standesregister geben zu lassen und danach die Rubriken des Kirchenbuchs auszufüllen, soweit die entsprechenden Angaben schon in den Standesregistern enthalten sind. Letzteren müssen die Einträge in die Kirchenbücher genau, auch bezüglich der Namenschreibung entsprechen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben, so sind die betreffenden Personen oder Standesbeamte darauf aufmerksam zu machen. Erfolgt dann eine Berichtigung im Standesregister, so ist diese als Nachtrag in das Kirchenbuch aufzunehmen. Andernfalls ist, wenn der Kirchenbuchführer dennoch bei seinem Zweifel beharrt, eine diesen darlegende und begründende Ausführung unter den Anlagen des Kirchenbuchs niederzulegen und auf dieselbe in dem Kirchenbuch zu verweisen.

Soweit die Daten für die Kirchenbuchseinträge sich nicht aus den Auszügen der Standesbuchregister ergeben, hat der Kirchenbuchführer sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Namen, Daten und Thatsachen auf andere geeignete Weise zu verschaffen.

§. 5.

Bei Eintragungen in die Verzeichnisse der Getrauten und der Be-

erdigten, welche sich auf solche Personen beziehen, die in nicht Preußischen Ortschaften wohnen, aber einer Preußischen Parochie angehören, ist, so lange das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 für die Betreffenden noch nicht in Kraft getreten ist, das Erforderliche wegen der bürgerlichen Geltung der Trauung oder wegen der Hinterbliebenen im Kirchenbuch zu bemerken.

§. 6.

In Betreff der Verzeichnisse über Confirmirte und Confitenten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 7.

Anfragen und Anträge, welche sich auf die Kirchenbuchführung beziehen, sind in erster Instanz an die Königlichen Kirchenvisitatorien, in zweiter Instanz an das unterzeichnete Consistorium zu richten.

Bei den Kirchenvisitationen sind die Kirchenbücher einer Revision zu unterziehen und ist auf Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten hinzuwirken. Auch ist in die an das Consistorium zu erstattenden Visitationsberichte eine Bemerkung darüber aufzunehmen, in welchem Zustande die Kirchenbuchführung bei der Visitation gefunden worden, und sind dabei etwa bemerkte wesentliche Mängel zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die Erlassung besonderer Vorschriften über die Art und Weise, wie die bisherigen Schemata für die Kirchenbücher in denjenigen Distrikten, in welchen das Dänische Kirchenrecht von früher her gilt, abzuändern sind, wird vorbehalten.

Kiel, den 7. Mai 1874.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium
in Kiel.
Mommsen.

Bescheid der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 30. Mai 1875 und Erlaß des Consistoriums allda vom 9. Juni 1875, die Beerdigungen betr.

In Folge der Anfrage Ew. Hochwürden vom 24. April d. J. über die Verpflichtung der Geistlichen, bei Beerdigungen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeit u. s. w. zu beobachten, haben wir uns an die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, hierselbst gewandt, um die Stellung

derselben zu dieser Frage zu ermitteln. Auf diese Anfrage ist uns von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, die nachfolgende Antwort zugegangen, welche wir Ihnen hiermit zur Nachachtung bekannt machen.

Wiesbaden, den 9. Juni 1875.

Königliches Consistorium.
de la Croix.

An Herrn Decan N. zu N.

* * *

Etc. dem Königlichen Consistorium mit dem ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß bezüglich der durch §. 43 des Gesetzes vom 9. März 1874[1] und den gleichlautenden §. 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar l. J. für die Geistlichen, welche bei Beerdigungen eine pastorale Betheiligung eintreten lassen, und zu diesem Zwecke den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmen, nur insofern eine Aenderung in dem seither beobachteten Verfahren eingetreten ist, als sie sich vorher über die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister, oder, falls diese noch nicht erfolgt ist, über die Genehmigung seitens der Ortspolizeibehörde zu vergewissern haben. Im Uebrigen sind die seitherigen polizeilichen Vorschriften, wonach eine Beerdigung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach erfolgtem Tode statthaben soll, sofern nicht ein ärztliches Attest oder eine besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde eine frühere Bestattung rechtfertigt, noch in Gültigkeit und den Herren Geistlichen bekannt. Ebenso ist die Vorschrift der Strafprozeßordnung, wonach in Fällen eines gerichtlichen Einschreitens eine Beerdigung erst nach erfolgter deßfallsiger Ermächtigung des Staatsanwalts vorgenommen werden kann, noch in Kraft.

Unseres Erachtens dürfte es genügen, die Herren Geistlichen auf diese Bestimmungen hinzuweisen, deren Beachtung keine Schwierigkeit machen wird, da die Zeit eines eingetretenen Todesfalles jedesmal in dem Auszuge aus dem Sterberegister angegeben wird.

Wiesbaden, den 30. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Obigen Bescheid theilen wir hierdurch den Herren Geistlichen des Consistorialbezirks zur Nachachtung mit.

Wiesbaden, den 9. Juni 1875.

Königliches Consistorium.
de la Croix.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.

Sachsen-Weimar.

Erlaß des Großherzogl.-sächsischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1875, das Alter der Schulpflichtigkeit betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Bestimmung in Art. 3 Ziff. 7 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1874:

„Kinder, welche das sechste Lebensjahr bis Ostern noch nicht vollendet haben oder bis Ende April nicht vollenden werden, können zu Ostern des betreffenden Jahres nur mit Genehmigung des Schulinspektors in die Schule aufgenommen werden, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß sie ausnahmsweise die nöthige körperliche und geistige Reife haben, welche sonst nur den Kindern, die sechs Jahre alt sind, eigen ist,“

zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat.

Diese Bestimmung soll keineswegs das Mittel bieten, die manchen Eltern lästige Vorschrift in §. 5 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874:

„Der Eintritt der Kinder erfolgt zu Ostern und zwar für diejenigen, welche das sechste Lebensjahr bis dahin vollendet haben oder bis Ende April vollenden werden,“

zu umgehen, sondern sie soll lediglich in solchen nur ganz seltenen Ausnahmefällen eine Abweichung von der gesetzlichen Regel ermöglichen, in welchen nicht nur das noch nicht sechs Jahre alte Kind *eine für dieß Alter ganz außergewöhnliche* körperliche und geistige Reife erlangt hat, sondern auch noch besonders *dringliche* Ursachen zu einer früheren Aufnahme in die Schule vorliegen. So ist in §. 19 Ziffer 5 der Ministerialverordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens vom 20. März 1875 bestimmt:

„Es wird hierbei nicht die geistige und körperliche Reife allein, also die Frage, ob diese vorzeitige Heranziehung zur Schule der Entwickelung des Kindes keinen Schaden drohe, sondern auch die Frage ins Gewicht fallen, ob besonders dringliche Umstände für solch' eine Abweichung von der gesetzlichen Regel sprechen.“

Darüber nun, ob das Kind über sein Alter hinaus körperlich und geistig entwickelt ist, so daß bei ihm trotz seines geringern Alters die körperliche und geistige Reife vorhanden ist, welche bei regelmäßiger Entwickelung nur Kinder von sechs Jahren zu haben pflegen, wird regelmäßig das Zeugniß eines geprüften Arztes zu erfordern sein. Ob aber außerdem dringliche Umstände der erwähnten Art vorliegen, dieß ist im einzelnen Falle von dem zuständigen Schulinspektor selbst zu prüfen; es wird jedoch erwartet, daß nur in wirklich dringlichen Fällen und in der *allersparsamsten* Weise

von der durch §. 5 des Volksschulgesetzes gewährten Befugniß, eine „Verschiebung“ der gesetzlichen Schulzeit durch frühere Aufnahme in die Schule eintreten zu lassen, werde Gebrauch gemacht werden.

Weimar, den 10. Mai 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Cultus.
Für den Departements-Chef:
Vollert.

Königreich Sachsen.

Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums zu Dresden an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, das Gesammtconsistorium zu Glauchau, sowie sämmtliche Kircheninspektionen der Erblande vom 8. Februar 1875, Vacanzkassen für Kirchschulstellen betr.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium beschlossen, daß das Kirchendiensteinkommen erledigter Kirchschulstellen, soweit es nicht an Gnadengenußberechtigte abzugeben ist oder durch die Stellvertretung des Kirchendienstes in Anspruch genommen wird, künftig nach Analogie der hinsichtlich des Einkommens von vacanten geistlichen Stellen ergangenen Verordnung vom 14. April 1856[1] (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 53) behandelt, und die capitalisirten Bestände beim Kirchenärar unter Aufsicht der Kircheninspektion und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhang zur Kirchenrechnung mit verwaltet werden.

An die obengenannten Behörden ergeht demnach andurch Verordnung, eintretenden Falles für die Bildung solcher Vacanzkassen in Gemäßheit der obangegebenen Grundsätze Sorge zu tragen, auch in jedem Falle von der durch den Zinsengenuß des disponibel bleibenden Vacanzeinkommens eintretenden Erhöhung des Kirchendiensteinkommens der betreffenden Kirchschulstelle Behufs der Berichtigung der Kataster Anzeige zu erstatten.

Dresden, am 8. Februar 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.
von Könneritz.
Schnell.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1856, S. 333.

Verordnung des Landesconsistoriums zu Dresden an sämmtliche Evangelisch-Lutherische Geistlichen der Erblande vom 12. Februar 1875, die allgemeinen Kirchenkollekten betr.

Nachdem durch die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 3. Juni 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871 Seite 80) die bis dahin bestandenen Bußtags- und Pfingstkollekten zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrer abgestellt worden sind, von der Evangelisch-Lutherischen Landessynode aber eine anderweite Regelung des Kollektenwesens in Antrag gebracht worden ist, so hat nunmehr das unterzeichnete Landesconsistorium mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister sowie mit Vorbehalt etwa nöthig sich ergebender späterer Abänderungen beschlossen, was folgt:

1.

Die bereits bisher bestandenen Kollekten, wie solche

am 6. Januar (Epiphanias) jeden Jahres für die Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Heidenmission, sowie

am zweiten Osterfeiertage für die sächsische Hauptbibelgesellschaft,

an den Kirchthüren gesammelt worden sind, bestehen, und zwar allenthalben in unverändertem Maße fort.

2.

Am ersten Bußtage jeden Jahres soll von jetzt an eine regelmäßige, allgemeine Kirchenkollekte für die von dem Vereine für innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Sachsen gepflegten Anstalten und Zwecke christlicher Liebeswerke stattfinden, deren Verwendung unter Aufsicht des Landesconsistoriums erfolgen wird.

Für die Abkündigung, Sammlung und Einsendung dieser Kollekte ist allenthalben nach denselben Grundsätzen und Normen zu verfahren, wie bei den unter 1 erwähnten Kollekten, und zwar sind die Gelderträge bis auf weitere Anordnung an den Schatzmeister des in Dresden bestehenden Hauptvereins, dermalen Freiherr von Rechenberg (Bautznerstraße Nr. 37 I.) in den geordneten Fristen einzusenden.

3.

Eine weitere allgemeine Kollekte soll jedesmal am Reformationsfeste für die Zwecke des Gustav-Adolf-Vereins an Stelle der bisher an diesem Tage für lokale Schulzwecke veranstalteten Sammlung, wegen deren

völliger Abschaffung oder eventuell deren Verlegung vorerst noch einer weiteren Entschließung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts entgegenzusehen ist, stattfinden.

Auch hinsichtlich dieser neuen Kollekte für den Gustav-Adolph-Verein, deren Erträge an den Hauptverein zu Leipzig einzusenden sind, ist im Uebrigen wie bei der oben unter 2 erwähnten wegen der Abkündigung, Sammlung und Einsendung zu verfahren.

4.

Bei sämmtlichen vorstehend unter 1 bis 3 erwähnten Kollekten ist an denjenigen Kirchorten, an denen noch der Cymbel besteht, der Ertrag des letzteren in die Kollekte nicht mit einzurechnen, vielmehr darüber in der sonst herkömmlichen Weise zu verfügen.

5.

Die Veranstaltung noch anderer allgemeiner Kollekten in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen für besondere kirchliche Zwecke (Neubau von Kirchen u. dergl.), bleibt wie bisher, der im einzelnen Falle mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister von dem Landesconsistorium zu treffenden speciellen Anordnung vorbehalten.

6.

An der den einzelnen Kirchengemeinden schon zeither zugestandenen Berechtigung, in ihrer Kirche für örtliche kirchliche Einrichtungen unter dazu einzuholender Genehmigung der zuständigen Kircheninspektion Sammlungen an den Kirchthüren zu veranstalten, wird durch die vorstehenden Anordnungen etwas nicht geändert. Es dürfen jedoch derartige Kollekten nur an solchen Sonn- und Festtagen stattfinden, welche nicht für allgemeine Kirchenkollekten bestimmt sind.

7.

Wegen der Ordnung des Kollektenwesens in den oberlausitzer Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird in Uebereinstimmung mit den für die erbländischen Kirchen getroffenen Bestimmungen von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde besondere Anordnung getroffen werden.

Dresden, am 12. Februar 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Hollmann.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Hiezu eine literarische Beilage.)

Nr. 30. **Inseraten-Beilage** 9. August 1875.

zum

Allgemeinen Kirchenblatt

für das evangelische Deutschland.

Anzeigen werden entgegengenommen von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, und berechnet mit 25 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Im Verlage von **Friedrich Andreas Perthes** in **Gotha** erschienen und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen: [19]

Die drei grossen Reformationsschriften Luthers vom Jahre 1520: „An den christlichen Adel deutschen Nation von des christlichen Standes Besserung", „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche", „Von der Freiheit eines Christenmenschen". Für das deutsche Volk herausgegeben von L. Lemme. Mk. 2.

Seyler, Gotth., Materialien zu einer Revision und Reform des Bekenntnisstandes der protestant. Kirche im deutschen Reiche. Mk. 9.

Verlag von **Heyder & Zimmer** in Frankfurt a. M.

Martin Luther

als deutscher Classiker

in einer Auswahl seiner kleineren Schriften.

20½ Bogen in 8⁰. Preis: 3 Mark.

Neue Folge.

8. 428 S. broch. Preis: 4 Mark.

Inhalt: An den christlichen Adel. Von der Freiheit eines Christenmenschen. Das Magnificat. Vermahnung sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung. Von weltlicher Obrigkeit. Acht Sermone gegen Carlstadt. An die Rathsherren aller Städte. Ob Kriegsleute in seligem Stande sein können. Aus der Auslegung des 101. Psalms. [18]

---

[15] **Jetzt complet:**

Theologisches UNIVERSAL-LEXIKON

zum Handgebrauche für

Geistliche und gebildete Nichttheologen.

2 starke Bände,

120 Druckbogen gross Lexikon-Format.

= Subscript.-Preis 5 Thlr. = 15 Mark. =

Dieses »Universal-Lexikon« will ein den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechender, sicherer und bequemer Wegweiser für alle Fragen sein, die das Gebiet der Theologie und der ihr verwandten Wissenschaften berühren. Dasselbe sollte in keiner guten Bibliothek fehlen.

Der Preis ist beispiellos billig.

Elberfeld, Verlag von F. L. Friderichs.

In unserm Verlage ist so eben erschienen:

Ekklesia und Volkskirche.

Ein Vortrag,

auf der Berliner Pastoral-Conferenz gehalten von

D. th. Leopold Schultze,

General-Superintendent in der Provinz Sachsen.

Preis 50 Pf. [20]

Heinrichshofen'sche Buchhdlg. Magdeburg.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Taschenpostille.

Kurze Betrachtungen über die Sonntags-Evangelien

mit passenden Liederversen

herausgegeben von

Dettmar Schmidt, Dr. phil., Diaconus in Rohren.

Preis: Geheftet 1,80 Mk., geb. 2,70 Mk.

R. von Wechmar.

[8] Verlagsbuchhandlung in Kiel.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Der evangelische Pfarrer und sein Amt.

Pastoralbetrachtungen

von **J. Paludan-Müller,**

Probst und Prediger zu Marvede.

»Credo et ita intelligo.«

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt

von E. A. Struve, Dr. phil.

Preis: Geheftet 6 Mk., geb. 7,20 Mk.

R. von Wechmar,

[7] Verlagsbuchhandlung in Kiel.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Ueber die

Einheitliche Textgestaltung

beziehungsweise

Verbesserung der lutherischen Uebersetzung

des

Neuen Testaments.

gr. 8. 75 Pf.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 31. Stuttgart, Montag den 16. August **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten 2c., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Sachsen-Weimar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Volksschulwesen im Großherzogthum vom 24. Juni 1874 und der Ministerial-Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 20. März 1875, welche die evangelische Landeskirche und die Geistlichen derselben betreffen.[1]

Aus der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. März 1875, die innere Einrichtung und Verwaltung der Volksschulen betr.

§. 3. 1) Religions- und Sittenlehre für evangelische Schulen.

a) Biblische Geschichte.

Der Religionsunterricht, der die Erziehung der Kinder zu bewußter Religiosität und zu einem lebendigen Christenthum bezweckt, umfaßt den Unterricht in der Geschichte, in den Heilswahrheiten und in der Sittenlehre der Kirche. Als die verschiedenen hier zu behandelnden Lehrstoffe stellen sich demselben dar die heilige Geschichte, der Katechismus, Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Auf der Unterstufe werden einzelne Erzählungen aus dem Alten und Neuen Testamente, welche dem kindlichen Verständniß nahe liegen, vorgeführt und von den Kindern in kurzen Sätzen nacherzählt. Aus dem Alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buch Moses und von Davids erster Zeit, aus dem Neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige für die Kinder leicht faßlich und fruchtbar zu machende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Auf der Mittelstufe wird eine geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus der heiligen Geschichte dargeboten und von den Kindern in mehr oder minder zusammenhängender Erzählung wiederholt.

Auf der Oberstufe erhalten die Kinder eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, verbunden mit der Geographie Palästinas und ergänzt durch das Lesen auserwählter Abschnitte aus der Bibel. Im Anschluß daran werden hier auch die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte der christlichen Kirche, insonderheit ihrer Pflanzung und Ausbreitung, ihrer Begründung in Deutschland und der Reformation behandelt.

[1] Aus dem Kirchen- und Schulblatt des Großherzogthums Sachsen-Weimar Jahrg. 1875, Heft 10.

b) Katechismus.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der obern Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in der Mittelklasse eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen. Passende Bibelsprüche, in denen die behandelten Wahrheiten ihren Ausdruck und ihre Bestätigung finden, werden auf allen Stufen beim Unterricht herangezogen, erklärt, gelernt.

c) Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religionsunterrichts ist Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden obern neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch solche der neuern Zeit zu berücksichtigen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes vorausgehen.

§. 6. 1) Die unentbehrlichen Lehrmittel, welche die Gemeinde für den vollen Unterrichtsbetrieb zum Schulinventar anzuschaffen hat, sind: — — —

In evangelischen Schulen kommen hinzu:

i) eine Bibel und ein Gesangbuch.

§. 8. 1) Die Lehrer sollen, um ihrer wichtigen Aufgabe zu genügen, durch eine tadellose sittliche Haltung, durch Fleiß, Eifer und Pünktlichkeit in ihrem Dienste und durch unausgesetzte Sorge für ihre Fortbildung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten und die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde, in welcher sie thätig sind, zu erwerben und sich zu erhalten unablässig bemüht sein.

3) Wie den das Verhältniß der Schule zur Kirche berührenden Be=

stimmungen des Volksschulgesetzes die zweifache Ueberzeugung zu Grunde liegt, daß der Lehrer, wenn er seine hohen Ziele als Erzieher der Jugend vollständig zu erreichen befähigt werden soll, auch im Besitze des Religionsunterrichts in der Schule bleiben muß, und daß in christlichen Schulen der Lehrerstand, auch wenn die Diener und Vertreter der Kirche nicht mehr als solche die Aufsicht über die Schule führen, die Sorge für eine christlich-religiöse Erziehung des Volks nun um so mehr als eine Hauptaufgabe seines eigenen Berufs betrachten wird, so wird von demselben erwartet, daß er dieser letzteren Voraussetzung nach Kräften zu entsprechen und die angedeuteten Zwecke der Verwirklichung entgegenzuführen mit allem Eifer bemüht sein werde, uneinbeflußt und unbeirrt von einseitigen und verkehrten Auffassungen anderer und von dem in unserer Zeit leider weit verbreiteten Indifferentismus. In dieser Beziehung seien ihnen folgende Bemerkungen und Mahnungen ans Herz gelegt:

Der Religionsunterricht soll kein bloßes Gedächtnißwerk, noch auch bloße Verstandessache sein; er hat seinen höchsten Zweck in der Herzens- und Willensbildung, er soll das ganze Seelenleben mit der innigen Ueberzeugung von den Wahrheiten der Religion durchdringen, die Gemüther zu Gott hinführen und eine feste Verbindung zwischen Gott und den Menschen begründen, damit das heilige Bewußtsein derselben ein sicherer Grund der Sittlichkeit und ein unversiegbarer Quell des Trostes und des Friedens für sie werde. Dieser Zweck muß die ganze Behandlung des für den Religionsunterricht gegebenen Stoffes bedingen. Der Lehrer wird daher sein Streben nicht nur darauf zu richten haben, der Jugend das erforderliche Wissen auch in diesem Unterrichtsgegenstande beizubringen, sondern er wird den Werth dieses Unterrichts nach dem Einflusse beurtheilen müssen, den er damit auf die Herzen der Kinder gewonnen hat.

Der Lehrer soll Erzieher der Jugend sein; das Wissen, welches er seinen Schülern beibringt, hat wohl für das äußere Leben schon mannigfachen Werth, der hauptsächlichste Werth desselben aber liegt in der Bildung und Erhebung des Geistes. Diese geistige Erhebung ist aber nicht bloß intellektuelle Ausbildung, sie schließt zugleich die sittliche Veredlung in sich, und diese gedeiht um so sicherer, je fester sie in tiefer Religiosität wurzelt. Die Erkenntniß dieser Wahrheit soll dem Lehrer das lebendige Gefühl der hohen Bedeutung seines Berufs einflößen, seine Thätigkeit über die einer bloßen Unterrichtsertheilung hoch erheben, sie befreien von ihrer Beschränkung auf den engen Kreis der Schule und auf die kurze Zeit des Unterrichts und sie in der nimmer ruhenden Sorge für die geistige Erhebung, für die Erziehung des ihm anvertrauten Geschlechts erst mit dem Geiste durchdringen, der lebendig macht.

Von solchem Standpunkte aus wird der Lehrer auch nicht unterlassen können, die ihm übergebene Jugend zum fleißigen und würdigen Besuche der Stätte anzuhalten, wo insonderheit das religiöse Leben auferbaut werden soll. Ein Lehrer, der da meinte, das sei nicht seines Amtes, würde damit eine gänzliche Verkennung seiner Aufgabe, und wenn er sich für ohnmächtig zur Bestimmung der Kinder zum Kirchenbesuch erklärte, seine Unfähigkeit zur erziehenden Thätigkeit überhaupt bekennen.

11) Was die kirchlichen Funktionen der evangelischen Lehrer betrifft (§. 24 des Volksschulgesetzes), so hat der Lehrer regelmäßig dem Gottesdienste beizuwohnen; da, wo demselben zugleich kirchliche Verrichtungen obliegen, hat er diese zu übernehmen, soweit die Verpflichtung nicht gesetzlich aufgehoben ist. Im Einzelnen sei Folgendes noch bemerkt:

a) Vor dem Gottesdienste hat der Lehrer auf angemessene Weise dafür zu sorgen, daß ihm von dem Geistlichen die Lieder, welche gesungen werden sollen, bezüglich die Eintheilung derselben mitgetheilt werden, und sich auf Verlangen zur Besprechung über eine abweichende Einrichtung des Gottesdienstes, über Abkündigungen in der Kirche 2c. zu dem Geistlichen zu begeben.

b) In der Kirche, wo derselbe übrigens in der hergebrachten Amtstracht (in schwarzem Anzug und, wo es herkömmlich ist, mit schwarzem Halbmantel) erscheinen soll, hat der Lehrer für das Anstecken, bezüglich Anschreiben der Lieder in angemessener Weise zu sorgen;

c) den Kirchengesang unter Zuziehung der dazu geeigneten und vorher von ihm gehörig eingeübten Schulkinder zu leiten;

d) wo nicht ein besonderer Organist angestellt ist, dem alsdann diese Verrichtungen verbleiben, die Orgel, und zwar im kirchlichen Stile, zu spielen, auch dieselbe, soweit er dazu im Stande ist, in Ordnung und namentlich auch in Stimmung zu erhalten;

e) den Chor nach den bestehenden allgemeinen oder örtlichen Vorschriften in Beziehung auf Gesang und Instrumentalmusik auszubilden und zu leiten und nach vorausgegangenen Proben die von ihm vorher dem Geistlichen näher zu bezeichnende und vom letzteren zu genehmigende Kirchenmusik aufzuführen, wobei ihn der etwa neben ihm angestellte Organist mit der Orgel überall zu unterstützen hat.

f) Die Schulkinder in der Kirche soll er während des Gottesdienstes angemessen beaufsichtigen. (Die Aufsicht kann da, wo mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt sind, unter denselben wechseln.)

g) Unter Umständen, z. B. wenn der Geistliche krank oder anderweit dienstlich beschäftigt ist, hat der Lehrer den ganzen Gottesdienst nach Anordnung des Ortsgeistlichen zu leiten.

h) Er muß auf Reinlichkeit und Erhaltung der Kirche, auf Reinhaltung und Verwahrung der kirchlichen Gefäße und anderen Geräthschaften sehen.

i) Er soll für rechtzeitiges Oeffnen und Verschließen der Kirche sorgen;

k) bei allen Kasualien, einschließlich der Privatcommunionen, das ihm Obliegende in seinem Amtskleide gehörig vollziehen;

l) ebenso seinen Pflichten hinsichtlich der ihm etwa übertragenen Führung der Kirchenbücher, sowie hinsichtlich der etwa übernommenen Schreiberei und des Rechnungswesens bei der Kirche pünktlich nachzukommen.

m) Alles dieses nach Ortsherkommen und Gebrauch, soweit nicht dritten Personen diese Verrichtungen besonders übertragen oder deßhalb besondere Instruktionen von den vorgesetzten geistlichen Behörden ertheilt sind.

§. 9. 1) Das geringste Zeitmaß für den Fortbildungsunterricht ist an zwei Tagen wöchentlich je zwei Stunden, in den Wintermonaten vom 15. Oktober bis zum 15. März, wobei die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 11. (Die Lehrgegenstände im Seminar.) 1) Religion. Ziel: Ein wohl angeregter und geweckter religiös-sittlicher Sinn der Zöglinge und Befähigung derselben, einen gedeihlichen Religionsunterricht mit Beherrschung des nachstehenden Unterrichtsstoffes zu geben.

Stoff: Die Hauptstücke des Katechismus; Geographie von Palästina; Geschichte des Volkes Israel; Bibelerklärung mit Bibelkunde; Archäologisches; Kirchengeschichte; Glaubens- und Sittenlehre. — Kirchenlieder und Sprüche.

§. 17. 9) Alljährlich, in der Regel kurz vor der Confirmation, hat der Ortsschulaufseher eine öffentliche Schulprüfung anzuordnen, welche in einem ausreichend großen und sonst passenden Locale abgehalten wird, so daß nicht allein die dazu einzuladenden Mitglieder des Schulvorstandes und (bezüglich des Religionsunterrichts) des Kirchengemeindevorstandes, sondern auch Eltern der Schulkinder derselben beiwohnen können.

§. 19. 17, b, (Visitationen des Schulinspektors). Ist der Ortsgeistliche nicht zugleich Ortsschulaufseher, so ist derselbe besonders einzuladen, bei der Visitation des Religionsunterrichts gegenwärtig zu sein.

Anlage A. Unterrichtszeit:

I. Für einklassige Schulen mit einem Lehrer.

Religion . . Unterstufe 2 . . Mittelstufe 4 . . Oberstufe 4 (5).

II. Für mehrklassige Schulen mit mehreren Lehrern.

Religion . . Unterstufe 2 . . Mittelstufe 4 . . Oberstufe 4.

Königreich Sachsen.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden vom 20. Februar 1875, die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in den aus erbländischen und Oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten Parochieen betr.

Die in der von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unterm 5. Januar 1854 an die vormaligen Kreisdirektionen zu Bautzen und Dresden ergangenen Verordnung (s. Cod. des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 2. Auflage p. 388 n. 6) enthaltene Bestimmung, daß in den aus erbländischen und Oberlausitzer Ortschaften bestehenden Evangelisch-Lutherischen Parochieen die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie persönlicher Art seien, vor die verfassungsmäßige Behörde des Wohnortes der betheiligten Kirchenmitglieder, in solchen Angelegenheiten aber, welche den Kirchenverband im Ganzen angehen, vor die Behörden desjenigen Landestheils ressortiren sollen, in welchem die Parochialkirche liegt, an welche die fragliche Gesammtheit gewiesen ist, hat in der praktischen Durchführung Schwierigkeit gefunden.

Zu deren Beseitigung ist von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den Antrag des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde genehmigt worden:

> daß hinfüro über die Zuständigkeit entweder der erbländischen Kirchen-Inspektion, oder der Kreishauptmannschaft Bautzen als Inspektionsbehörde für die Oberlausitz — der Kirchort dergestalt entscheidend sein soll, daß die in Oberlausitzer Kirchen eingepfarrten erbländischen Ortschaften der Oberlausitzer Kirchenbehörde und die in erbländische Kirchen eingepfarrten Oberlausitzer Ortschaften der erbländischen Kircheninspektion in allen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen sein sollen.

Den betheiligten erbländischen Behörden und Geistlichen wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20. Februar 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Hollmann.



Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, das Gesammtconsistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Ephoren vom 23. Februar 1875, die Besetzung von Kirchschulstellen betr.

Das unterzeichnete Landesconsistorium hat Veranlassung gehabt, wegen des bei Besetzung von Kirchschulstellen einzuhaltenden Verfahrens sich mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Vernehmung zu setzen.

Da bei der Besetzung von Schulstellen, mit denen ein Kirchendienst verbunden ist, der Kirchenvorstand, beziehendlich Kirchenpatron nach §. 37, Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 [1] verlangen kann, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges erstreckt werde, so hat das Königliche Ministerium die Bezirksschulinspektoren anzuweisen beschlossen, in solchen Fällen für rechtzeitige Benachrichtigung der Kirchenvorstände, beziehendlich der Kirchenpatrone, von Tag und Stunde der Amtsproben Sorge zu tragen.

Dagegen ist keine Veranlassung gefunden worden, wegen Abnahme der Probe für einen mit der betreffenden Schulstelle verbundenen Kirchendienst durch den Ortsgeistlichen zur Zeit Etwas weiter zu verfügen, da, wenn der Ortspfarrer als Localschulinspektor mit Abnahme der gesammten Probe beauftragt wird, es einer weiteren Vorkehrung wegen Conkurrenz desselben als Vorsitzender des Kirchenvorstandes nicht bedarf, in anderen Fällen aber dem Geistlichen völlig unbenommen bleibt, mit dem Bezirksschulinspektor, welcher nach §. 33 Punkt 3 des Gesetzes vom 26. April 1873 [2] das Nöthige wegen der behufs Besetzung einer Kirchschulstelle abzulegenden Amtsprobe vorzukehren hat, über die Modalität der Kirchenprobe allenthalben sich zu verständigen.

Endlich haben die Bezirksschulinspektoren Anweisung erhalten, den Ephorus von der mit einem Kirchschullehrer vorzunehmenden Amtsprobe rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit derselbe in den selteneren Fällen, in denen etwa wegen eines zu erwartenden Widerspruchs seine Anwesenheit bei der Probe nothwendig oder wünschenswerth erscheinen könnte, solcher beiwohnen könne.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 119.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 27.

Demgemäß wollen die vorgenannten Behörden die ihnen untergebenen Geistlichen mit Bescheidung und Anweisung versehen.

Dresden, am 23. Februar 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden vom 16. März 1875, die Kircheninspektionen betr.

Zufolge anher ergangener Verfügung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, Excellenzen, ist in Betreff des persönlichen Rangverhältnisses der Amtshauptleute und Superintendenten bei ihrem Zusammenwirken in der Eigenschaft als Evangelisch-Lutherische Kircheninspektion — übrigens umbeschadet des in Ansehung der Geschäftserledigung selbst nach wie vor zu befolgenden Grundsatzes, daß dem Superintendenten das den Vortrag in sich schließende directorium causae, dagegen der Amtshauptmannschaft das directorium actorum zusteht — dahin mit Allerhöchster Genehmigung Bestimmung getroffen worden, daß die beiderseitigen Beamten von jetzt an im Range gleichgestellt sind, und daher in Zukunft in Ansehung des Vorsitzes und der Reihenfolge bei Vollziehung amtlicher Schriften nach dem Dienstalter zu rangiren haben, demnächst aber, daß bei der zuletzt erwähnten Vollziehung amtlicher Schriften mit Weglassung der Bezeichnung der Behörde (Amtshauptmannschaft und Superintendentur) nur die Bezeichnung: „Kircheninspektion für N." gebraucht werden soll.

Es wird daher solches zugleich mit der Weisung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, künftig alle an die Kirchen-Inspektionen zu richtenden Anzeigen und sonstigen Eingaben demgemäß nur unter der Adresse: „An die Kircheninspektion für N.", jedoch zu Sicherung richtiger Postbeförderung mit dem Beisatz: „Königl. Superintendentur zu N.", abzusenden, beziehentlich einzureichen.

Dresden, den 16. März 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Hollmann.



Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, das Gesammt-Consistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Kircheninspektionen der Erblande vom 19. März 1875, Instructionen für Kirchschullehrer betr.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht in die Vocationen der Kirchschullehrer auch eine specielle Aufführung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und Einkünfte aufzunehmen sein möchte.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat es nun zwar nicht für geeignet befunden, daß in den von den Collatoren auszustellenden Vocationen der Kirchschullehrer etwas Weiteres, als im Allgemeinen die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des ihnen von demselben zustehenden Einkommens bemerklich gemacht werde. Dasselbe hat es aber damit nicht für ausgeschlossen erachtet, daß den neuanzustellenden Kirchschullehrern von den Kircheninspektionen eine besondere Instruction mit specieller Aufführung sowohl der Obliegenheiten des Kirchendienstes, als der damit matrikel- oder observanzmäßig verbundenen Einkommensbestandtheile, in welcher letzteren Beziehung das Kataster zum Anhalt zu nehmen sein wird, ertheilt werde.

Die obengenannten Behörden werden hiervon mit der Anweisung andurch in Kenntniß gesetzt, bei der Neubesetzung von Kirchschulstellen die Betreffenden, wo es nöthig oder doch angemessen erscheint, mit einer derartigen Instruction zu versehen.

Dresden, am 19. März 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden vom 23. März 1875, die bei den Austritten aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche von den evangelischen Geistlichen zu erhebenden Gebühren betr.

Von dem Evangelisch-Lutherischen Landesconsistorium sind in Folge einer deßhalb erhobenen Beschwerde darüber, welche Gebühren bisher von den evangelisch-lutherischen Geistlichen für die in Gemäßheit §. 20, Absatz 1 des Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören

und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870,[1] sowie §. 11 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage, bei ihnen zu bewirkende Anmeldung des beabsichtigten Austritts und das nach Ablauf von vier Wochen auf Ansuchen darüber auszustellende Zeugniß erhoben worden sind, Erörterungen angestellt worden.

Nachdem sich hierbei ergeben hat, daß in dieser Beziehung von den verschiedensten Grundsätzen ausgegangen worden ist, findet sich das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium veranlaßt, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes zu verordnen:

Die Pfarrer sind für die ihnen nach §. 11 der obgedachten Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1870 obliegenden Geschäfte berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1) Für Aufnahme des Protokolls über die erste Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus der evangelischen Kirche für eine Person oder ein Ehepaar	1 Mark — Pf.
für jedes weitere Familienglied über 14 Jahre, sowie für jede andere sich gleichzeitig anmeldende Person	— „ 50 „
2) Für die Ausfertigung des Anmeldungszeugnisses für eine einzelne Person oder ein Ehepaar excl. Stempel	1 „ — „
für jedes weitere Familienglied über 14 Jahre in gemeinschaftlichen Zeugnissen excl. Stempel	— „ 50 „

Für **gleichzeitige** Anmeldung von Kindern unter 14 Jahren sind besondere Gebühren nicht zu berechnen.

In diesen Gebührensätzen ist die Entschädigung für alle Mühewaltungen inbegriffen, welche den Geistlichen nach §. 11 der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1870 obliegen.

Dresden, am 23. März 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1871, S. 511.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, das Gesammt-Consistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Ephoren der Erblande vom 12. April 1875, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr.

Das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium findet sich durch das unverkennbar vorliegende Bedürfniß, sowie zur Erledigung der deßhalb an dasselbe gerichteten Anträge und Anfragen veranlaßt, in Betreff der ihm durch §. 4, Abs. 2 und §. 5, Punkt 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873,[1] in Verbindung mit §. III. des Publikationsgesetzes vom 16. April 1873, überwiesenen Beaufsichtigung und Ueberwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, beziehentlich im Einverständnisse des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen liegt an erster Stelle den Pfarrern, beziehendlich den von den Ephoren besonders damit beauftragten Geistlichen (vergl. Verordnung vom 4. December 1874,[2] Verordnungsblatt des Landesconsistoriums 1874, Nr. 2), in höherer Instanz aber der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde, und soviel die Erblande betrifft, den Ephoren ob.

§. 2.

Die erstgenannten Geistlichen haben zu diesem Zwecke dem lectionsplanmäßigen Religionsunterrichte in den ihnen durch §. 29 sub b. des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873,[3] beziehendlich von den Ephoren zugewiesenen Schulen, so oft es ihnen im Interesse derselben zu liegen scheint, beizuwohnen und sowohl auf den Inhalt, als auch auf die Form des Religionsunterrichts ihr Augenmerk zu richten, insbesondere aber, soweit es zur Gewinnung eines sicheren Urtheils über den Stand des Religionsunterrichts nöthig ist, von dem deßhalb aufgestellten Lehrplane und den den einzelnen Klassen gesteckten Schulzielen, sowie von dem vom Lehrer zu führenden Schultagebuche in Betreff des Religionsunterrichts Einsicht zu nehmen, auch von den religiösen Leistungen und Fortschritten der Kinder, nach Befinden durch eine kurze Prüfung, sich zu überzeugen.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 19.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 247.
[3] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 27.

Nicht minder sind von denselben die über alle die Schule besuchenden Kinder aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836), sowie über alle diejenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte theilnehmen, ohne der Confession, in welcher der Unterricht ertheilt wird, anzugehören, an jeder Schule zu haltenden Verzeichnisse einzusehen.

§. 3.

Dieselben werden nach den in §. 29, Abs. 3 des Volksschulgesetzes, in Verbindung mit §. 57, Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 [1] getroffenen Bestimmungen Gelegenheit nehmen, soweit nöthig, mit dem Lehrer über die gemachten Wahrnehmungen, jedoch selbstverständlich nicht im Beisein der Kinder, sich zu besprechen und demselben geeignete Winke zu ertheilen, etwaige Uebelstände aber, welche auch durch vorgängige Vernehmung mit dem Bezirksschulinspector nicht zu beseitigen sein sollten, zur Kenntniß der zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde, beziehendlich durch diese zur Kenntniß des Landesconsistoriums Behufs der Vernehmung mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§. 4.

Gegen Schluß eines jeden Jahres haben sie über die Ergebnisse ihrer Revisionen, über den Stand der religiösen und sittlichen Jugendbildung und über die etwa vorhandenen Mängel und Uebelstände, ingleichen, in Verbindung mit der auch fernerhin einzureichenden Tabelle über die vorgekommenen Confessionswechsel, über die confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem der Verordnung vom 27. April 1852 (Cod. des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, S. 289) beigegebenen, da nöthig, wegen der Deutschkatholiken und Dissidenten zu ergänzenden Schema an den Ephorus, beziehendlich an die zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Die Ephoren haben sich ihres Orts der oberen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts dergestalt zu unterziehen, daß sie zu diesem Zwecke in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes alle Volks- und Privatschulen ihres Bezirks besuchen und jeden Religionslehrer hören, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in einzelnen Fällen, bei eintretendem Wechsel in der Person der Lehrer oder wo sonst besondere Veranlassung dazu vorliegt, die Revision in kürzeren Zwischenzeiten wiederholen.

Sie sind dabei an die in den ihnen von den Ortsschulinspectoren, beziehendlich Directoren mitzutheilenden Lectionsplänen für den Religions-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 89.

unterricht angesetzten Stunden nicht gebunden, sondern können beanspruchen daß für den Zweck dieser Revision auch zu anderer Zeit innerhalb der lectionsplanmäßigen Schulzeit eine Religionsstunde abgehalten und insoweit der Unterricht in andern Lehrfächern verlegt werde, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß sie sich deßhalb mit dem betreffenden Director oder Lehrer vernehmen werden.

§. 6.

Die Aufsicht der Ephoren wird in der Hauptsache ganz nach Maßgabe der in §. 2 wegen der Ortsgeistlichen gegebenen Andeutungen ausgeübt und hat sich daher namentlich auch auf die Einsichtnahme in die §. 3 gedachten Verzeichnisse über die Kinder aus gemischten Ehen ꝛc. zu erstrecken.

§. 7.

Die Ephoren haben hierbei, sowie überhaupt bei ihrer Besprechung mit dem Lehrer und bei ihrem ganzen Auftreten in der Schule auf ein gedeihliches Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbeamten ihr besonderes Augenmerk zu richten, wegen etwa wahrgenommener unzweckmäßiger Einrichtungen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangter, das kirchliche Interesse berührender Mängel, soweit dieselben nicht sofort gehoben werden können, mit dem Bezirksschulinspector in mündliche oder schriftliche Communication zu treten und wegen deren Beseitigung geeignete Anträge zu stellen, falls aber dadurch zu einer dem Zwecke entsprechenden Vereinbarung nicht zu gelangen sein sollte, dem Landesconsistorium das Weitere anheimzugeben.

Findet der Ephorus, daß eine von dem Schulaufsichtsbeamten ohne vorgängige Vernehmung getroffene Anordnung im kirchlichen Interesse zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege mündlicher oder schriftlicher Verständigung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, an die oberste Kirchenbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Durch die in Gemäßheit der Generalverordnung vom 15. Januar dieses Jahres einzuleitende Vernehmung zwischen den Ephoren und den Bezirksschulinspectoren in Betreff der Aufstellung eines provisorischen Lehrplanes für den Religionsunterricht werden die Ephoren Gelegenheit erhalten, auch von einem etwa beabsichtigten Wechsel der eingeführten Lehrmittel an Katechismen, biblischen Geschichts- und Spruchbüchern, soweit ein solcher nicht von der obersten Schulbehörde angeordnet oder bereits genehmigt worden ist, Kenntniß zu nehmen und etwaige Bedenken dagegen geltend zu machen.

§. 9.

Die Bestimmungen wegen der Aufsicht über den Religionsunterricht

in den höheren Unterrichtsanstalten bleiben weiterer Erwägung, beziehendlich Einvernehmung mit dem Königlichen Ministerium vorbehalten.

§. 10.

Ueber den Stand des Religionsunterrichts und der religiösen und sittlichen Jugendbildung ist von den Ephoren auf Grund ihrer eignen Wahrnehmungen, beziehendlich der von den Ortsgeistlichen an sie gelangten Anzeigen nach Schluß eines jeden Jahres, vom Jahr 1875 an, ein über die sämmtlichen betreffenden Schulanstalten sich erstreckender Jahresbericht nach dem unter A. anliegenden Schema an das Landesconsistorium zu erstatten.

Auch ist gleichzeitig die auf Grund der Anzeigen der Geistlichen anzufertigende Generaltabelle, wie über die vorgekommenen Confessionswechsel, so über die confessionelle Kindererziehung unter Hervorhebung der etwa wahrzunehmen gewesenen Unregelmäßigkeiten in der zeitherigen Weise einzureichen.

§. 11.

Uebrigens behält das Landesconsistorium sich vor, so oft es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, einen Commissar aus seiner Mitte mit der Revision des Religionsunterrichts zu beauftragen.

Vorstehendem gemäß wollen die vorgenannten kirchlichen Aufsichtsbehörden, für welche der den Religionsunterricht betreffende §. 3 der Instruction für die Bezirksschulinspectoren unter B. zur Kenntnißnahme beifolgt, das Erforderliche verfügen und in Obacht nehmen.

Dresden, am 12. April 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

A.

Schema zu den Jahresberichten der Ephoren, den Religionsunterricht betr.

1. Laufende Nummer.	2. Parochie, Schulort.	3. Schulanstalt.	4. Name des Lehrers.	5. Zahl der wöchentlichen Religionsstunden.	6.[1] Lehrmittel.	7. Urtheil über den Religionsunterricht nach Inhalt und Form.	8. Bemerkungen.

[1] Die specielle Angabe der Lehrmittel hat nur das erste Mal, später aber nur im Falle einer eingetretenen Veränderung zu erfolgen.

B.

Instruction für die Bezirksschulinspectoren.

§. 3.

Sofern von der kirchlichen Oberbehörde bezüglich der kirchlichen Ueberwachung des Religionsunterrichts unter Zustimmung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts noch besondere Anordnungen erlassen werden sollten, so werden solche den Bezirksschulinspectoren alsbald mitgetheilt werden.

Die letzteren haben die kirchlichen Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten thunlichst zu unterstützen und ihnen bei Lokalrevisionen die Füglichkeit zu gewähren, innerhalb der zur Revision bestimmten Zeit in jeder Klasse einer Religionsstunde beiwohnen zu können, zu welchem Zwecke, soweit nöthig, der Unterricht in andern Fächern zu verlegen ist.

Die Bezirksschulinspectoren haben zu einem gedeihlichen Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbehörden nach Kräften beizutragen. Sie haben den Religionsunterricht, da derselbe einen wesentlichen Bestandtheil des Volksschulunterrichts überhaupt bildet, zunächst Kraft eigener Amtsverpflichtung zu beaufsichtigen, sie werden aber zugleich nicht unterlassen, auf wahrgenommene, das kirchliche Interesse berührende Mängel, den kirchlichen Aufsichtsbeamten aufmerksam zu machen und überall, wo es zweckmäßig erscheint, ihre Erfahrungen mit den letzteren im Wege der Besprechung oder der schriftlichen Communication auszutauschen.

Die von den kirchlichen Aufsichtsbeamten an sie gelangenden Anträge sind sorgfältig zu prüfen und thunlich zu erledigen, soweit dies aber bedenklich erscheint, der obersten Schulbehörde zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Findet der Bezirksschulinspector, daß eine vom kirchlichen Aufsichtsbeamten ohne vorherige Vernehmung getroffene Anordnung zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege der mündlichen oder schriftlichen Vernehmung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn diese nicht zu Stande kommt, sofort der obersten Schulbehörde Bericht zu erstatten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kirchenbehörde durch den Ortsschulinspector halbjährlich ein Stundenplan, soweit er den Religionsunterricht betrifft, eingesendet wird.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 32. Stuttgart, Montag den 23. August **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Königreich Sachsen.

Auszug aus der Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden vom 23. Februar 1875, die Bewirthschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen betr.

Da nach den deßhalb gemachten Wahrnehmungen in den Bezirken der vormaligen Kreisdirektionen in Betreff der Beaufsichtigung der Kirchen- und

Pfarrwaldungen von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen worden ist, so hat das Evangelisch-Lutherische Landesconsistorium Veranlassung genommen, diese Grundsätze einer näheren Erwägung zu unterziehen und verordnet in dessen Folge nach soweit nöthig angestellter Erörterung über die thatsächlichen Verhältnisse wie folgt:

A.

Kirchenwaldungen.

In Betreff der Kirchenwaldungen steht nach §. 1 alin. 1 der Kirchenvorstandsordnung die Verwaltung zunächst der durch den Kirchenvorstand vertretenen Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter Aufsicht der kirchlichen Behörden zu.

Die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung derselben ist daher zunächst und vorbehältlich der aus der Genehmigung der Haushaltpläne sich ergebenden Controle der Kircheninspektionen der Gewissenhaftigkeit der Kirchenvorstände zu überlassen, welche sich dabei erinnern werden, daß der jedesmal lebenden Generation nur die pfleglichen Nutzungen der betreffenden Kirchengüter zustehen, sowie dieselben auch darauf zu achten haben werden, daß der Waldboden nicht länger als ein Jahr unangebaut liegen bleibe. Ein die eigene Zuständigkeit des Kirchenvorstandes ausschließendes Eingreifen der Kircheninspektion würde dann sich nöthig machen, wenn dieselbe wahrzunehmen hätte, daß den obigen Grundsätzen entgegengehandelt und eine devastirende Wirthschaft geführt würde.

Im Uebrigen sind die Kirchenvorstände aber wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Königliche Finanzministerium bereits früher seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, zu gestatten, daß Seiten der Königlichen Forstbeamten die Aufsicht und Leitung der Bewirthschaftung von geistlichen Waldungen gegen eine billige Entschädigung übernommen werde.

Außer in den Fällen, wo es sich nur um kleine Waldparzellen handelt, wird es sich daher jedenfalls empfehlen, daß die technische Bewirthschaftung, wo solches noch nicht geschehen ist, einem Königlichen oder doch sonst einem technisch gebildeten Forstbeamten übertragen werde, ebenso wie sich auch empfiehlt, wenn die erste Einrichtung größerer derartiger Waldungen in Frage ist, die Königliche Forsteinrichtungsanstalt um Uebernahme der bezüglichen Arbeiten anzugehen.

Hiernach bleibt den Kircheninspektionen überlassen, durch entsprechende Anregung und beziehentlich Bescheidung der Kirchenvorstände, sowie nöthigen Falles Aufsichtswegen Behufs einer rationellen und nachhaltigen Bewirthschaftung der Kirchenwaldungen zweckmäßige Einrichtungen herbeizuführen.

B.

Pfarrwaldungen.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke darf die Kirchengemeinde nach §. 1 alin. 2 der Kirchenvorstandsordnung nicht eingreifen, vielmehr steht nach §. 26 derselben die Vertretung der geistlichen Lehne nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspektion zu und hat der Kirchenvorstand nur über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hinsichtlich der Pfarrwaldungen haben daher (vorbehältlich der ebengedachten Aufsichtsführung über die Ausführung der getroffenen Maßregeln und eventuell des Gehöres der Kirchenvorstände in dem obangegebenen Falle) die Kircheninspektionen, beziehentlich im Einvernehmen mit den Kirchenpatronen im Interesse der Pfarrlehne die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln selbständig zu ordnen.

* * *

Dresden, am 23. Februar 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, an das Gesammtconsistorium zu Glauchau und die sämmtlichen Ephoren der Erblande vom 30. April 1875, die aus den Kirchenbüchern zu extrahirenden Verzeichnisse der schulpflichtig werdenden Kinder betr.

Das unterzeichnete Landesconsistorium hat sich bei Erwägung einer deßhalb gestellten Anfrage überzeugt, daß dem §. 6, Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze die Absicht unterliege, für jedes in die Schule aufzunehmende Kind ein Taufzeugniß beibringen zu lassen, an dessen Stelle nur bei Kindern von Dissidenten und Nichtchristen ein Geburtszeugniß zu treten habe; ingleichen, daß, da in §. 6 alin. 1 der Ausführungsverordnung auf die Verpflichtung des Ortsgeistlichen zu Aufstellung eines Extractes aus dem Kirchenbuche, dessen Anfertigung demselben nach der Bestimmung in §. 51 der Verordnung vom 9. Juni 1835 oblag, nicht zurückgegangen ist, sondern die Aufstellung der Liste der schulpflichtig werden-

den Kinder lediglich dem Schulvorstande überlassen worden, die Anfertigung eines solchen Auszugs aus dem Kirchenbuche dem Ortsgeistlichen nicht mehr ohne eine entsprechende Entschädigung angesonnen werden könne.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, mit welchem das Landesconsistorium deßhalb in Vernehmen zu treten gehabt hat, hat Sich hiermit allenthalben einverstanden erklärt, jedoch in Betracht, daß doch für die meisten Fälle ein von dem Pfarrer und beziehendlich Kirchenbuchführer aus dem Kirchenbuche zu bewirkender Auszug die schwer entbehrliche Unterlage für die vom Schulvorstande aufzustellende Liste bildet, auch durch einen solchen Extract für die innerhalb der Parochie geborenen Kinder die Beibringung von Taufzeugnissen erspart werden kann, es als dringend wünschenswerth bezeichnet, daß für die bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875[1] über die Beurkundung des Personenstandes dauernde Uebergangsperiode eine allgemeine Einrichtung dahin getroffen werde, daß die Pfarrer und beziehendlich Kirchenbuchführer verpflichtet werden, die für die Aufstellung der fraglichen Listen erforderlichen Auszüge aus dem Kirchenbuche — welche übrigens dem Vernehmen nach schon zeither von einzelnen Pfarrern freiwillig zur Verfügung gestellt worden sind — auf Verlangen des Schulvorstandes, beziehendlich Schulausschusses zu liefern.

In Anerkennung dieser praktischen Gründe hat nun das Landesconsistorium beschlossen, die sämmtlichen Pfarrer und Kirchenbuchführer bis auf Weiteres anzuweisen, ein Verzeichniß der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder, falls solches von dem Schulvorstande oder Schulausschusse gewünscht und beantragt wird, vor Ostern jeden Jahres aus dem Kirchenbuche gegen eine aus der Schulkasse zu gewährende, nach Befinden zwischen dem Pfarrer und Kirchenbuchführer zu theilende Entschädigung von 20 Pfennigen für jeden zu extrahirenden Eintrag, mit deren Normirung nach diesem Betrage das Königliche Ministerium Sich einverstanden erklärt hat, anzufertigen und abzuliefern.

Demgemäß werden die obengenannten kirchlichen Behörden hierdurch veranlaßt, die ihnen untergebenen Pfarrer und Kirchenbuchführer mit entsprechender Bescheidung und Anweisung zu versehen, und darüber, daß der ergangenen Anordnung allenthalben nachgegangen werde, Obsicht zu führen.

Dresden, am 30. April 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Schnell.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 201.

Verordnung des Landes-Consistoriums zu Dresden vom 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr.

Zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873,[1] eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (S. 383 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873), und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage (S. 386 desselben Gesetz- und Verordnungsblattes), sowie in Folge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet sich das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, beziehendlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch den Superintendenten mittelst Ausfüllung des sub ⊙ beigefügten Schema dem Landesconsistorium Anzeige zu erstatten, welches die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdener Journal bekannt machen wird.

§. 2.

Wenn im Verlauf des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach §. 4 des Eingangs gedachten Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Collator nach §. 1 beziehendlich §. 3 desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat der um seine Vermittelung anzugehende Superintendent dieselben dazu aufzufordern und Veranstaltung zu treffen, daß diese Gastpredigten jedesmal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abgekündigt werden.

Außer den vom Collator Genannten darf der Superintendent andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zulassen.

§. 3.

Unter dem dem Gastprediger nach §. 4 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwand ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen.

§. 4.

Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amtes unverträglichen Art der Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, anderer-

[1] Allgem. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 16.

seits sowohl den Bewerbern als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstands Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Lokale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. §. 4 Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868[1]) eine Zusammenkunft des letzteren mit dem zur Gastpredigt eingeladenen Bewerber statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zur Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe ernsten Einschreitens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung Seiten des Landesconsistoriums zu gewärtigen.

§. 5.

Der Collator hat den nach §. 5 des angezogenen Kirchengesetzes vom Kirchenvorstand, beziehendlich nach §. 6 desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse durch den Superintendenten dem Landesconsistorium zu präsentiren.

§. 6.

Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designirt wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation den ihm vorgesetzten Ephorus und bei Stellen unter Privatpatronat auch den Collator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

Superintendenten, welche von einem Privatpatron zu einem anderen Amte designirt werden, haben an das Landesconsistorium hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Beim Eintritt des in §. 7 des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht noch erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetz bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber dem Superintendenten Anzeige zu erstatten, von letzterem aber das Landesconsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§. 8.

Ueber das Innehalten der in §. 9 des angezogenen Gesetzes gestellten Frist, sowie überhaupt der in diesem Gesetze erwähnten Fristen, haben die Superintendenten genaue Aufsicht zu führen und bei Ueberschreitung derselben, da nöthig, Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten. Ueber-

[1] Allgem. Kirchenbl. Jahrg. 1871, S. 52.

haupt haben die Superintendenten im Interesse der Kirchengemeinden beziehendlich durch Vernehmung mit den betreffenden Collatoren namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechtigte Relicten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§. 9.

Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtscandidaten, welche sich durch Zeugnisse (vergl. §. 5) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem evangelischen Landesconsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835 B. zu 2. (Cod. des Kirchenrechts S. 508 fg.) zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landesconsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehen werden. Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

Hinsichtlich der Colloquien der Superintendenten bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des angezogenen Regulativs vom 22. September 1835 C. zu 3.

§. 10.

Eine Probe hat nach dem Kirchengesetz vom 15. April 1873 der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch in denjenigen Besetzungsfällen abzulegen, in welchen die in §. 3 Absatz 2, §. 6 und §. 7 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Besetzungsfällen hat der Superintendent auf ergangene Verordnung den Tag der Probe nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Collator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstand beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der Oberklasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Besetzung von Stellen unter Privatcollatur auch den Collator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach §. 25 Absatz 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an den Superintendenten abzugeben, welcher den Erfolg dem Landesconsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designirten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht durch Verständigung der Betheiligten sofort erledigen läßt, darüber von der Kircheninspection, nach Befinden nach

vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruchs, an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§. 11.

Wenn bei der Probe ein Widerspruch nicht erfolgt oder derselbe erledigt ist, sowie in allen denjenigen Besetzungsfällen, bei welchen es nach §. 10 des angezogenen Gesetzes einer Probe nicht bedarf, ergeht von dem Landesconsistorium an die Kircheninspektion Verordnung, mittelst welcher

a) die das Directorium Actorum führende weltliche Inspektionsbehörde Auftrag erhält, den Collator zur Ausstellung der Vocation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung aufzufordern, bei Besetzung solcher geistlichen Stellen aber, hinsichtlich deren die Collatur dem Landesconsistorium zusteht, die Vocation selbst auszustellen und bei der Einweisungsfeierlichkeit vor versammelter Gemeinde dem Vocirten auszuhändigen, welcher dieselbe dem Superintendenten zur Einsendung an das Landesconsistorium behufs ihrer durch dasselbe zu bewirkenden Prüfung und Genehmigung unter Anschluß des unten gedachten kurzen Lebenslaufs zu übergeben hat;

b) der Superintendent beauftragt wird, den Designaten zu verpflichten, ihn unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Vocation durch das Landesconsistorium, unter Aushändigung der Confirmationsurkunde, zu confirmiren und, beziehendlich nach vorgängiger Ordination, in das ihm übertragene Amt einzuweisen. Zu der Einweisungs-, nach Befinden Ordinationsfeierlichkeit, welche an einem von dem Superintendenten zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abgekündigt wird, hat der Superintendent den Kirchenvorstand und die weltliche Inspektionsbehörde, sowie bei Stellen unter Privatpatronat den Collator schriftlich einzuladen, sodann aber unter Anschluß der Vocation und eines von dem angestellten Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufs, sowie einer beglaubigten Abschrift von dem Verpflichtungsprotokoll an das Landesconsistorium Bericht zu erstatten, auch eine Besetzungsanzeige nach dem sub ❯ beigegebenen Schema beizufügen.

Die Einweisung des Geistlichen, welche bei dessen erster Anstellung mit der Ordination unter Abnahme des Religionsgelöbnisses (vergl. §. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1871[1] Nr. 71 S. 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871) zu verbinden ist, hat der Superinten-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1871, S. 358.

dent in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlichen zu vollziehen. Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt die Assistenz eines Geistlichen. Diese Geistlichen sind, soweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus den benachbarten Parochien herbeizuziehen. Letztere erhalten solchenfalls für ihre Assistenz je fünf Mark aus dem Aerar, beziehendlich bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde der Parochie des einzuweisenden Geistlichen.

Der Collator sowohl als auch die weltliche Inspektionsbehörde können sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den Superintendenten vertreten lassen. In diesem Falle ist die Vocation dem Superintendenten rechtzeitig zur Aushändigung an den Designaten zuzustellen.

§. 12.

Jede Vocation soll enthalten:

a) den Namen Desjenigen, der die Vocation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;
b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vocirten mit Angabe seines bisherigen Standes, beziehendlich Amtes;
c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;
d) hinsichtlich der Lehrnorm die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (S. 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) vorgeschriebene und derselben sub A. beigegebene Gelöbnißformel;
e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nach Maßgabe des Catasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;
f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landesconsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§. 13.

Die Einweisung der Superintendenten erfolgt durch einen dazu mit Auftrag versehenen Commissar des Landesconsistoriums.

* * *

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Superintendenten, Collatoren und Kirchenvorstände in den Erblanden, sowie Alle, die es sonst angeht, zu richten und solche auch in den bereits anhängigen Besetzungsfällen zu beachten.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51 fg.), insoweit diese Verordnung die Besetzung geistlicher Aemter betrifft, die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 22. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 S. 359 fg.), ingleichen die Verordnung einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betreffend, vom 5. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 S. 467 fg.) werden rücksichtlich der Erblande, soweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt haben, anburch aufgehoben.

Das Besetzungsverfahren in den Schönburg'schen Receßherrschaften wird durch diese Verordnung zur Zeit nicht berührt.

Dresden, am 22. Juni 1875.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

von Könneritz.

Hollmann.

⊙

Ephorie . . . . . .

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch		Name des Collators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.
		Tod oder Emeritirung.	Versetzung, Entlassung &c.			

D

Ephorie . . . . . .

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

Oesterreich.

Erlaß des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom 27. Mai 1875, betr. eine Zuschrift des ungarischen Cultministers an dieses Consistorium vom 22. Februar 1873 über das confessionelle Volksschulwesen.

Se. Excellenz der Herr Cultus- und Unterrichtsminister August Trefort hat unter dem 22. Februar 1873, Z. 1 an den Superintendenten dieser Landeskirche eine Zuschrift gerichtet, in welcher die Forderung des Näheren ausgesprochen wird, was die confessionellen Volksschulen nach dem Gesetzartikel XXXVIII von 1868 für ihre Aufgabe zu erkennen haben. Die Zuschrift lautet in den betreffenden Stellen:

„Unter den Faktoren, welche diese Nation und dies Vaterland einstens groß und glücklich machen werden, ist der allererste und allerwichtigste das öffentliche Unterrichtswesen. Die allgemeine Hebung der öffentlichen Wohlfahrt hängt von der raschen und glücklichen Entwicklung des Unterrichtswesens ab.

In dieser Ueberzeugung und von jener patriotischen Begeisterung durchdrungen habe ich mein Ministeramt angetreten, um dieser wichtigen Angelegenheit möglichst viele und nützliche Dienste zu leisten.

Eben deßhalb habe ich beim Antritt meines Amtes meine Hauptsorge dem Studium des Standes des öffentlichen, besonders des Volksschulunterrichtes zugewendet, und nach meinen bisherigen Studien mich schon davon überzeugt, daß in dieser Nation der Thatendrang nach Entfaltung und Förderung des Volksunterrichtswesens erwacht und das Anstreben des in dieser Richtung vorgesteckten großen Zieles allgemeiner und heißer Wunsch geworden ist.

Ich überzeugte mich aber andererseits auch davon, daß unter den zahllosen natürlichen und moralischen Schwierigkeiten, welche der Entwicklung des Volksunterrichtes im Wege stehen, auch ein auf Mißverständniß beruhendes Hinderniß im Schooße aller im Vaterlande existirenden Confessionen aufgetaucht und vorhanden ist, welches die natürliche Entwicklung und das Gedeihen vornehmlich des Volksunterrichtswesens in hohem Maße hemmt; dieses Hinderniß entsteht aus dem Glauben und der Voraussetzung, als wollte der Cultus- und Unterrichtsminister die confessionellen Schulen den sie erhaltenden Kirchen entziehen, um sie zu gemeinschaftlichen Gemeindeschulen zu machen, und als sei es seine Absicht, hiedurch die auf diesem Gebiete seit geraumer Zeit wirkende confessionelle Thätigkeit und Einfluß-

nahme zuerst in engere Schranken zu weisen und schließlich vollends aufzuheben.

Diese Voraussetzung erzeugte und erzeugt in dieser Richtung fortwährend nicht nur die confessionelle Eifersucht, sondern auch jenen, die natürliche und sittliche Kraft beinahe übersteigenden Eifer der kirchlichen Behörden und Körperschaften, demgemäß sie an der Aufrechthaltung selbst solcher ihrer Volksschulen mit Leidenschaft festhalten, welche sie in den vom Gesetze vorgeschriebenen guten Stand bringen zu können, kaum in der fernen Zukunft hoffen dürfen.

Und die Folge des aus diesem Eifer der Confessionen entspringenden Festhaltens an ihren Schulen ist die, daß sie, da ihre materiellen Kräfte mit ihrer moralischen edlen Absicht nicht im Gleichgewichte stehen, außer Stande sind, einen erheblichen Theil der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen an den Wohlthaten eines Schulunterrichtes in solchem Maße als vom Gesetz vorgeschrieben, theilhaftig zu machen, — und daß solche Mitglieder ihrer Kirchen sowohl für sich selbst, als auch für die Kirche und die Nation, als zur Hebung der privaten, gleichwie als der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Faktoren verloren gehen.

Daß dieser, die Erhaltung ihrer Kirchen bezweckende Eifer der confessionellen Behörden und Körperschaften ein solches Ziel sich nicht vorstecken konnte und sich niemals vorstecken wird, davon bin ich überzeugt. Indem ich aber den Confessionen gegenüber diese meine Ueberzeugung ausspreche, wünsche ich zugleich Euer Hochwürden und die unter Ihrer Leitung stehende Kirchenbehörde auch darüber zu beruhigen, daß das Unterrichtsministerium nicht den Willen hatte und ich nicht die Absicht habe, die von den Confessionen gewünschten und im Sinne des Volksschulgesetzes bereits organisirten oder in naher Zukunft entwickelbaren Volksschulen derselben in Gemeindeschulen umzugestalten. In Beziehung des Volkserziehungs- und Unterrichtswesens finde ich vollkommene Beruhigung darin, wenn die confessionellen Volksschulen aus den Mitteln der Glaubensgemeinden und unter der Leitung der kirchlichen Oberbehörden im Sinne des Gesetzes geregelt und entwickelt werden.

Indem ich E. H. von der Aufrichtigkeit dieser meiner Beruhigung versichere, wünschte ich zugleich durch E. H. alle einzelnen Mitglieder der Ihrer Amtswirksamkeit unterstehenden Confession davon zu überzeugen, daß der verbreitete Glaube, als sollten die confessionellen Schulen um jeden Preis in Gemeindeschulen umgewandelt werden, und die hieraus entstandene confessionelle Eifersucht jedes Grundes

entbehrt; ich wünschte, daß auch dieses, der Entwicklung des Volksunterrichtswesens im Wege stehende Hinderniß gänzlich beseitigt werde, und mit dem Aufhören desselben die Sache sich friedlich und schnell entfalten könne.

Ich meinerseits werde in Ausübung der Oberaufsicht über die Volksschulen nie darauf sehen, ob die Schulen confessionelle oder anderen Charakters sind, sondern jederzeit und allein das zu erfahren suchen: ob die Schulen gut sind?

Ich meinerseits schätze über Alles den Eifer, welchen die im Vaterlande lebenden Confessionen auch bisher um die Sache des Volksunterrichtes bethätiget haben und im Sinne des Gesetzes auch hinfort zu entwickeln beabsichtigen und drücke ihnen für diese ihre hehren Bestrebungen im Namen des Vaterlandes meine würdigende Anerkennung und meinen warmen Dank aus: indem ich jedoch wahrnehme, daß die Kirche zur Vollführung dieses großen Werkes das auch vom Gesetze ihr eingeräumte erhabene Recht zu behalten den Wunsch und Willen hat, kann ich nicht unterlassen auch jene Obliegenheiten aufzuzählen, zu deren Erfüllung das Gesetz die Kirchen unbedingt verpflichtet.

Jede Glaubensgemeinde, die eine confessionelle Schule zu unterhalten wünscht, ist verpflichtet, für die zu ihrem Mittel gehörigen schulpflichtigen Kinder ein ihrem Bedürfnisse angemessenes Schulgebäude zu errichten.

In je einem Saale eines solchen Gebäudes darf sie höchstens 80 Kinder unterrichten lassen. Diese Säle müssen gesund, licht, zweckmäßig möblirt und mit Lehrmitteln ausgestattet sein.

Die Cultusgemeinde ist gehalten, die im Alter von 6—12 Jahren befindlichen Kinder beiderlei Geschlechts der zu ihrer Confession gehörigen Aeltern in einem sechsjährigen Lehrcurs auf dem Lande durch 8, in Städten durch 9 Monate unausgesetzt die Schule besuchen zu lassen; für die im Alter zwischen 13—15 Jahren stehenden ist sie verpflichtet, eine Wiederholungsschule einzurichten und die Aeltern der die Schule versäumenden Kinder nach §. 4 des Gesetzes strafen zu lassen.

Sie ist verpflichtet, für je 80 Schulkinder je einen ausgebildeten Lehrer zu bestellen, und für den Ergänzungsunterricht von Lehrern, welche in der dem Gesetze vorhergegangenen Periode etwa unausgebildet geblieben, Sorge zu tragen, wobei der Staat wie bisher auch fernerhin der Kirche behilflich zu sein bemüht sein wird; moralisch ist sie verpflichtet, für die anständige Bezahlung des Schullehrers, ja in dem Falle, wenn er dienstunfähig wird, auch für dessen Pensionirung zu sorgen.

Bei festem Willen und standhafter Ausdauer wird die Kirche ver-

möge ihrer moralischen Einwirkung und Macht dies Alles zu bewerkstelligen wohl im Stande sein; und wenn sie nebst dieser ihrer moralischen Macht dennoch genöthigt sein sollte, auch zu äußeren Zwangsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, so wird sie bei den Jurisdictionen die gewünschte Unterstützung finden, in welcher Beziehung ich auch schon in meiner vorjährigen Verordnung Z. 32,488 die Jurisdictionen angewiesen habe.

Hiernach ersuche und fordere ich E. H. auf, die Vorstände der Glaubensgemeinden der ihrer Leitung anvertrauten Kirche und durch diese die im Mittel der Confession lebenden Aeltern sowohl über die Intentionen des Gesetzes als auch der Regierung im vorentwickelten Sinne aufklären zu wollen.

Belieben Sie ihren Gläubigen die unerläßlichen Pflichten auseinanderzusetzen, welche mit den in Beziehung auf den Volksunterricht übernommenen heiligsten und zugleich schönsten Rechten Hand in Hand gehen. Entwickeln E. H. insbesondere, daß die Gläubigen die zur Erfüllung dieser Pflichten nöthigen materiellen Opfer bei festem Vorsatz auch aufbringen können, wenn sie die Erziehung ihrer Kinder für ihre erste und höchste Pflicht erkennen werden.

Schließlich ersuche und fordere ich E. H. auf, mit Hilfe der für das Kirchenregiment Ihnen unter- oder beigeordneten Körperschaften die Volksschule jeder einzelnen Gemeinde Ihrer Kirche zu visitiren und visitiren zu lassen, und dort, wo man den Anforderungen des XXXVIII Gesetzartikels von 1868 noch nicht entsprochen hat, dahin zu wirken, daß die Organisirung solcher Schulen im Sinne des Gesetzes je eher vollzogen werde.

Wenn nach Vornahme der Visitation E. H. sich davon überzeugen sollten, daß unter den bisher für confessionell gehaltenen Schulen auch solche sich befinden, welche die Confession aus eigner Kraft dem Gesetze gemäß einzurichten und zu erhalten nicht im Stande ist, so wollen Sie Mittel und Wege finden, damit solche Kirchengemeinden, entweder aus Gesammtmitteln der Confession, oder durch eine Unterstützung nach dem Modus, den zu diesem Zwecke das Gesetz festgestellt hat, ihre Schulen dem Gesetz entsprechend organisiren und die Volkserziehung zweckmäßig fördern können.

Bei solchem wechselseitigen Zusammenwirken von Kirche und Staat wird es schon in naher Zukunft erreicht werden können, daß kein Bürger des Staates, kein Mitglied der Kirche ohne Unterricht aufwachse."

Indem das Landesconsistorium diese wohlwollenden Intentionen des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers sämmtlichen Schulbehörden unserer

Landeskirche zur Kenntniß bringt, spricht es zugleich seine Ueberzeugung und Erwartung aus, daß diese es an ihrer allseitigen treuen Pflichterfüllung nicht werden fehlen lassen, damit unser Volksschulwesen den gerechten Forderungen des Gesetzes und den Fortschritten der Bildung und Gesittung entspreche.

Hermannstadt, 27. Mai 1875.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

Dr. G. D. Teutsch, Superintendent.

Franz Gebbel, Schriftführer.

Erlaß des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom 2. Juni 1875, betr. eine Zuschrift des ungarischen Cultministers an dieses Consistorium vom 27. November 1874 über die Hebung der Lehrerbildungsanstalten (Seminarien).

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht August Trefort hat unter dem 27. November 1874 nachstehende Zuschrift an den Superintendenten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen gerichtet:

„Um die Zustände des Schulwesens kennen zu lernen, habe ich bei Gelegenheit meiner in verschiedenen Gegenden des Landes unternommenen Bereisung auch die in meine Route fallenden Lehrerbildungsanstalten zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit gemacht. Und ich bin auch davon überzeugt, daß die vaterländische Volkserziehung nur dann auf einer sicheren Grundlage sich entwickeln und zum gewünschten Erfolge gelangen kann, wenn die Hauptfaktoren der Erziehung und des Unterrichtes, die Lehrer, die erforderliche Bildung, gründliche Kenntniß und praktische Gewandtheit im Unterricht und in der Erziehung besitzen.

„Zur Entwickelung der Bildung und der praktischen Schulung der Lehrer sind vor Allem die Lehrerbildungsanstalten berufen und von dem richtigen Verfahren dieser hängt zum großen Theile der glückliche Fortschritt und die sichere Entwickelung des Erziehungs- und Unterrichtswesens ab.

„In dieser Ueberzeugung habe ich jederzeit aufrichtigste Anerkennung erwiesen jenem edlen Streben der im Vaterlande befindlichen Confessionen, welchem zufolge sie Opfer gebracht haben auf den Altar des Vaterlandes auch durch die Veranstaltungen, daß sie Lehrerbildungsanstalten errichtet haben und erhalten, dieselben von Zeit zu Zeit zu entwickeln streben und so für die Hauptfaktoren der Erziehung und des Unterrichtes, für die Erziehung der Lehrer Sorge tragen.

„Indem ich übrigens den Confessionen für ihre eifrigen Bestrebungen und Opfer meine wärmste Anerkennung ausspreche, kann ich bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß zur Erreichung dieses wichtigen Zieles nicht überall die nothwendigen und richtigen Veranstaltungen getroffen worden sind, an mehreren Orten fand ich diese Lehrerbildungsanstalten in einem solchen Zustande, daß sie den an sie geknüpften Hoffnungen und Wünschen nicht entsprechen.

„Namentlich sind Lehrerbildungsanstalten in solchen Gebäuden unterbracht, deren Klassen enge, dunkel, nicht genug rein, daher ungesund und mit Lehrmitteln nicht genügend versehen sind; außerdem fiel an Orten eine das Ziel des Unterrichts aus dem Auge verlierende Systemlosigkeit des Unterrichts auf.

„All diesem zu Folge fühle ich mich veranlaßt, die geehrte Aufmerksamkeit Euer Hochwürden dahin zu lenken, es wolle gefällig sein, die unter Ihrer Oberleitung stehende Lehrerbildungsanstalt oder Anstalten schon in dem laufenden Schuljahre oder zu Beginn des nächsten anfangenden Schuljahres in einen solchen Stand bringen zu lassen, daß die Lokalitäten der Anstalt geräumig, hell und rein gehalten werden und demzufolge gesund seien, ferner mit zweckmäßigen und unentbehrlichen Lehrmitteln versehen seien; möge Eure Hochwürden die Aufmerksamkeit auch dahin richten, daß mit diesen Anstalten die zur Erlernung der Grundkenntnisse der Feldwirthschaft und des Gartenbaues nothwendigen Garten- und Turnplätze verbunden werden, endlich daß die Professoren rationell lehren."

Den Bezirksconsistorien:

Hievon wolle das löbliche Bezirksconsistorium das Presbyterium von N. (welchem das Seminar untersteht) vollinhaltlich in Kenntniß setzen.

Den Gymnasialdirektionen:

Hievon wird die löbliche Direktion zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, um einerseits überhaupt im Sinne der in obiger Zuschrift gegebenen Winke vorzugehen, andererseits schon bei der Entwerfung des Lehrplanes für 1875/6 darauf die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Hermannstadt, 2. Juni 1875.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

Dr. G. D. Teutsch, Superintendent.

Franz Gebbel, Schriftführer.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 33. Stuttgart, Montag den 30. August 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Oesterreich.

Erlaß des Landes-Consistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom 26. Mai 1875, betr. eine Zuschrift des ungarischen Cultministers vom 19. Januar 1875 über die Versagung der Beistandsleistung der weltlichen Behörden zur Vollstreckung der von den kirchlichen Ehegerichten verfügten Zwangshaft.

Mit Zuschrift vom 19. Januar l. J. hat Seine Excellenz der k. u. Herr Minister für Cultus- und Unterricht dem Landesconsistorium die

Abschrift eines an die evangelische Superintendenz H. B. in Siebenbürgen gerichteten, die Ehegerichte der evang.-reformirten Landeskirche betreffenden Intimates „zur Kenntnißnahme und zur entsprechenden Anweisung und Darnachrichtung der dem rc. rc. Landesconsistorium unterstehenden ähnlichen Ehegerichte“ übersendet.

Diese Intimats-Abschrift lautet in deutscher Uebersetzung:

„Aus Anlaß eines, den Rechtskreis der Disciplinarcompetenz der (kirchlichen) Ehegerichte Helvetischen Bekenntnisses in Siebenbürgen betreffenden, bei dem Gerichtshof I. Instanz des Szekely-Udvarhelyer Kirchenbezirks H. B. in dem Scheidungsprocesse der Eheleute Josef Lörinczi und Susanna Szabo de Csekefalva vorgekommenen Falles und namentlich zufolge des Umstandes, weil Susanna Szabo de Csekefalva, gegen den Richter (dullő) Albert Sebessi, weil dieser das Urtheil der erwähnten Kirchenbehörde durch Anwendung einer eintägigen Hausarreststrafe an ihr vollzogen hatte, unter dem Titel Mißbrauch der Amtsgewalt um Einleitung des Disciplinarverfahrens bei dem k. u. Herrn Minister des Innern angesucht hat, so hat sowohl dieser einzelne vorgekommene Fall, als auch die Prinzipienfrage der Disciplinargewalt der kirchlichen Gerichtsstühle — unter Beachtung auch jener gutächtlichen Aeußerung, welche Euer Hochwohlgeboren dießfalls in Folge meiner Aufforderung unter dem 31. August v. J., Zahl 808 an mich gerichtet haben — zwischen mir und den k. u. Ministern des Innern und der Justiz den Anlaß zu eingehenden Verhandlungen geboten, deren Ergebniß ich Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme, künftigen Darnachrichtung und zur entsprechenden Anweisung der Ihnen unterstehenden (kirchlichen) Ehegerichte hiemit mitzutheilen mich beehre.

„Euer Hochwohlgeboren stützen in der erwähnten Vorstellung die Berechtigung der (kirchlichen) Ehegerichte H. B. in Siebenbürgen zur Disciplinarjurisdiction außer auf §. 2. des XLVIII. G.-A. von 1868, welcher die Ehegerichte der Evangelischen beider Bekenntnisse und der Unitarier in Siebenbürgen auch fernerhin aufrecht erhalten hat, auf Compilatar-Constitutionen Theil I, Titel 7, Artikel 8 und auf die hierauf sich gründende Verfahrungsmodalität, wie sie das für die Evangelischen H. B. in Siebenbürgen auch gegenwärtig zu Recht bestehende Ehegesetzbuch (Synopsis juris connubialis) in §. 202 vorschreibt.

„Der angezogene Artikel der Compilatar-Constitutionen ordnet an, daß wenn der den Ehegenossen verlassende Theil auch nach der

Mahnung durch die an seinem Aufenthaltsorte befindliche Behörde nicht zum Ehegatten zurückkehren sollte, derselbe ebenso oft mit einer Geldstrafe von 200 fl. bestraft werde, oder wenn er vermögenslos sein sollte, am Halse gebunden in die Hände der Ehegemahls gegeben werde, — der angezogene §. des obenerwähnten Ehegesetzbuches aber detaillirt das von den kirchlichen Gerichten gegen die ihre Ehegatten treulos verlassenden Ehetheile zu beobachtende Verfahren, und spricht schließlich aus, daß wenn der Theil, welcher nicht zurückkehren will, dem Befehl der kirchlichen Gerichtsbehörde sich nicht fügen sollte, dieser als fide fragus oder fide fraga der Strafe der auswärtigen potestas unterzogen werden solle.

„Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß der G.-A. XLVIII von 1868 die Ehescheidungsprozesse in Siebenbürgen den kirchlichen Gerichten belassen hat, und daß er auch die Gültigkeit der das Verfahren dieser kirchlichen Gerichte regelnden gleichzeitigen Gesetze anerkannt hat; aber nach der in dieser Hinsicht allercompetentesten Ansicht des Herrn Justizministers ist es durchaus nicht haltbar, daß der Wirkungskreis und die Competenz der solcher Art in Geltung belassenen kirchlichen Gerichte unverändert auch jetzt noch so aufrecht bestehe, wie dies der berufene 8. Artikel im 7. Titel, I. Theil der Compilatar-Constitutionen beziehungsweise §. 202 des erwähnten Ehegesetzbuchs feststellt.

„Der §. 22 des LIV. G.-A. von 1868 hat eben den Wirkungskreis der kirchlichen Gerichte wesentlich beschränkt, insoferne er ausspricht, daß zur Competenz derselben einzig und allein die Ehe-, beziehungsweise Mischehe-Prozesse und auch diese nur in soweit gehören, als sie die Gültigkeit des Ehebandes und entweder die zeitweilige Trennung, oder die endgiltige Scheidung zum Gegenstande haben, — und jede andere aus dem Eheverhältniß entspringende Streitfrage vor die bürgerlichen Gerichte weiset.

„Die Verfügungen dieses Gesetzes, als späteren Gesetzes, müssen daher unerläßlich in Betracht gezogen werden, wenn es sich um die Beurtheilung der Gültigkeit der in dieser Sache angerufenen älteren Gesetze handelt.

„Was zunächst den Artikel VIII der Compilatar-Constitutionen betrifft, so genügt es, glaube ich, auf jenen Theil desselben hinzuweisen, — welchem zufolge der widerspenstige Ehetheil am Halse gebunden dem verlassenen Ehegatten auszuliefern ist, — um darin eines jener sowohl in dem Corpus Juris als auch in dem besondern Ge-

setzbuch Siebenbürgens so zahlreichen Gesetze zu erkennen, welche in Folge der mit dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse eingetretenen Veränderungen in sich selbst veraltet sind.

„Im Allgemeinen zweifelt auch der Herr Justizminister nicht daran, daß die durch §. 2 des G.-A. XLVIII von 1868 und §. 22 des G.-A. LIV von 1868 aufrechterhaltenen kirchlichen Gerichte in den zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Ehesachen nach den Glaubensprinzipien ihrer eigenen Religion urtheilen und vorgehen, doch können sie dies nur in dem Umfange thun, welchen die Gesetze für sie bestimmen, und insoferne in ihren kirchlichen Gesetzen auch auf das Verfahren der weltlichen Behörden einwirkende Anordnungen enthalten sind, ist deren Gültigkeit nicht nach den Normen der sich auf den Kreis der eigenen Glaubensgenossen beschränkenden kirchlichen Gesetze, sondern nach den weltlichen Gesetzen und gesetzlichen Normen zu beurtheilen.

„Da nun aber unsere in Kraft stehenden weltlichen Gesetze derzeit für die ihre Ehegatten treulos verlassenden Ehetheile eine durch die weltlichen Behörden anzuwendende oder zu vollziehende Strafe nicht bemessen, kann jener Theil des hier in Rede stehenden Ehegesetzbuches der Helvetischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen, welcher so lautet: „Wenn der Deserent auch um den Zwang der äußeren potestas, (welche einschreiten muß) sich nicht kümmert, soll die Kirche einen Solchen als fide fragus oder fide fraga der Strafe der äußern potestas unterwerfen," — als wirksam und verbindlich für die weltlichen Behörden durchaus nicht angesehen werden. —

„All diesem zufolge fordere ich auf Grund der vom Herrn Justizminister ausgeführten und auch von mir acceptirten Ansichten Euer Hochwohlgeboren auf, es wolle Ihnen gefällig sein, die zu Ihrem Sprengel gehörigen Ehegerichte der Kirchenbezirke und des Kirchendistriktes aufmerksam zu machen, daß sie in Zukunft in ihren zu schöpfenden Urtheilen strenge innerhalb der durch §. 22 des G.-A. LIV von 1868 gesetzten Schranken bleiben und sich der Ausübung einer derartigen Disciplinar-Jurisdiction, deren Vollstreckung die Intervention der auswärtigen bürgerlichen Behörden — welche durch den Herrn Minister des Innern ebenfalls in diesem Sinne werden angewiesen werden — erfordern würde, hinfort enthalten mögen."

Hievon wird der Landeskirche wie auch ihren Ehegerichten, entsprechend der obigen hohen Aufforderung, hiemit die Mittheilung gemacht. Dabei wird der aufmerksame, der siebenbürgischen Gesetze kundige Leser in dem wiederholten Citat eines siebenten Titels im ersten Theil der Compilaten

leicht den unterlaufenen Schreibfehler erkennen, da der erste Theil jenes Gesetzbuchs bekanntlich nur einen Titel enthält.

Hermannstadt, 26. Mai 1875.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

In Vertretung des Superintendenten, der Landeskirchencurator:

Bedeus.

Franz Gebbel, Schriftführer.

Mittheilung des Landes-Consistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom 14. Januar 1875, die Zusammenstellung statistischer Daten über die Candidaten-Prüfungen betr.

Seit die neue Vorschrift über die Prüfung der Candidaten der Theologie und des Lehramtes (Achter Abschnitt der Kirchenverfassung) besteht, sind die nach Weisung derselben einzurichtenden Prüfungen vom Jahr 1864 an für jedes Jahr, also im ganzen eilfmal abgehalten worden.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie viele Candidaten in jedem Jahre zur Lehramts- oder theologischen Prüfung zugelassen wurden, wie viele von derselben zurücktraten, wie viele sich ihr unterzogen, wie viele sie bestanden und wie viele sie (ganz oder theilweise) nicht bestanden.

Jahr.	Lehramtsprüfung.						Theologische Prüfung.				
	Zugelassen.	Zurückgetreten.	Unterzogen.	Bestanden.	Ganz nicht bestanden.	Theilweise nicht bestanden.	Zugelassen.	Zurückgetreten.	Unterzogen.	Bestanden.	Nicht bestanden.
1864	28	11	17	7	10	0	2	1	1	0	1
1865	38	17	21	16	3	2	2	0	2	2	0
1866	30	14	16	11	2	3	3	2	1	1	0
1867	30	11	19	12	0	7	10	7	3	3	0
1868	37	17	20	10	5	5	15	11	4	4	0
1869	33	19	14	11	0	3	12	7	5	5	0
1870	30	9	21	15	0	6	18	15	3	3	0
1871	24	11	13	12	1	0	17	13	4	4	0
1872	23	13	10	8	0	2	22	10	12	11	1
1873	19	14	5	5	0	0	33	23	10	10	0
1874	28	15	13	11	1	1	35	21	14	14	0
Summe	320	151	169	118	22	29	169	110	59	57	2

Darnach haben die Lehramtsprüfung bisher im ganzen 118, die theologische 57 Candidaten bestanden. Da jedoch zwei Candidaten eine doppelte Lehramtsprüfung (für Gymnasien und Oberrealschulen gesondert)

abgelegt haben, so beträgt die Kopfzahl der geprüften Lehramtscandidaten nur 116. Von diesen letztern haben die Pfarramtsprüfung nach der früheren Vorschrift 10 bestanden; zehne (darunter drei, nachdem sie auch die theologische, beziehungsweise die Pfarramtsprüfung abgelegt hatten) sind bereits gestorben, während 8 (darunter drei nach Ablegung beider Prüfungen) den akademischen Dienst der Landeskirche verlassen haben. Es bleiben sonach von den 116 geprüften Lehramtscandidaten derzeit nur noch 98 für jenen Dienst der Landeskirche übrig. Von diesen haben noch 38 die theologische Prüfung abzulegen.

Der Zwischenraum zwischen der Lehramts- und der theologischen Prüfung — nach dem Gesetz längstens zwei Jahre — beträgt bei jenen 56 Candidaten, welche beide Prüfungen nach der neuen Vorschrift abgelegt haben, thatsächlich: bei 4 Candidaten 1 Jahr; bei 14 C. 2 J.; bei 9 C. 3 J.; bei 14 C. 4 J.; bei 7 C. 5 J.; bei 5 C. 6 J.; bei 1 C. 8 J.; bei 2 C. 9 J., — mithin im ganzen bei 56 Candidaten im Durchschnitt 3·68 Jahre.

Für die Classification bei beiden Prüfungen gelten die Noten: ausgezeichnet, gut, hinreichend, nicht hinreichend. Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der bisher zuerkannten Noten.

Prüfungsgebiet.	Ausgezeichnet.	Gut.	Hinreichend.	Zusammen.	Nicht hinreichend.
Latein, Hauptfach	0	12	14	26	16
Griechisch, Nebenfach	3	12	11	26	11
Griechisch, Hauptfach	2	8	1	11	0
Latein, Nebenfach	0	7	5	12	0
Geschichte, Hauptfach	3	17	10	30	12
Geographie, Hauptfach	12	12	6	30	12
Geschichte, Nebenfach	2	2	8	12	8
Geographie, Nebenfach	1	2	9	12	8
Mathematik, Hauptfach	1	7	11	19	9
Physik, Hauptfach	1	5	13	19	9
Darstellende Geometrie	0	1	0	1	0
Physik für Oberrealschulen	0	1	0	1	0
Mathematik, Nebenfach	1	3	10	14	2
Physik, Nebenfach	2	2	9	13	2
Naturgeschichte, Hauptfach	1	8	3	12	4
Deutsch, Hauptfach	3	4	6	13	3
Deutsch, Nebenfach	0	0	1	1	0
Philosophie, Hauptfach	1	1	1	3	1
Philosophie, Nebenfach	1	0	1	2	0
Ungarisch, Hauptfach	0	2	0	2	0
Zusammen	34	106	119	259	97
Theologische Prüfung	8	15	34	57	2

Es braucht kaum erst hervorgehoben zu werden, daß die Querrubrik „zusammen“ in obiger Tabelle nur ertheilte Noten, nicht Candidaten summirt.

Von den 118 bestandenen Lehramtsprüfungen entfallen: auf klassische Philologie, dabei Latein Hauptfach 26; auf klassische Philologie, dabei Griechisch Hauptfach 11; Geschichte und Geographie 30; Mathematik und Physik 19; Physik für Oberrealschulen 1; Darstellende Geometrie für Oberrealschulen 1: Naturgeschichte, dann bei ermäßigten Forderungen Mathematik und Physik 12; Deutsch, dann bei ermäßigten Forderungen Geschichte und Geographie 11; Deutsch, dann bei ermäßigten Forderungen Philosophie 2; Philosophie, dann bei ermäßigten Forderungen Geschichte und Geographie 1; Philosophie, dann bei ermäßigten Forderungen Deutsch 1; Philosophie, dann bei ermäßigten Forderungen Mathematik 1; Ungarisch, dann bei ermäßigten Forderungen Latein 1; Ungarisch, dann bei ermäßigten Forderungen Mathematik und Physik 1 Candidaten. —

Im Jahr 1875 sollen sich der Lehramtsprüfung 20, der theologischen Prüfung 29 Candidaten unterziehen.

Von den 20 zur Lehramtsprüfung zugelassenen oder verpflichteten Candidaten

haben	3	die	Universität	1874	verlassen
„	6	„	„	1873	„
„	5	„	„	1872	„
„	1	„	„	1871	„
„	2	„	„	1870	„
„	1	„	„	1867	„
„	1	„	„	1866	„
„	1	„	„	1864	„

Von den 29 zur theologischen Prüfung des Jahres 1875 zugelassenen oder verpflichteten Candidaten

haben	1	die	Lehramtsprüfung	1865	bestanden,
„	3	„	„	1866	„
„	2	„	„	1867	„
„	2	„	„	1868	„
„	1	„	„	1869	„
„	4	„	„	1870	„
„	5	„	„	1871	„
„	4	„	„	1872	„
„	5	„	„	1873	„
„	2	„	„	1874	„

oder es wird mit andern Worten der Zwischenraum zwischen der Lehramts- und der theologischen Prüfung bei ihnen höchstens 10, mindestens 1 Jahr, im Durchschnitt über $4^1/_2$ Jahre betragen.

Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 22. Februar 1875, die Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen rc. haben die über das Diensteinkommen der Geistlichen ergangenen Gesetze einer Revision unterstellen lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Das jährliche Diensteinkommen eines selbstständigen Pfarrers soll mindestens 1400 Mark (816 fl. 40 kr.), das Diensteinkommen eines zur bleibenden Vertretung eines Geistlichen angestellten Substituten mindestens 1000 Mark (583 fl. 20 kr.) betragen.

Art. 2.

Die Jahresremuneration eines zur Aushülfe oder zur vorübergehenden Verwaltung eines Pfarramts abgeordneten Predigtamtscandidaten wird auf 800 Mark (495 fl. 50 kr.) und, wenn derselbe die Anstellungsprüfung (Art. 10 der Verordnung vom 7. Juni 1855) bereits bestanden hat, auf 1000 Mark (583 fl. 20 kr.) bestimmt.

Art. 3.

Dem Substituten oder Vicar (Art. 1 und 2) ist ohne Anrechnung auf das vorgedachte Diensteinkommen eine angemessene Wohnung im Pfarrhause einzuräumen oder, wenn es hierzu am Raume gebricht, Seitens der Kirchengemeinde im Ort zu beschaffen.

Art. 4.

Zu den Pfarrgehalten, welche den im Art. 1 bezeichneten Betrag nicht übersteigen, müssen folgende Bezüge an Korn und Holz gehören:

600 Kilogramm Korn,
13 Raummeter hartes oder
20 „ weiches oder
17 „ gemischtes Holz } wie es der Stamm giebt.

Diese Naturalien sind in den Besoldungsdesignationen zu den (auch bei den Staatsdienern üblichen) Normalpreisen zu veranschlagen und entweder in Natur kostenfrei abzuliefern oder nach dem jedesmaligen Marktpreise, über dessen Feststellung das Erforderliche durch Instruction bestimmt werden wird, zu vergüten.

An die Stelle des bezeichneten Holzes kann auch eine dem Kaufwerth desselben entsprechende Quantität anderen Brennmaterials treten.

Wenn mit einer Stelle Landwirthschaft oder eine Holznutzung verbunden ist, so kann der hieraus gewonnene 5jährige Durchschnittsertrag an Brodfrucht oder Holz nach Abzug der Gewinnungskosten auf den obengenannten Naturalbesoldungsbezug in Anrechnung gebracht werden.

Insoweit bei Stellen, deren Einkommen über den Minimalbetrag hinausgeht, die im Eingang dieses Artikels bezeichneten Naturalbezüge nicht vorhanden sind, ist die entsprechende Differenz zwischen dem Normal- und Marktpreis bei der Berechnung des Besoldungsbetrags in Abzug zu bringen. Was von den Naturalien an Getreide und Holz über die vorgedachten Bezüge zu dem Einkommen einer geistlichen Stelle gehört, ist auf Grund 5jähriger Durchschnittsberechnungen nach dem Marktpreise, abzüglich der bei der Erhebung und dem Transport für den Stellinhaber etwa erwachsenden Unkosten in der Besoldungsdesignation anzusetzen.

Die Accidentien sind mit dem matrikularmäßigen oder gesetzlichen Betrag ohne Rücksicht auf die bloße Freigiebigkeit der Gemeindemitglieder nach 5jährigem Durchschnitt, die Dienstwohnungen je nach ihrer Beschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen mit 45 bis 90 Mark (26 fl. 15 kr. bis 52 fl. 30 kr.) auf dem Lande, mit 5 bis 7½ Procent des Diensteinkommens in den Städten in Ansatz zu bringen.

Ist keine Dienstwohnung oder keine den Erfordernissen entsprechende Wohnung vorhanden, so ist dem Geistlichen eine nicht als Diensteinkommen anzurechnende Miethsentschädigung von 10 bis 15 Proc. seines Gehalts je nach den örtlichen Miethpreisen zu gewähren.

Die Dienstgrundstücke sind, wenn sie verpachtet sind, nach den Pachterträgnissen, im Falle eigner Bewirthschaftung aber nach dem örtlichen Preis unter Berücksichtigung des bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrags in Ansatz zu bringen.

Die Besoldungsdesignationen sind von den Kirchenämtern von fünf zu fünf Jahren unter Zuziehung der betheiligten Geistlichen und Kirchen-Gemeindevorstände einer Revision zu unterwerfen und sodann der oberen Kirchenbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 5.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen soll bei einer künftig vorkommenden Versetzung in den Ruhestand (Quiescirung)

a) nach dem Antritt des 40. Dienstjahres dem vollen Betrag seines bisherigen designationsmäßigen Einkommens einschließlich der Alterszulagen gleichkommen;

b) bei kürzerer, doch mehr als 10jähriger, Dienstzeit 2 Drittel;

c) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren 3 Fünftel derselben, in keinem Falle aber für einen emeritirten Pfarrer unter 1400 Mark

(816 fl. 10 kr.) und für einen emeritirten Substituten weniger als 1000 Mark (583 fl. 20 kr.) betragen.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach Maßgabe des Art. 11.

Art. 6.

Im Falle der Suspension eines Geistlichen wird die Hälfte seines Gehaltes zu den Kosten seiner Stellvertretung eingezogen, es müssen ihm aber wenigstens 900 Mark während der Suspension verbleiben. Erfolgt eine Freisprechung, so ist ihm der innebehaltene Theil des Gehaltes vollständig nachzuzahlen.

Art. 7.

Die Versetzung in den Ruhestand kann nur wegen einer durch Körper- oder Geistesschwäche eingetretenen bleibenden Dienstunfähigkeit oder in Folge solcher Umstände, welche eine fernere gedeihliche Wirksamkeit im Amte nicht mehr erwarten lassen, statt finden.

Die obere Kirchenbehörde hat vor der Fassung eines desfallsigen Beschlusses den Geistlichen und den Kirchen-Gemeindevorstand zu hören, sowie das Kirchenamt zu einem motivirten Bericht zu veranlassen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Herzogs.

Art. 8.

Eine Suspension ist zuläßig

a) bei verfügter Verhaftung oder Vollziehung einer vom Gericht erkannten Freiheitsstrafe bis zu deren Beendigung,
b) bei der Stellung eines Antrags des Oberstaatsanwalts auf Dienstentlassung (Art. 24 des Gesetzes vom 22. Juni 1850).

Art. 9.

Zur Aufbringung der Substitutengehalte und der Remunerationen der Vicare ist $^1/_3$, resp. in dem unter c im Art. 5 bezeichneten Falle $^2/_5$ der designationsmäßigen Dotation der betreffenden Pfarrstelle zu verwenden und nach der von der oberen Kirchenbehörde zu treffenden Ausscheidung, wobei auf eine verhältnißmäßige Zutheilung der zur Stelle gehörigen Naturalien an den Substituten Bedacht zu nehmen ist, von dem Pfarreinhaber (Emeritus oder Senior) abzugeben.

Diese Abgabe findet jedoch nur insofern und insoweit statt, als dadurch des letzteren Anspruch auf den Ruhegehalt (Art. 5) nicht geschmälert wird.

Art. 10.

Insoweit die Dotation einer Stelle die Mittel zu den in diesem Gesetze bestimmten Minimalbeträgen der Besoldungen, Remunerationen und zu den Ruhegehalten nicht bietet, ist der Fehlbetrag von den betreffenden Kirchengemeinden oder von den etwa rechtlich dazu verbundenen Dritten aufzu-

bringen. Sind diese hierzu unvermögend, so kann die obere Kirchenbehörde mit Genehmigung des Herzogs die Einpfarrung in einen benachbarten Ort verfügen.

Erscheint dies wegen der Entfernung der Stellen oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich, so tritt der Hülfsfond ein.

Art. 11.

Nach stattgefundener Ergänzung der Minimalgehalte wird durch Alterszulagen für die im activen Dienst stehenden Geistlichen, welche ein bestimmtes Dienstalter erreicht haben, das Diensteinkommen und zwar:

nach	8jähriger	Dienstzeit	auf	1600	Mark
„	16 „	„	„	1900	„
„	24 „	„	„	2200	„
„	32 „	„	„	2400	„

erhöht.

In das Diensteinkommen werden die ständigen Remunerationen, welche ein Geistlicher neben dem Gehalt bezieht, in der Weise mit eingerechnet, daß Bezüge für die ständige Besorgung eines Nebenamtes (Rectorats, Conrectorats) bis zur Höhe von 300 Mark außer Ansatz bleiben.

Umgekehrt soll dieselbe Berechnung bei Bezügen für ständige Besorgung eines geistlichen Nebenamtes bei den Rectoren und Conrectoren stattfinden.

Die Berechnung der Dienstzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Uebertragung eines selbstständigen Pfarramts oder der definitiven Anstellung in einem geistlichen oder einem Lehramt nach bestandener zweiter theologischer Prüfung.

Zur activen Dienstzeit wird auch diejenige gerechnet, während welcher ein Pfarrer nach erfolgter Beigebung eines Hülfsgeistlichen noch einen Theil seiner Geschäfte besorgt.

Art. 12.

Die Alterszulagen werden aus den laufenden Mitteln des Hülfsfonds, und wenn dieselben nicht reichen, aus den weiter dazu bestimmten Fonds gewährt.

Art. 13.

In Bezug auf den Ruhegehalt der bereits quiescirten Geistlichen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich nicht auf die Geistlichen der katholischen Kirche und die Rabbiner. Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkt an alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Gesetze vom 20. Juni 1835, 16. August 1847, 8. Juni 1865 [1] und 29. Februar 1872, insoweit sie sich auf das Diensteinkommen der Geistlichen beziehen, aufgehoben.

[1] Allgem. Kirchenbl. Jahrg. 1869, S. 6.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 22. Februar 1875.

(L. S.) **Georg.**

Giseke. F. v. Uttenhoven. Heim.

Gesetz vom 23. Februar 1875, das Diensteinkommen der Volksschullehrer betr.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen in Betreff des Diensteinkommens der Volksschullehrer mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Der geringste designationsmäßige Betrag des Diensteinkommens eines definitiv angestellten ordentlichen Volksschullehrers wird

1) in den Städten I. Classe — Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Pößneck —
   a) für die Schuldirectoren auf 1900 Mark;
   b) für die zwei am niedrigsten besoldeten Lehrer auf je 900 Mark;
   c) für zwei höher Besoldete auf je 1000 Mark;
   d) für die übrigen auf je 1200 Mark;
2) in den Städten II. Classe — Salzungen und Eisfeld —
   a) für die Schuldirectoren auf 1700 Mark;
   b) für den am niedrigsten besoldeten Lehrer auf 850 Mark;
   c) für einen höher besoldeten Lehrer auf 1000 Mark;
   d) für die übrigen auf je 1200 Mark;
3) in den andern Orten — mit vier oder mehr Lehrern an der Schule
   a) für die Rectoren auf 1350 Mark, wenn dieselben aber eine durch das Bestehen einer Staatsprüfung nachgewiesene Universitätsbildung besitzen, 1400 Mark;
   b) für den am niedrigsten besoldeten Lehrer auf 725 Mark;
   c) für einen höher besoldeten Lehrer auf 850 Mark;
   d) für die übrigen auf je 950 Mark;
4) an Orten mit weniger als vier ordentlichen Lehrern an der Schule
   a) bei Schulen mit einem Lehrer in Schulbezirken von weniger als 300 Einwohnern für diesen auf 675 Mark, in Schulbezirken von 300 und mehr Einwohnern auf 900 Mark;

b) bei Schulen mit zwei Lehrern für den zweiten Lehrer auf 675 Mark, für den ersten auf 900 Mark;

c) bei Schulen mit drei Lehrern, für den untersten Lehrer auf 675 Mark, für den zweiten auf 750 Mark, für den ersten Lehrer auf 900 Mark festgestellt.

5) Der obersten Schulbehörde bleibt vorbehalten, Lehrern an solchen Orten, deren Lage und Verkehrsverhältnisse für sie besondere Entbehrungen oder einen erhöhten Aufwand bezüglich der unabweislichen Lebensbedürfnisse herbeiführen, oder deren Beruf mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, Localzulagen bis 100 Mark aus der Hülfskasse innerhalb der Grenzen der hierfür etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen.

6) Die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer, welche eine durch das Bestehen einer Staatsprüfung nachgewiesene Universitätsbildung und zugleich die Qualification für das Volksschulfach nach Maßgabe des Volksschulgesetzes besitzen, haben ein jährliches Diensteinkommen in den Städten I. Classe von 1600 Mark, in den Städten II. Classe von 1400 Mark, in den übrigen Städten von 1100 Mark einschließlich der für etwaige geistliche Functionen ihnen zustehenden Einkünfte zu beanspruchen.

Art. 2.

Diejenigen Lehrer auf dem Lande, welchen die Cantorats-, Organisten- und Kirchnerdienste und die Leitung der Kirchenmusik allein und ausschließlich zugewiesen sind, erhalten jährlich in Orten von weniger als 300 Einwohnern 100 Mark, in Orten von mehr als 300 Einwohnern 175 Mark über die ihnen als Lehrern nach Art. 1 dieses Gesetzes zukommende Besoldung.

Wo die bezeichneten Kirchendienste im Einzelnen an bestimmte Lehrer überwiesen sind, ist dem mit der Verwaltung des Cantorats und der Leitung des Kirchenchors beauftragten Lehrer in den Städten 1. und 2. Classe eine Zulage von mindestens 200 Mark, an den übrigen Orten von mindestens 100 Mark, dem Organisten und dem Kirchner in den Städten 1. und 2. Classe von wenigstens je 150 Mark, an andern Orten von wenigstens je 75 Mark über die ihnen als Lehrern nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommende Besoldung jährlich zu gewähren.

Sind diese Kirchendienste in anderer Weise auf mehrere Lehrer vertheilt, so wird auch diese besondere Vergütung nach Verhältniß der Dienstleistungen und nach Maßgabe obiger Sätze an sie entrichtet.

Die Vergütungen für die Kirchendienste sind aus den Kirchkassen zu leisten, soweit die mit dem Cantor-, Organisten- oder Kirchnerdienste verbundenen Accidenzien (Gebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Privat-

communionen) nach fünfjähriger Durchschnittsberechnung dieselben nicht decken. Beträgt die Durchschnittsberechnung mehr als obige Sätze, so wird der Mehrbetrag auf den Gehalt des betreffenden Lehrers angerechnet.

Art. 3.

Nach untadeliger Amtsführung erhält jeder ordentliche Volksschullehrer von der definitiven Anstellung an gerechnet:

nach	5jähriger	Dienstzeit	70	Mark,
„	10 „	„	100	„
„	15 „	„	150	„
„	20 „	„	200	„
„	30 „	„	300	„

welche Alterszulagen von jeder Gemeinde bis zur Höhe von 70 Mark zu tragen sind; die überschießenden Beträge sind von der Staatskasse zu leisten, auch hat diese nach Maßgabe des Volksschulgesetzes resp. der bestehenden Bestimmungen unvermögende Gemeinden in der Beitragspflicht bis 70 Mark zu unterstützen. Beträgt die einem städtischen Lehrer vor Einführung dieses Gesetzes bereits decretmäßig gewährte Alterszulage mehr, als die hier eingesetzte Alterszulage, so ist demselben der Fehlbetrag von den betreffenden Gemeinden, bezüglich der Staatskasse so lange fortzuzahlen, als er nicht in die höhere Altersclasse eingerückt ist.

Ist der Schuldienst eines Lehrers durch zeitweiligen Austritt aus dem Amte unterbrochen gewesen, so wird die Zeit vom Austritte bis zum Wiedereintritte bei der Berechnung der Dienstzeit in Abzug gebracht.

Die Berechtigung zum Bezug der Alterszulagen beginnt für einen Lehrer mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem er das 5., resp. 10., 15., 20. oder 30. Dienstjahr, von seiner definitiven Anstellung an gerechnet, erreicht. Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. October und 1. April jeden Jahres.

Unser Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen ist ermächtigt, den aus dem Volksschuldienste eines anderen deutschen Staates in den des Herzogthums eintretenden Lehrern, wenn sie in dem anderen Staate bereits definitiv angestellt waren, die in jener frühern Stellung von ihrer definitiven Anstellung an verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

Desgleichen ist es ermächtigt, denjenigen Lehrern, welche nach erlangter Befähigung für die definitive Anstellung ohne ihr Verschulden längere Zeit in provisorischer Anstellung geblieben sind, diese Zeit ganz oder theilweise hinsichtlich ihrer Berechtigung auf Alterszulagen vom Jahre 1875 an in Anrechnung zu bringen und die ihnen zukommenden Alterszulagen danach festzustellen.

Art. 4.

Die nicht definitiv angestellten Rectoren und academisch gebildeten

ordentlichen Lehrer an Volksschulen haben 200 Mark weniger Diensteinkommen zu beanspruchen, als die definitiv angestellten.

Die übrigen provisorisch angestellten ordentlichen Lehrer haben in den Städten I. und II. Classe mindestens 700 Mark, in den übrigen Städten und auf dem Lande mindestens 600 Mark zu bekommen.

Die von der Oberschulbehörde zeitweilig angestellten Hülfslehrer und Vicare haben auf Naturalbesoldung an Holz und Korn keinen Anspruch, sie erhalten die designationsmäßige Besoldung der provisorischen Lehrer als Remuneration in monatlichen Baarzahlungen und außerdem freie Wohnung.

Die Vergütung für Gehülfen, welche Schullehrer mit Genehmigung der Oberschulbehörde zu ihrer Erleichterung selbst annehmen, wird durch gegenseitiges Uebereinkommen bestimmt.

Art. 5.

An Naturalbezügen haben die Rectoren und Schuldirectoren mindestens 600 Kilogramm Korn, 13 Raummeter hartes oder 17 Raummeter gemischtes oder 20 Raummeter weiches Holz, wie es der Stamm gibt, die übrigen definitiv oder provisorisch angestellten Volksschullehrer mindestens 500 Kilogramm Korn und 10 Raummeter hartes oder 15 Raummeter weiches oder 12,5 Raummeter gemischtes Holz von der angegebenen Beschaffenheit zu erhalten.

Diese Naturalien sind in den Besoldungsdesignationen zum Normalpreise zu veranschlagen und an den Lehrer in Natur kostenfrei abzuliefern oder nach dem ortsüblichen Kaufpreise zu vergüten. An die Stelle des Holzes kann auch eine dem Kaufpreise desselben entsprechende Quantität anderer Brennmaterialien treten.

Der aus der Landwirthschaft oder einer Holznutzung von dem Lehrer gewonnene fünfjährige Durchschnittsertrag an Brodfrucht oder Holz kann jenem nach Abzug der Gewinnungskosten auf den oben bestimmten Natural-Besoldungsbezug in Anrechnung gebracht werden.

Was aber von Naturallieferungen an Getreide und Holz über 600 Kilogramm Korn und 13 Raummeter harten oder 20 Raummeter weichen oder 17 Raummeter gemischten Brennholzes noch außerdem zum Gehalte einer Schulstelle gehört, ist nach dem ortsüblichen Durchschnittspreise der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung der Qualität und nach Abzug des Fuhrlohns und anderer dem Stellinhaber durch die Erhebung und Beschaffung derselben etwa erwachsenden Ausgaben in die Besoldungsdesignation einzusetzen.

Die Accidenzien sind mit dem matrikularmäßigen oder gesetzlichen Betrage ohne Rücksicht auf die bloße Freigebigkeit der Geber, nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre berechnet und nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 2, Abs. 2, die Dienstgrundstücke aber, wenn sie verpachtet sind, nach dem Pachtgelde, und wenn sie in der Bewirthschaftung

der Lehrer sich befinden, nach dem örtlichen Preis unter Berücksichtigung des bei der Steuerveranlagung ermittelten Reinertrags in Ansatz zu bringen.

Art. 6.

Die Dienstwohnungen einschließlich der dazu gehörigen Nebengebäude sind den ständigen Lehrern in den Besoldungsdesignationen bei Stellen auf dem Lande und in den Städten III. Classe (Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und Kranichfeld) mit $2^1/_2$ bis 5 Procent, in den Städten I. und II. Classe mit 5 bis 10 Procent des designationsmäßigen Diensteinkommens, je nach ihrer Beschaffenheit und den örtlichen Miethpreisen in Ansatz zu bringen.

Die Dienstwohnung soll nicht bloß die nöthigen Wohnungs-, sondern auch die erforderlichen Wirthschaftsräume enthalten. Ueber das Einzelne dieser Erfordernisse werden Vorschriften im Verwaltungswege ertheilt.

Wird den Lehrern die Beschaffung ihrer Wohnungen selbst überlassen, was in den Städten I. und II. Classe zulässig ist, so ist denselben eine nicht als Diensteinkommen anzurechnende Miethsentschädigung von 10 bis 15 Procent des gesetzlichen Diensteinkommens zu gewähren.

Den zur Aushülfe zeitweilig mit monatlicher Remuneration (Art. 4, Abs. 3) angestellten Vicaren und Hülfslehrern ist von der Gemeinde für die ihnen zu verschaffende Wohnung ein Abzug nicht zu machen.

Art. 7.

Die vorhandenen höheren, das im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Minimum des Diensteinkommens der Lehrer übersteigenden Dotationen einzelner Lehrerstellen sollen, soweit sie nicht durch besondere Gemeindeleistungen aufgebracht werden, sowohl bezüglich des Gesammtgehaltes, als auch den einzelnen Besoldungstheilen nach in der Regel unverändert bleiben; es dürfen aber mit Genehmigung der Oberschulbehörde zur Ausgleichung oder Abstufung des Gehaltes vorhandener oder neu zu begründender Schulstellen in einem und demselben Schulbezirke bleibende Uebertragungen von Besoldungstheilen von einer auf die andere stattfinden, dafern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 23. Februar 1875.

(L. S.) **Georg.**

Giseke. F. v. Uttenhoven. Heim.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

(Hiezu eine literarische Beilage.)

Nr. 33. **Inseraten-Beilage** 30. August 1875.

zum

Allgemeinen Kirchenblatt

für das evangelische Deutschland.

Anzeigen werden entgegengenommen von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, und berechnet mit 25 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 34–36. Stuttgart, Montag den 6. September 1875.

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Oesterreich.

Erlaß des Landes-Consistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen vom 26. Mai 1875, betr. die Bekanntmachung des ungarischen Cultministers an dieses Consistorium vom 2. April 1875, enthaltend das Regierungsverbot für Kirchen und confessionelle Schulen, von fremden Staaten ꝛc. Unterstützungen anzunehmen.

Seine Excellenz der k. ung. Herr Minister für Cultus und Unterricht hat unter dem 2. April l. J. dem Superintendenten nachstehende Eröffnung gemacht:

„Indem die Regierung die Unterstützung einer vaterländischen Lehranstalt durch irgend eine ausländische Regierung und Gesetzgebung für unvereinbar mit der Selbständigkeit unseres eigenen Staates hält, hat sie bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles überhaupt ausgesprochen, daß die im Lande befindlichen confessionellen, sowie die durch Gemeinden, Körperschaften, Vereine oder Private erhaltenen Lehranstalten welcher Art und Stufe immerhin, ebenso wie auch die Confessionen und Kirchen, von ausländischen Staaten und deren Herrschern und Regierungen eine Unterstützung und materielle Hilfe in keiner Gestalt, weder erbitten noch annehmen dürfen."

„Von diesem Beschlusse der Regierung, welcher auch dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern mitgetheilt wurde, beehre ich mich Euer Hochwürden mit der Aufforderung zu verständigen, es wolle gefällig sein, denselben den unterstehenden Kirchen und Organen zur Kenntniß zu bringen und diesen in solcher Richtung entsprechende Weisung zu geben; diesem Beschlusse aber, gegenüber etwa dennoch auftauchenden entgegengesetzten Bestrebungen, Geltung zu verschaffen und mir solche Fälle seinerzeit anzeigen."

Diesem zu Folge wird Obiges dem löblichen Bezirksconsistorium mit der Aufforderung mitgetheilt, hievon auch die unterstehenden Presbyterien in Kenntniß zu setzen.

Hermannstadt, 26. Mai 1875.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

In Vertretung des Superintendenten, der Landeskirchencurator:
Bedeus.

Franz Gebbel, Schriftführer.

Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 7. März 1875, die Verwaltung erledigter Pfarrstellen der Landeskirche betr.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen 2c.

Um für die verschiedenen Gemeinden, deren Pfarrämter wegen des eingetretenen Mangels an Geistlichen nicht besetzt sind, insbesondere durch die Zuweisung an die Geistlichen der Nachbargemeinden die erforderliche Fürsorge zu treffen, und hierbei, sowie bei der Verwaltung erledigter Pfarr-

stellen überhaupt die in Betracht kommenden Verhältnisse für alle Betheiligten durch bestimmte Normen zu regeln, verordnen Wir unter Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Die Ueberweisung der Geschäfte einer erledigten Pfarrei an den Geistlichen einer Nachbargemeinde kann auf die Dauer von dessen Amtszeit durch die Oberkirchenbehörde angeordnet werden, wenn

1) die beiden Pfarrgemeinden bei mangelnder Eisenbahnverbindung nicht über 5 Kilometer von einander entfernt sind,
2) zu ihnen nicht mehr als ein Filial gehört,
3) beide Kirchspiele, insoweit es sich nicht um eine Stadtgemeinde handelt, höchstens 1600 Seelen zählen und
4) die erledigte Stelle ungenügend dotirt ist. Als ungenügend dotirt gilt sie, wenn ihr designationsmäßiges Einkommen nach Ausscheidung der Staatszuschüsse den gesetzlichen Mindestgehalt nicht erreicht.

Art. 2.

Der Geistliche — bei dessen bisherigem Wohnsitz es in der Regel bewendet — hat sowohl in dem bisherigen, als im neu überwiesenen Kirchspiele die Seelsorge und den Gottesdienst unter thunlichster Berücksichtigung der bisherigen Observanzen auszuüben, insbesondere in jeder Pfarrkirche (Mutterkirche) in der Regel allsonntäglich einmal zu predigen, sowie Taufen und sonstige Casualhandlungen an dem Orte, wo es bis jetzt üblich, vorzunehmen.

Den Confirmandenunterricht kann derselbe, wenn es die obere Kirchenbehörde für statthaft erachtet, auch für die neu überwiesene Gemeinde in seinem Wohnsitz, und in Ermangelung eines andern geeigneten Raums, im Schullokale ertheilen.

So oft der Geistliche in den Orten des neu zugewiesenen Kirchspiels pfarramtlich beschäftigt ist, hat die betreffende Kirchengemeinde demselben im Pfarr- oder in einem andern geeigneten Hause ein, im Winterhalbjahr geheiztes, mit dem erforderlichen Mobiliar versehenes, Zimmer zur Verfügung zu stellen.

In soweit der Geistliche durch die Lehrer eine Beihülfe erhalten kann, haben Letztere dieselbe nach Anordnung der oberen Kirchenbehörde zu leisten, namentlich den Lesegottesdienst an Stelle der ausfallenden Predigten zu besorgen. Für diesen Arbeitszuwachs ist denselben eine von der obern Kirchenbehörde festzusetzende Jahresremuneration von 90 bis 150 Mark zu gewähren.

Wo sich das Bedürfniß ergibt, ist zur Aushülfe für den Pfarrer ein Predigtamtscandidat abzuordnen.

Art. 3.

Die zu dem bisherigen Diensteinkommen der beiden vereinigten Pfarrämter gehörigen Bezüge haben nach Abzug der Remunerationen der Lehrer und resp. des Pfarrgehülfen den dem Geistlichen zu gewährenden Gehalt, in soweit die obere Kirchenbehörde nicht aus besonderen Gründen eine Abweichung gestattet, zu bilden.

Dieser Gehalt soll das bisherige Diensteinkommen des Geistlichen aber jedenfalls um mindestens 600 Mark aufs Jahr übersteigen. Bis zur Erreichung dieses Betrags sind die bisherigen Staatszuschüsse dem Geistlichen auch fernerhin zu gewähren, resp. zu belassen, im Uebrigen fallen sie an die Hülfskasse.

Art. 4.

Die Vereinigung der beiden Pfarrämter läßt die besondern Rechte der Gemeinde an ihren Kirchen, Friedhöfen und dem Kirchenvermögen, ebenso wie ihre besonderen Verpflichtungen bezüglich der Erhaltung der betreffenden Vermögensobjekte unverändert fortbestehen.

Ingleichen bewendet es bei dem besonderen Fortbestand des Pfarreivermögens, hinsichtlich dessen auch auf gute Instandhaltung des vom Geistlichen nicht bewohnt werdenden Pfarrhauses Bedacht zu nehmen ist.

Nach dem Ausscheiden des Geistlichen aus seinem bisherigen Amte tritt die frühere Trennung der Pfarrämter wieder ein, sofern die Besetzung der einzelnen Stellen ermöglicht und den einzelnen Pfarrstellen der volle Minimalgehalt ohne Staatszuschuß gewährt werden kann.

Art. 5.

Im Fall einer gleichzeitigen Erledigung benachbarter Stellen, bei welchen die Voraussetzungen im Art. 1 Platz greifen, sind die vorstehenden Bestimmungen in entsprechender Weise mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Wohnsitz des Geistlichen durch die obere Kirchenbehörde noch besonders zu bestimmen ist.

Art. 6.

Wenn bei einer erledigten Stelle, welche wegen Mangel an Geistlichen voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht besetzt werden kann, die im Art. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die dort erwähnte Maßnahme aus besonderen Gründen nicht rathsam erscheint, so ist zur Abordnung eines Predigtamtscandidaten oder zur interimistischen Uebertragung der Pfarrgeschäfte an einen oder mehrere der benachbarten Geistlichen zu schreiten und bei den deßfallsigen Anordnungen Seitens der obern Kirchenbehörde rücksichtlich der aus der Vacanzkasse zu gewährenden Remunerationen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls ausdrückliche Bestimmung zu treffen.

Art. 7.

Während der Dauer der sog. Gnadenzeit sind den Geistlichen, welche die Amtsgeschäfte nach der Anordnung des herzogl. Kirchenamts verrichten:

a) die Transportkosten und, falls die Geistlichen sich eines Transportmittels nicht bedienen, für je 4 Kilometer Wegstrecke hin und zurück Wegegebühren von 2 Mark, wobei überschießende Entfernungen von 2 Kilometer und mehr für voll, geringere aber nicht berechnet werden, sowie

b) die gesetzlichen Tagegelder

aus der Kirchkasse zu vergüten.

Art. 8.

Findet, abgesehen von den in Art. 1 und 6 bezeichneten Fällen eine vicarische Vertretung nach Ablauf der Gnadenzeit statt, so haben die vicarirenden Geistlichen (Art. 7) aus der Vacanzkasse die Diäten und Transportkosten und daneben für jede Predigt eine Gebühr von 6 Mark zu erhalten, sowie für die zu verrichtenden Casualien die betreffenden Accidenzien zu beziehen.

Art. 9.

Vacanzkassen sind in allen Fällen zu errichten, in welchen die zu einem Pfarrgehalt gehörigen Bezüge zum Theil unverwendet bleiben.

Der Rechnungsführer hat eine Gebühr von 5 Proc. zu erhalten.

Die nach Berichtigung der rechtsbegründeten Ansprüche Dritter, der Verwaltungs- und Vicariatskosten (Art. 6 und 8) verbleibenden Ueberschüsse fließen, falls sie nicht mit Genehmigung der oberen Kirchenbehörde zur Erhaltung und Aufbesserung des Pfarrgehaltes oder zu sonstigen kirchlichen Zwecken in der betreffenden Kirchengemeinde verwendet werden, und soweit es sich nicht um die zur Ergänzung des Minimalgehaltes seitens der Kirchengemeinden aufzubringenden Mittel handelt, in den allgemeinen Kirchenfond.

Vorstehendes Gesetz, durch welches alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben resp. die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. December 1868 [1] abgeändert werden, tritt am 1. April 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 7. März 1875.

(L. S.) **Georg.**

Giseke. Fr. v. Uttenhoven. Heim.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1870, S. 79.

Volksschulgesetz vom 22. März 1875.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meiningen ꝛc. verordnen über das Volksschulwesen mit Beirath und Zustimmung des Landtags, was folgt:

Abschnitt I.

Aufgabe der Volksschulen. Arten und Einrichtung derselben.

Art. 1.

Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen unter sorgsamer Berücksichtigung des körperlichen Gedeihens derselben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Art. 2.

Arten der Volksschulen.

Die Volksschulen sind einklassige und mehrklassige.

Die einklassige Volksschule besteht aus einer unteren, einer mittleren und einer obern Abtheilung, von denen jede Knaben und Mädchen umfaßt, und je zwei aufeinanderfolgende beim Unterrichte combinirt werden können. An mehrklassigen Schulen sind bei drei oder mehr Klassen die Knaben und Mädchen in den oberen Klassen zu trennen.

Je größer die Zahl der Klassen ist, desto weiter herab hat die Trennung der Geschlechter stattzufinden.

Die Schulen in den größeren Städten können sich noch in mehrere parallellaufende Klassenreihen mit theilweise verschiedenen Klassenzielen gliedern.

Art. 3.

Rectoratsschulen.

An der Spitze einer Schule mit 4 oder mehr Klassen und ständigen Lehrern steht ein Rector, der zugleich die Stelle des ersten Lehrers verwaltet.

An kleineren mehrklassigen Schulen genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hand des ersten Lehrers zu legen.

Art. 4.

Unterrichtsgegenstände.

Wesentliche und unerläßliche Unterrichtsgegenstände in der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen, Formenlehre, Natur- und Erdkunde,

Geschichte, Gesang, Zeichnen und für die Knaben Turnen. Dazu treten, nach Bedürfniß und Thunlichkeit, für die Mädchen weibliche Handarbeiten (Stricken und Nähen) und Gymnastik.

Art. 5.

Unterrichtsertheilung und Schulzucht.

Der Unterricht ist nach der bewährtesten Methode und so zu ertheilen daß er das Fassungsvermögen der Kinder nicht übersteigt; die Schulzucht darf den väterlichen Charakter nicht verläugnen. Bei Handhabung der Disciplin, welcher, soweit die häusliche und elterliche Zucht nicht ausreicht, auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule unterstellt wird, ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden.

Körperliche Züchtigung soll nur ausnahmsweise und in einer Weise vollstreckt werden, daß das Schamgefühl nicht verletzt und der Gesundheit der Bestraften Nachtheile nicht zugefügt werden.

Art. 6.

Lehrplan und Stundenplan.

Das geringste Maß der Leistungen, welches von jeder Volksschule gefordert werden muß, bestimmt der von der Oberschulbehörde aufzustellende allgemeine Lehrplan. Auf Grund dieses wird für jede Schule ein Stundenplan abgefaßt, in dem angegeben ist, in welchen Gegenständen an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet wird.

Art. 7.

Lehrgegenstände in erweiterten Volksschulen.

Für mehrklassige Schulen, namentlich für solche, an deren Spitze Rectoren stehen, sind nicht blos die Ziele in den einzelnen Unterrichtsfächern höher zu stellen, als für weniger gegliederte Volksschulen, sondern es kann für dieselben, außer in den oben aufgeführten Fächern, auch Unterricht in anderen Gegenständen, z. B. in fremden Sprachen, mit Genehmigung der Oberschulbehörde eingeführt werden, so jedoch, daß die Theilnahme an dergleichen in Art. 4 nicht genannten Lehrgegenständen eine freiwillige bleibt.

Besuchen Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse die im Orte bestehende Volksschule, so kann ein nach dem Religionsbekenntniß unterschiedener mehrfacher Religionsunterricht an derselben angeordnet werden. (Vergl. Art. 26.)

Art. 8.

Zahl der Unterrichtsstunden.

Regelmäßig sind auf die in Art. 4 aufgeführten Unterrichtsgegenstände wöchentlich 32 Stunden (einschließlich: Zeichnen, Turnen und weibliche Handarbeiten) zu verwenden.

Für die Kinder, welche Unterricht in fremden Sprachen und andern in Art. 4 nicht genannten Gegenständen erhalten, ist die Stundenzahl soweit nöthig zu erhöhen. Für keinen Schüler und keine Schülerin soll indeß die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Volksschule 36 überschreiten.

Art. 9.

Unterrichtszeit.

Der Unterricht findet das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Ferienzeit, regelmäßig an vier Tagen der Woche Vor- und Nachmittags statt. An zwei Wochentagen ist er nur auf die Vormittage beschränkt.

Die Verlegung sämmtlicher Unterrichtsstunden auf die Vormittage kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde für einen Theil des Jahres oder für das ganze Jahr für Schulen stattfinden, in welche eine größere Anzahl von Kindern aus entfernt liegenden Orten zu gehen hat, doch nur unter der Bedingung, daß nach je zwei Unterrichtsstunden eine Pause von 20 bis 30 Minuten eintritt.

Art. 10.

Ferien.

Die Hauptferien sind auf die Ostern-, Pfingsten-, Weihnachts- und Neujahrszeit und auf die wichtigsten Erntezeiten zu verlegen. Sie dürfen im ganzen Jahre zusammen, einschließlich der etwa üblichen Jahrmarkts- und Kirchweihferien nicht über 60 Werkeltage umfassen. Die Tage der Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten sind in die Ferien nicht einzurechnen.

Unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen über die Ferien ist für jede Volksschule mit Genehmigung des Kreisschulinspectors eine Ferienordnung aufzustellen.

Darüber, ob wegen einer herrschenden Epidemie die Ortsschule zeitweilig zu schließen ist, hat der Landrath nach Anhörung des Physikus zu beschließen. In dringenden Fällen kann der Schulvorstand die vorläufige Schließung anordnen.

Art. 11.

Zahl der Schulkinder in einer Klasse.

Die Zahl der in einer Klasse gleichzeitig und zusammen zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 60 nicht übersteigen, und einem Lehrer sollen nicht über 120 Kinder zum Unterrichte in getrennten Abtheilungen zugewiesen werden.

Ist eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder vorhanden, so ist ein Lehrer mehr anzustellen und eine neue Schulklasse einzurichten.

Unter besonderen Umständen kann ein zeitweiliger Nachlaß dieser Verpflichtung von der Oberschulbehörde zugestanden werden.

Denjenigen Lehrern, welche durch erhöhte Lehrthätigkeit die außerdem gebotene Anstellung eines zweiten Lehrers entbehrlich machen, ist eine von der betreffenden Gemeinde, nöthigenfalls von der Oberschulbehörde, zu bestimmende besondere jährliche Vergütung zu gewähren.

Art. 12.

Schulhaus.

Jede Schule muß ein für Volksschulzwecke und, wo es sich nöthig macht, auch noch für den Confirmandenunterricht der Parochie und die Fortbildungsschule bestimmtes Gebäude (Schulhaus) haben, welches nach Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts genügt und den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht.

Auf jedes Schulkind ist bei Neubauten ein Flächenraum von $0{,}8$ Quadratmeter zu rechnen.

Dem einzigen Lehrer an einer Schule und wenigstens dem ersten Lehrer (resp. Rector) an Schulen mit mehreren ordentlichen Lehrern sind die nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsräume im Schulhause herzustellen und zu überlassen.

Ausnahmen hiervon sind unter besondern Umständen nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zuläßig.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser ist darauf zu sehen, daß die Kinder in der Nähe des Hauses hinlänglich Platz haben, sich im Freien zu bewegen.

Auf dem Lande ist überdies, soweit möglich, für den Gebrauch der Lehrer, wenigstens des ersten Lehrers, am Schulhause ein Garten für Gemüsebau u. dgl. zu beschaffen.

Art. 13.

Schulstube.

Zur Heizung einer Schulstube sind 10—13 Raummeter weiches Holz und 30—60 Wellen Reisig je nach Größe und Heizbarkeit der Schulstube und der Beschaffenheit des Brennmaterials, oder eine dem Kaufwerth gleichkommende Quantität anderen Brennmaterials zu bestimmen.

Dem die Heizung besorgenden Lehrer ist dieses Brennmaterial kostenfrei anzufahren und klar gemacht zu überweisen.

Schulstuben dürfen ohne Zustimmung des Schulvorstandes zur Abhaltung von Gemeinde- und anderen Versammlungen nicht benutzt werden. Auch sind aus denselben alle Geräthe und Utensilien zu entfernen, welche mit den Unterrichtszwecken nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Schulgeräthe dürfen zu anderen als Schulzwecken nicht verwendet werden.

Die Erhaltung der Schulgebäude einschließlich der Dienstwohnung der Lehrer im baulichen Stande, das Weißen der Zimmer und Vorplätze, das Fegen der Schlöte liegt, soweit das Herkommen nicht dafür ausreichende Anhaltepunkte gibt, den Gemeinden nach Maßgabe des Regulativs für die Dienstwohnungen der Staatsdiener ob.

Das Nähere über die Errichtung der Volksschulen sowohl was die Unterrichtsertheilung und die Erziehungs- und Lehrmittel, als was die Anlage und Ausstattung der Schulhäuser betrifft, bestimmt die Oberschulbehörde resp. nach Anhörung von Sachverständigen auf dem Wege der Verordnung.

Abschnitt II.

Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen, Bestreitung der Kosten.

Art. 14.

Die gemeinschaftliche Ortschule.

Jede bürgerliche (politische) Gemeinde muß entweder für sich allein oder mit einer oder mehreren andern zusammen für ihre schulpflichtigen Kinder — ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses derselben — eine öffentliche Volksschule als gemeinschaftliche Ortsschule unterhalten.

Das Vermögen der Ortsschule ist Bestandtheil des Gemeindevermögens und die auf das Schulwesen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben bilden einen Theil des Gemeindehaushaltes.

Bewohnte Gemarkungsverbände werden den Gemeinden gleich geachtet. Sind mehrere Gemeinden bez. Gemarkungsverbände zu einem Schulverband vereinigt, so sind die Vermögensverhältnisse nach Maßgabe der über die Gemeindeverbände nach dem Gemeindegesetz bestehenden Bestimmungen zu ordnen.

Art. 15.

Die bisherigen Beiträge aus dem Kirchenvermögen zu den Schullasten fallen hinweg. Es ist aber das Zehnfache eines Jahresbeitrags nach dem Durchschnitt der Jahre 1850—1873 unter Weglassung der beiden höchsten und der beiden geringsten Jahresbeiträge aus der Kirchkasse an die Gemeinde nach Feststellung des Staatsministeriums Abtheilung des Innern, benehmlich mit der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulensachen abzugewähren.

Auf Beiträge, welche auf Privatrechtsgeschäften beruhen, sowie auf Bezüge der Lehrer aus den Kirchkassen für kirchliche Dienstleistungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 16.

Confessionelle Volksschulen.

Will eine im Herzogthum anerkannte Religionsgemeinde für ihre Kinder

neben der gemeinschaftlichen Ortsschule eine eigne Volksschule unterhalten, so ist ihr dies unbenommen, sie hat es aber auf eigne Kosten zu thun.

Die für die allgemeinen Ortsschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf derartige Volksschulen für die Religionsgemeinden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindebehörden allenthalben die Vorstände der Religionsgemeinden treten.

Art. 17.

Schulgeld.

Die Gemeinde kann ein Schulgeld erheben. Dasselbe soll auf ein Jahr für ein Kind, welches die Volksschule besucht, in den Städten erster und zweiter Klasse (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck, Salzungen und Eisfeld) 6 Mark, in den übrigen Städten 4 Mark, außerdem 2 Mark 50 Pfennige,

für 2 Kinder derselben Familie 8, 6 und 3 Mark 50 Pfennige,
für 3 oder mehr Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die Volksschule besuchen, 10, 8 und 4 Mark 50 Pfennige in den gleichen örtlichen Abstufungen nicht übersteigen.

Das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen, kann in Ausnahmefällen ein höheres Schulgeld gestatten.

Für Kinder, welche, oder deren Eltern, außerhalb der Gemeinde wohnen, kann das Schulgeld bis auf den dreifachen Satz erhöht werden.

Die an der Volksschule angestellten Lehrer zahlen für ihre, dieselbe besuchenden, Kinder kein Schulgeld.

Der Gemeinderath kann für Kinder dürftiger Eltern das Schulgeld ganz oder theilweise erlassen.

Kinder, welche eine von einer Religionsgesellschaft unterhaltene Volksschule (Art. 16) besuchen, sind vom Schulgeld für die Ortsschule befreit; für Kinder, welche den Religionsunterricht in einer andern Confession als derjenigen, nach welcher derselbe in der Ortsschule ertheilt wird, erhalten, im Uebrigen aber letztere besuchen, tritt Minderung des Schulgeldes um den fünften Theil ein.

Art. 18.

Staatsbeitrag zur Unterhaltung der Volksschule.

Ist eine Gemeinde zur Erhaltung der Schule unvermögend und deren Einschulung in eine Nachbargemeinde (Art. 20) nicht thunlich, so wird die Staatskasse nach Maßgabe der verfüglichen Mittel Zuschüsse, insbesondere zur Lehrerbesoldung, leisten.

Hierüber hat das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und

Schulensachen, nach Gehör des Kreisausschusses und nach Benehmen mit der Ministerialabtheilung des Innern zu befinden.

So lange eine Gemeinde das gesetzlich zuläßige Schulgeld nicht erhebt, hat sie keinen Anspruch auf Staatszuschuß zur Erhaltung ihres Schulwesens.

Art. 19.

Unterhaltung gemeinschaftlicher Schulen.

Wenn mehrere Gemeinden oder Gemarkungsverbände gemeinschaftlich eine Volksschule haben, so sind die Schullasten unter denselben auf Anrufen durch den Landrath jeweilig auf 3 Kalenderjahre nach Verhältniß des Jahresertrags der Klassen- und Einkommensteuer im vorausgegangenen Kalenderjahre auszuschlagen; es ist jedoch der nach dieser Verausschlagung auf diejenige Gemeinde, welche den Vortheil, die Schule in ihrer Mitte zu haben, genießt, kommende Beitrag zu Gunsten der andern betheiligten Gemeinden, wenn besondere Umstände dafür sprechen, nach Begutachtung des Kreisausschusses durch Entschließung der Oberschulbehörde um seinen fünften Theil zu erhöhen.

Art. 20.

Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schule.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gemarkungsverbände zu einer Volksschule kann nur dann stattfinden, wenn die Länge oder Beschaffenheit des Wegs zur Schule den regelmäßigen Schulbesuch ohne Gefahr für die Gesundheit der Kinder gestattet; sie ist in der Regel nicht zuzulassen, wenn der Schulweg für alle Kinder der eingeschulten Gemeinden länger als 2500 Meter (40 Minuten) ist.

Art. 21.

Einschulung.

Vermag eine Gemeinde mit durchschnittlich weniger als 30 Schulkindern eine eigene Schule aus ihren Mitteln nicht zu unterhalten, so muß sie sich die Einschulung in eine Nachbargemeinde, falls solche sonst zuläßig (Art. 20), gefallen lassen. Sie hat für den einmaligen Aufwand, welcher etwa in Folge der Einschulung zu machen ist, allein aufzukommen, für die Mitbenutzung bereits vorhandener Schuleinrichtungen aber eine besondere Vergütung nicht zu leisten.

Art. 22.

Ausschulung.

Der eingeschulten Gemeinde steht der Austritt aus der Schulgemeinschaft frei, sobald sie in ihrem Bezirke eine Schule auf eigene Kosten errichtet oder mit Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen, in eine andere Gemeinde eingeschult wird.

Von der Eröffnung ihrer eigenen Schule oder der anderweiten Einschulung ab hat die Gemeinde Beiträge für die früher gemeinschaftliche Schule nicht mehr zu entrichten.

Das für die gemeinschaftliche Schule bestimmte Vermögen ist nach Maßgabe des Durchschnitts der in den letzten 10 Jahren, oder, soweit diese nicht erreicht sind, beziehungsweise der seit der Einschulung zu den gemeinschaftlichen Ausgaben geleisteten Beiträge zu theilen.

Art. 23.

Wenn eine sich ausschulende Gemeinde eine eigene Kirche hat, so gehen auf ihren Lehrer die kirchlichen Funktionen, welche der Lehrer der vorher gemeinschaftlichen Schule für jene Gemeinde zu verrichten hatte, nebst den bezüglichen Gebühren über, ohne daß von ihr an die Gemeinde, von der sie ausgeschult wird, eine Entschädigung zu gewähren ist. Die letztere hat den Ausfall der Besoldung ihres Lehrers für dessen Amtszeit zu decken und auch fernerweit die Lehrerbesoldung auf der gesetzlichen Höhe zu erhalten.

Ist die sich ausschulende Gemeinde nicht im Besitz einer eigenen Kirche, so tritt hinsichtlich der kirchlichen Verrichtungen der Lehrer eine Veränderung nicht ein; es sei denn, daß durch Vereinbarung ein anderes Abkommen getroffen wird.

Ueber die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gemarkungsverbände zu einer Schulanstalt und über den Austritt einer solchen (Art. 22 und 23) entscheidet das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen; soviel aber den Art. 22 vorgesehenen Beitrag und die Vermögensauseinandersetzung anlangt, der Verwaltungsgerichtshof.

Abschnitt III.

Schulpflichtigkeit und Schulbesuch.

Art. 24.

Dauer der Schulpflichtigkeit.

Alle im Herzogthum sich dauernd aufhaltenden Kinder, welche bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen, haben von Ostern dieses Jahres an bis zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie bis zum 30. Juni das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die Volksschule ununterbrochen zu besuchen. Gänzliche oder theilweise Befreiung hiervon kann nur insoweit eintreten, als entweder körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Theilnahme am Unterrichte vorhanden ist, oder anderweit ausreichender Unterricht in einer höhern öffentlichen Schule, einem von der Oberschulbehörde anerkannten inländischen, oder einem auswärtigen, von der betreffenden jen-

seitigen Behörde genehmigten Unterrichts- und Erziehungsinstitute oder durch einzelne dazu qualificirte Privatlehrer den betreffenden Kindern gegeben wird.

Die Gestattung einer Verschiebung oder Unterbrechung der Schulpflichtigkeit ist zulässig, wenn dringliche Gründe vorhanden sind und die Abweichung ohne Beeinträchtigung des wesentlichen Schulzwecks geschehen kann. Dagegen bleibt auch die Verlängerung der Zeit der Schulpflichtigkeit um ein halbes oder ein ganzes Jahr über das gesetzliche Maß hinaus da vorbehalten, wo die Erfüllung des wesentlichen Schulzwecks dies erfordert.

Die Entscheidung steht in beiden Fällen der Oberschulbehörde zu.

Art. 25.

Wahl der Schule.

In der Regel ist von den Kindern die Schule ihres Wohnorts zu besuchen. Es ist indeß auf Antrag auch der Besuch der Volksschule eines Nachbarorts nachzulassen, wenn dessen Schulvorstand ihn genehmigt und die Kreisschulinspektion ein Bedenken wegen eintretender Verhinderung des regelmäßigen Schulbesuchs nicht hat.

Der Besuch der auswärtigen Volksschule befreit, gleichwie die Dispensation vom Besuche der Volksschule überhaupt, nur vom Schulgelde am Wohnorte, nicht aber von andern Leistungen für die Ortsschule.

Art. 26.

Berücksichtigung confessioneller Verhältnisse.

Besteht in einem Schulbezirke, in welchem sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, eine vollständig organisirte Volksschule für die Angehörigen der Confession der Minderheit (Art. 16), so haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren entweder die Schule ihrer Confession oder die allgemeine Volksschule zu besuchen.

Ist für die Angehörigen der Confession der Minderheit im Schulbezirke nur eine Religions- (Cultus-) Schule vorhanden, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zur Theilnahme an dem Unterrichte in der öffentlichen Volksschule verpflichtet, abgesehen vom Religionsunterrichte, den sie unter entsprechender Ermäßigung des an die Gemeindekasse zu entrichtenden Schulgeldes, in der Religionsschule ihrer Confession zu erhalten haben.

Besteht im Schulbezirke auch keine besondere Religionsschule für die Kinder der Angehörigen der Confession der Minderheit, so ist für den Religionsunterricht derselben privatim in einer auch von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen.

Ist dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch an dem Religionsunterricht einer

andern Confession Theil nehmen. Schulpflichtige Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen oder diesen Unterricht durch genügenden Privatunterricht zu ersetzen. Die Wahl steht den Erziehungspflichtigen frei und ist bei dem Gemeinderathe resp. Schulvorstande zur Anzeige zu bringen.

Im Uebrigen sind diese Kinder zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet, wenn ihnen nicht gesetzliche Befreiungsgründe (Art. 24) zur Seite stehen.

Art. 27.

Schulbesuch.

Die Eltern oder Diejenigen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung der Kinder obliegt, sind dafür verantwortlich, daß ihre schulpflichtigen Kinder rechtzeitig in die Schule eingeführt werden und dieselbe regelmäßig besuchen, daß sie ferner die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen und auch den Anordnungen des Lehrers hinsichtlich der häuslichen Arbeiten und eines gesitteten Verhaltens außerhalb der Schule Folge leisten.

Art. 28.

Schulversäumnisse.

Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher einzuholen, falls dieses aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumniß dem Lehrer nachher ungesäumt angezeigt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Schulversäumnisse entschuldbar sind, bestimmt die oberste Schulbehörde.

Im Fall unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse werden die Eltern oder deren Stellvertreter (Art. 27) von der zuständigen Ortsbehörde auf Anzeige des Lehrers oder Rectors mit Ordnungsstrafe von 20 Pfennigen für jede ganz oder theilweise versäumte Vor- oder Nachmittagsschule und, wenn die Versäumniß innerhalb 4 Wochen sich wiederholt, mit einer solchen zu 50 Pfennigen für den halben und bis zu 1 Mark für den ganzen versäumten Schultag belegt.

Wird die Strafe binnen acht Tagen nach Anforderung nicht erlegt, so hat der Landrath sie in Haft umzuwandeln.

Art. 29.

Bei beharrlicher Vernachlässigung der in Art. 27 und 28 bezeichneten Pflichten von Seiten der Eltern und der Stellvertreter derselben können die Kinder, als der Verwahrlosung ausgesetzt, jenen genommen und auf ihre Kosten, oder im Falle ihres Unvermögens auf Kosten der Gemeinde Andern

zur Pflege und Erziehung übergeben werden. Die bezüglichen Anträge sind von dem Schulvorstand oder nach Anhörung desselben von dem Kreisschulinspektor an den herzogl. Landrath zu stellen.

Art. 30.

Für Kinder, welche aus polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen, oder wegen geistiger Schwäche, körperlicher Gebrechen und ansteckender oder Ekel erregender Krankheiten am Schulbesuche dauernd behindert sind, ist nach Thunlichkeit anderweit Unterricht zu schaffen.

Art. 31.

Wechsel der Schule.

Eltern, die ihren und ihrer Familie Wohnort mit einem andern vertauschen, haben behufs der Entlassung ihrer schulpflichtigen Kinder aus der einen Schule bei dem betreffenden Lehrer Anzeige zu machen und behufs der Aufnahme in die andere Schule über den bisherigen Schulbesuch ihrer Kinder ein kostenfreies Zeugniß des früheren Lehrers beizubringen. Dasselbe hat auch in Fällen zu geschehen, wo die Vertauschung des Aufenthaltsorts nur eine vorübergehende ist und die Familie nach kürzerer oder längerer Zeit an ihren früheren Wohnort wieder zurückkehrt.

Abschnitt IV.

Von den Volksschullehrern.

Art. 32.

Arten der Lehrer.

Die Volksschullehrer sind ordentliche oder Hauptlehrer, welche den Hauptunterricht an einer Schule oder Klasse zu ertheilen haben, und außerordentliche oder Fachlehrer, welche nur für einzelne Unterrichtsfächer: Religion, fremde Sprachen, Zeichnen, Schönschreiben, Gesang, Turnen 2c. angestellt sind. Die Anstellung beider Arten von Lehrern kann eine feste und ständige (definitive) oder eine vorläufige und widerrufliche (provisorische) sein.

Wenn das Bedürfniß vorliegt, können den Haupt- und Fachlehrern Hülfslehrer beigegeben oder für dieselben Stellvertreter (Vicare) eingesetzt werden.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung von Schulen mit vier oder mehr Klassen- und Hauptlehrern beauftragten Rectoren (Art. 3) führen in den Städten erster und zweiter Klasse (Art. 17) das Dienstprädicat: „Schuldirector.“

A. Von den Hauptlehrern. Ausbildung und Anstellung derselben.

Art. 33.

Ausbildung.

Die Ausbildung der ordentlichen Volksschullehrer erfolgt regelmäßig auf dem vom Staate zu diesem Zwecke errichteten und unterhaltenen Schullehrer-Seminar.

Die Einrichtung, die Lehrgegenstände und Lehrziele dieser Anstalt werden nach dem Bedürfniß der Volksschule bemessen und von der Oberschulbehörde in einer öffentlich bekannt zu machenden Seminarordnung geregelt, welche auch die Bedingungen feststellt, unter denen die Aufnahme in das Seminar erfolgt.

Art. 34.

Prüfungen.

Der Anstellung im Lehramte haben regelmäßig folgende Prüfungen vorauszugehen:

a) die erste oder Candidaten-Prüfung, welche bei der Entlassung aus dem Seminar von dem Lehrercollegium unter dem Vorsitze eines von der Oberschulbehörde bestellten Commissars abgehalten wird.

   Das durch das Bestehen dieser Prüfung erworbene Reifezeugniß hat die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten zur Folge und befähigt zur provisorischen Anstellung im Lehramte.

b) Die zweite oder Lehrerprüfung, welche frühestens zwei Jahre, spätestens vier Jahre nach der ersten, vor einer besonderen, von der Oberschulbehörde beauftragten, Commission erfolgt. Die bestandene zweite Prüfung gewährt die Anwartschaft auf definitive Anstellung an einer Volksschule.

c) Diejenigen, welche in einem Rectorate angestellt sein wollen, haben, gleichviel, ob sie der ersten und zweiten Lehrerprüfung sich unterworfen haben, oder nicht, das Rectoratsexamen abzulegen, welches von der Oberschulbehörde oder einer von derselben eingesetzten Commission nach einem besonderen Prüfungsreglement abzuhalten ist. Diese Prüfung hat zu ermitteln, ob der Examinand neben einer allgemeinen wissenschaftlichen und pädagogischen Bildung auch die für einzelne Unterrichtsfächer, die zur Ertheilung eines über die einfache Volksschule hinausgehenden Unterrichts erforderliche Befähigung und die zur Ertheilung des Elementarunterrichts in der lateinischen und französischen oder englischen Sprache erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Candidaten für ein Rectorat in den Städten

erster und zweiter Klasse haben ein mindestens dreijähriges akademisches Studium und die Kenntnisse der lateinischen und der französischen oder englischen Sprache nachzuweisen.

Art. 35.

Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, auch Solche, welche den regelmäßigen Seminarcursus nicht durchgemacht haben, über ihre Befähigung zum Lehramte aber sich genügend ausweisen können, unter die Zahl der Schulamtscandidaten aufzunehmen und im Schuldienste anzustellen, beziehungsweise auf geschehene Präsentation für eine Schulstelle zu bestätigen. Der Ausweis wird, vorausgesetzt, daß ein makelloser Lebenswandel bezeugt ist, durch das Bestehen der im Art. 34 a, b und c bezeichneten Prüfungen, oder durch Zeugnisse über eine in einem andern deutschen Staate genügend bestandene entsprechende Prüfung oder bereits bethätigte erfolgreiche Amtsführung geliefert.

Art. 36.

Von den Schulamtscandidaten.

Die Schulamtscandidaten stehen unter der Aufsicht des Kreisschulamtes ihres jeweiligen oder, wenn sie außerhalb des Herzogthums leben, ihres letzten inländischen Aufenthaltsortes.

Sie haben sich sittlicher Unbescholtenheit und eines ihrem zukünftigen Berufe entsprechenden Verhaltens, auch in religiös-kirchlicher Beziehung, zu befleißigen, dabei ihre Fortbildung sich angelegen sein zu lassen und über diese, wie über ihr Verhalten bei der Oberschulbehörde auf Verlangen sich auszuweisen. Wenn die Schulamtscandidaten ihren Aufenthalt im Inlande haben, sind sie zum Besuche der amtlichen Lehrerconferenzen berechtigt und verpflichtet.

Art. 37.

Anstellung der Volksschullehrer.

Die vorläufige (provisorische) Anstellung im ordentlichen Schuldienste erfolgt unmittelbar durch die Oberschulbehörde. Eine Stelle soll aber in der Regel nur so lange provisorisch besetzt bleiben, als für die definitive Anstellung in derselben geeignete Bewerber fehlen.

Art. 38.

1) Für die feste (definitive) Anstellung der ordentlichen Volksschullehrer steht in den Städten, welchen ausschließlich oder in Verbindung mit eingeschulten Landgemeinden das Wahl- oder Präsentationsrecht für die Schulstellen zusteht, das Recht der Wahl der Gemeindevertretung unter Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Oberschulbehörde auch fernerweit zu.

Zu dieser Wahl ist eine achtwöchentliche Frist gestattet. Wird innerhalb derselben das Wahl- oder Präsentationsrecht nicht ausgeübt, so wird die erledigte oder neu gegründete Stelle für diesen Fall von der Oberschulbehörde besetzt.

Die Bestätigung einer rechtzeitig erfolgten Präsentation kann nur auf Grund mangelnder oder nicht nachgewiesener Befähigung des Gewählten oder wegen vorgekommener Ordnungswidrigkeit bei der Wahl verweigert werden.

2) Alle übrigen definitiven Anstellungen ordentlicher Volksschullehrer gehen unmittelbar von der Oberschulbehörde aus.

Letztere hat jedoch über den von ihr designirten Lehrer vor dessen wirklichen Anstellung den betreffenden Gemeinderath rücksichtlich die Gemeindevertretung zu hören und etwaige Einwendungen des- resp. derselben zu prüfen.

Im Fall der Abweisung des erhobenen Widerspruchs hat sie die Gründe dafür anzugeben.

Wenn aber der betreffende Gemeinderath rücksichtlich die Gemeindevertretung drei Wochen nach erhaltener Aufforderung sich nicht hat vernehmen lassen, so schreitet die Oberschulbehörde auch ohne Anhörung des- resp. derselben mit der Besetzung der Stelle vor.

3) Die Besetzung der Schulstelle in Wolfmannshausen erfolgt bis auf Weiteres nach Maßgabe der mit dem bischöflichen Ordinariate in Würzburg getroffenen Vereinbarungen.

Art. 39.

Umzug, Einführung, Vereidigung.

Jeder Schulgemeinde liegt es ob, den in den betreffenden Schuldienst provisorisch oder definitiv neu eintretenden Lehrer nebst etwaiger Familie und Effekten von seinem bisherigen Wohnorte, sofern dieser innerhalb des Herzogthums liegt, abzuholen. Es steht derselben frei, diese Abholung durch Fuhren in Natur zu bewirken, oder sich mit dem Abzuholenden über eine Geldentschädigung zu vereinbaren. Ist eine Vereinbarung in Güte nicht zu treffen, so ist die Mitwirkung und Entscheidung des Schulamts anzurufen. Lebte der betreffende Lehrer bisher im Auslande, so kann er nur verlangen, von dem seinem bisherigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen inländischen Grenzorte abgeholt resp. für die Entfernung bis dahin entschädigt zu werden.

Für die Abtheilung der Besoldungen zwischen an- und abziehenden Lehrern bezüglich ihren Erben bleibt die Verordnung vom 13. November 1837 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Einführung der Lehrer in ihre Stellen

und die Aushändigung der Anstellungs- und Besoldungsdecrete werden von der Oberschulbehörde auf dem Verordnungswege erlassen.

Bei dem erstmaligen Eintritte in ein Lehramt sind die Lehrer zur treuen Erfüllung ihres Berufs und Führung eines untadeligen Lebenswandels, sowie zur Beobachtung der Landesgesetze und der Landesverfassung von dem Kreis- bezüglich Stadtschulamt eidlich in Pflicht zu nehmen.

Die bezügliche Eidesformel erläßt mit Genehmigung des Herzogs die Oberschulbehörde.

Art. 40.

Besoldungen.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Volksschulen sind die über die Gehalte der Volksschullehrer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 41.

Besoldungsdesignationen.

Jedem Schullehrer ist eine von dem Kreisschulamt aufzustellende und von der Oberschulbehörde bestätigte Besoldungsdesignation auszuhändigen, welche die einzelnen Bestandtheile, wie auch den Gesammtbetrag seines Diensteinkommens angiebt.

Zu dem designationsmäßigen Diensteinkommen wird alles dasjenige gerechnet, was der Lehrer als Substantial- und Accidenzialbesoldung sowie an Emolumenten zu beziehen hat.

Die Alterszulagen und die etwaigen Nebenverdienste eines Lehrers, wozu auch die Vergütungen für den Unterricht an der Fortbildungsschule und für Anfertigung der Kirchen- und Gemeinderechnungen, sowie die in Art. 46, Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 48 angeführten Verrichtungen und das Aequivalent für die Heizung der Schulstube gehören, sind nicht zum designationsmäßigen Diensteinkommen zu rechnen und nur am Fuße der Besoldungsdesignation aufzuführen.

Die Besoldungsdesignationen sind von dem betreffenden Kreis- oder Stadt-Schulamte bei jedem Stellenwechsel und außerdem, sobald es von diesem für nothwendig erachtet oder von dem Schulvorstand oder dem Lehrer, nachdem seit der letzten Feststellung 5 Jahre verflossen sind, beantragt wird, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes, sowie bezüglich der kirchlichen Accidenzien des betreffenden Kirchenvorstandes und, wenn keine Vakanz besteht, des betheiligten Lehrers einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und mit Berücksichtigung der seit der letzten Feststellung eingetretenen, das Diensteinkommen des Lehrers beeinflussenden Veränderungen zu berichtigen, beziehungsweise zu vervollständigen. Dieselben sind sodann an die Oberschulbehörde in zwei Exemplaren einzusenden und von dieser zu

prüfen und festzustellen. Das eine Exemplar geht vollzogen an das betreffende Kreis- und Stadt-Schulamt zur abschriftlichen Mittheilung an die betreffende Gemeindevertretung und den Lehrer zurück, das andere wird bei der Oberschulbehörde aufbewahrt.

Art. 42.

Obliegenheiten und Berechtigungen der Volksschullehrer.

Die Lehrer an Volksschulen sind verpflichtet, alle mit ihrem Amt verbundenen Geschäfte gewissenhaft zu besorgen, ihre Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu halten, überhaupt den von den Schulbehörden ausgehenden Vorschriften und Anordnungen pünktlich zu entsprechen. Sie sollen einen sittlichen, ehrenhaften und den Schulkindern zum Vorbild dienenden Lebenswandel führen und sich ihre Fortbildung stets angelegen sein lassen.

Art. 43.

Die Volksschullehrer sind während der Dauer ihrer Amtsthätigkeit zum Bezuge ihrer designationsmäßigen Besoldungen und ständigen Remunerationen sowie der Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes berechtigt.

Die aus Gemeinde- und anderen öffentlichen Kassen fließenden fixirten Besoldungstheile in Geld haben sie in vierteljährigen, oder, wenn sie über 300 Mark für das Jahr betragen, in monatlichen Raten als Vorausbezahlung zu beanspruchen.

Art. 44.

Unterrichtsstunden.

Jeder ordentliche Volksschullehrer, der nicht zugleich ein Rectorat verwaltet, ist verpflichtet, abgesehen von den Schulferien, wöchentlich bis 32 Stunden, einschließlich der Turnstunden, zu ertheilen.

Für die Rectoren kann eine Verminderung der Unterrichtsstunden bis zur Hälfte eintreten. Die Größe dieser Verminderung richtet sich im Allgemeinen nach der Zahl der Klassen der unter ihrer Aufsicht und Leitung stehenden Schulen, wenigstens soll für jede solche Klasse eine wöchentliche Unterrichtsstunde in Abzug gebracht werden.

Wo mit einem Rectorat ein geistliches Amt verbunden ist, verbleibt es hinsichtlich der Zahl der von dem Rector zu ertheilenden Unterrichtsstunden bei der bisherigen Einrichtung.

Dem Landesherrn ist die Trennung eines geistlichen Amtes von einer Schulstelle vorbehalten, sobald dies im Interesse der kirchlichen oder der Schulverwaltung angemessen erscheint. Unter derselben Voraussetzung steht dem Landesherrn die Vereinigung einer Schulstelle mit einem geistlichen Amte zu.

Art. 45.

Rücksichtlich der Vertheilung des Lehrstoffes und der Behandlung der Lehrgegenstände ist der Lehrer sowohl an die allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Kreisschulinspectors resp. des Schuldirectors aufgestellten Lehr- und Stundenplan gebunden.

Den Rectoren und Schuldirectoren liegt überdieß die unmittelbare Aufsicht über die Schule, die nächste Vertretung derselben nach außen den Eltern der Schulkinder gegenüber und im Schulvorstande das Veranstalten der Schulacte, die Ueberwachung des Unterrichts und der Disciplin, die Anschaffung und Erhaltung der Lehrapparate und unter Berathung mit den übrigen Lehrern die Entwerfung des Stundenplanes ob. Denselben kommen bezüglich ihrer Schule die in Art. 84 unter a—e aufgeführten Befugnisse zu. Eines besonderen Ortsschulaufsehers bedarf es bei diesen Schulen nicht.

Art. 46.

Aushülfeleistungen.

Die Lehrer haben Aushülfe bei Erkrankungen eines Collegen, sowie bei eintretenden Vacanzen an derselben oder einer benachbarten Schule auf die Dauer von 6 Wochen auf Anordnung des Kreisschulinspectors oder Schuldirectors unentgeltlich zu leisten, bei längerer Dauer ihrer vicarischen Dienstleistung können sie eine, nöthigenfalls vom Kreis- resp. Stadt-Schulamte festzustellende Remuneration von der betreffenden Schulgemeinde beanspruchen, sobald die von einem Lehrer ertheilte Stundenzahl wöchentlich 32 übersteigt.

Bei der Verwaltung vacanter Stellen, die über 2 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernt sind, haben sie in jedem Fall einen Anspruch auf Wegegelder und Diäten.

Art. 47.

Andere Dienstleistungen.

Der Uebernahme des Orgelspiels, der Leitung des Chordienstes, der Abhaltung der sog. Lesegottesdienste und Betstunden, sowie der Begleitung und amtlichen Unterstützung des Geistlichen bei kirchlichen Handlungen in der Kirche und außerhalb derselben haben die Inhaber von Schulstellen, mit denen dergleichen Kirchendienste verbunden sind, sich zu unterziehen. In dieser Beziehung haben sie den Anordnungen des Ortsgeistlichen Folge zu leisten.

Für eine durch Krankheit oder Abwesenheit eines Geistlichen oder Lehrers herbeigeführte außergewöhnliche Vermehrung derartiger Verrich-

tungen, welche über 6 Wochen andauern, hat der zur Aushülfe herangezogene Lehrer eine nöthigenfalls von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen, festzustellende Vergütung bis 200 Mark auf das Jahr von der betreffenden Kirchengemeinde zu beanspruchen.

Die Reinigung des Lehrzimmers kann dem Lehrer nicht auferlegt werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Vergütung zu übernehmen. Dasselbe gilt von der Reinigung der Kirche, der Aufbewahrung und Reinigung der Kirchengeräthe, dem Glocken- und Uhrdienste, dem Neujahrs-, Weihnachts-, Gregorius- und Pfingstsingen, dem Herbeiholen des Abendmahlsweins, der Hostien und von ähnlichen Verrichtungen.

Die Heizung der Schulstuben an mehrklassigen Schulen kann von der Gemeinde einem der Lehrer mit dessen Zustimmung für alle Klassen gegen eine entsprechende Vergütung übertragen oder auch mit Genehmigung des Schulvorstandes durch eine andere passende Person besorgt werden.

An einklassigen Schulen ist die Heizung der Schulstube, wenn nicht aus besonderen Gründen vom Schulvorstand ein Anderes bestimmt wird, dem Lehrer zu übertragen.

Art. 48.

Nebenverdienst.

Zur Uebernahme des friedensrichterlichen Amts, zur Anfertigung der Kirchen- und Gemeinderechnung und zur Besorgung der Gemeindeschreibereien von Seiten der Lehrer ist die Erlaubniß des Kreis-Schulinspectors resp. Schuldirectors, zur Ertheilung von Unterricht an Privatunterrichtsanstalten und zu anderen Nebengeschäften die Erlaubniß der Oberschulbehörde erforderlich.

Die Ertheilung von Unterricht an Privatschüler ist dem Lehrer zu untersagen, wenn durch solchen der Schul- oder Kirchendienst leidet.

Art. 49.

Urlaub.

Die Bestimmungen, nach welchen Urlaub an die Volksschullehrer ertheilt wird, bleiben dem Verordnungsweg überlassen.

Bezüglich der kirchendienstlichen Geschäfte haben die Lehrer auch während der Schulferien bei den betreffenden Pfarrern bezüglich Ephoren um Urlaub nachzusuchen.

Art. 50.

Verheirathung.

Zur Verheirathung haben Schulamtscandidaten und Volksschullehrer

die dienstliche Erlaubniß durch die Kreis-Schulinspectoren bei der Oberschulbehörde einzuholen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn sich der Lehrer wegen eines entehrenden Vergehens in Untersuchung befindet oder die Braut übel beleumundet ist.

Art. 51.

Mißbrauch der Strafgewalt.

Für Mißbrauch und Ueberschreitung des Rechts der Bestrafung ihrer Schulkinder sind die Lehrer verantwortlich. Bei einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts kann, wenn strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen.

Schutz gegen Beleidigung im Schuldienste.

Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern oder anderer Personen gegen Disciplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule, sowie unbefugtes Eindringen in die Klassenzimmer ist, falls strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, von der zuständigen Gerichtsbehörde auf Antrag des Kreis-Schulinspectors resp. des städtischen Schuldirectors oder des betreffenden Lehrers mit Geldstrafen bis zu 100 Mark, welche im Fall der Uneinbringlichkeit nach §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft zu verwandeln ist, zu ahnden.

Die Geldstrafen fließen in die Kassen der betreffenden Gemeinden.

Art. 52.

Versetzbarkeit.

Jeder Lehrer kann von der Oberschulbehörde aus allgemeinen dienstlichen Rücksichten auf eine andere Schulstelle, auch wenn er sich zu derselben nicht gemeldet hat, versetzt werden, sobald dieß ohne Einbuße an seinem Diensteinkommen geschieht.

Art. 53.

Freiwilliger Austritt aus dem Schuldienst.

Die Entlassung aus einer ihm übertragenen Stelle kann ein Volksschullehrer im Laufe des Schuljahrs erst nach Ablauf von drei Monaten und am Schlusse des Schuljahrs, nachdem er 6 Wochen vorher bei der Oberschulbehörde darum nachgesucht hat, verlangen. Hat er die Schulstelle, welche er aus eigenem Antriebe verläßt, noch nicht fünf Jahre verwaltet, so können die betreffenden Gemeinden die Rückerstattung der durch seinen Umzug und seine Einführung in dieselbe entstandenen gesetzlichen Kosten von ihm fordern.

Art. 54.

Versetzung in Ruhestand, Ruhegehalt.

Lehrer, welche ein ordentliches Lehramt an einer oder mehreren Schulen noch nicht volle 10 Jahre seit ihrer definitiven Anstellung verwaltet haben, erhalten, wenn sie wegen unverschuldet eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Oberschulbehörde in bleibenden Ruhestand versetzt werden, 60 Procent ihres designationsmäßigen Diensteinkommens und der ihnen gesetzlich zukommenden Alterszulage als Ruhegehalt aus der Pensionskasse für Volksschullehrer. Nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre steigt der Ruhegehalt mit jedem weiteren neu begonnenen Jahre um 1⅓ Procent bis zum vollen Betrag des Diensteinkommens und der bezüglichen Alterszulagen.

Die Alterszulagen der pensionirten Lehrer werden aus denselben Kassen und in derselben Weise wie diejenigen der activen Lehrer gezahlt.

Art. 55.

Pensionskasse.

Zu der vom 1. Januar 1875 an zu errichtenden Pensionskasse haben die Schul- und Cultusgemeinden des Herzogthums bis auf Weiteres 3½ Procent des designationsmäßigen Diensteinkommens der an ihren Volksschulen angestellten ordentlichen Lehrer beizusteuern, der übrige Bedarf wird aus der Staatskasse (Hülfskasse) ergänzt.

Macht sich eine Erhöhung der Abgabe der Schulgemeinden nöthig, so kann diese bis auf 4 Procent des designationsmäßigen Diensteinkommens der activen Lehrer gesteigert werden.

Art. 56.

Auf den Fortbezug der von ihm während der Verwaltung der Stelle bezogenen Remuneration und Nebeneinnahme, insbesondere einer Vergütung für die vicarische Besorgung des Schul- oder Kirchendienstes in nicht besetzten Schul- oder Pfarrstellen, für die Abhaltung der Fortbildungsschule, für die Reinigung der Schule, für die Art. 47 Abs. 3 aufgeführten s. g. niederen Kirchendienste und ähnliche Verrichtungen hat ein emeritirter Lehrer keinen Anspruch.

Die designationsmäßigen Naturalbezüge an Korn und Holz werden ihm nach den laufenden Marktpreisen berechnet.

Die Dienstwohnung, welche er bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu räumen hat, ist ihm nach dem designationsmäßigen Ansatze zu vergüten.

Die nur provisorisch angestellten Lehrer haben kein Recht auf Pensionsbezug.

Art. 57.

Volksschullehrer, welche das 50. Dienstjahr als provisorisch und definitiv angestellte ordentliche Lehrer oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand und ihr volles designationsmäßiges Diensteinkommen, sowie die ganze Alterszulage als Ruhegehalt fordern.

Ein Volksschullehrer, welcher in provisorischer und definitiver Anstellung das 65. Lebensjahr oder das 45. Dienstjahr zurückgelegt hat, kann nach dem Befinden der Oberschulbehörde auch wider seinen Willen in Ruhestand mit dem ihm nach der Zahl seiner Dienstjahre zukommenden Ruhegehalt (Art. 54) versetzt werden.

Wenn bei geringerem Lebens- und kürzerem Dienstalter eines Lehrers seine Quiescirung wegen Körper- oder Geistesschwäche oder Mangelhaftigkeit der Leistungen gegen seinen Willen eintreten soll, so hat die nächst vorgesetzte Behörde, nach Befinden unter Zugrundelegung eines ärztlichen Gutachtens, die Dienstunfähigkeit des Lehrers zu ermitteln.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelung ist derselbe mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß ihm eine Gegenvorstellung nachgelassen sei.

Die Entscheidung in der Sache steht dann in erster Instanz der Oberschulbehörde, in zweiter dem Herzogl. Gesammt-Staatsministerium zu.

Art. 58.

Verlust des Ruhegehaltes.

Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren:

1) Falls der pensionirte Lehrer sich eines solchen Vergehens schuldig macht, das, wenn er activ wäre, seine Entlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge haben würde;
2) wenn derselbe ohne eingeholte Erlaubniß in einen anderen Dienst tritt.

Art. 59.

Wartegeld.

Unter Belassung von vier Fünfteln seiner designationsmäßigen Besoldung und vier Fünfteln der Alterszulage als Wartegeld kann ein Volksschullehrer nicht allein, wenn er durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, vorübergehend dienstuntauglich geworden ist, sondern auch wegen neuer organischer Schuleinrichtungen und aus anderen besonders wichtigen Rücksichten seiner Dienstverrichtungen enthoben (zur Disposition gestellt) werden.

Die Wartegelder der Lehrer werden aus der Pensionskasse für Volks-

schullehrer (Art. 55), die Alterszulagen aus denselben Kassen und in derselben Weise wie diejenigen der activen Lehrer gezahlt.

Die Dienstwohnungen haben die auf Wartegeld gestellten Lehrer unter derselben Bedingung wie die quiescirten zu räumen.

Art. 60.

Verlust des Wartegeldes.

Das Wartegeld geht für den zur Disposition gestellten Lehrer verloren:

1) wenn derselbe sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, welches, wenn er im Dienste wäre, seine Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge haben würde;
2) wenn er sich weigert, Aufträge der Oberschulbehörde, die seiner Stellung entsprechen und dem Lehrerberufe nicht fremd liegen, zu vollziehen, oder in den activen Schuldienst mit einer unter seine frühere nicht heruntergehende Besoldung wieder einzutreten;
3) wenn er ohne vorherige Erlaubniß in einen öffentlichen Dienst tritt.

Nur provisorisch angestellte Lehrer haben keinen Anspruch auf Wartegeld.

Art. 61.

Bestellung eines Vicars oder Hülfslehrers.

Wenn ein Schullehrer länger als 3 Monate unverschuldeter Weise verhindert ist, sein Amt dem vollen Umfang nach zu verwalten, so kann ihm von der Oberschulbehörde ein Vicar bestellt oder ein Gehülfe beigegeben werden, zu dessen Remuneration der Lehrer mit einem Fünftel seiner Besoldung herangezogen werden kann.

Das an der vollen Remuneration des Vicars oder Hülfslehrers noch Fehlende wird zur Hälfte von der Schulgemeinde aufgebracht, zur Hälfte aus der Pensionskasse (Art. 55) gewährt.

Bei kürzerer Behinderung des Lehrers an der Erfüllung seines Berufs und bei zeitweiliger Abberufung desselben zur Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht kann ihm ein Beitrag aus seinem Diensteinkommen zur Remuneration eines Vicars nicht angesonnen werden.

Art. 62.

Gnadenzeit.

Die Wittwe eines definitiv angestellt gewesenen ordentlichen Volksschullehrers hat Anspruch auf den Fortbezug der Besoldung, des Ruhe- oder Wartegehaltes ihres verstorbenen Ehegatten bis Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgte, und auf weitere drei Monate (Gnadenzeit). Dieser Anspruch erstreckt sich auf den baaren Gehalt, die Naturalien, die während des oben bezeichneten Zeitraums anfallenden Accidenzien, die

Dienstwohnung oder Wohnungsentschädigung, Grundstücksnutzung oder sonstige Bezüge, welche als zur Stelle gehörig in den Besoldungsdesignationen angerechnet sind, ferner auf die Alterszulage und die Entschädigung für Wegfall der Tranksteuerfreiheit und für Verluste bei Ablösungen.

Dagegen ist die Wittwe verpflichtet, einem zur Verwaltung der Stelle abgeordneten Vicar Wohnung im Schulhause, sofern dieses dazu Raum bietet, unentgeltlich zu gewähren, oder im entgegengesetzten Falle die Wohnung gegen verhältnißmäßige Vergütung des veranschlagten Wohnungspreises zu räumen.

Remunerationen werden bis zum Ablauf des Monats bezahlt, in welchem der Tod erfolgte.

Hinterläßt ein Volksschullehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, welche zur Zeit seines Ablebens noch in seinem Brode standen, so kommt diesen das gleiche Bezugsrecht wie einer Wittwe zu.

Hinterläßt ein Lehrer eine Wittwe und solche Kinder, und es leben Wittwe und Kinder getrennt, so kommt Art. 12 des Gesetzes vom 11. Juni 1862,[1] die allgemeine Lehrerwittwenkasse betreffend, zur entsprechenden Anwendung.

Hinterläßt ein Lehrer weder eine Wittwe noch Kinder der vorbezeichneten Art, so werden die Besoldungsbezüge bis Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgte, die Accidenzien jedoch nur soweit sie bis zum Todestag anfällig geworden, den Erben abgewährt. Dasselbe gilt in diesem Falle von den Besoldungen und Remunerationen der provisorisch angestellten Lehrer, der Vicare und Hülfslehrer.

Art. 63.

Lehrerwittwenkasse und Wittwenpension.

Bezüglich der Theilnahme der Volksschullehrer an der allgemeinen Lehrerwittwenkasse und der ihren Hinterbliebenen aus dieser zustehenden Pensionen, sowie in Betreff der zu dieser Kasse zu leistenden Abgaben und Beiträge bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1862 und der Nachträge zu demselben vom 25. Mai 1865[2] und 14. März 1873 mit der Abänderung in Geltung, daß für jeden in die Kasse zu zahlenden oder aus der Kasse zu beziehenden Gulden zwei Mark gerechnet und für die sich etwa hierbei ergebenden Bruchtheile der Mark eine volle Mark gezahlt wird.

Für die Zukunft wird

1) bei Gehalten unter 1075 Mark der Beitrag des Lehrers auf 6 Mark, der Pensionsbetrag auf 120 Mark,

[1] S. Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1869, S. 22.

[2] S. Allg. Kircheubl. Jahrg. 1869, S. 32.

2) bei Gehalten über 1075 Mark der Beitrag des Lehrers auf 9 Mark, der Pensionsbetrag auf 180 Mark festgesetzt.

Die Beiträge der Gemeinden werden auf 1/2 Procent von jedem Lehrergehalt erhöht und können, falls sich eine Mehrung des Fonds nöthig macht, bis auf 1 Procent gesteigert werden.

Die nach Art. 30 Alin. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1862 den Herzogl. Kirchen- und Schulämtern übertragene Erhebung und Beitreibung der Beiträge zur Lehrerwittwenkasse und die Auszahlung der Pensionen geht auf die Herzogl. Amtseinnahmen und Steuereinnahmen über.

Art. 64.

Disciplinarbestimmungen. Besserungsverfahren.

Gegen solche Lehrer, welche ihre Dienstpflicht verabsäumen oder verletzen oder durch dienstwidriges Verhalten ihre Berufswirksamkeit beeinträchtigen, findet als Besserungsverfahren zunächst ein Disciplinarverfahren Statt und zwar insbesondere

a) wegen Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte, nachlässiger Ertheilung des letzteren, Entfernung von dem ihm angewiesenen Wohnorte ohne Urlaub und sonstiger Säumigkeit im Dienste,
b) wegen harter und unangemessener Behandlung der Schulkinder,
c) wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Schulbehörden, achtungswidrigen Benehmens gegen die dienstlichen Vorgesetzten und Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung,
d) wegen Mißbrauchs der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken,
e) wegen Trunksucht, leichtsinnigen Schuldenmachens, rohen, ungesitteten Verhaltens, anstößiger, das religiöse oder sittliche Gefühl verletzender Reden und Verkehrs mit berüchtigten Personen oder an unpassenden Orten.

Art. 65.

Dieses Verfahren beginnt mit einer von dem Kreisschulinspector resp. Schuldirector zu ertheilenden amtlichen Vermahnung.

Bleibt diese Vermahnung fruchtlos, so hat das betreffende Kreisschulamt unter Vorhaltung des Ungebührnisses, an Amtsstelle zu einem disciplinarischen Verweise zu schreiten und damit die Androhung der Amtsenthebung und der Entziehung des Gehaltes zu verbinden.

Diese Androhung verliert ihre Wirkung, wenn ein Lehrer zwei Jahre lang nachher zum disciplinarischen Einschreiten keinen Anlaß gegeben hat.

Dienstentlassung.

Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraums gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorkommen, so hat die Oberschulbehörde auf Bericht

des betreffenden Kreisschulamts, nachdem zuvor dem Lehrer zu seiner Vertheidigung eine Frist von drei Wochen gegeben ist, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

Gegen die verfügte Entlassung steht dem betreffenden Lehrer die Berufung an das Herzogl. Gesammt-Staatsministerium offen.

In diesen ersten Abschnitten des Verfahrens ist der festgestellte Thatbestand und das, was der Lehrer zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat, in ein von demselben zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen und, womöglich, durch glaubhafte schriftliche Nachrichten zu belegen. Das Protocoll oder eine beglaubigte Abschrift davon ist dem Bericht an die Oberschulbehörde beizufügen und auch dem betreffenden Lehrer auf seinen Antrag in Abschrift mitzutheilen.

Art. 66.

Im Uebrigen erfolgt in Fällen, in welchen nach §. 33 des Reichsstrafgesetzbuchs durch Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die sofortige Dienstentlassung nicht von selbst eintritt, die Dienstentlassung nach Maßgabe des im Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1850 geordneten Verfahrens

a) wegen einer durch strafrechtliches Erkenntniß erfolgten Verurtheilung desselben zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten;
b) wegen fleischlichen Vergehens und Verletzung des Schamgefühls der Schulkinder;
c) wegen sonst einer unsittlichen und anstößigen Handlung, welche die Fortsetzung seiner dienstlichen Wirksamkeit unmöglich macht.

Art. 67.

Mit der nach diesen Bestimmungen erfolgten Entlassung vom Dienste kommt die Besoldung des Lehrers, einschließlich der Alterszulage, in Wegfall, auch erlischt für ihn der Anspruch auf Pension und Wartegeld und die Theilnahme an der allgemeinen Lehrerwittwenkasse. Doch kann ein durch Dienstentlassung aus dem Amte entfernter Lehrer später wieder und zwar zunächst provisorisch angestellt werden, wenn die Oberschulbehörde mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende dienstliche Wirksamkeit von ihm erwarten zu können glaubt.

Art. 68.

Zeitweilige Suspension.

Die nach vorstehender Bestimmung zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Lehrer sind während der Dauer derselben vom Dienste vorläufig zu entheben.

Dieselben haben mit der Hälfte des gesammten Diensteinkommens der Stelle für ihre Vertretung aufzukommen.

Der Beurtheilung der Oberschulbehörde ist es anheim gegeben, ob die Lehrer, welche gegen ihre Entlassung (Art. 65) Rekurs an das Herzogl. Gesammt-Staatsministerium ergriffen haben, bis zur Entscheidung des Rekurses zu suspendiren und mit der Hälfte ihres Diensteinkommens für ihre Vertretung heranzuziehen sind.

In allen Fällen, wo die eingeleitete Untersuchung mit einer Freisprechung endigt, ist der innebehaltene Gehalt dem betreffenden Lehrer auszuzahlen.

B. Von den Fachlehrern und den Lehrerinnen.

Art. 69.

Fachlehrer.

Die für einzelne Unterrichtszweige als außerordentliche Lehrer anzustellenden Fachlehrer (Art. 32) haben ihre Befähigung dazu in moralischer wie technischer Beziehung bei der Oberschulbehörde nachzuweisen.

Predigt- und Pfarramtscandidaten sowie Geistliche können als Religionslehrer, auch ohne daß sie einen besonderen Nachweis ihrer Befähigung dazu beigebracht haben, an Volksschulen beschäftigt werden.

Art. 70.

Lehrerinnen.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist Lehrerinnen zu übertragen, deren technische und moralische Befähigung dazu nachgewiesen ist.

Auch einzelne andere Unterrichtsfächer und der gesammte Klassenunterricht für Kinder, welche noch in den drei ersten Schuljahren stehen, und für alle Mädchenklassen können mit Genehmigung der Oberschulbehörde Lehrerinnen übertragen werden, welche durch Zeugnisse anerkannter Bildungsanstalten für Lehrerinnen (Lehrerinnen-Seminare) oder durch eine bei der Oberschulbehörde bestandene Prüfung sich über ihre Befähigung dazu hinlänglich ausgewiesen haben.

Art. 71.

Die Anstellung der außerordentlichen Lehrer und der Lehrerinnen erfolgt mit Genehmigung der Oberschulbehörde, beziehungsweise durch die Vertreter der betreffenden Cultusgemeinde.

Die Besoldung der Fachlehrer und der Lehrerinnen wird durch Uebereinkommen festgestellt.

Die israelitischen Lehrer, welche zugleich den Vorbeterdienst in der

Synagoge besorgen, sind, auch wenn sie nur hebräischen und Religionsdienst zu ertheilen haben, als ordentliche Lehrer anzusehen und insbesondere auch bezüglich auf Anstellung und Besoldung gleich diesen zu behandeln.

Art. 72.

Die Vorschriften über die Vereidigung der Volksschullehrer (Art. 39) und über das gegen dieselben einzuhaltende Disciplinarverfahren (Art. 64 und 65) finden auf die Fachlehrer und Lehrerinnen entsprechende Anwendung.

Art. 73.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheirathen, haben ihre Schulstellen auf Anordnung der Oberschulbehörde niederzulegen.

Abschnitt V.

Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Art. 74.

Die Schulangelegenheiten in den Gemeinden werden von deren gesetzlich geordneten Behörden verwaltet.

An der Spitze des Ortsschulwesens steht der Schulvorstand, welcher allgemein die untere Schulbehörde bildet.

Art. 75.

Der Schulvorstand besteht

1) in den Städten I. und II. Klasse:
   a) aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzendem,
   b) aus dem Schuldirector,
   c) aus 3 von dem Gemeinderath auf je 3 Kalenderjahre zu wählenden Gemeindemitgliedern als Schulverordneten,
2) in den übrigen Schulgemeinden:
   a) aus dem Bürgermeister resp. Ortsvorsteher als Vorsitzendem,
   b) aus dem Rector resp. dem ersten Lehrer oder einzigen Lehrer der Ortsschule,
   c) aus 3 vom Gemeinderath resp. der vollen Gemeinde auf je 3 Kalenderjahre aus den Gemeindemitgliedern zu wählenden Schulverordneten,
3) in zusammengesetzten Schulgemeinden treten zu den sub 1 und 2 a—c bezeichneten Mitgliedern noch die Ortsvorsteher der eingeschulten resp. Außengemeinden zu einem zusammengesetzten Schulvorstande hinzu, sofern nicht zur Ausgleichung

einer belangvollen Differenz des Stimmenverhältnisses gegenüber den Beiträgen zur Aufbringung der Schullasten auf besonderen Antrag eine veränderte Vertretung der Gemeinde ein gemeinsamer Schulvorstand mit Zustimmung des Kreisausschusses von der Oberschulbehörde angeordnet wird.

Geistliche können auch in Schulgemeinden ihres Kirchspiels, in welchen sie nicht wohnen, in den Schulvorstand gewählt werden.

Art. 76.

Das Amt eines Mitglieds des Schulvorstands ist ein unbesoldetes Ehrenamt, etwaige Dienstaufwände werden vergütet.

Wer das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder bereits 6 Jahre Mitglied des Schulvorstandes war, kann die Wahl in den Schulvorstand ablehnen oder ausscheiden.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Gemeinderäthe und Ausschüsse, über die Verhandlungen und den Geschäftsgang derselben sind auch für die Schulvorstände maßgebend.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, sobald nach erfolgter rechtzeitiger Ladung sämmtlicher Mitglieder drei derselben erschienen sind.

Art. 77.

Der Schulvorstand ist betraut mit der Aufsicht über die Ortsschule, soweit nicht dieselbe an mehrklassigen Schulen dem Rector resp. dem Schuldirector zukommt.

Seinem Wirkungskreis sind unterstellt:

a) die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer,
b) die Vermittelung von Streitigkeiten zwischen den Lehrern unter sich oder zwischen den Lehrern und den Eltern von Schulkindern,
c) die Aufsicht über die Schulgebäude und Grundstücke, das Schulinventar, die Sorge für die ordnungsmäßige Ausstattung der Schullokale und die Vorhaltung der nöthigen Lehrmittel,
d) die Ueberwachung und die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zum Schulbesuch und überhaupt die Sorge, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der Schulbehörden in Betreff des Schulwesens pünktlich befolgt werden,
e) die Theilnahme an der Einführung neu angestellter Lehrer, an Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten,

f) die Zulassung nicht in der Schulgemeinde wohnender Kinder zum Schulbesuche,
g) die Verfügung über die im Gemeindehaushalt für die Schule etatisirten Mittel innerhalb seiner durch das Gesetz vorgeschriebenen Competenz.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche beziehungsweise der Geistliche der Cultusgemeinde, nach deren Bekenntniß der Religionsunterricht ertheilt wird, als solcher aus.

Art. 78.

Insofern Beschlüsse und Maßnahmen des Schulvorstandes Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde einschließen oder begründen sollen, gehört zu deren Rechtsgültigkeit die vorherige oder nachträgliche Zustimmung der gesetzlich geordneten Gemeindeorgane.

Art. 79.

Der Schulvorstand ist befugt, einzelne Verwaltungsangelegenheiten einzelnen seiner Mitglieder — unbeschadet der ihm in seiner Gesammtheit obliegenden Aufsichtspflicht — zur besonderen Besorgung zu übertragen. Diese haben dem Schulvorstande über die Ausführung ihres Auftrags und die dabei gemachten Wahrnehmungen Mittheilung behufs weiterer Schlußfassung zu machen.

Hinsichtlich der ihm obliegenden nächsten Fürsorge für die Interessen der Ortsschule liegt dem Schulvorstande die regelmäßige, je nach drei Jahren wiederkehrende Wahl eines Ortsschulaufsehers aus seiner Mitte ob.

Derselbe hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen, durch öfteren Besuch der Schule von deren Stande Kenntniß zu nehmen und den Lehrer auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen. Beschwerden gegen den Lehrer sind zunächst bei dem Ortsschulaufseher anzubringen, welcher dieselben, wenn er sie nicht zu erledigen vermag, dem Schulvorstande vorzulegen hat.

Art. 80.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Schulvorstände findet Berufung an die vorgesetzte Schulbehörde und zwar in den Fällen des Art. 75 sub 1 an die Oberschulbehörde, in den Fällen des Art. 75 sub 2 und 3 an das Kreisschulamt statt.

Art. 81.

Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird, was die äußern Angelegenheiten der Schule betrifft, von dem Herzogl. Landrathe, außerdem vom Kreisschulamte ausgeübt.

Ueber die Mitwirkung des Kreisausschusses wird, soweit dieselbe nicht durch dieses Gesetz vorgesehen ist, das Nähere durch die Kreis- und Gemeindeordnung bestimmt.

Dem Herzogl. Landrath wird von der Staatsregierung insbesondere zur Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes und der Amtsthätigkeit der Lehrer ein Kreisschulinspector, welchen die Staatsregierung ernennt, beigegeben.

Der Herzogl. Landrath bildet mit dem Kreisschulinspector das Kreis-Schulamt.

Art. 82.

Zur Zuständigkeit des Kreis-Schulamtes gehört insbesondere

a) die Ueberwachung der Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen;

b) die Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Lehrern, die Feststellung der Anzugskosten für eintretende Lehrer und die Entscheidung über den Gnadengehalt der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer;

c) die Anordnung der Einweisung neu angestellter Lehrer, die eidliche Verpflichtung der Lehrer bei erstmaliger Anstellung derselben;

d) die Handhabung der Disciplin über die Lehrer mit den im Competenzedict vom 16. Juli 1829 resp. in dem Gesetze vom 22. December 1870, Uebergangsbestimmungen bei Einführung des norddeutschen Strafgesetzbuchs enthaltend, §. 12 Nr. 8 (Gesetzsammlung Bd. 19, S. 31) eingeräumten Befugnissen;

e) Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen der Rectoren, sowie der Schulvorstände nach Maßgabe von Art. 75, sub 2 und 3;

f) die Leitungen der Verhandlungen über die Errichtung der nöthigen Volksschulen und die Aus- und Einschulungen;

g) die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln und die Erstattung von sonstigen erforderlichen Gutachten, soweit solche nicht dem Kreisausschuß zustehen.

Die mit dem Herzogl. Seminar verbundene Uebungsschule steht unter der Leitung und Aufsicht des Seminar-Directors.

Art. 83.

In den Städten I. und II. Klasse gehen die Zuständigkeiten des Landraths auf den ersten Bürgermeister über. Er bildet mit dem Kreisschulinspector das Stadt-Schulamt.

Art. 84.

Dem Kreisschulinspector besonders liegt innerhalb der Zuständigkeit des Kreis-Schulamtes als solchem die Beaufsichtigung der im Kreise befindlichen öffentlichen Volksschulen und gleichartigen Privatinstitute, sowie der daselbst vorhandenen Kleinkinder- und Fortbildungsschulen ob. Er hat unter Theilnahme der betreffenden Schulvorstände die neu angestellten Lehrer einzuführen, die Stundenpläne zu prüfen und festzustellen, die Einführung der nöthigen Lehrbücher und Lehrapparate zu überwachen, die einstweilige Verwaltung erledigter Schulstellen anzuordnen.

Bei dem Besuche der Schule und in seiner sonstigen amtlichen Wirksamkeit hat er namentlich seine Aufmerksamkeit zu richten auf:

a) die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;

b) die Einhaltung des Lehrplans, die Unterrichtsmethode, die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen in den einzelnen Unterrichtsfächern, die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

c) den Fleiß und das Verhalten, die wissenschaftliche Fortbildung und die etwaigen Nebenbeschäftigungen der Lehrer;

d) die Beschaffenheit der Lehrzimmer, die Dienstwohnungen der Lehrer und des Lehrapparates;

e) die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstandes und seines Ortsschulaufsehers.

Der Kreisschulinspector soll vorgefundene Mißstände bemerklich machen und, soweit thunlich, alsbald abstellen, im Uebrigen aber behufs weiterer Verfügung dem Kreis-Schulamt Vortrag erstatten.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht üben die Geistlichen, Ephoren in den Schulen ihrer Diöcesen aus.

Bei ihnen haben die Lehrer auch bezüglich der ihnen obliegenden Kirchendienste Urlaub zu nehmen.

Für die jüdischen Schulen tritt der Landrabbiner an die Stelle des Ephorus.

Art. 85.

Das Kreis-Schulamt hat am Jahresschluß einen eingehenden Bericht über den Befund der abgehaltenen Schulvisitationen und über den Zustand der Schulen seines Bezirks überhaupt zu erstatten und darin die zur Hebung etwaiger Uebelstände als nöthig erscheinenden Maßnahmen in Vorschlag zu bringen.

Dieser Bericht ist nach erfolgter Mittheilung an den Kreisausschuß an die Oberschulbehörde einzusenden.

Einen gleichen Bericht erstattet das Stadt-Schulamt nach erfolgter Mittheilung an den Gemeinderath.

Art. 86.

Der Kreisschulinspector veranstaltet und leitet die Conferenzen der Lehrer seines Kreises behufs Besprechung des Schulwesens und der Förderung des wissenschaftlichen Strebens, sowie der pädagogischen Thätigkeit der Lehrer.

An diesen Conferenzen haben auch die Vorsteher und Lehrer der im Conferenzbezirk liegenden Rectoratsschulen und Privatinstitute Theil zu nehmen.

Die Ephoren sind berechtigt, in der Conferenz zu erscheinen und das Wort in derselben zu ergreifen.

Ueber eine jede Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Kreis-Schulamt zur Einsicht vorzulegen ist.

Art. 87.

Die Kreisschulinspectoren werden von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Landesherrn ernannt.

Sie werden aus der Staatskasse besoldet. Nach Befinden resp. nach Gehör der resp. Kreisausschüsse können durch die Oberschulbehörde einem Kreisschulinspector auch mehrere Kreis-Schulämter zusammen zugewiesen werden und kann derselbe in verschiedenen Kreisen die ihm gesetzlich obliegenden Funktionen ausüben.

Art. 88.

Oberschulbehörde.

Die Oberschulbehörde des Herzogthums ist die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ihr steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens im Herzogthum zu.

In den Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehört insbesondere:

a) die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und der Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Verordnungen;

b) die Einrichtung und Beaufsichtigung des Schullehrerseminars und der damit verbundenen Anstalten, die nach höchster Entschließung zu vollziehende Anstellung des Seminardirectors, der Seminarlehrer und der Lehrer an den mit dem Seminar verbundenen Anstalten, die Ernennung der Kreisschulinspectoren und die Ausübung des Besetzungsrechts für Schulstellen in den ihr durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Fällen, wie die Bestätigung aller Anstellungen in Schulstellen;

c) die Ernennung der Commissionen für die Lehrer- und Lehre-

rinnenprüfungen und die Rectorenprüfungen, sowie die Bestellung des Commissars für die Prüfung der Schulamtscandidaten;

d) die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsmittel und bestehenden Stiftungen und Fonds;

e) die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Kreis-Schulinspectoren und für die Lehrer und Lehrerinnen in dem Falle, wo der Urlaub den Zeitraum überschreitet, für welchen die Kreis-Schulinspectoren und Ephoren ihn ertheilen können;

f) die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne und die Anordnung resp. Genehmigung einzuführender Lehrbücher;

g) die Feststellung und Ausfertigung der Besoldungsdesignationen für Lehrer und Lehrerinnen;

h) das Disciplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der ihm zustehenden Befugniß.

Gegen beschwerende Entscheidungen des Landraths, der Kreis-Schulämter und Kreis-Schulinspectoren, der ersten Bürgermeister und Stadt-Schulämter ist Berufung an die Oberschulbehörde zuläßig. Gegen Entscheidungen dieser Behörde kann der Oberrekurs an das herzogl. Gesammt-Staatsministerium ergriffen werden.

Art. 89.

Schulrath.

Das Referat für Schulsachen in der Oberschulbehörde hat regelmäßig der Schulrath.

Diesem liegt ferner ob, wenigstens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jede öffentliche Volksschule des Herzogthums einmal zu besuchen und sich von dem äußern und innern Zustande derselben sowie von der Wirksamkeit und Führung der Lehrer an Ort und Stelle zu unterrichten. Dabei hat er insbesondere auch auf die Wahrung der Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen. Ueber diese Visitationen hat der Schulrath mündlichen oder schriftlichen Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten und auf Grund derselben bei derselben Anträge zu stellen.

Abschnitt VI.

Kleinkinderschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen, Rettungshäuser und Privatunterricht.

Art. 90.

Kleinkinderschulen.

Die Errichtung von öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben (Klein-

kinderschulen, Kindergärten, Vorbereitungsschulen) bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes. Diese Genehmigung soll nicht versagt werden, wenn ein geeignetes Unterrichtslokal nachgewiesen wird und gegen die moralische und technische Befähigung der Unternehmer oder Unternehmerinnen ein begründetes Bedenken nicht vorliegt. Im Verweigerungsfalle kann Berufung an den herzogl. Landrath und in den Städten erster und zweiter Klasse an die Oberschulbehörde eingelegt werden. Dergleichen Anstalten stehen unter der Aufsicht des Schulvorstandes und des Kreis-Schulinspectors.

Der Unterricht soll hauptsächlich Anschauungsunterricht sein und dem Unterrichte der öffentlichen Volksschule nicht in wesentlichen Stücken vorgreifen.

Art. 91.

Fortbildungsschulen.

Die Aufgabe der Fortbildungsschulen ist, die aus der Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben förderlich sind, weiter zu führen.

Für jede Schulgemeinde, nach Befinden für mehrere in Gemeinschaft, soll wenigstens eine Fortbildungsschule bestehen, deren Unterhaltung der bürgerlichen Gemeinde, beziehungsweise mehreren an ihr betheiligten bürgerlichen Gemeinden obliegt.

Der Unterricht in derselben wird in mindestens zwei wöchentlichen Stunden ertheilt. Zur Theilnahme an demselben sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, welche nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben oder für deren Fortbildung nicht nachweislich in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziele oder durch entsprechenden regelmäßigen Privatunterricht gesorgt ist. In Landgemeinden kann im Sommerhalbjahr die Fortbildungsschule ausgesetzt werden.

Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann die Gemeinde eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Besuche auf zwei Jahre, mit derselben Einschränkung wie für die Knaben, erstrecken.

Die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule hebt etwa entgegenstehende Privatverpflichtungen auf.

Die von der Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind auf Verlangen des Schulvorstandes gegen ein zunächst zwischen diesem und ihnen zu vereinbarendes, auf Verlangen von dem herzogl. Landrathe oder der Oberschulbehörde im Benehmen mit der Ministerialabtheilung für das Innere festzustellendes Honorar auch zur Unterrichtsertheilung in der Fortbildungs-

schule verbunden, wenn ihnen nicht triftige Befreiungsgründe zur Seite stehen.

Ueber die Gültigkeit solcher Gründe entscheidet der Herzogl. Landrath nach Anhörung des Kreis-Schulinspectors.

Im Einzelnen wird die Einrichtung der Fortbildungsschule, sowie die Höhe der Strafen für ungerechtfertigten Nichtbesuch derselben und ungebührliches Betragen der Fortbildungsschüler durch Ortsstatuten geregelt, die mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen dürfen und der Oberschulbehörde und der Ministerialabtheilung für das Innere zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen sind.

Die Beaufsichtigung über die Fortbildungsschulen führt die Gemeindebehörde durch den Schulvorstand oder Rector, beziehungsweise der Kreis-Schulinspector.

Art. 92.

Mittelschulen.

Neben der eigentlichen Volksschule können in einer Gemeinde auch Schulen ohne Schulzwang errichtet werden, welche ihre Schüler oder Schülerinnen über das gesetzliche Confirmationsalter behalten und in ihren untern und mittlern Klassen dem Lehrplan der Volksschule sich anschließen, in ihren Oberklassen aber weiter gehende Bildungsbedürfnisse verfolgen, ohne die Ziele der höhern Schulanstalten (Gymnasien und Realschulen) zu erreichen.

Derartige Mittelschulen sollen der Regel nach einen bestimmten Lehrer zum Vorsteher (Oberlehrer, Rector oder Director) erhalten, während die oberste Schulbehörde, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, die näheren Bestimmungen über die Organisation solcher Schulen, sowie den Lehrplan für dieselben zu treffen hat. Insbesondere hat diese Behörde auch darüber zu beschließen, ob für eine derartige Schule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen und wie derselbe zu bilden ist; und ob und wie weit der Besuch solcher Schulen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen befreit.

Art. 93.

Rettungshäuser.

Oeffentliche Anstalten für die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzt gewesener Kinder (Rettungshäuser) haben den Unterricht für die ihnen übergebenen, im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder nach Maßgabe der für öffentliche Volksschulen geltenden Vorschriften zu ertheilen, doch sind sie von der Einhaltung einer bestimmten Ferienordnung unter der Voraussetzung befreit, daß sie die jährliche Stundenzahl der Volksschule einhalten.

Die Aufsicht über derartige Anstalten führt nächst den Vorstehern der Kreis-Schulinspector, in dessen Bezirk sie liegen; wenn sie für das ganze Land bestimmt sind, die Oberschulbehörde.

Art. 94.

Privatunterricht.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der öffentlichen Volksschule ersetzen und von dem Besuche der letzteren und der Entrichtung des Schulgeldes (Art. 25 und 17) befreien soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen ertheilt werden, welche sich über ihre Befähigung dazu bei dem Kreis-Schulinspector genügend auszuweisen im Stande sind. Wenn vorauszusetzen ist, daß Eltern und deren Stellvertreter diese Befähigung selbst besitzen oder bemessen können, darf der Schulvorstand für sie und die von ihnen behufs jenen Unterrichts als Mitglieder ihres Hausstandes angenommenen Personen (Hauslehrer, Gouvernanten) von der Beibringung dieses Ausweises absehen.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung von dem Besuche der öffentlichen Volksschule und von der Bezahlung des eingeführten Schulgeldes (Art. 17) befreien soll, bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde, welche indeß nicht zu versagen ist, wenn gegen die moralische und technische Befähigung des Vorstehers oder der Vorsteherin der zu errichtenden Anstalt und der für dieselbe gewonnenen Lehrer und Lehrerinnen wie gegen den Lehrplan und das Schullokal ein gegründetes Bedenken nicht besteht.

Die Beaufsichtigung derartiger Privatunterrichtsanstalten steht dem Kreis-Schulinspector zu.

Privaterziehungs-Anstalten, in denen kein Unterricht ertheilt wird (Pensionen), unterliegen der polizeilichen Genehmigung.

Erweisen sich Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten als der Religiösität und Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihnen übergebenen Kinder oder sonst dem öffentlichen Interesse gefährlich, und erfolgt nach Aufforderung des Kreis-Schulinspectors keine Abhülfe, so ist auf Anordnung der Oberschulbehörde die Anstalt vom ersteren zu schließen.

Art. 95.

Das vorstehende Volksschulgesetz tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft. Die mit demselben nicht im Einklange stehenden älteren Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an aufgehoben.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 96.

a) Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden bleiben die bisherigen Schulgemeindevertretungen, Lokalinspectoren und Kirchen- und Schulenämter in Wirksamkeit.

b) Die Anstellung von Rectoren an Orten, wo solche bisher nicht waren, und die Uebertragung der den Rectoren zuerkannten Rechte und Obliegenheiten an die ersten Lehrer der Schulen mit vier und mehr Klassen erfolgt, sofern jene Lehrer die Qualification für Rectorstellen durch die vorgeschriebene Prüfung sich nicht erwerben, bei eintretenden Vacanzen der betreffenden Lehrerstellen.

c) Für die Entlassung der mit dem erreichten fünften Lebensjahre in die Schule eingeführten Kinder bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1872 bis zum Jahre 1877 in Kraft; nur für die Knaben in den Städten kann die Entlassung nach Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes von Ostern 1876 an erfolgen.

d) Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen darf an Orten, wo geeignete Lehrkräfte nicht vorhanden sind, und sich die dazu nöthigen Einrichtungen nicht sofort treffen lassen, für die nächste Zeit von der Oberschulbehörde nachgelassen werden.

e) Die in Art. 15 vorbehaltene Ablösung der aus dem Kirchenvermögen zu dem Schulaufwande fließenden Beiträge bleibt bis zur Einführung einer kirchlichen Synodalverfassung ausgesetzt.

f) Die seither von den Gemeinden gezahlten gesetzlichen Lehrerpensionen werden von der Zeit an, wo das vorliegende Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf die Lehrerpensionskasse übernommen. Hingegen werden die Gehalte der Schulsubstituten in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzes von den Gemeinden aufgebracht. Den von dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, emeritirten Lehrern sollen nach Thunlichkeit, soweit es die öffentlichen Mittel gestatten, Alterszulagen zu Theil werden.

g) Bis auf Weiteres ist es der Herzogl. Staatsregierung unbenommen, sowohl die Kreisschulinspectoren auf Zeit anzustellen, als auch nach Befinden in einzelnen Kreisen mehrere Inspectoren auf Zeit zu ernennen und anstatt fester Gehalte Remunerationen und die sonstigen Nebenvergütungen auszusetzen.

h) Werden die israelitischen Schulen mit den öffentlichen Ortsschulen vereinigt, so wird das für jene vorhandene Vermögen Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde.

Wo bisher getrennte Ortsschulen für die christlichen und für die israelitischen Gemeindemitglieder sich befunden haben, bleiben dieselben mit ihrem bisherigen Verhältniß so lange bestehen, als nicht die Vereinigung der neben der Ortsschule der politischen Gemeinde bestehenden besonderen Schule mit jener von den Vertretern der die letztere unterhaltenden Religionsgesellschaft beantragt wird. In diesem Fall ist die Vereinigung der israelitischen Schule mit der Ortsschule der politischen Gemeinde von der Oberschulbehörde zu verfügen, sofern und sobald die Räumlichkeiten des Schullokals solches gestatten, und sind die Vermögensverhältnisse der beiden Schulen von dem Kreisausschuß und beziehungsweise in letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof vor der Vereinigung zu ordnen.

Wenn für israelitische Kinder an der gemeinschaftlichen Ortsschule Religionsunterricht nicht ertheilt wird, so ist, sofern die Zahl derselben mindestens 10 beträgt, für ihren besonderen Religionsunterricht das Schullokal und die Heizung im Ortsschulhause darzubieten, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

Die Abtheilung Unseres Staatsministeriums für Kirchen- und Schulensachen ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 22. März 1875.

(L. S.) **Georg.**

Giseke. F. v. Uttenhoven. Heim.

Preußen.

Kirchengesetz vom 16. Juni 1875, betr. die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen über die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875 an wird die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben.

§. 2.

Jedoch ist da, wo für Trauungen außerhalb der Kirche bisher eine höhere Gebühr bestanden hat, für solche Trauungen eine von dem Kirchen-

vorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen.

Dem Pastor ist bei Haustrauungen freier Transport zu gewähren:

entweder mittelst gestellter angemessener Fuhre,

oder durch Vergütung der Auslage für die von dem Pastor selbst beschaffte Fuhre.

§. 3.

Insofern bei den Trauungen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, z. B. Orgelspiel, Verabfolgung von Brautkränzen, Brautkronen, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen, beziehungsweise deren Inhabern oder bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen verursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden zu ersetzen, soweit und so lange nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt.

§. 5.

Der Berechnung des zu ersetzenden Ausfalls ist der Durchschnitt der wirklichen Einnahme in den drei Jahren vom 1. Oktober 1871 bis 1. Oktober 1874 zu Grunde zu legen.

Wo diese nicht zu ermitteln steht, ist die Entschädigung nach Maßgabe der Taxe für die durchschnittliche Anzahl der in jenen drei Jahren vorgekommenen Aufgebots- und Trauungsfälle festzustellen, mindestens aber der betreffende Betrag nach den am 1. Januar 1875 geltenden Dienstanschlägen zu gewähren.

§. 6.

Von sechs zu sechs Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls von der Kirchenregierung, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstande mit der Wirkung verlangt werden, daß der ursprünglich festgestellte Ersatzbetrag im Verhältniß des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird.

Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluß an die zunächst vorhergehende öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden.

§. 7.

Die Feststellung der Höhe des zu ersetzenden Ausfalls beziehungsweise der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Bezugsberechtigten und des Kirchenvorstandes durch die Kirchenregierung.

Dieselbe bestimmt zugleich die Termine für die zu leistenden Zahlungen.

§. 8.

Wo nach besonderer Belegenheit einzelner Fälle, namentlich bei Personalgemeinden, ein Ersatz des Ausfalls weder auf dem im §. 4 vorgesehenen Wege, noch in sonstiger Weise beschafft werden kann, sind die Gebühren vorläufig insoweit beizubehalten, als die Wahrung wohlerworbener Rechte der Bezugsberechtigten oder nach Erachten der Kirchenregierung das kirchliche Interesse, namentlich die Sicherung eines genügenden Stelleinkommens, solches erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Juni 1875, die nachträgliche Eintragung eines Anerkenntnisses der Vaterschaft ꝛc. in die Kirchenbücher betr.

Auf die Berichte vom 9. März und 12. April d. J., betreffend die nachträgliche Eintragung eines Anerkenntnisses der Vaterschaft ꝛc. in die bis zum 1. Oktober v. J. geführten Kirchenbücher, eröffne ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Justizminister, dem königl. Consistorium, daß, da das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, sowie die sonstigen Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (§§. 21 und 22 des Gesetzes vom 9. März v. J.),[1] in die von den Standesbeamten geführten Register nur dann einzutragen sind, wenn der Geburtsfall in dieselben aufgenommen ist, es sich nur fragen kann, ob die Eintragung der in Rede stehenden Vermerke in die Kirchenbücher den Geistlichen auch zur Zeit noch gestattet werden kann und unter welchen Voraussetzungen bejahenden Falls dieselbe zuläßig ist. Obwohl diese Vermerke lediglich einen nach-

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.

richtlichen Hinweis auf die anderweitig erfolgte Beurkundung der bezüglichen Thatsachen enthalten, und der Beweis, welcher durch die Eintragung gesichert werden soll, durch die Vorlegung der Urkunden erbracht werden kann, so erscheint es doch wünschenswerth, den Betheiligten die nachträgliche Eintragung der in den §§. 21 und 22 a. a. O. gedachten Veränderungen zu ermöglichen. Daß die Bestimmungen des Civilstandsgesetzes der Eintragung dieser Vermerke entgegenstehen, läßt sich nicht annehmen; jedoch wird die Frage, ob und welche Beweiskraft diesen nachträglichen Vermerken beizulegen ist, lediglich der richterlichen Entscheidung anheimfallen.

Wenn ich hiernach kein Bedenken trage, den bisherigen Kirchenbuchführern die Befugniß zur nachträglichen Eintragung der Vermerke bei den vor dem 1. Oktober v. J. bewirkten Eintragungen einzuräumen, so kann diese indeß nur auf Grund der Voraussetzungen erfolgen, welche in den erwähnten §§. 21 und 22 vorgeschrieben sind. Im Wesentlichen stimmen diese Vorschriften mit den bis zum 1. Oktober v. J. in Geltung gewesenen überein; in Betreff des Anerkenntnisses der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde genügte jedoch zur Eintragung bis zum 1. Oktober v. J. eine vor dem Geistlichen als Kirchenbuchführer abgegebene Erklärung (§. 489 II Tit. 11 A. L. R. §. 36 der Bekanntmachung des ehemaligen Hannoverschen Cultus-Ministeriums, betreffend die Führung der Kirchenbücher vom 13. Nov. 1852. Ges.-Samml. I. Abth. S. 405 ff.), welche nunmehr nach §. 21 a. a. O. nicht mehr für ausreichend erachtet werden kann.

Das Königl. Consistorium veranlasse ich, demgemäß die Geistlichen Seines Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

J. A. gez. Förster.

An
das Königl. Consistorium zu Hannover.

Ausschreiben des Landes-Consistoriums zu Hannover vom 3. Juli 1875, betr. einen Allerhöchsten Erlaß an dieses Consistorium vom 16. Juni 1875 wegen einer neuen Ordnung des Trauungswesens.

Ausschreiben des Königl. Preußischen Landes-Consistoriums an die sämmtlichen Geistlichen und Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers.

Seine Majestät der Kaiser und König haben uns beauftragt, folgenden Allerhöchsten Erlaß zur Kenntniß der Geistlichen und Gemeinden der Landeskirche zu bringen.

Aus der durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Mir vorgelegten Immediat-Vorstellung des Landes-Consistoriums vom 5. Februar d. J. und dem dazu von dem Minister erstatteten Berichte habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß das Landes-Consistorium eifrig bemüht gewesen ist, eine kirchengesetzliche Ordnung über die kirchliche Trauung zu Stande zu bringen. Je mehr Mir die allgemeine Aufrechterhaltung dieser christlichen Sitte am Herzen liegt und je größere Befriedigung es Mir gewährt, daß diese Meine Wünsche in allen Kreisen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover rückhaltslos getheilt werden, um so lieber würde es Mir sein, den Anträgen, welche von der Landessynode gestellt sind, um die Erhaltung der guten christlichen Ordnung zu sichern, entsprechen zu können.

Wenn Ich gleichwohl dem von der Landessynode beschlossenen Gesetzentwurfe über die kirchliche Trauung die kirchenregimentliche Sanction versagen muß, so sehe Ich Mich dazu durch zwei dringende Gründe genöthigt. Ich kann es nicht für heilsam erachten, in dem neu zu erlassenden Kirchengesetze in Betreff der objectiven Normen, nach welchen eine kirchliche Trauung für unstatthaft erklärt werden soll, auf eine kirchliche Ordnung zu verweisen, über welche die verschiedensten Auffassungen und begründetsten Zweifel bestehen und deren Reform vom Landes-Consistorium selbst als ein Bedürfniß anerkannt wird. Das Fortbestehen solcher Zweifel würde eine der Kirche selbst zum größten Nachtheil gereichende Rechtsunsicherheit zur Folge haben und die einzelnen Glieder der Kirche in eine bedenkliche Abhängigkeit von der persönlichen Anschauung der Geistlichen und Kirchenbehörden bringen, während nichts entgegensteht, eine die allgemeine kirchliche Rechtsüberzeugung zum Ausdrucke bringende Ordnung im Wege der kirchlichen Gesetzgebung festzustellen.

Noch weniger aber vermag Ich Meine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß die Entscheidung über die Versagung der kirchlichen Trauung und über die Verweigerung des heiligen Abendmahls bei Uebertretung der zu errichtenden kirchlichen Ordnungen ausschließlich und endgültig den Geistlichen und den kirchlichen Behörden überwiesen werden soll. Wenn die Landessynode es als nothwendig ansieht, daß die Erhaltung der kirchlichen Trauungsordnung durch Androhung der Entziehung kirchlicher Rechte für Uebertretungsfälle gesichert werde, so würde Ich es zwar geschehen lassen können, daß in das zu erlassende Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, welche diese kundgegebene kirchliche Rechtsüberzeugung zum Ausdrucke bringen. In diesem Falle ist es aber nach den der bestehenden Kirchenverfassung zu Grunde liegenden Principien unabweisbar geboten, daß die endgültige Entscheidung über den Eintritt solcher kirchlichen Rechtsnachtheile unter Zuziehung kirchen-

gemeindlicher Organe erfolgt, deren Mitwirkung Gewähr dafür bietet, daß die Entscheidung in Uebereinstimmung mit dem Gesammtbewußtsein der Kirche erfolgt. Indem Ich jedoch den Wunsch des Landes-Consistoriums, eine feste gesetzliche Ordnung des kirchlichen Trauungswesens herbeizuführen, als berechtigt völlig anerkenne, habe Ich Meinen Minister der geistlichen Angelegenheiten hieneben beauftragt, mit dem Landes-Consistorium in weiteres Benehmen zu treten, um unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte einen anderweiten Entwurf eines Kirchengesetzes auszuarbeiten und zu Meiner Entschließung vorzulegen, welcher der kirchenordnungsmäßig im Laufe dieses Jahres zusammentretenden zweiten Landes-Synode zur Erklärung vorzulegen sein wird. Ich beauftrage das Landes-Consistorium, diesen Meinen Erlaß zur Kenntniß der Geistlichen und Kirchengemeinden zu bringen und gebe Mich der Hoffnung hin, daß das Landes-Consistorium auch ferner mit voller Bereitwilligkeit dazu mitwirken wird, eine den kirchlichen Interessen wahrhaft frommende Ordnung zu Stande zu bringen. Dem von der Landes-Synode vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, habe Ich die kirchenregimentliche Sanction hieneben ertheilt.

Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Falk.

An
das Landes-Consistorium zu Hannover.

Wenn nun auch nach dem Inhalte dieses Allerhöchsten Erlasses eine neue Ordnung des Trauungswesens noch weiter hinausgerückt wird, so hegen wir doch gern das Vertrauen, daß darin für Geistliche und Gemeinden nur ein um so stärkerer Antrieb liegen wird, dahin zu wirken, daß auch unter der gegenwärtig bestehenden Ordnung unserem Volke die kirchliche Trauung bewahrt bleibe. Dazu helfe ein Jeder an seinem Theile, eingedenk des apostolischen Worts: Alles was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut Alles im Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch ihn.

Königlich Preußisches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 37. Stuttgart, Montag den 4. October **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Aurich vom 21. Januar 1875, die gerichtliche Ladung der Geistlichen, Lehrer und anderer Beamten der Kirche und Schule als Zeugen oder Sachverständigen betr.

Höherer Verfügung zufolge weisen wir die Geistlichen, Lehrer und sonstigen Beamten der Kirche und Schule an, sofern sie als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht geladen werden, ungesäumt nach Empfang der Ladung dem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, damit die geeignete Vertretung während ihrer Abwesenheit verfügt werde.

Die Gerichte werden die Ladungen thunlichst zeitig ergehen lassen, damit die Vertretung der Geladenen erfolgen kann.

Lehrer und andere Beamte der Kirche und Schule haben demnach die erforderliche Anzeige dem vorgesetzten Prediger, die Prediger dem Superintendenten ihrer Inspection und die Superintendenten, so wie die Prediger in den Städten und Herrlichkeiten zum Zwecke der Anordnung der Vertreter uns berichtliche Anzeige zu erstatten.

In der Stadt Wilhelmshaven ist von den Lehrern die Verfügung der Vertretung bei dem mit der Schulaufsicht beauftragten Rector beziehungsweise Geistlichen zu bewirken.

Den Kirchen-Commissarien, Predigern, soweit thunlich durch die Herren Superintendenten, Magisträten und Herrlichkeitsbesitzern geht diese Bekanntmachung zu, deren Inhalt die Superintendenten und Prediger den L[illegible]ern und sonstigen Kirchen- und Schulbeamten eröffnen wollen.

Aurich, den 21. Januar 1875.

Königlich Preußisches Consistorium.

Brandis.

Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Mai 1875 an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der Regiernng zu Cöln, Aachen und Trier, sowie an das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg, das Königliche Consistorium zu Cassel und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Oberkirchenrath zu Nordhorn und den Magistrat zu Osnabrück, betr. die den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährende Entschädigung für den Wegfall von Gebühren, nebst Denkschrift vom 2. Januar 1875.

I. Erlaß des Ministers u. s. w.

In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1875 sind unter Capitel 127, Titel 15 zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener nach Maßgabe des §. 54, Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März v. J.[1] die erforderlichen Mittel und zwar in Höhe von 500,000 Mark zum Ansatz gebracht. Die dem Etat zur Erläuterung dieser Position beigegebene Denkschrift vom 2. Januar d. J., von welcher ein Abdruck beiliegt, enthält

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.

bereits nähere Erörterungen über die Voraussetzungen, unter denen bei entstehenden Ausfällen den Geistlichen und Kirchendienern eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Auch ist in derselben das für die Liquidation und Anweisung der Entschädigung einzuhaltende Verfahren in seinen Grundzügen angedeutet. Indem ich diese Denkschrift für die weitere Ausführung der gedachten gesetzlichen Vorschrift hiermit als maßgebend erkläre, bestimme ich in Ergänzung derselben und zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

I. Berechtigt zur Entschädigung sind nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche bereits am 26. März v. J. in dem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte sich befunden haben und auf die Stolgebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sind. Ob die Gebühren von den Berechtigten selbst erhoben oder zunächst zur Kirchenkasse eingezogen und aus dieser an sie abgeführt werden, hat auf die Berechtigung an sich keinen Einfluß. Fließen die Gebühren zur Kirchenkasse und steht den Geistlichen und Kirchendienern nur eine bestimmte Quote des gesammten Einkommens an Gebühren zu, so ist die den Geistlichen competirende Entschädigung auch nur nach Maßgabe dieser Quote zu berechnen, da den Kirchenkassen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht. Ist dem Geistlichen ꝛc. ein bestimmtes Einkommen aus der Kirchenkasse ohne Rücksicht auf den Betrag, welcher an Stolgebühren zu dieser Kasse vereinnahmt wird, ausgesetzt, so wird, wie auch bei den Verhandlungen im Landtage anerkannt worden ist, dem Geistlichen eine Entschädigung aus Staatsmitteln insoweit, als es zur vollständigen Zahlung des fixirten Gehaltssatzes erforderlich ist, in dem Falle bewilligt werden können, wenn in Folge der durch das Gesetz vom 9. März v. J. entstehenden Gebührenausfälle die Kirchenkasse außer Stande ist, den Kirchenbeamten das ihnen zugesicherte Gehalt zu zahlen. In diesen Fällen ist jedoch und zwar unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden nicht allein zu untersuchen, ob die Zahlung des Gehalts nicht aus den vorhandenen Beständen der Kasse unter Berücksichtigung der laufenden Einnahmen und der nothwendigen Ausgaben bestritten werden kann und inwieweit die Nichtleistungsfähigkeit der Kirchenkasse durch die in Folge des Civilstandsgesetzes vom 9. März v. J. eingetretenen Gebührenausfälle entstanden ist, sondern es sind, da den Geistlichen zur Erhaltung ihres bisherigen Einkommens in diesen Fällen eine Entschädigung nur für die nächsten zwei Jahre in Aussicht gestellt werden kann, zugleich die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um die Aufbringung der zur Zahlung des den Geistlichen ausgesetzten Gehalts, sowie zur Bestreitung der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse nothwendigen Mittel durch Beiträge der

Gemeindemitglieder oder auf andere geeignet erscheinende Weise zu ermöglichen.

Auch muß die Bewilligung von Beihülfen in diesen Fällen unter näherer Darlegung des Sachverhalts durch besonderen Bericht nachgesucht werden.

II. Eine Entschädigung aus Staatsmitteln kann der Regel nach nur für die Ausfälle an Eintragungs- und Attest-Gebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen gewährt werden. Den Aufgebotsgebühren stehen jedoch die Gebühren für die in einzelnen Landestheilen als kostenpflichtiger Act bestehende Eheuntersuchung oder Verlobung gleich. Ob noch für andere Gebührenausfälle eine Entschädigung zu leisten ist, wird, sofern derartige Ansprüche erhoben werden, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß jeder zu entschädigende Ausfall durch das Gesetz vom 9. März v. J. herbeigeführt sein muß, zu entscheiden sein. Was insbesondere die Begräbnißgebühren, hinsichtlich welcher inzwischen die Gewährung einer Entschädigung von mehreren Seiten in Antrag gebracht ist, anbetrifft, so wird für die Gebühr, welche bei Todesfällen auch dann zu entrichten ist, wenn — abgesehen von der Eintragung des Sterbefalls — eine Mitwirkung des Geistlichen 2c. bei dem Begräbnisse oder eine sonstige Amtsverrichtung desselben nicht verlangt wird — Gebühr für die sog. stillen Leichen — eine Entschädigung alsdann nicht versagt werden können, wenn die Gebühr sich als eine Vergütung für die Eintragung des Sterbefalls charakterisirt.

In allen Fällen ist die Entschädigung nach den Gebührensätzen zu bemessen, welche die Berechtigten nach den bestehenden Stoltaxen zu beanspruchen haben würden. Freiwillige Gaben, welche neben der Gebühr etwa entrichtet zu werden pflegen, können bei der Berechnung der Entschädigung nicht in Betracht kommen.

III. In der Denkschrift ist für die Liquidation der Entschädigung ein zweifaches Verfahren aufgestellt. Der Berechtigte kann entweder die einzelnen Fälle, in denen ihm ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstanden ist, speciell aufführen und für jeden Fall die Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden Stoltaxe liquidiren, oder den Ausfall auf Grund der Durchschnitts-Einnahme an den bezeichneten Gebühren in den letzten sechs Jahren — vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 — nach näherer Anleitung der Denkschrift berechnen. Welche Art des Nachweises die Berechtigten wählen wollen, bleibt ihrem Ermessen lediglich anheimgestellt.

IV. Bei der speciellen Liquidation sind die einzelnen, dem Berechtigten entgangenen Acte unter namentlicher Bezeichnung derjenigen, welche die Taufe ihres Kindes oder die Trauung verschmäht haben, oder auf welche sich die aus den Standesregistern ertheilten Atteste beziehen, aufzuführen

und für jeden Fall die nach den bestehenden Stoltaxen competirenden Gebühren zum Ansatz zu bringen. In Betreff der Aufgebotsgebühren ist auch in diesem Falle unter den in der Denkschrift bezeichneten Voraussetzungen eine Berechnung des Ausfalls nach dem Durchschnitte der Einnahme der letzten sechs Jahre — vom 1. October 1868 bis zum 30. September 1874 — zulässig.

Wann ein Ausfall als eingetreten anzunehmen und welchem Berechtigten die Entschädigung für unterbliebene Acte gebührt, ist nach Maßgabe der in der Denkschrift aufgestellten Präsumtionen zu beurtheilen.

V. Bei der Berechnung des Ausfalls nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Solleinnahme an Gebühren ist das einzuhaltende Verfahren in der mehrerwähnten Denkschrift näher angegeben. Ein Formular für die Berechnung der Durchschnitts-Einnahme (A.), sowie ein Formular für die Liquidation der Entschädigung (B.) wird beigelegt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Anleitung des Formulars aufzustellende Berechnung der Durchschnitts-Einnahme mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und festzustellen ist, da nach derselben die Entschädigung für die Dauer der staatlichen Entschädigungspflicht und nicht bloß für das laufende Jahr zu berechnen sein wird.

Sofern die Durchschnitts-Berechnung eines Berechtigten in Folge der Revision eine Abänderung erleidet, ist ihm dieselbe bekannt zu machen.

VI. Sowohl die Special-Liquidationen (IV), als die Durchschnitts-Berechnungen der Soll-Einnahme (Form. A.) und die auf Grund derselben angelegten Liquidationen (Form. B.) sind in je zwei Exemplaren, welche beide von dem Liquidanten unterschrieben sein müssen, von dem ersten Geistlichen (Pfarrer) direct, von den übrigen Geistlichen und den Kirchendienern der Parochie durch den ersten Geistlichen an die Superintendenten (Pröbste, Metropolitane, Inspectoren, Erzpriester, Dekane rc.) einzusenden und von diesen, nachdem die Prüfung erfolgt und auf denselben vermerkt ist, zu befördern

a. soweit die Liquidationen die im Weichbilde der Stadt Berlin fungirenden evangelischen Geistlichen und Kirchendiener betreffen, an das Königliche Consistorium hierselbst,

b. soweit die Liquidationen die im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Cassel angestellten evangelischen Geistlichen und Kirchendiener betreffen, an das Königliche Consistorium in Cassel,

c. in der Provinz Hannover an die dortigen Consistorialbehörden,

d. in allen anderen Fällen an die Königlichen Bezirksregierungen.

Ergeben sich bei der Revision Seitens dieser Behörden Anstände, so ist deren baldige Behebung zu veranlassen. Diejenigen Liquidationen, gegen welche Bedenken nicht mehr obwalten, sind Seitens der Königlichen Re-

gierungen und der bezeichneten Consistorial-Behörden vorläufig festzusetzen. Die festgesetzten Beträge sind in ein übersichtliches Verzeichniß nach dem anliegenden Formular C. zu bringen, welches unter Beifügung eines Exemplars der betreffenden Liquidationen und Durchschnittsberechnungen hierher zur endgültigen Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen und zwar in duplo und versehen mit dem Revisions-Atteste des Calculaturbeamten einzureichen ist.

Die Prüfung der Liquidationen und Berechnungen, welche dem ersten Geistlichen der Parochie hinsichtlich der zu derselben gehörigen Geistlichen und Kirchendiener, den Superintendenten ꝛc. hinsichtlich der zu ihrem Amtsbezirke gehörigen Berechtigten und den Königlichen Regierungen und Consistorial-Behörden hinsichtlich sämmtlicher Geistlichen und Kirchendiener ihres Bezirks obliegt, hat sich insbesondere darauf zu erstrecken

1. ob der Liquidant zu den nach Absatz 2 des §. 54 a. a. O. berechtigten Personen gehört,
2. ob die zum Ansatz gebrachten Beträge den geltenden Gebühren- und Stol-Taxen entsprechen und
3. ob hinsichtlich der Grundlagen für die Berechnung der Solleinnahmen oder hinsichtlich der zur Entschädigung liquidirten Specialfälle Bedenken obwalten, welche eine nähere Aufklärung angezeigt erscheinen lassen.

Um die Auszahlung der Entschädigung thunlichst zu beschleunigen, sind die Berechtigten zu veranlassen, die Berechnung der Durchschnittseinnahme (Formular A.), welche die Grundlage für die späteren Liquidationen bildet, alsbald, und die Liquidationen selbst in der ersten Hälfte des Monats October einzureichen, so daß gegen Ende dieses Monats die Einsendung der Nachweisung (Formular C.) hierher erfolgen kann. Die Letztere darf durch Ermittelungen, welche bezüglich einzelner Liquidationen erforderlich sind, oder wegen verspäteter Einsendung einzelner Liquidationen nicht aufgehalten werden. Die nach Absendung der Nachweisung zur Feststellung gelangenden Liquidationen sind in derselben Weise nachträglich einzureichen.

VII. Da die Entschädigung für den Zeitraum eines Jahres und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1874 bis zum 30. September 1875 liquidirt und angewiesen werden soll, so ist mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche hiernach bis zur Auszahlung der Entschädigung nothwendig eintreten muß, bereits in der Denkschrift in Aussicht genommen, den Berechtigten auf ihr Ansuchen im Laufe des Entschädigungsjahres einen mäßigen Procentsatz der durchschnittlichen Einnahme in Anrechnung auf die später festzustellende Entschädigung im Voraus zu gewähren. Auch sind

in Folge der Circular-Verfügung vom 19. December v. J. — G. I. 7188 — bereits in mehreren Fällen Unterstützungen unter Vorbehalt der Anrechnung auf die demnächst festzustellende Entschädigung gewährt worden. Diese Bewilligungen, sowie die Vorschüsse, welche auf ferneren Antrag noch bis zum 1. October d. J. bewilligt werden sollten, sind auf die den Berechtigten für das erste Jahr gebührende Entschädigung nach Anleitung des Formulars C. in Abzug zu bringen. Ein Verzeichniß der bereits erfolgten Bewilligungen wird, soweit die Berechtigten ihren Amtssitz im Bezirke der Königlichen Regierung rc. haben, durch besondere Verfügung mitgetheilt werden.

Die Gesuche um Gewährung von Vorschüssen auf die Entschädigungsforderung sind in Zukunft an diejenigen Behörden zu richten, welche dem Vorstehenden nach mit der vorläufigen Festsetzung der Liquidationen beauftragt sind. Die Bewilligung des Vorschusses wird nicht zu versagen sein, wenn die dem Berechtigten in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstehenden Ausfälle nicht unerheblich und das Gesammteinkommen desselben so gering bemessen ist, daß ein möglichst baldiger Ersatz der Einnahme-Ausfälle zur Abwehr jeder Bedrängniß erforderlich erscheint. Beträgt der zu gewährende Vorschuß in ländlichen Gemeinden nicht über 10 Procent, in städtischen Gemeinden nicht über 20 Procent der ermittelten Solleinnahme, so kann derselbe von der Königlichen Regierung rc. als Vorschuß auf den in Rede stehenden Fond ohne Einholung einer besonderen Genehmigung angewiesen werden. Wird die Gewährung eines die gedachten Procentsätze übersteigenden Vorschusses beantragt und dies Gesuch nach den obwaltenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet, so ist die Bewilligung — von den Königlichen Regierungen nach vorgängiger Communication mit den kirchlichen Behörden (Consistorien rc.) — mittelst besonderen Berichts nachzusuchen.

Indem ich schließlich bemerke, daß ein Abdruck dieses Erlasses den kirchlichen Behörden mitgetheilt ist, veranlasse ich die Königliche Regierung rc., die zur weiteren Ausführung erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe des Vorstehenden und soweit es erforderlich erscheint, unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden zu treffen und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung soweit als thunlich beschleunigt wird.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der Regierung zu Cöln, Aachen und Trier, sowie an das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg, das Königliche Consistorium zu Cassel und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Oberkirchenrath zu Nordhorn und den Magistrat zu Osnabrück.

Formular A.

Nachweisung der Stolgebühren-Soll-Einnahme

des .... zu ....

Parochie ...., Bezirk ....

nach dem sechsjährigen Durchschnitt für den Zeitraum vom 1. October 1868 bis 30. September 1874.

Nr.	littr.	Bezeichnung der Acte.	Zahl der Fälle in der Zeit vom 1. October 1868 bis einschließlich 30. September 1869	1869 – 1870	1870 – 1871	1871 – 1872	1872 – 1873	1873 – 1874.	Zahl der Fälle zusammen	Einheitlicher Gebühren-Satz. Mk.	Pf.	Betrag der Gebühren für den ganzen sechsjährigen Zeitraum. Mk.	Pf.	Betrag der Gebühren durchschnittlich pro Jahr. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.		Atteste:														
2.		Taufen:														
	a.	I. Classe														
	b.	II. Classe														
		u. s. w.														
3.		Aufgebote														
	a.	desgleichen														
	b.	u. s. w.														
4.		Trauungen														
	a.	desgleichen														
	b.	u. s. w.														
5.		2c.														
		Summe														

Formular B.

Liquidation

des ....

Parochie ...., Bezirk ....

für die in der Zeit vom 1. October 1874 bis 30. September 1875 entstandenen Gebühren-Ausfälle.

Nr.	littr.	Gegenstand.	Nach dem Durchschnitt pro 1./10. 1868 bis 30./9. 1874. Zahl der Fälle.	Soll-Einnahme. Mk.	Pf.	Für die Zeit vom 1./10 1874 bis 30./9. 1875. Zahl der Fälle.	Soll-Einnahme. Mk.	Pf.	Zu gewährende Entschädigung. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.		Atteste:									
2.		Taufen:									
	a.	I. Classe									
	b.	II. Classe									
		u. s. w.									
3.		Aufgebote: (wie vorstehend.)									
4.		Trauungen: (wie vorstehend.)									
		Summe									
		Von der sich hiernach gegen den Durchschnitt pro 1868/74 ergebenden Differenz von . . . . sind nach Abzug von 10% für Ausfälle, Erlasse u. s. w. im Betrage von . . . . aus der Staatskasse noch . . . . zu vergüten.									

.............................den ten ....

Formular C.

Nachweisung der im Bezirke der Königlichen Regierung zu . . . . . den Geistlichen und Kirchendienern festgesetzten Entschädigungen für das Jahr vom 1. October 1874 bis 30. September 1875.

1. Laufende Nr.	2. Name, Stand des Berechtigten.	3. Wohnort des Berechtigten.	4. Betrag der festgesetzten Entschädigung.		5. Im Laufe des Entschädigungsjahres sind an Vorschüssen bewilligt.		6. Es sind hiernach noch zu zahlen.		Bezeichnung der Behörde und der Verfügung, durch welche die Vorschüsse in Kolonne 5 bewilligt sind.	Bemerkungen.
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		

II. Denkschrift u. s. w.

Der §. 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. — Gesetz-Sammlung S. 95 ff. — nimmt im ersten Absatz ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener regelt, die nachweislich in Folge des Gesetzes vom 9. März einen Ausfall an ihrem Einkommen erleiden und bestimmt sodann im zweiten Absatz wörtlich:

> „Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse."

Für die Gewährung dieser Entschädigung ist in dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats pro 1875 Kapitel 127, Titel 15 ein Ausgabefonds von 500,000 Mark eingestellt. Ob dieser Betrag richtig, zu hoch oder zu niedrig bemessen ist, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es steht weder der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen fest, der sich durch Tod, Versetzung und andere Gründe bereits vermindert hat und weiter vermindert, noch auch ist ein einigermaßen sicherer Anschlag der Gebührenausfälle möglich, von welchen die entschädigungsberechtigten Personen thatsächlich werden betroffen werden. Um so nothwendiger erscheint es, die Grundsätze näher darzulegen, von welchen bei Bemessung des Fonds ausgegangen ist und nach welchen bei Verwendung desselben zu verfahren beabsichtigt wird. —

Die anscheinend einfache und klare Bestimmung, daß den zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 9. März v. J. im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendienern für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine Entschädigung gewährt werden soll, läßt bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vielen Zweifeln und weit von einander abweichenden Auslegungen Raum. Zwar wird darüber, wer auf Grund dieser Gesetzesbestimmung überhaupt Entschädigung wird beanspruchen können, eine Meinungsverschiedenheit schwerlich bestehen, vielmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes allseitig anerkannt werden müssen, daß nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche sich bereits am 26. März v. J. — dem Tage der Ausgabe derjenigen Nummer der Gesetz-Sammlung, in welcher das Gesetz vom 9. März v. J. abgedruckt ist — denn das ist der Tag der „Emanation" — in einem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte befunden haben, nicht aber deren Amtsnachfolger einen Anspruch auf Entschädigung haben. Es wird ferner davon auszu-

geben sein, daß die hiernach berechtigten Personen auf den Genuß der Gebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sein müssen. Denn nur in diesen Fällen trifft der Schaden, welcher entsteht, die Personen, und es folgt daraus, daß die Verpflichtung des Staats aus Absatz 2 des §. 54 a. a. O. in allen denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in welchen die Gebühren in die Kirchenkassen fließen, und die Amtsinhaber aus dieser ein bestimmtes, von der Einnahme an Gebühren unabhängiges Einkommen beziehen. Allein die weiteren Fragen, welche Gebühren für die Entschädigung in Betracht kommen und wie die Ausfälle an denselben nachzuweisen sind, lassen sich keineswegs ebenso leicht und sicher beantworten. Als allgemeine Richtschnur für ihre Beantwortung wird indeß jedenfalls zweierlei dienen müssen; erstlich, daß materiell keine Gebührenausfälle von der Entschädigung ausgeschlossen werden, welche nach der wohlwollenden Intention des Gesetzes füglich als Folgen der neuen gesetzlichen Anordnungen angesehen werden können und sodann, daß formell von den Entschädigungsberechtigten nicht ein solcher strenger Nachweis verlangt werden darf, welcher praktisch unmöglich oder unverhältnißmäßig schwierig sein und so das Entschädigungsrecht illusorisch machen würde. Diese Gesichtspunkte haben im Einzelnen zu folgenden Grundsätzen geführt.

1. Die Entschädigung soll gewährt werden für die Ausfälle an Eintragungs- und Attestgebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen. Ob noch für Ausfälle an Gebühren anderer Art eine Entschädigung zu leisten ist, bleibt der Entscheidung in jedem Specialfalle vorbehalten.
2. Will der Berechtigte die Entschädigung für die einzelnen, ihm entgangenen Acte liquidiren, so sollen
   a. alle Geburts- und Sterbeatteste, welche der Standesbeamte gegen den Bezug der vorschriftsmäßigen Gebühr ausgefertigt hat, demjenigen Geistlichen, zu dessen Parochie die Person, auf welche sich das Attest bezieht, zur Zeit der Geburt bezw. des Todes gehörte, und die Heirathsatteste dem Pfarrer der Braut nach den für Kirchenbuchsatteste üblichen Gebührensätzen vergütet werden. Bei Kindern bestimmt sich die Angehörigkeit zur Parochie hinsichtlich der ehelichen nach der Confession des Vaters, hinsichtlich der unehelichen nach der der Mutter.
   b. In Betreff der Taufgebühren soll ein Ersatz in allen Fällen, in denen die Taufe unterbleibt, gewährt werden, und zwar nicht allein im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in welchem bis zum 1. October v. J. der Taufzwang gesetzlich vor-

geschrieben war, sondern auch in dem übrigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März, weil die Pflicht zur Anmeldung der Geburt bei den mit der Kirchenbuchführung beauftragten Geistlichen allgemein galt und die Namen des Kindes erst nach erfolgter Taufe eingetragen werden konnten, somit eine indirecte Nöthigung zum Begehren der Taufe überall vorlag. Die Entschädigung soll demjenigen Geistlichen gebühren, zu dessen Parochie die Eltern des Kindes, bezw. bei ehelichen der Vater, bei unehelichen die Mutter gehören.

c. Für die Aufgebots- und Trauungsgebühren soll eine Entschädigung in allen Fällen geleistet werden, in denen die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, die bezeichneten kirchlichen Acte aber unterblieben sind. Von einer näheren Feststellung, ob der Trauung etwa kirchliche Hindernisse entgegenstehen, soll abgesehen werden. Die Aufgebotsgebühren werden jedem Geistlichen ersetzt, bei welchem das Aufgebot nach Maßgabe der am 30. September 1874 gültigen Bestimmungen hätte nachgesucht werden müssen, und die Trauungsgebühr dem Pfarrer der Braut, auch wenn derselbe nicht ausschließlich competent war.

d. Das Unterbleiben der Taufe und Trauung soll für festgestellt gelten, wenn nach Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt oder der Eheschließung vor dem Standesbeamten diese kirchlichen Acte nicht nachgesucht sind.

e. Die Entschädigung für die den Berechtigten entgangenen einzelnen Acte soll nach den am 1. October 1874 in Geltung gewesenen Taxen berechnet werden.

f. In Betreff der Aufgebotsgebühren, zu denen auch die Gebühren für diejenigen Acte gehören, welche vorhergehen mußten, um das Aufgebot vornehmen zu können, sofern dafür besondere Gebühren dem Geistlichen rc. zukamen, beschränkt sich jedoch die Entschädigungspflicht des Staats nicht bloß auf die Fälle, in denen das kirchliche Aufgebot und die Trauung unterblieben ist. Nach dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 21. September v. J. und den unter demselben Tage ergangenen Allerhöchsten Verordnungen für die Bezirke der Consistorien Kiel, Cassel und Wiesbaden ist an Stelle des bisherigen Aufgebots, welches der Regel nach dreimal zu verkündigen war und die Ermittelung etwaiger Ehehindernisse bezweckte, eine ein- oder auch zweimalige Verkündigung zum Zwecke der An-

zeige und Fürbitte angeordnet. Für die Evangelischen in der Provinz Hannover sind ähnliche Vorschriften beabsichtigt. Zwischen dem früheren Aufgebot und der neu angeordneten Verkündigung besteht in formeller und materieller Hinsicht ein so wesentlicher Unterschied, daß die für das frühere Aufgebot in den Stoltaxen festgesetzten Gebühren für die Verkündigung nicht beibehalten werden können. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung der Aufgebotsgebühren entsteht, charakterisirt sich als eine Folge des Gesetzes vom 9. März 1874 und wird aus Staatsmitteln vergütet werden müssen, was der bei den Verhandlungen des Landtages über den §. 54 a. a. O. vorherrschend gewesenen Auffassung, sowie insbesondere auch der Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden zweiten Absatzes des §. 54 entspricht. Soweit daher an die Stelle des bisherigen Aufgebots die erwähnte Verkündigung tritt und diese gebührenfrei erfolgt, soll den Berechtigten an Aufgebotsgebühren eine Entschädigung nach Höhe der durchschnittlichen Einnahme an diesen Gebühren in den letzten sechs Jahren gewährt werden.

3. Es ist abgesehen von den zuletzt erwähnten Aufgebotsgebühren bisher vorausgesetzt, daß die Berechtigten die einzelnen Fälle, in denen ihnen ein Ausfall an Gebühren in Folge des Gesetzes vom 9. März v. J. entstanden ist, speciell aufführen und die Entschädigung für jeden Fall berechnen. Wenn sich nun auch bei Anwendung der vorhin aufgestellten Präsumtionen im Allgemeinen bestimmen läßt, in welchen Fällen die Berechtigten einen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse erheben können, so bietet doch die Ermittelung, ob derartige Fälle überhaupt eingetreten sind, die größten Schwierigkeiten. Die Vergleichung der Standesregister mit den Kirchenbüchern belästigt die Standesbeamten wie die Geistlichen im hohen Grade und gewährt auch an sich keinen genügenden Anhalt. Insbesondere ergeben die Standesregister keine Auskunft über die Anzahl der von dem Standesbeamten kostenpflichtig ausgestellten Atteste und der verkündeten Aufgebote. Die Schwierigkeiten mehren sich, wenn die Parochien sich über mehrere Standesamtsbezirke erstrecken und erscheinen vollständig unüberwindlich in vielen in der Diaspora belegenen Parochien und in allen größeren Städten. Wird zudem in Erwägung gezogen, daß das vorerwähnte Verfahren auf dem Parochialzwange beruht und von diesem mehrfache erhebliche Exemtionen bestehen, so erscheint es geboten, anstatt der speciellen Liquidation für die einzelnen, dem Entschädigungsberech-

tigten entgangenen Acte und Gebühren noch einen anderen Modus für die Ermittelung des Ausfalls für zulässig zu erklären. Demgemäß soll eine Berechnung des Ausfalls auf Grund der Durchschnittseinnahmen der letzten Jahre zugelassen und falls die Berechtigten diese Art der Berechnung vorziehen, die Entschädigung wie folgt ermittelt werden. Zunächst ist nach dem sechsjährigen, die Zeit vom 1. October 1868 bis 30. September 1874 umfassenden Durchschnitt die jährliche Solleinnahme an Gebühren, insbesondere an Attest-, Tauf-, Aufgebots- und Trauungs-Gebühren nach Maßgabe der damals geltenden Stoltaxen zu berechnen und zwar gesondert für jede Gebühr und nach der Anzahl der einem einheitlichen Gebührensatze unterliegenden Fälle, sowie unter Berücksichtigung der in den Parochialgrenzen etwa eingetretenen Aenderungen. Dieser durchschnittlichen Solleinnahme ist die Solleinnahme von den bezeichneten Gebühren für dasjenige Jahr gegenüber zu stellen, für welches die Entschädigung aus Staatsmitteln beansprucht wird. Hierbei sind die Gebühren für die einzelnen Acte nach den am 1. October 1874 in Geltung gewesenen Taxen mit der Maßgabe zu berechnen, daß, soweit an Stelle des Aufgebots eine gebührenfreie ein- oder zweimalige Verkündigung und Fürbitte angeordnet ist, für diese nicht die bisherigen Gebühren für das Aufgebot zum Ansatz zu bringen sind. Von der Differenz, welche sich ergiebt, wenn die Solleinnahme des Entschädigungsjahres von der Solleinnahme nach dem Durchschnitte der bezeichneten Vorjahre abgezogen wird, sollen zehn Procent für Ausfälle, Erlasse u. s. w. in Abrechnung gebracht und der verbleibende Rest dem Berechtigten aus der Staatskasse vergütet werden, nachdem die Berechnungen und Liquidationen von der betreffenden Regierung (Landdrostei) geprüft und von den Ministern der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten festgestellt sind. Die Entschädigung soll stets für ein ganzes Jahr und zwar zunächst für die Zeit vom 1. October 1874 bis 30. September 1875 liquidirt werden. Mit Rücksicht auf die Verzögerung, welche hiernach bis zur Auszahlung der Entschädigung nothwendig eintreten muß, erscheint es geboten, in einzelnen Fällen bereits im Laufe des Entschädigungsjahres den Berechtigten einen mäßigen Procentsatz der durchschnittlichen Einnahme in Anrechnung auf die später festzustellende Entschädigung im Voraus zu gewähren.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Ausschreiben des Consistoriums zu Aurich vom 25. Februar 1875, die Pfarrvacanzen betr.

Mehrere in neuerer Zeit zu unserer Kenntniß gekommene Fälle arger Unzuträglichkeiten bei Pfarrvacanzen veranlassen uns, die Kirchenvorstände und Kirchenverwaltungen unsers Bezirks darauf hinzuweisen, daß die vacanten Gemeinden schuldig sind, den mit der Versehung des Vacanzdienstes beauftragten Geistlichen freie Fuhre zu liefern, und es versteht sich von selber, daß darunter eine anständige und gegen die Unbilden der Witterung und Jahreszeit schützende Fuhre zu verstehen sei, wie auch, daß unbenommen bleibt, mit den Vacanzpfarrern ein Abkommen zu treffen, wonach dieselben gegen angemessene Entschädigung selbst für die Beförderung nach der vacanten Gemeinde und zurück Sorge tragen.

Um Inconvenienzen thunlichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, sogleich bei eintretender Vacanz die Versehung derselben auch nach dieser Seite hin zu reguliren, und verordnen wir daher, daß der Superintendent des betreffenden Aufsichtskreises mit dem Kirchenvorstand der vacanten Gemeinde ins Benehmen trete und mit den Betheiligten die zu treffende Einrichtung festsetze.

Aurich, den 25. Februar 1875.

Königlich Preußisches Consistorium.

Brandis.

Ausschreiben des Consistoriums zu Aurich vom 8. Juli 1875, den Klosterfonds für Kirchen- und Schulzwecke betr.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. M. zu bestimmen geruht, daß dem §. 1 der Königlichen Hannoverschen Verordnung vom 25. Februar 1859 über die Kapitalansammlungs-Anstalt des Klosterfonds für Kirchen- und Schulzwecke [1] folgender Zusatz hinzugefügt werde: „Auf Kapitalien, welche für Pfarrwitthümer angelegt werden, können jedoch, so lange eine zum Bezuge der Revenüen des Pfarrwitthums berechtigte Wittwe vorhanden ist, dieser die Zinsen ausgezahlt werden. Für diesen Zeitraum wird die Kapital-Ansammlung unterbrochen und beginnt erst wieder mit dem Tage, an welchem die Nutznießung des Pfarrwitthums aufhört."

Sämmtliche Kirchen- und Schulvorstände erhalten, soweit thunlich durch die betreffenden Superintendenten, ein Exemplar dieses Ausschreibens.

Aurich, den 8. Juli 1875.

Königlich Preußisches Consistorium.

Brandis.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1859, S. 516.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 38. Stuttgart, Montag den 11. October **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☛ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1875 und Erlaß des Consistoriums zu Berlin vom 10. Juli 1875, die Kirchenbuchführung betr.

I. Allerhöchster Erlaß u. s. w.

Einverstanden mit den Ausführungen in dem Bericht vom 27. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß für den Bereich des Gesetzes vom 9. März

1874,[1] betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen rücksichtlich derjenigen Kirchenbücher, welche sich über die seit dem 1. October 1874 vorgenommenen kirchlichen Acte verhalten, in den evangelischen Kirchen durch die den betreffenden Geistlichen vorgesetzten Consistorialbehörden wahrgenommen wird. Zugleich bestimme Ich hiermit, daß die obere Aufsicht über die gedachten Kirchenbücher für den Amtsbereich des Evangelischen Ober-Kirchenraths durch diesen und für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover durch das Landes-Consistorium zu Hannover nach Maßgabe der für diese Behörden bestehenden allgemeinen Ressortbestimmungen geübt wird.

Berlin, den 6. März 1875.

Wilhelm.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

*
* *

II. Erlaß des Consistoriums zu Berlin u. s. w.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß, durch welchen die Aufsicht über die seit dem 1. October 1874 laufenden Kirchenbücher uns auch außerhalb der Stadt Berlin, wo sie uns bisher schon zustand, übertragen worden ist, wird hierdurch sämmtlichen Herren Geistlichen der Provinz Brandenburg zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es für die Kirchenbuchführung selbst im Allgemeinen bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält, insbesondere auch die vorhandenen Kirchenbücher fortzuführen und nur die durch den Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 21. Sept. 1874,[2] Nr. 15, 16 getroffenen Verfügungen zu beachten sind. Von diesen heben wir hier namentlich hervor:

1) Im Trauungsregister fällt die Rubrik „Einwilligung der Eltern und Vormünder" fort. An deren Stelle tritt die Rubrik „Nachweis der Eheschließung," in welcher das Standesamt und das Datum der Eheschließung sowie die Nummer des bürgerlichen Heirathsregisters vermerkt werden.

2) Im Register der Verstorbenen fallen die Angaben über die Erben und über die Todesursache weg.

3) Die Nothwendigkeit, alle Zahlen in Buchstaben zu wiederholen, ein Duplikat des Kirchenbuchs zu führen und an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern über Einträge abzugeben, welche nach dem 1. October 1874 gemacht sind, hört auf.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 42.

Wo das Bedürfniß zur Anschaffung neuer Kirchenbücher hervortritt, ist Sorge zu tragen, daß dieselben mit den nunmehr erforderlichen Rubriken versehen sind.

Ergänzende Nachträge zu Kirchenbuchseinträgen aus der Zeit vom 1. October 1874 ab, z. B. Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w. können sowohl von Amtswegen als auch auf den Antrag der Betheiligten erfolgen, wenn der nachzutragende Umstand dem Kirchenbuchführer überzeugend nachgewiesen wird. Ueber die Aufnahme hat der Kirchenbuchführer selbstständig zu befinden.

Abändernde Nachträge zu Kirchenbuchseinträgen von der vorbezeichneten Zeit ab dürfen dagegen nur mit unserer Ermächtigung aufgenommen werden.

Betreffs der ergänzenden und abändernden Nachträge in den bis Ende September 1874 geführten Kirchenbüchern verbleibt es bei den bisher maßgebenden Vorschriften.

Berlin, den 10. Juli 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Bescheid des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. Juni 1875, die Repartition der kirchlichen Baubeiträge betr.

Die in dem Bericht vom 8. Februar d. J. erörterte Frage nach dem Verhältniß der den evangelischen Kirchengemeinden durch die Kirchen-Gemeindeordnung vom 10. September 1873 [1] und das Gesetz vom 25. Mai 1874 [2] beigelegten Autonomien zu den auf dem Allgemeinen Landrecht, auf Provinzialrecht oder auf Observanzen beruhenden Vorschriften über das Beitragsverhältniß zu Kirchen- Pfarr- und Küstereibauten ist auch bereits anderweit aufgeworfen worden.

Nach §. 1 der erwähnten Ordnung haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Daß zu diesen Angelegenheiten die geistlichen Bausachen gehören, liegt in der Natur der Sache und ist an mehreren Stellen der Kirchen-Gemeindeordnung, namentlich in §. 31 Nr. 5 ausdrücklich vorausgesetzt. Der §. 31 Nr. 6 l. c.,

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1873, S. 335.
[2] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 421.



welcher die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen der Beschlußfassung der kirchlichen Organe unterstellt, enthält hinsichtlich der baulichen Bedürfnisse keine Ausnahme, findet mithin ohne Zweifel auch auf die letzteren Anwendung. Derselbe enthält aber zugleich eine bindende Vorschrift über den Repartitionsfuß für die zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Umlagen. Dieser Vorschrift gemäß dürfen die kirchlichen Gemeindeorgane ihren betreffenden Beschlüssen keinen Repartitionsfuß zu Grunde legen, welcher sich nicht direkten Staatssteuern oder am Orte erhobenen Communalsteuern anschließt. Mit der Einführung dieses fortan die allgemeine Regel bildenden Repartitionsfußes ist Alles, was sich im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Observanzen als Vorschrift über den Repartitionsfuß für Beiträge zu geistlichen Bauten charakterisirt, gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Als Vorschrift über den Repartitionsfuß aber wird jede Bestimmung anzusehen sein, welche bisher die Vertheilung kirchlicher Baubeiträge unter die Mitglieder der Gemeinde geregelt hat.

Von hier aus erhellt, was unter den im §. 31 Nr. 6 erwähnten „sonst speciell Verpflichteten" zu verstehen ist. Einerseits sind dies solche Gemeindeglieder, welche vermöge eines von ihrer Gemeinde-Mitgliedschaft unabhängigen besonderen Rechtstitels zu speciellen Leistungen verpflichtet sind, andrerseits sind es Personen, welche ohne der Gemeinde anzugehören, sei es auf Grund gesetzlicher oder Gesetzeskraft habender Vorschrift, sei es auf Grund besonderen Rechtstitels sich in gleicher Lage befinden.

In diesen Beschränkungen hat an dem bestehenden Recht nichts geändert werden sollen, wogegen hinsichtlich aller durch die Gemeinde-Angehörigkeit bedingten Verpflichtungen der durch die Kirchengemeinde-Ordnung neu eingeführte Repartitionsfuß an die Stelle des bis dahin gültig gewesenen Rechts getreten ist.

Berlin, den 12. Juni 1875.

Falk.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Erlaß des Consistoriums zu Berlin vom 7. Juli 1875, die Seelsorge für Eisenbahnarbeiter betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 20. August v. J. und den mittelst derselben veröffentlichten Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 18. August v. J. veranlassen wir die Herren Ephoren, in Er-

wägung zu nehmen, ob und wo gegenwärtig das Bedürfniß vorliegt, für die in Ihren Diöcesen etwa in größerer Zahl vorhandenen Eisenbahn-Arbeiter besondere Einrichtungen zu deren besserer geistlicher Versorgung im Sinne des angeführten Erlasses zu treffen. Bejahendenfalls sehen wir näher motivirten Vorschlägen unter eingehender Darlegung der obwaltenden Verhältnisse entgegen.

Dabei bemerken wir übrigens, daß bei dem derzeitigen Mangel an Geistlichen auf eine Anstellung besonderer geistlicher Hülfskräfte kaum zu rechnen sein wird. Eine Hülfe wird vielmehr in der Regel nur dadurch zu erzielen sein, daß die Pfarrgeistlichen selbst eintreten, etwa in der Weise, daß, soweit es geeignet und durchführbar erscheint, besondere Andachten für die in größerer Zahl an einem Punkte concentrirten Arbeiter gehalten werden. Einen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten sowie eine angemessene Remuneration würden wird alsdann versuchen durch Vermittelung des evangelischen Ober-Kirchenraths zu erwirken.

Berlin, den 7. Juli 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Superintendenten der
Provinz Brandenburg.

Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. März 1875, die Stellung der kirchlichen Gemeinde-Organe in Bauangelegenheiten betr.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 23. August pr. (II. Nro. 1115/7), betreffend die Stellung der kirchlichen Gemeinde-Organe in Bau-Angelegenheiten, daß die diesen Organen in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesene Vertretungsbefugniß sich lediglich auf die Kirchengemeinde als solche bezieht, und daß daher die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenrathes einzelnen Parochianen oder bestimmten Klassen derselben gegenüber, sofern sie ex speciali causa zu den Kirchenbaukosten herausgezogen werden sollen, nur in der Weise zur Geltung gebracht werden können, wie dies nach dem besonderen Rechtsverhältniß in dem betreffenden Fall zuläßig ist.

Was das Verfahren in kirchlichen Bausachen anlangt, so ist davon auszugehen, daß der §. 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung dem Gemeinde-Kirchenrath den Beruf ertheilt, die Gemeinde in vermögensrecht-

licher Beziehung zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten. Demgemäß steht dem Gemeinde-Kirchenrathe die Befugniß zu, über die Errichtung und Ausführung von Bauten und die Beschaffung der dazu erforderlichen Kosten, welches alles Geschäfte der Vermögensverwaltung sind, in Hinsicht der Gemeinde maßgebende Beschlüsse zu fassen. Einschränkungen finden hierin nur soweit statt, als die Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst solche statuirt. Bestimmungen dieser Art sind nur im §. 31 l. c. und zwar in der Richtung getroffen, daß in gewissen Fällen die Gemeindevertretung von dem Gemeinde-Kirchenrath hinzu gezogen werden muß. Beide in ihrer Vereinigung erfüllen dann dieselbe Funktion, welche im Uebrigen dem Gemeinde-Kirchenrath allein zusteht, die Kirchengemeinde zu vertreten und ihre Vermögensverwaltung zu besorgen.

Das Zusammenwirken beider Gemeinde-Organe ist erfordert:

1) in §. 31 Nro. 5 zu Beschlüssen über Vornahme von Neubauten und Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die zuständige Behörde über die Nothwendigkeit einer Bau-Ausführung bereits endgiltig entschieden hat. Hier ist, soweit die Entscheidung der Behörde reicht, für Beschlüsse der Gemeinde-Organe überhaupt kein Raum mehr offen.

2) ibid. Nro. 6 zur Bestimmung über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, soweit diese von Seiten der Gemeinde aufgebracht werden sollen, sei es durch Umlage, durch Aufnahme eines Darlehens oder in andrer Weise.

Ausgeschlossen ist die Mitwirkung der Gemeinde-Vertretung, wenn die Kosten des Baues nach dem bestehenden Recht aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron oder von sonst speciell Verpflichteten zu gewähren sind. Hieraus ergiebt sich für das Verfahren in Bausachen, daß abgesehen von Gegenständen unter 50 Thlr., sowie von Fällen, wo eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ergangen ist, die Frage, ob und in welchem Umfange ein Bau vorgenommen werden soll, regelmäßig der Beschlußfassung seitens der vereinigten Gemeinde-Organe anheim fällt.

Ist diese Vorfrage erledigt, so hat der Gemeinde-Kirchenrath die Lage der Kostenbeschaffung zu prüfen. Kommt es dabei auf Umlagen oder sonstige Belastungen der Gemeinde an, so hat er hierüber wiederum den Beschluß der vereinigten Gemeinde-Organe zu extrahiren. Ist dagegen die Gemeindekasse zur Zahlung verpflichtet und im Stande, so wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vom Gemeinde-Kirchenrath verfügt. Sind endlich speciell für die Baulast Verpflichtete vorhanden, so liegt es dem Gemeinde-Kirchenrathe ob, über die Inanspruchnahme derselben

Beschluß zu fassen. Ob er zu diesem Zwecke über das Maß der an die Einzelnen zu erhebenden Forderung mit den Letzteren speciell verhandeln will, fällt gleichfalls seinem Ermessen anheim. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Thatsächlich werden indeß derartige informative Verhandlungen nicht zu entbehren sein, da die Gemeinde-Organe ohne Anhörung der Interessenten der Regel nach gar nicht in der Lage sind, über das Beitragsverhältniß richtig zu befinden. Treten von Seiten der Beanspruchten Weigerungen hervor, so bleibt dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen, auf Grund des §. 709 II. 11 A. L.-R. bei der Regierung die Feststellung eines Interimistikums nachzusuchen und die endliche Lösung der Differenz im Rechtswege zu gewärtigen. Die Beanspruchung der speciell Verpflichteten durch den Gemeinde-Kirchenrath ist nichts Anderes, als ein Akt der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Aus dem Obigen erhellt, daß die Entscheidung der Frage, ob es einer Verhandlung mit dem Patron resp. mit anderen speciell Verpflichteten über das Beitragsverhältniß zu kirchlichen Bauten bedarf, von der thatsächlichen Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängt. An sich steht der Einleitung solcher Verhandlungen kein Bedenken entgegen. Unter allen Umständen muß aber daran festgehalten werden, daß die Beschlüsse der Gemeinde-Organe über die Vornahme und Ausdehnung eines Baues, sowie über die Aufbringung der Kosten einer Zustimmung der Parochianen in ihrer Gesammtheit oder nach einzelnen Klassen nicht bedürfen.

Berlin, den 6. März 1875.

Falk.

An
die Königliche Regierung in Cöslin.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Berlin vom 9. Juni 1875, die Berechnung des Stelleneinkommens nach §. 3 der Pfarrwahl-Verordnung vom 2. December 1874 betr.

Nach §. 3. der Pfarrwahl-Verordnung vom 2. December v. J.[1] sollen für Pfarrstellen, deren Einkommen ausschließlich der Wohnung 1200 Thlr. und 1800 Thlr. übersteigt, nur Geistliche im Dienstalter von über 10 resp. 15 Jahren gewählt werden können. Hierbei ist zur Sprache gekommen, ob bei Wiederbesetzung einer durch Emeritirung erledigten Pfarrstelle für die Berechnung des erforderlichen Dienstalters das gesammte Stelleneinkommen, oder nur die dem Adjuncten nach Abzug der Emeritalpension verbleibende Einnahme maßgebend sei. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat sich im

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 249.

Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten für die erstere Alternative entschieden. Hiernach können also für Pfarrstellen, deren Gesammteinkommen ausschließlich der Wohnung 1200 oder 1800 Thlr. übersteigt, nur Geistliche von 10 resp. 15 Dienstjahren gewählt werden, auch wenn das Einkommen des zu Wählenden in Folge Abzugs der Emeritalpension für die Lebenszeit des Emeritus unter diesen Betrag herabgemindert wird.

Die Gemeinde-Kirchenräthe wollen dies in vorkommenden Fällen bei der Auswahl der Bewerber für erledigte, durch Gemeindewahl zu besetzende Pfarrstellen beachten.

Berlin, den 9. Juni 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
die sämmtlichen Herren Superintendenten, Superintendentur-Verweser, Geistliche und Gemeinde-Kirchenräthe der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Berlin vom 30. Juni 1875, betr. den Vertrag zwischen dem Consistorium der Provinz Brandenburg und der Direction der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft über die Lebensversicherung der Geistlichen.

§. 1.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich, denjenigen evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, welche ihr Leben bei dieser Gesellschaft versichern, nicht nur die möglichste Erleichterung bei Annahme der Versicherung, sondern auch die im §. 2. dieses Vertrages nachbenannten anderweitigen Vortheile zu gewähren.

§. 2.

Die Herren Geistlichen haben die Wahl, ihre Versicherungen durch die zahlreich in der Provinz etablirten Agenturen oder direct durch das Büreau der Direction — Berlin W., Behrenstr. 69 — vermitteln zu lassen. Die im Geschäfts-Plane von 1875 publicirten Versicherungs-Tabellen bleiben maßgebend, jedoch wird die Gesellschaft von sämmtlichen Prämien, welche die auf Grund gegenwärtigen Vertrages ihr beitretenden Geistlichen zahlen, alljährlich 2 pCt. an den in der Provinz Brandenburg bestehenden Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg überweisen.

Der Betrag dieser Prämien soll für jedes Kalenderjahr jedesmal bis zum nächstfolgenden 1. April festgestellt werden und dann die Ueberweisung des obenbezeichneten 2procentigen Beitrages an die genannte Pensionskasse sofort und direct erfolgen. Dem Königlichen Consistorium wird die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben beigetretenen Geistlichen einreichen.

§. 3.

Das Königliche Consistorium verspricht dagegen, den evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg die Versicherungsnahme bei der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte des vorstehend im §. 2. zugesicherten Vortheils der Unterstützungen nach Kräften zu empfehlen, und ein Gleiches keiner anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft während der Dauer dieses Vertrages zu gewähren.

§. 4.

Der gegenwärtige Vertrag beginnt am 1. Juli 1875 und wird auf die Dauer der nächsten sechs Jahre abgeschlossen, jedoch nach deren Ablauf stillschweigend auf weitere sechs Jahre und so fort prolongirt erachtet, sofern er nicht ein Jahr vor dem Ablauf von einem der contrahirenden Theile gekündigt wird.

Zur Urkunde dessen ist dieser in zwei Exemplaren ausgefertigte Vertrag von beiden Theilen unterschriftlich vollzogen worden.

Berlin, den 19. Juni 1875.

Präsidium des Königl. Consistoriums.

Hegel.

Direction der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

v. Bülow, Director. Busse, vollziehender Director.

* * *

Vorstehenden Vertrag bringen wir unter Hinweis auf die im §. 2. desselben für den Emeriten-Fonds der Provinz Brandenburg in Aussicht gestellte Zuwendung zur Kenntniß der Herren Geistlichen unseres Aufsichtskreises, indem wir denselben die qu. Gesellschaft mit Rücksicht auf ihren wohlbegründeten Ruf und ihre bewährte Solidität zum Abschluß von Lebens-Versicherungen empfehlen und anheimgeben, darauf bezügliche Anträge resp. Anfragen an die Vertreter der Gesellschaft zu richten, welche bereit sind, die zur Orientirung erforderlichen Drucksachen zu übersenden, jede verlangte

Auskunft zu ertheilen und den Abschluß der Versicherung selbst, sowie die fernere Zahlung der Prämien nach Möglichkeit zu erleichtern.

Berlin, den 30. Juni 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Mittheilung des Consistoriums zu Berlin vom 26. Juni 1875, die Resultate der kirchlich-statistischen Ermittelungen aus dem Jahr 1874 betr.

Auf Grund der im laufenden Jahre erstatteten Ephoral-Berichte, sowie mit Bezug auf die durch Verfügung vom 9. Juni v. J. — C. 5376. — (Amtl. Mittheilungen S. 65)[1] für das Jahr 1873 veröffentlichte Uebersicht theilen wir den Herren Geistlichen nachstehend das Gesammt-Ergebniß der auf den Confessionswechsel und die Sühneversuche, welche im Jahre 1874 in diesseitiger Provinz stattgefunden haben, bezüglichen statistischen Ermittelungen mit.

Es sind vorgekommen:

I. Confessionswechsel. A. Aufnahmen in die evangelische Kirche:	In der Stadt Berlin (incl. Militär-Gemeinden.)	Im Regierungsbezirk		Ueberhaupt.
		Potsdam.	Frankfurt a.O.	
1) Judentaufen	26	3	3	32
2) Ueber- resp. Rücktritte von der katholischen zur evangelischen Kirche:				
a. Seitens Erwachsener	186	26	31	243
b. durch Confirmation:				
α. aus katholischen Ehen oder von unverheiratheten katholischen Müttern	18	5	3	26
β. aus Mischehen:				
1. Vater katholisch	65	25	37	127
2. Mutter katholisch	20	5	11	36
c. durch evangelische Taufe:				
α. aus katholischen Ehen oder von unverheiratheten katholischen Müttern	130	8	7	145
β. aus Mischehen:				
1. Vater katholisch	765	105	84	954
2. Mutter katholisch	339	37	15	391

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 39.

	In der Stadt Berlin (incl. Militär-Gemeinden).	Im Regierungsbezirk		Ueberhaupt.
		Potsdam.	Frankfurt a. O.	
3) Sonstige Ueber- resp. Rücktritte zur evangelischen Kirche, und zwar:				
a. von Alt-Lutheranern	1	5	12	18
b. von anderen Religionsgesellschaften	37	9	26	72
B. Austritte aus der evangelischen Kirche:				
1) Uebertritte zum Judenthum	4	—	—	4
2) Uebertritte zur katholischen Kirche (soweit sie bekannt geworden):				
a. Erwachsene	—	—	4	4
b. durch Confirmation resp. erste Communion	—	—	—	—
c. katholische Taufe von Kindern evangelischer Väter, resp. unverehelichten evangelischen Müttern	—	1	2	3
C. Sonstige Austritte aus der evangelischen Landeskirche sind erfolgt:				
a. zu den getrennten (Alt-) Lutheranern	10	4	7	21
b. zu den Baptisten	9	18	9	36
c. zu der freien Gemeinde u. dergl.	11	6	10	27
d. zu keiner religiösen Gemeinschaft, oder ungewiß zu welcher	823	26	10	859
Von den sub B. 1. und C. b. c. d. Angeführten fanden Austritte statt, um eine Civilehe zu schließen	751	17	17	785
II. Sühneversuche sind angestellt:				
1) Ueberhaupt	1293	498	494	2285
und zwar: mit günstigem Erfolge	213	160	172	545
ohne Erfolg	885	252	198	1335
noch nicht beendet	195	86	124	405
2) Darunter waren im vorigen Jahr (1873) versöhnte und wieder in Streit gerathene Paare überhaupt	52	22	29	103
und ist hier der Sühneversuch geschehen:				
mit Erfolg bei	10	4	6	20
ohne Erfolg bei	30	11	16	57
noch nicht beendet bei	12	7	7	26

Ueber die für das laufende Jahr aufzustellenden statistischen Nachweisungen behalten wir uns besondere Verfügung vor.

Berlin, den 26. Juni 1875.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Hegel.

An
sämmtliche Herren Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Mittheilung des Consistoriums zu Cassel vom 7. Mai 1875, das Ergebniß der Berichte über die Renitenz enthaltend.

Den Herren Geistlichen theilen wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. December v. J.[1] (amtliche Mittheilungen Seite 71), betreffend die Verbreitung der Renitenz in unserem Verwaltungsbezirke und auf die in Folge dessen erstatteten Berichte in Nachstehendem die wesentlichen Ergebnisse der letzteren mit.

In etwa 72 Orten des Bezirks, welche sich auf 45 Parochien in 22 Klassen und 7 Diöcesen vertheilen, halten sich noch etwa 2900 Personen (einschließlich der Kinder) zu den wegen Renitenz ihres Amts entsetzten Pfarrern und daher mehr oder weniger von der Kirche fern. Von denselben gehören ungefähr 1100 zu der lutherischen Parochie Dreihausen in Oberhessen. Von den übrigen etwa 1800 Renitenten aus reformirten Gemeinden in Niederhessen fallen gegen 1350 auf die vier Bezirke, deren Mittelpunkte die Orte Balhorn, Melsungen, Berge und Sand bilden. Es sind dies die einzigen Renitentencomplexe in Niederhessen, welche über 100 Seelen zählen. Die weiteren ca. 450 Personen, welche in etwa 42 verschiedenen Orten wohnen, vertheilen sich auf etwa 17, theils sehr kleine Gruppen, deren jede unter der geistlichen Führung eines oder mehrerer amtsentsetzten Geistlichen steht.

Im Vergleich mit der ganzen evangelischen Bevölkerung des Bezirks, welche weit über 600,000 Seelen in 460 Parochien und 1200 Orten beträgt, resp. (wenn die von der Renitenz nicht berührten unirten Bezirke Hanau und Fulda, sowie die Reformirten in Oberhessen außer Betracht bleiben) mit der Zahl der Lutheraner in Oberhessen, welche sich auf etwa 140,000 in 95 Parochien und gegen 200 Orten beläuft, und der Reformirten in Niederhessen, welche auf über 300,000 Seelen in 252 Parochien und etwa 530 Orten zu rechnen sind, ist hiernach der Umfang der Renitenz ein geringer, weit hinter den anfänglichen Hoffnungen der Parteiführer zurückbleibender. Ein wesentlicher Fortschritt der Renitenz ist Gott Lob nirgends sichtbar und wo von einem solchen und von angeblicher Gründung neuer „Renitentengemeinden" in den Blättern der Partei die Rede ist, da handelt es sich in Wahrheit wohl nur um den durch die fortgesetzten Anstrengungen der Agitation errungenen Sieg über einzelne urtheilsunfähige Seelen. Dagegen sind mit Gottes Hülfe im Laufe der Zeit tausende von schwankenden Gemeindegliedern, die sich anfangs zur Renitenz hinneigten oder für letztere bereits ganz gewonnen waren, durch treue Arbeit des geordneten Pfarramts der Kirche und ihren Segnungen wieder fest angeschlossen worden. Daneben

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 428.

ist vielfach die erfreuliche Erscheinung hervorgetreten, daß Solche, bei denen die Treue gegen die Kirche durch das schon vor Eintritt der eigentlichen Renitenz sich kundgebende leidenschaftliche und aufreizende Verhalten der später ihres Amtes entsetzten Geistlichen wankend geworden war, sich wieder treu und willig zur Kirche halten, ja sich dieser Gemeinschaft um so mehr freuen und darin um so fester geworden sind, nachdem sie den die Renitenz beseelenden Geist kennen gelernt haben, von dem drückenden Gefühl einer erniedrigenden Abhängigkeit von den Parteiführern erlöst sind und wieder Predigten zu hören bekommen, frei von dogmatischen Uebertreibungen, gehässiger Polemik und hochmüthiger Verurtheilung Andersdenkender.

Einen höchst betrübenden Eindruck machen die Mittheilungen der an uns erstatteten Berichte über die von den Leitern der renitentischen Bewegung von Anfang an und noch fortgesetzt als hauptsächliches Mittel ihrer agitatorischen Thätigkeit benutzten unwahren Vorspiegelungen politischer und kirchlicher Art, welche sie ihren Anhängern machen, namentlich über die grundlosen Schmähungen der Kirche und der ihr treu gebliebenen Geistlichen und Gemeindeglieder, die sie sich erlauben, und über die geistige Abhängigkeit, in welcher sie ihre Anhänger, indem sie dieselben von jedem zu ihrer Ernüchterung und Aufklärung geeigneten Einfluß abschließen, zu erhalten wissen.

Nicht minder beklagenswerth sind die Früchte, welche nach den vorliegenden Anzeigen auf dem so zubereiteten Ackerfelde bereits an verschiedenen Orten in der Zerrüttung des Friedens der Gemeinden und der Familien, in der offenen Zwietracht zwischen den nächsten Verwandten, zwischen Nachbarn und alten Freunden und dergl. erwachsen sind.

Da aber die Verleugnung der Wahrhaftigkeit, die das Wort Gottes fordert, das Aufgeben der geistigen Freiheit, die das Evangelium der Erlösung durch Christum uns gebracht, wie der Mangel an der Liebe, die allein des Gesetzes Erfüllung ist, sicherlich schlechte Grundlagen zur Erbauung neuer religiöser Gemeinschaften sind, so liegt in jenen traurigen Erscheinungen auch wiederum ein Anhalt für die Hoffnung, daß den mißleiteten Gemeindegliedern bald die Augen aufgehen werden über die Verderblichkeit ihrer Abkehrung von der Kirche, in der sie bisher allen Segen empfangen hatten und von den Brüdern, mit denen sie nach Gottes heiligem Willen in die Gemeinschaft auch des religiösen Lebens gestellt waren.

Zu solcher Hoffnung geben auch noch andere Umstände Anlaß. Es ist zunächst ein bedeutungsvolles Zeichen sowohl von dem innern Zerfallen der Renitenz und einer tiefgehenden Zersplitterung der renitenten Geistlichen unter sich, als auch von den eigentlichen Zwecken, welche man mit der Renitenz unter der Hülle einer angeblichen Vertheidigung der Ordnungen und Eigenthümlichkeiten der Hessischen Kirche, namentlich des Bekenntnisses

der niederhessisch-reformirten Kirche verfolgt hat, in neuerer Zeit darin zu finden, daß ein großer Theil der betheiligten Geistlichen sich durch ausdrückliches Aufgeben eines seit Jahrhunderten als wesentlich erachteten Bestandtheils des vaterländischen reformirten Bekenntnisses von ihrer bisherigen Glaubensgemeinschaft offen losgesagt hat und nicht etwa, wie man hätte erwarten können, zu dem lutherischen Theil der hessischen Landeskirche, sondern in das Lager der ultraorthodoxen Partei unter den lutherischen Geistlichen Hannovers, welche sie zu diesem Schritte aufgefordert hatte, übergegangen ist. Auch wird von Erscheinungen berichtet, aus denen zu schließen ist, daß eine Anzahl der Renitenten selbst bereits das Unnatürliche und Drückende des vielfach nur durch die Person des betreffenden amtsentsetzten Geistlichen aufrecht erhaltenen Renitenten-Verhältnisses zu fühlen und durch innere wie äußere Gründe zum Nachdenken über die Vernünftigkeit ihres Schrittes gebracht zu sein scheint. Endlich werden die nun von allen betheiligten Kreisgerichten des Bezirks in der Appellationsinstanz ausgesprochenen, und, wie nicht zu bezweifeln, wohl auch in der höchsten Instanz aufrecht zu erhaltenden Entscheidungen, wonach die unbefugte Vornahme geistlicher Amtshandlungen seitens der amtsentsetzten Geistlichen criminell strafbar ist, das Bewußtsein verbreiten, daß sich in Vergehen gegen die Landesgesetze nicht wohl gesegnete geistliche Handlungen darstellen können, daß die Renitenz auch mit der Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung Hand in Hand geht, und daß es zudem für die betheiligten Gemeindeglieder doch allmälig auch eine sehr bedenkliche Last werden wird, fortgesetzt die sich steigernden Strafen zu zahlen. Letztere werden überdies die unausbleibliche Folge haben, daß die Führer der Bewegung, falls sie nicht die Vorspiegelung aufgeben wollen, als seien sie auch nach ihrer Amtsentsetzung noch innerhalb der Kirche berechtigte Pfarrer, sich entschließen müssen, den bisher (mit einziger Ausnahme des gleich anfangs zu den preußischen Altlutheranern übergetretenen früheren Pfarrers Rohnert) sorgfältig vermiedenen Austritt aus der Kirche ausdrücklich und gerichtlich zu erklären und sich offen als Sektirer zu erklären. Und läßt sich dann erwarten, daß viele ihrer Anhänger an solchem Schritte nicht Theil nehmen, vielmehr vor die bezügliche wichtige Entscheidung gestellt, mit Gottes Hülfe noch zu der Ueberzeugung kommen werden, es sei besser für sie und ihre Kinder, bei der großen, durch Jahrhunderte langes Bestehen und staatliche Anerkennung festgegründeten und ehrwürdigen Gemeinschaft zu bleiben, welcher auch die Väter angehört haben, als freventlich jeden Antheil an den inneren und äußeren Gütern dieser Gemeinschaft für immer aufzugeben und in die Irrwege des Sektirerthums hineinzugehen.

Indem wir das vorstehende Material den Herren Geistlichen mittheilen,

damit sie bei der Belehrung ihrer Gemeindeglieder, insbesondere solcher, die etwa in Gefahr des Abfalles gerathen, in geeigneter Weise Gebrauch davon machen, erinnern wir zugleich daran, daß die Heimsuchung, welche unsere Kirche nach Gottes Rath zu ihrer Erweckung und Läuterung betroffen hat, nur durch das lebendige Zeugniß der Gemeinden und ihrer Hirten wohl bestanden und zu einem segensreichen Ausgang geführt werden kann. Anhalten im Wachen und Beten, das lautere Wort Gottes eindringlich und unermüdet verkünden, den Glauben durch einen Wandel im Geist bewähren, in eingehender, weiser, liebevoller Seelsorge den Verirrten nachgehen, die Schwachen stärken, die Frommen auf dem Wege des Heils fördern und alle Angriffe auf den Frieden der Gemeinden mit den Waffen des Geistes abwehren: das sind die Mittel, um unsere theuere Kirche mit der Hülfe des Herrn vor weiterem Schaden zu bewahren, die Gemeinden in der Treue zu befestigen und Frieden und Einigkeit da, wo dieselben gestört sind, recht bald wieder herzustellen.

Cassel, den 7. Mai 1875.

An die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Schmidt.

Verfügung des Consistoriums zu Cassel vom 21. Juli 1875, die Dispensation vom gesetzlichen Confirmationsalter betr.

Da die Ertheilung der Dispensationen vom gesetzlichen Confirmationsalter außer den rein kirchlichen Erfordernissen auch die erlangte Schulreife zu ihrer Voraussetzung hat, indem nach den bestehenden Bestimmungen die Schulentlassung mit der Confirmation zusammenfällt, so sehen wir uns veranlaßt, im Einvernehmen mit Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 5. August v. J.[1] den Herren Geistlichen aufzugeben, sich folgende Vorschriften bei Aufnahme der betreffenden Dispensanden in den Confirmanden-Unterricht und die Dispensandenliste zur Nachachtung dienen zu lassen:

1) Die Aufnahme aller Dispensanden in den Confirmanden-Unterricht ist nur als eine versuchsweise zu betrachten und es hängt die Zulassung derselben zur Confirmation davon ab, ob zur Zeit der Einreichung der Dispensandenliste die zur Dispensation erforderlichen Voraussetzungen eingetreten sind.
2) Dispensanden, welche vor dem 1. October des betreffenden Confirmationsjahres das 14te Lebensjahr zurücklegen, sind nur auf Grund eines Zeugnisses des Lehrers, daß sie voraussichtlich bis Ostern k. J. die Schulreife erlangen werden, bezw. daß sie dieselbe wegen mangelnder Anlagen auch bei fernerem Schulbesuche nicht völlig erreichen würden, in den Confirmanden-Unterricht aufzunehmen.
3) Die erst nach dem 1. October des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr zurücklegenden Dispensanden sind ebenfalls nur auf Grund

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 409.

eines solchen Zeugnisses aufzunehmen, haben sich aber bezüglich ihrer Reife für das bürgerliche Leben in den weltlichen Gegenständen der Prüfung einer im Laufe des Monats Januar des betreffenden Jahres zusammentretenden Commission zu unterwerfen. Diese Commission wird aus dem Lokalschul-Inspector und, sofern dieser nicht zugleich der Geistliche sein sollte, auch aus diesem, sowie dem Lehrer und dem Bürgermeister des Ortes (bezw. in den Städten einem weltlichen Mitgliede des Stadtschul-Vorstandes resp. der Stadtschul-Deputation) bestehen und es wird in dieser Beziehung von Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, eine generelle Verfügung erlassen werden. Von der Entscheidung dieser Commission über die Schulreife der betreffenden Dispensanden ist dann deren fernere Zulassung zum Confirmanden-Unterricht und Aufnahme in die Dispensandenliste bezw. die Zurückweisung derselben abhängig zu machen.

4) Der Prüfung dieser Commission sind auch diejenigen der unter 2 genannten Dispensanden zu unterstellen, bezüglich deren Reife das Urtheil des Pfarrers und Lehrers differiren sollte, oder welche zur fraglichen Zeit Veranlassung zum Zweifel an ihrer Schulreife geben.

5) Bei denjenigen Dispensanden, welche höhere Stadtschulen (Realschulen, höhere Bürgerschulen, höhere Töchterschulen u. s. w.) besuchen, genügt das Zeugniß des Vorstandes der betreffenden Schule über die fragliche Schulreife und finden auf sie die Bestimmungen 3 und 4 keine Anwendung. Bei Gymnasiasten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

6) Kinder, welche im laufenden Confirmationsjahr das 14. Lebensjahr noch nicht zurücklegen, also erst mit oder nach dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 13. Lebensjahr vollenden, sind von vornherein allgemein vom Confirmanden-Unterricht zurückzuweisen, da Kinder dieses Alters nur im Falle der Auswanderung, eines Siechthums, das mit Lebensgefahr verbunden ist, oder in analogen sehr wichtigen Fällen auf Grund besonderer Gesuche der Angehörigen und einzuholenden Berichts des betreffenden Pfarrers ganz ausnahmsweise dispensirt werden können.

7) Den Dispensandenlisten, welche spätestens acht Wochen vor dem Confirmationstermine einzureichen sind, müssen in Betreff der Schulreife sämmtlicher Dispensanden die vorschriftsmäßigen Zeugnisse des Lehrers, welche entweder auf besondern Blättern ausgestellt, oder besser in die bezügliche Colonne der Dispensandenliste selbst eingetragen werden können, in Betreff der unter 3 und 4 Bezeichneten außerdem auch die Zeugnisse der mehrgedachten Commission beigefügt werden.

Cassel, den 21. Juli 1875.

An
die Herren Geistlichen des Consistorialbezirks.

Schmidt.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 39. Stuttgart, Montag den 18. October **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten ꝛc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Preußen.

Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 15. Juni 1875, die Sonntagsschulen (Kindergottesdienste) betr.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat, wie wir dem Königlichen Consistorium unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 7. v. M. — E. O. 1276 — eröffnen, in einem Schreiben vom 27. ejusd. unter Bezeugung seines Interesses an der gedeihlichen Entwickelung der Sonntagsschulen (Kindergottesdienste) sich dahin gegen uns ausgesprochen, er glaube annehmen zu dürfen, daß, wenn neuerdings rheinische Landräthe und Bürgermeister versucht haben, auf diese Sonntagsschulen die beschränkenden Bestimmungen der älteren Schulverordnungen anzuwenden, diese Versuche,

die ja überhaupt nur vereinzelt vorgekommen seien, sich kaum wiederholen würden, zumal das Königliche Consistorium die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Cöln auf den rein kirchlichen Charakter dieser Anstalten mit dem erwünschten Erfolge aufmerksam gemacht habe. Unter diesen Umständen ist der Herr Minister der Ansicht, daß es zur Anerkennung dieses ausschließlich kirchlichen Charakters der Sonntagsschulen einer besonderen Verfügung von seiner Seite nicht bedürfe, es vielmehr völlig ausreichen werde, in etwa hin und wieder eintretenden Fällen den erforderlichen Schutz für die Sonntagsschulen nachzusuchen und zu gewähren.

Das Königl. Consistorium wolle auch in Zukunft hiernach verfahren.

Berlin, den 15. Juni 1875.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Herrmann.

An
das Königliche Consistorium zu Coblenz.

Verfügung des Consistoriums zu Wiesbaden vom 31. Juli 1875, die Führung der Kirchenbücher im Consistorialbezirk Wiesbaden betreffend.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. März d. J.[1] die Aufsicht über das Kirchenbuchwesen rücksichtlich derjenigen Kirchenbücher, welche die seit dem 1. October 1874 vorgenommenen kirchlichen Handlungen enthalten, den Consistorien für die evangelischen Kirchen ihres Amtsbereiches übertragen und uns von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 16. April d. J., die Ordnung dieser Angelegenheit für den Consistorialbezirk Wiesbaden überwiesen worden ist, so haben wir die nachfolgenden Bestimmungen getroffen, welche wir hiermit bekannt machen und den Herrn Geistlichen des Consistorialbezirks zur Nachachtung übergeben.

§. 1.

Die Führung der Kirchenbücher liegt den Parochialgeistlichen ob. Für Parochien, in denen mehrere Personen das geistliche Amt verwalten, werden wir einen Geistlichen zur Führung der Kirchenbücher bestimmen, wenn diese Verpflichtung nicht bereits durch Berufs-Urkunde oder Herkommen feststeht.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1875, S. 585.

§. 2.

Die Kirchenbücher sollen aus drei Abtheilungen bestehen:

1) dem Taufverzeichniß,
2) dem Trauungsverzeichniß,
3) dem Begräbnißverzeichniß,

welche mit Anwendung gedruckten Formularpapiers nach den anliegenden Probeschematen zu führen sind.

Die Verzeichnisse sind vor der Ingebrauchnahme in entsprechendem Umfange dauerhaft zu binden. Die einzelnen Blätter sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§. 3.

Jedem Bande ist ein Titelblatt vorzuheften, welches ergiebt:

1) die Bezeichnung als Tauf-, Trauungs- oder Begräbnißverzeichniß,
2) den Parochialbezirk, für welchen es geführt wird,
3) den Zeitraum, über welchen sich die Einträge erstrecken,
4) die eigenhändig einzutragenden Namen der zur Führung des Kirchenbuchs berufenen Geistlichen und den Zeitpunkt, mit welchem jeder derselben die Führung übernommen hat.

Hinter dem Titelblatt sind zur Fortführung der Namen der Kirchenbuchführer zwei oder mehr Seiten offen zu lassen.

§. 4.

Jeder Jahrgang und jedes Blatt der Kirchenbücher ist mit der betreffenden Jahreszahl zu überschreiben. Am Ende eines jeden Jahrganges ist zu etwaigen Nachträgen ein entsprechender Raum offen zu halten.

§. 5.

Die Einträge sollen ohne Abkürzungen vom kirchenbuchführenden Geistlichen eigenhändig geschrieben und durch Querlinien von einander getrennt werden.

§. 6.

Durchstreichungen, Radirungen und Correcturen in den Kirchenbüchern sind verboten. Ergänzungen und Abänderungen haben durch Hinzufügung besonderer Bemerkungen, welche als Nachträge zu überschreiben sind, mit farbiger Tinte zu geschehen und sind mit eigenhändiger Namenszeichnung des den Nachtrag eintragenden Kirchenbuchführers und mit dem Datum der Nachtragung zu bezeichnen. Nachträge sind thunlichst in die Rubrik, auf welche sie sich beziehen, aufzunehmen. Bezieht sich der Nachtrag auf mehrere Rubriken oder gestattet der Raum der einzelnen Rubrik die Hinzufügung des Nachtrages nicht, so hat sie in der Colonne: „Bemerkungen" zu geschehen.

Ist auch der Raum dieser Colonne nicht ausreichend, so ist der Nachtrag am Schlusse des Jahrgangs einzutragen und in der Rubrik „Bemerkungen" des ursprünglichen Eintrags auf dem betreffenden Nachtrag mit Angabe der Seite, auf welcher er eingetragen ist, zu verweisen.

§. 7.

Die Eintragungen in das Verzeichniß der Taufen erfolgen zunächst in das Kirchenbuch der Parochie, in welcher die Taufe stattfindet. Gehört der Täufling oder dessen Eltern (bei unehelichen Kindern die Mutter) der Parochie nicht an, in welcher der Taufakt vorgenommen wurde, so hat der Kirchenbuchführer dem Pfarramte derjenigen Parochie, zu welcher der Täufling, beziehungsweise dessen Eltern gehören, Abschrift des vollständigen die Taufe bezielenden Eintrags seines Kirchenbuches zum Zweck der Vermerkung in das Kirchenbuch dieser Parochie mitzutheilen.

§. 8.

Auch von Laien vorgenommene Nothtaufen sind zunächst in das Kirchenbuch der Parochie einzutragen, in deren Bezirke dieselben stattfinden. Erfolgt eine kirchliche Bestätigung der Nothtaufe, so muß die Eintragung auch in das Kirchenbuch derjenigen Parochie erfolgen, deren Geistlicher die Bestätigung vorgenommen hat. Dem Pfarramte der Parochie, in deren Kirchenbuch die Nothtaufe eingetragen ist, muß von der erfolgten Bestätigung zum Zwecke der Vermerkung im Kirchenbuche Nachricht gegeben werden.

§. 9.

Die Eintragungen in das Verzeichniß der Trauungen erfolgen zunächst in das Kirchenbuch der Parochie, in welcher die Trauung stattfindet. Erfolgt dieselbe nicht in der Parochie des ersten ehelichen Wohnsitzes des Ehepaars, so hat der Kirchenbuchführer dem Pfarramte derjenigen Parochie, in welcher die Eheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz nehmen, Abschrift des vollständigen, die Trauung bezielenden Eintrages seines Kirchenbuches zum Zweck des Eintrags in das Kirchenbuch dieser Parochie mitzutheilen.

§. 10.

Erstrecken sich über denselben räumlichen Bezirk mehrere evangelische Parochien, so erfolgen die Einträge in die Tauf- und Trauungsbücher derjenigen Parochie, welcher der Täufling oder dessen Eltern, beziehungsweise die getrauten Eheleute als Mitglieder angehören; falls aber keine der betheiligten Personen einer der Parochien am Orte angehört, in das Kirchenbuch derjenigen Parochie, deren Geistlicher den kirchlichen Akt verrichtet hat.

§. 11.

Die Eintragungen in das Verzeichniß der Begräbnisse erfolgen in das Kirchenbuch der Parochie, zu welcher der Beerdigungsplatz gehört. Es sind nur diejenigen Fälle einzutragen, bei welchen der evangelische Geistliche durch Begleitung u. s. w. amtlich thätig gewesen, oder soweit bei Kindern in den ersten Lebensjahren eine solche Thätigkeit nicht üblich ist, der Eintrag von den Eltern oder deren Stellvertretern gewünscht wird. Die Verrichtung der geistlichen Handlungen durch einen fremden Geistlichen, welcher mit Erlaubniß des zuständigen Geistlichen innerhalb dessen Pfarrsprengels handelt, steht in dieser Beziehung der Verrichtung durch den zuständigen Geistlichen gleich.

Gehörte der Begrabene einer anderen Parochie, als derjenigen, in deren Kirchenbuch die Eintragung in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen erfolgt, an, so ist dem Pfarramte der andern Parochie Abschrift des Eintrags zum Zweck der Vermerkung mitzutheilen.

§. 12.

Werden kirchliche Amtshandlungen von evangelischen Geistlichen an Orten vorgenommen, welche zu einer evangelischen Parochie nicht gehören, so sind sie in das Kirchenbuch der Parochie aufzunehmen, in welcher der den Akt verrichtende Geistliche das kirchliche Amt verwaltet.

§. 13.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher sollen dem betreffenden kirchlichen Akte thunlichst bald nachfolgen. Vor jedem Eintrage hat sich der Kirchenbuchführer den die Namen der einzutragenden Personen erweisenden Auszug aus dem betreffenden bürgerlichen Standesregister geben zu lassen und danach die entsprechenden Rubriken des Kirchenbuches auszufüllen. Die Einträge in die Kirchenbücher müssen, insoweit die entsprechenden Angaben schon in den Standesregistern enthalten sind, letzteren genau, auch bezüglich der Namenschreibung entsprechen. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben, so sind die betreffenden Personen oder der Standesbeamte darauf aufmerksam zu machen. Erfolgt dann eine Berichtigung im Standesregister, so ist diese als Nachtrag in das Kirchenbuch aufzunehmen. Andernfalls ist, wenn der Kirchenbuchführer dennoch bei seinem Zweifel beharrt, eine diese darlegende und begründende Ausführung unter den Anlagen des Kirchenbuches niederzulegen und auf dieselbe in der Rubrik: „Bemerkungen" zu verweisen.

Soweit die Daten für die Kirchenbuchseinträge aus den Auszügen der Standesbuchregister sich nicht ergeben, hat der Kirchenbuchführer durch Befragen der Betheiligten, sowie durch Nachschlagen der in seinem Gewahr-

sam befindlichen Kirchenbücher, nöthigenfalls auch durch Erfordern weiterer Nachweise von den Betheiligten sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Namen, Daten und Thatsachen zu verschaffen.

Ist die einzutragende Handlung, ohne daß der Kirchenbuchführer dabei zugegen gewesen ist, in der amtlichen Gegenwart eines anderen Geistlichen vorgenommen, so muß dieser dem Kirchenbuchführer darüber unverzüglich entweder persönlich eine mündliche oder eine mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift versehene schriftliche Anzeige machen.

§. 14.

In die Rubrik: „Bemerkungen" soll dasjenige eingetragen werden, was nach den Umständen des einzelnen Falles für die Zwecke der Kirchenbuchführung von Wichtigkeit ist.

Ergänzende Nachträge zu Kirchenbuchseinträgen können in der im §. 6 bestimmten Weise sowohl von Amtswegen, als auch auf Antrag der Betheiligten erfolgen, wenn der nachzutragende Umstand dem Kirchenbuchführer überzeugend nachgewiesen wird. Ueber die Aufnahme hat vorbehältlich abändernder Bestimmung der Aufsichtsbehörde der Kirchenbuchführer selbstständig zu befinden.

Abändernde Nachträge dürfen nur auf Ermächtigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Diese Ermächtigung ist zu ertheilen, wenn die Unrichtigkeit des stattgehabten Eintrages erweislich gemacht worden ist.

§. 15.

Zu den sämmtlichen Kirchenbüchern einer Parochie ist ein gemeinschaftliches Register anzufertigen, welches die Namen der in den Haupt-Colonnen der Kirchenbücher als getraut, getauft und begraben aufgeführten Personen nach der Ordnung des Anfangsbuchstabens des Familiennamens enthält und daneben die Seiten der Kirchenbücher bezeichnet, auf welchen Einträge rücksichtlich der betreffenden Personen sich befinden. Die Aufnahme eines Namens beziehungsweise der nachzufügenden Seitenziffer in das Register, soll unmittelbar nach der Eintragung des betreffenden Aktes in das Kirchenbuch erfolgen.

Wo schon bisher derartige alphabetische Kirchenbuchs-Register geführt sind, können die bisher geführten in bisheriger Weise fortgeführt werden.

§. 16.

Die zum Zweck der Eintragungen in die Kirchenbücher eingelieferten Auszüge aus den bürgerlichen Standesregistern, sowie alle übrigen auf die Einträge bezüglichen Documente sind vom Kirchenbuchführer, soweit er nicht zu deren Rückgabe verpflichtet ist, in jahrgangsweise getrennten, nach Bänden

und Nummern der Kirchenbücher geordneten Convoluten aufzubewahren und äußerlich als Anlagen der Kirchenbücher zu bezeichnen.

§. 17.

Beglaubigte Auszüge aus den Kirchenbüchern sind einem Jeden, der darum nachsucht und ein Interesse an deren Erlangung glaubhaft zu machen im Stande ist, gegen Zahlung der bisher für Personenstands-Auszüge herkömmlichen Gebühren zu ertheilen. Dieselben müssen mit dem Inhalt der Kirchenbücher wörtlich übereinstimmen. Sind Correcturen erfolgt, so haben die Auszüge die Einträge in ihrer durch Correctur entstandenen Gestalt wieder zu geben. Abschriften der Anlagen der Kirchenbücher dürfen Seitens der Kirchenbuchführer nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 18.

Die Kosten der Kirchenbuchführung werden, soweit sie nicht von einzelnen physischen oder juristischen Personen kraft privatrechtlichen Titels zu tragen sind, aus den Kirchenkassen bestritten.

§. 19.

Die Aufsicht über die Kirchenbuchführung wird von dem zuständigen Dekane, in höherer Instanz von dem Consistorium geführt. Bei Kirchenvisitationen sind die Kirchenbücher einer Revision zu unterziehen und ist auf Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten hinzuwirken.

§. 20.

In Betreff der Verzeichnisse der Confirmirten und Communicanten, sowie hinsichtlich der Führung der Pfarr-Chronik hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 21.

Vorstehende Bestimmungen treten sogleich in Kraft.

Soweit die bisherigen Kirchenbücher noch Raum bieten, ist die fernere Benutzung derselben gestattet, doch müssen sie den vorstehenden Bestimmungen gemäß eingerichtet, namentlich die nach den anliegenden Probeschematen erforderlichen neuen Colonnen eingefügt werden.

Wiesbaden, den 31. Juli 1875.

Königliches Consistorium.

de la Croix.

An
sämmtliche Herren Geistliche des Consistorialbezirks Wiesbaden.

Verzeichniß der Getauften.

Laufende Nro.	Tag der Taufe.	Des Getauften		Name, Stand, Geburtsort-Wohnort und Confession		Ort der Taufe.	Name, Stand und Wohnort der Taufzeugen.	Jahr und Tag der Geburt.	Führungsort, Jahrgang, Nummer des bürgerlichen Geburts-Registers.	Bemerkungen.	Datum des Eintrags.
		Taufname.	Familienname.	des Vaters.	der Mutter.						
1.	3. Jan.	Wilhelm Karl Adolph.	Peters.	Karl Peters, Landmann, geb. zu Freilingen, wohnhaft zu Dickschied, evang.	Anna, geb. Kroll, geb. und wohnhaft zu Dickschied, katholisch.	Dickschied.	1) Karl Meyer, unverheirathet in Hilgenroth. 2) Friederike Tönges, geb. Peters, zu Naurod. 3) Wilhelm Müller, Specereihändler zu Dickschied.	15. December 1874.	Dickschied 1874. Nr. 17.		3/1 1875.

Verzeichniß der Getrauten.

Laufende Nummer.	Tag der Trauung.	Ort der Trauung.	Name, Stand, Geburts-Wohnort und Confession		Tag und Ort der kirchlichen Proclamation.	Jahr und Tag der bürgerlichen Eheschließung.	Führungsort, Jahrgang und Nummer des bürgerlichen Heiraths-Registers.	Bemerkungen.	Datum des Eintrags.
			des Ehemannes.	der Ehefrau.					
1.	6. Januar.	Wiesbaden.	Müller, Ferd. Theodor, geb. 4/12 1842 zu Bremen, wohnhaf zu Wiesbaden, Kaufmann daselbst, ledig (verwittwet) evangelischer Confession.	Müller, Elisabeth, geb. Brand, geb. 6/7 1850 zu Altona, ledig (verwittwet, von voriger Ehe geschieden), evang. Confession.	3. Januar zu Wiesbaden.	5. Januar 1875.	Wiesbaden 1875. Nr. 20.		6/1 1875.

Laufende Nummer.	Tag des Begräbnisses.	Ort des Begräbnisses.	Name, Stand, Geburts-Wohnort und Confession des Begrabenen.	Alter des Begrabenen.	Führungsort, Jahrgang und Nummer des bürgerlichen Sterbe-Registers.	Bemerkungen.	Datum des Eintrags.
1.	4. Januar.	Schierstein.	Fetter, Karl Jacob, geboren zu Igstadt, wohnhaft in Schierstein, Schreiner, verehelicht, evangelischer Confession.	Geboren am 4. Juli 1824, gestorben am 2. Januar 1875.	Schierstein 1875. Nr. 1.		4/1 1875.

Verfügung des Consistoriums zu Kiel vom 10. Juli 1875, die pfarramtlichen Anzeigen in Eheschließungssachen betr.

Aus den bei uns eingereichten Uebersichten über die Folgen des Gesetzes vom 9. März 1874,[1] betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., geht hervor, daß in manchen Fällen, wo vor dem Standesamte Ehen geschlossen sind, seelsorgerliche Bemühungen, um die betreffenden Personen zur kirchlichen Trauung zu veranlassen, von Seiten der Geistlichen und Kirchenältesten des Bezirks, in welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, nicht haben erfolgen können, weil die Personen, um die es sich handelte, alsbald nach der Eheschließung ihren Wohnort verändert hatten. Ferner ist es zu unserer Kunde gekommen, daß Personen, die von Seiten des Geistlichen oder der Kirchenältesten ihres Wohnorts aufgefordert sind, sich kirchlich trauen zu lassen, bereits in einer anderen Parochie getraut waren, und daß durch die Aufforderung Erörterungen hervorgerufen sind, deren Vermeidung zu wünschen gewesen wäre.

In Folge hiervon sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die Geistlichen haben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß Personen, welche in dem Bezirke ihrer Parochie vor dem Standesamte eine Ehe geschlossen haben, ohne vorgängige kirchliche Trauung ihren Wohnort nach einer anderen Parochie verlegt haben, dem Geistlichen der letzteren Parochie eine Mittheilung davon zu machen, daß die betreffenden Personen ihre Ehe noch nicht kirchlich haben einsegnen lassen.

2) Die Geistlichen, welche Personen trauen, deren bürgerliche Eheschließung vor dem Standesamt eines anderen Bezirks stattgefunden hat, haben den Geistlichen des letzteren Bezirks von der erfolgten kirchlichen Trauung alsbald in Kenntniß zu setzen.

Kiel, den 10. Juli 1875.

Das Königliche Evangelisch-Lutherische Consistorium
in Kiel.

Mommsen.

[1] Allg. Kirchenbl. Jahrg. 1874, S. 493.

Bekanntmachung des Consistoriums zu Kiel vom 28. Juli 1875, die Stolgebühren betr.

Durch unser Circulair vom 10. August v. J. haben wir die Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen Gemeinden innerhalb unseres Aufsichtsbezirkes aufgefordert, die bestehenden Stolgebührentaxen einer sorgfältigen Revision zu unterziehen und durch Beseitigung oder angemessene Herabsetzung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen diejenigen Hindernisse nach Möglichkeit zu beseitigen, welche die Gemeindeglieder davon zurückhalten könnten, von den kirchlichen Handlungen auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März v. J.[1] Gebrauch zu machen.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, hiemittelst constatiren zu können, daß die von uns gegebene Anregung bei vielen Gemeindeorganen ein williges Entgegenkommen gefunden hat.

1) Was die Taufen betrifft, so sind die dafür bisher bezahlten Gebühren in 10 Gemeinden ganz aufgehoben und

in 11 Gemeinden wenigstens für diejenigen Taufen beseitigt worden, welche in der Kirche (beziehungsweise auch im Pastorate) stattfinden.

In 15 Gemeinden werden die Gebühren für solche Taufen, welche in der Kirche stattfinden, in jedem einzelnen Fall auf die Kirchenkasse übernommen.

In 6 Gemeinden sind diejenigen Taufen, welche an Sonn- und Festtagen oder sonst zu ein für allemal festgesetzten Zeiten in der Kirche stattfinden, von Gebühren befreit worden.

In 3 anderen Gemeinden werden die Gebühren für solche Taufen in jedem einzelnen Fall auf die Kirchenkasse übernommen.

In 5 Gemeinden endlich werden die Taufgebühren für die unvermögenden Gemeindeglieder oder für solche, welche die Vornahme der Taufe von dem Erlaß der Gebühren abhängig machen, auf die Kirchenkasse übernommen.

Mithin ist in 50 Gemeinden den Gliedern derselben mindestens die Gelegenheit dazu geboten, ihre Kinder unentgeltlich zur Taufe zu bringen.

Außerdem sind in 4 Gemeinden die Nothtaufen von Gebühren befreit worden und in 20 Gemeinden hat in größerem oder geringerem Umfange eine Ermäßigung der Taufgebühren stattgefunden.

2) Die Gebühren für die Confirmation sind in 12 Gemeinden aufgehoben, in 1 Gemeinde ermäßigt und in 1 Gemeinde für die Unvermögenden beseitigt worden, macht zusammen 14 Gemeinden.

[1] Allg. Kirchenbl. 1874, S. 493.

3) Das **Beichtgeld**, welches übrigens in vielen Gemeinden schon früher beseitigt worden ist, ist neuerdings in 13 Gemeinden in Wegfall gebracht worden.

4) Die **Trauungsgebühren** sind

in 4 Gemeinden ganz aufgehoben und werden
in 1 Gemeinde in jedem einzelnen Fall auf die Kirchenkasse übernommen;
in 13 Gemeinden sind die Trauungen, welche in der Kirche stattfinden, gebührenfrei;
in 20 Gemeinden werden die Gebühren für solche Trauungen in jedem einzelnen Fall auf die Kirchenkasse übernommen;
in 9 Gemeinden sind die Gebühren für solche Trauungen, welche an Sonn- und Festtagen oder sonst zu ein für allemal bestimmten Zeiten in der Kirche stattfinden, aufgehoben;
in 3 Gemeinden werden die Gebühren für solche Trauungen in jedem einzelnen Fall auf die Kirchenkasse übernommen;
in 10 Gemeinden werden die Trauungsgebühren für solche Gemeindeglieder, welche die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von dem Erlaß der Gebühren abhängig machen, auf die Kirchenkasse übernommen;
in 3 Gemeinden geschieht dasselbe für ärmere Gemeindeglieder.
Mithin ist in 63 Gemeinden den Gliedern derselben mindestens die Gelegenheit zur unentgeltlichen Einsegnung ihrer Ehen geboten.

Außerdem sind in 33 Gemeinden die Trauungsgebühren in größerem oder geringerem Umfange ermäßigt worden.

5) Die Gebühren der Kirchendiener für **Beerdigungen** sind in 4 Gemeinden ganz, in 3 Gemeinden für sog. einfache oder stille Leichen beseitigt; in 1 Gemeinde werden sie auf die Kirchenkasse übernommen; in 1 Gemeinde sind die Grabreden von Gebühren befreit; macht zusammen: 9 Gemeinden. Eine Herabsetzung der betreffenden Gebühren hat in 3 Gemeinden stattgefunden.

Mit mehreren Gemeinden schweben noch die Verhandlungen wegen einer mehr oder minder weitgehenden Veränderung des kirchlichen Stolgebührenwesens.

Indem wir das Vorstehende hierdurch veröffentlichen, richten wir zugleich an alle diejenigen Gemeindeorgane, welche die bestehenden Stolgebühren bisher unverändert beibehalten haben, die Aufforderung, diese Angelegenheit einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterziehen.

Die von uns eingezogenen Nachrichten über die Folgen, welche das Gesetz vom 9. März v. J. für das kirchliche Leben gehabt hat, haben zwar

im Allgemeinen gezeigt, daß die Gemeindeglieder in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl an den kirchlichen Ordnungen der Taufe und Trauung festhalten, und wir dürfen nach den bisher gemachten Erfahrungen hoffen, daß das Bewußtsein von dem unersetzlichen Werthe der Güter, welche durch jene Ordnungen dargeboten werden, in den Gemeinden nicht erschlaffen, sondern im Gegentheil lebhafter erwachen werde. Leider aber haben die bisherigen Erfahrungen auch gezeigt, daß dieses Bewußtsein bei nicht wenigen Gemeindegliedern zur Zeit nicht stark genug ist, um dieselben zu bestimmen, die heiligen Handlungen der Kirche auch dann für sich in Anspruch zu nehmen, wenn dieselben mit erheblicheren Opfern erkauft werden müssen. Ein großer Theil der uns zugegangenen Berichte stimmt in dem Urtheil überein, daß aus der unveränderten Beibehaltung der Stolgebühren ein schweres Hinderniß für die ungeschwächte Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen der Taufe und Trauung zu erwachsen drohe. Wenn unter diesen Umständen die Geistlichen sich in einer nicht geringen Zahl von Einzelfällen zu einem Verzicht auf die ihnen zukommenden Gebühren entschlossen haben, so verdient dieses Verhalten volle Anerkennung. Es kann darin aber immerhin nur eine ungenügende Abhülfe gefunden werden und den Gemeindeorganen muß es überdies eine Ehrenpflicht sein, daß sie den Geistlichen nicht auf die Dauer zumuthen, von ihrem rechtmäßigen und oft nur sehr bescheidenen Einkommen da ein Opfer zu bringen, wo es sich um ein gemeinsames Interesse der ganzen Gemeinde handelt. Es sollte vielmehr in jeder Gemeinde eine feste Einrichtung getroffen werden, durch welche den Gemeindegliedern oder doch wenigstens den Unbemittelten unter ihnen die Gelegenheit zu unentgeltlicher Taufe und Trauung dargeboten wird.

Da manche Gemeindeorgane mit Beziehung auf unser Circulair vom 10. August v. J. die Erklärung abgegeben haben, daß sie zunächst die Veröffentlichung der Grundsätze abzuwarten wünschten, nach denen die in dem §. 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. in Aussicht gestellten Staatsentschädigungen zu leisten sein werden, so machen wir darauf aufmerksam, daß diese Grundsätze, insoweit die nach alinea 2 des citirten §. 54 zu gewährenden Entschädigungen dabei in Frage kommen, inzwischen festgestellt und in der vorigen Nummer unseres Amtsblattes bekannt gemacht sind. Nachdem somit die Ungewißheit, welche in der zu Frage stehenden Beziehung noch obschwebte, nunmehr beseitigt ist, so hoffen wir, daß die betreffenden Gemeindeorgane sich jetzt nicht länger davon abhalten lassen werden, in Verhandlungen über eine zeitgemäße Abänderung des Stolgebührenwesens einzutreten.

Schließlich unterlassen wir nicht, im Hinblick auf die Erfahrungen,

welche wir bei den bisher stattgehabten Verhandlungen über eine veränderte Einrichtung des Stolgebührenwesens in einzelnen Gemeinden gemacht haben, noch Folgendes hinzuzufügen:

1) Einige Gemeindeorgane haben sich zwar bereit erklärt, die bestehenden Stolgebühren in Wegfall zu bringen und den jetzt im Amte befindlichen Kirchendienern für den dadurch entstehenden Einnahmeausfall eine Entschädigung zu gewähren. Dagegen haben sie es abgelehnt, diese Entschädigung den betheiligten Kirchenbedienungen als solchen beizulegen. In Fällen dieser Art haben wir den Beschlüssen der betreffenden Gemeindeorgane unsere Bestätigung verweigern müssen, weil wir aus principiellen Gründen Bedenken tragen, zu einer dauernden Dotationsverminderung der Kirchenbedienungen unsere Zustimmung zu ertheilen.

2) In einzelnen Fällen haben die Gemeindeorgane beschlossen, unter gänzlicher Aufhebung der Stolgebühren für einzelne oder für sämmtliche geistliche Amtshandlungen den betheiligten Kirchenbedienungen eine fixirte jährliche Entschädigung beizulegen, die Geltung dieses Beschlusses aber von der Zusicherung abhängig gemacht, daß die nach §. 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. zu gewährende Entschädigung in die Kirchenkasse fließen solle. Eine solche Zusicherung haben wir nicht ertheilen können, da wir nicht berechtigt sind, in dieser Angelegenheit bindende Zusagen für die Staatskasse abzugeben. Wir haben aber die Betheiligten stets darauf aufmerksam gemacht und machen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß es sich, wenn anders die Attestgebühren und die Aufgebotsgebühren von der Fixirung ausgeschlossen bleiben, überhaupt nur um geringe Beträge handeln dürfte, weil ja zu hoffen steht, daß nach Aufhebung der Stolgebühren nur wenige Fälle vorkommen werden, in welchem die geistlichen Handlungen unterbleiben und demgemäß die Entschädigungspflicht des Staates eintritt. Außerdem kommt in Betracht, daß durch den §. 54 des Gesetzes vom 9. März v. J. nur den bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Kirchendienern eine Entschädigung zugesichert ist und daß mit dem Dienstabgange der Letzteren die Entschädigungspflicht des Staates ohnehin wegfällig wird.

Denjenigen Gemeindeorganen, welche sich hierbei nicht beruhigen wollen, kann nur empfohlen werden, von einer Fixirung der Stolgebühren bis weiter abzusehen, die Stolgebührentaxen formell bestehen zu lassen und nur in jedem einzelnen Fall die Zahlung der Gebühren auf die Kirchenkasse zu übernehmen, wie dies zufolge der obigen Uebersicht in manchen Gemeinden bereits geschehen ist.

3) In den Fällen, wo die Gemeindeorgane den Beschluß fassen, die geltende Stolgebührentaxe durch eine neue ganz oder theilweise veränderte Taxe zu ersetzen, dient es zu einer wesentlichen Erleichterung der hierauf bezüglichen Verhandlungen, wenn den betreffenden Anträgen eine Uebersicht beigegeben wird, in welcher die einzelnen Sätze der bis dahin in Geltung gewesenen und der neu einzuführenden Gebührentaxe einander gegenübergestellt werden. Wir veranlassen deßhalb die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände, in Fällen der gedachten Art den Anträgen auf die Einführung einer neuen Gebührentaxe solche Uebersichten beizulegen.

4) Da in den Fällen, wo die Stolgebühren ganz oder theilweise abgelöst werden sollen, das Einverständniß der betheiligten Kirchendiener documentirt sein muß, so müssen den betreffenden Anträgen deßfällige schriftliche Zustimmungserklärungen beigegeben werden.

Kiel, den 28. Juli 1875.

Das Königliche Evangelisch-Lutherische Consistorium in Kiel.

Mommsen.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Nr. 39. **Inseraten-Beilage** 18. October 1875.

zum

Allgemeinen Kirchenblatt

für das evangelische Deutschland.

Anzeigen werden entgegengenommen von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, und berechnet mit 25 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Taschenpostille.

Kurze Betrachtungen über die Sonntags-Evangelien

mit passenden Liederversen

herausgegeben von

Dettmar Schmidt, Dr. phil., Diaconus in Kohren.

Preis: Geheftet 1,80 Mk., geb. 2,70 Mk.

K. von Wechmar.

[8] Verlagsbuchhandlung in Kiel.

Bei Hermann Böhlau in Weimar ist erschienen: [29]

Fest- und Zeitpredigten

gehalten von

Dr. B. Hesse,

Geh. Kirchenrath, Oberhofprediger und Oberpfarrer in Weimar.

Gr. 8. IV. 304 SS. brosch. Preis 5 Mk.

---

[13] **Jetzt complet:**

Theologisches

UNIVERSAL-LEXIKON

zum Handgebrauche für

Geistliche und gebildete Nichttheologen.

2 starke Bände,

120 Druckbogen gross Lexikon-Format.

= Subscript.-Preis 5 Thlr. = 15 Mark. =

Dieses »Universal-Lexikon« will ein den Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechender, sicherer und bequemer Wegweiser für alle Fragen sein, die das Gebiet der Theologie und der ihr verwandten Wissenschaften berühren. Dasselbe sollte in keiner guten Bibliothek fehlen.

Der Preis ist beispiellos billig.

Elberfeld, Verlag von F. L. Fridericks.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** in **Freiburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: [31]

Hettinger, Dr. Fr., Apologie des Christenthums. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Vierte, auf's Neue durchgesehene Auflage.** Zwei Bände in fünf Abtheilungen. 8°. (XXXI und 2713 S.) Preis vollständig: Mk. 19. —

Ueber die Vortrefflichkeit dieses **nun vollständig vorliegenden Werkes** hat sich die Kritik mit seltener Uebereinstimmung ausgesprochen. Mögen einige Stellen hier angeführt werden: „Die Tiefe und Reichhaltigkeit des Inhalts, die allseitige Gründlichkeit der Forschung, die sorgfältige Durchbildung der Begriffe und die eminent klassische Form der Darstellung, wie sie bei Werken dieser Art doppelt schwierig ist, machen diese Apologie in Wahrheit zu einem Werke, auf das die Katholiken stolz sein dürfen."

(Kath. Literaturblätter 1866. Nr. 2.)

„Hettingers Werk gibt volle Ueberzeugung und innere Befriedigung, und wir können es deßhalb allen Lesern dieser Blätter, welcher Confession und welchem Stande sie angehören mögen, nicht warm genug empfehlen." (Histor.-polit. Blätter. LV. Bd. 2. Heft.)

„Unser Urtheil im Ganzen auszusprechen, stehen wir keinen Augenblick an, dieses Werk für das beste von allen zu erklären, die in neuerer Zeit über diesen Gegenstand und für diese Klasse von Lesern erschienen sind." (Oesterr. Vierteljahrsschrift für kath. Theologie III.)

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Die Irrlehre des Honorius

und

Das vaticanische Decret

über die päpstliche Unfehlbarkeit.

Ein Versuch zur Verständigung.

Von

Dr. Aemil. Ruckgaber.

8. Mk. 1. 60 Pf.

Allgemeines Kirchenblatt

für das

evangelische Deutschland.

Nr. 40—47. Stuttgart, Montag den 8. November **1875.**

Dieses Blatt erscheint nach Maßgabe des vorhandenen Materials, so weit es sein kann, wöchentlich in einem ganzen oder halben oder Viertels-Druckbogen und kostet am Druckorte fl. 3. oder Rthlr. 1. 22 Ngr. der Jahrgang. Auswärtige Bestellungen auf dasselbe können bei dem Königl. Hauptpostamte Stuttgart, sowie bei sämmtlichen Postämtern und Buchhandlungen Deutschlands gemacht werden.

☞ Privatsendungen jeder Art, namentlich Bücheranzeigen, Recensionen, Aufforderung zu Collekten rc., können nicht aufgenommen werden.

Inhalt.

Protokolle der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach.

Vier Sitzungen vom 18. bis 21. August 1875, mit Beilagen A bis H.

Erste Sitzung.

Eisenach den 18. August 1875.

Die außerordentliche Versammlung der deutschen evangelischen Kirchenconferenz, welche zur Berathung der in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und über die Form der Eheschließung erforderlichen kirchengesetzlichen Maßnahmen durch Präsidialschreiben vom 7. beziehungsweise 23. v. M. (Beilage A und B) berufen wurde, ist heute Vormittags 10 Uhr durch feierlichen Gottesdienst in der Wartburgkapelle, wobei der Vicepräsident des evangelischen Landes-Consistoriums, Oberhofprediger Dr. Kohlschütter aus Dresden über Joh. 17, V. 11—21: Heiliger Vater rc. die Predigt hielt, eingeleitet worden.

Die erste Sitzung eröffnete darauf in dem von Sr. K. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar der Conferenz eingeräumten Saal des Stadtschlosses der Vorsitzende, Abt und Consistorialrath Dr. Ernesti aus Wolfenbüttel, in Anwesenheit folgender 31 Abgeordneten, nämlich aus

Preußen (ältere Lande): Ober-Consistorialrath und Professor Dr.

Dorner, Ober-Consistorialrath Hermes, Ober-Consistorialrath Generalsuperintendent Dr. Brückner aus Berlin.

Preußen (neuere Lande): Landesbischof Dr. Wilhelmi aus Wiesbaden, Generalsuperintendent Dr. Godt aus Schleswig, Professor der Rechte Geh. Justizrath Dr. Dove aus Göttingen, Ober-Consistorialrath Schmidt aus Kassel, Ober-Consistorialrath Dr. Uhlhorn aus Hannover.

Bayern: Ober-Consistorialpräsident Dr. v. Harleß, Ober-Consistorialrath Fr. Ludw. Meyer aus München.

Königreich Sachsen: Vicepräsident des evangelischen Landes-Consistoriums, Oberhofprediger und Geh. Kirchenrath Dr. Kohlschütter, Ober-Consistorialrath Stelzner aus Dresden.

Württemberg: Oberhofprediger Prälat v. Gerok, Ober-Consistorialrath v. Schickhardt, Ober-Consistorialrath Steinheil aus Stuttgart.

Braunschweig: Abt und Consistorialrath Dr. Ernesti aus Wolfenbüttel.

Mecklenburg-Schwerin: Oberkirchenraths-Direktor Kaysel, Oberkirchenrath Dr. Kliefoth aus Schwerin.

Großherzogthum Sachsen: Geh. Justizrath Vollert, Geh. Kirchenrath Oberhofprediger Dr. Hesse aus Weimar.

Coburg-Gotha: Ober-Consistorialrath Generalsuperintendent Dr. Petersen, Ober-Consistorialrath Oberhofprediger Dr. Schwarz aus Gotha.

Sachsen-Altenburg: Geh. Consistorialrath Generalsuperintendent Dr. Braune aus Altenburg.

Oldenburg: Oberkirchenrath u. Hofprediger Ramsauer aus Oldenburg.

Mecklenburg-Strelitz: Consistorialrath Superint. Dr. Ohl aus Neustrelitz.

Anhalt: Consistorialrath Hofprediger Teichmüller aus Dessau.

Schwarzburg-Rudolstadt: Generalsuperintendent Leo aus Rudolstadt.

Reuß ä. L.: Archidiaconus und Consistorialrath Hoffmann aus Greiz.

Reuß j. L.: Hofprediger Lotze aus Gera-Untermhaus.

Schaumburg-Lippe: Consistorialrath Dr. Reiche aus Bückeburg.

Lippe-Detmold: Generalsuperintendent Koppen aus Detmold.

Bei sämmtlichen neueingetretenen Delegirten wird der Legitimationspunkt für bereinigt erklärt.

Der Vorsitzende verliest nun zunächst den Geschäftsbericht (Beilage C) und bringt nachher, indem er dem innigen Wunsch Ausdruck gibt, es möge der Versammlung gelingen, bei dem vorliegenden höchst wichtigen Berathungsgegenstand wie für das kirchliche Wohl, so auch dem Staat und den Gemeinden gegenüber das Rechte zu treffen, die Präsidialfrage zur Sprache, wobei er bemerkt, daß Angesichts der Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Conferenzstatuts vom 12. Juni 1855, nach denen der Präsident je auf zwei Jahre bis zur Wiederkehr eines ordentlichen Zusammentritts gewählt

werde und von ihm die in der Zwischenzeit anfallenden Geschäfte zu besorgen seien, die diesmalige Zusammenkunft als ein Incidenzfall zu betrachten, und demnach durch den bei der vorjährigen ordentlichen Conferenz gewählten Präsidenten zu leiten sein werde. Hiemit ist die Versammlung einverstanden.

Geh. Justizrath Vollert begrüßt sodann im Auftrag Sr. K. Hoh. des Großherzogs die Conferenz, und wünscht für ihre Berathungen einen segensreichen Erfolg, worauf der Präsident für das gnädige Wohlwollen seitens des Landesherrn, das sich insbesondere durch Ueberlassung der schönen Schloßräume zu den Sitzungen kundgebe, seinen Dank ausspricht, welcher sofort auch durch eine Adresse des Vorstands zur Höchsten Kenntniß gebracht wird.

Hierauf trägt Geh. Justizrath Vollert sein Referat über die auf der Tagesordnung stehende Frage von der Stellung der evangelischen Kirche zu der reichsgesetzlich verfügten Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsregister (Beilage D) vor. Dasselbe wird gedruckt an die Conferenzmitglieder vertheilt.

Nachdem noch bestimmt worden, daß morgen Vormittags 10 Uhr die Verhandlung über den Gegenstand der Tagesordnung fortgesetzt werden soll, wird die Sitzung mit dem von Consistorialrath Dr. Ohl gesprochenen Gebet um 3½ Uhr geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Gesehen:
L. Ernesti.

C. Schickhardt.

Zweite Sitzung.

Eisenach den 19. August 1875.

Anwesend: die im Protokoll der ersten Sitzung Genannten.

Vorsitzender: Abt Dr. Ernesti.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wird das Gebet durch Generalsuperintendent Godt im Anschluß an Ephes. 4, 1—6 gesprochen.

Oberconsistorialrath v. Schickhardt verliest das Protokoll der ersten Sitzung vom 18. August, welches von der Versammlung genehmigt wird.

Sofort eröffnet der Vorsitzende die Berathung über die Sätze I. 1—3 des in der ersten Sitzung vorgetragenen Referats, und ertheilt den Correferenten und zwar zunächst dem Generalsuperintendenten Brückner das Wort. Der Vortrag desselben wurde von ihm schriftlich zum Protokoll übergeben. (Beilage E.)

Der zweite Correferent Geh. Justizrath Dr. Dove glaubt sich vorläufig auf die nachfolgenden Bemerkungen zu dem Referat und ersten Correferat beschränken zu sollen:

Seine principielle Auffassung gehe dahin: Nach evangelischen Grund=

sätzen unterliege es keinem Zweifel, daß die kirchliche Trauung die rechtsgültig geschlossene Ehe zu ihrer Voraussetzung habe, und zwar eine vor der evangelischen Kirche als vollgültig erscheinende Ehe. Nach römischer Auffassung werde unterschieden zwischen natürlicher und civiler Ehe und dem sog. evangelischen Contrakt, woran sich dann die Controverse über das Ehesakrament angeschlossen habe. Nach evangelischer Auffassung dagegen gebe es nur Eine Ehe; Luther bezeichne sie als äußerlich weltlich Ding, d. h. sie gehöre der äußern Rechtsordnung an, die der Staat zu ordnen göttlichen Auftrag habe; freilich sei sie auch eine heilige Ordnung mit göttlichen Verheißungen, aber nur in demselben Sinne, wie auch Staat und Obrigkeit selbst eine kirchliche Ordnung sei (Apol. Art. XIII). Auf der andern Seite aber müsse der christliche Segen und die christliche Sitte der kirchlichen Einsegnung der Ehe erhalten werden. Es sei jedoch zu bemerken, daß, was der Kirche durch das Reichsgesetz entzogen worden, ihr noch nicht seit sehr langer Zeit gehört habe. — Dies wurde aus der Geschichte des Eheschließungsrechts nachgewiesen. — Wenn auch die Eingehung der Ehe in kirchlicher Form in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters das Uebergewicht erlangt, hätten doch noch im 16. Jahrhundert andere Formen gleichberechtigt daneben gestanden, und bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts habe Gesetzgebung, Doktrin und Praxis der evangelischen Länder Deutschlands neben der Regel der Eheschließungsform der kirchlichen Trauung (copula sacerdotalis) im Anschluß an die Sponsalientheorie Luthers noch den Ausnahmsfall eines Zustandekommens der Ehe durch copula carnalis zugelassen, wenn nämlich dieselbe zu einem unbedingten, öffentlichen, mit Einwilligung der Eltern geschlossenen Verlöbniß getreten war. Diese Ausnahme habe erst das preußische Landrecht beseitigt, und dieses sei insofern die erste Gesetzgebung, die ohne alle Ausnahme die priesterliche Trauung als obligatorische Eheschließungsform behandelt habe. Auch heutzutage bestehe ja keineswegs in allen evangelischen Ländern außerhalb Deutschlands das Gebot oder der allgemeine Gebrauch kirchlicher Trauung. Er erinnere nur an Schottland, wo christliche Ehen einfach durch Erklärung vor zwei Zeugen zum Abschluß gelangen. Allein die kirchliche Trauung müsse, wo sie, wie in Deutschland, als allgemeine christliche Sitte bestehe, erhalten werden.

Die Kirche solle auch durch ihr Handeln mit dem Wort bei der Trauung mit dazu beitragen, die in der Rechtsordnung zu Stande gekommenen Ehen mit dem ethischen Gehalt zu erfüllen, dessen ideale Normirung die heilige Schrift enthält.

Eine christliche Ehe sei übrigens an sich schon jede rechtsgültige Ehe unter gläubigen Christen, geschlossen auch ohne Benediktion. Das ergebe die Geschichte des Eheschließungsrechts in der christlichen Kirche, man müßte

denn behaupten wollen, daß Jahrhunderte lang, namentlich im germanischen Mittelalter, die (regelmäßig ohne Benediktion) geschlossenen Ehen keine christlichen Ehen gewesen seien. Karl der Große habe auch nicht die Benediktion, sondern nur eine dreimalige Proclamation eingeführt. Aber die kirchliche Benediktion habe bis ins 14. Jahrhundert nur ausnahmsweise stattgefunden. Gerade erst das lutherische Traubüchlein habe zur allgemeinen Verbreitung der kirchlichen Eheeinsegnung beigetragen. Allein auch jetzt noch verlange die evangelische Kirche nicht in allen Fällen die kirchliche Einsegnung der Ehe; sie erkenne den Satz: „locus regit actum“ hinsichtlich der Eheschließungsform rückhaltslos an. Sie müsse also z. B. eine in Schottland nach schottischer Sitte nicht kirchlich abgeschlossene Ehe als eine christliche Ehe anerkennen. Es können aber auch Evangelische in die Lage kommen, gar nicht die kirchliche Trauung vornehmen zu können, z. B. im Fall einer in einem durchweg katholischen Staate, wo kein evangelisches Predigtamt besteht, vor dem Consul abgeschlossenen Ehe.

Zu den einzelnen Punkten des Referats habe er zu bemerken: Zu Seite 25 Satz 2, a des Referats [s. unten 686] halte er es für angemessen, sich damit zu begnügen, das Princip aufzustell en und nur ein Beispiel eines unzweifelhaft unzulässigen Ausdruckes in den Trauungsfragen aufzunehmen. Denn die Frage: „Willst du — — zur Gattin nehmen?“ könne nur auf die Eingehung der Ehe bezogen werden. Was den angefochtenen Ausdruck „Bestätigung“ betreffe, so müsse er, ungeachtet der Nothwendigkeit, klare Ausdrücke zu wählen, doch Anstand nehmen, demselben unbedingt als Gegner entgegenzutreten. Bestätigung habe keineswegs immer den Sinn einer copulatio bei der Ehe. Auch im Rechtsleben werde unter „Bestätigung“ eines Rechtsgeschäfts vielfach nur die Solennisirung eines bereits perfect abgeschlossenen Rechtsgeschäfts verstanden. So müsse auch, wenn noch ferner von einer kirchlichen Ehebestätigung geredet werde, nur bestimmt die Zweideutigkeit ausgeschlossen werden. Denn allerdings von der Uebung eines Bestätigungsrechts der Kirche, gleichsam als Ausdruck eines höhern Willens gegenüber dem Staat auf Grund einer höhern Cognition dürfe nicht die Rede sein, und es müsse im Gesetz und auch im Formular, wenn sie die kirchliche Ehebestätigung festhalten, klargestellt werden, daß es sich nur um öffentliche Anerkennung der bereits durch die Willenserklärung der Verlobten im Civilakt zu Stande gekommenen Eheschließung vor der christlichen Gemeinde handle.

Auch Cultusminister Falk habe keinen Anstand genommen, in dem der hannov. Landessynode übergebenen Entwurf eines Gesetzes über die kirchliche Trauung den Ausdruck „Bestätigung“ in diesem Sinne aufzunehmen. Zu ängstlich dürfe man auch nicht sein, sonst könnte man auch noch den Ausdruck „kirchliche Trauung“ beanstanden. Denn ursprünglich traue weder

der Staat, noch die Kirche, sondern der Vater oder der Vormund, welcher dem Manne die Tochter anvertraue, wie dieß besonders in der englischen Eheschließung hervortrete. Doch habe die Beziehung des Ausdrucks „Trauung" auf den kirchlichen Akt bereits nach dem Vorgang Luthers in Deutschland gutes Recht gewonnen. Man könne sich auch füglich begnügen, wenn nur aus dem Trauungsformular durch erläuternden Zusatz Zweifel beseitigt seien, dann auch den Ausdruck „bestätigen" zu belassen; daher der zweite heute übergebene Verbesserungsantrag:

„S. 26 [s. unten 686] Satz 2 b des Referats ist statt: „oder die Ehe bestätigt" zu setzen: „oder (ohne erklärenden Zusatz) die Ehe bestätigt," und dann fortfahren: „sondern den Ehebund im Namen des dreieinigen Gottes segnet."

Dagegen müsse er allerdings den Ausdruck „zusammensprechen" als einen bedenklichen erachten, denn hier scheine es ihm kaum möglich, das Mißverständniß ferne zu halten, daß dann in dem kirchlichen Akt ein ehebegründendes Moment gefunden werde, was der Wahrheit nicht mehr entspreche; das Zusammensprechen (copulare) sei ja auch im deutschen Mittelalter nicht dem Priester, sondern einem ehrwürdigen Laien überlassen gewesen und erst später an die Kirche gekommen.

Oberkirchenrathsdirektor Kapsel: Er stelle den Antrag, an Stelle von Satz 1, Seite 25 [s. unten 686] des Referats aufzunehmen:

„die evangelische Kirche hat die nach dem Gesetz durch Erklärung des mutuus consensus vor dem Standesbeamten abgeschlossene Ehe als eine rechtlich gültige Ehe mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Consequenzen anzuerkennen und kommt daher der nachfolgenden Trauung die Bedeutung der Eheschließung nicht zu."

„Dagegen hat aber die Kirche an ihre Glieder die Forderung zu stellen, daß sie keine Ehe eingehen, welche dem Worte Gottes widerspricht. Eine von Gliedern der Kirche im Widerspruch mit dem Worte Gottes geschlossene Ehe würde die Kirche zwar als eine zu Recht bestehende, aber mit dem Widerspruch gegen Gottes Wort behaftete Ehe anzusehen und zu behandeln haben."

Die Fassung von Ziffer 1 S. 25 [s. unten 686] erscheine als zu eng, sofern sie nur die Form der Eingehung der Ehe, nicht die Rechtsgültigkeit der Ehe überhaupt betreffe. Der zweite Theil des Antrags aber bezwecke, auch die Forderung, die die Kirche an ihre Angehörigen zu stellen habe, hier zum Ausdruck zu bringen.

Von dem Geh. Justizrath Dr. Dove, dem Oberconsistorialpräsidenten Dr. v. Harleß und dem Referenten wird darauf hingewiesen, daß die Berathung des Antrags Kapsels in die Ehehindernisse hineinführen würde,

und der Faden der Berathung verloren gehen müßte, auch hier nicht der Ort sei, über die Wirkung, sondern nur über die Form der Ehe zu verhandeln, daß vielmehr mit der Wirkung der Ehe die Berathungen zu den Anträgen auf S. 42 [s. unten 701] des Referats sich befassen werden.

Oberkirchenrathsdirektor Kapsel: Er habe den Antrag, wiewohl die Frage über die Ehehindernisse erst später zur Discussion kommen werde, hier gestellt, um das Mißverständniß auszuschließen, als sei nun jede Ehe als eine kirchlich approbirte zu betrachten; er ziehe jedoch seinen Antrag unter der Voraussetzung wieder zurück, daß ihm hiedurch nicht präjudicirt sei, am geeigneten Ort wieder darauf zurückzukommen.

Oberconsistorialrath Schmidt: Den zweiten Theil des Antrags Kapsels werde der Antragsteller wohl nicht zur Verhandlung gebracht wünschen, wenn die Worte in Satz 1 des Antrags des Referenten „in kirchlicher Hinsicht" gestrichen würden. Diese Worte erscheinen auch ihm nicht ganz unbedenklich; sie könnten mißverständlicherweise nicht nur auf die hier in Frage stehende kirchenrechtliche, sondern auch auf die innerlich religiöse der Seelsorge unterliegende Seite bezogen werden; auch erscheinen die Worte „in kirchlicher Hinsicht" schon deßhalb überflüssig, da ja die Kirche selbst nach der Fassung von Ziffer 1 das anerkennende Subject sei.

Oberconsistorialrath Hermes: Der Antrag von Kapsel sei zurückgezogen, Schmidt könnte deßhalb nur einen selbstständigen Antrag stellen.

Geh. Justizrath Dr. Dove: Würde an die Stelle der Worte „in kirchlicher Hinsicht" gesetzt werden: „vor dem Urtheil der Kirche," so sollten die Bedenken von Kapsel und Schmidt beseitigt sein.

Oberconsistorialrath Schmidt: Materiell sei er hiemit einverstanden, allein zu dem Ausdruck „anerkennen" passen die Worte „vor dem Urtheil der Kirche" nicht mehr; er stelle deßhalb, weil sich die bezüglichen Bedenken allgemeiner kundgeben und der Kapselsche Antrag in der That nur bedingungsweise zurückgezogen, über die Erfüllung dieser Bedingung aber kein Beschluß gefaßt sei, den Antrag, zu beschließen:

> „Von der evangelischen Kirche ist rückhaltlos anzuerkennen, daß mit der nach staatlichem Gesetz erfolgten Eheschließung eine in jeder Hinsicht rechtlich vollgültige Ehe entstehe."

Oberconsistorialrath Hermes: Er finde in dem Schmidtschen Antrag eine Abschwächung und sei deßhalb gegen denselben.

Generalsuperintendent Petersen, Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn, Oberconsistorialpräsident Dr. v. Harleß sprechen gegen den Ausdruck „in kirchlicher Hinsicht," als zu Mißverständnissen führend.

Referent: Er sei bereit, bei der Möglichkeit eines Mißverständnisses der Worte „in kirchlicher Hinsicht" dieselben in seinem Antrage einfach zu streichen.

Oberconsistorialrath Schmidt: Nach dieser Erklärung ziehe er den von ihm gestellten Antrag zurück.

Oberconsistorialrath Steinheil stellt den redaktionellen Antrag, Ziff. 1 von S. 25 [s. unten 686] dahin zu fassen:

„von der evangelischen Kirche ist die nach staatlichem Gesetze erfolgte Eheschließung, was die Form derselben betrifft, als eine vollgültige Ehe rückhaltlos anzuerkennen.“

Oberkirchenrath Dr. Kliefoth: Auch der Ausdruck „vollgültig“ könne dahin mißverstanden werden, als erkenne die Kirche die betreffende Ehe als eine mustergültige, als eine im absoluten Sinn gültige an; er würde dem Ausdruck „rechtlich gültig“ den Vorzug geben.

Oberconsistorialrath Prof. Dr. Dorner: Vollgültig und mustergültig sei nicht gleichbedeutend.

Oberconsistorialpräsident Dr. v. Harleß: Vollgültig sei dasselbe, wie matrimonium verum et ratum, und könne nicht als „mustergültig“ verstanden werden.

Geh. Justizrath Dr. Dove: Dem stimme auch er zu. Kliefoths Fassung könne zu dem Mißverständniß führen, als wolle wieder ein Gegensatz von matrimonium legitimum und ratum nach katholischer Weise aufgerichtet werden.

Oberkirchenrath Dr. Kliefoth: Die Kirche sei ja das anerkennende Subject; die katholische Kirche könnte das nicht anerkennen, was der Antrag enthalte, er sei mißverstanden worden. —

Von Oberkirchenrath Dr. Kliefoth wurde der Antrag gestellt, an Stelle von Thes. 2, S. 25 und 26 [s. unten 686] des Referats zu setzen:

„Im Uebrigen ist von der evangelischen Kirche die kirchliche Trauung, obgleich die Ehe nicht weiter vor (coram) der Kirche geschlossen wird, festzuhalten, und zwar nicht als bloße Benediktion, sondern als Trauung. Denn der kirchliche Akt ist nicht allein und zuerst Benediktion, sondern Bezeugung und Handlung des Wortes an den die Ehe Eingehenden und erst auf Grund dessen Einsegnung derselben.“

und an Stelle von Thes. 3, S. 26 [s. unten 687]:

„die bisherigen Trauformulare verbleiben, wie sie in den Landeskirchen üblich gewesen, nur daß dasjenige auszuscheiden ist, was darin enthalten sein mußte, solange die kirchliche Trauung das jetzt in den Civilakt Verlegte mit umfaßt,“

und zur Begründung dieser Thesen vorgetragen:

Er müsse Anstoß nehmen daran, daß in dem Antrag 2 des Referenten der bisherige Trauungsakt nur als Benediktion stehen bleiben solle. Der

Trauakt bestehe aus drei Theilen, der Copulation, der Predigt und Handlung des Wortes Gottes über die Nupturienten und der Benediktion. Die Benediktion könne nur auf Grund des vorangegangenen Wortes Gottes vollzogen werden. Deßhalb könne er das vorhergehende Handeln mit dem Worte Gottes im Trauungsakte nicht missen. Er läugne nicht, daß die christliche Ehe in gewissen Ausnahmsfällen ohne einen kirchlichen Akt entstehen könne. Diese exceptionellen Fälle seien hier nicht zu behandeln. Es frage sich, wie komme man aber zu dem Trauungsakte? Die Kirche ihrerseits, als Gemeinschaft, verlange von ihren Gliedern das Nehmen der Trauung; durch die Ehe entstehe ein Haus, jedes Haus sei eine kleine Gemeinde. Die Ehe habe hienach Bedeutung nicht nur für den Staat, sondern auch für die Kirche. Die Kirche müsse von ihren Mitgliedern fordern, daß sie sich zu ihrer Gemeinschaft bekennen, und die Ehe durch einen öffentlichen Akt vor der christlichen Gemeinde schließen. Allein auch ein subjectives Bedürfniß liege für den kirchlichen Trauungsakt vor; man schließe nicht die Ehe allein für sich, sie solle dem in die Ehe Tretenden geschlossen werden. Bei Adam und Eva habe es sich selbstverständlich anders verhalten müssen; jetzt aber stehen die in die Ehe Tretenden nicht mehr allein, sie seien Glieder großer ethischer Gesellschaften, des Staats und der Kirche. Mit beiden müssen sie sich auseinandersetzen. Der Frau solle der Mann, dem Mann die Frau gegeben werden durch die Hand des lebendigen Gottes, damit jeder Theil in jeder Lebenslage sagen könne: Gott hat sie, beziehungsweise ihn, mir gegeben, ich werde in den Stand gesetzt. Wie müsse nun aber, um dem zu genügen, die Trauung beschaffen sein? dazu müsse den in die Ehe Tretenden das Wort Gottes gesagt werden in Anwendung auf diesen ihren Entschluß. Hiezu haben dieselben dann „Ja" zu sagen, um aus dem Munde des verordneten Dieners zu hören, daß die göttliche Verheißung auch auf sie Anwendung finde. Die Trauung sei nicht Eheschließung, sondern sie bestehe darin, daß Gottes Ordnung über die Ehe den in die Ehe Tretenden verkündigt werde, und Gott dem Mann das Weib gebe, und ihn in den Stand hineinversetze; deßhalb könne er auch die Trauungsfragen nicht missen. Es müsse auch vor der Kirche die Erklärung abgegeben werden, daß dieser Mann dieses Weib haben wolle. Er halte den Ausspruch „zusammensprechen" nicht für bedenklich, weniger als den Ausdruck „bestätigen." Aber hinter dem „Zusammensprechen" stehe kein Komma, es folge: „im Namen des dreieinigen Gottes." Dieses Zusammensprechen sei weder im Civilakt, noch im mutuus consensus erfolgt.

Oberconsistorialrath Prof. Dr. Dorner: Auch er glaube, daß die Kirche mehr als eine bloße Einsegnung im engeren Sinne in den Trauungsakt legen, und daß ihr Bestreben sein müsse, dasjenige, was ihr bei der

Trauung verbleibe, reichlicher auszugestalten; er verstehe jedoch die Einsegnung, wie sie Referent im Auge habe, nicht in einem so engen Sinne, wie ihn der Vorredner deute. Schon Correferent Brückner habe darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Ausdruck „Einsegnung" mehrere Momente zusammengefaßt seien. Was aber die zweite Thesis des Vorredners betreffe, so könnte er zwar mit dem Wortlaute derselben, nicht aber mit der Begründung des Antragstellers sich vereinigen. Diese Begründung sei sinnig, aber nicht begrifflich überzeugend. Von einem Zusammensprechen könne keine Rede sein, auch nicht im Namen des dreieinigen Gottes. Die Ehe sei schon vor dem Civilstandsbeamten geschlossen. Unter Zusammensprechen verstehe man das Eheschließende. Man habe ja schon bei der kirchlichen Trauung den Gatten, man erhalte ihn nicht erst bei derselben von Gott. Für die Kirche aber bleibe noch ein sehr Wichtiges übrig, ihr Amt sei, alle natürliche Ordnung, auch die Ehe, zu heiligen durch das Wort Gottes und das Gebet.

Oberconsistorialpräsident Dr. v. Harleß: Er sei gegen die Feststellung einer bestimmten Formel in der Conferenz, hier könne nur das Princip hingestellt werden. Bayern habe bisher das „Zusammensprechen" (ein Bestätigen kenne es glücklicherweise nicht); Bayern werde unter allen Umständen den Ausdruck „Zusammensprechen" beibehalten; der Gegenstand sei dort schon reiflich in Erwägung gezogen worden. Ob denn aber etwas dagegen zu erinnern sein würde, wenn die Formel etwa so gefaßt würde: „ich spreche Euch zu Führung Eueres Hausstandes im Sinne Christi zusammen;" damit sei doch jede Zweideutigkeit beseitigt.

Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn: In den bestehenden Trauungsformularen sei nur das Nothwendigste zu ändern. Es sei schon genug Verwirrung unter dem Volke vorhanden; dasselbe wisse nicht, ob es ein Trauungsformular habe oder nicht. Es genüge, festzuhalten, daß die Trauung eine rechtsgültige Ehe zur Voraussetzung habe; aber damit sei der Ausdruck „Zusammensprechen" wohl vereinbar. Der Entwurf des hannoverschen Trauungsformulars laute:

> Ansprache: „Damit Ihr nun allhie vor Gott und seiner heiligen Kirche das Gelübde einer christlichen Ehe ableget, zu empfangen im Namen des Herrn Bestätigung und Segen der Kirche, tretet herzu!"

und nach dem Gelübde spreche der Geistliche:

> „Weil denn diese gegenwärtigen Personen N. N. und N. N. allhie vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde eheliche Liebe und Treue einander gelobt, sich auch darauf die Hände und Trauringe gegeben haben, so spreche ich als verordneter Diener der

> Kirche sie als christliche Eheleute zusammen im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Alles, was gegen das „Zusammensprechen" eingewendet worden sei, gelte auch gegen die frühere Trauungsweise in Hannover. Das „Zusammensprechen" habe nur die Bedeutung einer feierlichen Declaration; der Ausdruck könne in Hannover unter keinen Umständen entbehrt werden; dort hänge kirchliche Trauung und Zusammensprechen unlösbar zusammen. Es scheine ihm wichtig, daß nicht eine Formel von vornherein gewissermaßen stigmatisirt werde. Es genüge, den Grundsatz aufzustellen, daß Nichts in die Trauungsform aufgenommen werden dürfe, was der Voraussetzung widerspreche, daß die Ehe in Folge des Civilakts als eine rechtsgültig abgeschlossene zu betrachten sei; dieß könne aber nicht bloß durch Auslassungen in den bisherigen Formularen, es könne ebensowohl durch das Mißverständniß hebende Zusätze geschehen. Nur dieß habe die Conferenz auszusprechen. Er stelle deßhalb den Antrag: Ziff. 2 des Antrags S. 26 [s. unten 687] des Referats so zu fassen:

> „Die bisherigen Trauungsformulare sind im Uebrigen beizubehalten, aber es sind in denselben diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche nöthig sind, um außer Zweifel zu stellen, daß die Trauung die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung hat."

Oberconsistorialrath Kliefoth: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Uhlhornschen Antrags, mit welchem der seinige zusammentreffe, zurück. Gegen Oberconsistorialrath Dr. Dorner bemerke er, er sei mißverstanden worden; er habe nicht gesagt, daß durch den Civilakt die Ehe geschlossen werde. Dieß geschehe durch den mutuus consensus; der Civilakt sei nur die Entgegennahme der Erklärung des Consensus. Man möge es bei den bisherigen Trauungsformularen thunlichst belassen, bei dem „Bestätigen" einzelner Kirchenordnungen, und bei dem „Zusammensprechen" anderer, wie z. B. der Mecklenburgschen. Das Volk habe nicht den Begriff, daß die Ehe erst durch das Zusammensprechen herbeigeführt werde.

Consistorialrath Reiche weist auf die Wichtigkeit des Ineinanderlegens der Hände in der Trauungsform einzelner Länder hin.

Oberconsistorialrath Hermes: Das Volk verstehe unter dem „Zusammensprechen" nichts anderes, als die Begründung der Ehe.

Oberconsistorialpräsident Dr. v. Harleß: Wie das Volk den Ausdruck verstehe, das wisse er nicht; das aber stehe ihm fest, daß die Conferenz nur auf Conformität im Princip, nicht auf Uniformität in den einzelnen Staaten hinzuarbeiten habe; in den Trauungsformularen habe man jede nicht absolut nothwendige Aenderung zu meiden, was nur Mißverständnisse nach sich ziehen würde.

Generalsuperintendent Petersen: Nur zu ändern, wo es absolut nothwendig sei, halte er für bedenklich; er befürchte mißbräuchliche Deutung irgend zweideutiger Ausdrücke durch die Geistlichen. Auch er betrachte die Civilehe nur als einen Nothstand, herbeigeführt durch die katholische, nicht durch die evangelische Kirche. Alles die Priesterherrschaft Begründende müsse beseitigt werden. Man möge wenigstens einige Formulare feststellen, und nicht Alles den Landesregierungen anheimstellen.

Oberhofprediger Dr. Schwarz: Nur bei Nebensächlichem könne Nichtuniformität zulässig sein; im Wesentlichen müsse Uniformität erzielt werden, sonst sei die dießmalige Conferenz etwas Ueberflüssiges. Die Ausdrücke „Zusammensprechen" und „Bestätigen" müssen beseitigt werden; sie treffen den Kern der Sache. Die Einsegnung sei nur der Schlußpunkt der feierlichen Handlung. Er trete deßhalb vollständig dem Referenten bei.

Oberconsistorialrath Schmidt: Auch für die Provinz Hessen liege ein dringendes Bedürfniß vor, nur insoweit zu ändern, als es absolut nothwendig sei; er hätte sehr gewünscht, daß der Ausdruck „Zusammensprechen" belassen werden könnte; nur sehe er hiezu keine Möglichkeit ein, da Zusammensprechen etwas voraussetze, was bis dahin auseinander gewesen sei.

Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn: Auch die ältere hannöversche Kirchenordnung setze das Bestehen einer gültigen Ehe vor der Trauung voraus, und spreche doch zusammen. Dem Mißverständniß des Ausdrucks könne durch geeignete Belehrung vorgebeugt werden. Er freue sich über Brückners glückliche Inconsequenz, indem er die Benennung der jungen Frau als „Jungfrau" und die Bezeichnung mit ihrem Geburtsnamen zulasse; bemerke übrigens, daß auch in dem von dem Cultusministerium zugelassenen Entwurf eines Trauungsformulars für Hannover dieselben Benennungen genehmigt seien. Er bitte um Zulassung des Ausdrucks „Zusammensprechen" um des Volkes willen.

Vicepräsident, Oberhofprediger, Geh. Kirchenrath Dr. Kohlschütter: Thesis 2b S. 26 des Referats [s. unten 686] schließe die Ausdrücke „Bestätigen" und „Zusammensprechen" aus. Er könne dem nicht beitreten. Seines Erachtens seien Aenderungen im Trauungsformular auf das Nothwendigste zu beschränken; der Standesbeamte habe nicht zu fragen, ob die Ehe nach christlichen Grundsätzen geschlossen sei. Danach müsse die Kirche fragen. Selbstverständlich müsse Alles aus der Formel beseitigt werden, was zweideutig sei. Hievon ausgehend würde er aber die Formel für ganz unbedenklich erachten:

„Weil Ihr den Bund der Ehe mit einander geschlossen habt, und diesen Bund, wie es für Christen sich ziemt, vor Gottes Angesichte bestätigen wollet, damit er in

seinem Namen geweihet und gesegnet werde, so frage ich Euch, ob Ihr als christliche Eheleute leben wollet."

Auf die Bejahung dieser Frage könne gesagt werden:

„Auf dieses Gelübde lege ich als verordneter Diener der Kirche Eure Hände in einander und spreche im Namen Gottes Euch ehelich zusammen. Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden."

Eine solche Formel stehe dem Reichsgesetze über die Civilehe durchaus nicht entgegen. §. 82 desselben enthalte ja den Ausdruck „kirchliche Trauung", und §. 67 spreche ausdrücklich von den „religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung." Er schließe sich deßhalb dem Antrage von Uhlhorn an. Er lege der Einigung im Princip schon hohe Bedeutung bei.

Prälat v. Gerok: Er müsse sich für den zweiten Verbesserungsantrag des Correferenten (verba „ohne erklärenden Zusatz") aussprechen. Im Princip stimme er vollkommen mit dem Referenten überein. Er sei auch mit demselben der Ansicht, daß nur das Nothwendige geändert werden solle. Das württembergische Trauungsformular enthalte den Ausdruck „Bestätigen". Dieser Ausdruck widerspreche dem von dem Referenten angenommenen Princip nicht, wie heute schon wiederholt überzeugend nachgewiesen worden sei. Es sei rechtlich und logisch statthaft, eine rechtlich gültig abgeschlossene Ehe, ohne diese Vollgültigkeit irgend zu beanstanden, noch kirchlich zu solennisiren oder zu bestätigen. In Württemberg sei der Ausdruck „bestätigen" unauflöslich mit der Trauung verbunden. Er bestehe hier in der Trauungsformel seit mehr als drei Jahrhunderten. Das Volk würde sich durch Wegfall desselben in seinem christlichen Bewußtsein verletzt fühlen. Die Beibehaltung sei für Württemberg dringend wünschenswerth. Würde das Kirchenregiment davon abgehen wollen, so sei es kaum zu bezweifeln, daß die Landessynode die Beibehaltung fordern würde. Schon durch den Vortrag des Correferats des Generalsuperintendenten Brückner habe er sich insofern erleichtert gefühlt, als derselbe den Ausdruck „Bestätigung" wenigstens nicht für absolut unzulässig erkläre; er freue sich aber sehr, in seiner Auffassung über die juridische Zulässigkeit des Ausdruckes durch die Ausführungen des Geh. Justizraths Dr. Dove sich befestigt zu sehen, und sonst mit vielen Mitgliedern der Conferenz einig zu gehen.

Archidiakonus Hoffmann stellt den Antrag: Ziffer 2 der Anträge des Referenten zu fassen:

„Die bisherigen Trauungsformulare sind im Uebrigen beizubehalten (auch das Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes), aber es sind diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche klar machen, daß die Kirche die vom Staate rechtsgültig abgeschlossene Ehe zur Voraussetzung hat;"

und bemerkt hiezu: der Gedanke, daß erst durch das Zusammensprechen eine Vereinigung geschaffen werde, sei nicht richtig; die Einigung werde bewirkt zuerst durch den mutuus consensus, dann durch die Eltern, welche zusammensprechen, dann spreche der Staat zusammen, und so könne auch die Kirche ihrerseits prüfen, ob die Ehe zuläßig und des Segens fähig sei. Sei dieß geschehen, so habe sie dieß feierlich vor der Gemeinde zu erklären und ihrerseits die Eheleute zusammenzusprechen, womit sie sage, daß auch auf ihrem Gebiete die Ehe anerkannt werde.

Generalsuperintendent Koppen: In Detmold müsse der Ausdruck „bestätigen" beibehalten werden. Das Beseitigen desselben würde das Bewußtsein des Volks, daß eine kirchliche Trauung noch etwas zu bedeuten habe, ruiniren. In Detmold erscheinen die Brautleute mit den Eltern vor Amt und empfangen nach Abgabe ihrer Erklärung den Eheschein; diesen bringen sie dem Pastor, um die Proklamation zu veranlassen, und in dem Trauungsformular sei der Ausdruck gebraucht: „ich bestätige Euern Bund" 2c. Diese Formel sei so sehr in das Volksbewußtsein eingedrungen, daß es dem Kirchenregiment gar nicht möglich sein würde, einen Beschluß der Conferenz im Sinne des Antrags des Referenten zur Ausführung zu bringen.

Oberconsistorialrath Professor Dr. Dorner: Es gebe dreierlei Wege: Grundsätze aufzustellen, bestimmte Formulare festzusetzen oder aber Grundsätze zu fixiren und sie mit einer Exemplification zu erläutern. Gegenüber dem Grundsatze, das Alte möglichst beizubehalten, weise er noch darauf hin, daß auch Neues aufgenommen werden müsse, daß nämlich Dasjenige, was der Kirche zukomme, eine reichlichere Entfaltung in der Trauungsform finden müsse.

Oberconsistorialrath Stelzner: Er halte es für genügend, wenn das Princip (Ziff. 1) und weiter ausgesprochen werde, daß in das Trauungsformular nichts aufgenommen werden dürfe, wodurch jenes Princip in Zweifel gestellt werden könne, und stelle demgemäß den Antrag:

> „Die evangelische Kirche erkennt eine nach dem staatlichen Gesetze gültig erfolgte Eheschließung als eine der Form ihrer Entstehung nach gültige rückhaltlos an.
>
> Die künftig in Anwendung zu bringenden Trauformulare sind entsprechend abzuändern und dürfen nichts enthalten, wodurch der oben aufgestellte Grundsatz in Zweifel gestellt werden könnte."

Der Präsident schlägt wegen vorgeschrittener Zeit vor, die Debatte zu unterbrechen und die heutige Sitzung zu schließen.

Oberconsistorialrath Kliefoth beantragt den Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung.

Gegen den Schluß der Debatte sprechen sich aus: Geheimer Justizrath

Dr. Dove, Oberconsistorialrath Hermes, Abt Dr. Ernesti (nachdem er das Präsidium an den Vicepräsidenten Oberconsistorialrath Hermes abgegeben hatte). Die Versammlung lehnt mit großer Majorität den Kliefothschen Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung ab.

Nachdem der Präsident, Abt Dr. Ernesti, wieder seinen Sitz eingenommen hatte, vertagt er die Fortsetzung der Debatte auf den morgigen Tag und erklärt die Sitzung für geschlossen.

Das Schlußgebet wurde von Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn gesprochen.

Zur Beglaubigung:

Gesehen:
L. Ernesti. Steinheil.

Dritte Sitzung.

Eisenach den 20. August 1875. Vormittags 10 Uhr.

Anwesend: die im Protokolle der ersten Sitzung Genannten.

Vorsitzender: Abt Dr. Ernesti eröffnet die Sitzung. Prälat v. Gerok verliest den Bibelabschnitt: Epheser 4, Vers 7—16 und spricht das Eingangsgebet.

Oberconsistorialrath Steinheil verliest das Protokoll der zweiten Sitzung. Die Feststellung desselben wird jedoch auf Wunsch mehrerer Betheiligter auf morgen verschoben.

Der Vorsitzende gibt hierauf ein Gesammtbild des Standes der Discussion zu den Anträgen ad II. des Referats Nr. 1—3. Er zeichnet dabei die in der Lage der Sache durch die Anträge Kliefoth und Stelzner entstandene Gefahr, daß die Herzogl. Braunschweigische Regierung auf die von ihr der Conferenz vorgelegten Fragen keine oder doch eine für die Praxis nicht brauchbare und der Gestaltung einer einheitlichen Uebung in Deutschland nicht dienliche Antwort erhalten werde. Namentlich werde die Sache durch die große Bedeutung, welche der erstgedachte Antrag auf die Beibehaltung der Zusammensprechungsformel lege, keineswegs weitergefördert. Seiner Ansicht nach umfasse der kirchliche Trauungsakt vier Momente, einmal die Vorlesung des Wortes Gottes über die Ehe, über ihre Pflichten und ihren Segen, sodann Bekenntniß und Versprechen der Eheleute vor Gott bezüglich christlicher Eheführung, ferner die Anerkennung der durch jene Momente erfolgten Heiligung des geschlossenen Ehebundes und die auf dieser Unterlage erfolgende Segnung unter Gebet. Durch diese Momente sei, ohne daß es eines nochmaligen Aktes der Eheschließung (Zusammen-

sprechung) bedürfe, dem bloßen Rechtsakt das ihm fehlende religiös-ethische Moment hinzugefügt, der Rechtsakt und die christliche Gemeinschaftsbeziehung eingeordnet. — Aus sittlichem Gefühle sei er gegen Alles, was den Schein erwecken könne, als wolle damit der Geistliche den ihm durch das Gesetz entzogenen Rechtswürdestandpunkt in anderer Form sich doch wahren, und die Rücksicht gegen Kaiser und Reich gebiete, daß man nicht zu solchem Zwecke Ausdrücke, die früher einen andern Sinn gehabt hätten, beibehalte.

Oberconsistorialpräsident Harleß will das Zusammensprechen unter Behandlung der Frau als bereits in der Ehe stehenden Theils und nach Vorhaltung des Wortes Gottes über Einsetzung, Pflichten und Verheißungen der Ehe, sowie nach Empfang des Gelöbnisses in der Form: „ich spreche Euch zur christlichen Führung im Namen des dreieinigen Gottes zusammen" beibehalten und sieht darin keinen Uebergriff in die Staatssphäre, sondern nur einen Ausdruck des christlichen Segens, den der Staat nicht geben könne.

Generalsuperintendent Dr. Brückner zeigt unter Hinweis auf die gestrige Zusage der drei Referenten an, daß dieselben behufs möglichster Erzielung einer Einigung der Conferenz den Versuch gemacht hätten, für die von ihnen zu machenden Vorschläge eine andere Fassung zu finden, welche den gestern hervorgetretenen Bedenken thunlichst Rechnung trage, dabei aber einerseits die Nothwendigkeit, über einen bloßen Ausdruck eines allgemeinen formalen Grundsatzes (wie der Kliefothsche und Uhlhornsche Antrag ihn wolle) hinauszugehen, um die Conferenz nicht resultatlos zu machen, andrerseits das dringende Bedürfniß vor Augen gehabt habe, ohne die freie Bewegung der einzelnen Landeskirchen mehr als erforderlich zu beschränken, doch zugleich jedem Mißverständnisse der zuzulassenden Formeln zu wehren.

Er legt darauf die aus diesen Gesichtspunkten hervorgegangenen, von den drei Referenten unterzeichneten sechs Thesen vor, welche beantragen:

Anstatt der Anträge 1 und 2 auf S. 25 und 26 des Referats [s. unten 686] ist zu setzen:

1) Von der evangelischen Kirche ist rückhaltlos anzuerkennen, daß mit der nach staatlichem Gesetz erfolgten Eheschließung, was die Form der Eingehung betrifft, eine vollgültige Ehe entsteht.
2) Mit den bisherigen Trauungsformularen sind diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche vorstehender Grundsatz erfordert; im Uebrigen sind dieselben unverändert zu belassen.
3) Die Veränderungen in den Trauungsformularen sind so zu fassen, daß sie jede Zweideutigkeit ausschließen, zugleich aber sind dieselben mit schonendster Berücksichtigung der bestehenden Volkssitte auf das Unerläßliche zu beschränken.

4) Der Akt der kirchlichen Trauung besteht außer der einleitenden freien oder formulirten Ansprache aus den Lectionen des göttlichen Worts, dem Gelöbniß der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebet und Segen.
5) Die Trauungsfragen sind so einzurichten, daß sie die Ablegung des Gelübdes christlicher Eheführung hervorrufen, ohne auf eine Erklärung des Willens, die Ehe zu schließen, abzuzwecken.
6) In die Trauungsformel ist jedenfalls die Heiligung (1. Timoth. 4, 5) und die Segnung der geschlossenen Ehe im Namen des dreieinigen Gottes aufzunehmen. Wo nach den geschichtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen an der Zusammensprechung oder Bestätigung festgehalten werden muß, ist darauf zu achten, daß dies nicht geschehe ohne die nöthige Erklärung und Belehrung für die Gemeinden.

Der Vorsitzende eröffnet über diese Thesen die Discussion.

Oberconsistorialpräsident Dr. Harleß erklärt, daß er diese Thesen unbedingt annehme und spricht den Referenten für dieselben seinen freudigen Dank aus.

Nachdem der Vorsitzende dann noch constatirt hatte, daß diese Thesen die ganzen Nummern 1 und 2, a, b und c der Thesen des Referenten (S. 25 f. des Referats [s. unten 686]) zu ersetzen bestimmt seien und dieser die gedachten älteren Thesen nur noch für den Fall, daß die neuen abgelehnt werden sollten, aufrecht erhalten wissen will, erklärt

Oberconsistorialrath Hermes, daß er zwar ebenfalls die neuen Thesen in vieler Beziehung als schneller zur Einigung führend begrüße, aber doch auch in dieser Form gegen die Zulassung des „Zusammensprechens" sei, daher die Theilung der These 6 bei der demnächstigen Abstimmung nach diesem Gesichtspunkte beantragen müsse. Die Gefahr solcher Zulassung ergebe sich recht aus der klaren Tendenz der gestrigen Kliefoth-Uhlhorn- und Hoffmannschen Anträge. Was namentlich den letzteren und seine Motivirung anbelange, so gehe der Antragsteller von einer ganz unrichtigen Vergleichung des Familien- und Staats-Akts bei Eingehung der Ehe, deren beider Gegenstand die erst beabsichtigte Eheschließung sei, mit der kirchlichen Trauung aus, welche die schon geschlossene Ehe vor sich habe. Auch könne ja die Kirche nicht die Ehe aus einander sprechen, wie der Staat, was doch der Fall sein müßte, wenn das Zusammensprechen ihr zustehen solle. Das Zusammensprechen selbst sei verloren, man solle nun auch die Formel fahren lassen und statt dessen sich mit dem begnügen, was der Kirche zukomme. — Das Bestätigen könne er in der Solemnisationsbedeutung nach Analogieen im sonstigen Rechtsleben anerkennen.

Hofprediger Lotze theilt mit, daß zwar in Reuß j. L. die Form des Zusammensprechens nicht in Uebung sei, daß er aber, um sie den Landestheilen, die sie besäßen, zu erhalten, darauf hinweisen wolle, wie der zweite Theil des gestern von Generalsuperintendent Dr. Brückner erwähnten Aufsatzes in der Erlanger Zeitschrift aus der Feder des Rechtslehrers Scheurl den Nachweis enthalte, daß das Zusammensprechen ungeachtet der Verlegung der eheerzeugenden Wirkung, die in dem Civilakte, im Trauungsformulare sehr wohl bestehen bleiben könne; es sei dabei namentlich die Analogie des Pfarreinführungsaktes hervorgehoben, der erfolge, obgleich das ganze bezügliche Rechtsverhältniß durch Designation und Vocation bereits abgeschlossen sei. Er bitte, nicht aus zu großer juristischer Schärfe dem Volke das Zulässige in der Trauungsform zu rauben. Nenne ja doch selbst der §. 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 den kirchlichen Akt unumwunden „Trauung" und sei doch in den Motiven dazu ausdrücklich hervorgehoben, daß die Volkssitte bewahrt werden solle. Jedem Mißverständniß sei sehr leicht vorzubeugen.

Consistorialassessor Hoffmann möchte der Kirche ihr selbständiges Recht, zu beurtheilen, ob eine Ehe nach Gottes Wort geschlossen sei, ebenso wahren, wie dem Staate seine Rechte.

Oberconsistorialrath Prof. Dr. Dorner erwiedert dem Hofprediger Lotze, daß der Scheurlsche Aufsatz den trefflichen gestern citirten Artikel Franks nicht widerlege und warnt vor einer ausgedehnten Zulassung eines Unterschiedes zwischen der liturgischen und juristischen Sprache unter Hinweis auf die großen Gefahren, welche andererseits der Kirchengeschichte, gerade aus solcher Zulassung für die Richtigkeit des Dogmas (Transsubstantiation 2c.) bereits früher entstanden seien. Allerdings fühle er, daß von ihm verehrte Männer durch eine liturgisch symbolische Auffassung der Worte ohne Gewissensbedenken zur Beibehaltung der Zusammensprechung gelangen könnten; ihm bleibe aber die letztere gleichwohl höchst bedenklich und er bitte, von ihr Abstand zu nehmen.

Oberconsistorialrath Uhlhorn spricht auch seinerseits dem Referenten Dank für die neuen Thesen aus, macht aber gegen Nr. 6 derselben insofern Bedenken geltend, als er einerseits die am Schlusse erwähnte Erklärung und Belehrung jedenfalls durch den Inhalt der Trauformel selbst gegeben wissen will, und andererseits in der Trauungsformel nur den kirchlich declaratorischen Akt der Anerkennung der Ehe als nach Gottes Wort geschlossenen, nicht aber den Ort der Heiligung und Segnung erkennt, da der Segnungsakt nach Luthers Traubüchlein erst nach jenem Anerkennungsakte folge und selbst wieder aus Bibellection und Segensertheilung bestehe.

Geheimer Justizrath Prof. Dr. Dove stellt der Warnung des Hof-

predigers Lotze gegenüber die Nothwendigkeit hin, daß die kirchlichen Formulare von dem Principe der Wahrhaftigkeit durchdrungen seien und darin jede Zweideutigkeit vermieden werde. Er müsse seinerseits warnen, in liturgische Fragen juristische Analogieen hineinzuziehen, namentlich auf den Vergleich der kirchlichen Ehebestätigung mit der Bestätigung und Einführung bei Kirchenämtern hier Schlüsse zu bauen.

Oberkirchenrath Kliefoth kann sich nur in die drei ersten der neuen Thesen finden, nicht in die anderen. These 4 zähle nur auf, was bei der Trauung zu geschehen pflege, sage aber Nichts über Wesen und Bedeutung derselben. Die Lection des Wortes Gottes bezeichne nicht dessen Handlung. Die Bezeichnung Gelöbniß vergesse absichtlich die Frage und Antwort, wodurch die Kirche erfahre, ob die Betheiligten heirathen wollen. These 5 spreche zwar von Traufragen, durch den denselben gegebenen Inhalt erfahre die Kirche aber über den gedachten Punkt ebenfalls Nichts. These 6 verkenne, daß nicht der Geistliche, sondern nur das Wort Gottes, wenn es geglaubt werde, die Ehe heilige. Auch die Weglassung der „Heiligung" und Beibehaltung der bloßen Segnung genüge nicht, es fehle vielmehr der Ausdruck, daß das Wort Gottes die Herzen zusammenfüge. Die bloße Erwähnung des Zusammensprechens in einem Conditionalsatze am Schlusse der These reiche gar nicht aus. Er halte deßhalb seinen gestrigen Antrag, den er an Stelle von These 4—6 gesetzt zu sehen wünsche, ganz aufrecht.

Hofprediger Lotze will der Dornerschen Mahnung gegenüber selbstverständlich jeden Anlaß zu Irrlehren auch seinerseits gern vermeiden.

Oberconsistorialpräsident Dr. Harleß gibt zwar zu, daß in einzelnen Worten der 6 Thesen noch Verbesserungen anzubringen seien, will aber an ihnen als dem zur Einigung gezeigten Wege im Ganzen festhalten und erklärt sich entschieden gegen Aufnahme eines positiven Satzes, wonach die Form des Zusammensprechens beibehalten oder gar auch da, wo sie nicht sei, eingeführt werden müsse.

Oberconsistorialrath und Oberhofprediger Dr. Schwarz bezeichnet den Werth der 6 heutigen Thesen als einen verschiedenen. Die 3 ersten seien unzweifelhaft, Nr. 4 und 5 erkenne er als wesentliche Verbesserungen der früheren Thesen an. Nr. 6 sei ihm aber unannehmbar. Auch ein Zusammensprechen zur christlichen Führung der Ehe im Sinne des Präsidenten Harleß könne er nicht billigen. Es sei gegen allen Sprachgebrauch, dem Worte, welches eine vis effectiva für die Gegenwart bezeichne, die Bedeutung einer auf die Zukunft gerichteten Forderung zu geben, einen constituirenden Akt in Verbindung mit einer sittlichen Aufgabe zu bringen. Die Forderung der Declaration mache die Sache nicht besser, widerspreche vielmehr dem Satze 3.

Generalsuperintendent Dr. Brückner bemerkt Namens der Referenten, daß die 6 Thesen zwar ein Ganzes seien, in welchem ein Satz den andern ergänze; doch sei man für jede Verbesserung im Einzelnen zugänglich. These 4 beanspruche nicht die Reihenfolge der Akte zu fixiren, wolle vielmehr nur die an sich überhaupt nothwendigen Theile des Trauakts bezeichnen. Nr. 5 könne keine Aenderung erleiden. Nr. 6 solle in Betreff des Zusammensprechens nur ein Entgegenkommen gegen das in der Conferenz betonte Bedürfniß mancher Landeskirchen beweisen, unter gleichzeitiger Gewährung von Garantieen gegen Mißverständnisse. Die bloße Aufnahme einer declarirenden Fassung der übrigen Trauformel genüge nicht. Die bezüglichen Worte würden von den Betheiligten überhört. Es sei bei Einführung der neuen Verhältnisse eine öffentliche Erklärung der Behörden erforderlich. Satz 6 solle möglichst allen verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen; es müsse dies selbstverständlich auch den Landestheilen gegenüber geschehen, welche bereits die „Segnung" der Ehe hätten.

Nachdem hierauf Oberconsistorialrath Uhlhorn seine obigen Bedenken theils fallen gelassen, theils näher formulirt hatte, vereinigt er sich mit den drei Referenten zu folgender Fassung der These 6:

6) Die Trauungsformel hat jedenfalls die Segnung der geschlossenen Ehe im Namen des dreieinigen Gottes zu enthalten. Wo nach den geschichtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen an der Zusammensprechung oder Bestätigung festgehalten werden muß, ist darauf zu achten, daß diese Formel im Zusammenhang und übrigen Inhalte des Trauungsformulars die genügende Erläuterung finde und wo nöthig durch sonstige Belehrung vor Mißverständnissen bewahrt werde.

Consistorialrath Reiche wünscht, daß in Zeile 1 der These 6 die Segnung, als „im weitern Sinne" gemeint, ausdrücklich auch bezeichnet werde. Er stellt aber keinen Antrag.

Nachdem darauf Oberkirchenrath Kliefoth als Antragsteller noch zur Stützung seines Vorschlags auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der neuen Fassung von These 6 wieder der Segen als einziger Inhalt der Trauung verbleibe und dagegen die drei Referenten sich ausgesprochen hatten und zwar Generalsuperintendent Dr. Brückner dahin, wie Nr. 4 deutlich zeige, daß die Trauung nicht nur in Benediction bestehe, Geheimer Justizrath Vollert, daß er zur Kenntlichmachung seines Standpunkts nun das Aeußerste gethan habe und weiter nicht gehen könne, namentlich durchaus nicht zuzulassen sei, daß von einer Richtung in der Kirche der andern Gesetze dictirt würden, und endlich Geheimer Justizrath Dr. Dove, daß er den Begriff der Einsegnung der Ehe als außer allem Zweifel gestellt be-

trachte, resumirt der Vorsitzende das jetzige Verhältniß der vorliegenden Anträge gegen einander, worauf die Oberconsistorialräthe Stelzner, Steinheil und Uhlhorn, sowie der Consistorialassessor Hoffmann ihre gestrigen, resp. heutigen Anträge zurückziehen oder als erledigt anerkennen.

Ein Antrag des Consistorialassessors Hoffmann, daß vor Abstimmung über den Kliefothschen Antrag eine viertelstündige Pause gemacht werden möge, wird abgelehnt und darauf gemäß der durch längere Besprechung vereinbarten Folgeordnung zur Abstimmung der vorliegenden Anträge geschritten.

Nr. 1 der heutigen Thesen der drei Referenten (s. o. S. 632) wird einstimmig angenommen.

Nr. 2 desgleichen.

Nr. 3 desgleichen.

Der Antrag Kliefoth (vergl. das gestrige Protokoll S. 624) und seine Aufnahme an Stelle der Nr. 4 — 6 der obigen Thesen wird abgelehnt, dagegen wird

Nr. 4 der obigen Thesen mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Nr. 5 desgleichen gegen 1 Stimme angenommen.

Von Nr. 6 in der mit Oberconsistorialrath Uhlhorn vereinbarten Form (vergl. S. 636) zunächst der erste Satz gegen 1 Stimme angenommen, sodann der zweite Satz, indem er mit Weglassung und unter Vorbehalt besonderer Abstimmung über die Hinzufügung der Worte „Zusammensprechung oder" zur Abstimmung gebracht wird, gegen 2 Stimmen angenommen und demnächst auch die Zufügung der vorgedachten zwei Worte gegen 6 Stimmen angenommen.

Ebenso erfolgte bei Abstimmung über die gesammten Thesen 1 — 6 mit der vorgedachten Fassung der These 6 die Annahme derselben mit allen gegen 1 Stimme.

Darauf wurde ferner noch Nr. 3 der Thesen zu Abschnitt II. des gedruckten Referats (S. 26 dess. [s. unten 687]), betreffend die Einführung von Formularen, wo sie bis jetzt fehlen, einstimmig angenommen; auch gelangt endlich der zu Nr. II. des Referats (S. 26 am Schlusse [s. unten 687]) in den Verbesserungsvorschlägen der Correferenten proponirte Satz 4:

> eine verschiedene Fassung der Trauungsfragen, je nachdem die Trauung sofort dem bürgerlichen Eheschließungsakt folgt oder nicht, ist berechtigt,

mit allen gegen 4 Stimmen zur Annahme.

Hiermit ist Abtheilung II. des Referats erledigt. Der Vorsitzende spricht, da die Zeit bereits sehr vorgerückt ist, den Wunsch aus, daß der Hauptgegenstand der Verhandlungen der Conferenz für heute nicht weiter

berathen, dagegen die Zeit bis zum Schlusse der Sitzung noch zur Besprechung eines anderen sehr eiligen und wichtigen Gegenstandes, nämlich der Angelegenheit des „allgemeinen Kirchenblatts" gewidmet werden möge. Die Conferenz stimmt dem bei. Es verlassen aber während eintretender Pause die Sitzung die Herren: Oberkirchenrathsdirector Kaysel, Oberkirchenrath Dr. Kliefoth, Hofprediger Lotze, Consistorialrath Reiche, Consistorialassessor Hoffmann, Generalsuperintendent Dr. Petersen, Oberconsistorialrath Dr. Schwarz und Geheimer Kirchenrath Dr. Hesse.

Den Vorsitz übernimmt der stellvertretende Präsident Oberconsistorialrath Hermes. Auf dessen Aufforderung gibt der früher bestellte Referent, Oberconsistorialrath v. Schickhardt, das in Beilage F enthaltene Referat zur Sache.

Referent theilt das Nöthige aus den angezogenen Schreiben daneben mit und übergibt die betreffenden Papiere dem Präsidium.

Der Correferent, Geheimer Justizrath Prof. Dr. Dove, erklärt sich mit dem Vortrage und den Anträgen des Referenten in jeder Hinsicht einverstanden und weist dabei auf die große Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des „allgemeinen Kirchenblatts" für Aufrechthaltung der allgemeinen Beziehungen der deutschen Kirchenregierungen unter einander und für das Fortbestehen der Conferenz selbst, namentlich aber für alle gesetzgeberischen Arbeiten auf kirchlichem Gebiete hin.

Von dem Vorsitzenden werden die einzelnen Anträge des Referenten zur Discussion und, da dieselbe keine besonders aufzuzeichnenden Momente ergibt, zur Abstimmung gestellt.

Die Versammlung tritt dabei überall einstimmig den Anträgen des Referenten bei und beschließt namentlich:

zu I. den Erlaß eines Anerkennungs- und Dankschreibens an Dr. Stälin und die Uebertragung der Redaction auf den Professor Schott in Stuttgart gegen Bezug des bisherigen Honorars;

zu II. die Ermächtigung des Präsidiums zum Abschluß des neuen Verlagsvertrags mit der Cottaschen Buchhandlung, unter den von letzterer beantragten Bedingungen;

zu III. die Uebernahme des eventuellen Deficits der Herstellungskosten für den neuen Gesammtindex und der obgedachten Redactionskosten auf die Conferenzkasse;

zu IV. ein Ersuchen um thätige Mitwirkung aller Conferenzmitglieder zur künftigen Veranlassung pünktlicher Zusendung allgemeiner Erlasse, resp. sonstigen für das „allgemeine Kirchenblatt" geeigneten Materials an die neue Redaction desselben.

Abt Ernesti übernimmt nunmehr wieder den Vorsitz und erbittet

sich, in Folge einer ihm gegebenen höheren Anregung, die Ermächtigung, die Beschlüsse der gegenwärtigen Conferenz sogleich nach deren Schluß zusammenstellen und für die Kirchenregierungen, wie für die Deputirten, auf Kosten der Conferenzkasse besonders drucken lassen zu dürfen.

Diese Ermächtigung wird mit Rücksicht auf die lange Verzögerung, welche immer der Druck der ganzen Verhandlungen zu erleiden pflegt, einstimmig ertheilt.

Auf die durch bisherige Unpünktlichkeiten veranlaßte Bitte mehrerer Conferenzmitglieder sagt der Vorsitzende noch zu, bei Uebersendung der gedruckten Protokolle an die einzelnen Kirchenregierungen weiterhin stets ausdrücklich den Wunsch aussprechen zu wollen, daß die für die Deputirten bestimmten Exemplare diesen auch bald thunlich übersendet werden möchten.

Nachdem für die morgende Tagesordnung 1) die Fortsetzung der Berathung über die Braunschweigischen, eventuell v. Kapffschen Fragen und 2) der Bericht über Conferenzkassenangelegenheiten bestimmt sind, wird die Sitzung geschlossen.

Oberkirchenrath Hofprediger Ramsauer spricht das Schlußgebet.

Zur Beglaubigung:

Gesehen:
L. Ernesti. Hermes. A. Schmidt.

Vierte Sitzung.

Eisenach den 21. August 1875. Vormittags 10 Uhr.

Anwesend: sämmtliche Mitglieder der Conferenz.

Vorsitzender: Abt Dr. Ernesti.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, welche von Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn durch Verlesung der Schriftstelle Brief Pauli an die Epheser Cap. 4 von Vers 17 und Gebet eingeleitet wird.

Zunächst werden die Protokolle über die Sitzungen vom 19. und 20. August verlesen, festgestellt und genehmigt.

Die Herren Oberconsistorialrath Hermes und Geh. Justizrath Vollert constatiren im Anschluß an das Protokoll vom 19. August, daß es nach älterer Praxis wohl zulässig sei, daß die Referenten und Correferenten bis zur Genehmigung des Protokolles erklären, ihre Referate vollständig den letzteren als Beilagen beizufügen, so daß das Protokoll nur eine Bezugnahme auf die Beilage zu enthalten hat.

Professor Dove beantragt, daß dem Oberconsistorialrath Dr. Brückner

auch noch heute gestattet werde, zu erklären, ob er auf Beilegung seines Referats zum Protokolle bestehe. Diesem Antrage tritt Oberconsistorialrath Uhlhorn bei, wünscht jedoch, daß eine derartige Erklärung künftighin nur in der Voraussetzung zulässig sein solle, wenn sie vor Ausfertigung des Protokolls ausgesprochen werde.

Auch der Vorsitzende spricht sich unter Bezugnahme auf Präcedenzfälle dafür aus und bringt den Antrag des Geh. Justizraths Dr. Dove zur Abstimmung.

Derselbe wird nahezu einstimmig angenommen und in dessen weiteren Verfolg von Herrn Generalsuperintendenten Brückner bei der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes seines Correferats vom theologischen Standpunkte aus die Erklärung abgegeben, daß er allerdings unter den obwaltenden Umständen unter voller Anerkennung der Protokollaufnahme wünschen müsse, sein Correferat dem Protokolle vollständig beifügen zu dürfen. In Consequenz der hierzu von der Versammlung ertheilten Genehmigung wird nunmehr nachträglich beschlossen, daß der auf das Brücknersche Referat bezügliche Theil des Protokolls aus letzterem nunmehr in Wegfall gebracht und auf die Beilage verwiesen werde, als wodurch dieser Gegenstand sich erledigt und das Protokoll vom 19. August mit dieser Modification nunmehr definitiv genehmigt wird.

Dasselbe erfolgt hinsichtlich des Protokolles über die Sitzung vom 20. August d. J. nach dessen bei einzelnen Punkten erfolgten Feststellung.

Zum Beginn der Berathung, soweit sich dieselbe auf die heutige Tagesordnung bezieht, wird das Referat über die Kassenverhältnisse der Conferenz (s. Beilage G Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Conferenzkasse vom 1. Mai 1874 bis 1. August 1875) durch Oberconsistorialrath v. Schickhardt vorgetragen. Da nach Ausweis der vorgelegten Rechnungen nur ein Kassenbestand von

405 Mk. 37 Pf.

vorhanden ist, in Folge der erforderlichen Mehrausgaben für das Kirchenblatt und sonst aber ein erhöhter Bedarf unvermeidlich entstehen muß, so wird auf die Beschaffung der nöthigen Mittel Bedacht zu nehmen sein. Es kommt hierbei in Frage, ob sofort für einen zweijährigen Etat Sorge getragen werden solle. Maßgebend hiefür ist ein von Vicepräsident Dr. Kohlschütter eingebrachter Antrag:

> „Die heutige Conferenz wolle beschließen, daß ihre nächste ordentliche Versammlung erst im Jahre 1877 stattfinden möge, jedoch mit dem Vorbehalte ihrer Zusammenberufung im Jahre 1876 für den Fall, daß solche dem Präsidium um etwa noch eintretender Umstände wegen nöthig oder doch wünschenswerth erscheinen sollte."

Der Antragsteller motivirt diesen Antrag, dessen Zulässigkeit durch das Statut nicht ausgeschlossen werde, mit der Hinweisung darauf, daß, wenn es auch zu bedauern sei, daß das jetzt vorliegende Material nicht vollständig durchberathen werde, doch auf der andern Seite für die Beantwortung mancher der offenen Fragen eine längere Erlassung von der Beschlußfassung räthlich erscheine.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß durch eine Vertagung der ordentlichen Sitzung der nächsten, nach Ermessen des Präsidiums zu berufenden Conferenz gewissermaßen der Charakter einer außerordentlichen Conferenz verleihen würde. Zudem liege gerade von Sachsen ein dringlicher Antrag wegen Bestimmung eines gemeinschaftlichen deutschen Bußtages vor, der denn doch erledigt werden müßte.

Für den Antrag sprechen Oberconsistorialrath v. Schickhardt, weil ohnehin die für 1876 bevorstehende württembergische Synode eine Betheiligung des dortigen Kirchenregimentes problematisch machen würde; ferner Oberconsistorialrath Hermes und Geh. Justizrath Dove, jedoch mit der Modification, daß die nächste Conferenz bestimmt im Frühjahr 1877 erfolge; dagegen erklärt sich Oberconsistorialrath Dorner, weil ein Zusammentritt der Conferenz gerade bei den dermaligen kirchlichen Zuständen hochwichtiges und ausreichendes Material darbieten würde.

Die Vertreter von Bayern, Oldenburg und Sachsen-Gotha erklären, daß sie einer im Jahre 1876 zu berufenden Versammlung beizuwohnen behindert sein würden, Bayern schon, weil es bereits seinen Austritt erklärt habe und nur die außerordentliche Conferenz zu besuchen sich veranlaßt gefunden habe.

Der Vorsitzende bringt den Kohlschütterschen Antrag in satzweiser Trennung zur Abstimmung, nachdem von dem Antragsteller mit Beziehung auf die gerade von Sachsen aus als dringlich bezeichnete Bußtagsfrage noch erläuternd bemerkt worden, daß diese allerdings von dem sächsischen Kirchenregiment beim Zeitpunkt der Antragstellung als baldiger Erledigung bedürftig erachtete Frage doch dadurch, daß seitdem auch von andern Seiten her ähnliche Anträge eingebracht worden seien, in ein neues Erörterungsstadium getreten sei.

Der Antrag auf Ausfall der Sitzung im Jahre 1876 wird mit einer Majorität von 16 Stimmen angenommen, der im zweiten Satze beantragte Vorbehalt dagegen mit entschiedener Majorität abgelehnt.

Oberconsistorialrath v. Schickhardt trägt nunmehr den Etat für den nächsten zweijährigen Zeitraum (s. Beilage F) vor, wonach sich ein Bedarf von 1980 Mk. als erforderlich herausstellt.

Geh. Justizrath Vollert als Correferent spricht für die Bewilligung

und für einen Ausdruck des Dankes der Versammlung für die sorgfältige und umsichtige Führung der Kassengeschäfte Seitens des Oberconsistorialraths v. Schickhardt.

Die Versammlung beschließt auf präsidielle Fragestellung die Ausschreibung eines fünffachen Beitragssimplums mit großer Majorität und spricht dem Quästor v. Schickhardt einstimmig durch Erhebung von den Plätzen ihren Dank aus.

Oberconsistorialrath v. Schickhardt ersucht die Mitglieder, die ausgeschriebenen Beiträge möglichst durch Posteinzahlung zu berichtigen.

Hierauf wird das Referat des Geh. Justizrath Vollert, und zwar die Anträge in Abtheilung III. desselben, sub 1, 2a und b, zum Gegenstand der Verhandlung gebracht.

Zu Punkt 2a wird von Geh. Justizrath Dr. Dove als Correferent der Verbesserungsantrag eingebracht:

Zu III. 2a ist zu setzen:

2) und zwar in dem Sinne, daß

a) „übrigens vorbehaltlich der Erhaltung bereits im bestehenden Landeskirchenrecht begründeter größerer Freiheit für die Vornahme der kirchlichen Einsegnung u. s. w."

Nachdem Oberkirchenrathsdirector Kaysel getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze beantragt hatte, schritt das Präsidium zur Abstimmung zunächst über

Punkt 1,

welcher einstimmig angenommen wird; sodann über

Punkt 2a,

und zwar zuerst mit Vorbehalt über den Dove'schen Zusatzantrag.

Sowohl der Dove'sche Zusatzantrag als Satz 2a finden einstimmige Annahme.

Zu Punkt 2b

beantragt Oberkirchenrath Dr. Uhlhorn, daß die Verpflichtung der Geistlichen zur Ertheilung von Dimissoralien nicht ausgesprochen, sondern statt 2b gesetzt werden möge:

„Zugleich aber die Ertheilung von Dimissorialien Seitens des zuständigen Geistlichen, soweit es die kirchliche Ordnung gestattet, erleichtert wird."

Oberconsistorialrath Dr. Brückner spricht für Aufrechthaltung des im Berichte enthaltenen Antrags, der im Interesse der großen Städte, vor allen Berlins, unabweisbares Bedürfniß sei.

Oberconsistorialrath Uhlhorn und Geh. Justizrath Vollert erwarten zwar Beseitigung der betonten Schwierigkeiten vom Wegfall der geistlichen

Accidenzen; doch verwendet sich letzterer im Interesse der Erleichterung kirchlicher Trauung für die Fassung des Entwurfes, jedoch mit völliger Beiseitelassung der Stolgebührenfrage.

Zu Punkt 2b

motivirt Geh. Justizrath Dr. Dove den von den Correferenten (Brückner, Dove) zu Nr. III. vorgelegten Zusatzantrag: Am Schluß von Nr. III. ist hinzuzufügen:

3) „Eine genügende Erledigung der Zuständigkeitsfrage setzt indessen die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen voraus."

Oberkirchenrathsdirector Kapsel spricht gegen Punkt 2, weil dadurch alle kirchliche Ordnung im Trauungswesen gefährdet erscheine, wenn den Eheschließenden freie Wahl der Traukirche nachgelassen werden solle.

Oberconsistorialrath Schmidt findet den Satz 2b zwar unbedenklich, aber ungenügend, wenn er eben nur als Wunsch hingestellt werde.

Auch Oberconsistorialrath Hermes spricht sich für Wegfall des Satzes 2b aus, weil schon jetzt, wenigstens nach gemeinem deutschen Rechte, die Ertheilung des Dimissoriale gegen Zahlung der Gebühren durchaus keinen Schwierigkeiten unterliegt. Fände freilich in Hannover, Cassel 2c. hierunter eine andere kirchliche Einrichtung statt, so fehle es an ausreichendem Grunde, solchen Rechtsverschiedenheiten entgegenzutreten, und richtiger werde es sein, hierunter die Klärung durch die weitere Erfahrung abzuwarten.

Oberconsistorialrath Dr. Reiche erklärt sich ebenfalls unter Hinweisung auf die dem Aussteller des Dimissoriale immerhin verbleibende Verantwortung und auf die Unbilligkeit, gegenüber dem zuständigen, zuerst angegangenen Geistlichen hinsichtlich der Stolgebühren, wo und soweit sie noch fortbestehen.

Oberhofprediger Kohlschütter spricht für die Beibehaltung des Satzes in der Fassung des Entwurfes als unbedenklich, sogar im Interesse der Erleichterung der kirchlichen Trauung als wünschenswerth, jedoch mit der Modification, daß anstatt „von dem zuständigen Geistlichen" gesetzt werde:

„von einem der nach a zuständigen Geistlichen,"

womit Geh. Justizrath Vollert als Berichterstatter sich einverstanden erklärte.

Nachdem hierauf Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn seinen zu Punkt 2b gestellten Antrag wieder zurückgezogen hat,

Oberconsistorialrath Steinheil aber, zugleich nach dem Geiste und den Grundsätzen der württembergischen Gesetzvorlage seine Zustimmung zur Vorlage ausgesprochen und Geh. Justizrath Vollert zum Schluß die letztere nochmals vertheidigt und empfohlen hat, wird zur Abstimmung geschritten, dabei aber

Punkt 2b

gegen eine Minorität von 9 Stimmen nunmehr abgelehnt.

Sodann wird der Brückner-Dovesche Zusatzantrag zu Punkt III. mit überwiegender Majorität angenommen.

Man gelangt sodann zu

Nr. IV.

des Berichts, Satz 1 und 2, einschließlich des Zusatzantrages der Correferenten zu Nr. IV.

Satz 1 ist beizufügen:

„Eine zweimalige kirchliche Verkündigung ist auf Verlangen zu gestatten."

Satz 1 wünscht Oberconsistorialrath Hermes mehr obligatorisch gefaßt zu sehen, während Geh. Justizrath Dr. Dove die Fassung der Vorlage aufrecht erhält.

Oberkirchenrathsdirector Kaysel beantragt Aussetzung der Beschlußfassung über Punkt IV. bis nach Berathung über die Frage der kirchlichen Proclamation bei Punkt V.

Oberkirchenrath Dr. Kliefoth tritt dem bei, ebenso Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn, die in der unter Punkt IV. 2 erwähnten nachträglichen Eheverkündigung etwas Unnöthiges resp. Bedenkliches erblicken.

Geh. Justizrath Vollert erklärt, daß er gegen den Wegfall des Satzes 2 auf Seite 30 nichts Erhebliches einzuwenden haben würde, um so weniger, weil sich dadurch auch die gegen Punkt 1 laut gewordenen Bedenken von selbst erledigen würden; ebenso wird von Geh. Justizrath Dr. Dove der besonders eingebrachte Zusatzantrag zu Nr. IV. zurückgezogen.

Generalsuperintendent Koppen beantragt im Satz 1 das Wort „regelmäßig" abzuändern in: „in der Regel,"

Consistorialrath Teichmüller anstatt: einmaligen kirchlichen Verkündigung zu setzen: dreimaligen in der Regel eine ein- oder zweimalige.

Der Referent Vollert eignet sich den Koppenschen Antrag an, welcher dadurch zum Ausschußantrag wird.

Es erfolgt nun die Abstimmung.

Das Amendement Teichmüller wird mit Majorität abgelehnt,

Nr. 1

mit der Abänderung, daß statt: regelmäßig: in der Regel, und anstatt: „Einsegnung" gesetzt werde: „Trauung," einstimmig angenommen.

Eine Abstimmung über Punkt 2 und den Zusatzantrag hat sich durch die Erklärung des Referenten beziehungsweise Correferenten verüberflüssigt.

Hierauf erbittet sich Geh. Justizrath Vollert das Wort und trägt

unter dem Hinweise darauf, daß der Schluß der Conferenz am heutigen Tage erfolgen dürfte, daß es aber dringend nothwendig erscheine, wenigstens über einzelne, für alle Landeskirchen gleichmäßig wichtige Punkte Bestimmung zu treffen, die folgende Zusammenstellung der noch thunlichst zur Abstimmung zu bringenden einzelnen Sätze vor.

I.

1) Es ist im kirchlichen und religiösen Interesse dringlich geboten, daß die Stolgebühren für kirchliche Aufgebote, Trauungen und Taufen in Wegfall kommen;
2) für den dadurch eintretenden Ausfall am Einkommen ist den betroffenen Stellinhabern volle Entschädigung, den Stellen selbst aber wenigstens insoweit Ersatz zu leisten, als derselbe nach der Größe des bleibenden Einkommens nicht überflüssig erscheint;
3) die Mittel zur Entschädigung sind grundsätzlich (soweit nicht die besondern rechtlichen Verhältnisse einzelner Landeskirchen entgegenstehen) von den Gemeinden, wenn nöthig, durch Kirchensteuern aufzubringen; doch ist dahin zu streben, daß von dem Staat die Mittel geboten werden, um mindestens den bedürftigen Gemeinden bei Aufbringung der nöthigen Entschädigungen entsprechende Unterstützung zu gewähren.

II.

Es ist im kirchlichen Interesse wünschenswerth, daß von den Staatsregierungen den Standesbeamten vorgeschrieben wird, von den vorkommenden Aufgeboten, Eheschließungen und Geburtsfällen den Geistlichen der Eheschließenden, bezüglich der Eltern des Kindes, unverweilt Mittheilung zu machen.

III.

Wenn Taufen, Trauungen oder Begräbnisse in einer andern Parochie, als in der Parochie der Eltern des Kindes der Eheschließenden oder des Verstorbenen, vorgenommen werden, so hat der Geistliche, welcher die kirchliche Handlung vornimmt, dem Geistlichen der zuständigen Parochie hiervon behufs der Eintragung in die Kirchenbücher dieser Parochie Kenntniß zu geben.

IV.

Nachdem die gegenwärtige außerordentliche Conferenz den hauptsächlichsten Zweck ihrer Zusammenberufung durch Berathung der Fragen über die künftige Trauform und die damit unmittelbar verbundenen Punkte erledigt hat, so sieht sie, von einer Fortsetzung der Berathungen durch äußere Gründe abgehalten, davon ab, auf die übrigen in dem Referat behandelten Fragen einzugehen, indem sie zugleich ausspricht, daß folglich die nicht

zur Verhandlung gekommenen Theile des Referats nicht als gefaßte Beschlüsse anzusehen sind.

Bollert. Dove. Brückner.

Der Protokollführer beantragt, bei dem aus dem „Berichte“ mit aufgenommenen Satze I. rücksichtlich des letzten Satzes 3 vor den Worten: „die Mittel zur Entschädigung 2c.“ besondere Abstimmung eintreten zu lassen.

Oberhofprediger Hesse macht auch seines Orts Bedenken gegen die principiell den Gemeinden aufzulegende Beschaffung der Mittel zur Ablösung der Stolgebühren geltend; ebenso Generalsuperintendent Petersen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung werden von der Bollertschen Vorlage Punkt I. 1 und 2 einstimmig angenommen; ebenso Punkt 3 mit großer Majorität.

Weiter wird Punkt II. der Vorlage einstimmig zum Beschluß erhoben.

Zu III. beantragt Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn Streichung des Wortes: „Begräbniß“, da dieser Gegenstand der gegenwärtigen Vorlage überhaupt ferner liege und es genüge, über Taufen und Eheschließungen Bestimmungen zu treffen.

Oberconsistorialrath Hermes schließt sich dem an; auch Oberconsistorialrath Schmidt erachtet den vorgeschlagenen Satz mit den bestehenden Parochialverhältnissen so ohne Weiteres nicht für vereinbar; Generalsuperintendent Petersen theilt die Bedenken hinsichtlich des Begräbnisses, und Geh. Justizrath Bollert erklärt, daß ihm gegen die Weglassung des Wortes: „Begräbnisse“ ein erhebliches Bedenken nicht beigehe, wofür sich auch der Correferent Dr. Dove ausspricht.

Die Abstimmung über III. mit dieser Modification ergibt Einstimmigkeit.

Ebenso wird dasjenige, was unter

IV.

vorgeschlagen und beantragt worden ist, mit Abänderung des Wortes: „hauptsächlichsten“ in „nächsten“ durch allgemeine Zustimmung als gemeinsame Ansicht der Conferenz constatirt.

Oberkirchenrathsdirector Kayser stellt noch den Antrag, an einem passenden Orte hinzuzufügen:

> „Die Kirche hat an ihre Glieder die Forderung zu stellen, daß sie keine Ehe eingehen, welche dem Worte Gottes widerspricht. Eine von Gliedern der Kirche im Widerspruche mit dem Worte Gottes geschlossene Ehe würde die Kirche zwar als eine zu Recht bestehende, aber mit dem Widerspruche gegen Gottes Wort behaftete Ehe anzusehen und zu behandeln haben.“

Geh. Justizrath Vollert legt dar, daß eine so tief eingehende Frage in der gegenwärtigen Conferenz ohne eingehende Berathung nicht wohl mehr zur Erledigung gebracht werden könne, so bedauerlich dieß immer sein möge.

Präsident Dr. v. Harleß tritt dieser Ansicht bei; ebenso Geh. Justizrath Dr. Dove, wonächst Geh. Justizrath Vollert den Antrag auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung:

> „In Erwägung, daß eine Beschlußfassung über den von Herrn Oberkirchenrathsdirector Kaysel gestellten Antrag ohne eingehende Berathung der Frage des Verhältnisses der staatlichen Ehehindernisse zu den kirchlichen Trauungsverboten bei dem gegenwärtigen Stande der Conferenz nicht ausführbar ist, geht die Conferenz unter lebhaftem Bedauern über die äußeren Hindernisse und mit voller Anerkennung der Wichtigkeit der angeregten Frage über den gestellten Antrag zur Tagesordnung über"

einbringt. Oberkirchenrathsdirector Kaysel inhärirt unter Beitritt des Oberkirchenraths Dr. Kliefoth dem von ihm gestellten Antrage, da es sich ihrer Ansicht nach darum handle, durch einen ausdrücklichen Ausspruch auch der Kirche ihr selbstständiges Recht zu wahren. Generalsuperintendent Petersen, Oberconsistorialrath Hermes und Präsident Dr. v. Harleß treten dem Vollertschen Antrage bei, weiterhin auch Oberconsistorialrath Uhlhorn und Vicepräsident Dr. Kohlschütter, und zwar unter ausdrücklichem Beifügen, daß sie nur bei der vorliegenden Unausführbarkeit einer gründlichen Berathung des an sich hochwichtigen Gegenstandes dem Vollertschen Antrage beizustimmen sich veranlaßt sehen, und zwar unter der Verwahrung dagegen, durch ihre heutige Abstimmung der Selbstständigkeit der Kirche etwas vergeben zu haben. Nachdem dagegen Archidiaconus Hoffmann betont hatte, daß ein in früherer Sitzung gestellter Kayselscher Antrag nur auf die Zusicherung, daß auf den Gegenstand an anderm Orte zurückzukommen sein werde, wieder zurückgezogen sei, der Behauptung aber, daß eine bindende Zusage ertheilt worden sei, von dem Präsidium und dem Referenten entschieden entgegengetreten, auch sodann von Archidiaconus Hoffmann ausdrücklich erklärt worden war, daß er durchaus davon entfernt sei, der Conferenzmajorität die absichtliche Nichtinnehaltung einer Zusage, die nirgends ertheilt worden, zum Vorwurfe zu machen, wird der Vollertsche Antrag zur Abstimmung gebracht und mit 19 gegen 11 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Hierauf ward die heutige Versammlung und zugleich die Conferenz selbst durch den Herrn Vorsitzenden mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß wichtige Punkte noch unerledigt geblieben seien, aber auch des Dankes gegen Gott für das, was durch die Beschlüsse der Conferenz erreicht worden sei,

für geschlossen erklärt. Herr Landesbischof Dr. Wilhelmi sprach auf Ersuchen des Präsidiums das Schlußgebet.

Vorstehendes Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den noch anwesenden Conferenzmitgliedern eigenhändig gegengezeichnet worden, wie solches nachträglich bemerkt.

Gesehen:

Stelzner.	L. Ernesti.	Hermes.	A. Hoffmann.
Wilhelmi.	Dr. Braune.	Dove.	Vollert.
Dr. Kohlschütter.	F. Teichmüller.	Dr. Schwarz.	A. v. Harleß.
G. Uhlhorn.	Lotze.	Kaysel.	Kliefoth.
Gerok.	Steinheil.	Meyer.	A. Schmidt.
Dr. Godt.	Schickhardt.	A. Koppen.	Ramsauer.
Ohl.	Reiche.	Leo.	

Beilage A (zu Seite 617).

In Verfolg meines ehrerbietigsten Schreibens vom 20. Mai d. J. berufe ich die deutsche evangelische Kirchen-Conferenz zu außerordentlicher Versammlung auf Donnerstag den 19. August d. J. behufs Berathung über die in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Januar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung erforderlichen kirchengesetzlichen Maßnahmen (vgl. Protokolle von 1874, S. 21 und 22 und mein Schreiben vom 21. April d. J.).

Ein früherer Termin hat in Rücksicht auf die Vorbereitung der Referate (Ref.: Vollert, Corref.: Brückner, zweiter Corref.: Dove) nicht angesetzt werden können.

Als Abgeordnete sind bis jetzt angemeldet von

Preußen (ältere Lande): Oberconsistorialrath und Professor Dr. Dorner, Oberconsistorialrath Hermes, Oberconsistorialrath Generalsuperintendent Dr. Brückner aus Berlin.

Preußen (neue Lande): Landesbischof Dr. Wilhelmi aus Wiesbaden, Generalsuperintendent Dr. Godt aus Schleswig, Professor der Rechte Dr. Dove aus Göttingen, Oberconsistorialrath Schmidt aus Cassel, Oberconsistorialrath Dr. Uhlhorn aus Hannover.

Bayern: Oberconsistorialpräsident Dr. v. Harleß, Oberconsistorialrath Friedr. Ludw. Meyer aus München.

Königreich Sachsen: Vicepräsident des evangelischen Landesconsistoriums Oberhofprediger und Geheimer Kirchenrath Dr. Kohlschütter, Oberconsistorialrath Stelzner aus Dresden.

Württemberg: Prälat Dr. v. Kapff, Oberconsistorialrath v. Schickhardt, Oberconsistorialrath Steinheil aus Stuttgart.

Braunschweig: Abt und Consistorialrath Dr. Ernesti aus Wolfenbüttel.

Mecklenburg-Schwerin: Oberkirchenrathsdirektor Kaysel, Oberkirchenrath Dr. Kliefoth aus Schwerin.

Großherzogthum Sachsen: Geheimer Justizrath Vollert, Geheimer Kirchenrath Oberhofprediger Dr. Hesse aus Weimar.

Coburg-Gotha: Oberconsistorialrath Generalsuperintendent Dr. Petersen, Oberconsistorialrath Oberhofprediger Dr. Schwarz.

Sachsen-Meiningen: Oberkirchenrath Gleichmann aus Salzungen.

Oldenburg: Oberkirchenrath und Hofprediger Ramsauer aus Oldenburg.

Mecklenburg-Strelitz: Consistorialrath Superintendent Dr. Ohl aus Neustrelitz.

Anhalt: Consistorialrath Superintendent Hof- und erster Stadtprediger Teichmüller aus Dessau.

Schwarzburg-Rudolstadt: Generalsuperintendent Leo aus Rudolstadt.

Reuß j. L.: Hofprediger Lotze aus Gera-Untermhaus.

Lippe-Detmold: Generalsuperintendent Koppen aus Detmold.

Der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsb. und Helv. Confession zu Wien hat die Erklärung abgegeben, daß seinerseits ein Bedenken gegen den Zusammentritt einer außerordentlichen Conferenz im laufenden Jahre nicht obwalte, verzichtet jedoch auf Beschickung derselben, da die zur Discussion kommende, speciell die in Deutschland bestehende Ehegesetzgebung berührende Frage die Anwesenheit eines dortländigen Abgeordneten nicht nothwendig erscheinen lasse.

Das Großherzoglich Hessische Oberconsistorium in Darmstadt hat in Rücksicht auf den Zusammentritt der Landessynode ungewiß gelassen, ob ein Deputirter werde abgesandt werden können.

Das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung für Cultus, zu Altenburg hält die außerordentliche Conferenz für gerechtfertigt und hat die Absendung eines Abgeordneten sich vorbehalten

Der Fürstlich Schwarzburgische Kirchenrath zu Sondershausen erachtet für ganz erwünscht, daß die außerordentliche Conferenz zusammentrete, glaubt jedoch zu seinem Bedauern kaum im Stande zu sein, die Beschickung derselben erwirken zu können.

Der evangelische Oberkirchenrath zu Carlsruhe hat unter Bezugnahme darauf, daß die im Großherzogthum Baden in Folge des staatlichen Gesetzes

vom 21. December 1869, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung betreffend, kirchlicher Seits bezüglich der Führung der Kirchenbücher und der kirchlichen Trauung nothwendig gewordenen Aenderungen bereits in den Jahren 1870 und 1871 getroffen seien, keinen Grund zu haben erklärt, den Zusammentritt einer außerordentlichen Conferenz im dortseitigen Interesse zu wünschen, oder sich an den eventuellen Verhandlungen zu betheiligen.

Von Waldeck wird die Beschickung der Conferenz unterbleiben, weil die dortseitige Kirchenregierung sich über eine die Civilehe betreffende Verordnung bereits geeinigt hat.

Der Senat der freien Stadt Lübeck hat die Erklärung abgeben lassen, daß er mit Rücksicht auf die dortigen kirchlichen Verhältnisse zu einer Beschickung der Conferenz sich nicht veranlaßt finde.

Indem ich die hohen Kirchenregierungen von dem Vorstehenden ehrerbietigst in Kenntniß setze, bitte ich, den bezüglichen Abgeordneten hochgeneigt die Mittheilung zu machen, daß am 19. August auf den Gottesdienst in der Wartburgkapelle, bei welchem Herr Oberhofprediger Dr. Kohlschütter die Predigt übernommen hat, die erste Sitzung der Conferenz im Salon des Karthausgartens zu Eisenach folgen wird.

Die neu erscheinenden Abgeordneten werden zuvor ihre Legitimationsurkunden übergeben.

Der Herr, unser Gott, wolle der Conferenz Seinen Segen verleihen.

Wolfenbüttel, den 7. Juli 1875.

Der derzeitige Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz.

L. Ernesti.

Beilage B (zu Seite 617).

Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin hat mir mittelst Schreibens vom 14. d. M. mitgetheilt, daß bei der am 24. August d. J. beginnenden General-Versammlung des Gustav-Adolf-Vereins der Generalsuperintendent Dr. Brückner die Eröffnungspredigt zu halten habe, und theilweise auch die übrigen nach Eisenach deputirten Mitglieder des Oberkirchenraths zugegen zu sein haben werden, und mir mit dem Bemerken, wie derselbe dringend wünschen müsse, daß die von mir zu außerordentlicher Versammlung auf den 19. August d. J. nach Eisenach berufene Conferenz in den Stand ge-

setzt werde, bis zum 21. August incl. die Berathungen zu beenden, anheimgegeben, ob es nicht rathsam sein dürfte, die Conferenz einen Tag früher beginnen zu lassen.

Da nach den Erkundigungen, welche ich von Weimar eingezogen habe, dem Zusammentritt der Conferenz am 18. August d. J. in Eisenach Hindernisse nicht entgegenstehen, so trage ich kein Bedenken, die hohen Kirchenregierungen ehrerbietigst zu bitten, ihre resp. Abgeordneten davon hochgeneigtest in Kenntniß setzen zu wollen, daß die Conferenz nicht am 19., sondern bereits am 18. August d. J. beginnen werde.

Wolfenbüttel, den 23. Juli 1875.

Verehrungsvoll

Der derzeitige Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz.

L. Ernesti.

Beilage C (zu Seite 618).

Geschäftsbericht des Conferenzvorstandes.

Auf Antrag der Kirchenregierung Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig (Anl. I.) ist die Conferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen, nachdem letztere fast sämmtlich ihre Zustimmung erklärt haben (Anl. II.), auf Grund der Bestimmungen vom 12. Juni 1855, Punkt 2, zu der gegenwärtigen außerordentlichen Versammlung behuf Berathung über die in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J., über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung erforderlichen kirchengesetzlichen Maßnahmen, im Speciellen über eine gemeinsame künftige kirchliche Trauform, von mir berufen worden (vgl. Präsidial-Schreiben vom 7. Juli und 23. Juli d. J.).

Für die Zusammensetzung der Versammlung hat der §. 1 der Geschäftsordnung vom 18. September 1851, ohne die von der Conferenz in der Sitzung am 5. Juni v. J. den Kirchenregierungen empfohlenen, die Zulassung von Synodalabgeordneten betreffenden Zusätze (Protokolle von 1874, S. 8 und 9), maßgebend sein müssen, da die Verhandlungen über diese Zusätze noch in der Schwebe sind.

Die hinsichtlich derselben von mir im Präsidial-Schreiben vom 21. Jan. d. J. (Anl. III.) erbetenen Aeußerungen sind noch nicht seitens sämmtlicher Kirchenregierungen abgegeben.

Zustimmende Erklärungen sind erfolgt von Sachsen (Königreich), Baden, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen. Waldeck hat principiell nichts einzuwenden.

Von Württemberg ist die Aeußerung abgegeben: Die württembergische Kirchenregierung müsse ihre gegen die Abordnung von Synodalen früher geltend gemachten Bedenken auch jetzt noch aufrecht halten; sie werde deßhalb jedenfalls bis auf Weiteres von der Befugniß, ein Synodalmitglied zur Conferenz abzuordnen, keinen Gebrauch machen; sie finde aber in der geänderten Sachlage keinen genügenden Grund, die Conferenz nicht mehr in der bisherigen Weise zu beschicken. Bayern und Mecklenburg-Schwerin haben ihren Austritt angezeigt; jedoch auf meine Vorstellung ihre deßfallsige Erklärung so weit modificirt, daß sie für thunlich erachtet haben, die gegenwärtige Versammlung durch Abgeordnete zu beschicken. Reuß j. L. hält die Ergänzung der Geschäftsordnung nicht für nöthig. Lübeck erachtet die vorgeschlagene Veränderung des §. 1 der Geschäftsordnung nicht für angemessen.

Sobald die Aeußerungen sämmtlicher zur Conferenz verbundenen Kirchenregierungen erfolgt sein werden, sind jene meiner Ansicht nach den bezüglichen Referenten behuf Vortrags auf der nächsten ordentlichen Conferenz, welche gleichfalls auf Grundlage des §. 1 der Geschäftsordnung vom 18. Sept. 1851 zusammenzusetzen sein wird, mitzutheilen.

Den Beschluß der Conferenz (Protokolle von 1874, S. 14 f.): rücksichtlich des Fortgangs der lutherschen Bibelübersetzung der Halleschen Conferenz wegen der dargelegten sorgfältigen und mühevollen Arbeit Dank und Vertrauen auszudrücken, habe ich ausgeführt.

Der beschlossene Separat-Abdruck des Referats über Abnahme der Theologie Studirenden (Protokolle von 1874, S. 27) ist von der Cottaschen Buchhandlung besorgt worden.

Die besondere Commission, welcher der eine neue Aufnahme der kirchlichen Statistik betreffende Fragenplan zu einer weiteren Bearbeitung und Feststellung übertragen ist (Protokolle von 1874, S. 29) hat bis jetzt wegen des Gesundheitszustandes einiger Mitglieder derselben nicht zusammentreten können. Es wird hier Gelegenheit sein, das Weitere zu verabreden.

Das preußische Cultusministerium hat auf meinen Antrag (vgl. Protokolle von 1874, S. 13) die ihm untergeordneten Kirchenbehörden unter dem 12. Februar d. J. angewiesen, eines ihrer Mitglieder der Redaktion des allgemeinen Kirchenblatts zur Erledigung der Anfragen derselben und zur Besorgung der Mittheilungen an dieselbe zu bezeichnen.

Die Assistenz des Redakteurs des allgemeinen Kirchenblatts, Herrn Archivraths Dr. Stälin, ist von Herrn Bibliothekar Professor Schott bereitwillig übernommen.

Es hat indeß Herr Archivrath Dr. Stälin unter dem 25. Juni d. J. seinen Entschluß angezeigt, von der Redaktion zurückzutreten.

Sodann hat die Cottasche Buchhandlung mittelst Schreibens vom 26. Juni d. J. von dem Rechte, welches der Vertrag vom 21. Januar 1852 ihr einräumt, Gebrauch gemacht und erklärt, daß sie auf die weitere Herstellung des allgemeinen Kirchenblatts vom 1. Januar 1876 an verzichten wolle. In Bezugnahme auf einen Beschluß der Conferenz vom 18. Juni 1870, durch welchen die beiden Abgeordneten des württembergischen Kirchenregiments ermächtigt sind, im Fall eintretender Nothwendigkeit, unter Gutheißung des Präsidiums, eine andere Verlagshandlung für den Druck u. s. w. des allgemeinen Kirchenblatts zu wählen, habe ich Herrn Prälat Dr. v. Kapff und Herrn Oberconsistorialrath von Schickhardt ersucht, sich nach Communikation mit Herrn Archivrath Dr. Stälin und Herrn Bibliothekar Professor Schott mit der Cottaschen Buchhandlung darüber zu benehmen, ob dieselbe etwa unter veränderten und unter welchen Contraktsbedingungen vom 1. Jan. 1876 an die Herstellung des allgemeinen Kirchenblatts weiter übernehmen wolle, eventuell aber eine andere Verlagshandlung zu wählen, mit solcher die Contraktsbestimmungen vorläufig zu vereinbaren und mich von dem Resultate der Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Nach dem von Herrn Oberconsistorialrath v. Schickhardt unter dem 9. d. M. mir mitgetheilten Stande der wegen des Verlags und zugleich wegen der Redaktion gepflogenen Unterhandlungen wird die Kirchenblattangelegenheit, da sie eilig (vgl. Festsetzungen vom 14. Juni 1855, Punkt 8), für die Verhandlung der Conferenz vorbereitet und ohne Beschlußfassung derselben nicht zu erledigen ist, nebst einem eventuell erforderlichen neuen Etatsentwurf für die Conferenzkasse, auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen sein.

Die für die Behandlung des vom Herrn Generalsuperintendenten Dr. Brückner in der Sitzung der Conferenz vom 9. Juni v. J. eingebrachten, die sociale Frage betreffenden, Antrags aufzustellenden Fragen, um deren Mittheilung ich den Herrn Referenten unter dem 21. Jan. d. J. behufs ihrer Uebermittelung an die Kirchenregierungen ersucht habe, werden gemäß Punkt 4 der Festsetzungen vom 14. Juni 1855 vom Vorstande bis Michaelis d. J. zu erwarten sein.

Von dem evangelischen Oberkirchenrath zu Berlin ist unter dem 3. April d. J. eine Mittheilung in der Kalendersache eingegangen, welche als Anl. IV. zu diesem Geschäftsbericht den übrigen kirchlichen Regiminalbehörden zur Kenntniß gebracht werden wird.

Als neuer Gegenstand der Berathung ist die Anberaumung eines gemeinschaftlichen Bußtages für sämmtliche evangelische Landeskirchen Deutschlands eingebracht worden.

Es hat die Senatscommission für die kirchlichen Angelegenheiten der freien Hansestadt Bremen die Herbeiführung einer Uebereinstimmung in den Bußtagen Nordwestdeutschlands bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin in Anregung gebracht. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Schreibens vom 28. Dec. v. J., um sich vor weiterem Vorgehen in der Sache über die in den kirchlichen Kreisen der verschiedenen Territorien bestehenden Anschauungen und Wünsche zu unterrichten, die Mitwirkung der Conferenz in Anspruch genommen und den Vorstand derselben um eine Aeußerung ersucht, ob das Bedürfniß nach Einführung eines gemeinsamen Bußtags in den verschiedenen Gegenden Deutschlands gleichmäßig anerkannt wird, welche Einrichtungen in dieser Beziehung in den nichtpreußischen Gebieten bestehen, und auf welchem Wege eventuell eine Uebereinstimmung in den bestehenden Einrichtungen herbeigeführt werden kann.

Von dem Großherzoglich Sächsischen Kirchenrath ist sodann unter dem 10. April d. J. der Antrag vorgelegt:

> „Die Conferenz wolle bei den Kirchenregierungen dahin wirken, daß der in den einzelnen evangelischen Landeskirchen bestehende Buß- und Bettag, bezüglich daß ein der in denselben bestehenden Buß- und Bettage auf einen und denselben, von ihr in Vorschlag zu bringenden Tag verlegt werde."

Denselben Gegenstand hat das evangelisch-lutherische Landesconsistorium für das Königreich Sachsen in Anlaß eines von dem Vorstande der Meißner Conferenz (welche nicht eine bloße Lokalconferenz ist, sondern alle Geistliche der sächsischen Landeskirche zur Theilnahme an ihren Berathungen einladet, auch alljährlich von einer verhältnißmäßig großen Anzahl derselben besucht zu werden pflegt) gestellten Antrags:

> „Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium wolle die geeigneten Schritte thun, daß — unbeschadet unseres ersten Bußtages — der zweite Bußtag, wie er jetzt in Sachsen am Freitage vor dem Todtensonntage (dem letzten Trinitatissonntage) gefeiert wird, zu einem gemeinsamen, in dem gesammten evangelischen Deutschland erhoben werde,"

unter dem 12. Juli d. J. zur Berathung der Conferenz mit Bezugnahme auf Punkt 4 der Geschäftsordnung vom 18. September 1851 vergl. mit den Festsetzungen vom 14. Juni 1855, resp. Punkt 8 der letzteren gestellt.

Dieser Gegenstand hat für diese außerordentliche Conferenz zur Berathung nicht vorbereitet werden können.

Die auf denselben bezüglichen Akten werden dem zu bestellenden Referenten mit dem Ersuchen um Aufstellung der erforderlichen Fragen und um

Vorbereitung des Gegenstandes für die nächste ordentliche Conferenz eingehändigt werden.

Nach einem Berufungsschreiben vom 7. v. M. sind als Abgeordnete angemeldet statt des Herrn Prälaten v. Kapff, der mich besonders ersucht hat, der Conferenz sein Bedauern darüber auszudrücken, daß er an derselben Theil zu nehmen behindert ist, der Herr Prälat v. Gerok aus Stuttgart, von Reuß ä. L. Herr Archidiakonus und Consistorialassessor Hoffmann aus Greiz, von Sachsen-Altenburg Herr Geheimer Consistorialrath Generalsuperintendent Dr. Braune aus Altenburg, von Schaumburg-Lippe Herr Consistorialrath Dr. Reiche.

Der Abgeordnete Sachsen-Meiningens, Herr Oberkirchenrath Gleichmann, ist durch seine Gesundheitsverhältnisse behindert, zur Conferenz zu kommen.

Die Legitimation der neu eingetretenen Abgeordneten Schmidt, Uhlhorn, Meyer, Stelzner, v. Gerok, Steinheil, Kaysel, Petersen, Schwarz, Ramsauer, Hoffmann, Lotze, Reiche, Koppen ist erledigt.

Indem wir nun dem Gegenstand, der uns in dieser Conferenz besonders zu beschäftigen hat, näher treten, bitte ich den Herrn, unsern Gott, daß er uns erkennen lasse, was recht ist.

L. Ernesti.

Anlage I (zu Beilage C Seite 651).

Von der Kirchenregierung Sr. Hoh. des Herzogs von Braunschweig ist mittelst Schreibens an mich vom heutigen Tage eine außerordentliche Versammlung der Conferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen beantragt worden.

Der Antrag ist in folgender Weise motivirt:

„In der fünften Sitzung der letzten zu Eisenach abgehaltenen deutschen evangelischen Kirchenconferenz vom 9. Juni 1874 hat der Prälat Dr. v. Kapff auf Wunsch des Consistoriums zu Stuttgart folgenden Antrag eingebracht:

> Was werden die Behörden und Diener der Kirche zu thun haben in Folge der Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsregister?

Unter den dabei speciell hervorgehobenen Fragen findet sich sub Nr. 6 insbesondere die Frage aufgeführt:

> Ist eine Aenderung der Agende bei den Trauungen begründet und wie soll sie geschehen?

Die weitere Berathung des Antrages und die Beschlußnahme darüber würde im regelmäßigen Verlaufe erst im nächsten Jahre (1876) stattfinden.

Inzwischen ist nun das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung publicirt. Da dasselbe nach §. 79 l. c. mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tritt, so versteht es sich von selbst, daß die Regiminalbehörden beziehungsweise die Synoden der sämmtlichen deutschen Landeskirchen sich mit den in dem obigen Antrage berührten Fragen zu beschäftigen haben werden, und daß einzelne Punkte nothwendig vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres eine gehörige Feststellung verlangen. Vor Allem wird dieß von der erwähnten, die künftige Trauform betreffenden Frage gelten, indem mit dem 1. Januar k. J. diese Frage täglich an jeden Geistlichen herantritt, also feststehen muß, wie dieselbe zu beantworten sei.

Es leuchtet ein, von welcher großen Bedeutung es sein würde, wenn ein Beschluß der deutschen evangelischen Kirchenconferenz namentlich über diesen Punkt so zeitig erfolgte, daß die Behörden und Synoden der einzelnen Landeskirchen von dessen Inhalte unterrichtet sein könnten, bevor dieselben das ihrer Ansicht nach Erforderliche anordneten und feststellten.

Der fragliche Gegenstand läßt im Grunde die verschiedenen confessionellen Richtungen unberührt, betrifft vielmehr vorzugsweise das Verhältniß, in welchem der kirchliche Akt der Trauung zu der vorangehenden staatlichen Eheschließung steht. Die Erwartung scheint daher wohl berechtigt zu sein, daß die Abgeordneten der kirchlichen Regiminalbehörden sich zu einem übereinstimmenden Ausspruche darüber vereinigen werden, was in Bezug auf den erwähnten kirchlichen Akt die protestantische Kirche einerseits gestatten kann, was sie andererseits fordern muß.

Obschon ein derartiger Ausspruch keine formell bindende Kraft besitzt, so würde er sich doch bei allen Behörden und Synoden der Landeskirchen ohne Zweifel einer bedeutenden Autorität erfreuen. Jedermann dürfte darin gleichsam die einheitliche Stimme der deutschen protestantischen Kirche zu vernehmen glauben, und schwerlich wären die einzelnen Landeskirchen in der Lage oder auch nur geneigt, jener Stimme Gehör und Folgeleistung zu verweigern. Man könnte auf diesem Wege zu einem erwünschten Ziele gelangen und zugleich die sonst — nach den bisherigen Erfahrungen — kaum vermeidlichen Streitigkeiten mit ihren die Gemüther oft unnöthig erbitternden und verwirrenden Folgen vermeiden.

Wiederholt muß aber werden, daß dieses heilsame Resultat nur dann zu erreichen ist, wenn die Berathung und Beschlußnahme der Conferenz rechtzeitig, also noch im Laufe dieses Jahres stattfindet. Wird die Verhandlung bis zum Sommer 1876 verschoben, also bis zu einer Zeit, wo sich

die einzelnen Landeskirchen — wahrscheinlich nach mancherlei unerquicklichen Erörterungen und Debatten — bereits geholfen haben, wie es eben gehen will, so ist der eigentlich günstige Moment vorüber, und man wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Mühe ohne entsprechenden praktischen Erfolg aufwenden.

Unter diesen Umständen würde es als ein freudiges Ereigniß zu begrüßen sein, wenn die Regiminalbehörden der Landeskirchen sich entschließen könnten, auf einer außerordentlichen Conferenz die Verhandlung über den v. Kapffschen Antrag, wenigstens über die Frage 6 und die damit etwa untrennbar verbundenen Punkte noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres vornehmen zu lassen."

Nach Nr. 2 der Bestimmungen vom 12. Juni 1855 wegen der zweijährigen Wiederkehr der Conferenzen „kann eine außerordentliche Versammlung der Conferenz auf Anlaß einzelner Kirchenregierungen, sofern es die Umstände fordern und die Mehrzahl der bei der Conferenz betheiligten Kirchenbehörden damit einverstanden ist, von dem Präsidium berufen werden."

Hienach gebe ich den hohen Kirchenbehörden ehrerbietigst eine Beschlußnahme über die Frage anheim:

> ob zu dem im Obigen bezeichneten Zwecke im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine außerordentliche Conferenz zusammentreten solle.

Indem ich um eine baldige hochgeneigte Aeußerung hierüber ehrerbietigst bitte, bemerke ich, daß mir nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen über die Zulassung von Synodalabgeordneten zur Conferenz für die Beschickung der event. von mir zu berufenden außerordentlichen Versammlung der §. 1 der Geschäftsordnung vom 18. September 1851 ohne die von der Conferenz in der Sitzung am 5. Juni v. J. den Kirchenregierungen empfohlenen Zusätze (Protokolle, S. 8 und 9) maßgebend zu sein scheint. Es sind auf mein ehrerbietiges Schreiben vom 21. Januar d. J. hinsichtlich jener Zusätze bis jetzt von fünf Kirchenregierungen consentirende, von dreien dissentirende Erklärungen abgegeben.

Wolfenbüttel, den 21. April 1875.

Der derzeitige Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz.

L. Ernesti.

Anlage II (zu Beilage C Seite 651).

Die bei der Eisenacher Conferenz betheiligten Kirchenbehörden haben sich bereits großer Mehrzahl nach mit dem Antrage der Braunschweigischen Kirchenregierung, daß zu dem in meinem ehrerbietigsten Schreiben vom 21. v. M. bezeichneten Zwecke eine außerordentliche Conferenz im Laufe des gegenwärtigen Jahres zusammentreten möge, einverstanden erklärt, und von Sr. K. Hoh. dem Großherzog von Sachsen ist allergnädigst für den Fall des Zusammentritts die Capelle auf der Wartburg zum Einleitungsgottesdienste und der Salon im Karthausgarten zu Eisenach zu ihren Versammlungen dargeboten worden.

Der Herr Geh. Justizrath Vollert zu Weimar hat mir in Betreff der zur Behandlung des vom Herrn Prälat Dr. v. Kapff eingebrachten Antrags über das Verhalten der Behörden und Diener der Kirche in Folge der Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsregister an die Kirchenregierungen zu richtenden Fragen (Protokolle von 1874, S. 21 f.) unter dem 29. v. M. mitgetheilt, daß er als Referent, in Einverständniß mit dem Correferenten, Herrn Generalsuperintendenten Dr. Brückner zu Berlin, geglaubt habe vorschlagen zu sollen, daß die an der Conferenz betheiligten Kirchenregierungen ersucht werden:

1) darüber, ob und welche Vorschriften und Kundgebungen in Ansehung der in dem von dem Prälat Dr. v. Kapff in der fünften Sitzung der letzten Conferenz gestellten Antrag enthaltenen Fragen von ihnen bereits erlassen worden sind, Mittheilung zu machen;
2) die Vorschriften und Kundgebungen, welche von ihnen in dieser Hinsicht bis Ende dieses Jahres noch werden erlassen werden, nach deren Erlasse unverweilt nachzusenden;
3) endlich auch, so weit sie in der Lage gewesen sind, über derartige Erlasse Erfahrungen zu sammeln, auch diese mitzutheilen.

Es ist die Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn dem Antrage der Braunschweigischen Kirchenregierung zugestimmt werde, es sich empfehlen möchte, die Kirchenregierungen um Mittheilung der bei ihnen bestehenden agendarischen Trauungsformulare zu ersuchen.

Indem ich hiervon den hohen Kirchenregierungen Kenntniß gebe, bitte ich ehrerbietigst, die unter 1 und 3 bezeichneten Mittheilungen nebst den agendarischen Trauungsformularen dem Herrn Geh. Justizrath Vollert zu Weimar unverweilt zusenden zu wollen.

Zugleich ersuche ich die hohen Kirchenregierungen, welche die außerordentliche Conferenz zu beschicken beabsichtigen, ehrerbietigst um baldige hochgeneigte Angabe der Abgeordneten, durch welche sie sich vertreten lassen wollen.

Den Tag des Zusammentritts der Conferenz werde ich, sobald alles Erforderliche vorbereitet sein wird, den hohen Kirchenregierungen anzeigen.

Verehrungsvoll

Wolfenbüttel, den 20. Mai 1875.

Der derzeitige Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz.

L. Ernesti.

Anlage III (zu Beilage C Seite 651).

Den zur deutschen evangelischen Kirchenconferenz verbundenen hohen Kirchenregierungen beehre ich mich die Protokolle von 1874, deren Abdruck erst jetzt fertig geworden ist, in der Anlage zu übersenden.

Hinsichtlich der die Zulassung von Synodalabgeordneten zur Conferenz betreffenden Zusätze, welche dem §. 1 der Geschäftsordnung der deutschen evangelischen Kirchenconferenz vom 18. September 1851 beizufügen die Conferenz in der Sitzung am 5. Juni v. J. (Protokolle S. 8 und 9; 156) den hohen Kirchenregierungen empfohlen hat, bitte ich ehrerbietigst mir eine Aeußerung hochgeneigt zu Theil werden zu lassen.

Ueber die Aufstellung bestimmter Fragen für die Behandlung der in der Sitzung vom 9. Juni v. J. (Protokolle, S. 21 und 22) eingebrachten Anträge sich verständigen zu wollen, sind die bezüglichen Herren Referenten hieneben von mir veranlaßt worden, und ich werde nicht verfehlen, die Resultate der Verständigung, sobald sie zu meiner Kenntniß gelangt sein werden, den hohen Kirchenregierungen mitzutheilen.

An der in der Sitzung am 8. Juni v. J. (Protokolle, S. 12) beschlossenen Matrikularumlage stehen, wie von dem Conferenzquästor mir unter dem 14. d. M. angezeigt ist, noch aus von den Kirchenregierungen

in	Oesterreich	6	Thlr.
„	Bayern	20	„
„	Hessen-Darmstadt	10	„
„	Mecklenburg-Schwerin	10	„
„	Oldenburg	4	„
„	Sachsen-Koburg-Gotha	4	„
„	Sachsen-Altenburg	4	„
„	Lippe-Detmold	4	„
„	Reuß jüngere Linie	2	„
„	Waldeck-Pyrmont	2	„
„	Schwarzburg-Sondershausen	2	„
	zusammen	68	Thlr.

Daher erlaube ich mir das ehrerbietige Ersuchen um Einsendung der bezeichneten Kassenbeiträge an Herrn Oberconsistorialrath v. Schickhardt zu Stuttgart auszusprechen.

Verehrungsvoll

Wolfenbüttel, den 21. Januar 1875.

Der derzeitige Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenconferenz.

L. Ernesti.

Anlage IV (zu Beilage C Seite 653).

Dem hochwürdigen Präsidium der Eisenacher Conferenz machen wir die ergebenste Mittheilung, daß wir in Folge der empfehlenden Beschlüsse der genannten Conferenz vom Jahre 1870 und 1872 uns an das preußische Ministerium des Innern mit dem Ersuchen gewendet haben, den von der Eisenacher Conferenz gebilligten Namenkalender unter die jährlich von demselben ausgegebenen Kalendermaterialien aufzunehmen, so zwar, daß wir, im Einklang mit den Eisenacher Beschlüssen, uns eine Revision der Namenliste auf Grund von Gutachten unserer Consistorien, so wie aus Rücksicht auf unsere landeskirchliche Geschichte vorbehalten hatten. Die von uns, unter geringen Abänderungen der Eisenacher Auswahl festgestellte Namenliste ist nun von dem statistischen Bureau im Auftrage des Ministeriums des Innern veröffentlicht und der Benutzung bei den künftigen Kalendern anheimgegeben. Wir beehren uns, dem hochwürdigen Präsidium in der Anlage ein Exemplar dieser Veröffentlichung unter dem Titel „Namenkalender für das deutsche evangelische Volk“ zu überreichen.

Berlin, den 3. April 1875.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Herrmann.

An
den Vorsitzenden der Eisenacher Conferenz,
Herrn Abt Dr. Ernesti Hochwürden in
Wolfenbüttel.

Namen-Kalender für das deutsche evangelische Volk

unter Zugrundelegung des Piperschen Namensverzeichnisses und der Beschlüsse der Eisenacher evangelischen Kirchenconferenz festgestellt von dem

preußischen Evangelischen Oberkirchenrathe.

Datum.	Januar.	Februar.
1	Neujahr. Immanuel.	Ignatius, Bek. v. Antiochia, M. 107.
2	Abel. Seth.	**Mariä Reinigung.**
3	Henoch.	Anschar, Ap. des Nordens, 865 †.
4	Zacharias und Elisabeth.	Rabanus Maurus, Erzb. v. Mainz, 856 †.
5	Simeon und Hanna.	Ph. Jac. Spener, Propst in Berlin, 1705 †.
6	**Erscheinung Christi.**	Amandus, Wander-Bischof im Frankenreich, 679 †.
7	Widukind, Herzog der Sachsen, 785 getauft.	Otfried, Mönch v. Weißenburg, 9. Jhdrt. Georg Wagner, Märt. in München, 1527 †.
8	Severinus, Apostel d. Noriker, 482 †.	Maria Andreä, Mutter des Val. Andreä, 1632.
9	Catharina Zell, Pred.-Wwe., um 1563.	Joh. Hooper, B. zu Worcester, 1555 †.
10	Paulus von Theben, Einsiedler 340.	Fr. Chr. Oetinger, Abt v. Murrhardt, 1782 †.
11	Ernst d. Bekenner, Herzog von Braunschweig, 1546 †.	Ph. v. Mornay, Staatsm. u. Theol., 1623 †.
12	Joh. Chastellain, Märt. in Metz, 1525 †.	M. M. der h. Bücher, 303. A. Freylinghausen, Dichter, † 12. Febr. 1739.
13	Hilarius, Bischof von Poitiers, 368 †.	Ch. Fr. Schwarz, Gl. B. in Ostind., 1798 †.
14	Felix, Presb. zu Nola, Bek. um 256.	Brun v. Querfurt, Ap. d. Preuß., 1008 †.
15	Joh. v. Laski, Ref. 1560 († 8. Januar).	Hugo v. S. Victor, Kirch.-Lehr. 1141.
16	Gg. Spalatin, Hofpr. in Altenb., 1545 †.	Didymus, K. L. in Alexandrien, 395.
17	Antonius.	Patrik Hamilton, Märt. in Schottland, 1528 †.
18	Matth. Claudius, Wandsb. Bote, 1815 †.	Simeon, B. von Jerus., M. 107. Luth. Tod, 1546.
19	Babylas, B. von Antiochia, M. 250. Elisabeth, Königin v. Dänem., 1526 †.	Mesrob, Kirchen-Lehrer in Armenien, 441 †.
20	Fabian, B. 250, Sebastian 304, M. in Rom.	Caspar Neumann, Dichter, g. 1648.
21	Agnes, Jgfr. und M. in Rom, 304 †.	Jesaias.
22	Vincentius, Diac. in Saragossa, M. 304 †.	Meinrad von Zollern, Eins., M. 863 († 21. Febr.).
23	Hans Sachs in Nürnberg 1576 († 25. Januar).	Barth. Ziegenbalg, Glaubensbote in Ostindien 1719 †.
24	Timotheus, Ap.-Schüler.	Matthias, Ap.
25	Pauli Bekehrung.	Berthold Haller, Ref. Berns, 1536 †.
26	Polycarpus, Bischof von Smyrna, M. 167.	Rudericus, M. unter den Mauren, 857.
27	Joh. Chrysostomus, B. 407 († 14. September).	Martin Butzer, Prof. in Straßburg u. Cambridge, † 1551. Joh. Heermann, Dichter, 1647 †.
28	Karl der Große, Kaiser, 814 †.	Johann de Monte Corvino, Ap. d. Tartaren, 1306.
29	Samuel und Hanna.	Ethelbert, König von Kent, 616.
30	Bathilde, Königin v. Neustrien, 680 †.	— —
31	J. M. Meyfart, Prof. 1642 († 26. Jan.).	— —

Datum.	März.	April.
1	Suidbert, St. d. Kl. Kaiserswerth, 713.	Fritigil, Königin der Marcomanen, 4. Jahrhundert.
2	Joh. Wesley, Gründer der Method. K. 1791 †.	Theodosia, J. u. M. in Cäsarea, 307 †.
3	Joh. Fr. der Großm., Kurfürst von Sachsen 1554 †.	Gerh. Tersteegen, Dichter, 1769 †.
4	Ge. Calixt, Prof. 1656 († 19. März).	Ambrosius, Bischof v. Mailand, K. L. 397 †.
5	Thomas von Aquino, Kirchenlehrer 1274 († 6. März).	Chr. Scriver, Hofprediger zu Quedlinburg, 1693 †.
6	Fridolin, Ap. der Alemannen um 514 †.	Albrecht Dürer, Maler zu Nürnberg, 1528 †.
7	Perpetua und Felicitas, M. M. 202.	Olaus Peterson, Reformator Schwedens, 1552 †.
8	Philemon, Apostel-Schüler.	Martin Chemnitz, Sup. in Braunschweig, 1586 †.
9	Cyrillus u. Methodius, App. 869 u. 885.	Thomas von Westen, Apostel der Lappländer, 1727 †.
10	Vierzig Märt. in Sebaste um 320.	Daniel.
11	Assaph. Klopstock, † 14. März 1803.	Ezechiel, Leo der Große, Bischof von Rom, 461.
12	Gregor d. Gr., Bischof zu Rom, 604 †. Ludämilie Elis., Gräfin v. Schwarzburg, † 12. März 1672.	Sabas, Gothe, Märt. 372 †.
13	Thom. Cranmer, Erzb., Märt. 1556 († 21. März).	Justinus der Märt., K. L. um 161.
14	Mathilde, Gemahlin Heinrichs I., 968 †.	Ge. Friedr. Händel, Kapellm. 1759 †.
15	Z. Ursinus († 1583), C. Olevianus († 1587).	Simon Dach, Dichter, 1659 †.
16	Heribert, Erzbischof von Köln, 1022 †.	Ge. Conrad Rieger, Superintendent in Stuttgart, 1743 †.
17	Patricius, Apostel Irlands, um 460 †.	Mappalicus, M., u. Numidicus, Bek. 250.
18	Alexander, Bisch. von Jerus., Bek. 251 †.	Luther in Worms 1521.
19	Joseph.	Phil. Melanchthon, 1560 †.
20	Ambrosius von Siena, Mönch, 1287 †.	Joh. Bugenhagen, 1558 †.
21	Benedictus v. Nursia, Ordensst., 543 †.	Anselm von Canterbury, K. L. 1109 †.
22	Nicol. von der Flue, Einsiedler in Unterwalden, 1488. Nic. Decius, Dichter 1541 († 21. März).	Origenes, Presb. in Alexandrien, K. L. 254.
23	Wolfgang, Fürst zu Anhalt, 1566 †.	Adalbert von Prag, Apostel der Preußen, M. 997 †.
24	Veit Dietrich, Pf. z. Nürnberg, 1549 †.	Wilfried, Apostel der Friesen, 709.
25	Mariä Verkündigung.	Markus, Evangelist.
26	Ernst der Fromme, Herzog zu Gotha, 1675 †.	Valentin Trotzendorf (Friedland), Schulmann in Schlesien, 1556 †.
27	Rupert, Bischof von Worms, Apostel der Bayern, 718 †.	Otto Catelin, Märt. in Gent, 1554 †.
28	Joh. v. Goch, Abt in Mecheln, 1475 †.	F. Myconius, Ref. Thüringens, 1546 († 7. April).
29	Florent. v. Deventer, 1400 († 24. März).	Fr. Wilh. der Große, Kurfürst von Brandenburg; 1688 †.
30	Liudger, Apostel der Sachsen, 809 († 25. März).	Petrus Waldus in Lyon, 1197.
31	Philipp der Großm., Landgraf von Hessen, 1567 †.	— —

Datum.	Mai.	Juni.
1	Philippus und Jacobus d. J., Apostel.	Joh. Friedr. Oberlin, Pfarrer, 1826 †.
2	Athanasius d. Gr., Kirchenl. 373.	Pothinus und Blandine mit Genossen, Märt. 177.
3	Monica, Mutter Augustins, 388.	Gottschalk, Fürst der Wenden, Märt. 1066 († 7. Juni).
4	Florian, Hauptmann in Oberösterreich, Märt. 304 †.	Quirinus, B., Märt. unter Diocletian.
5	Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen, 1525 †.	Bonifacius, Apostel der Deutschen, Märt. 755 †.
6	Joh. v. Damascus, Kirchenl. um 754.	Norbert, Erzbischof von Magdeburg, 1134 †.
7	Otto d. Gr., Kaiser, 973 †.	Paul Gerhardt, Prediger und Dichter, 1676 †.
8	Stanislaus, Bischof von Krakau, Märt. 1079 †.	Aug. Herm. Francke, 1727 †.
9	Gregor von Nazianz, Kirchenl. 390.	Columba, Abt, 597 †.
10	Joh. Heuglin, Märt. im Bauernkrieg, 1527 †.	Friedrich I. Barbarossa, Kaiser, 1190 †.
11	Joh. Arndt, Gen.-Sup. in Celle, 1621 †.	Barnabas, Apostel.
12	Meletius d. G., Concil zu Constantin. 381.	Renata, Herzogin von Ferrara, 1575 †.
13	Nicol. L., Graf v. Zinzendorf 1760 († 9. Mai).	Isaak le Febvre, Märt. 1702 †.
14	Pachomius, Abt zu Tabennä, 348.	Basilius d. Gr., Bischof von Cäsarea, K. L. 379 († 1. Jan.).
15	Moses.	Karl Heinrich v. Bogatzky, Dichter, 1774 †.
16	Die 5 Studenten von Lausanne, Märt. 1553 †.	Joh. Tauler, Dominik. in Straßburg, 1361 †.
17	Valerius Herberger 1627 († 18. Mai).	Dioscorus, Bek. in Alexandria, 3. Jahrhundert.
18	Achtzig Märt. unter Valens, 4. Jhdt. †.	Louise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg, 1667 †.
19	Alcuin, Abt von Tours, Kirchenl. 804 †.	Concil zu Nicäa, 325. B. Paphnutius.
20	Gottfr. Arnold, Pfarrer, 1714 †.	Sieben und zwanzig Märtyrer in Prag, 1621 †.
21	Constantin, Kaiser, 337 und seine Mutter Helena.	Joh. Marteilhe, Bek., 18. Jahrhundert.
22	Augustin Cazalla, M. 1559 († 21. Mai).	Raym. Lullus, Glaubensb., Märt. 1315 († 30. Juni).
23	Hieron. Savonarola, 1498 †.	David Chyträus, Prof. 1600 († 25. Juni).
24	Lanfranc, Erzb. v. Canterbury, 1089 †.	**Johannes der Täufer.**
25	Augustin von Canterbury, 608.	Uebergabe der Augsburger Confession 1530.
26	Beda der Ehrwürdige, Presb. 735 †.	Jeremias.
27	Joh. Calvin, Ref. Genfs, 1564 †.	Joh. Val. Andreä, Abt von Adelberg, 1654 †.
28	Joh. Eliot, Glaubensb. 1690 († 20. Mai).	Irenäus, Bek. in Lyon, Kirchenlehrer, Märt. 202.
29	Flavia Domitilla, Märt. unter Domitian.	**Petrus und Paulus, Apostel.**
30	Hieronymus von Prag, Märt., 1416 †.	Aquila und Priscilla. / Otto v. Bamberg, Ap. der Pommern, 1139 †.
31	Joachim Neander, Prediger und Dichter, 1860 †.	— —

Datum.	Juli.	August.
1	Heinrich Voes und Johann Esch, Märt. 1523 †.	Maccabäer, Märtyrer.
2	Mariä Heimsuchung.	Märtyrer unter Nero.
3	Cornelius, Hauptmann.	Nikodemus.
4	Ulrich, Bischof von Augsburg, 973 †.	Wilhelm Thorp, Schüler Wiclifs, Märt. 1407.
5	Aonio Paleario, Märt. in Rom, 1570 († 3. Juli).	Evang. Salzburger, Bek. 1731.
6	Johannes Huß, Märtyrer in Konstanz, 1415 †.	Verklärung Christi.
7	Willibald, Bischof v. Eichstädt, 786.	Nonna, Mutter Gregors von Nazianz 374.
8	Kilian, Glaubensbote in Würzburg 689.	Hormisdas, Bekehrer in Persien um 421.
9	Ephräm der Syrer, Kirchenlehrer 378.	Clemens von Alexandrien, Kirchenlehrer um 220.
10	Wilhelm von Oranien, 1584 †.	Jerusalems Eroberung durch Titus 70. Laurentius, Märt. 258.
11	Placidus, Märtyrer in Graubünden, 630 †.	Gregor von Utrecht, Abt 775 († 25. Aug.).
12	Heinrich II., Kaiser, 1024 †.	Anselm, Bischof von Havelberg, 1158 †.
13	Eugenius, Bekehrer unter den Vandalen, 505 †.	Paul Speratus, Dichter, 1551 († 12. August).
14	Bonaventura, Kirchenlehrer in Paris 1274 († 15. Juli).	Leonhard Käser, Märt. in Passau, 1527 († 16. August).
15	Jerusalems Eroberung durch G. von Bouillon 1099.	Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen, 1532 († 16. August).
16	Answer, Abt, Märtyrer 1066 († 15. Juli).	Isaak.
17	Speratus und die scillitanischen Märt. 200.	Johann Gerhard, Professor in Jena, 1637 †.
18	Johann Friedrich Starck, Pfarrer 1756 († 17. Juli).	Jovinianus, Mönch, 4. 5. Jahrhundert.
19	Pamphilus, Presbyter in Cäsarea 309.	Gerh. Groot, in Deventer, 1384 †.
20	Elias.	Bernhard, Abt von Clairvaux, 1153 †.
21	Eberhard im Bart von Württemberg, † 1496.	Mission der evangelischen Brüderunität 1732.
22	Maria Magdalena.	Symphorianus, Märtyrer zu Autun.
23	Sam. Dombrowsky, Pfarrer in Wilna, 1625 †.	Caspar v. Coligny und die Hugenotten, Märt. 1572 †.
24	Joh. Eccard, Kapellmeister in Königsberg 1611.	**Bartholomäus, Apostel.**
25	**Jacobus der Aeltere, Apostel.**	Ludwig der Heilige, König von Frankreich, 1270 †.
26	Thomas von Kempen, 1471 †.	Ulphila, Apostel der Gothen, 388.
27	Raymund Palmarius, Handw., 1200 †.	Hugo Grotius von Delft, 1645 († 28. August).
28	Johann Sebastian Bach, Musikdirector, 1750 †.	Augustinus, Bischof von Hippo, Kirchenl. 430 †.
29	Olaus der Heilige, König von Norwegen, 1030.	Zacchäus.
30	Wilhelm Wilberforce, 1833 († 29. Juli).	Claudius, Bischof von Turin, 839.
31	Johann Caspar Schade, Prediger, 1698 († 25. Juli).	Aedan, Bischof von Nordhumbrien, 651 †.

Datum.	September.	October.
1	Maria, Martha, Lazarus.	Remigius, Apostel der Franken, 545.
2	Tabea und Lydia.	Christoph Schmid, Märtyrer 1564 († 4. October).
3	Hildegard, Aebtissin, 1197 († 17. September).	Die beiden Ewalde, Märt. 695 †.
4	Ida v. Herzfeld, nach 820 †.	Joh. Wessel, in Gröningen 1489 †. Joh. Reuchlin aus Pforzheim, Oheim Melanchthons, † 1521.
5	Johann Mollio, Märt. in Rom, 1553 †.	Christian Friedrich Richter, Arzt, 1711 †.
6	Matthias Weibel, Pfarrer, Märt. 1525 †.	Heinrich Albert, Organist, 1651 †.
7	Lazarus Spengler, in Nürnberg 1534 †.	Phöbe. Elisabeth Frey 1845 († 13. October).
8	Corbinian, Bischof von Freising, 730.	David Zeisberger, Glaubensbote 1808 († Oct.)
9	Ludwig Paschali, Märt. in Rom, 1560 †.	Robert Grosthead, Bischof von Lincoln, 1253 †.
10	Heinrich Müller, 1675 († 13. Septbr).	Justus Jonas, 1555 †.
11	Johann Brenz, Propst in Stuttgart, 1570 †.	Ulrich Zwingli, Reformator Zürichs, 1531 †.
12	Philippine Graveron, Märt. 1557 († 13. September).	Heinrich Bullinger, 1575 († 17. September).
13	Wilh. Farel, Reformator des Waadtlands 1565 †.	Theodor Beza, Professor, 1605 †.
14	Cyprianus, Bischof von Carthago, Märt. 258 †.	Nic. Ridley, Bischof von London, Märt. 1555 †.
15	Dante Alighieri, Bek. 1321 († 14. September).	Hedwig, Herzogin von Schlesien und Polen, 1243 †.
16	Euphemia, J. u. M. in Chalcedon, 311.	Gallus, Glaubensbote, um 635 †.
17	Lambert, Bischof von Tongern, 709 †.	Aretas, Statthalter, Märt. im 6. Jahrhundert.
18	Titus, Apostel-Schüler.	Lucas, Evangelist.
19	Aug. G. Spangenberg, 1792 († 18. September).	Bruno, Erzbischof von Köln, 965 († 11. October).
20	Magdalena Luther, 1542 †.	Franz Lambert, Reformator Hessens, 1530 († 18. April).
21	**Matthäus, Apostel.**	Philipp Nicolai, Pastor, 1608 († 26. October).
22	Mauritius und die Theb. Legion, Märt. 302.	Lucas Kranach, Maler, 1553 († Oct.)
23	Joachim von Floris, Abt, 1202.	H. Martyn, Glaubensb. in Ostindien, 1812 († 12. Oct.).
24	Argula v. Grumbach, Bek. in Bayern 1554.	Westfälischer Friede 1648.
25	Paul Rabaut, Pred. der Wüste, 1795 †. Augsburger Religionsfriede 1555.	Joh. Heß, Reformator Schlesiens, 1547.
26	Lioba, Aebtissin, 779 († 28. September).	Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz, 1576 †.
27	Joh. Jac. Moser, 1785 († 30. Septbr.)	Frumentius, Apostel der Abessinier, 4. Jahrhundert.
28	Pet. Flysteden, A. Clarenbach, Märt. 1529 †.	**Simon und Judas, Apostel.**
29	Michaelis.	Alfred, König von England 900 († 28. October).
30	Hieronymus, Kirchenl. in Bethlehem, 420 †.	Jacob Sturm, in Straßburg 1553 †.
31	— —	Reformationsfest: Luthers Thes. 1517.

Datum.	November.	December.
1	Aller Heiligen.	Eligius, Bischof von Noyon, 659 †.
2	Victorinus, B. u. M. 304 †.	Joh. Ruysbroek, Prior, 1381 †.
3	Pirmin, Apostel der Alemannen, 753 †.	Johann August Urlsperger, 1806 († 1. December).
4	Johann Albrecht Bengel, 1752 († 2. November).	Gerhard Zerbolt v. Zütphen, 1398 †.
5	Hans Egede, Apostel der Grönländer, 1758 †.	Crispina, W. u. M. in Numidien, 304 †.
6	Gustav Adolf, König von Schweden, 1632 †.	Richard Baxter, 1691 († 8. December).
7	Willibrord, Apostel der Niederlande, 739 †.	Paul Odontius, Prediger in Steiermark, Bek. 1605 †.
8	Willehad, Bischof von Bremen, 789 †.	M. Rinkard (†), B. Schmolk (†) 1649, 1737.
9	Joh. v. Staupitz, 1524 († 28. December).	Berthold, Mönch, 1272 († 12. Decbr.).
10	Martin Luthers Geburt 1483.	Paul Eber, Gen.-Sup., 1569 †.
11	Martin, Bischof von Tours, 400.	Heinrich v. Zütphen, Märt. 1524 †.
12	Arcadius, Märt. unter den Vandalen, 437 †.	Vicelin, Apostel der Wenden, 1154 †.
13	Peter Martyr Vermili, 1562 †.	F. Gellert (†), Fr. Hiller († 24. April) 1769.
14	Notker, Vorsteher zu St. Gallen, 912.	Israel, Patriarch.
15	Joh. Kepler, Astronom, 1630 †.	Christiana, Magd in Georgien um 330.
16	Casp. Creuziger, Prof. in Wittenberg, 1548 †.	Adelheid, Kaiserin, Gemahlin Otto's I., 999 †.
17	Bernward, Bischof 1022 († 20. November).	Georg, Markgraf von Brandenburg, 1543 †.
18	Gregor der Erleuchter, Apostel von Armenien 331.	Veit Ludw. v. Seckendorf, 1692 †.
19	Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, 1231 †.	Ernst August Woltersdorf 1761 († 17. December).
20	Joh. Williams, Apostel der Südsee, Märt. 1839 †.	Abraham und Sara.
21	Columbanus, Glaubensbote 615.	**Thomas, Apostel.**
22	Joh. Oecolampad, Reformator 1531 († 24. November).	Mathesius, Luthers Tischgenosse, 1564 († 8. December).
23	Clemens von Rom, apostolischer Vater, 1. Jahrhundert.	Sturm, Abt von Fulda, 779 († 17. December).
24	Joh. Knox, Ref. Schottlands, 1572 †.	Adam und Eva.
25	Catharina, J. und M. in Alexandria, 306 †.	**Christtag.**
26	Conrad, Bischof von Constanz, 976 †.	**Stephanus, erster Märtyrer.**
27	Margar. Blaarer, J. in Constanz, 1541 †.	**Johannes, Evangelist.**
28	Alex. Roussel und M. Desubas, Märt. 1728, 46.	Unschuldige Kinder.
29	Noah.	Christophor. v. Lycien, M. unter Decius. Christoph, Herzog von Württemberg 1568 († 28. December).
30	**Andreas, Apostel.**	David. Jonathan.
31	— —	Joh. Wiclif, Vorreformator in England, 1384 †. Sylvesterabend.

Beilage D (zu Seite 619).

Bericht über die Frage: Was werden die Behörden und Diener der evangelischen Kirche zu thun haben in Folge der Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsregister?

I.

In der fünften Sitzung der im vorigen Jahre zu Eisenach gehaltenen Conferenz von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregierungen hatte der Prälat Dr. v. Kapff auf Wunsch des Consistoriums zu Stuttgart folgende Fragen zur Verhandlung der nächsten ordentlichen Conferenz eingebracht:

Was werden die Behörden und Diener der Kirche zu thun haben in Folge der Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsregister?

1) Welche Veränderungen werden mit Rücksicht auf das Civilehegesetz in der vorhandenen Ordnung des kirchlichen Aufgebots nothwendig?
2) Wie stellen sich fortan die staatlichen und die kirchlichen Bedingungen der Eheschließung zu einander? Sollen die kirchlichen Ehehindernisse ferner gelten?
3) Wie hat sich die Kirche zu denjenigen ihrer Glieder zu stellen, welche die kirchliche Trauung nicht wollen oder nach kirchlichen Grundsätzen nicht empfangen können?
4) Was soll kirchlicherseits geschehen, damit die kirchliche Trauung als Sitte erhalten bleibe und alsbald der Civilehe nachfolge?
5) Welche kirchlichen Veranstaltungen sind zu treffen, um die Taufe für die Kinder, nachdem der Taufzwang durch das Civilehegesetz beseitigt ist, zu erhalten?
6) Ist eine Aenderung der Agende bei den Trauungen begründet und wie soll sie geschehen?
7) Da die Geistlichen wohl ohne Zweifel sich der Uebernahme des Civilstandsamts zu enthalten haben werden, so fragt sich, ob die Kirche nicht doch ungeachtet der staatlichen Civilstandsregister nach wie vor ihre Kirchenbücher fortführen müsse?

Nachdem inzwischen jedoch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erschienen war,

ist in Folge eines Antrags der herzoglich braunschweigschen Kirchenregierung die gegenwärtige außerordentliche Conferenz zu dem Zwecke zusammengetreten, um diesem Antrage entsprechend den angegebenen Gegenstand ihrer Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Für die nähere Bestimmung und Begrenzung dieser Aufgabe ist auf die Begründung des braunschweigschen Antrags Bezug zu nehmen, welche so lautet:

„Da das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tritt, so versteht es sich von selbst, daß die Regiminalbehörden, bezüglich die Synoden der sämmtlichen deutschen Landeskirchen sich mit den in dem Kapff'schen Antrage berührten Fragen zu beschäftigen haben werden, und daß einzelne Punkte nothwendig vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres eine gehörige Feststellung erlangen. Vor allem wird dies von der sechsten Frage:

Ist eine Aenderung der Agende bei den Trauungen begründet und wie soll sie geschehen?

gelten, indem mit dem 1. Januar k. J. diese Frage täglich an jeden Geistlichen herantritt, also feststehen muß, wie dieselbe zu beantworten sei. — Es leuchtet ein, von welcher großen Bedeutung es sein würde, wenn ein Beschluß der deutschen evangelischen Kirchenconferenz namentlich über diesen Punkt so zeitig erfolgte, daß die Behörden und Synoden der einzelnen Landeskirchen von dessen Inhalt unterrichtet sein könnten, bevor dieselben das ihrer Ansicht nach Erforderliche anordneten und feststellten. Der fragliche Gegenstand läßt im Grunde die verschiedenen confessionellen Richtungen unberührt, betrifft vielmehr vorzugsweise das Verhältniß, in welchem der kirchliche Akt der Trauung zu der vorangehenden staatlichen Eheschließung steht. Die Erwartung scheint daher wohl berechtigt zu sein, daß die Abgeordneten der kirchlichen Regiminalbehörden sich zu einem übereinstimmenden Ausspruche darüber vereinigen werden, was in Bezug auf den erwähnten kirchlichen Akt die protestantische Kirche einerseits gestatten kann, was sie andererseits fordern muß. Obschon ein derartiger Ausspruch keine formelle bindende Kraft besitzt, so würde er sich doch bei allen Behörden und Synoden der Landeskirchen ohne Zweifel einer bedeutenden Autorität erfreuen. Jedermann dürfte darin gleichsam die einheitliche Stimme der deutschen protestantischen Kirche zu vernehmen glauben und schwerlich wären die einzelnen Landeskirchen in der Lage oder auch nur geneigt, jener Stimme Gehör und Folgeleistung zu verweigern. Man könnte auf diesem

Wege zu einem erwünschten Ziele gelangen und zugleich die sonst — nach den bisherigen Erfahrungen — kaum vermeidlichen Streitigkeiten mit ihren die Gemüther oft unnöthig verwirrenden Folgen vermeiden. — Wiederholt muß aber werden, daß dieses heilsame Resultat nur dann zu erreichen ist, wenn die Berathung und Beschlußnahme der Conferenz rechtzeitig, also noch im Laufe dieses Jahres stattfindet. Wird die Verhandlung bis zum Sommer 1876 verschoben, also bis zu einer Zeit, wo sich die einzelnen Landeskirchen — wahrscheinlich nach mancherlei unerquicklichen Erörterungen und Debatten — bereits geholfen haben, wie es eben gehen will, so ist der eigentlich günstige Moment vorüber, und man wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Mühe ohne entsprechenden praktischen Erfolg aufwenden. — Unter diesen Umständen würde es als ein freudiges Ereigniß zu begrüßen sein, wenn die Regiminalbehörden der Landeskirchen sich entschließen könnten, auf einer außerordentlichen Conferenz die Verhandlung über den Kapff'schen Antrag, wenigstens über die Frage 6 und die damit etwa untrennbar verbundenen Punkte noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres vornehmen zu lassen."

Zur Vorbereitung der Berathung der Conferenz wurden die betheiligten Kirchenregierungen durch den Vorstand der Conferenz um Mittheilung der von ihnen in Ansehung der Kapff'schen Fragen etwa erlassenen Vorschriften und Kundgebungen und der über derartige Erlasse gesammelten Erfahrungen, wie um Mittheilung der bei ihnen bestehenden agendarischen Trauungsformulare ersucht, worauf denn auch von Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Lippe behufige Mittheilungen eingegangen sind, welche sich jedoch zumeist nur auf Nachrichten über die in den einzelnen Landen bestehenden Trauungsformulare haben beschränken müssen. Denn nur wenige Kirchenregierungen haben in den weiteren Beziehungen schon Verfügungen zu erlassen und Erfahrungen zu machen gehabt.

Unter ihnen kommen vornämlich Baden und Preußen in Betracht, indem in Baden schon seit dem 1. Februar 1870 (durch das staatliche Gesetz vom 21. Dezember 1869), in Preußen (mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., in welchen Gebieten die Civilstandsregister und die Civilehe schon bestanden) seit dem 1. Oktober 1874 (durch das staatliche Gesetz vom 9. März 1874) die Civilstandsregister und die Civilehe eingeführt worden sind.

Aus Baden liegt nun auch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 20. Januar 1870 und eine sich anschließende Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths von demselben Tage vor, wodurch die für die Trauung und die Führung der Kirchenbücher durch die neue staatliche Gesetzgebung erforderlichen kirchengesetzlichen Bestimmungen getroffen und zu deren Vollzug behufige Weisungen ertheilt worden sind.

Umfassendere Mittheilungen sind von dem evangelischen Oberkirchenrath zu Berlin erfolgt, welcher nicht nur durch Verordnung vom 21. September 1874 für die evangelische Kirche der ihm unterstellten Provinzen, soweit dieselben dem Geltungsbereiche des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 angehören, mit landesherrlicher Ermächtigung provisorische Bestimmungen über die durch das Civilstandsgesetz bedingten Veränderungen in der kirchlichen Ordnung erlassen, sondern auch in einer Ansprache vom 14. August 1874 die Gemeinden über das Verhältniß des Staatsgesetzes zu der kirchlichen Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, belehrt, und ferner in einer Verfügung vom 25. November 1874 an die Geistlichen die durch die Verordnung vom 21. September 1874 getroffenen Anordnungen und die dagegen, namentlich hinsichtlich des abgeänderten Trauformulars und hinsichtlich der Wiedertrauung der nicht aus schriftmäßigen Gründen Geschiedenen, laut gewordenen Bedenken eingehend erläutert, außerdem aber auch aus den im Laufe dieses Jahres stattgefundenen Verhandlungen der Provinzialsynoden der sechs östlichen Provinzen verschiedenartige Erklärungen und Beschlüsse über die neue Trauordnung entgegen zu nehmen gehabt hat.

Hierbei bleibt nur noch zu vermissen, daß nicht auch aus den Provinzen und Landen, in denen das Recht des Napoleonischen bürgerlichen Gesetzbuchs noch Geltung hat (der preußischen Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen, Rheinhessen, Rheinpfalz, Birkenfeld), und aus Frankfurt a. M., wo Civilstandsregister und Civilehe schon im Jahre 1850 eingeführt wurden, entsprechende Mittheilungen zu erlangen gewesen sind.

Andererseits aber ist zu bemerken, daß von Waldeck und Württemberg Entwürfe zu Kirchengesetzen über die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, namentlich hinsichtlich der kirchlichen Trauung, nöthig werdenden Aenderungen mitgetheilt worden sind.

II.

1) Wenn es nun dem Referenten obliegt, unter geeigneter Benutzung des so gesammelten Materials zur Erörterung des Berathungsgegenstandes

überzugehen, so wird in Uebereinstimmung mit der Tendenz des braunschweigschen Antrags die Frage:

> Ist in Folge der Einführung der Civilehe eine Aenderung der Agende bei Trauungen begründet und wie soll sie geschehen?

in den Vordergrund zu stellen sein, da diese Frage in das ganze Verhältniß der evangelischen Kirche zur Eheschließung eingreift und so für die übrigen, auf die Civilehe bezüglichen Fragen von maßgebender Bedeutung ist, wie denn auch gerade über sie, namentlich in den Verhandlungen der preußischen Provinzialsynoden, bereits sehr heftige Streitigkeiten zu Tage getreten sind.

Aber schon hinsichtlich der bestehenden Trauungsformulare ist in den verschiedenen deutschen Landeskirchen keineswegs eine gleichmäßige Ordnung vorhanden.

Nach den eingegangenen Mittheilungen sind bestimmte Formulare eingeführt in Preußen (ältere Lande), Königreich Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Württemberg, Lippe, Großherzogthum Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie; während in Oldenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Meiningen, Reuß jüngerer Linie den Geistlichen die Wahl des agendarischen Formulars sogar aus Privatagenden frei gegeben ist. Die in Preußen, Königreich Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin eingeführten Formulare schließen sich im Wesentlichen der von Luther im „Trauungsbüchlein" aufgestellten Form an, so daß die Brautleute ihre Einwilligung erklären, sich zu Ehegatten „zu haben" (oder „zu nehmen") und verschiedentlich auch in mannigfachen Worten angeloben, eheliche Liebe und Treue bis zum Tode sich zu erweisen, die Pflichten christlicher Ehegatten zeitlebens treulich zu erfüllen, mit einander nach Gottes Befehl und Willen zu leben u. desgl., daß sie ferner zu dessen Bekräftigung sich Ringe und Hände reichen, und daß hiernach der Geistliche (zumeist unter Vorausschickung des Bibelspruchs: „Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch scheiden") sie ehelich zusammenspricht im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, worauf endlich die Einsegnung erfolgt.

Etwas anders lautet die in Württemberg eingeführte Formel, welche aus der brandenburg-nürnberger Kirchenordnung von 1533 in die württemberger Kirchenordnungen von 1536 und von 1553 hinübergenommen worden ist. Das Unterscheidende dieser auch in Lippe geltenden Formel ist, daß, nachdem die Brautleute den Ehekonsens erklärt und sich eheliche Liebe und Treue gelobt haben, der Geistliche diese eheliche Verbindung im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes unter

Anfügung des Spruchs: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden," bestätigt und daß hierauf der Segen über die Eheleute gesprochen wird.

In dem im Großherzogthum Sachsen eingeführten evangelischen Kirchenbuch ist die Lutherische Formel des „Zusammensprechens" und die württembergische Formel des „Bestätigens" zur Wahl gestellt. Die in dem Fürstenthum Sondershausen eingeführte Kirchenagende läßt die Wahl zwischen drei Formeln zu: nach der einen spricht der Geistliche die Eheleute nach erklärtem Ehekonsens zusammen, nach der andern bestätigt er die eheliche Verbindung, nach der dritten segnet er die Eheleute unmittelbar nach dem Ehegelöbniß zu der damit geschlossenen rechtmäßigen Ehe ein. Aus Oldenburg aber wird berichtet, daß hier verschiedene, theils aus Agenden genommene, theils von den einzelnen Geistlichen selbst entworfene Formulare sich im Gebrauche befinden, wonach nicht nur die an die Kopulanden zu richtenden Fragen sehr verschieden formulirt sind, sondern ebenso auch die Worte der Einsegnung: von einigen Geistlichen werden die Eheleute zusammengesprochen, während von andern das Versprechen oder das Bündniß bestätigt oder bekräftigt wird, und wieder andere dasselbe als ein „christliches" oder ein „gültiges" oder ein „rechtmäßiges" oder ein „unauflösliches" weihen. Gleiche Mannichfaltigkeit wird auch in den andern Kirchen herrschen, in denen bestimmte Formulare nicht geordnet sind, so daß in der deutschen evangelischen Kirche überhaupt eine durchgehende Uebereinstimmung nur insoweit vorhanden ist, daß die Brautleute den consensus matrimonialis vor dem Geistlichen erklären und daß die Ehe kirchlich eingesegnet wird.

Die schon erwähnten, in Baden und Preußen erlassenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über die durch die neue staatliche Gesetzgebung bedingten Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffen vornämlich auch das Trauungsformular.

Das durch das badensche provisorische kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870 vorgeschriebene neue Formular lautet im Wesentlichen wie folgt:

Die Traufragen:

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit dieser hier gegenwärtigen N. N. als mit eurer Ehefrau nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihr tragen und alle Liebe und Treue ihr erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet? so antwortet: Ja!

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit diesem hier gegenwärtigen N. N. als mit eurem Ehemann (u. s. w., wie vorhin.)

Trauformel.

(Auf die verbundenen Hände seine rechte Hand legend spricht der Geistliche:)

Auf dieses Versprechen, das ihr vor Gott euch gegeben habt, bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euren Ehebund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden 2c. 2c.

Der Herr segne euch u. s. w.

Hier ist also aus der alten Formel beibehalten, daß der geschlossene Ehebund kirchlich bestätigt wird. Und dasselbe ist in dem württembergschen Entwurf der Fall, in welchem aber

die Traufragen

so gefaßt sind:

Wollet ihr N. die hier gegenwärtige N. zu eurer christlichen Ehegattin haben (in der bisherigen Formel heißt es: „zu eurer Ehegattin nehmen"), sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird?

Wollet ihr N. den hier gegenwärtigen N. zu eurem christlichen Ehegatten haben (statt: „zum Ehegatten nehmen") u. s. w.,

während die Trauformel ganz unverändert bleiben soll:

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobt habt, so bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, hiermit diese eure eheliche Verbindung, als eine nach Gottes Ordnung unauflösliche Verbindung, im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

In entschiedenerer Weise hat die Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 21. September 1874 das durch die Civilehe eingetretene Verhältniß zum Ausdruck gebracht. In derselben ist es den Geistlichen überlassen worden, je nach Lage des Falles der einen oder der andern der nachstehenden Formulare A und B sich zu bedienen.

A.

Die Traufragen sollen lauten:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diese N. N. als deine christliche

Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich N. N., ob du diesen N. N. als deinen christlichen Gatten u. s. w.

Die Trauformel soll folgende Fassung erhalten:

Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun N. N. und N. N. entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

B.

Die Traufragen lauten:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diese deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet?

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, ob du diesen deinen Gatten u. s. w.

Die Trauformel soll künftig lauten:

Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Da nun diese gegenwärtigen Ehegatten hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, daß sie entschlossen sind, ihre Ehe nach dem Worte Gottes christlich zu führen und sich hierauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche hiermit ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Diese beiden Trauformulare hat auch der Gesetzentwurf der fürstlich waldeckschen Kirchenregierung aufgenommen, welcher, nachdem er die Zustimmung des Ausschusses der Landessynode, wie die landesherrliche Genehmigung bereits erhalten hat, demnächst als Gesetz erlassen werden soll; und dazu sind noch ein drittes und ein viertes Formular hinzugefügt, welche im Wesentlichen jedoch von den ersten beiden nicht abweichen.

Allen diesen neuen Fassungen des Trauformulars liegt die gemeinsame Ansicht zu Grunde, daß einerseits der der kirchlichen Feier voraus-

gehende Civilakt nicht ignorirt werden dürfe, daß andererseits aber die religiöse Weihe der Ehe nach wie vor in der evangelischen Kirche stattzufinden habe.

Dazu wird nun in dem den württembergischen Entwurf einführenden Begleitungsvortrage noch Folgendes bemerkt:

> „Die kirchliche Weihe, welche Jahrhunderte hindurch und lange ehe die bürgerliche Geltung der Ehe an einen kirchlichen Akt gebunden worden, allgemeine Sitte in der christlichen Kirche gewesen sei, könne darum, weil nunmehr wieder jene Geltung an einen staatlichen Akt geknüpft werde, nichts von ihrem wesentlichen Werthe verlieren. Namentlich aber habe die evangelische Kirche es als eine Bekenntnißpflicht anzusehen, daß der durch unsere Reformation zur vollen Anerkennung seiner Würde gelangte Stand der Ehe als ein von Gottesverheißungen getragener Stand öffentlich bezeugt werde, daher evangelische Brautleute es zugleich ihrer Kirche schuldig seien, den Eintritt in die Ehe mit einer Gewissensverpflichtung vor Gott und mit Empfangnahme der göttlichen Verheißungen zu weihen und, nachdem sie durch das bürgerliche Gesetz für rechtmäßig verbunden erklärt worden, sich nun auch vor Gott verbinden zu lassen. Wenn nun auch die kirchlichen Handlungen sich hinfort danach einzurichten hätten, daß das bisher mit ihnen verbunden gewesene bürgerlich rechtliche Moment nunmehr getrennt von ihnen und selbstständig zur Wirksamkeit gelange, so sei doch bei den hierdurch bedingten Aenderungen der Liturgie als wesentlicher Grundsatz mit festzuhalten, daß die kirchliche Feier in ihrer vollen Bedeutung als Gewissensverpflichtung, wobei sich die gegenseitige Hingabe als ein vor „Gott sich zu eigen geben" ausspreche und als Zusicherung des göttlichen Segens verbleiben müsse."

Eingehender hat der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin die von ihm vorgeschriebenen Trauungsformulare in seinem Erlasse an die Geistlichen vom 25. November 1874 begründet.

> „Unläugbare Thatsache ist es," so wird hier ausgeführt, „daß die Eheschließung nicht mehr bei dem kirchlichen Akt der Trauung, sondern bei dem ihr vorausgehenden bürgerlichen Akt beruht. Aber die Wahrhaftigkeit, die keiner kirchlichen Handlung fehlen darf, fordert es, daß diese Thatsache weder ignorirt, noch umgangen oder irgendwie verschleiert werde. Dies würde schon dann geschehen, wenn die kirchlichen Trauungsfragen sich darauf richteten, noch eine Willenserklärung in Bezug auf die Eingehung der Ehe herbeizuführen, und nicht vielmehr sich darauf beschränk-

ten, das Gelübde der christlich sittlichen Führung der Ehe hervor zu rufen. Noch mehr aber würde es der Fall sein, wenn man an der Formel der Zusammensprechung in Zukunft festhalten wolle. Die Kirche kann Personen, die schon ehelich verbunden sind, ehrlicher Weise nicht erst ehelich zusammensprechen. Jede Art der Zusammensprechung auch die zu christlichen Eheleuten, ruft mehr oder weniger den Anschein hervor, daß die Kirche die Ehe, um die es sich handelt, in irgend einer Weise als eine noch zu schließende betrachtet, d. h., daß sie die eheschließende Wirkung des Civilakts läugnet. Dies kann aber die evangelische Kirche nicht, sie kann es um ihres Bekenntnisses willen nicht. Nach der Lehre unserer Kirche wird die Ehe, streng genommen, weder von dem Staate, noch von der Kirche geschlossen, sondern das eigentlich Ehestiftende ist die übereinstimmende Willenserklärung der Brautleute, sich einander als Gatten haben zu wollen. Der Staat bestimmt für diese Willenserklärung die gesetzlichen Formen, von deren Beobachtung ihre rechtliche Bindungskraft und somit das Zustandekommen der Ehe abhängt. Eine so geschlossene Ehe ist wirkliche Ehe, mag sie auch noch nicht in die kirchliche Gemeinschaft eingegliedert sein. Unsere Kirche hat stets angenommen, daß die natürlich-sittlichen, also auch die staatlichen Ordnungen — und zwar von Gott her — ein Recht in sich selber haben. Wie der Staat schon Staat ist auch ohne das Christenthum, so ist die Ehe schon Ehe auch ohne die Kirche. Die Ehe ist eine von denjenigen Ordnungen, welche die Kirche nicht selbst erzeugt, auch nicht aus sich selbst begründet, welche sie aber segnend, weihend durchdringt und so veredelt. Was an sich zur Natur und Rechtsordnung gehört, nimmt sie auf in die Ordnung der Gnade. Hat nun der Staat früher die eheschließende Willenserklärung in und mit dem kirchlichen Trauungsakt geschehen lassen, so hat er jetzt für dieselbe eine andere außerhalb des Trauungsakts liegende Form bestimmt. So wenig diesem Civilakt der Name „Trauung" beigelegt werden kann und vom Gesetz beigelegt ist, so wenig darf unsere Kirche jetzt noch den Anspruch erheben, daß der ihr gehörige Trauungsakt es sei, der die Ehe erst zu einer wirklichen, vollgültigen mache. Muß sie aber diesen Anspruch aufgeben, so muß sie dies auch rückhaltlos thun, ohne Wenn und Aber, nicht mit Ja und Nein zugleich. Was ihr der Wirklichkeit nach nicht mehr zukommt, das soll sie auch nicht dem Scheine nach sich beilegen. Sie hat eben in keinerlei Weise mehr die Ehe zu schließen,

wie es bei der Zusammensprechung, welche Form man für dieselbe wählen möge, scheinen würde; denn auch bisher hat die Zusammensprechung im Trauungsakt in Wahrheit keine andere Bedeutung gehabt, als die einer öffentlichen Anerkennung der durch die Willenserklärung bewirkten Eheschließung. So weit diese Anerkennung liturgisches Bedürfniß ist, liegt sie deutlich genug auch in der Segnung. Die Forderung nämlich, welche die Kirche an ihre Glieder auch jetzt noch stellen muß, ist die, daß der geschlossene Ehebund nach 1. Timoth. 4, 5 durch Gottes Wort und Gebet geheiligt und daß, bevor dies geschehen, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht begonnen werde. In diesem Sinn und nur in diesem Sinn tritt die Kirche mit ihrem Trauungsakt ergänzend zur bürgerlichen Eheschließung hinzu. Die rechtliche Willenserklärung, die sie bereits vorfindet, erhebt sie zum Gelöbniß vor Gott, daß die Ehe, bis daß der Tod sie scheidet, nach Gottes Wort christlich geführt werden soll. Auf Grund dieses Gelöbnisses spricht sie über das verbundene Paar das Gotteswort aus, welches die Ehe, auch die besondere Ehe, als eine Gottesordnung hinstellt und die Pflicht der Eheleute, bis zum Tode unaufhörlich verbunden zu bleiben, als Gottes Willen bezeugt: was Gott zusammenfüget, das soll der Mensch nicht scheiden. Hierauf segnet sie unter Gebet und Flehen im Namen des dreieinigen Gottes den ehelichen Bund, damit dem verbundenen Paar und seiner ehelichen Gemeinschaft alle die großen Verheißungen zueignend, welche Gottes Wort für jede gottgemäß geführte Ehe so reichlich enthält."

2) Man sieht, daß über das die Fassung des Trauformulars bestimmende Verhältniß der kirchlichen Trauung zu der vorausgehenden Eheschließung vor dem Standesbeamten drei verschiedene Grundanschauungen in Frage kommen können:

die eine, daß von Seiten der evangelischen Kirche die Ehe überhaupt nach wie vor als erst durch die kirchliche Trauung zu Stande kommend anzusehen sei und daher die kirchliche Trauung ohne irgend welche Rücksicht auf die vorausgegangene bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten ganz in der bisherigen Weise zu geschehen habe;

die andere, daß, wenn auch die bürgerliche Ehe durch die bürgerliche Eheschließung entstehe, doch die christliche oder kirchliche Ehe erst mit der nachfolgenden kirchlichen Trauung eingegangen werde und daher nur eine dahin abzielende Aenderung der bisherigen Trauform geboten erscheine;

die dritte, daß die Eingehung der Ehe überhaupt, also nicht nur

in bürgerlicher, sondern auch in christlicher und kirchlicher Beziehung, schon durch die Handlung vor dem Standesbeamten erfolge und daher fernerhin nur noch die kirchliche Einsegnung der Ehe stattfinden könne.

Bei Prüfung dieser verschiedenen Anschauungen wird man sich an die geschichtliche Entwickelung der christlichen Eheschließungsform zu erinnern haben.

Die christliche Kirche hat im Anschluß an das römische Recht den Grundsatz dieses Rechts angenommen und festgehalten, daß die Ehe lediglich durch den von Mann und Weib gegenseitig erklärten Willen, die Ehe einzugehen, geschlossen werde. Und wenn es auch christliche Sitte war und durch die Kirche gefordert wurde, die Eheschließung durch den Segen der Kirche weihen zu lassen, so war doch auch die ohne den kirchlichen Segen, durch die bloße Willensübereinstimmung geschlossene eheliche Verbindung eine vollgültige, auch kirchlich anerkannte Ehe (matrimonium verum et ratum), welcher darum auch nach der Lehre der katholischen Kirche die volle Sakramentseigenschaft innewohnte. Unzweifelhaft ist dies durch den Beschluß des Konzils von Trient ausgesprochen worden, welcher, indem er als wesentliche Form der Eheschließung die Konsenserklärung vor Pfarrer und Zeugen festsetzte, zugleich die zuvor ohne alle kirchliche Betheiligung abgeschlossenen Ehen (matrimonia clandestina) ausdrücklich für matrimonia rata et vera, also für sakramentale Ehen, erklärte; wie auch bei den nach der Tridenter Form geschlossenen Ehen der sakramentale Charakter durch die priesterliche Einsegnung nicht bedingt ist.

Die evangelische Kirche nun, welche den im bürgerlichen, wie im kirchlichen Leben geltenden Rechtssatz, daß die Ehe lediglich durch die übereinstimmende Erklärung des auf sie gerichteten Willens zu Stande komme, zugleich aber auch die Sitte der kirchlichen Einsegnung der Ehe vorfand, hat diese der Stellung der Kirche so angemessene, der Heilighaltung des ehelichen Standes so förderliche, besonders aber auch zur Oeffentlichkeit der Eheschließung so dienliche Sitte mit dem vollen Bewußtsein von dem Werthe derselben aufgenommen und gepflegt, ebenso aber auch das bestehende Recht, wonach auch die ohne solche Form, durch bloße Einwilligung geschlossenen Ehen, ja selbst die Eheverlöbnisse (sponsalia de futuro), sobald durch den hinzutretenden Beischlaf der Wille, die eheliche Gemeinschaft zu beginnen, erwiesen war, als rechte unauflösliche Ehe galten, unverändert bestehen lassen; wie denn überhaupt nach der evangelischen Lehre die Bestimmung über die Eheschließungsform eine Sache des menschlichen Ermessens (juris humani) und daher der weltlichen Obrigkeit und der Landessitte die Ordnung darüber überlassen ist. Denn dafür daß die Ehe nicht anders als von der Kirche und unter dem Segen der Kirche abzuschließen sei, dafür

besteht ebenso wenig ein göttliches Gebot und eine göttliche Verheißung, als die Nothwendigkeit aus dem sittlichen und religiösen Charakter der Ehe folgt. So nennt Luther in der bekannten Stelle seines Traubüchleins, welches in viele Kirchenordnungen überging, die Ehe gerade in Beziehung auf die Eheschließung ein „weltliches Geschäft," worüber die Kirche nichts zu ordnen habe:

„So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort; demnach, weil die Hochzeit und der Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zu Kirchen, beide des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigens und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: solches alles und dergleichen lasse ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun.

Und in der von Brenz verfaßten württembergischen Kirchenordnung vom Jahre 1553 heißt es:

„Es ist wol und christlich bedacht, daß die neuen Eheleut in der Kirche vor der Gemein verkündigt und eingesegnet werden, dann wiewol der eheliche Contrakt, gleichwie sonst andere weltliche Contrakt, möcht auch wohl auf den Rathshäusern oder andern gemeinen, öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet werden. Jedoch dieweil in der ersten Ausbreitung des heiligen Evangeliums Christi nach der Apostelzeit sich viel gefunden haben, so den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirche Christi nichts zu thun haben sollt, gehalten, auch sich durch Anrichtung des Satans, der aller göttlichen Ordnung feind ist, den Eheleuten in ihrem Stand allerlei Unrichtigkeit begegnet, darin die Vergewisserung ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewissen nöthig: so ist es zur Besserung der Kirchen fast nützlich, daß die neuen Eheleut in öffentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden, damit männiglich daraus ermahnet werde, daß der Ehestand an ihm selbst ein ehrlicher und gottgefälliger Stand sei, daß auch die Eheleute, so ihnen was Unglücks begegnet, dadurch zur Geduld und Anrufung Gottes bewegt werden mögen."

Während ferner in den Bekenntnißschriften der deutschen evangelischen Kirchen überhaupt nichts über die Form der Eheschließung gesagt ist, finden sich zwar in den meisten der zahlreichen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts Vorschriften darüber, wie die Ehen in der Kirche geschlossen und eingesegnet werden sollen. Doch wurde hierdurch an dem bestehenden Rechte in so fern nichts geändert, als auch bei dieser kirchlichen Eheschließung die Erklärung des consensus matrimonialis immer die causa efficiens matrimonii war und blieb.

Deutlich genug tritt dieß in dem Lutherschen Trauformular hervor, welches fast im ganzen evangelischen Norddeutschland eingeführt wurde. Danach findet die eigentliche Trauung vor der Kirche statt, dergestalt, daß, nachdem Braut und Bräutigam erklärt haben, einander zu ehelichen Gatten haben zu wollen, der Pfarrer sie ehelich zusammenspricht und so die Ehe für geschlossen erklärt. Hierauf begeben sich die neuen Eheleute in die Kirche, wo der Priester vor dem Altar über sie Gottes Wort liest und den Segen spricht. Nach den in andern Kirchenordnungen (z. B. der brandenburger vom Jahre 1540, den beiden pommer'schen von 1535 und 1563) vorgeschriebenen Trauformen sind Consenserklärung und kirchliche Einsegnung noch mehr geschieden, so daß die kirchliche Einsegnung erst am Tage nach der Kopulation stattfindet, oder daß, während die Trauung durch den Geistlichen im Hause geschieht, die priesterliche Einsegnung erst am andern Morgen oder überhaupt bald nachher in der Kirche vor dem Altar nachfolgen soll.

Erst später erscheinen überall Consenserklärung und Einsegnung zu einer Handlung zusammengefügt, worauf nun allmälig durch Sitte und Gesetzgebung die Rechtsregel sich entwickelt, welche die so gestaltete Trauung zur nothwendigen Form der Eheschließung emporhebt. Wie aber diese Rechtsregel der evangelischen Lehre gemäß nur als dem Gebiet der bürgerlichen Ordnung angehörig angesehen werden muß, so ist andererseits aus der geschichtlichen Entwickelung mit Nothwendigkeit zu erkennen, daß das eigentliche die Ehe schaffende materielle Moment in der bisherigen kirchlichen Trauung eben nur die Consenserklärung gewesen ist.

In dem Wesen der Ehe als einer unauflöslichen Verbindung zur vollen Lebensgemeinschaft ist es begründet, daß diese Consenserklärung in einer festen, feierlichen, öffentlichen Form erfolge: damit einerseits bei den Eheleuten das Bewußtsein des ernstlichen Willens sich so zu verbinden, wie die Gewißheit, so verbunden zu sein, bestehe und andererseits die Lebensgemeinschaft nach außen hin, in allen ihren weit verzweigten Beziehungen, namentlich auf dem so wesentlichen Gebiete der rechtlichen Verhältnisse, als unzweifelhaft sich darstelle und anerkannt werde. Ist aber eine solche feste

Form geordnet, so kann der Wille der Eheschließenden, sich unauflöslich zu verbinden, nur in dieser Form mit der nöthigen Gewißheit ausgedrückt werden und zur Erscheinung kommen, und ebenso auch die volle Lebensgemeinschaft, in welcher die Rechtsgemeinschaft begriffen ist, nur in dieser Form entstehen. Dieses Verhältniß, wonach es lediglich auf die in der geordneten feierlichen Form erklärte Willenserklärung ankommt, tritt nun auch in der bisherigen Trauungsform deutlich genug hervor. Auch hier ist der Geistliche, nicht anders als bei der Eheschließung der katholischen Kirche nach der Tridentiner Form, nur kirchlicher Beurkundungsbeamter, welcher die Willenserklärung der Eheschließenden vermittelt und, indem er zugleich die Eheleute „ehelich zusammenspricht“ oder die „eheliche Verbindung bestätigt,“ damit nur constatirt und öffentlich bekundet, daß die Willenserklärung zu Stande gekommen und hierdurch die Ehe geschlossen sei.

Wenn jetzt durch Einführung der Civilehe für diese Erklärung statt der kirchlichen Form die staatliche Form gesetzt wird, daß die beiden die eheliche Verbindung eingehenden Personen den Eheconsens vor dem Staatsbeamten, wie früher vor dem Geistlichen, erklären, und daß der Standesbeamte, wie früher der Geistliche, die Ehe für geschlossen erklärt, so wird nicht zu bestreiten sein, daß durch diese Form eine rechtsgültige, als solche auch von der evangelischen Kirche anzuerkennende Ehe entsteht.

Es bleibt nur die Frage, ob denn, wenn schon durch die staatliche Form die rechtsgültige Ehe begründet werde, damit auch die christliche oder kirchliche Ehe begründet sei. Dieß wird bestritten; man meint, daß zur Eingehung einer christlichen Ehe und zur christlichen Eingehung der Ehe die kirchliche Trauung zu dem die rechtsgültige Ehe begründenden Akt noch hinzutreten müsse. Im Grunde wird doch damit nur die Unterscheidung einer bürgerlichen und einer kirchlichen Eheschließung, von denen die erste die bürgerliche Geltung der Ehe (matrimonium legitimum), die andere die kirchliche Geltung (matrimonium ratum) bedinge, geltend zu machen gesucht: eine Unterscheidung, welche dem evangelischen Kirchenrecht völlig fremd ist, indem nach ihm durch die staatliche Form der Eheschließung auch die kirchlich anerkannte Ehe, die Ehe überhaupt, hervorgebracht wird.

Denn die göttlichen Verheißungen sind mit der Ehe überhaupt, mit der Dahingabe von Mann und Weib zur vollständigen Lebensgemeinschaft, von selbst verbunden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die eheliche Verbindung eine wirkliche Ehe ist, wozu aber in Absicht der Form nur der in rechtsgültiger Form geschlossene Ehevertrag gehört, indem eine geschlechtliche Verbindung ohne diese Form überhaupt keine Ehe, auch nicht als natürliche Ehe zu bezeichnen, sondern nur ein Konkubinat ist.

„Des Manns und Weibs Beieinandersein und Zusammengehören," heißt es in der Apologie, „ist natürlich Recht; ist's nun natürlich Recht, so ist es Gottes Ordnung, also in der Natur gepflanzt und ist also auch göttlich Recht. Für das erste müssen ja die Widersacher bekennen und können es nicht leugnen, daß der Ehestand an Christgläubigen ein reiner heiliger Stand sei, denn er ist geheiligt durch das Wort Gottes, denn von Gott ist er eingesetzt, durch Gottes Wort ist er bestätigt, wie die Schrift reichlich zeuget, so ist er ein rein, heilig, edel, löblich Gotteswerk." Die Kirche und ihre Diener haben keine Vollmacht, für solche von Gott selbst eingesetzte, an sich durch Gottes Wort geheiligte Verbindung erst noch die göttliche Gnade zu vermitteln, sondern die kirchliche Trauung stellt sich eben nur als eine angemessene kirchliche Ordnung dar, von welcher, soweit sie nicht kraft bürgerlichen Rechts Bedingung der Ehe ist, auch nicht die Entstehung der christlichen Ehe abhängen kann. So läßt die katholische Kirche sogar das Sakrament lediglich durch die Eingehung der Ehe in der geordneten Form, ohne jede priesterliche Vermittelung, entstehen. Auch in den bisherigen Trauformularen ist keineswegs der Eingehung einer besondern christlichen Ehe Ausdruck gegeben. Wie in dem Luther'schen Trauformular die Verlobten nur erklären, daß eins das andere zum ehelichen Gemahl haben will, und der Geistliche beide nur „ehelich" zusammenspricht, so lautet auch in den dermalen bestehenden Formularen die auf die Eingehung der Ehe gerichtete Frage an die Verlobten nur dahin, ob sie sich zu Ehegatten haben oder nehmen wollen, nicht aber, ob sie sich zu „christlichen" Ehegatten haben oder nehmen wollen; und ebensowenig ist in den Trauformeln der Gedanke ausgesprochen, daß die Eheleute besonders als „christliche" Eheleute zusammengesprochen würden, oder daß die Verbindung derselben besonders als eine „christliche Ehe" bestätigt werde.

Die christliche Ehe entsteht, sobald nur die Ehe überhaupt von christlichen Ehegatten in rechtsgültiger Form geschlossen wird. Oder sollte man etwa einer nur so abgeschlossenen Ehe die auf Christi Lehre beruhende Unauflöslichkeit des Bandes absprechen können oder auch nur wollen? Außerdem mag von einer besondern christlichen Ehe nur insofern zu reden sein, als dieselbe christlich geführt wird.

So ergibt sich die nothwendige Forderung, daß mit Einführung der Civilehe aus der bisherigen Trauungsform der die Consenserklärung begreifende Theil, also das eigentliche ehestiftende Moment, völlig wieder ausgeschieden werden muß und also nur das andere Moment, die kirchliche Einsegnung, beibehalten werden kann. Dieser Forderung gerecht zu werden, ist die evangelische Kirche dem Staate schuldig, weil sie das von ihm über die Eheschließungsform erlassene Gesetz unumwunden und rückhaltlos anzu-

erkennen hat, der Gemeinde und ihren die Ehe schließenden Gliedern schuldig, damit die Gewissen nicht verwirrt oder beschwert werden, nicht minder aber sich selbst schuldig wegen der Wahrhaftigkeit, die, wie in dem Erlaß des Oberkirchenraths zu Berlin vom 25. November 1874 hervorgehoben wird, keiner kirchlichen Handlung fehlen darf.

Nur ist dabei allerdings noch eine andere Forderung gebührend in Obacht zu nehmen, die nämlich, daß mit schonendster Rücksicht auf die tief eingewurzelte, im religiösen Gefühl begründete Sitte des Volks die neue Form an die bestehende Form möglichst eng angeschlossen und daher von der alten, durch die Sitte geheiligten Form nur so viel aufgegeben und geändert werde, als durch die zuerst bemerkte Forderung unerläßlich geboten ist.

Der erste Theil der in der Conferenz gestellten Frage: ob überhaupt eine Aenderung der Agende bei den Trauungen begründet sei? ist hierdurch mit Ja beantwortet. Ehe aber auf den zweiten Theil der Frage: wie die Aenderung geschehen soll? näher eingegangen wird, mag noch eine allgemeine Bemerkung am Platze sein.

In der deutschen evangelischen Kirche ist ein bestimmtes, übereinstimmendes Trauungsformular nicht eingeführt, und es kann auch nicht als nothwendig betrachtet werden, daß in allen Landeskirchen ein und dasselbe agendarische Formular gebraucht werde. Aber andererseits wird man auch den gegenwärtigen Zustand, daß in verschiedenen Landeskirchen den Geistlichen überlassen ist, nach eignem Gutbefinden das Formular zu wählen oder gar sich selbst zu bilden, keineswegs für einen befriedigenden ansehen können, sondern es werden die Kirchenregierungen, bei denen solche Freiheit besteht, wohl in Erwägung zu ziehen haben, daß sie durch Festsetzung eines oder mehrere Formulare der Willkür wehren.

Also kann es auch nicht die Aufgabe der Conferenz sein, ein allgemeines, gleichmäßig einzuführendes Formular zu berathen, sondern sie wird sich darauf zu beschränken haben, die Aenderungen, die in den verschiedenen Formularen vorzunehmen sein mögen, in allgemeinen Grundzügen vorzuzeichnen.

Wenn aus der bisherigen Trauform alles auszuscheiden sein wird, was auf die Eheschließung Bezug hat, so folgt, daß der Geistliche die Eheleute, welche bereits durch die Eheschließung vor dem Standesbeamten als christliche Ehegatten verbunden sind, nicht erst noch zusammengeben oder zusammensprechen kann, auch nicht als christliche Eheleute. Ebenso wenig mag es als eine entsprechende Form erscheinen, daß die Ehe, sei es auch nur in der Eigenschaft als christliche Ehe, von dem Geistlichen noch bestätigt werde. Denn dieß könnte den falschen Schein verbreiten, als

wenn es erst noch dieser Bestätigung bedürfe, damit die Ehe als christliche Ehe gültig werde; sondern es wird, um alle Hintergedanken fern zu halten, nur die Form zu wählen sein, daß der Geistliche die Ehe segnet.

Dabei ist es aber, wenn auch die eigentlichen Traufragen:

Willst du gegenwärtige N. (gegenwärtigen N.) zum ehelichen Gemahl haben? (oder nehmen?)

keine Bedeutung mehr haben und in dem Sinne, daß dadurch der Ehe-consens erklärt und die Ehe geschlossen wird, hinwegfallen müssen, nicht nur schicklich, sondern in der Sache begründet, daß die neuen Eheleute, damit ihnen die göttliche Segensverheißung verkündet und der Segen im Namen des dreieinigen Gottes gespendet werde, zuvor das feierliche Gelübde ablegen, die Ehe nach Gottes Wort mit einander zu führen und die Pflichten christlicher Ehegatten gegen einander treulich zu erfüllen bis in den Tod.

In vielen Trauungsformularen sind bereits die Fragen auf die Führung der Ehe mit gerichtet; hier werden nur die auf die Eheschließung abzielenden Worte auszuscheiden sein. Wo aber die bisherigen Traufragen, in Festhaltung der Trauungsformel des Lutherischen Traubüchleins, sich lediglich auf den Inhalt beschränken, daß die Eheschließenden versprechen, sich einander zum ehelichen Gemahl haben zu wollen, wird statt dessen der auf das Gelöbniß christlicher Eheführung gerichtete Inhalt zu ergänzen sein. Uebrigens können hierbei, der Forderung gegenüber, daß die Fragen sich lediglich auf das Gelübde der christlichen Führung der Ehe zu beschränken haben, und daß alle zweideutigen Ausdrücke zu vermeiden sind, welche den Schein erregen könnten, als wenn erst durch die kirchliche Handlung die Ehe, sei es überhaupt, sei es als christliche Ehe, Bestand erhalte, selbst solche Fragen: „Willst du die N. als deine christliche Gattin haben?“ oder: „Willst du die N. als dein christliches Eheweib anerkennen?“ nicht ganz unbedenklich erscheinen.

Es möge gestattet sein, die neue Form durch Beispiele zu erläutern:

Fragen:

1) Willst Du N. die hier gegenwärtige N. als ehelichen Gemahl nach Gottes Befehl und Willen halten, sie lieben, ehren, nähren und ihr vorstehen, auch sie nicht verlassen dein Leben lang? Willst du N. den gegenwärtigen N. als ehelichen Gemahl nach Gottes Befehl und Willen halten, ihn lieben, ehren, ihm folgen, gehorsam sein, auch ihn nicht verlassen dein Leben lang?

2) Willst du mit dieser hier gegenwärtigen N. als mit deiner Ehefrau nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihr tragen und alle Liebe und Treue ihr erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet?

3) Willst du gegenwärtige N. als deine Ehegattin halten und dich gegen sie erweisen, wie einem christlichen Ehemann wohl ansteht und gebührt, Glück und Unglück mit ihr tragen, wie es euch beiderseits Gott wird zufügen, und dich nicht von ihr scheiden, es scheide denn Gott nach seinem Willen durch den zeitlichen Tod?
4) Willst du diese N. als deine christliche Gattin halten und sie lieben in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheide?
5) Willst du die hier gegenwärtige N. als deine christliche Gemahlin halten, ihr allein angehören, es möge besser mit ihr werden oder schlimmer, sie möge reicher werden oder ärmer, krank sein oder gesund, sie lieben und pflegen nach Gottes heiliger Ordnung, bis der Tod euch scheidet?

Einsegnungsformel:

1) Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Weil ihr denn entschlossen seid, eure Ehe nach Gottes Wort zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekannt, darauf auch einander die Hände und Trauringe gegeben habt, so segne ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche euren christlichen Bund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!
2) Auf dieses Versprechen, das ihr vor Gott euch gegeben habt, segne ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche euren Ehebund im Namen u. s. w. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.
3) Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobt habt, so segne ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche hiermit diese eure eheliche Verbindung als eine nach Gottes Ordnung unauflösliche im Namen u. s. w. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Im Uebrigen wird die ganze kirchliche Handlung denselben Verlauf behalten wie bisher, so daß also auch aus den bestehenden Formularen die Belehrung über die Heiligkeit des Ehestandes und über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten, die Verkündigung der dem Ehestande ertheilten göttlichen Verheißungen und das Gebet in die neue Einsegnungsform mit hinübergenommen werden, und zwar möglichst unverändert, indem nur alle Ausdrücke, welche durch das bisherige Verhältniß der Schließung und Entstehung der Ehe mittelst der kirchlichen Handlung bedingt sind, auszuscheiden oder mit den dem neuen Verhältniß entsprechenden Ausdrücken zu vertauschen sind. Namentlich wird es auch unerläßlich sein, daß, wo es das Formular

mit sich bringt, die Eheleute zu nennen, dieselben nicht mehr als „Verlobte", sondern als „Eheleute" bezeichnet werden und daß besonders die Ehefrau nicht mit dem Vatersnamen, sondern mit dem Namen des Ehemannes angeredet wird; denn wenn etwas ganz unbestreitbar ist, so ist es dieß, daß mindestens die bürgerlichen Wirkungen der Ehe mit der bürgerlichen Eheschließung eintreten.

Wird in dieser Weise verfahren, so fügt sich die kirchliche Einsegnung auch in den Fällen ohne Schwierigkeit ein, wo dieselbe erst längere Zeit nach der Eheschließung erfolgt, nachdem die Eheleute inzwischen bereits die Ehe in voller Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft geführt haben; während solchenfalls die Annahme, daß bis zur kirchlichen Einsegnung eine christliche Ehe noch gar nicht bestanden habe, wie sie überhaupt mit der evangelischen Lehre nicht vereinbar ist, in einem solchen Widerspruche gegen das wirkliche Leben hervortreten würde, daß davon wohl nicht eine Förderung des Ansehens der Kirche zu erwarten, sondern im Gegentheil Anstoß und Aergerniß zu besorgen sein möchte.

Hiernach glaube ich über die behandelte Frage folgende Sätze zur Berathung und Beschlußfassung der Conferenz herausheben zu sollen:

1) Von der evangelischen Kirche ist rückhaltslos anzuerkennen, daß mit der nach staatlichem Gesetz gültig erfolgten Eheschließung, was die Form der Eingehung betrifft, eine vollgültige Ehe entsteht.

2) Von der bisherigen kirchlichen Trauungsform kann nach Einführung der Civilehe nur die kirchliche Einsegnung der Ehe fortbestehen, dergestalt, daß

   a) aus den bisherigen Formularen die auf den Eheconsens der Verlobten gerichteten Fragen (ob sie sich zu Ehegatten nehmen oder haben wollen?) hinwegfallen und nur die Fragen beibehalten oder ergänzt werden, welche auf das behufs der Einsegnung abzulegende Gelübde der Eheleute, die schon geschlossene Ehe christlich zu führen, Bezug haben; daß

   b) der Geistliche als ein verordneter Diener der christlichen Kirche nicht mehr die Verlobten zusammenspricht oder die Ehe bestätigt, sondern nur den Ehebund im Namen des dreieinigen Gottes segnet; daß

   c) auch sonst die bisherigen Trauungsformulare, so weit es durch die Rücksicht auf die vorher vor dem Standesbeamten erfolgte Entstehung einer voll-

gültigen Ehe geboten ist, entsprechend abzuändern, im Uebrigen aber unverändert beizubehalten sind.

3) Auch in den Landeskirchen, wo bisher bestimmte Trauungsformulare nicht eingeführt waren, werden, um der Willkür zu wehren, solche Formulare für die kirchliche Einsegnung der Ehe einzuführen sein.

III.

Mit dem erörterten Verhältniß der kirchlichen Trauung zu der vorausgehenden bürgerlichen Eheschließung steht eine Frage in Verbindung, welche in dem Kapff'schen Antrage nicht mit enthalten, wohl aber werth ist, von der Conferenz mitberathen zu werden, die Frage nämlich:

Wie soll die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der kirchlichen Einsegnung geordnet werden?

Denn es ist lebhaft zu wünschen, daß in dieser Beziehung überall eine gleichmäßige Ordnung eingerichtet werde: wie denn auch zeither die Verschiedenheit der in den deutschen Landeskirchen über die Zuständigkeit zur kirchlichen Trauung bestehenden Bestimmungen wegen der dadurch nicht selten unter den Geistlichen hervorgerufenen unerquicklichen Competenzconflikte und Streitigkeiten Gegenstand vielfacher Klagen gewesen ist.

Zu diesem Zweck wird man vor allem den Anschluß an die in Preußen und Baden bereits erlassenen kirchengesetzlichen Bestimmungen ins Auge zu fassen haben, wonach für die Vornahme der kirchlichen Einsegnung nach Wahl der eheschließenden Theile die Geistlichen sowohl der Parochieen, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, zuständig sein sollen.

Der württembergische Entwurf gewährt einen noch weitern Spielraum, indem er die Zuständigkeit den Geistlichen des Orts, worin die Ehe geschlossen wird, sowie derjenigen Orte, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattgefunden hat, zutheilt und dazu noch bestimmt, daß ein Dimissoriale behufs der Trauung an einem sonstigen Orte von dem zuständigen Geistlichen nicht verweigert werden darf: so daß also, abgesehen von dem Dimissoriale, die Parochieen, wo einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, ferner, wenn einer derselben seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, die Parochie seines frühern Wohnsitzes (§. 42. 46 des Reichsgesetzes), endlich aber auch die Parochie jedes andern Ortes, an welchem die Verlobten auf Ermächtigung des Standesbeamten die Eheschließung stattfinden lassen wollen (§. 43 des Reichsgesetzes), zur Wahl gestellt sind.

Allerdings ist nun der Grund, welcher für die unbedingte Zuständig-

keit der Geistlichen am Orte der Eheschließung spricht, nämlich der möglichst nahe Zusammenhang zwischen der Zeit des bürgerlichen und des kirchlichen Aktes, sehr beachtungswerth, allein doch nicht so sehr, daß dagegen die Rücksicht auf die kirchliche Ordnung ganz hintenangestellt und namentlich die Handhabung der kirchlichen Disciplin hinsichtlich der Gewährung oder Versagung der kirchlichen Einsegnung preisgegeben wird. Und dieß würde der Fall sein, wenn den Eheschließenden, welche auf die Ermächtigung des Standesbeamten den Ort der Eheschließung nach Belieben wählen können, durch die Freiheit dieser Wahl mittelbar auch die freie Wahl des Ortes der kirchlichen Einsegnung überlassen wird. Ja, es würde, wenn man dazu auch noch die Bestimmung treffen will, daß das Dimissoriale behufs der Trauung an jedem beliebigen Ort von dem zuständigen Geistlichen nicht soll verweigert werden können, die Erwägung nicht abzulehnen sein, ob man nicht auch den letzten, nur noch kleinen Schritt weiter zu gehen und das Verhältniß in einfacher, durchgreifender Weise so zu ordnen habe, daß zur Vornahme der kirchlichen Einsegnung nach erfolgter Eheschließung überhaupt jeder Geistliche zuständig sein soll, welchen die Eheschließenden darum angehen.

So muß es gerechtfertigt erscheinen, daß man im Wesentlichen die Beschränkungen des badenschen und preußischen Gesetzes, welche auch der bisher schon in vielen Landeskirchen bestehenden Ordnung entsprechen, beibehält.

Nur wird dabei noch besonders der Fall zu berücksichtigen sein, wenn die Eheleute erst geraume Zeit nach der Eheschließung, nachdem sie inzwischen ihren Wohnort gewechselt haben, die kirchliche Einsegnung begehren. Dießfalls wird doch auch dem Geistlichen des neuen Wohnorts, durch dessen seelsorgerische Einwirkung sie vielleicht erst zur Nachholung der kirchlichen Handlung bestimmt worden sind, die Zuständigkeit, diese vorzunehmen, nicht versagt werden können.

Und es wird ferner, namentlich um den Eheschließenden die Hand zu bieten, daß, wenn die Eheschließung an einem andern Orte, als ihrem Wohnorte stattfindet, die kirchliche Einsegnung ohne Verzug nachfolgen kann, der zuständige Geistliche zur Ausstellung eines Dimissoriale zu verpflichten sein; dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß seitens der Kirche die Einsegnung überhaupt zu gewähren ist.

Hieraus ergeben sich folgende Anträge:

1) **Es ist den Kirchenregierungen zu empfehlen, über die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der kirchlichen Einsegnung gleichmäßige Bestimmungen zu treffen.**

2) und zwar in dem Sinne, daß
   a) für die Vornahme der kirchlichen Einsegnung nach Wahl der eheschließenden Theile die Geistlichen sowohl der Parochieen, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen, zuständig sind;
   b) zugleich aber den Eheschließenden gestattet ist, die kirchliche Einsegnung durch den Geistlichen einer andern Parochie vornehmen zu lassen, sofern nur von dem zuständigen Geistlichen bescheinigt wird, daß gegen die Gewährung der kirchlichen Einsegnung überhaupt kein Bedenken besteht.

IV.

Es ist nunmehr zur ersten Frage des Kapff'schen Antrags:

Welche Veränderungen werden mit Rücksicht auf das Civilehegesetz in der vorhandenen Ordnung des kirchlichen Aufgebots nothwendig?

überzugehen.

Während bei der bisherigen kirchlichen Eheschließung der kirchlichen Behörde die Prüfung über das Vorhandensein der Erfordernisse zur Eheschließung oblag, wird dieselbe künftig, behufs der bürgerlichen Eheschließung, dem zuständigen Standesbeamten obliegen, und so wird auch das kirchliche Aufgebot, was seinen Hauptzweck betrifft, etwa obwaltende Ehehindernisse vor der Eheschließung ans Licht zu bringen, durch das bürgerliche Aufgebot ersetzt werden. Keineswegs aber wird es daneben Aufgabe der Kirche sein, ihrerseits, behufs der kirchlichen Einsegnung der geschlossenen Ehe, über die Eheerfordernisse und etwaige Ehehindernisse noch eine Nachprüfung anzustellen. Denn die Prüfung, welche den kirchlichen Behörden zeither überlassen war, kam ihnen, als ein Theil der Ehegerichtsbarkeit, nur durch Bestimmung des bürgerlichen Rechts (jure humano) zu. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß die Kirche jeder nach bürgerlichem Gesetz gültig geschlossenen Ehe auch die kirchliche Einsegnung zu gewähren habe, und daß sie diese z. B. auch dann, wenn die Ehe wider Gottes Gebot wäre, oder aus Gründen der Kirchendisziplin, nicht versagen dürfe. Nur kann aus dieser Rücksicht die Beibehaltung des kirchlichen Aufgebots in der bisherigen Weise nicht gerechtfertigt erscheinen.

Also wird der Theil des Aufgebots, welcher die Aufforderung enthält, etwaige Einsprüche gegen die verkündigte Ehe bei Zeit vorzubringen oder

hernach stillzuschweigen, ganz hinwegzufallen haben, wogegen die Verkündigung der beabsichtigten Ehe nebst der Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten als gute und löbliche Ordnung und Sitte beibehalten werden kann, aber nur in dem beschränkten Maße, welches durch den Wegfall des hauptsächlichen Zwecks und durch die Rücksicht auf die möglichst nahe Verbindung der kirchlichen Einsegnung mit der Eheschließung geboten ist.

Als dem ganz entsprechend und auch sonst zweckmäßig können nachstehende Bestimmungen des Württemberger Entwurfs, welche im Wesentlichen auch in dem preußischen und in dem baden'schen Gesetz enthalten sind, bezeichnet werden:

a) Der kirchlichen Trauung geht eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe, verbunden mit einer Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten, voraus.

b) Zuständig zur Vornahme der Eheverkündigung ist das Pfarramt der für die kirchliche Einsegnung gewählten Parochie. Außerdem kann jeder Verlobte auch noch in der Parochie seines Wohnsitzes die Verkündigung vornehmen lassen.

c) Die kirchliche Eheverkündigung findet erst statt, nachdem der Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. Die kirchliche Eheverkündigung verliert ihre Kraft gleichzeitig mit dem bürgerlichen Aufgebot (§ 51 des Reichsgesetzes).

d) Hat die kirchliche Einsegnung ohne vorherige kirchliche Verkündigung stattgefunden, so ist die erstere in dem nächsten sonntägigen Gottesdienste der Gemeinde mit Fürbitte zu verkündigen.

e) Dispensationen von diesen Verkündigungen können vom Superintendenten ertheilt werden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß, wie jetzt schon in sehr volkreichen Gemeinden, in denen eine übergroße Menge von Aufgeboten zusammentrifft, das Verfahren hierbei vereinfacht werden muß, um nicht den Gottesdienst durch das Vorlesen einer langen Reihe von Namen zu stören, so auch bei den künftigen Eheverkündigungen zu verfahren sein wird.

So möchte nun die gestellte Frage zu beantworten sein, wie folgt:

1) Statt des dreimaligen kirchlichen Aufgebots wird regelmäßig eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe mit Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten in der für die kirchliche Einsegnung gewählten Parochie stattzufinden haben.

2) Wenn die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Eheverkündigung erfolgt, so ist regelmäßig die Verkün-

digung mit Fürbitte in dem nächsten sonntägigen Gottesdienst nachzuholen.

V.

1) Durch die bisher behandelten Fragen ist der Antrag der braunschweigischen Kirchenregierung, insofern sein Absehen zunächst und hauptsächlich auf die künftige Trauform und die damit untrennbar verbundenen Punkte gerichtet ist, erschöpft.

Soll jedoch auch noch auf die übrigen Fragen des Kapffschen Antrags eingegangen werden, so wird hier die zweite dieser Fragen:

> **Wie stellen sich fortan die staatlichen und die kirchlichen Bedingungen der Eheschließung zu einander? Sollen die kirchlichen Ehehindernisse ferner gelten?**

an die Spitze zu stellen, bei der Erörterung dieser Frage aber im Auge zu behalten sein, daß es sich nur um die Aenderungen handeln kann, welche durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hinsichtlich der Erfordernisse der Eheschließung in dem bisherigen Rechtszustande eingeführt werden. Denn auch darauf die Prüfung zu erstrecken, ob dieser bestehende Rechtszustand den von der evangelischen Kirche zu stellenden Anforderungen entspreche, dazu möchte der Konferenz im Hinblick auf den Zweck ihrer Berufung Veranlassung und Beruf fehlen.

Immerhin kann nicht umgangen werden, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Die aus der katholischen Lehre von der Sakramentseigenschaft der Ehe abgeleiteten und begründeten Sätze des Tridentiner Conzils: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.“ „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit,“ sind gerade gegen die von den Reformatoren und der evangelischen Kirche anerkannte und festgehaltene Lehre gekehrt, daß die Ehe als „ein äußerlich weltlich Ding, wie Kleider und Speise, Haus und Hof,“ weltlicher Obrigkeit unterworfen sei.

Die Gesetzgebung über die Ehe, als ein natürliches, sittliches und bürgerliches Verhältniß, muß Sache des Staates sein, insofern, als es ihm zukommt, die äußere Ordnung zu schaffen, innerhalb deren Grenzen dieses Verhältniß seiner Bestimmung gemäß sich frei entfalten kann. So unterscheidet sich überhaupt das Recht von der Moral, daß dem Recht die Gestaltung der äußeren Grenze und Form, der Moral die Verwirklichung des sittlichen Inhalts angehört; und wie dieß von andern Lebensverhältnissen, die von ebenmäßiger sittlicher Bedeutung sind, als die Ehe, z. B. von der elterlichen Gewalt, der Adoption, der Vormundschaft gilt, so gilt es auch

von der Ehe. Wenn aber dazu die Ehe besonders noch ein heiliger Stand ist, welchen Gott selbst eingesetzt und Christus bestätigt hat, so wird hierdurch eben nur der sittliche und christliche Inhalt der vom Staate zu setzenden äußern Rechtsordnung bestimmt. Es entsteht daraus wohl die Forderung an die Gesetzgebung, daß auch diese Ordnung dem Gebote der Sittlichkeit und der christlichen Offenbarung gemäß eingerichtet werde, allein die Geltung des Rechts ist nicht von der Erfüllung dieser Forderung, noch weniger von der Anerkennung, daß dieser Forderung genügt sei, abhängig. Auch dürfen wir nicht von der Annahme des Widerstreits ausgehen, sondern es muß vorausgesetzt werden, daß in christlichen Staaten die Gesetzgebung im tiefen Grunde durch die Lehren und Gebote des Christenthums bewegt und geleitet wird.

Kommt also die ordnende Gewalt über die Ehe, wie über andere sittliche Lebensverhältnisse, welche auch unter Gottes Gebote stehen, nach evangelischer Lehre dem Staate zu, so ist hiervon eben so wenig, wie hinsichtlich der Eheschließungsform, wovon schon oben die Rede war, eben so wenig hinsichtlich der materiellen Bedingungen der Eheschließung eine Ausnahme zu machen, und es hat auch in dieser Beziehung die evangelische Kirche nur nach Maßgabe der Staatsgesetze Verbindungen als gültige Ehen anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Dieß kann nicht klarer und entschiedener ausgesprochen werden, als es von Luther (in der Vorrede zu Brenz „von Ehesachen") geschehen ist. „Demnach gefallen mir hierin die weltlichen Rechte viel besser, als die richtiger hindurch gehen und nicht so viel Strick und Ursachen geben zu manchen irrigen Fällen und Kümmerniß. Und wer ein ehelich Gemal nimmt oder hat nach solchen Rechten, dem kann ein Pfarrherr mit fröhlichem Herzen sagen und urtheilen, daß er's mit gutem Gewissen, mit Gott und Ehre habe. Denn das Evangelium lehrt uns die weltlichen Rechte ehren und halten, an welchem Ort wir sind, oder wo wir hinkommen, wie Paulus (Römer XIII) klärlich sagt, die Obrigkeit, so allenthalben ist, ist von Gott geordnet und ein jeglicher soll seiner Obrigkeit unterthan sein."

So wird, wenn durch Einführung der Civilehe alle Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung selbst in Wegfall kommt, von kirchlichen Erfordernissen der Eheschließung überhaupt nicht mehr zu reden sein: ja es hat bisher schon, wenn kirchliche Bedingungen der Eheschließung unterschieden und darunter namentlich freie Einwilligung der Eheschließenden, elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung, Ledigkeit, Nichtvorhandensein zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Freiheit von der Verpflichtung durch ein frü-

heres Eheverlöbniß, Religionsgleichheit begriffen wurden, dieß keineswegs in dem Sinne geschehen können, daß es sich um Bedingungen handele, die von der Kirche kraft ihres Rechts festgesetzt oder festzusetzen wären, sondern es ist nur geschehen mit Rücksicht darauf, daß die bezüglichen Vorschriften zumeist aus dem kanonischen Rechte, welches in der evangelischen Kirche doch nur als bürgerliches Recht Ansehen und Aufnahme fand, übernommen oder zu geringem Theil in den von den Landesherren als Inhabern der Staats- und Kirchengewalt erlassenen Kirchenordnungen, welche, insoweit sie Gegenstände der bürgerlichen Gesetzgebung ordneten, eben auch nur bürgerliche Gesetze waren, gefunden wurden.

Ueberhaupt konnte, so lange gültige Ehen nur durch kirchliche Trauung begründet wurden, der Charakter besonderer kirchlicher Ehehindernisse nur in den Collisionsfällen hervortreten, wenn etwa die Kirche angegangen wurde, eine eheliche Verbindung zu schließen, welche nach den Staatsgesetzen erlaubt war, nach dem Wort Gottes aber ihr nicht zulässig schien. Diese Lage wird durch Einführung der bürgerlichen Eheschließung eine andere: der Kirche stehen nun Ehen gegenüber, welche ohne ihr Zuthun in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen sind und in der bürgerlichen Gesellschaft als gültige Ehen bestehen; so bleibt ihr nur die disciplinare Erwägung, ob von ihr der bestehenden Ehe die Segnung zu ertheilen oder zu versagen sei.

Die zu beantwortende Frage wird also dahin festzustellen sein:

> ob durch das Reichsgesetz bisher unerlaubte Ehen erlaubt werden, denen an sich, obschon sie als rechtsgültige Ehen bestehen, die Kirche gleichwohl die Einsegnung nicht gewähren kann?

2) Vergleichen wir nun die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Bedingungen der Eheschließung (§§. 28—40) mit den hierüber bestehenden Landesrechten, so können nur folgende Abweichungen in Frage kommen:

a) Hinsichtlich des Ehehindernisses wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Nach dem Reichsgesetz ist die Ehe verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; in allen entfernteren Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt.

Wenn dagegen in den verschiedenen Landesrechten das Verbot bis

zum zweiten oder dritten oder gar bis zum vierten Grade ausgedehnt wird, so ist doch vom Standpunkte der evangelischen Kirche gegen die in dem Reichsgesetz enthaltene Beschränkung um so weniger etwas zu erinnern, als die entfernteren Grade bisher überall dispensabel waren.

b) Hinsichtlich der Wiederverheirathung Geschiedener.

Das Reichsgesetz gestattet dieselbe ohne weitere Beschränkung als die, daß zur Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen Dispensation erforderlich sein soll (§. 33 Ziff. 5 §. 34), während in den meisten Landesrechten hinsichtlich der Wiederverheirathung Geschiedener der schon in den ältern evangelischen Kirchenordnungen aufgestellte Grundsatz festgehalten wird, daß dieselbe dem unschuldigen Theile unbedingt, dem schuldigen Theile aber nur mit besonderer Dispensation gestattet ist. Der Unterschied ist also nur der, daß nach dem Reichsgesetz für den schuldigen Theil die Dispensation nur in dem einen Fall erforderlich sein soll, wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist. Dieser Unterschied ist aber an sich von keiner wesentlichen Bedeutung, denn ein Hinderniß, welches für dispensabel gehalten wird, kann nicht auf göttlichem Recht beruhen.

Der in Preußen über die Wiederverheirathung geschiedener Personen von Neuem erstandene Streit beruht auf einem ganz andern Grunde, nämlich auf dem in Preußen durch die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts eingeführten laxen Ehescheidungsrecht. Da nun aber in dem Reichsgesetz über das Ehescheidungsrecht selbst nichts bestimmt ist, sondern dies in den einzelnen Landen fortbesteht, wie bisher, so wird auch die Conferenz sich enthalten können, auf die Frage über die Wiederverheirathung Geschiedener jetzt näher einzugehen.

In gleichem Sinne wird zu dem württembergischen Entwurf, welcher über die Wiedertrauung Geschiedener nichts enthält, bemerkt, daß davon erst die Frage werden könnte, wenn ein weiteres Reichs- oder ein Landesgesetz entweder Scheidungsgründe einführen oder ein Proceßverfahren ordnen würde, wodurch das Wesentliche von den Bürgschaften des bisherigen Eherechts gegen frivole Trennungen und für Heilung heilbarer Ehezerwürfnisse gefährdet erscheinen müßte.

Gleichwohl muß es geboten erscheinen, auf die in der preußischen Verordnung vom 21. September 1874 über die Wiedertrauung Geschiedener enthaltenen Grundsätze und die in dem Erlasse des Berliner Oberkirchenraths an die Geistlichen vom 25. November 1874 enthaltene vortreffliche nähere Erläuterung und Begründung Bezug zu nehmen, da diese Grundsätze und deren Erläuterung das ganze Verhältniß zwischen der kirchlichen Einsegnung und der geschlossenen Ehe klar zu stellen geeignet sind.

In jener Verordnung wird (unter Ziffer 9) Folgendes bestimmt:

„Was die Gründe für die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergibt sich dadurch, daß die eheschließende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der frühern Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniß eine solche Mißachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Herabwürdigung des Heiligen machen würde. Dabei ist in solchen, wie in allen andern Fällen, wo die Versagung der Trauung aus kirchendisciplinarischen Gründen in Frage steht, wohl zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungsänderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist."

Und in dem Erlaß vom 25. November 1874 ist gesagt:

„Fortan steht die Kirche bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Diese neue Ehe ist ohne Zuthun der Kirche entstanden und bleibt, wenn ihr die kirchliche Einsegnung verweigert wird, auch ohne dieselbe bestehen. Die Kirche kann diese Ehe weder als nicht vorhanden betrachten, noch rückgängig machen, sie darf auch nicht auf die Auflösung derselben hinarbeiten, ja sie darf dies selbst in dem Falle nicht, daß die neue Ehe durch Sünde, auf Grund schriftwidriger Scheidung einer früheren Ehe zu Stande gekommen sein sollte. Ist Jemand schriftwidrig geschieden gewesen, aber durch den Staat zu einer neuen Ehe gelangt, so gestatten ihm die sittlichen Begriffe der evangeli-

schen Kirche keineswegs, die frühere Ehe, weil schriftwidrig geschieden, nachträglich wieder als noch bestehend und die neue Ehe als nicht verpflichtend oder als ungültig zu behandeln, sondern er hat die Pflicht, die neue Ehe sittlich und christlich zu führen. Ebenso darf die Kirche in einem solchen Falle nicht das Bewußtsein der Pflicht gegen die neue Ehe erschüttern oder auf deren Wiederauflösung hinarbeiten, um vielleicht die frühere Ehe wieder herzustellen, sondern sie hat zur christlichen Führung der nun einmal vorhandenen, wenn auch ursprünglich durch Sünde entstandenen Ehe mit zu helfen. Es ist ein Verhältniß geschaffen, welches diejenigen, die es eingegangen sind, sittlich bindet und von welchem aus auf das frühere aufgelöste Verhältniß zurückzugreifen, selbst Sünde wäre. Die Segnung eines solchen Verhältnisses (die Wiedertrauung) kann nicht mehr an sich als Gottes Wort zuwider laufend, als schlechthin unerlaubt bezeichnet werden. Die Schriftwidrigkeit der früheren Scheidung hat also nicht immer die Schriftwidrigkeit späterer Wiedertrauung zur nothwendigen Folge. Im Gegentheil die Wiedertrauung kann berechtigt, ja Pflicht werden, wenn nach Lage des speciellen Falls dadurch die christliche Gestaltung des neuen Verhältnisses unterstützt zu werden verspricht. Es würde durchaus einseitig sein, wenn man sagen wollte: in allen den Fällen, in welchen die Kirche früher nicht mithelfen konnte, die Ehe zu begründen, darf sie auch in Zukunft die ohne ihr Zuthun geschlossene Ehe nicht segnen. Vielmehr hat sich die Kirche bei solchen Fällen in Zukunft lediglich die Frage zu stellen, ob die Herzenshärtigkeit, welche bei Scheidung der früheren Ehe bewiesen ist, auch dann noch fortbesteht, nachdem ohne Zuthun der Kirche die neue Ehe eingegangen ist. Damit aber ist die Kirche auch in den Fällen, wo die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, an die disciplinarische Erwägung gewiesen, ob das gesammte Verhalten des Betreffenden, sowohl bei der Scheidung der früheren, als bei der Eingehung der jetzigen Ehe so geartet ist, daß die Kirche, wenn sie die Trauung gewährte, ihre Gnadengüter, insbesondere die Segnung entwürdigen würde. Ist das Verhalten so geartet und die Verschuldung durch Buße nicht gesühnt, so wird nach wie vor die kirchliche Trauung versagt werden können, immer vorausgesetzt, daß auch das Begehren der kirchlichen Trauung keine Umstände aufzeigt, welche auf eine Sinnesänderung schließen lassen. Diese Grundsätze werden in Geltung bleiben ganz unabhängig von der Frage, welche Scheidungsgründe

noch außer dem Ehebruch als schriftmäßige anzuerkennen sind. Weder die Lehrentwickelung noch die Eherechtspraxis der Kirche sind bekanntlich in dieser Beziehung zu einem Abschlusse gelangt. Ein gewissenhafter Geistlicher sollte sich deshalb doch hüten, das Wort: ‚man muß Gott mehr gehorchen, als dem Menschen,‘ da anzuwenden, wo seinem Urtheil über das, was in Gottes Wort geboten oder verboten ist, nicht auch ein festes Ergebniß des kirchlichen Schriftverständnisses zur Seite steht.“

c) Hinsichtlich der Trauer= oder Wartezeit für verwittwete oder geschiedene Ehegatten.

Das Reichsgesetz (§. 35) beschränkt diese Zeit auf Frauen (sie sollen vorbehältlich der Dispensation erst nach Ablauf des zehnten Monates nach Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen), während in vielen Landesrechten auch für verwittwete oder geschiedene Männer eine solche Zeit, jedoch in geringerer Dauer (von 6 Monaten bis zu 6 Wochen herab), festgesetzt ist. Die Kirche wird diese, nur auf Gründen der Schicklichkeit beruhende Beschränkung um so weniger aufrecht zu halten haben, als ihr Absehen vor allem darauf gerichtet sein muß, daß die kirchliche Einsegnung der Eheschließung unmittelbar nachfolge.

d) Hinsichtlich der Religionsverschiedenheit.

Während schon in einzelnen Landesgesetzgebungen der neueren Zeit die Ehen von Christen mit Nichtchristen, namentlich mit Juden, gestattet waren, im Uebrigen aber dieselben nach allgemeiner Rechtsansicht in der evangelischen Kirche als verboten gelten, wird durch das Reichsgesetz das Ehehinderniß wegen Religionsverschiedenheit für das deutsche Reich überhaupt aufgehoben.

Die evangelische Kirche wird demzufolge die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen als gültige Ehen, und den christlichen Theil als christlichen Ehegatten anzuerkennen haben, gemäß dem Worte der Schrift (1. Cor. 7, 12 fg.): „So ein Bruder ein ungläubig Weib hat und dieselbe läßt es ihr gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr, und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat und derselbe läßet es ihm gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm, denn der ungläubige Mann ist geheiligt durchs Weib und das ungläubige Weib wird geheiligt durch den Mann.“ Allein eine andere Frage ist, ob die Kirche solchen Ehen von Christen mit Nichtchristen die Einsegnung ertheilen soll? Diese Frage ist zu verneinen, denn wie nur Christen mit Christen das Gelübde ablegen können, die Ehe christlich zu führen, so können auch nur Christen mit Christen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes gesegnet werden.

Nicht so einfach liegt die Frage, ob die Ehen von Angehörigen der evangelischen Kirche mit Dissidenten, welche aus der Kirchengemeinschaft förmlich ausgetreten sind, kirchlich einzusegnen sind. Dieses wird davon abhängen, ob solche Dissidenten das Christenthum überhaupt verleugnen, wie das z. B. bei denen der Fall, die den glaubenslosen, sogenannten freien Gemeinden sich anschließen, oder ob sie sich zu christlichen Secten halten, welche, wie z. B. die Methodisten, immer noch auf christlichem Grunde stehen.

Das badensche Kirchengesetz enthält über die Frage, in welchen Fällen die kirchliche Einsegnung zu gewähren sei, überhaupt nichts. Das preußische Gesetz aber läßt die kirchliche Trauung nur zu bei den unter getauften und confirmirten Christen rechtsgültig abgeschlossenen Ehen, wenn auch nur der eine Theil der evangelischen Kirche angehört. Und der württembergische Entwurf bestimmt, daß die nach dem Reichsgesetz statthaft gewordenen Ehen, lediglich mit Ausnahme der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, auch für Aufgebot und Trauung zulässig sein sollen.

e) Hinsichtlich der geschlossenen Zeit.

Wie in der katholischen Kirche, so besteht auch in der evangelischen Kirche, jedoch in den verschiedenen Landesrechten mit größern oder geringern Einschränkungen die Regel, daß in der Fastenzeit, zum Theil auch in der Adventszeit, kirchliche Trauungen nur mit Dispensation sollen stattfinden können, indem hierdurch, wenn auch die kirchlichen Trauungen in dieser Zeit nicht verboten sind, doch alle die Stille derselben störenden, feierlichen Hochzeiten fern gehalten werden sollen.

Diese Regel wird dem Zwecke, die unmittelbare Aufeinanderfolge von Eheschließung und Einsegnung zu fördern, nachtreten müssen, und so wird sich der Anschluß an die Bestimmung des preußischen Gesetzes empfehlen, welche auch in dem württembergischen Entwurf angenommen worden ist; sie lautet:

> Die bisherigen Verbote der Trauungen in der geschlossenen Zeit fallen weg, mit der Maßgabe, daß es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche einer Dispensation bedarf, welche der Superintendent zu ertheilen befugt ist. Durch diese Ertheilung wird die kirchliche Pflicht einer stillen Hochzeitsfeier nicht berührt, welche als gute Sitte zu erhalten den Gemeindekirchenräthen (Presbyterien) obliegt.

Ueberblicken wir nun noch einmal die Abänderungen, welche durch das Reichsgesetz hinsichtlich der Ehehindernisse eintreten, so sind es im Ganzen doch nur zwei Punkte, welche für die Kirche überhaupt fraglich sein können, nämlich: die Wiederverheirathung schriftwidrig Geschiedener und die Verehelichung zwischen Christen und Nichtchristen.

Aber auch diese Ehen wird die evangelische Kirche, wenn sie auch die Eingehung mißbilligen mag, doch als in jeder, auch in kirchlicher Hinsicht gültige Ehen anzuerkennen haben, und es kann nur die Frage sein, ob sie diese Ehen, mit welchen die göttlichen Verheißungen eben auch unmittelbar verbunden sind, durch ihre Segnung besonders noch heiligen und weihen soll. Keineswegs aber kann es sich hierbei um besondere kirchliche trennende Ehehindernisse handeln, durch welche, wenn auch die Ehe rechtlich besteht, doch die kirchliche Geltung derselben ausgeschlossen wäre.

Auch bisher ist der Standpunkt der evangelischen Kirche kein anderer gewesen; er ist nur nicht zur einfachen und klaren Erscheinung gekommen, weil eben die Entstehung der Ehe durch die kirchliche Handlung bedingt war. Insofern konnte auf der einen Seite der Schein entstehen, als wenn die Kirche auch über die Bedingungen der Ehe zu ordnen hätte; während auf der anderen Seite, wenn einmal die gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung vorhanden waren, die Kirche, wenn sie sonst auch disciplinare Bedenken gegen die Segnung der Verbindung haben mochte, doch nur in den äußersten Fällen anstehen durfte, die Eheschließung vorzunehmen, da sie durch geringere disciplinare Rücksichten noch nicht gerechtfertigt war, den nach dem Gesetz zur Ehe Berechtigten die Ehe selbst vorzuenthalten.

Durch Einführung der bürgerlichen Eheschließung wird das Verhältniß ein reines und unvermischtes: wie nun die Ehen ohne alles Zuthun der Kirche zu vollem Bestande entstehen, so wird auch der Kirche freies Feld geöffnet, lediglich nach kirchlichen Rücksichten ihre Segnung zu gewähren oder nicht zu gewähren.

Der schärfste Gegensatz der hier entwickelten Anschauung ist in die Formel gefaßt worden: „daß gleichwie der Staat ohne Rücksicht auf die Kirche kraft seines Rechts die staatlichen Bedingungen der Eheschließung feststelle, so auch die Kirche ohne Rücksicht auf den Staat kraft ihres Rechts die kirchlichen Bedingungen der Eheschließung festzusetzen habe;" allein diese Formel möchte denn doch mit dem zugleich anerkannten Satze: „daß die civiliter nach den Staatsgesetzen richtig eingegangene Ehe auch von der evangelischen Kirche nicht als Concubinat, sondern als rechtlich gültige Ehe mit allen aus ihrem rechtlichen Bestande für die Eheleute und deren Kinder sich ergebenden rechtlichen Consequenzen anzuerkennen sei," in unvereinbarem Widerspruch stehen.

3) Aber welches sind die kirchlichen Rücksichten, aus denen die Ehesegnung zu versagen ist?

Hierauf kann nur die allgemeine Antwort gegeben werden, welche in dem angeführten preußischen Kirchengesetz enthalten ist, daß die Kirche ihre Segnung da zu versagen habe, wo dieselbe durch die Spendung nach den besonderen Umständen des Falles entwürdigt werden würde.

Zur Beurtheilung, ob im einzelnen Falle diese Voraussetzung vorhanden, werden zwei Verhältnisse in den Blick zu fassen sein: zunächst das Verhältniß zur Gemeinde, mit deren christlichem Bewußtsein die Einsegnung der vorliegenden Ehe sich nicht in offenbaren Widerspruch setzen, der dieselbe nicht zum Aergerniß gereichen darf; sodann das Verhältniß der Eheleute selbst, wenn aus ihrem gesammten Verhalten vor und bei Eingehung der Ehe klar zu Tage liegt, daß von ihnen die Führung einer christlichen Ehe schlechterdings nicht zu erwarten steht und das von ihnen zu leistende Gelübde eine offenbare Unwahrheit sein würde. Wie aber dann, wenn solche Verschuldung nur bei dem einen Ehegatten vorhanden wäre, bei dem andern aber nicht? In der Regel wird dieses Verhältniß nicht Statt finden, vielmehr dem Theil, den die Schuld nicht unmittelbar trifft, doch die bewußte Theilnahme an der Schuld, welche ihn in gleichem Maße schuldbar macht, zuzumessen sein. Wo dieses aber nicht der Fall, da ergibt sich die Entscheidung aus dem Schriftwort (1. Corinth. 7, 14), daß der schuldige Mann geheiligt wird durch das Weib und das schuldige Weib geheiligt wird durch den Mann.

Wie sich so die Versagung der Einsegnung als ein Akt der kirchlichen Zucht darstellt, so folgt, daß dabei nach denselben Grundsätzen, mit derselben umsichtigen Weisheit, mit derselben christlichen Liebe zu verfahren sein wird, wie bei der Handhabung der Kirchenzucht überhaupt, und daß namentlich da, wo Presbyterien berufen sind, bei der Zucht mitzuwirken, ohne ihre Mitwirkung auch dieser Akt der Zucht nicht ausgeübt werden darf.

4) Wie die Ehegesetzgebung, so steht auch die Ehegerichtsbarkeit nach evangelischer Anschauung lediglich dem Staate zu. Soweit die Ehegerichtsbarkeit geistlichen Gerichten überlassen war, bestand dies Verhältniß nur kraft des bürgerlichen Rechts, und es wird, nachdem nun durch das Reichsgesetz (§. 76) die Ordnung für das ganze Reich durchgreifend dahin festgestellt worden ist: „daß in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind, eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit aber nicht stattfindet,“ die evangelische Kirche dieser Anordnung nicht zuwider sein dürfen, in Anerkennung des in der Augsburgischen Confession (p. II. art. 7. de potest. ecclesiast.) und den Schmalkaldischen Artikeln (append. p. II. de potest. et jurisdict. episcop.) ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen dem Gebiete des weltlichen Rechts angehört.

So wird nun, wenn im einzelnen Fall vor der kirchlichen Einsegnung Zweifel über die Gültigkeit der eingegangenen Ehe entstehen sollten, dem zur Einsegnung zuständigen Geistlichen, und in weiterer Instanz den ihm

vorgesetzten kirchlichen Behörden, zwar die Prüfung obliegen, ob von der Einsegnung der Ehe bis zur Erledigung dieser Zweifel Anstand zu nehmen sei; aber die Entscheidung über diese Zweifel, also über die Gültigkeit der Ehe selbst, muß den bürgerlichen Gerichten überlassen werden, dergestalt, daß davon die Voraussetzung der kirchlichen Einsegnung, nämlich das Vorhandensein einer gültigen Ehe, abhängig ist.

Hiernach werden folgende Sätze aufgestellt:

1) Die nach den Staatsgesetzen gültigen Ehen sind auch von der evangelischen Kirche als gültige Ehen mit allen aus ihrem rechtlichen Bestande sich ergebenden Consequenzen anzuerkennen.

   Besondere kirchliche Bedingungen der Eheschließung bestehen neben den staatlichen Bedingungen nicht.

2) Ueber Gewährung oder Versagung der kirchlichen Eheeinsegnung hat die Kirche kraft ihres Rechts lediglich nach kirchlichen Rücksichten Bestimmung zu treffen.

3) Im Allgemeinen ist die Versagung der kirchlichen Einsegnung als ein Akt der Kirchenzucht nach den Grundsätzen zu behandeln, welche für die Handhabung der Kirchenzucht überhaupt maßgebend sind, und daher auch, wo Presbyterien zur Mitwirkung bei der Zucht berufen sind, an diese Mitwirkung gebunden.

4) Die kirchliche Einsegnung ist in den Fällen zu versagen, wo die Segnung nach den besondern Umständen jedes Falles durch die Spendung entwürdigt werden würde.

5) Die kirchliche Einsegnung ist zu Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht zu gewähren.

6) Als geschlossene Zeit besteht fernerhin für die Eheeinsegnung nur noch die Charwoche, jedoch kann von dem Superintendenten Dispensation ertheilt werden.

7) Wenn im einzelnen Fall vor der kirchlichen Einsegnung über die Gültigkeit der geschlossenen Ehe Zweifel entstehen sollten, so ist, dafern behufs der Vornahme der kirchlichen Einsegnung eine Entscheidung über diese Zweifel und über die Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, solche Entscheidung lediglich den bürgerlichen Gerichten zu überlassen.

VI.

Die dritte Frage des Kapffschen Antrags lautet:

Wie hat sich die Kirche zu denjenigen ihrer Glieder zu stellen, welche

a) die kirchliche Trauung nicht wollen,

b) oder nach kirchlichen Grundsätzen nicht empfangen können?

1) Wenn wir auch die kirchliche Eheeinsegnung nicht hoch genug halten können, als eine geschichtlich entwickelte kirchliche Ordnung, welche, wie sie im religiösen Bewußtsein des Volks tief begründet und von dem religiösen Bedürfniß der Eheschließenden gefordert, ebenso sehr auch für die Stellung und das Ansehn der Kirche angemessen und nützlich ist: so kann doch diese Ordnung immerhin nur zu den nicht auf göttlicher Autorität beruhenden Ueberlieferungen (traditiones humanae) gezählt werden, über welche in der Augsburgischen Confession (p. I. art. 15 de rit. ecclesiast. und p. II. art. 7 de potest. ecclesiast.) gelehrt wird:

> tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis; verum ita, ne conscientiae onerentur, ut ducant res esse necessarias ad salutem, ac judicent se peccare, quum violant eas sine aliorum offensione.

Es können daher die Eheleute, welche die kirchliche Einsegnung nicht wollen, nicht als Sünder, so gegen Gottes Gebot handeln, angesehen, sondern es kann ihnen eben nur eine Verfehlung gegen die kirchliche Ordnung beigemessen werden (art. Smalcald. p. III. art. 15: Quod dicunt, esse peccatum mortale, si quis non servet ista statuta, impium est). Und wie ist wohl mit dieser evangelischen Lehre die Folgerung vereinbar, daß jeder, der sich einer kirchlichen Form entziehe, damit auch den in ihr gefaßten Inhalt ablehne, und daß so auch von den Eheleuten, welche das Gelübde, die Ehe nach Gottes Wort zu führen, öffentlich vor der Gemeinde nicht ablegen und den göttlichen Segen zu ihrer Ehe durch die Kirche nicht erflehen, noch sich verkündigen lassen wollen, kund gegeben werde, wie es überhaupt ihr Wille nicht sei, die Ehe nach Gottes Wort zu führen und des auch ihrer Ehe durch Gottes Wort verheißenen göttlichen Segens theilhaftig zu werden! Admonentur homines, ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit.

Ist also das Nichtwollen der kirchlichen Einsegnung nur eine Verfehlung gegen die kirchliche Ordnung, aber keine Sünde, so ist es nicht zulässig, die Eheleute, die sich so verfehlen, von dem Abendmahl zurückzu-

weisen, wie auch die Versagung der Taufpathenschaft, der Fürbitte und des Dankgebetes bei Entbindung und Kirchgang, die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses nach dem Ableben über sie zu verhängen.

Aber wohl ist es aus der Natur ihres Verhaltens gerechtfertigt, daß sie von den kirchlichen Aemtern, namentlich in Presbyterien und Synoden, ausgeschlossen werden; denn solchen Kirchengliedern, welche die kirchliche Ordnung in einem so wichtigen Stücke und in so anstößiger Weise mißachten und brechen, kann das Vertrauen und der Beruf, zur Aufrechthaltung und Einrichtung guter kirchlicher Ordnung mitzuwirken, nicht eingeräumt werden.

2) So viel über den ersten Theil der Frage. Was den andern Theil, nämlich die Stellung der Kirche zu denjenigen ihrer Glieder, welche die kirchliche Einsegnung nach kirchlichen Grundsätzen nicht empfangen können, betrifft, so sind vor allem die Fälle, an die in dieser Hinsicht ausschließlich gedacht wird, die Ehen von Christen mit Nichtchristen und die anderweiten Ehen schriftwidrig Geschiedener, in Betracht zu ziehen.

Die Ehen von Christen mit Nichtchristen anlangend, so mahnt der Apostel (1. Corinth. 7, 20, 2. Corinth. 2, 14), zwar von der Gemeinschaft mit Ungläubigen ab, und es ist von der Kirche wohl die Einsegnung solcher Ehen zu verweigern: aber dennoch können dieselben nach der mehrfach in Bezug genommenen Schriftstelle (1. Corinth. 7, 12 fg.) nicht als nach göttlichem Recht verboten angesehen und das eheliche Verhältniß des christlichen Theils an sich nicht als ein sündhaftes behandelt, so aber auch dem christlichen Ehegatten nichts von den kirchlichen Rechten, namentlich nicht die Theilnahme am Abendmahl, entzogen werden.

Hinsichtlich der anderweiten Ehen schriftwidrig Geschiedener aber ist im Allgemeinen auf die Bemerkung (unter V. 3) zurückzuverweisen, daß die gegenwärtige Conferenz, da das Reichsgesetz an dem bestehenden Ehescheidungsrecht überhaupt nichts ändert, keine Veranlassung hat, sich mit diesem Verhältniß besonders zu beschäftigen.

Im Uebrigen ist oben (unter V. 3) der Gesichtspunkt hervorgehoben worden, wie die Versagung der kirchlichen Einsegnung selbst nur als ein Akt der Kirchenzucht in Ausübung zu bringen sei: so daß es sich also nur darum handeln kann, ob das gesammte Verhalten des schuldhaften Kirchengliedes, wegen dessen die Kirchenzucht in der einen Richtung: durch Versagung der kirchlichen Einsegnung, ausgeübt wird, so geartet ist, daß die Kirchenzucht auch noch in andern Beziehungen, namentlich durch Entziehung der Abendmahlsgemeinschaft, einzutreten habe. Keineswegs aber kann die Betrachtungsweise gerechtfertigt erscheinen, daß die ohne kirchliche Einsegnung bestehende Ehe *an sich*, lediglich um des Mangels der kirchlichen Einseg-

nung willen, ein sündhaftes Verhältniß sei, welches, so lange es bestehe, die darin befindlichen Kirchenglieder von Absolution und Abendmahl ausschließe.

Sonach läuft die hier zu erörternde besondere Frage auf die allgemeine Frage über die Handhabung der Kirchenzucht überhaupt hinaus. Aber auf dieses ebenso umfassende, als schwierige Gebiet hier näher einzugehen, kann nicht die Aufgabe sein.

Hieran werden folgende Sätze angeschlossen:

1) Diejenigen Kirchenglieder, welche die kirchliche Einsegnung nicht wollen, sind, weil sie nicht gegen Gottes Gebot und Anordnung, sondern nur gegen gute kirchliche Ordnung verstoßen, um dieser Verfehlung willen nur mit dem Ausschluß von kirchlichen Aemtern, namentlich Presbyterial- und Synodalämtern, zu belegen.
2) Wenn Kirchengliedern wegen ihres Verhaltens die kirchliche Einsegnung im Wege der Kirchenzucht versagt wird, so ist die Frage, ob wegen dieses Verhaltens auch in andern Beziehungen die Kirchenzucht gegen sie in Anwendung zu bringen, lediglich nach den Grundsätzen, welche überhaupt für die Handhabung der Kirchenzucht maßgebend sind, zu ermessen.

VII.

Bei der vierten Frage des Kapffschen Antrags:

> Was soll kirchlicherseits geschehen, damit die Trauung als Sitte erhalten bleibe und alsbald der Civilehe nachfolge?

wird vorausgesetzt, daß das Bestreben der Kirche auf diesen Zweck gerichtet sein müsse. Und wer möchte hieran zweifeln? Nur handelt es sich dabei nicht um die bloße Fortführung der bestehenden Sitte, sondern zugleich um die Bildung einer neuen Sitte. Während es bisher kirchliche Ordnung war, daß Eheschließung und kirchliche Einsegnung in einen Akt zusammenfielen, werden beide Momente künftig getrennt sein, so daß die Eheschließung bei dem Standesbeamten, die Einsegnung in der Kirche vorgenommen wird. Es gilt zu erreichen, nicht nur, daß die kirchliche Einsegnung Sitte bleibt, sondern daß es auch Sitte wird, dieselbe unmittelbar der bürgerlichen Eheschließung nachfolgen zu lassen.

Hierzu wird vor Allem in Obacht zu nehmen sein, daß die neue Ordnung mit der Lehre und dem Recht der evangelischen Kirche in vollem Einklang stehe, damit nicht durch einen Widerspruch hierin oder auch nur durch

den Anschein eines solchen Anstoß erregt werde. Wenn sich Eheleute dadurch in ihren Gewissen beschwert fühlen, daß sie, obschon ihnen gewiß ist, daß sie durch den bürgerlichen Akt zur christlichen Ehe verbunden sind, gleichwohl erst durch den kirchlichen Akt besonders noch die christliche Ehe eingehen sollen, als wenn ein christliches Ehebündniß zuvor von ihnen noch gar nicht geschlossen wäre, so werden sie dem kirchlichen Akt widerstreben. Und nun gar die Widersacher der kirchlichen Ordnung überhaupt, wie möchten sie die Handhabe benutzen können, wegen des einzelnen bedenklichen Punktes die ganze Einrichtung als verwerflich darzustellen! Das gemeinsame Bewußtsein, welches die Grundlage aller Sittenbildung ist, könnte durch solche, sich in weitere Kreise fortpflanzende Anstöße gar leicht beirrt und gestört und so der zu erreichende Zweck gefährdet werden.

Zur positiven Förderung dieses Zwecks wird es dienen können, wenn die Kirchenbehörden bei Eintritt des neuen Zustandes die Gemeinden in geeigneten Ansprachen über das neue Verhältniß und über die Verpflichtung der Kirchenglieder zur Beobachtung der kirchlichen Sitte und Ordnung belehren, wie dies von dem Oberkirchenrath zu Berlin geschehen ist. Aber besonders wird es Sache der Geistlichen sein, durch Predigt und Confirmandenunterricht in gleicher Richtung zu wirken, indem sie sich zugleich angelegen sein lassen, die Presbyterien, die überall berufen sind, gute Ordnung und christliche Sitte durch Wort und That erhalten und befördern zu helfen, zur Mitwirkung anzuregen und heranzuziehen. Auch werden sie in den Häusern, in welchen sich Brautleute finden, und bei diesen selbst ihren seelsorgerischen Einfluß in tactvoller Weise geltend machen. Und, wie sie durch die bürgerlichen Aufgebote, die am Wohnorte und am Aufenthaltsorte der Verlobten bekannt zu machen sind, über bevorstehende Eheschließungen sich stets unterrichten können, so werden sie auf diese Aufgebote ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten haben, damit sie sich mit den Verlobten wegen Erfüllung der denselben obliegenden kirchlichen Verpflichtung zeitig in Verbindung setzen. Kurz, sie sollen mit Eifer und Weisheit die Gelegenheit suchen und jede Gelegenheit wahrnehmen, zur Begründung und Befestigung der Sitte, daß die kirchliche Einsegnung unmittelbar an die bürgerliche Eheschließung angefügt werde, durch Belehrung und Ermahnung, soviel sie vermögen, thätig und wirksam zu sein.

Wenn gleichwohl die Eheleute die kirchliche Einsegnung verabsäumen, so ist ihnen, dafern sie sich irgend noch zugänglich zeigen, auch später mit Mahnung und Zusprache nachzugehen, damit die verabsäumte kirchliche Handlung noch nachgeholt werde, die dann regelmäßig in der Stille vorzunehmen sein wird. Und hierzu mag namentlich in den Fällen, wo die Eheleute, obschon sie sich der Einsegnung ihrer Ehe entzogen haben, gleichwohl dem

Abendmahle nicht fern bleiben, dem seelensorgerischen Bemühen bei der Vorbereitung zum Genuß des Sacraments der Erfolg wohl niemals fehlen.

Uebrigens muß es, um den Geistlichen und Presbyterien von allen Fällen, in denen ihre Einwirkung einzutreten hat, die zeitige Kenntnißnahme zu sichern und zu erleichtern, sehr wünschenswerth erscheinen, daß die Staatsregierungen veranlaßt werden könnten, den Standesbeamten allgemein vorzuschreiben, daß sie von den Aufgeboten, die sie anordnen, und von den Eheschließungen, die sie vornehmen, den Geistlichen der Eheschließenden unverweilt Kenntniß geben. Auch für die kirchliche Statistik werden diese Nachrichten großen Werth haben.

Endlich ist noch ein wichtiger Punkt nicht unerwähnt zu lassen. Die Seelsorge der Geistlichen auf diesem Gebiete wird wesentlich gestört und gehemmt sein, so lange von ihnen für die kirchlichen Handlungen, zu denen sie rathen und mahnen sollen, besondere Gebühren erhoben werden: wie denn überhaupt die Gefahr nahe liegt, daß von den weniger kirchlich Gesinnten, besonders aus den ärmeren Classen, die nicht mehr rechtlich nothwendige kirchliche Handlung lediglich um der damit verbundenen Kosten willen vielfach nicht begehrt werden wird. So erscheint es denn im religiösen und im kirchlichen Interesse dringlich geboten, daß die Stolgebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen aufgehoben werden.

Doch da diese Aufhebung nur zulässig sein kann, wenn für den dadurch entstehenden Ausfall den kirchlichen Stellen und den derzeitigen Stellinhabern Entschädigung gewährt wird — den Stellinhabern in vollem Maße, den Stellen wenigstens in so weit, als mit denselben nicht ohnedem schon ein in jeder Hinsicht genügendes Einkommen verbunden ist — so erhebt sich zugleich die sehr schwierige Frage über die Beschaffung der Entschädigungsmittel. Diese Frage aber läßt sich nur nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Landeskirchen beantworten. Im Allgemeinen kann nur bemerkt werden, daß in erster Linie die einzelnen Gemeinden, wie sie überhaupt für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen haben, auch zur Aufbringung der Entschädigung für ihre kirchlichen Stellen, und zwar so weit nicht andere Mittel ihnen zu Gebote stehen, durch Erhebung von Kirchensteuern um so mehr in Anspruch zu nehmen sein mögen, als ja auch den einzelnen Gemeindemitgliedern die Entrichtung der Stolgebühren aufliegt, und die Vertheilung des Entschädigungsbetrags unter sie nur auf eine Umlegung der bestehenden Verpflichtung nach einem andern Verhältniß hinausläuft. Ein Entschädigungsanspruch an den Staat läßt sich daraus, daß die Kirche durch seine Gesetzgebung sich veranlaßt findet, aus kirchlichen Rücksichten neue Ordnung zu treffen, nicht herleiten. Auch ist eine andere Erwägung nicht außer Acht zu lassen. Verschiedene Landeskirchen befinden sich

jetzt schon in der Lage, zur Befriedigung sehr dringlicher kirchlicher Bedürfnisse, namentlich zur Erhöhung der unzureichenden Pfarrbesoldungen, den Staat um Unterstützung aus Staatsmitteln angehen zu müssen. Wenn nun der Staat die Mittel zur Entschädigung wegen der Stolgebühren gewährt, so wird er doch sicherlich den hierzu zu verwilligenden Betrag bei der Zumessung des zu den andern Zwecken der Kirche so nöthigen Zuschusses in Anrechnung bringen, so daß dann leicht diese Zwecke zu kurz kommen möchten. Gleichwohl hat es seine großen Bedenken, die einzelnen Kirchgemeinden allzusehr zu belasten, indem dadurch namentlich zahlreiche Austritte aus der Kirche veranlaßt und auch die zu entschädigenden Geistlichen in eine nicht angemessene Stellung zur Gemeinde gebracht werden könnten. Daher wird das Absehen jedenfalls darauf zu richten sein, daß wenigstens den bedürftigen Gemeinden zur Bestreitung der von ihnen aufzubringenden Entschädigungen entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde.

Ueber die hier angeregten Fragen sind einschlagende Bestimmungen nur in der Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 21. September 1874 (§§. 12. 14) enthalten: „Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu halten, werden allen Fleiß anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde. Behufs zeitiger Kenntnißnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, so weit zuläßig, die Hilfe des Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, daß die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniß des Geistlichen gelangen. Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren (und die Kinder zur heiligen Taufe darzubringen), werden die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisciplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen."

Aus vorstehenden Bemerkungen ergeben sich folgende Sätze:

1) Es empfiehlt sich, daß bei Eintritt der bürgerlichen Eheschließung die Gemeinden von den obern Kirchenbehörden über die kirchlichen Pflichten gegenüber der neuen staatlichen Ordnung belehrt werden.

2) Den Geistlichen liegt es ob, durch Lehre und Seelsorge darauf hinzuwirken, daß die Gemeindeglieder, welche sich verheirathen, die kirchliche Einsegnung der Eheschließung unmittelbar nachfolgen lassen, oder, daß doch die Eheleute, welche sich hierin verabsäumen, die kirchliche Einsegnung noch nachholen.
3) Die Geistlichen haben die Presbyterien zur eifrigen Mitwirkung für diesen Zweck fortgesetzt anzuregen und heranzuziehen.
4) Um den Geistlichen und Presbyterien die zeitige Kenntnißnahme von allen Fällen, in denen ihre Einwirkung einzutreten hat, zu erleichtern und zu sichern, ist es wünschenswerth, daß von den Staatsregierungen den Standesbeamten vorgeschrieben wird, von den Aufgeboten, die sie anordnen, und von den Eheschließungen, die sie vornehmen, den Geistlichen der Eheschließenden unverweilt Mittheilung zu machen.
5) Es ist im kirchlichen und religiösen Interesse dringlich geboten, daß die Stolgebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in Wegfall kommen;

   für den dadurch eintretenden Ausfall am Einkommen ist den betroffenen Stellinhabern volle Entschädigung zu leisten, den Stellen selbst aber wenigstens in so weit Ersatz zu gewähren, als derselbe nach der Größe des bleibenden Einkommens nicht überflüssig erscheint;

   die Mittel zur Entschädigung sind grundsätzlich von den einzelnen Gemeinden, wo nöthig, durch Kirchensteuern aufzubringen; doch ist dahin zu streben, daß von dem Staat die Mittel geboten werden, um mindestens den bedürftigen Gemeinden bei Aufbringung der nöthigen Entschädigungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

VIII.

Die fünfte Frage:

Welche kirchlichen Veranstaltungen sind zu treffen, um die Taufe für die Kinder, nachdem der Taufzwang durch das Civilehegesetz beseitigt ist, zu erhalten?

geht von der Annahme aus, daß der Taufzwang, soweit er nach den Landesgesetzen noch besteht, durch das Reichsgesetz aufgehoben werde. Diese An-

nahme ist jedoch, wenigstens im eigentlichen Sinne, nicht zutreffend. Denn in dem Reichsgesetz (§. 82) ist nur die Bestimmung enthalten, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe (und Trauung) durch das Gesetz nicht berührt werden, und daraus läßt sich noch keineswegs die Aufhebung der über die Vollziehung der Taufe bestehenden staatlichen Vorschriften ableiten.

Aber allerdings wird der mittelbare Zwang, welcher in der den kirchlichen Taufregistern und Taufzeugnissen beiwohnenden Bedeutung für das bürgerliche Leben lag, hinwegfallen, wenn nun die Geburten nicht mehr durch diese Taufregister und Taufzeugnisse, sondern durch die staatlichen Standesregister und Geburtszeugnisse zu beurkunden sind. Und so wird es leider, nach den schon gemachten Erfahrungen zu schließen, nicht ausbleiben, daß die Fälle, daß Eltern ihre Kinder der Taufe entziehen, welche bisher eben wegen dieses mittelbaren Zwanges nur sehr vereinzelt vorkamen, mit Einführung der bürgerlichen Standesregister sich beträchtlich vermehren werden.

Wenn nun auch noch in verschiedenen deutschen Staaten durch weltliche Gesetze vorgeschrieben ist und auch noch weiter vorgeschrieben bleiben mag, daß gegen die Eltern, welche ihre Kinder innerhalb der bestimmten Frist (zumeist binnen sechs Wochen nach der Geburt) nicht zur Taufe bringen, mit Geldstrafen zu verfahren und bei fortgesetzter Weigerung sogar die Taufe mittelst polizeilicher Zwangsmaßregeln in Vollzug zu setzen sei, so wird doch die evangelische Kirche, wie sie bisher schon den vereinzelten Fällen elterlicher Säumniß oder Weigerung gegenüber gerechte Bedenken hat tragen müssen, von dieser polizeilichen Hilfe Gebrauch zu machen, fernerhin, wenn nun solche Fälle in viel größerer Zahl vorkommen, um so weniger zur Polizei ihre Zuflucht nehmen und davon einen heilsamen Erfolg sich versprechen dürfen. Vielmehr wird die Kirche in diesen Fällen nur auf ihre eigne Kraft sich zu stellen und nur kirchliche Mittel in Anwendung zu bringen haben.

Diese Mittel sind dieselben, welche der Kirche gegen die Verabsäumung kirchlicher Pflichten überhaupt zu Gebote stehen, wie sie namentlich in Beziehung auf die Verabsäumung der Eheeinsegnung oben (unter VI und VII) hervorgehoben wurden: die säumigen Väter und Mütter werden eifrig zu belehren und zu vermahnen, wenn sie aber gleichwohl bei der Verweigerung der Taufe ihrer Kinder hartnäckig verharren, ohne zugleich aus der Kirche auszutreten, der Zucht zu unterwerfen sein. Nur wird diese Zucht, in Abwägung der Schwere des Unrechts, bei der Ausschließung von den kirchlichen Aemtern nicht stehen zu bleiben haben, sondern es werden solche Kirchenglieder wegen der zu Tage gelegten Geringschätzung der Kindertaufe,

wie unmittelbar aus der Natur der Sache folgt, auch keine zulässigen Taufpathen sein können, und sie werden ferner, wenn sie sich ihres Verhaltens zu diesem Sakrament ungeachtet zum Abendmahl melden sollten, zum Sakrament des Altars so lange nicht zuzulassen sein, bis sie die versäumte kirchliche Pflicht nachholen. Wie sich dieß Alles aber gestaltet, wenn die Eltern ihr Unrecht durch Darbringung der Kinder zur Taufe nicht mehr zu bessern vermögen, weil diese ihrer Verfügung entwachsen oder durch den Tod oder ein anderes Verhältniß entzogen werden, darüber ist zu bemerken, daß die Eltern so lange die Folgen ihrer Schuld werden zu tragen haben, bis sie, wenn ihnen auch die thätige Reue nicht mehr möglich ist, doch sonst ihre Reue und Bußfertigkeit zu erkennen geben.

Was nun die ungetauften Kinder betrifft, so sind dieselben zwar nicht der Kirche angehörig, da die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinschaft durch die Taufe bedingt ist. Gleichwohl wird die Kirche, wenigstens so lange die Eltern noch nicht aus ihr austreten, die Kinder an dem Religions- und Konfirmandenunterricht Theil nehmen lassen, wenn sie mit Zulassung ihrer Eltern daran Theil nehmen wollen. Und sie wird in diesem Unterricht die Erkenntniß der Kinder zu wecken suchen, daß dieselben, wenn sie zu den Jahren kommen, wo sie selbst über ihr Glaubensbekenntniß entscheiden können, sich taufen lassen und so in die Kirchengemeinschaft eintreten.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß alles, was hinsichtlich der Stolgebühren für die kirchlichen Aufgebote und Trauungen (unter VII) bemerkt worden ist, in gleichem Maße auch hinsichtlich der kirchlichen Taufgebühren Geltung hat.

Es ergeben sich folgende Sätze:

1) Von den kirchlichen Behörden, den Geistlichen und den Presbyterien ist durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, daß die Eltern die kirchliche Pflicht, ihre Kinder zur Taufe zu bringen, nicht verabsäumen.
2) Eltern, welche aller Belehrung und aller Ermahnung ungeachtet die Taufe ihrer Kinder beharrlich verweigern, sind nicht nur von den kirchlichen Aemtern auszuschließen, sondern auch zur Taufpathenschaft und zum Abendmahl nicht zuzulassen, bis sie die Taufe nachholen oder doch, wenn ihnen solche thätige Reue nicht mehr möglich ist, sich sonst bußfertig zeigen.
3) Die ungetauften Kinder sind, wenigstens so lange ihre Eltern aus der Kirche nicht austreten, zum Religions- und Confirmandenunterricht zuzulassen, um sie durch diesen Unterricht zur Erkenntniß zu bringen, daß sie,

wenn sie zu den Jahren gekommen sind, um selbst über ihr Glaubensbekenntniß entscheiden zu können, sich taufen lassen.

4) Was hinsichtlich der Aufhebung der Stolgebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen unter VII. 4 gesagt ist, gilt auch hinsichtlich der Aufhebung der kirchlichen Taufgebühren.

IX.

Wir kommen jetzt zur letzten Frage:

Da die Geistlichen wohl ohne Zweifel sich der Uebernahme des Civilstandesamtes zu enthalten haben werden, so fragt es sich, ob die Kirche nicht doch ungeachtet der staatlichen Civilstandesregister nach wie vor ihre Kirchenbücher fortführen müsse?

Zunächst ist, was die bei dieser Frage gemachte Voraussetzung betrifft, daß die Geistlichen der Uebernahme des Civilstandesregisters sich zu enthalten haben würden, auf die Bestimmung des Reichsgesetzes (§. 3) hinzuweisen, wonach den Geistlichen das Standesamt gar nicht übertragen werden darf.

Die Kirchenbücher aber, die hier in Frage stehen, sind die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, welche, von der Kirche ursprünglich zu kirchlichen Zwecken eingeführt, erst im Laufe der Zeit durch Gewohnheitsrecht und bürgerliche Gesetzgebung ihre über diese Zwecke hinausgehende Bedeutung für das bürgerliche Leben erlangt haben, daß sie nicht nur die vorgekommenen kirchlichen Handlungen (Taufen, Trauungen und Begräbnisse), sondern auch die Zeit der Geburt, das Geschlecht, die Abstammung, die Zeit des Todes und andere den Personenstand betreffende Verhältnisse beweisen. Diese ihre Bedeutung für das bürgerliche Leben wird für die vom künftigen Jahre an vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle hinfällig, indem die Beurkundung dieser Fälle ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die bürgerlichen Standesregister zu erfolgen hat (Reichsgesetz §. 1). Gleichwohl muß das kirchliche Interesse für sich allein völlig genügen, um die Fortführung der bezeichneten Kirchenbücher zu begründen, wie sie gerade in Rücksicht dieses Interesses eingeführt worden sind.

Vor allem sind die Taufbücher wichtig, weil durch die Taufe die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft und das Vorhandensein der mit dieser verbundenen Rechte und Pflichten bedingt ist (wenn auch die wirkliche Mitgliedschaft erst durch die Confirmation und die Zulassung zum Abendmahl erworben wird), und weil sich so nach vielen Beziehungen hin, namentlich

bei Vornahme kirchlicher Handlungen, bei Ausübung kirchlicher Gemeinderechte, bei Heranziehung zu kirchlichen Verpflichtungen, die Nothwendigkeit eines Beweises der Taufe geltend macht. Weniger nöthig ist die Buchung der Ehesegnungen; aber immerhin ist auch sie eine nützliche Ordnung, zumal wenn an die Unterlassung dieser kirchlichen Akte besondere kirchliche Folgen geknüpft werden. Ebenso wird auch die Aufzeichnung derer, die in der Gemeinschaft der Kirche gestorben und kirchlich begraben worden sind, als eine angemessene Einrichtung beibehalten werden können, und zwar um so mehr, als hierfür (wie nicht minder für die Fortführung der Tauf- und Trauungsregister) auch die Rücksicht auf die kirchliche Statistik spricht.

Aber bei dieser Fortführung werden nur die kirchlichen Zwecke zu beachten sein, so daß alles wegfallen kann, was bisher außerdem noch wegen der bürgerlichen Zwecke mit wahrzunehmen war.

So werden die Einträge in das Taufbuch sich beschränken können auf den Tag der Taufe — die Taufnamen des Kindes — Name, Stand und Wohnort der Eltern — Name, Stand und Wohnort der Taufpathen; soll aber auch die Geburtszeit des Kindes mit angegeben werden, so hat sich der Geistliche darüber, wo möglich durch ein Zeugniß des Standesbeamten, sorgfältig zu versichern; auch muß Fürsorge dagegen getroffen werden, daß dem Kind bei der Taufe keine andern Namen gegeben werden, als die, welche etwa bereits in dem Standesregister eingetragen sind.

In das Trauungsbuch werden nur einzutragen sein: Name, Stand, Herkunft, Wohnort des Ehemanns — Name und Herkunft der Ehefrau — Tag und Ort der Trauung; zugleich aber auch auf Grund der von den Eheleuten beizubringenden standesamtlichen Heirathsurkunde (Reichsgesetz §§. 54, 67) das Standesamt und der Tag der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung.

In das Todtenbuch werden einzutragen sein: Name, Stand, Herkunft des Verstorbenen, Zeit des Begräbnisses und etwa auch die Zeit des Todes nach Maßgabe der standesamtlichen Eintragung.

Die Eintragungen werden stets bei der Pfarrei, in welcher die kirchliche Handlung stattgefunden hat, zu geschehen haben, wobei zugleich die Bestimmung getroffen werden kann, daß, wenn der Wohnort der Eltern des Kindes, oder der Eheleute, oder des Verstorbenen von dem Orte der kirchlichen Handlung verschieden ist, die Eintragung auch in das Kirchenbuch jenes Wohnortes zu geschehen und zu dem Behufe der Geistliche, welcher die Handlung vollzieht, dem Pfarrer jenes Wohnorts die nöthige Nachricht zu geben habe.

Auch wird es unbedenklich sein, daß die Zahlen nur mit Ziffern geschrieben und Duplikate der Bücher gar nicht mehr geführt werden. Proklamationsbücher aber werden überhaupt überflüssig.

Dagegen wird die Fortführung der bisher schon lediglich für kirchliche Zwecke dienenden Confirmations- und Kommunionsregister durch die neue staatliche Ordnung in keinerlei Weise berührt.

Uebrigens ist noch daran zu erinnern, daß die bis zu Ende dieses Jahres in der bisherigen Weise zu führenden Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher insoweit ihre volle Beweiskraft auch für die bürgerlichen Verhältnisse behalten, und die Geistlichen berechtigt und verpflichtet bleiben, über die darin eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen (Reichsgesetz §. 73).

Mit vorstehenden Bemerkungen stimmen die in den badenschen Vorschriften und in der Verordnung des evangelischen Kirchenraths zu Berlin, wie in dem waldeckschen Entwurf über die Fortführung der Kirchenbücher enthaltenen Grundsätze im Wesentlichen überein.

Hiernach werden folgende Sätze aufgestellt:

1) Die kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher sind, jedoch nur zu kirchlichen Zwecken, in der entsprechend zu vereinfachenden Form fortzuführen.
2) Bei den Eintragungen in das Trauungsbuch ist stets auf die vorausgegangene bürgerliche Eheschließung Bezug zu nehmen.
3) Die Taufen, Eheeinsegnungen und Begräbnisse sind in den Kirchenbüchern der Pfarrei einzutragen, in welcher die kirchlichen Handlungen vollzogen werden; daneben hat jedoch, wenn der Wohnort der Eltern des Kindes, oder der Eheleute, oder des Verstorbenen von dem Orte der kirchlichen Handlung verschieden ist, die Eintragung auch in dem Kirchenbuche jenes Wohnorts zu geschehen, zu welchem Behufe von dem Geistlichen, welcher die Handlung vollzieht, dem Pfarrer jenes Wohnorts die nöthige Nachricht zu geben ist.
4) Die Führung von Duplikaten der kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, wie von sogenannten Proklamationsbüchern wird überflüssig.

Weimar. Bollert.

Beilage E (zu Seite 619).

Die Frage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, lautet: ist in Folge der Einführung der Civilehe eine Aenderung der Agende bei Trauungen

begründet, und wie soll sie geschehen? Zur Beantwortung dieser Frage muß auch ich vor Allem mir die Bedeutung vergegenwärtigen, welche der Akt der kirchlichen Trauung bis zur Einführung der Civilehe gehabt hat und welche ihm nach derselben verbleibt.

Unzweifelhaft hat der Akt der kirchlichen Trauung bis zur Einführung der Civilehe eheschließende Bedeutung gehabt. Dieß gilt jedoch nicht in dem Sinne, als ob das, was die Kirche dabei that, gleichviel ob dieß ein ehelich Zusammensprechen oder ein Bestätigen, Bekräftigen des ehelichen Bundes war, das eigentlich Ehestiftende gewesen wäre. Das eigentlich Ehestiftende ist auch in der kirchlichen Trauung nichts Anderes gewesen als die übereinstimmende Willenserklärung der Brautleute, sich einander als Gatten haben zu wollen, und die Zusammensprechung oder Bestätigung ist nichts weiter gewesen als eine öffentliche und feierliche Verkündigung der durch die Willenserklärung bewirkten Eheschließung. Allein auch diese genauere Erläuterung ändert doch nichts an der Thatsache, daß es bisher der kirchliche Akt der Trauung war, bei welchem die ehestiftende Bedeutung beruhte.

Mit der Einführung der Civilehe ändert sich das. Die Eheschließung beruht nicht mehr bei dem kirchlichen Akt der Trauung, sondern bei dem ihr vorausgehenden bürgerlichen Akt. Die Willenserklärung, der consensus matrimonialis, erfolgt nicht mehr coram parocho, sondern vor dem Standesbeamten, nicht mehr in facie ecclesiae, sondern an der Amtsstelle. Der kirchliche Akt hat es nunmehr in allen Fällen mit Personen zu thun, welche durch einen vorausgegangenen Eheschließungsakt bereits ehelich verbunden sind. Dieß ist auch allgemein anerkannt. Nun sollte man meinen, daß die Consequenzen, die daraus sich ergeben, auch für die agendarischen Formulare gezogen werden müßten. Man sollte meinen, es werde nun auch allgemein zugestanden werden, daß aus den agendarischen Formularen Alles zu entfernen ist, was irgendwie dem Civilakt die eheschließende Bedeutung abspricht und irgendwie dem kirchlichen Akt diese Bedeutung noch beilegt. Und doch ist gerade dieser Punkt einer von denen, über welche der Streit hin und her wogt. Warum?

Es läßt sich nicht läugnen, daß dabei gemüthliche Einflüsse mit obwalten. Es berührt schmerzlich, dem kirchlichen Akt gerade dasjenige Moment entzogen zu sehen, was seine Bedeutung bisher so wesentlich erhöht hat; wer könnte sich dieses Gefühls entschlagen? Nicht minder hat die Befürchtung ihr Recht, daß diese „Entleerung" des kirchlichen Akts mit dazu beiträgt und, wenn nicht rechtzeitig dagegen Hülfe geschafft wird, je länger je mehr beitragen wird, die Werthschätzung desselben im Volke zu vermindern und die Erkenntniß, daß er noch immer nothwendig ist, zu verringern. Auch ist das Bewußtsein, daß die Willenserklärung der Brautleute das eigentlich

Ehestiftende ist, bei Weitem noch nicht genug ins Volk gedrungen oder von ihm begriffen, und es fehlt vielen Brautleuten und zwar solchen, die am Meisten der Kirche zugethan sind, am sichersten Etwas, wenn sie nicht der bisherigen Sitte gemäß ehelich zusammengesprochen oder zur Ehe bestätigt werden. Das Alles muß zugestanden, beziehentlich im Interesse der Kirche beklagt werden. Demungeachtet aber, der eigentliche Grund, warum man für das Trauungsformular Momente zu retten sucht, welche an die eheschließende Bedeutung erinnern, ist dieß noch nicht.

Sehe ich recht, so liegt derselbe vielmehr darin, daß man die bloß bürgerlich geschlossene Ehe noch nicht für eine „christliche" hält. Man ist geneigt, die Frage zu verneinen, ob die staatlich geschlossene Ehe auch innerhalb des Gebiets der Kirche und für diese ohne Weiteres als eine vollständig geschlossene Ehe anzuerkennen sei. Man ist der Ansicht, daß es dafür in irgend einer Form noch einer ausdrücklichen Anerkennung der bürgerlich geschlossenen Ehe Seitens der Kirche bedürfe, daß also in und mit dem kirchlichen Akt noch ein Moment hinzuzutreten habe, welches die Ehe als eine auch kirchlich gültige bezeichne und so die staatliche Eheschließung gleichsam vervollständige. Auf solche Vorstellungen wenigstens ist es zurückzuführen, wenn in so vielen Kreisen der „bürgerlichen" oder „staatlichen" Ehe die „christliche" gegenübergestellt wird und wenn man neben der „bürgerlichen" oder „rechtlichen" noch von einer „kirchlichen" Eheschließung redet.

Allein ist die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe eine wirkliche Ehe — und Niemand läugnet dieß — so muß dieselbe auch für die Kirche wirkliche Ehe sein. Die Ehe ist keine von denjenigen Ordnungen, welche die Kirche aus sich selbst erzeugt oder begründet. Sie findet dieselbe vor, sie strebt dieselbe weihend zu durchdringen, sie heiligt dieselbe durch Gottes Wort uud Gebet, sie verlangt mit Recht von ihren Gliedern, daß sie dieß Alles begehren und wirkt auf dieselben zu diesem Behuf ein; aber sie kann, seitdem der Staat den Akt der Eheschließung an sich genommen hat, nicht mehr den Anspruch erheben, daß der ihr gehörige Trauungsakt es sei, was die Ehe erst zu einer wirklichen, vollgültigen, auch für die Kirche gültigen mache. Wenn auch im Orient entschieden wurde, daß nur die Benediktion die Ehe gültig mache, im Occident ist die Karolingische Gesetzgebung mit ihrem Versuch, dieselbe Anschauung durchzuführen, gescheitert. Die Reformation hat darin nichts geändert. Es ist schon vom Referenten und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Luther im Traubüchlein die Ehe gerade in Beziehung auf die Eheschließung ein „weltlich Geschäft" nennt. Es sind lauter Momente, welche mit der Eheschließung zusammenhängen, von denen er sagt: „Solches alles und dergleichen lasse ich Herren und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an." Dieß

thut er trotzdem, daß er auch den geistlichen Charakter der Ehe sehr nachdrücklich betont: „denn ob es wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort vor sich, und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet, wie der Mönch- und Nonnenstand; darum er auch hundertmal billiger sollte geistlich geachtet werden ꝛc.“ Auch von der pädagogischen Bedeutung der kirchlichen Segnung ist er sehr durchdrungen. Das junge Volk soll lernen „diesen Stand mit Ernst ansehen und in Ehren halten als ein göttlich Werk und Gebot.“ „Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirche führen soll, habens wirklich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen. Denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemeine Gebet holen wollen.“ Mit dem Allen aber begründet er nur die Pflicht, welche er in dem Satz ausgesprochen hat: „So man von uns begehret, vor der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder auch sie zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun.“ Nirgends aber findet sich die Voraussetzung, daß damit etwas zur Gültigkeit der Ehe beigetragen werde. Dieselbe Anschauung, nur wissenschaftlich schärfer ausgedrückt, findet sich dann auch in den auf diesen Gegenstand bezüglichen Aussprüchen Gerhards (loc. theol. XV, 395): benedictio ecclesiastica non est essentialis conjugii forma, nec requisitum aliquod ad essentiam ejus absolute necessarium. Im Gegentheil conjugio sua constare potest integritas absque ecclesiastica benedictione. Die benedictio requiritur non ad ipsius (nämlich conjugii) esse, sed tantum ad bene esse. Kurz, die wirkliche Segnung oder Trauung macht die Ehe nicht erst zu einer wirklichen, auch für die Kirche gültigen.

Ist dieselbe aber darum auch schon eine christliche? Hängt nicht wenigstens der christliche Charakter der Ehe von der kirchlichen Trauung ab? Im Allgemeinen wird die Christlichkeit einer Ehe durch ein doppeltes Moment bedingt, durch ein objektives und ein subjektives. Das objektive Moment besteht darin, daß es getaufte Christen sind, welche die Ehe schließen. Das subjektive besteht darin, daß sie dieß im christlichen Glauben, mit christlicher Gesinnung thun. Eines Weiteren bedarf es an sich nicht. Oder gibt es eine Vorschrift im Worte Gottes, daß Christen ihre Ehen nur vor der christlichen Gemeinde und durch das geistliche Amt schließen dürfen? Und gibt es irgend eine Aussage im Worte Gottes darüber, daß man als Christ des Segens der Ehe nur in der Form der kirchlichen Trauung theilhaftig werden könne? Werden christliche Brautleute, welche sich bewußt sind, daß sie Alles, was sie thun, im Namen des Herrn Jesu thun sollen, nicht auch die Erklärung vor dem Standesbeamten, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend im Namen des Herrn abgeben? Gewiß ist es auch für die Zukunft der neugeschlossenen Ehe überaus bedeutsam, daß die Gottes-

worte, auf denen die christliche Auffassung der Ehe beruht, der Segen, welcher nach Gottes Willen damit verbunden sein soll, in feierlicher Weise kundgegeben und daß das Bekenntniß zu diesen Gottesworten und das Gelübde, die Ehe in solch christlichem Sinn zu führen, vor der Gemeinde ausgesprochen werden, aber damit werden doch nur diejenigen Momente, welche der Schließung der Ehe ihren christlichen Charakter aufprägen, auch öffentlich vor der Gemeinde kundgethan, zur Schließung der Ehe selbst wird nichts hinzugebracht, was dieselbe, auch als christliche Ehe, in irgend einem Sinne erst perfekt machte. Das, was die kirchliche Trauung hinzubringt, ist ein Doppeltes. Das Erste ist das publicum testimonium: die öffentliche Bezeugung der christlichen Gesinnung bei der Eheschließung, das öffentliche und feierliche Bekenntniß zum christlichen Verstand der Ehe, die öffentliche Ablegung des Gelübdes christlicher Eheführung. In der Bekenntnißpflicht der Christen ist die Trauung begründet. Das ist das Eine. Das Andere, was sie hinzubringt, ist die Eingliederung der einzelnen Ehe in das Ganze der Gemeinde. Alle Gemeinschaft, auch die kirchliche, hat bekanntlich die eheliche Gemeinschaft zur Voraussetzung. Die Ehe hat darum eine große Bedeutung nicht bloß für das Wohl der Einzelnen, sondern auch für die christliche Gemeinde. Auch diese Beziehung muß zum entsprechenden Ausdruck gebracht werden, und dieß geschieht in der Trauung. So gewiß der Glaube, wenn er nicht unkräftig in sich selber ist, treibt zum Bekennen, so gewiß die Fürbitte nicht bloß eine Macht, sondern zugleich ein christliches Bedürfniß ist, so gewiß der einzelne Christ sich nicht losgelöst fühlen darf von der christlichen Gemeinde, am wenigsten bei solch entscheidendem Lebensschritt, so gewiß muß verlangt werden, daß die kirchliche Einsegnung der Ehe nachgesucht werde von den Gliedern der Kirche. Wo dieß nicht geschieht, weist es auf ein Deficit in der christlichen Erkenntniß, auf einen Mangel an christlicher Reife, auf eine Schwäche der christlichen Gesinnung hin, welche durch Seelenpflege und Zucht zu beseitigen sind. Allein so gewiß die Unterlassung der kirchlichen Trauung auf ein geringeres Maß christlicher Bildung deutet, so wenig wird doch ein höheres Maß derselben in allen Fällen durch das bloße Begehren der Trauung schon verbürgt. Auf keinen Fall aber kann man sagen, daß der christliche Charakter der Ehe überhaupt erst durch die kirchliche Trauung als solche constituirt werde.

Aus allem Bisherigen ergibt sich auch, daß die Kirche nicht fordern kann, ihrerseits eine besondere Anerkennung der bürgerlich geschlossenen Ehe, sei es als einer christlichen, sei es als einer auch kirchlich gültigen im Trauformular zum Ausdruck zu bringen. Die Anerkennung der Ehe als einer christlichen würde doch immer voraussetzen, daß der Charakter der Christlichkeit der Ehe von dem Nachsuchen der kirchlichen Trauung und von dem

Ablegen des kirchlich geforderten Gelübdes abhänge. Bei einer Anerkennung der Ehe als einer nun auch kirchlich gültigen würde es sich doch nur darum handeln, daß die Ehe, welche zuvor nur bürgerlich gültig war, von der Kirche nunmehr auch als ihren Ordnungen gemäß, als kirchlich zulässig, als für die Kirche gültig bezeichnet werde, d. h. die Kirche würde immer wieder den Anspruch erheben, daß erst in und mit ihrem Trauungsakt die Ehe eine vollgültige, auch für die Kirche gültige werde. Niemand kann die Kirche zwingen, jeder Ehe ohne Weiteres ihre Segnung zu gewähren. Eben deßhalb liegt schon in der Vollziehung der Trauung als solcher die thatsächliche Anerkennung, daß in der betreffenden Ehe nichts ist, was den kirchenordnungsmäßigen Anforderungen an die Ehe zuwiderläuft. Es muß aber darauf verzichtet werden, den Anschein zu erwecken, als ob die Kirche die bürgerliche Eheschließung in irgend einer Weise zu vervollständigen habe. Nichts derartiges ist in das Trauformular aufzunehmen.

Ebensowenig aber ist dasselbe in seinem bisherigen Bestande einfach zu belassen. Diejenigen, welche keine oder doch nur eine möglichst geringe Aenderung im bisherigen Trauformular wollen, berufen sich gern auf die Praxis in der Rheinprovinz, wo ja bekanntlich trotz der Einführung der Civilehe die Kirche an ihren Formularen nichts geändert hat. Allein man vergißt dabei, daß die Rheinprovinz das Institut der Civilehe aus der Hand des nationalen Feindes empfangen hat. Und hätte man auch damals in ihm den Freund gesehen, immer war es doch ein Fremder. Dem gegenüber gebot es das nationale Interesse, die heimischen Ordnungen, auch die kirchlichen, möglichst intakt zu erhalten, zumal es nicht feststand, ob die bezügliche Gesetzgebung die Fremdherrschaft überdauern werde. Wir wissen: sie hat dieselbe überdauert. Inzwischen aber hatte sich die bestehende Einrichtung zur Sitte entwickelt, obwohl es auch nicht an solchen fehlt, welche die völlige Ignorirung des vorausgegangenen Civilakts als eine Inconvenienz empfinden. Es kann immerhin fraglich bleiben, ob die bisherige Einrichtung Angesichts der tiefgehenden Bewegung in den östlichen Provinzen und der principiellen Lösung, welche die Frage dort erfährt, auf die Dauer wird aufrecht erhalten werden können. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls ist es schon darum unmöglich, dasselbe Verfahren jetzt zum Grundsatz zu erheben und bei der Einführung der Civilehe zu befolgen, weil dieß ein Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staat voraussetzen würde, wie es die Kirche nach evangelischem Sinn und Geist nicht erstreben kann. Sie könnte dieß nicht als Freikirche, geschweige denn als Volkskirche.

Sind demnach Aenderungen im Trauformular unvermeidlich, so müssen dieselben auch in einer Weise vorgenommen werden, welche den maßgebenden Grundsätzen entspricht.

Der erste derselben ist, daß alle Zweideutigkeit im Ausdruck vermieden und daß der Forderung der kirchlichen Wahrhaftigkeit in jeder Hinsicht entsprochen werde. Insbesondere darf die Kirche nicht den Anschein hervorrufen, als wollte sie, was sie materiell verloren hat, wenigstens formell sich zurückerobern, oder was ihr in Wirklichkeit entzogen ist, wenigstens dem Scheine nach retten. Ich stimme in dieser Hinsicht dem bei, was der Verfasser des Aufsatzes: „Bürgerliche Eheschließung und kirchliche Trauung" in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Februarheft 1875, S. 77 sagt: „Nicht darauf kommt es an, was man in jene Ausdrücke — es sind Ausdrücke wie Zusammensprechen u. dgl. gemeint — hineinlegen und wie man sie deuten kann, sondern darauf, was sie nach unmittelbarem Wortverstande besagen. Nach diesem Maße gemessen kann man sie von Zweideutigkeit und Unklarheit nicht freisprechen. Und doch wird es nicht bloß überhaupt zur Verhütung von Mißverständnissen nothwendig sein, alle Ambiguität der kirchlichen Formeln zu verhüten, sondern auch aus Rücksicht auf die römische Kirche, welche nach ihren Grundsätzen nicht anders können wird, als jede ohne ihre Mitwirkung geschlossene Ehe ihrer Glieder dem Concubinat gleichzusetzen und demgemäß zu behandeln."

Andererseits muß auch ich besonderen Werth auf den schon vom Referenten ausgesprochenen Grundsatz legen, daß mit schonendster Rücksicht auf die Volkssitte die neue Form an die frühere möglichst angeschlossen und von dieser nur so viel aufgegeben und geändert werde, als unerläßlich geboten ist.

Obwohl es sich übrigens hier nur um Feststellung der leitenden Gesichtspunkte handelt, wird es doch bei Beantwortung der Frage: wie die Aenderungen geschehen sollen? nicht zu umgehen sein, auf einzelne Ausdrücke besonders Rücksicht zu nehmen.

Ueber den Inhalt, den nach Einführung der Civilehe die Traufragen haben müssen, stimme ich mit dem Referenten überein. Dieselben können in keinerlei Weise auf die Eingehung der Ehe, sondern dürfen nur auf die christliche Führung der Ehe gerichtet sein. Demgemäß ist es selbstverständlich, daß Formeln wie: „zum ehelichen Gemahl nehmen oder haben" in Wegfall zu bringen sind. Auch trete ich dem Verfasser des vorerwähnten Aufsatzes darin bei, daß Formeln wie: „zum christlichen Ehegemahl nehmen oder haben" auch nicht unbedenklich sind, weil sie immer noch zu der Irrung Raum geben, als finde hiermit erst die eheliche Verbindung statt. Ueberdies lautet dabei die Frage wenigstens scheinbar bloß auf die Christlichkeit des anderen Theils, während doch das Erste und Nächste das sein muß, daß der befragte Theil von sich bekenne, daß er als Christ in den Ehestand eintrete und die Ehe christlich zu führen gedenke. Dieses Moment tritt

mehr schon in den Formeln hervor, welche in der Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 21. Sept. v. J. acceptirt sind:

„als deine christliche Gattin haben und halten" und:

„als dein christliches Eheweib anerkennen und sie als solches haben, halten und behalten 2c."

Bei dieser Ausdrucksweise tritt deutlicher die Beziehung auf das christliche Verhalten des Gefragten hervor und ebenso wird damit auch mehr der Schein vermieden, als werde die Ehe erst jetzt begründet. Daß freilich beides noch nicht mit der wünschenswerthen Klarheit geschieht, soll nicht verkannt werden. Auch der evangelische Oberkirchenrath hat sich dies nicht verhehlt. Allein da es sich bei uns nur um ein Provisorium handelte, bei welchem der möglichste Anschluß an die bereits in Uebung befindlichen Formulare und der Verzicht auf jede weitergehende Aenderung noch besonders geboten waren, hat der evangelische Oberkirchenrath geglaubt, sich damit begnügen zu müssen. Nebenbei gesagt, dies ist auch der Grund, warum weder die Traufragen noch die Trauformeln von uns liturgisch voller und reicher ausgestattet worden sind, wie dies wenigstens zum Theil diejenigen Formulare thun, welche der Referent angeführt hat.

Was die Trauformel betrifft, so handelt es sich um die Zusammensprechung oder Bestätigung oder Segnung (im weiteren Sinn).

Aus Obigem ergibt sich von selbst, daß ich mich für Beibehaltung der Zusammensprechung, auch der Zusammensprechung „zu christlichen Eheleuten" oder „zum christlichen Ehebund" nicht aussprechen kann. Ich weiß wohl, daß die öffentliche Meinung unter den Geistlichen und auch unter einem Theil des Volks dahin neigt. Die Pastoral-Conferenzen sprechen sich eine nach der anderen, zum Theil sogar unbesehens, dafür aus. Allein ich kann nur die Worte des evangelischen Oberkirchenraths wiederholen:

„Die Kirche kann Personen, die schon ehelich verbunden sind, ehrlicher Weise nicht erst ehelich zusammensprechen. Jede Art der Zusammensprechung, auch die zu christlichen Eheleuten, ruft mehr oder weniger den Anschein hervor, daß die Kirche die Ehe, um die es sich handelt, in irgend einer Weise als eine noch zu schließende betrachtet, d. h. daß sie die eheschließende Wirkung des Civilakts läugnet. Das kann die evangelische Kirche nicht; sie kann es um ihres Bekenntnisses willen nicht."

Es wird dabei bleiben, daß „nach der Lehre unserer Kirche die Ehe, streng genommen, weder vom Staat noch von der Kirche geschlossen wird," daß vielmehr „das eigentlich Ehestiftende die übereinstimmende Willenserklärung der Brautleute ist, sich einander als Gatten haben zu wollen." Es wird dabei bleiben, daß auch bisher die Formel der Zusammensprechung

keine andere Bedeutung gehabt hat als die einer öffentlichen und feierlichen Verkündigung der durch die Willenserklärung bewirkten Eheschließung. Es ist, als ob auch Luther dies andeuten wollte; wenigstens soll diese Formel nach dem Traubüchlein „vor Allen insgemein" gesprochen werden. Auch die württembergische Kirchenordnung, die sog. kleine, von 1536 und Andere, und zwar auch solche, welche an der Zusammensprechung festhalten, wie z. B. die Kirchenordnung Wolfgangs von 1557, die Nördlinger Kirchenordnung von 1676 u. A. reden schon vor derselben die Brautleute mit den Worten: „ihr neuen Eheleute" an und beginnen mit den Worten: „es sind neue Eheleute hereingekommen," setzen also die Eheschließung als schon vollzogen voraus. Wollte man daraus aber für die Gegenwart den Schluß ziehen, daß trotz dieser Voraussetzung die Zusammensprechung beibehalten werden könne, so würde dies wieder an dem Umstand scheitern, daß in sämmtlichen genannten Kirchenverordnungen die Traufragen auf die Eingehung der Ehe sich beziehen (nur daß es bei einigen Kirchenverordnungen z. B. der Lützelsteiner von 1605 heißt: „daß ihr genommen habt und nehmet zu eurem ehelichen Gemahl 2c."), was jetzt in keinerlei Weise mehr stattfinden kann. Unter diesen Verhältnissen liegt eine mißverständliche Deutung der Zusammensprechung noch näher als zuvor. Wohl hat auch der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin anerkannt, daß

> „die Zusammensprechung immerhin in das modificirte Trauformular hätte aufgenommen werden können, wenn es möglich gewesen wäre, ihre oben bezeichnete richtige Auffassung gegen das naheliegende und weitverbreitete Mißverständniß derselben sicher zu stellen."

Aber

> „ohne diese Sicherstellung bleibt die Beibehaltung der Zusammensprechung mit einer Zweideutigkeit behaftet, die von dem kirchlichen Akte fern zu halten durch die Pflicht der Wahrhaftigkeit geboten ist."

Diese Aussprüche sind bis jetzt noch nicht widerlegt. Darum setze ich nur hinzu: selbst mit einer solchen Sicherstellung, die nur zu leicht vergessen wird, kann der Mißverstand nicht völlig vermieden werden. Von der Zusammensprechung „zu christlichen Eheleuten" aber oder, was relativ besser ist, „zum christlichen Ehebund" gelten nicht nur dieselben Bedenken, welche die Beibehaltung der Zusammensprechung überhaupt betreffen, sondern auch dasjenige, daß immer wieder die Vorstellung angeregt wird, daß die christliche Ehe erst in und mit der Trauung perfect werde.

Anders als mit der Zusammensprechung scheint es mit der Formel der Bestätigung namentlich da zu stehen, wo dieselbe, wie in Württemberg,

schon bisher in den Formularen üblich war. Auch Baden hat sie bekanntlich nach Einführung der Civilehe angenommen. Von der Denkschrift des Ausschusses der evangelisch-lutherischen Conferenz wird sie an zweiter Stelle empfohlen und zwar als Bestätigung „zu christlichen Eheleuten.“ Ich kann nicht läugnen, daß ich ursprünglich sehr dafür eingenommen gewesen bin, die Bestätigung in dem alten Sinn der confirmatio matrimonii festhalten zu können. Auch verkenne ich nicht, daß im gemeinen Recht eine Analogie für dieselbe vorhanden ist. Ein Vertrag, ein Rechtsgeschäft können vollgültig und verbindlich abgeschlossen sein; demungeachtet werden sie später in bestimmte feierlichere Formen gekleidet und damit confirmirt. So kann man die bürgerliche Eheschließung als vollgültig, den gottesdienstlichen Akt aber als die feierlichere, solennere Form betrachten, wodurch dieselbe confirmirt wird. Demungeachtet bin ich im weiteren Verlauf doch zu einem anderen Ergebniß gelangt. Dagegen spricht schon, daß dieser Bestätigung von jeher eine gewisse Unklarheit angehaftet hat. Ich gehe dabei nicht auf diejenigen Kirchenverordnungen ein, welche in der Trauformel die Bestätigung und Zusammensprechung verbinden (wie die Kirchenordnung Wolfgangs und die Lützelsteinische Kirchenordnung von 1605), denn in diesen tritt jene hinter dieser zurück. Ich sehe nur auf diejenigen Kirchenverordnungen, welche sich an der Bestätigung genügen lassen. In diesen ist das zu bestätigende Objekt bald die eheliche Pflicht (wie in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533, der württembergschen von 1536, der hanauischen Kirchen- und Schulordnung von 1659, der Nördlinger Kirchenordnung von 1676), bald das Gelübde (wie in der schleswig-holsteinschen Agende von 1797: „dies feierliche Gelübde bestätige ich hierdurch rc.“), bald der eheliche Stand (wie in der churpfälzischen Kirchenordnung von 1563), bald sogar der eheliche Contract (vgl. Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall von 1543, wo es heißt: „so soll der eheliche Contract, der da nach göttlichem und ordentlichem Recht fürgenommen ist, öffentlich bestetigt werden“). Was das bestätigende Subject betrifft, so ist dies für gewöhnlich der Geistliche als Diener der Kirche, doch ist es bisweilen auch Gott, und dann tritt die ganze Bestätigungsformel in Wunsch- oder Gebetsform auf, wie in der erwähnten churpfälzischen Kirchenordnung, wo es heißt: „so wolle unser lieber Herr Gott euer heiliges Fürnehmen, welches er euch gegeben hat, bestätigen.“ Aus alledem dürfte sich ergeben, daß es schon früher an einer einheitlichen und klaren Anschauung über das, was eigentlich mit der Bestätigung gemeint ist, gefehlt hat. Dazu kommt, daß in unserer Zeit wenigstens da, wo die Bestätigung bisher nicht üblich war, durch Einführung derselben das Mißverständniß verbreitet werden dürfte, als ob die Kirche einer staatlich anerkannten Restitution gegenüber ein Bestätigungsrecht in Anspruch

nehme. Zudem muß ich mir das aneignen, was der Verfasser des mehrgenannten Aufsatzes in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche S. 75 ausgeführt hat. „Wenn es“ — so heißt es dort — „darauf ankommt, möglichst klar und deutlich zu bezeichnen, was die Kirche bei der auf den Civilakt folgenden Trauung thut, so wird es nicht gerathen sein, von einer Bestätigung der geschlossenen Ehe zu reden. Denn mag es sein, daß man darunter etwas Richtiges meint, so läßt doch der Ausdruck immer das Mißverständniß zu, ja er befördert dasselbe, als wenn die Ehe erst perfect werde durch solche kirchliche Bestätigung. Und wie dürfen wir erwarten, daß bei den Laien dies Mißverständniß ausbleiben werde, wenn — wie die Thatsachen zeigen — auch evangelische Theologen sich desselben schuldig machen?“ — Daran wird auch nichts geändert, wenn es sich nur um eine Bestätigung „zu christlichen Eheleuten“ handelt. Vorausgesetzt wird dann immer wieder, daß das Christliche der Ehe erst in und mit der Trauung perfect werde.

Somit wird der Kirche doch nichts übrig bleiben, als daß sie sich mit der Segnung der geschlossenen Ehe begnügt. Schon Luther im Traubüchlein schließt die Möglichkeit dieser Beschränkung nicht aus. Er sagt: „so man von uns begehret, sie zu segnen, über sie zu beten oder auch sie zu trauen &c.“ Auch in der Kirchenordnung im Lande Braunschweig-Wolfenbüttel &c. (Bugenhagen) von 1543 steht nur: „Wenn der Bräutigam und die Braut in die Kirche werden geführet, so soll sie der Priester vor dem Altar *segnen*.“ Zu dieser Segnung aber gehört ein Doppeltes: einmal daß die geschlossene Ehe nach 1 Timoth. 4, 5 durch Gottes Wort und Gebet geheiligt, zum Anderen, daß ihr die göttlichen Verheißungen zugeeignet werden, welche Gottes Wort für jede gottgemäß geführte Ehe so reichlich enthält. Dies allein kann in Zukunft der entscheidende Inhalt der Trauformel sein. Was das erste Moment, das der Heiligung betrifft, so ist dasselbe auch früher schon geltend gemacht worden. Die Agende der Hof- und Domkirche in Berlin von 1821 (2. Aufl. 1822) enthält als Trauformel Folgendes: „Da nun N. N. und N. N. einander zu ehelichen entschlossen sind und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen &c. — *so heilige ich diesen Bund* im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Diese Heiligung ist aber nicht so zu verstehen, als ob die Ehe, an sich unheilig, erst dadurch heilig würde. Die Ehe ist an sich heilig durch Gottes Einsetzung und Willen. Vielmehr gilt es nur in dem Sinne, daß die Ehe, was sie an sich ist, nun auch für die bestimmten Personen, um welche es sich handelt, werde, daß auch die besondere Ehe als eine Gottesordnung hingestellt und erkannt und daß dieselbe in den Dienst des heiligen Gottes und seines Reichs gestellt werde.

Diese Aussonderung der geschlossenen Ehe von allem Gemeinen, diese Stellung derselben in den ausschließlichen Dienst des Heiligen, verbunden mit der Zueignung der göttlichen Verheißungen (der Segnung im engeren Sinn) — das ist der Inhalt der Einsegnung, welche der Kirche nach wie vor verbleibt und dies ist etwas so Großes, daß man nicht begreift, wie man darin hat etwas Schaales und Leeres sehen können. Dies sollte man nur jener Gesinnung zutrauen, welche die eigentlichen Gnadengüter der Kirche nicht würdigt. Selbstverständlich ist es ein liturgisches Bedürfniß, daß die Formel, welche dies zum Ausdruck bringt, zwar ohne jeden Pleonasmus, aber doch in feierlicher plenophorischer Form gehalten sei. In der Weise, wie dies geschieht, ist volle Freiheit zu belassen. Nicht Uniformität, nur Conformität zwischen den einzelnen Landeskirchen ist in dieser Beziehung wünschenswerth.

Auch läßt sich nicht verkennen, daß, wie der Referent vorschlägt, Ein Trauungsformular für alle Fälle genügt. Allein demungeachtet halte ich es für rathsam, für diejenigen Fälle, in welchen nach dem Civilakt die volle Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft schon kürzere oder längere Zeit geführt worden ist, die Trauungsfragen etwas anders zu formuliren, als für diejenigen Fälle, wo dies notorisch noch nicht geschehen und der Civilakt erst wenige Stunden vorher erfolgt ist. Es ist etwas Anderes, wenn zwei Gatten Wochen, Monate, vielleicht Jahre lang bereits zusammengelebt, einen gemeinsamen Hausstand geführt, vielleicht selbst Kinder erzeugt haben, als wenn dies nicht der Fall ist. Die Kirche hat nach meiner Ansicht ein hohes Interesse daran, daß dieser Unterschied nicht verwischt werde. Schon der Umstand, daß die Kirche in den Fällen der ersten Art meist längerer seelsorgerischer Einwirkung bedurft hat, um die Trauung herbeizuführen, daß also ein aus äußeren oder inneren Gründen hervorgegangenes Widerstreben oder wenigstens eine Gleichgültigkeit gegen die Trauung, also eine Geringschätzung des kirchlichen Segens zu überwinden gewesen ist, gibt dem Gelübde christlicher Eheführung einen anderen Hintergrund und muß auf die Fassung desselben zurückwirken. Deßgleichen ist, wenn die Trauung nicht in die Zeit der Ehebegründung fällt, das Gefühl der betreffenden Personen ein anderes. Sie kommen mit dem Bewußtsein, längst verehelicht zu sein, sie fühlen sich längst als Ehemann und Ehefrau und die Letztere hat bereits den Namen ihres Gatten getragen, ihn auch von Anderen empfangen. Unter solchen Verhältnissen ist es gewiß gerechtfertigt, das bereits bestehende eheliche Verhältniß in den Traufragen noch schärfer hervortreten zu lassen, als wenn die Trauung in einer Zeit vorgenommen wird, wo der Civilakt eben erst geschehen und das Zusammenleben notorisch noch in keiner Weise begonnen worden ist. Die junge Frau fühlt sich in diesem Fall, wenn sie zum Altar tritt, troß der vorausgegangenen Eheschließung

in ihrer jungfräulichen Würde, vorausgesetzt, daß diese ihr zukommt; sie sieht, vielleicht mehr denn je in ihrem Leben, ihre Ehre darin, daß sie dieselbe besitzt; warum soll die Kirche ihr das Prädikat der Jungfrau versagen, falls sie dasselbe begehrt? Deßgleichen fühlt sie sich noch als ein Glied des väterlichen Hauses, der Austritt aus demselben ist noch nicht geschehen; warum soll man, wenn sie am Altar zum letztenmal mit ihres Vaters Namen genannt sein will, dies verweigern? Es ist dies eine Inconsequenz in Nebendingen, aber eine, welche einem hohen sittlichen Interesse dient und der Trauung keinen anderen Charakter aufprägt als denjenigen, der ihr zukommt. Jedenfalls sind es solche und ähnliche Erwägungen, welche die beiden Correferenten zu dem Antrag geführt haben, Seite 26 des Referats am Schluß von Nr. II. [oben S. 687] hinzuzufügen:

4) „eine verschiedene Fassung der Trauungsfragen, je nachdem die Trauung sofort dem bürgerlichen Eheschließungsakt folgt oder nicht, ist berechtigt.“

Dr. Brückner.

Beilage F (zu Seite 638).

Referat in Sachen des Allgemeinen Kirchenblatts.

I.

Durch Schreiben vom 25. Juni 1875 bringt der Redacteur des allgemeinen Kirchenblatts, Herr Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart, zur Kenntniß der hohen Conferenz, daß sich in Folge verschiedener persönlicher und amtlicher Verhältnisse seine Geschäfte so vermehrt haben, daß es ihm zu seinem Bedauern rein unmöglich sei, die Redaction länger fortzuführen. Da unter den obwaltenden Umständen nicht zu erwarten ist, daß derselbe zur Aenderung seines Entschlusses, von der Redaction gänzlich zurückzutreten, sich noch bestimmen ließe, so beantragt Referent, ihm für seine seitherigen verdienstlichen Leistungen die Anerkennung und den Dank der Conferenz auszusprechen und die Redaction nunmehr dem schon bisher dabei thätig gewesenen Herrn Bibliothekar Professor Schott, der sich auch nach seiner Eingabe vom 18. Juli 1875 hiezu bereit erklärt hat, allein zu übertragen.

II.

Mit Zuschrift vom 13. Juli 1875 hat das hohe Präsidium dem Prälaten v. Kapff und dem Unterzeichneten ein Schreiben der Cottaschen

Buchhandlung vom 26. Juni d. J., worin sie von dem vertragsmäßigen Rechte, auf die weitere Herstellung des allgemeinen Kirchenblatts vom 1. Januar 1876 an zu verzichten, Gebrauch macht, mit dem Ersuchen übersendet, mit derselben oder eventuell mit einer anderen Verlagshandlung über die Contractsbedingungen für die fernere Herausgabe des Blattes zu unterhandeln und das Ergebniß vorzulegen. Demzufolge wurden zunächst mit der Cottaschen Verlagshandlung durch Herrn Professor Schott im Benehmen mit dem Referenten die erforderlichen Verhandlungen gepflogen, deren Resultat in einem Berichte des Ersteren vom 30. v. M. und dessen Beilagen enthalten ist. Darnach ist die gedachte Verlagshandlung nicht abgeneigt, den Druck des Kirchenblatts auch künftighin zu besorgen, sie verlangt aber, unter Berufung auf die empfindliche Einbuße, welche ihr der dermalige Verlagsvertrag bei den so sehr gestiegenen Papierpreisen und Druckkosten seit Jahren gebracht habe, eine wesentliche Modification der bisherigen Vertragsbestimmungen und zwar in folgenden Punkten:

1) Erhöhung des jährlichen Abonnementspreises für 1 Exemplar von bisher 3 fl. (5 M. 14 Pf.) auf 8 M.
2) Ersatz des Deficits der Herstellungskosten des Blatts, welche bei einer Auflage von 260 Exemplaren zu jährlichen 2657 M. berechnet werden, aus der Conferenzkasse, der damit ein jährlicher Neuaufwand von etwa 567 M. erwachsen würde.
3) Uebernahme des ganzen Redactionsgehalts von 400 M. auf dieselbe Kasse, was, da die Verlagshandlung seither ein Zehntheil der Einnahme aus dem Vertrieb hiezu beizutragen hatte, für die Conferenzkasse eine Mehrausgabe von rund 140 M. mit sich brächte.
4) Abschluß des neuen Vertrags zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren bis Ende 1880.

Durch Annahme dieser Bedingungen würden sonach die von der Quästur aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Kirchenregierungen zu bestreitenden Kosten für das Kirchenblatt sich dem Jahre nach auf ungefähr 700 M. belaufen.

Da jedoch nach eingezogener Erkundigung von anderen Druckereien billigere Vorschläge nicht zu erwarten sind und es auch im Interesse der hohen Conferenz liegt, die geschäftliche Verbindung mit der Cottaschen Verlagshandlung, welche in dem bisherigen Verkehr stets ein anerkennenswerthes Entgegenkommen gezeigt hat, aufrecht zu erhalten, so wird, soll das Kirchenblatt überhaupt fortbestehen, was gewiß allgemeiner Wunsch ist, nichts

übrig bleiben, als den aufgezählten Vertragsänderungen die Genehmigung zu ertheilen.

III.

Für den alle fünf Jahre und nach dem vorjährigen Conferenzbeschluß vom 8. Juni 1874 (Protokoll S. 14) mit dem heurigen Jahrgang wieder auszugebenden vollständigen Index über sämmtliche bis jetzt erschienenen Bände des allgemeinen Kirchenblatts wünscht die Cottasche Verlagshandlung ein besonderes Uebereinkommen, dahin gehend, daß für dieses Register ein eigener Preis, je nach der Bogenzahl, von 1 M. 50 Pf. bis 2 M. festgesetzt, und der hiedurch etwa nicht gedeckte Herstellungsaufwand auf erfolgenden Nachweis ihr ebenfalls aus der Conferenzkasse vergütet werde.

Hiezu kommt noch das Honorar des Redacteurs für Anfertigung des Registers, welches nach der sonst üblichen Belohnung auf 20 M. per Druckbogen zu bestimmen sein dürfte, so daß dasselbe bei einer Zahl von 11 Bogen auf 220 M. sich berechnet.

Sofern nun eine besondere Anrechnung für ein solches umfangreiches Inhaltsverzeichniß auch sonst überall stattfindet, wird gegen das Verlangen der Verlagshandlung nichts einzuwenden sein. Auch möchte Referent das beantragte Honorar für die Bearbeitung des Registers zur Genehmigung empfehlen.

IV.

Die Bemerkungen des Redacteurs in seinem Berichte hinsichtlich der spärlichen Mittheilung kirchlicher Verordnungen aus einzelnen Ländern für das allgemeine Kirchenblatt dürfte Anlaß geben, an die Herren Conferenzabgeordneten wiederholt das Ersuchen zu stellen, auf regelmäßige und vollständige Zusendung der kirchlichen Amtsblätter hinwirken, auch dafür Sorge tragen zu wollen, daß, so weit es noch nicht geschehen, ein Mitglied der betreffenden Oberkirchenbehörde mit der Versendung sowie mit Erledigung etwaiger Anfragen der Redaction beauftragt und dieser von der erfolgten Aufstellung Nachricht gegeben werde.

Stuttgart, den 7. August 1875.

Oberconsistorialrath Schickhardt.



Beilage G (zu Seite 640).

Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Conferenzkasse vom 1. Mai 1874 bis 1. August 1875.

Nach dem letzten Rechenschaftsbericht (Prot. von 1874 S. 140) belief sich der Kassenbestand am 1. Mai 1874 auf . . . . 394 M. —

dazu kam

der Betrag der auf der vorjährigen Conferenz beschlossenen Matricularumlage (das Duplum) mit 234 Thlr. oder 702 M. —

Zusammen . . . 1096 M. —

Hievon waren zu bezahlen:

1) Auslagenersatz an den früheren Conferenz-Präsidenten, Hrn. Bischof Wilhelmi, für Druckarbeiten, Porti rc. 20 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

2) Kosten der vorjährigen Conferenz, für Aufwart-Dienst, Druckarbeiten, Abschreibgebühren . . 41 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

61 Thlr. 24 Sgr. oder 108 fl. 9 kr.

3) Druckkosten für 250 Exemplare der Eisenacher Protokolle von 1874 an die J. G. Cotta'sche Verlagshandlung . . . . 132 fl. 33 kr.

4) Gehaltsergänzung an den Redacteur des allgemeinen Kirchenblatts im Jahr 1874 (einschließlich 2 fl. 14 kr. Auslagenersatz) 158 fl. 28 kr.

5) Auslagen der Quästur für Porto, Schreibgebühren rc. . . . . 3 fl. 42 kr.

Zusammen . . . 402 fl. 52 kr.

gleich 690 M. 63 Pf.

wonach sich noch ein Einnahmeüberschuß ergibt von . . . 405 M. 37 Pf.

von denen 343 M. bei der Allgemeinen Rentenanstalt verzinslich angelegt sind.

Nun stehen aber hauptsächlich in Folge eines neuen Vertragsabschlusses über den Druck des allgemeinen Kirchenblatts für die Jahre 1875 und 1876 folgende Ausgaben in Aussicht:

Kosten der diesmaligen Versammlung	120 M. —
Auslagenersatz für den Conferenzpräsidenten	60 „ —
Druckkosten der Protokolle von 1875	200 „ —
Honorar und Druckkostenzuschuß für den Generalindex .	300 „ —
Redactionsgehalt für den Jahrgang 1875, Zuschuß . . .	300 „ —
„ „ „ „ 1876, ganzer Betrag	400 „ —
Deckung des Deficits bei den Druckkosten des Kirchenblatts für den Jahrgang 1876	600 „ —
im Ganzen . . .	1980 M. —
so daß nach Abzug des Kassenbestands in oben angegebenem Betrag von	405 M. 37 Pf.
noch ein Erforderniß von	1574 M. 63 Pf.

sich beziffert, welches mit Rücksicht auf etwaige unvorhergesehene Ausgaben die Umlage des fünffachen Betrags des einfachen Classenbeitrags von 117 Thlr. = 351 M. mit 1755 M. nothwendig machen würde.

Stuttgart, den 13. August 1875.

Der Conferenzquästor Schickhardt.

Beilage H (zu Seite 641).

Zusammenstellung der in der außerordentlichen Versammlung der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz — 18. bis 21. August 1875 — gefaßten Beschlüsse.

A. Die Frage nach der künftigen Trauform und die damit unmittelbar verbundenen Punkte betreffend.

I. Ist in Folge der Einführung der Civilehe eine Aenderung der Agende begründet und wie soll sie geschehen?

1. Von der evangelischen Kirche ist rückhaltslos anzuerkennen, daß mit der nach staatlichem Gesetz erfolgten Eheschließung, was die Form der Eingehung betrifft, eine vollgültige Ehe entsteht.

2. Mit den bisherigen Trauungsformularen sind diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche vorstehender Grundsatz erfordert; im Uebrigen sind dieselben unverändert zu belassen.

3. Die Veränderungen in den Trauungsformularen sind so zu fassen, daß sie jede Zweideutigkeit ausschließen, zugleich aber sind dieselben mit schonendster Berücksichtigung der bestehenden Volkssitte auf das Unerläßliche zu beschränken.

4. Der Akt der kirchlichen Trauung besteht außer der einleitenden freien oder formulirten Ansprache aus den Lectionen des göttlichen Worts, dem Gelöbniß der neuen Eheleute, der Trauungsformel, dem Gebet und Segen.

5. Die Trauungsfragen sind so einzurichten, daß sie die Ablegung des Gelübdes christlicher Eheführung hervorrufen, ohne auf eine Erklärung des Willens, die Ehe zu schließen, abzuzwecken.

6. Eine verschiedene Fassung der Trauungsfragen, je nachdem die Trauung sofort dem bürgerlichen Eheschließungsakt folgt, oder nicht, ist berechtigt.

7. Die Trauungsformel hat jedenfalls die Segnung der geschlossenen Ehe im Namen des dreieinigen Gottes zu enthalten. Wo nach den geschichtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnissen an der Zusammensprechung oder Bestätigung festgehalten werden muß, ist darauf zu achten, daß diese Formel im Zusammenhang und übrigen Inhalte des Trauungsformulars die genügende Erläuterung finde und wo nöthig durch sonstige Belehrung vor Mißverständniß bewahrt werde.

8. Auch in den Landeskirchen, wo bisher bestimmte Trauungsformulare nicht eingeführt waren, werden, um der Willkür zu wehren, solche Formulare für die kirchliche Einsegnung der Ehe einzuführen sein.

II. Wie soll die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der kirchlichen Trauung geordnet werden?

1. Es ist den Kirchenregierungen zu empfehlen, über die Zuständigkeit der Geistlichen zur Vornahme der kirchlichen Trauung gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, und zwar in dem Sinne, daß, übrigens vorbehaltlich der Erhaltung bereits im bestehenden Landeskirchenrecht begründeter größerer Freiheit, für die Vornahme der kirchlichen Trauung nach Wahl der eheschließenden Theile die Geistlichen sowohl der Parochieen, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen, zuständig sind.

2. Eine genügende Erledigung der Zuständigkeitsfrage setzt indessen die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen voraus.

III. Welche Veränderungen werden mit Rücksicht auf das Civilehegesetz in der vorhandenen Ordnung des kirchlichen Aufgebots nothwendig?

Statt des dreimaligen kirchlichen Aufgebots wird in der Regel eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe mit Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten in der für die kirchliche Trauung gewählten Parochie stattzufinden haben.

IV. Andere mit den voraufstehenden Fragen verbundene Punkte:

1.

a. Es ist im kirchlichen und religiösen Interesse dringlich geboten, daß die Stolgebühren für kirchliche Aufgebote, Trauungen und Taufen in Wegfall kommen.

b. Für den dadurch eintretenden Ausfall am Einkommen ist den betreffenden Stellinhabern volle Entschädigung, den Stellen selbst aber wenigstens in so weit Ersatz zu leisten, als derselbe nach der Größe des bleibenden Einkommens nicht überflüssig erscheint.

c. Die Mittel zur Entschädigung sind grundsätzlich, so weit nicht die besonderen rechtlichen Verhältnisse einzelner Landeskirchen entgegenstehen, von den Gemeinden, da nöthig durch Kirchensteuern aufzubringen; doch ist dahin zu streben, daß von dem Staat die Mittel geboten werden, um mindestens den bedürftigen Gemeinden bei Aufbringung der nöthigen Entschädigungen entsprechende Unterstützung zu gewähren.

2.

Es ist im kirchlichen Interesse wünschenswerth, daß von den Staatsregierungen den Standesbeamten vorgeschrieben wird, von den vorkommenden Aufgeboten, Eheschließungen und Geburtsfällen den Geistlichen der Eheschließenden, bezüglich der Eltern des Kindes unverweilt Mittheilung zu machen.

3.

Wenn Taufen oder Trauungen in einer anderen Parochie, als in der Parochie der Eltern des Kindes oder der Eheschließenden vorgenommen werden, so hat der Geistliche, welcher die kirchliche Handlung vornimmt, dem Geistlichen der zuständigen Parochie hiervon behufs der Eintragung in die Kirchenbücher dieser Parochie Kenntniß zu geben.

4.

Nachdem die gegenwärtige außerordentliche Conferenz den nächsten Zweck ihrer Zusammenberufung durch Berathung der Fragen über die künftige Trauform und die damit unmittelbar verbundenen Punkte erledigt hat, so sieht sie, von einer Fortsetzung der Berathungen durch äußere Gründe abgehalten, davon ab, auf die übrigen im Referat behandelten Fragen einzugehen, indem sie zugleich ausspricht, daß folglich die nicht zur Verhandlung gekommenen Theile des Referats nicht als gefaßte Beschlüsse anzusehen sind.

B. Das allgemeine Kirchenblatt betreffend.

Die Conferenz hat beschlossen:

I. Dem Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart für seine seitherigen verdienstlichen Leistungen die Anerkennung und den Dank der Conferenz

auszusprechen und die Redaction nunmehr dem Bibliothekar Professor Schott in Stuttgart gegen Bezug des bisherigen Honorars zu übertragen;

II. Das Präsidium zum Abschluß des neuen Verlagscontracts mit der Cotta'schen Buchhandlung unter den von letzterer beantragten Bedingungen:

1) Erhöhung des jährlichen Abonnementspreises für 1 Exemplar von bisher 3 fl. (5 M. 14 Pf.) auf 8 M.

2) Ersatz des Deficits der Herstellungskosten des Blattes, welche bei einer Auflage von 260 Exemplaren zu jährlichen 2657 M. berechnet werden, aus der Conferenzkasse, der damit ein jährlicher Neuaufwand von etwa 567 M. erwachsen würde.

3) Uebernahme des ganzen Redactionsgehalts von 400 M. auf dieselbe Kasse, was, da die Verlagshandlung seither ein Zehntheil der Einnahme aus dem Vertrieb hiezu beigetragen hatte, für die Conferenzkasse eine Mehrausgabe von rund 140 M. mit sich brächte.

4) Abschluß des neuen Vertrags zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren, bis Ende 1880,

zu ermächtigen.

III. Das eventuelle Deficit der Herstellungskosten für den neuen Gesammtindex und die Redactionskosten für Anfertigung des Registers auf die Conferenzkasse zu übernehmen.

IV. Alle Conferenzmitglieder um thätige Mitwirkung zur künftigen Veranlassung pünktlicher Zusendung allgemeiner Erlasse resp. sonstigen für das allgemeine Kirchenblatt geeigneten Materials an die neue Redaction desselben zu ersuchen.

C. Den Zusammentritt der nächsten ordentlichen Conferenz betreffend.

Die Conferenz hat beschlossen, daß ihre nächste ordentliche Versammlung erst im Jahre 1877 stattfinden möge.

D. Den Etat für den nächsten zweijährigen Zeitraum betreffend.

Die Conferenz hat beschlossen, ein fünffaches Beitragssimplum auszuschreiben.

Preußen.

Verfügung des Consistoriums zu Kiel vom 23. September 1875, die äußerliche Anordnung und Einrichtung des Confirmanden-Unterrichts an denjenigen Orten, an welchen höhere Lehranstalten sich befinden, betr.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein ist mit uns darüber in Verhandlung getreten, ob nicht gewisse Uebelstände und Störungen, welche sich an verschiedenen Orten aus der äußerlichen Anordnung und Einrichtung des Confirmanden-Unterrichts für die Unterrichtszwecke der höheren Lehranstalten ergeben, beseitigt werden können. Da wir nun nicht verkennen können, daß an einigen Orten in der That aus der Einrichtung des Confirmanden-Unterrichts Störungen hervorgegangen sind, welche sich, ohne daß das kirchliche Interesse verletzt wird, vermeiden lassen, so sehen wir uns veranlaßt, nach vorgängiger Verhandlung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium für die Orte, in welchen höhere Lehranstalten sich befinden, Nachstehendes vorzuschreiben:

1) Da das Königliche Provinzial-Schulcollegium erklärt hat, in dem Winterhalbjahre von Michaelis bis Ostern innerhalb der regelmäßigen Schulzeit (8 bis 12 Uhr Morgens und an vier Tagen 2 bis 4 Uhr Nachmittags) nicht mehr als wöchentlich 2 Stunden, entweder von 11 bis 12 Uhr an zwei correspondirenden Tagen oder von 10 bis 12 Uhr an einem bestimmten Wochentage zur Verfügung stellen zu können, so haben die Geistlichen an den Orten, wo höhere Lehranstalten sich befinden, die Stunden für den Confirmanden-Unterricht demgemäß anzusetzen.

   Wir verkennen nicht, daß eine Zeit von zwei Stunden wöchentlich nicht ausreicht, wenn der Confirmanden-Unterricht nicht bald nach Michaelis beginnt. Wir machen es deßhalb den Geistlichen in den Gemeinden, wo der Confirmanden-Unterricht bisher später zu beginnen pflegte, zur Pflicht, entweder eben so viele Stunden aus der schulfreien Zeit (vgl. auch pass. 3) hinzuzunehmen, als nach der obigen Bestimmung von der bisher benutzten Zeit wegfallen, oder, wenn dieß nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, den Beginn des Confirmanden-Unterrichts auf den angegebenen Termin zu verlegen.

2) Es liegt unverkennbar im Interesse der Schule, daß nicht einige

Kinder früher, als andere aus der Classe entlassen werden; das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat sich jedoch bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler präcise mit dem Vollschlage entlassen werden. Trotzdem wird es den Geistlichen nicht möglich sein, die Stunden des Confirmanden-Unterrichts präcise um 11 Uhr bezw. 10 Uhr zu beginnen; es ist ihnen aber unbenommen, den Unterricht um so viel, als sie nach 11 Uhr bezw. 10 Uhr denselben zu beginnen genöthigt sind, nach 12 Uhr fortzusetzen.

3) Wenn auch im Allgemeinen die Zeit des Confirmanden-Unterrichts ohne Schädigung des kirchlichen Interesses, sofern nur rechtzeitig mit dem Unterricht begonnen wird, auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt werden kann, so wird doch die Hinzunahme fernerer Stunden in den beiden letzten Wochen des Confirmanden-Unterrichts vielfach als nothwendig erscheinen. Wie nun im Allgemeinen schon den Geistlichen außerhalb der regelmäßigen Schulzeit jede andere Zeit, wenn auch einzelne außerordentliche Schulstunden (z. B. Zeichnen, Singen, Turnen) hineinfallen, mit alleiniger Ausnahme der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage (s. jedoch auch pass. 2) zu Gebote steht, so ist es ihnen auch unbenommen, die ferneren Stunden, welche sie hinzuzunehmen für nöthig erachten, in diese schulfreie Zeit zu verlegen. Da jedoch dieß unter Umständen auf Hindernisse stoßen kann, so wird es den Geistlichen freigestellt, in den letzten beiden Wochen des Confirmanden-Unterrichts außer den im pass. 1 zu ihrer Verfügung gestellten Stunden noch eine oder zwei anderweitige Wochenstunden aus der Schulzeit (d. h. also von 11 bis 12 Uhr an zwei correspondirenden Tagen oder von 10 bis 12 Uhr an einem bestimmten Tage) für den Confirmanden-Unterricht hinzuzunehmen. Außerdem sind die Geistlichen, was die Ansetzung der Zeit für die der Confirmation vorhergehende öffentliche Prüfung der Confirmanden betrifft, an die in pass. 1 und 2 enthaltenen Zeitbestimmungen nicht gebunden.

4) Ertheilen an demselben Orte mehrere Geistliche neben einander Confirmanden-Unterricht, so haben sie, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Schulzeit Stunden ansetzen wollen, sich dahin zu einigen, daß ihr Unterricht auf dieselben Tage und dieselben Tagesstunden fällt.

5) Wo eine Confirmation auch um Michaelis Statt findet, sind zur Vorbereitung auf die zum Michaelistermin stattfindende Confirmation Schüler aus den höheren Lehranstalten nur dann zu-

zulassen, wenn sie mit der Confirmation die Schule verlassen wollen.

Kiel, den 23. September 1875.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

Mommsen.

Sachsen-Weimar.

Provisorisches Kirchengesetz vom 9. September 1875, den Confirmandenunterricht betr.

Wir **Carl Alexander** von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc. verordnen über den Confirmandenunterricht mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode auf Grund des §. 32 der Synodalordnung provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Der Confirmandenunterricht im Großherzogthum wird in Zukunft mindestens ein halbes Jahr hindurch ertheilt.

§. 2.

Es soll der Confirmandenunterricht der Regel nach und mit Ausnahme der Schulferien, in welchen derselbe ganz ausfallen darf, in wöchentlich zwei Stunden, in den letzten sechs Wochen vor der Confirmation in wöchentlich vier Stunden ertheilt werden.

§. 3.

Unser Kirchenrath ist ermächtigt, wo die örtlichen oder persönlichen Verhältnisse dieß erfordern, von der Zeit und der Anzahl der Confirmandenstunden zu dispensiren.

Weimar, den 9. September 1875.

(L. S.) **Carl Alexander.**

Stichling.

Verantwortl. Redakteur: Archivrath Dr. Stälin. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Erklärung der Redaktion.

Unter Bezugnahme auf die dießjährigen Beschlüsse der hohen evangelischen Kirchenconferenz in Eisenach (vergl. oben S. 638, 725 ff. 731) beehre ich mich, Folgendes zur Kenntniß zu bringen:

1) Da meiner Bitte um Enthebung von der Redaktion Seitens der hohen Conferenz entsprochen worden ist, wird vom Neujahr 1876 an Herr Professor Bibliothekar Schott die Redaktion allein weiterführen. Zusendungen können, wie bisher an die Redaktion des Allgemeinen Kirchenblattes in Stuttgart adressirt werden, da die hiesige Postverwaltung von obiger Aenderung durch mich in Kenntniß gesetzt worden ist.

2) Der jährliche Abonnementspreis für ein Exemplar ist vom 1. Januar 1876 an von bisher 3 fl. auf 8 Mk. erhöht.

3) Im Verlaufe der nächsten Monate wird der vollständige Index über sämmtliche bis jetzt erschienenen Bände des Allgemeinen Kirchenblattes gedruckt werden; für denselben ist ein eigener Preis, je nach der Bogenzahl, von 1 Mk. 50 Pf. bis 2 Mk. festgesetzt worden.

Stuttgart, den 9. November 1875.

Archivrath Dr. Stälin.

